This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

193

unter Nr. 34
für die Abteilung
IB Bücherei

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1850.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUL 1980
LIBRARY

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 4. Januar bis zum 5. Dezember 1850., nebst einigen aus dem Jahre 1849.

(Von Nr. 3201. bis Nr. 3340.)

Nr. 1. bis incl. 42.

Catal. Abschnitt A.
Abschg. I.
fol. 2 N. 1.

K. PR. HAUPT STEUER AMT BERLIN

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

D696/5A

Chronologische Übersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1850.

enthaltenen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1849.	1850.				
22. Juni.	22. Janr.	Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Brücke über die Lahn bei Dorlar.	1.	3201.	1.
19. Septbr.	26. April.	Allerhöchster Erlaß, die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens betreffend.	22.	3270.	299.
26. —	16. März.	Vertrag mit der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft.	12.	3239. (Anl.)	157-162.
29. —	16. —	desgl. mit der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft.	12.	3239. (Anl.)	152-157.
26. Novbr.	22. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Ressort in Deichsachen.	1.	3202.	3.
7. Dezbr.	20. April.	Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten, den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.	21.	3264.	289-295.
17. —	22. Janr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena.	1.	3203.	4.
17. —	29. —	Privilegium. wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 400,000 Thalern, unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern.	2.	3209.	9—13.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1849.	1850.				
17. Dezbr.	15. Febr.	Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises, zum Betrage von 45,000 Rthlr.	4.	3213.	37—39.
22. —	22. Janr.	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unterm 30. Mai 1849. erlassenen Verordnungen über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern.	1.	3204.	5.
22. —	29. —	Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens.	2.	3210. (Anl.)	14—16.
31. —	22. —	Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1843. genehmigten Statuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia".	1.	3205.	6.
1850.					
4. Janr.	22. —	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 15. Juni 1849. erlassenen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten.	1.	3206.	7.
7. —	15. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Gemeinde-Chaussee von Hilden über Polnische Mütze bis Vohwinkel.	4.	3214.	39.
7. —	2. März.	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft.	8.	3225.	65.
8. —	22. Janr.	Bekanntmachung über die unterm 19. November 1849. erfolgte Bestätigung der Statuten der Boitzenburg-Greiffenberger Chaussee-Gesellschaft.	1.	3207.	7.
14. —	29. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung vom 22. Dezember 1849.	2.	3210. (mit Anl.)	13—16.
14. —	15. Febr.	Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen, zum Betrage von 100,000 Rthlr.	4.	3215.	40—42.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
16. Janr.	22. Janr.	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. März 1849., betreffend die Abänderung des Zolltarifs hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda.	1.	3208.	8.
20. —	29. —	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849. wegen der Errichtung von Gewerbegerichten.	2.	3211.	16.
21. —	2. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee durch den zu diesem Zwecke gebildeten Bauverein, sowie die Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen.	8.	3226.	66.
22. —	15. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Übertragung der obern Leitung der General-Ordens-Kommission an den Präsidenten des Staatsministeriums.	4.	3216.	42.
30. —	15. —	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849., betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.	4.	3217.	43.
31. —	2. —	Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat.	3.	3212.	17—35.
2. Febr.	27. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bonn für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel.	25.	3274.	325.
4. —	6. März.	Ministerial-Erklärung, betreffend die Erweiterung der Übereinkunft mit Anhalt-Bernburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel v. $\frac{\text{5. September}}{\text{27. August}}$ 1839., nebst Ministerial-Bekanntmachung vom 2. März 1850.	9.	3230. (mit Anl.)	73.
11. —	15. Febr.	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44. des Westpreußischen Provinzialrechts, in Beziehung auf die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen- oder Pfarrgrundstücks von der Deichlast.	4.	3218.	43.
11. —	6. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing.	9.	3231.	75.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
11. Febr.	23. März.	Allerhöchster Erlaß, durch welchen das der Stadt Neuß verliehene Privilegium vom 14. März 1849. zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80,000 Rthlr. für erloschen erklärt ist.	16.	3248.	197.
11. —	20. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Aktien-Gesellschaft für den Bau der Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf.	21.	3266.	296.
12. —	15. Febr.	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 20. Dezember 1848., betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien.	4.	3219.	44.
12. —	15. —	Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit.	5.	3220.	45—48.
12. —	15. —	Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht.	5.	3221.	49—51.
15. —	22. —	Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.	6.	3222.	53—55.
16. —	16. März.	Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Guttentag im Jahre 1846. vernichteten Hypotheken-bücher und Grundakten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.	12.	3238.	149.
23. —	2. —	Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1849., das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein betreffend.	8.	3227.	67.
24. —	26. Febr.	Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission.	7.	3223.	57—61.
24. —	26. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen.	7.	3224.	62.
24. —	2. März.	Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.	8.	3228.	68.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
25. Febr.	20. April.	Allerhöchster Erlaß, die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Schwedt betreffend.	21.	3267.	296.
27. —	2. März.	Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.	8.	3229.	70—72.
28. —	6. —	Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie des Staats für die Aktien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft.	9.	3232.	76.
2. März.	13. —	Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.	10.	3233.	77-111.
2. —	13. —	Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken.	10.	3234.	112-138.
2. —	13. —	Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze.	10.	3235.	139-144.
3. —	16. —	Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke.	11.	3236.	145.
4. —	16. —	Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Änderungen, welche durch die mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft beziehungsweise unterm 29. und 26. September 1849. abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden.	12.	3239. (mit Anl.)	151-162.
4. —	16. —	Allerhöchster Erlaß, wegen Einsetzung der „Königlichen Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.“	12.	3240.	162.
4. —	24. —	Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft.	17.	3252.	201-206.
4. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die durch die veränderte Staatsverfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien.	19.	3259.	272.
7. —	16. —	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der bisherigen und die Allerhöchste Genehmigung der neuen Statuten des Eschweiler Bergwerks-Vereins.	12.	3241.	163.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
7. März.	16. März.	Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend.	12.	3242.	163.
7. —	18. —	Jagdpolizei-Gesetz.	13.	3243.	165-172.
7. —	18. —	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850., so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel.	14.	3244.	173.
11. —	16. —	Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten.	11.	3237.	146-148.
11. —	18. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurienstrafen.	14.	3245.	174-176.
11. —	23. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849.	15.	3246.	177.
11. —	23. —	desgl. für das Jahr 1850., nebst Etat.	15.	3247. (mit Anl.)	178-196.
11. —	23. —	Gesetz, betreffend die Berichtigung der Kaufgelder für das, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück.	16.	3249.	198.
11. —	23. —	Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend.	16.	3250.	198.
11. —	23. —	Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens.	16.	3251.	199.
11. —	24. —	Privilegium wegen Emission von 1,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.	17.	3253.	207-212.
11. —	27. —	Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat.	18.	3254.	213-251.
11. —	27. —	Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat.	18.	3255.	251-265.
11. —	27. —	Gesetz über die Polizei-Verwaltung.	18.	3256.	265-268.
11. —	27. —	Gesetz, betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staatskasse an die Meliorations-Sozietät der Bocker Heide.	19.	3257.	269.
11. —	27. —	Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße.	19.	3258.	271.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
11. März.	30. März.	Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.	20.	3261.	277-283.
11. —	30. —	Gesetz, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.	20.	3262.	284-287.
12. —	20. April.	Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete.	21.	3263.	289.
12. —	20. —	Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen.	21.	3265.	295.
19. —	27. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anziennetäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staatsanwaltschaft.	19.	3260.	274-276.
25. —	26. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen.	22.	3270. (Anl.)	300.
25. —	18. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9. Juli 1770. über die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.	24.	3273.	323.
30. —	20. August.	Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern über die Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken; ratifizirt den 12. Juni 1850.	30.	3295.	357-362.
3. April.	26. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kastrop bewilligten fiskalischen Vorrechte.	22.	3268.	297.
3. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, die Errichtung einer Handelskammer für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid, und für den Kreis Düren.	22.	3269.	298.
3. —	26. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Dienst- und Rangverhältnisse der Ober-Postdirektoren, Posträthe und Postinspektoren.	22.	3270. (Anl.)	300.
3. —	27. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg und die Errichtung eines besonderen Friedensgerichts in Eckenhagen für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen.	25.	3275.	326.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
15. April.	8. Mai.	Statut der Bank des Berliner Kassenvereins.	23.	3271.	301-320.
15. —	18. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern.	24.	3272.	321.
29. —	27. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Stadt Erfurt verliehene Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der Straße vom Krämpfer Thore zu Erfurt nach der Großherzoglich Weimarschen Landesgrenze in der Richtung auf Kerspleben.	25.	3276.	327.
29. —	24. Juni.	Verordnung über die Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Kommission zu Stendal.	27.	3282.	337.
7. Mai.	18. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern.	24.	3272. (Anl.)	322.
17. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Kompagnie.	25.	3277.	328.
21. —	10. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Wiederannahme der Bezeichnung: „Kammergericht" von Seiten des Appellationsgerichts zu Berlin.	26.	3279.	333.
21. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.	26.	3280.	334.
5. Juni.	10. —	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849.	26.	3278.	329-332.
5. —	10. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte Königlicher Hoheit.	26.	3281.	336.
19. —	24. —	Verordnung, betreffend die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1850. bis Ende August 1853.	27.	3283.	339.
24. —	9. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung von Rentenbanken.	28.	3284.	341.
24. —	9. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.	29.	3287.	349.

Datum des Gesetzes.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
24. Juni.	9. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die den Gemeinden Hilchenbach, Brachthausen, Kirchhundem und Oberhundem in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach zur Altenhundem Crombacher Staatsstraße, mit einer Verzweigung von Kirchhundem nach Oberhundem bewilligten fiskalischen Vorrechte.	29.	3288.	350.
29. —	9. Juli.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths, nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung.	28.	3285. (mit Anl.)	343-346.
29. —	9. August.	Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 29. Juni 1850., nebst diesem Nachtrage.	29.	3289. (mit Anl.)	351.
3. Juli.	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Gemeinde Barmen in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Scheuren nach Schaumlöffel bewilligten fiskalischen Vorrechte.	29.	3290.	353.
4. —	9. Juli.	Verordnung, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.	28.	3286.	347.
6. —	9. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Cüstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin.	29.	3291.	354.
6. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung, daß zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staatsanwaltschaft, verpflichtet sein sollen.	30.	3296.	362.
15. —	9. —	Patent, die Erneuerung des Luisenordens betreffend.	29.	3292.	355.
15. —	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend das der Gemeinde Helden verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Helden nach Oberveischede.	30.	3297.	363.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
15. Juli.	6. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Minden.	31.	3300.	365.
15. —	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz.	31.	3301.	366.
15. —	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Derschlag über Nespen nach Rothemühle mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Brüchermühle bewilligten fiskalischen Vorrechte.	31.	3302.	366.
15. —	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Bau der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.	31.	3303.	367.
15. —	28. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Revision der Jahresrechnungen der Preußischen Bank.	35.	3321.	417.
17. —	9. August.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Cöln.	29.	3293.	355.
22. —	6. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Gemeinde Broich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Crefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Cölner Staatsstraße bei Vorweiden, mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	31.	3304.	368.
24. —	14. —	Statut der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide.	32.	3310.	373-395.
27. —	9. August.	Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Gröningen-Oschersleben-Neindorfer Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins.	29.	3294.	356.
29. —	6. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz.	31.	3305.	369.
29. —	6. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten bewilligten fiskalischen Vorrechte.	31.	3306.	369.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
29. Juli.	6. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft und den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Oschersleben bis zur Braunschweigischen Grenze, zum Anschlusse an die von Schöningen nach Braunschweig führende Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.	31.	3308.	371.
29. —	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Fortbau der Gemeinde- und Forstchaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoier Bezirksstraße bei Hürtgen bewilligten fiskalischen Vorrechte.	32.	3311.	396.
10. August.	20. August.	Berichtigung eines Druckfehlers im §. 32. der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845. Stück 8. Jahrgang 1845. der Gesetz-Sammlung.	30.	3298.	363.
10. —	20. —	Berichtigung einiger Druckfehler in Tabelle B. zum §. 23. des Gesetzes vom 2. März 1850. über die Errichtung von Rentenbanken, Stück 10. der Gesetz-Sammlung.	30.	3299.	364.
12. —	6. Septbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die künftige Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamts zu Berlin durch die Ober-Rechnungskammer.	31.	3307.	370.
23. —	3. Oktbr.	Vertrag mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.	33.	3317. (Anl.)	408-410.
24. —	6. Septbr.	Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft.	31.	3309.	372.
28. —	3. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Iserlohn.	33.	3312.	397.
28. —	3. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erläuterung der §§. 5. und 20. der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch vom 27. März 1802.	33.	3313.	398.
4. Septbr.	3. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den Amtscharakter und das Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter erster und zweiter Klasse.	33.	3314.	399.
6. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Papiergeld.	33.	3315.	399.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
11. Septbr.	3. Oktbr.	Privilegium wegen Ausgabe von 400,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, an Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847. kreirten Stamm-Aktien im Betrage von 372,200 Rthlr.	33.	3316.	400-407.
11. —	3. —	Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Übertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthume Anhalt-Bernburg auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden; ratifizirt den 21./19. September 1850.	34.	3320.	413-416.
14. —	3. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Änderungen, welche durch den mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850. abgeschlossenen Betriebs-Überlassungs-Vertrag herbeigeführt worden.	33.	3317. (mit Anl.)	408-410.
14. —	3. —	Allerhöchster Erlaß, wegen Einsetzung der Königlichen Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.	33.	3318.	411.
18. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth bewilligten fiskalischen Vorrechte.	35.	3322.	419.
18. —	12. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rangverhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten.	38.	3326.	489.
23. —	3. Oktbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erwerbung und Annahme von Schuldverschreibungen der zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850. aufgenommenen Staatsanleihe als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.	33.	3319.	412.
23. —	17. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich Oesterreichischen Chaussee bei Niclasdorf in der Richtung auf Freiwaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten fiskalischen Vorrechte.	40.	3330.	501.
7. Oktbr.	28. Oktbr.	Statut des Wittenberger Deichverbandes.	35.	3323.	420-440.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1850.	1850.				
7. Oktbr.	4. Novbr.	Statut des Brottewitz-Triestewitzer Deich-Verbandes.	36.	3324.	441-464.
7. —	4. —	Statut des Gloschkau-Maltscher Deichverbandes.	37.	3325.	465-487.
14. —	12. —	Allerhöchster Erlaß, wegen Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der zu erbauenden Chaussee von Czarnikau nach Schönlanke.	38.	3327.	490.
9. Novbr.	12. —	Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen preußischen Militairpersonen vom Stande der Beurlaubten.	38.	3328.	491.
11. —	17. Dezbr.	Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des „Revidirten Statuts" der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.	40.	3331.	502.
12. —	15. Novbr.	Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung.	39.	3329.	493-499.
16. —	17. Dezbr.	Privilegium wegen Ausgabe von 612,000 Rthlr. vier und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft.	40.	3332.	503-507.
16. —	17. —	Genehmigungs-Urkunde, die Erhöhung des Anlage-Kapitals der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft.	40.	3333.	508.
17. —	17. —	Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher.	40.	3334.	509-514.
18. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lübben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz.	40.	3335.	514.
21. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen.	40.	3336.	515.
25. —	17. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Prenzlau-Boitzenburger Chaussee.	40.	3337.	515.
25. —	21. —	Statut des Deichverbandes für die Neiße- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg.	41.	3339.	517-540.
25. —	21. —	Statut des Deichverbandes für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg.	42.	3340.	541-563.
5. Dezbr.	17. —	Bekanntmachung über die unterm 25. November 1850. erfolgte Bestätigung der Statuten der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Gesellschaft.	40.	3338.	516.

Druckfehler-Berichtigungen.

Im Jahrgange 1845.

S. 149. 15te Zeile von oben, ist, statt: nicht mehr als einen und einen halben Fuß in der Breite, zu lesen: nicht mehr als einen und einen halben Faden in der Breite.

(Vergl. Ministerial-Berichtigung vom 10. August 1850., im Jahrgange 1850. S. 363. unter Nr. 3298.)

Im Jahrgange 1850.

S. 134—136. in der Tabelle B. zum §. 23. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken, für die Amortisations-Periode von $41\frac{1}{12}$ Jahren:

S. 134. 11te Zeile von unten, in der Kolonne: „und bleiben vom Kapital noch zu tilgen" ist, statt 73,37317, zu lesen: 83,37317.

S. 135. 2te Zeile von unten, in der Kolonne: „von 15 Sgr." ist, statt 6 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf., zu lesen: 6 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf.

S. 136. 1ste Zeile von oben, in der Kolonne: „von 10 Rthlr." ist, statt 121 Rthlr. 25 Sgr., zu lesen: 121 Rthlr. 25 Sgr. 1 Pf.

S. 136. 6te Zeile von oben, in der 2ten Kolonne: „auf Zinsen" ist, statt 2,20130 Rthlr., zu lesen: 2,00130 Rthlr.

S. 136. letzte Zeile von unten, in der 1sten Kolonne: „nach Jahren" ist die fehlende Zahl 41 hinzuzufügen.

(Vergl. Ministerial-Berichtigung vom 10. August 1850. S. 364. unter Nr. 3299.)

S. 279. 10te Zeile von unten, ist, statt in den vorhergehenden Paragraphen, zu lesen: in dem vorhergehenden Paragraphen.

(Vergl. Berichtigung S. 516.)

S. 353. 5te Zeile von unten, ist, statt 3. Juni 1850. zu lesen: 3. Juli 1850.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 3201.) Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Brücke über die Lahn bei Dorlar. Vom 22. Juni 1849.

An Brückengeld wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier	.	8
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier	1	.
2) von unbeladenem:		
a) Frachtwagen, für jedes Zugthier	.	6
b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	.	4
B. von unangespannten Thieren:		
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last	.	4
II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	.	2
III. von Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	.	1

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses und den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch in

Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1850.

letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten, und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst denen Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestanten-Fuhren.

Der vorstehende Tarif wird von fünf zu fünf Jahren revidirt.

Gegeben Bellevue, den 22. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

(Nr. 3202.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1849., betreffend das Ressort in Deichsachen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 24. November c. genehmige Ich hierdurch, daß die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten vom 1. Januar 1850. ab an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übergeht, mit Vorbehalt der Theilnahme des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Fällen, in denen auch das Interesse der Schiffahrt und der Strompolizei betheiligt ist, namentlich auch bei neuen Deichanlagen in der Nähe schiffbarer Ströme. — Die großen Deichverbesserungs-Arbeiten, welche zur Sicherstellung der Ost-Eisenbahn und deren Strombrücken an der Weichsel und Nogat derzeit ausgeführt werden, sowie die bereits eingeleitete Melioration des Nieder-Oderbruchs sollen jedoch bis zur Vollendung der zur Ausführung zu bringenden Anlagen dem Ministerium für Handel ꝛc. verbleiben.

Potsdam, den 26. November 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3203.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1849., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena.

Auf den Bericht vom 11. Dezember d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena im Regierungsbezirk Arnsberg. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Lüdenscheid. Sie soll aus achtzehn Mitgliedern bestehen, für welche neun Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder un Stellvertreter erfolgt in fünf engeren Bezirken, wovon der erste die Stadt und das Amt Altena, der zweite die Stadt und das Amt Lüdenscheid, der dritte die Stadt und das Amt Plettenberg und das Amt Neuenrade, der vierte das Amt Halver und der fünfte die Aemter Herscheid, Meinertshagen und Kierspe umfaßt. Die beiden ersten Wahlbezirke haben je 6 Mitglieder und 3 Stellvertreter, die drei letzten je 2 Mitglieder und einen Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Kreises Altena berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 17. Dezember 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3204.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unterm 30. Mai 1849. erlassenen Verordnungen über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 22. Dezember 1849.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde unterm 30. Mai d. J. erlassene, in der Gesetz-Sammlung Seite 205—211. verkündete

Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer,

und die unter demselben Datum erlassene, in der Gesetz-Sammlung Seite 212. verkündete

Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern,

dem Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde gemäß, den später zusammengetretenen Kammern vorgelegt worden sind, haben beide Kammern

1) der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer die verfassungsmäßige Zustimmung, vorbehaltlich der Revision dieser Verordnung, ertheilt, und
2) den Erlaß der Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern als durch die Umstände gerechtfertigt erklärt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Dezember 1849.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3205.) Bekanntmachung vom 31. Dezember 1849. über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1843. genehmigten Statuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia."

Des Königs Majestät haben die von der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia" in der am 30. April 1849. abgehaltenen Generalversammlung beschlossenen Abänderungen und Zusätze zu den §§. 7., 12., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30. und 41., 38. und 49., 39., 42. Nr. 2., 42. Nr. 8., 43., 49. und 51. Nr. 2., durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1849. zu genehmigen geruht, was nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die gedachten Abänderungen und Zusätze durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Königsberg und Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Berlin, den 31. Dezember 1849.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Der Justizminister. Simons.

(Nr. 3206.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 15. Juni 1849. erlassenen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. Vom 4. Januar 1850.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde unter dem 15. Juni 1849. erlassene, in der Gesetz-Sammlung für 1849. Seite 217. bis 219. verkündete

Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten,

jenem Artikel der Verfassungs-Urkunde gemäß, den später zusammengetretenen Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 4. Januar 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3207.) Bekanntmachung über die unterm 19. November 1849. erfolgte Bestätigung der Statuten der Boitzenburg-Greiffenberger Chaussee-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1850.

Des Königs Majestät haben die unterm 24. September 1849. vollzogenen Statuten der für den Bau einer Chaussee von Boitzenburg nach Greiffenberg unter dem Namen: „Boitzenburg-Greiffenberger Chaussee-Gesellschaft" gebildeten Aktien-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1849. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 8. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3208.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. März 1849., betreffend die Abänderung des Zolltarifs hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda. Vom 16. Januar 1850.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern am 3. März 1849. erlassene, in der Gesetz-Sammlung Seite 129. verkündete

Verordnung, betreffend die Abänderung des bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846—48. hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda,

jenem Vorbehalte gemäß, den Kammern vorgelegt ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Januar 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 3209.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 400,000 Thalern, unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. Dezember 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Stadtrath von Düsseldorf darauf angetragen hat, daß ihm zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen gestattet werde, an die Stelle der durch das Privilegium vom 8. Juni 1846. (Gesetz-Sammlung von 1846. Seite 230.) genehmigten Emission von 300,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Obligationen ein Darlehn von 400,000 Rthlr., geschrieben viermalhundert Tausend Thalern Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Kupons versehener Obligationen, jede zu 100 Rthlr., geschrieben einhundert Thalern, aufzunehmen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, unter Aufhebung des erwähnten früheren Privilegiums, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt. Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich 1 Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.
2) Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird von dem Stadtrathe eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verant-

Ausgegeben zu Berlin den 29. Januar 1850.

antwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung in Düsseldorf in Eid und Pflicht zu nehmen ist. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus dem Stadtrathe und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

3) Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 4000 nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Ober-Bürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Kommunalkasse und von dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

Nr. 1

4) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre 10 Zinskupons, jeder zu 2½ Rthlr., in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem anliegenden Schema beigegeben.

Nr. 2

Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Kommunalkasse an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, wird auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons werden von dem Rendanten der Kommunalkasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben.

5) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kommunalkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kommunal-Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

6) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.

7) Die nach der Bestimmung unter 1. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt, oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die ausgelooften Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht werden.

8) Die Verlooſung geschieht unter dem Vorsitz des Ober-Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verlooſung wird ein von dem Ober-Bürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9) Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Kommunalkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Obligationen auf. — Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag

der

der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

10) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooſten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt werden, ſollen der Verwaltung der ſtädtiſchen Sparkaſſe als zinsfreies Depoſitum überwieſen werden. Die ſolchergeſtalt deponirten Kapital-Beträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommiſſion kontraſignirte Anweiſung des Ober-Bürgermeiſters zu beſtimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kommunalkaſſe verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge ſind den Inhabern jener Obligationen längſtens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Kommunalkaſſe durch dieſe auszuzahlen.

11) Die Nummern der ausgelooſten, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen ſind in der nach der Beſtimmung unter 7. jährlich zu erlaſſenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieſer wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt, auch nicht, der Beſtimmung unter 14. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, ſo ſollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angeſehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der ſtädtiſchen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

12) Für die Verzinſung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem geſammten Vermögen und ihren ſämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinſen oder die ausgelooſten Obligationen nicht zu rechter Zeit gezahlt werden, die Zahlung derſelben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

13) Die unter 4. 7. 8. und 11. vorgeſchriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Düſſeldorfer Zeitung und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düſſeldorf, Arnsberg und Cöln.

14) In Anſehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zins-Kupons finden die auf die Staatsſchuldſcheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13., mit nachſtehenden näheren Beſtimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeſchriebene Anzeige muß der ſtädtiſchen Schuldentilgungs-Kommiſſion gemacht werden. Dieſer werden alle diejenigen Geſchäfte und Befugniſſe beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzminiſterium — nachmaligen Verwaltung des Staatsſchatzes — zukamen; gegen die Verfügungen der Kommiſſion findet jedoch der Rekurs an Unſere Regierung zu Düſſeldorf ſtatt;

b) das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei Unſerem Landgerichte zu Düſſeldorf;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 13. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine folgen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termines soll der zehnte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Potsdam, den 17. Dezember 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

Nr. 1.

Düsseldorfer Stadt-Obligation.

(Trockener Stadtstempel.)

Litt. A. (Stadtsiegel.) №.....

über Hundert Thaler Courant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom..... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Hundert Thalern Courant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Düsseldorf zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1sten..... und 1sten..... jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinscoupons gezahlt.

Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Düsseldorf, am 1sten ..... 18.....

Der Oberbürgermeister. N. N.

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission. N. N. N. N. N. N.

Eingetragen Kontrolbuch Fol.....
Der städtische Sekretariatsbeamte.

Hierzu sind die Coupons..... ausgereicht.
Der Kommunalempfänger.

Nr. 2.

Nr. 2.

S. 1. 2½ Thlr. (Erſter) Coupon
C. I. (à 10.) Nr.....
zur

Düſſeldorfer Stadt-Obligation

über

Hundert Thaler Courant.

Dieſer Coupon wird nach dem Allerhöchſten Privilegium vom..... ungültig und werthlos, wenn deſſen Geldbetrag nicht bis zum..... erhoben iſt.

Inhaber dieſes empfängt am 1ſten..... 18..... / 1ſten..... 18..... an halbjährigen Zinſen der obenbenannten Düſſeldorfer Stadt-Obligation aus der Düſſeldorfer Kommunal-Kaſſe zwei und einen halben Thaler Courant.

Der Ober-Bürgermeiſter. Die ſtädtiſche Schuldentilgungs-Kommiſſion.
N. N. N. N. N. N. N. N.

(NB. Die Namen des Oberbürgermeiſters und der Kommiſſion werden gedruckt.)

Eingetragen Fol..... der Kontrole.
Der ſtädtiſche Sekretariatsbeamte. Der Kommunalempfänger.

(Nr. 3210.) Allerhöchſter Erlaß vom 14. Januar 1850., betreffend die neue Organiſation der oberen Verwaltung des Bauweſens, nebſt zugehöriger Verordnung vom 22. Dezember 1849.

Auf den Antrag des Staatsminiſteriums habe Ich beſchloſſen, eine neue Organiſation der obern Verwaltung des Bauweſens eintreten zu laſſen, um für die obern Staatsbaubeamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwickelung der Bauangelegenheiten herbeizuführen und den Geſchäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staatsminiſterium unterm 22. Dezember 1849 vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Bauweſens, indem Ich insbeſondere zu der Auflöſung der Ober-Baudeputation Meine Zuſtimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derſelben, unter Belaſſung ihres bisherigen Gehalts, hiedurch zu Miniſterial-Bauräthen ernenne. Wegen Ausführung dieſes Erlaſſes, welcher nebſt der Verordnung vom 22. Dezember 1849. durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen iſt, hat das Staatsminiſterium das Weitere zu veranlaſſen.

Charlottenburg, den 14. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staatsminiſterium.

Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens.

Vom 22. Dezember 1849.

§. 1.

Die Ober-Baudeputation wird aufgelöst.

§. 2.

Die bisher von der Ober-Baudeputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, soweit nicht in §. 6. ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Baudeputation nach Maaßgabe der nach §. 5. zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bauräthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

a) die Personalien der Bauverwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten,
b) die Berathung des Baubedürfnisses und die Aufstellung des Bauetats für die Staatsbauten,
c) die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bauentwürfe und Kosten-Anschläge,
d) die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten,
e) die Vermessungs-Angelegenheiten, soweit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,
f) die Baupolizei-Angelegenheiten.

§. 3.

Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bauabtheilung (§. 2.) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Baubedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bauentwürfe und Kostenanschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bauabtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der obern Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, so wie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Baubeamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualifikation bei vorkommenden Stellenbesetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4.

Die bei einigen Ministerien für die Bauangelegenheiten angestellten technischen Räthe und Baurevisoren verbleiben in ihren Funktionen. Ob noch bei

andern

andern Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, sowie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Superrevision der Ober-Baudeputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§. 5.

Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Baudeputation der Bauabtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und welche etwa anderen Ministerien (§. 4.) zuzuweisen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 6.

Außer der Bauabtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine technische Baudeputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Kuratorium der Bauakademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Baudeputation durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, durch dessen Vermittlung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath ebenso befugt als verpflichtet, diejenigen Bauentwürfe, welche ihm zur Superrevision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Baudeputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kostenanschlägen bleibt von den Funktionen der technischen Baudeputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 7.

Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Baudeputation. Außerdem bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, solche, dem Preußischen Staate angehörige Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, zu Mitgliedern der technischen Baudeputation Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Baudeputation nicht verbunden.

§. 8.

Die technische Baudeputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassungen zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesende Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, sowie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeister Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

§. 9.

Die technische Baudeputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäftsreglement näher festgestellt.

Berlin, den 22. Dezember 1849.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3211.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849. wegen der Errichtung von Gewerbegerichten. Vom 20. Januar 1850.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde unterm 9. Februar v. J. erlassene, in der Gesetz-Sammlung von 1849. Seite 110. verkündete

Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten,

jenem Artikel der Verfassungs-Urkunde gemäß, den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Januar 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 3212.) Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848. vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I.
Vom Staatsgebiete.

Artikel 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden preußische Staatsgebiet.

Artikel 2.

Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.
Von den Rechten der Preußen.

Artikel 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Staatsangehörigkeit eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1850.

Artikel 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Artikel 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Artikel 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Artikel 8.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Artikel 9.

Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Artikel 10.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Artikel 11.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Artikel 12.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30. und 31.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Ar-

Artikel 13.

Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Artikel 14.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12. gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Artikel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 16.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Artikel 17.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 19.

Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Artikel 20.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Artikel 21.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Artikel 22.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Artikel 23.

Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Artikel 24.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Artikel 25.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Artikel 26.

Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Artikel 27.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Artikel 28.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Artikel 29.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Artikel 30.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29.) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Artikel 31.

Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Artikel 32.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Artikel 33.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 34.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Artikel 35.

Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maaßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Artikel 36.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Artikel 37.

Der Militairgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militairdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Artikel 38.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Artikel 39.

Auf das Heer finden die in den Artikeln 5. 6. 29. 30. und 32. enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze u Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 40.

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 41.

Vorstehende Bestimmungen (Artikel 40.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Artikel 42.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Titel III.

Vom Könige.

Artikel 43.

Die Person des Königs ist unverletzlich.

Artikel 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 45.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Artikel 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Artikel 47.

Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Artikel 48.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Artikel 49.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Artikel 50.

Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Gesetzes.

Artikel 51.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Artikel 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 53.

Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Artikel 54.

Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Artikel 55.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Artikel 56.

Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53.), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Artikel 57.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Artikel 58.

Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Artikel 59.

Dem Kron-Fideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Artikel 60.

Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Artikel 61.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern.

Artikel 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Artikel 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert,

können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Artikel 64.

Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Artikel 65.

Die erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;
b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staats, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;
c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;
d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70.), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden;
e) aus dreißig, nach Maaßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesammtzahl der unter a. bis c. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Artikel 66.

Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65. bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852. ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Artikel 67.

Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Artikel 68.

Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten.

Artikel 69.

Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und funfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Artikel 70.

Jeder Preuße, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben.

Artikel 71.

Auf jede Vollzahl von zweihundert und funfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;
b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Artikel 72.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Artikel 73.

Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Artikel 74.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Artikel 75.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Artikel 76.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Artikel 77.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Artikel 78.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Artikel 79.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Artikel 80.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Artikel 81.

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Artikel 82.

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Artikel 83.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 84.

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Artikel 85.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Artikel 86.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Artikel 87.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 88.

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Artikel 89.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 90.

Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Artikel 91.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels-

dels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Artikel 92.

Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Artikel 93.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Artikel 94.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Artikel 95.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

Artikel 96.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Artikel 97.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Artikel 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Artikel 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.
Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Artikel 101.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.
Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Artikel 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Artikel 103.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

Artikel 104.

Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.
Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staats-

Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Artikel 105.

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Ueber die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

   Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

   Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

   Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 106.

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Artikel 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Artikel 108.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Artikel 109.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Artikel 110.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Artikel 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 112.

Bis zum Erlaß des im Artikel 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 113.

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Artikel 114.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.

Ar-

Artikel 115.

Bis zum Erlasse des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849., die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Artikel 116.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Artikel 117.

Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 118.

Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849. festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

Artikel 119.

Das im Artikel 54. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Artikel 62. und 108.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 3213.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von 45,000 Rthlr. Vom 17. Dezember 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den Braunsberger Kreisständen auf dem Kreistage vom 14. Juni 1843. beschlossen worden, die zum Bau einer Chaussee von Braunsberg über Plaßwig nach Wormditt, mit einer Zweigstraße von Packhausen nach Mehlsack erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch die bewilligte Staatsprämie und durch Aktienbeiträge gedeckt würden, zu dem angenommenen Betrage von 50,000 Rthlr. durch ein Anlehn zu beschaffen, und dasselbe mittelst einer Summe von 3000 Rthlr., welche jährlich an Chausseebau-Beiträgen vom Kreise aufzubringen ist, zu verzinsen und allmälig zu tilgen; auch zur Ausführung dieser Beschlüsse eine Kreisständische Kommission gewählt und autorisirt worden, welche beantragt hat, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Schuldverschreibungen zu dem Betrage von 45,000 Rthlr. ausstellen zu dürfen, und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat; wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., zur Ausstellung von Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von fünf und vierzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000 Rthlr.	à 500 Rthlr.,
15,000 Rthlr.	à 300 Rthlr. und
10,000 Rthlr.	à 100 Rthlr.
45,000 Rthlr.	

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, aus der von dem Braunsberger Kreise zum Chausseebau jährlich aufzubringenden Summe von 3000 Rthlr. mit vier Prozent jährlich zu verzinsen, und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit mindestens zwei Prozent des Kapitals jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1850.

Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Potsdam, den 17. Dezember 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

Schema.

Obligation des Braunsberger Kreises.

Littr..... №.....

über..... Thaler Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Braunsberger Kreises bekennt auf Grund des unter dem 8. Februar 1846. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 14. Juni 1843. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

..... Thaler Preußisch Kurant

nach dem Münzfuße von 1764, welche gegen Leistungen für den Braunsberger Kreis kontrahirt worden.

Die Bezahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds von jährlich mindestens zwei Prozent des Kapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der in dem Amtsblatte der Regierung zu Königsberg deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst. Die Ausbezahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt resp. gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Braunsberg, den ..ten .....

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Braunsberger Kreise.

Zins-

Zins-Coupon
zu der
Kreis-Obligation des Braunsberger Kreises.
Littr. ..... № ....., über ..... Thaler Kurant.

Inhaber empfängt in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli, und 28. Dezember bis 3. Januar jeden Jahres, gegen Rückgabe dieses Coupons an halbjährigen Zinsen bei der Kreis-Kommunal-Kasse hierselbst ..... Thaler Preußisch Kurant.

Braunsberg, den ..ten .....

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Braunsberger Kreise.

(Nr. 3214.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1850., betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Gemeinde-Chaussee von Hilden über Polnische Mütze bis Vohwinkel.

Nachdem Ich durch Meinen, an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister gerichteten Erlaß vom 15. Juni v. J. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilden über Polnische Mütze bis Vohwinkel in Bezug auf die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke bereits die Anwendung des Expropriationsrechts bestimmt, auch den Gemeinden Hilden und Haan Behufs der künftigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den um die Hälfte erhöhten Sätzen des für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarifs verliehen habe, setze Ich auf Ihren Antrag hierdurch noch fest, daß auf diese Straße auch die, dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen Anwendung finden sollen.

Potsdam, den 7. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3215.) Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 14. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Danzig darauf angetragen haben, die Anleihe von 100,000 Rthlr., zu welcher die Stadt Danzig durch das ihr unter dem 22. August 1848. von Uns ertheilte Privilegium ermächtigt worden ist, zu vier Prozent, statt, wie darin bestimmt wird, zu fünf Prozent Zinsen aufnehmen zu dürfen, wollen Wir derselben, unter Aufhebung des vorgedachten Privilegii vom 22. August 1848. (Gesetz-Sammlung S. 224.), durch das gegenwärtige Privilegium zur Ausstellung von 100,000 Rthlr. (Einhunderttausend Thalern)

Danziger Stadtobligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar 666 Stück zu 100 Rthlr. und 668 Stück zu 50 Rthlr. auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Gläubiger unkündbar und mit jährlich Eins vom Hundert durch jährliche Verlooſung zu tilgen sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter hierdurch ertheilen, ohne dadurch jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Gegeben Charlottenburg, den 14. Januar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

Schema

Schema.

Danziger Stadt-Obligation.

Littr. A. № .....
über
100 Rthlr. Pr. Court.

Littr. B. № .....
über
50 Rthlr. Pr. Court.

Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Danzig urkunden und bekennen hiermit Namens der Stadtgemeine Danzig auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom ....., daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Einhundert Thalern Pr. Courant (Funfzig Thalern Pr. Courant), deren Empfang sie bescheinigen, an die hiesige Stadtgemeine zu fordern hat.

Die Rückzahlung des Kapitals an die Inhaber der Obligationen geschieht allmälig nach einem von der Staatsbehörde genehmigten Amortisationsplane, wobei die Folgeordnung der einzulösenden Obligationen durch das Loos bestimmt wird. Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen. Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben erfolgt durch das Danziger Intelligenzblatt, durch das Amtsblatt der Regierung zu Danzig, durch den Preußischen Staats-Anzeiger in Berlin, die Königsberger Preußische Staats-, Kriegs- und Friedens-Zeitung, die Stettiner Ostsee-Zeitung, vor dem Zinszahlungs-Termine dergestalt, daß die Einlösung an dem diesem Zahlungs-Termine folgenden Zinszahlungs-Termine stattfindet.

Den Inhabern der Obligation steht gegen die Stadtgemeine ein Kündigungsrecht nicht zu.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, wird dasselbe in halbjährigen Terminen mit vier Prozent jährlich gegen Auslieferung der zu den Obligationen gehörigen Zinscoupons verzinst.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeine Danzig mit ihrem Kämmerei- und Bürgervermögen.

Zu Urkund dessen ist diese Obligation unter unserer Unterschrift und Siegel ausgefertigt worden.

Danzig, den .....ten .....

(L. S.)
Die Stadtverordneten-Versammlung.

(L. S.)
Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Mit dieser Obligation sind Zins-Coupons von № ..... bis incl. № ..... mit der Unterschrift des Oberbürgermeisters und ein gleichmäßig unterzeichneter Talon, der die Berechtigung zum Empfange der folgenden Serie Zins-Coupons ertheilt, ausgegeben.

Bei früherer Einlösung des Kapitals müssen die nicht fälligen Coupons und der Talon mit der Obligation zurückgegeben werden.

Dem Vorzeiger des Talons wird die folgende Serie Zins-Coupons ausgehändigt, falls der Inhaber der Obligation nicht dagegen Einspruch erhoben hat.

(Nr. 3216.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1850., betreffend die Uebertragung der obern Leitung der General-Ordens-Kommission an den Präsidenten des Staatsministeriums.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 19. d. Mts. will Ich hierdurch dem Präsidenten desselben die obere Leitung der General-Ordens-Kommission übertragen, wonach dieser Behörde das Nöthige zu eröffnen ist.

Bellevue, den 22. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3217.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849., betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 30. Januar 1850.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde unterm 9. Februar v. J. erlassene, in der Gesetz-Sammlung von 1849. Seite 93. verkündete

Verordnung über die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung,

jenem Artikel der Verfassungs-Urkunde gemäß, den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Januar 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3218.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44. des Westpreußischen Provinzialrechts. Vom 11. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Schlußbestimmung im §. 44. des Westpreußischen Provinzialrechts findet keine Anwendung, wenn die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen- oder Pfarrgrundstücks von der Deichlast auf einem speziellen Rechtstitel beruhet. In diesem Falle ist lediglich nach dem Inhalte und der Beschaffenheit jenes Titels zu beurtheilen, ob die Befreiung uud der dadurch begründete Anspruch auf Entschädigung (§. 17. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848.) nicht blos den Fall der Selbstbewirthschaftung, sondern auch der Nutzung durch Zeitpacht in sich habe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 11. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3219.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 20. Dezember 1848., betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 12. Februar 1850.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. unter dem 20. Dezember 1848. erlassene, in der Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 427. bis 441. verkündete

Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien,

jenem Artikel der Verfassungs-Urkunde gemäß, den später zusammengetretenen Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Februar 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 3220.) Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit. Vom 12. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848., was folgt:

§. 1.

Die Verhaftung einer Person darf nur Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3.

Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2.) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nr. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2. Nr. 1. der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1850.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4.

Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Anderenfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5.

Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6.

Die im §. 3. genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7.

In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9.

§. 9.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Inneren der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10.

Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11.

Hausſuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12.

Das Verbot, Hausſuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8.), findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine straf-

strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13.

In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3., 4., 11. Nr. 2., §§. 13., 14., 15., 24. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8.) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3221.) Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht. Vom 12. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, wenn sie wegen eines Verbrechens der nachstehend bezeichneten Arten erfolgt:

a) Hoch- und Landesverrath in den Fällen der §§. 91—118., 133., 134. Tit. 20. Thl. II. Allgemeinen Landrechts, in sofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind, oder nach allgemeinen Grundsätzen anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft;
b) Mordversuch in den Fällen der §§. 837., 838. Tit. 20. Thl. II. Allgemeinen Landrechts;
c) Theilnahme an Aufruhr als Anführer, Anstifter oder Rädelsführer;
d) öffentliche Aufforderung zum Aufruhr;
e) Diebstahl;
f) Raub;
g) Hehlerei;
h) Münzfälschung;
i) betrügerischer Bankerott;
k) Meineid;
l) Kuppelei in den Fällen der §§. 996., 997. Tit. 20. Thl. II. Allgemeinen Landrechts;
m) vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen oder Telegraphen-Anstalten;
n) Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4., 11. Nr. 2., §§. 13., 14., 15., 24. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838., es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein.

§. 2.

Bei den nachstehenden Verbrechen:

a) Unterschlagung;
b) Erpressung;
c) Urkundenfälschung;
d) Betrug;
e) vorsätzliche Beschädigung mit gemeiner Gefahr in anderen als den §. 1. be-

bezeichneten Fällen, so wie Drohungen mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung;

f) Kontrebande oder Zolldefraudation in dem Falle des §. 3. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838., es mag die sechswöchentliche oder längere Freiheitsstrafe als solche, oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße erkannt sein;

ist der Richter ermächtigt, nach Bewandniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird.

§. 3.

Die Fälle, in welchen die Verurtheilung wegen Versuches solcher Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben (§§. 1. und 2.) ergangen ist, sind nicht ausgeschlossen.

Die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter Polizeiaufsicht niemals nach sich ziehen.

§. 4.

Die Dauer der Polizeiaufsicht ist Ein Jahr, wenn die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe nicht über Ein Jahr hinausgeht.

In den übrigen Fällen ist sie der Dauer der für das betreffende Verbrechen erkannten Freiheitsstrafe gleich.

§. 5.

Die Gerichte sind ermächtigt, die kraft des Gesetzes eintretende Dauer der Polizeiaufsicht zu verlängern und zwar bis auf höchstens fünf Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht erreicht, und auf höchstens zehn Jahre, wenn die erkannte Freiheitsstrafe drei Jahre und darüber beträgt, aber zehn Jahre nicht erreicht.

§. 6.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht, so wie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen.

§. 7.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

§. 8.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1) Es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden.
2) Haussuchungen bei dem Verurtheilten unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 9.

§. 9.

Ist die Verurtheilung wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Kontrebande oder Zolldefraudation erfolgt, so kann die Ortspolizei-Behörde außerdem (§. 8.) dem Verurtheilten untersagen, während der von ihr zu bestimmenden Stunden der Nacht (§. 8. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar d. J.) ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. Im Falle der Verurtheilung wegen Kontrebande oder Zolldefraudation ist die Grenzzoll-Behörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen.

§. 10.

Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht eintritt, ein Ausländer, so kann derselbe in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden.

Die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 11.

Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Folge derselben auferlegten Beschränkungen der Freiheit entgegenhandelt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Im Wiederholungsfalle tritt Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre ein.

§. 12.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln behält es bei den Bestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuches über die Stellung unter Polizeiaufsicht überall sein Bewenden.

Jedoch sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Stellung unter Polizeiaufsicht in Folge einer Verurtheilung wegen Kontrebande und Zolldefraudation auch für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Anwendung kommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 3222.) Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Vom 15. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Bei der Bestimmung des §. 1. der Verordnung vom 6. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 49.), nach welcher die im Reichsgesetzblatt vom 27. November 1848. publizirte allgemeine Deutsche Wechselordnung in Preußen mit dem 1. Februar v. J. in Kraft getreten ist und dagegen mit diesem Tage die §§. 713. bis 1249. Titel 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, sowie die Artikel 110. bis 189. des Rheinischen Handelsgesetzbuches aufgehoben sind, behält es sein Bewenden.

§. 2.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. — Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen und einmal in's Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. — Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen an-

Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1850.

gemessen erscheint. — Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens Ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteren Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 3.

Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste anfnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

§. 4.

Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden.

§. 5.

Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militair-Beamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 6.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist. Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

§. 7.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung gilt, ist auch auf an sich zulässige Einwendungen, so weit es eines Beweises derselben bedarf, in Wechselsachen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beigebracht werden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils oder eines von ihm dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen sind und tritt diese Bestimmung an die Stelle der in dem §. 26. Titel 27. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung in Bezug genommenen Vorschriften.

§. 8.

§. 8.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. (Artikel 636., 637. des Rheinischen Handelsgesetzbuches.)

§. 9.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen in den §§. 1250. bis 1304. Titel 8. Theil II. und §. 297. Titel 16. Theil I. werden hiermit aufgehoben. — Auf Rechtsverhältnisse aus solchen Handelsbillets und kaufmännischen Assignationen, welche vor dem Tage ausgestellt sind, mit dem dies Gesetz in Kraft tritt, findet diese Vorschrift keine Anwendung. — Mit dem Tage, an dem dies Gesetz in Kraft tritt, erlischt die Gültigkeit der Verordnung vom 6. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 49.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 15. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. von Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 3223.) Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. Vom 24. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanzministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6. dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt (§. 10.).

§. 2.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

§. 3.

Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disziplin über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§. 4.

Der Hauptverwaltung der Staatsschulden bleiben

1) die Staatsschulden-Tilgungskasse,
2) die Kontrole der Staatspapiere

untergeordnet.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1850.

§. 5.

Der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt ob:

a) die Verwaltung der Passivkapitalien des Staats, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr durch die Verordnung vom 17. Januar 1820. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetz-Samml. S. 9.), durch die Order vom 2. November 1822. wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Schuldenwesens (Gesetz-Samml. S. 229.) und durch den Erlaß vom 25. April 1848. über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (Gesetz-Samml. S. 117.) zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind, oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;

b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen, ihr bis jetzt überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds;

c) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Staatsschulden-Dokumente im Falle der Aufnahme von Staatsanleihen nach Maaßgabe der dieselben anordnenden Gesetze;

d) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Kassenanweisungen, sowie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, in Gemäßheit der Orders vom 21. Dezember 1824. (Gesetz-Sammlung S. 238.), vom 14. November 1835. (Gesetz-Sammlung 1836. S. 169.), vom 5. Dezember 1836. (Gesetz-Sammlung S. 318.) und vom 9. Mai 1837. (Gesetz-Sammlung S. 75.), sowie des §. 8. des Statuts für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 359.);

e) die Einregistrirung der Staatsgarantieen;

f) die Ermittelung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, insbesondere der Noten der preußischen Bank in Gemäßheit des §. 30. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung S. 435.)

§. 6.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich:

a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zinskupons nach Maaßgabe der Gesetze (§. 5. a., c. und d.);

b) für die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden in Gemäßheit des §. 5. der Order vom 2. November 1822. wegen Regulirung des Provinzial-Schuldenwesens (Gesetz-Sammlung S. 229.);

c) für die regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungskasse

zur

zur Tilgung überwiesenen Fonds nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben besonders festgestellten Gesammtbetrage; insbesondere

d) für die unverkürzte Verwendung der Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung;

e) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

In allen übrigen Beziehungen hat dieselbe den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt obliegt.

§. 7.

Das Bedürfniß der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

Insofern die durch die Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung S. 9.) oder durch künftig zu erlassende Gesetze der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesenen besonderen Staatseinnahmen zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld nicht ausreichen, hat der Finanzminister die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die bereitesten Staats-Einkünfte anzuweisen.

§. 8.

Es verbleibt bei der durch die Order vom 31. März 1827. genehmigten Einrichtung, wonach die im §. VII. Nr. 1. bis 3. der Verordnung vom 17. Januar 1820. bezeichneten, der Staatsschulden-Tilgungskasse zum Behuf der regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesenen Staatseinnahmen von den Regierungs-Hauptkassen nicht direkt, sondern durch Vermittelung der General-Staatskasse in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeliefert werden.

§. 9.

Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden leisten sofort nach Erlaß dieses Gesetzes und künftig vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals nachstehenden besonderen Eid:

daß sie weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinset, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. 10.

Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrole über alle, der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 6.). Sie besteht aus drei Abgeordneten der Ersten und drei Abgeordneten der Zweiten Kammer, und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

§. 11.

Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wenn vor Ablauf dieser Zeit ein Mitglied aufhört, Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt ihrer Nachfolger.

§. 12.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 13.

Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Artikel 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.), der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber in der öffentlichen Sitzung des Ober-Tribunals, unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf die Erfüllung ihrer besondern Obliegenheiten verpflichtet.

§. 14.

Die Staatsschulden-Kommission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Monats- und Jahres-Abschlüsse sowohl der Staatsschulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Fonds, als auch der Kontrole der Staatspapiere, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, so wie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen.

§. 15.

Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Kammern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre.

Die

Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungskammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat.

§. 16.

Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich, nach erfolgtem Rechnungsschlusse, von der Staatsschulden-Kommission und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluß genommen, und nach ihren Litern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der gerichtlichen Niederlegung derselben bedarf es nicht.

§. 17.

Sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse von den Kammern dechargirt worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet und die Litern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt.

Auf gleiche Weise erfolgt die Vernichtung der in Gemäßheit des §. V. der Kabinetsorder vom 14. November 1835. (Gesetz-Sammlung 1836. S. 169.) eingelösten, zur Cirkulation nicht mehr geeigneten Kassenanweisungen, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind.

Die Immediat-Kommission zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere wird aufgelöst.

§. 18.

Die §§. VIII. bis XVI. der Verordnung vom 17. Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetz-Sammlung S. 9.) sind aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen derselben bleiben in Kraft, soweit sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3224.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. Vom 24. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, soll fortan die Grundsteuer entrichtet werden.

Die einzelnen Gütern und Grundstücken des platten Landes und gewissen Klassen von solchen nach den verschiedenen, zur Zeit bestehenden Steuer-Systemen oder aus besonderen Privilegien noch zuständigen Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen werden hierdurch aufgehoben.

Nicht minder werden diejenigen Städte mit ihren Gemarkungen, welche jetzt nur dem Servise nach der Bestimmung des §. 6. des allgemeinen Abgabe-Gesetzes vom 30. Mai 1820. unterliegen, oder weder Servis noch Grundsteuer entrichten, der letzteren unterworfen, diejenigen Städte aber, welche nach dem für sie geltenden Steuersystem einer geringeren Grundsteuer, als die demselben Steuersystem unterworfenen Ortschaften des platten Landes unterliegen, hierin den letzteren gleichgestellt.

Die Entscheidung darüber, ob und in wieweit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, bleibt vorbehalten.

§. 2.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1. bleiben diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

a) Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, die Schienenwege der Eisenbahnen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exerzierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten;
b) lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen und die zur Uferbefestigung des Meeres, öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Anpflanzungen;
c) Königliche Schlösser und zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmte Gebäude, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser;
d) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude;
e) die Dienstháuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat-

oder

oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der verschiedenen Religionsgesellschaften; ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

f) Bibliotheken, Museen, Universitäts- und alle anderen zum Unterricht bestimmten Gebäude;

g) Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten.

Die Grundsteuerfreiheit der unter e. bis g. aufgeführten Gebäude erstreckt sich auch auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräume und Gärten.

Eben so bleiben alle Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, von der Grundsteuer befreit.

§. 3.

In den beiden westlichen Provinzen werden die bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke zu derselben nach den Vorschriften des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839. (Gesetz-Sammlung für 1839. Seite 30. ff.) veranlagt.

§. 4.

Innerhalb der sechs östlichen Provinzen sind die von der Entrichtung der Grundsteuer bisher befreiten oder dabei bevorzugten Grundstücke, unter Zuziehung der Betheiligten, nach Maaßgabe einer von dem Finanzminister zu ertheilenden Instruktion zur Grundsteuer vorläufig zu veranlagen.

§. 5.

Nachdem das Geschäft der vorläufigen Veranlagung beendet ist, werden die Resultate derselben nebst dem Entwurfe eines die Erhebung der Grundsteuer nach Maaßgabe dieser Veranlagung anordnenden Gesetzes den Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

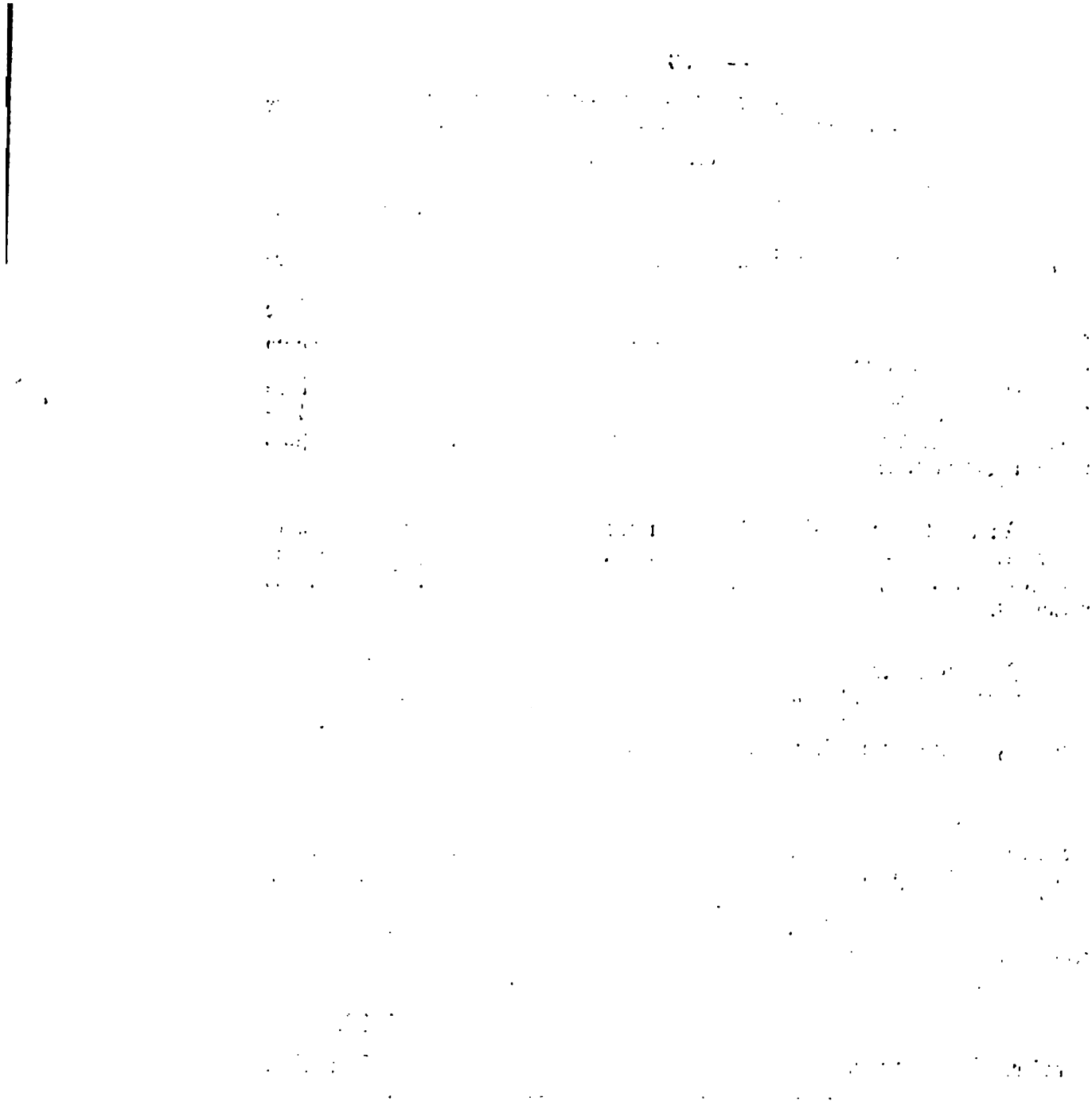

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 3225.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft in den an 20. September und 2. Dezember 1848. abgehaltenen Generalversammlungen ihre Auflösung einstimmig beschlossen, das Bevorstehen derselben öffentlich bekannt gemacht, auch die Gläubiger zur Meldung aufgefordert und hierdurch den Bestimmungen der §§. 22. und 53. des unterm 4. Juli 1846. von Uns bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung für 1846. Seite 303. ff.), so wie den bezüglichen Vorschriften der §§. 28. u. 29. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843. Seite 341. ff.) genügt hat, wollen Wir dem gedachten Auflösungsbeschlusse hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Januar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1850.

(Nr. 3226.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1850., betreffend die Genehmigung des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee durch den zu diesem Zwecke gebildeten Bauverein, sowie die Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen.

Auf den Bericht vom 9. Januar d. J. genehmige Ich den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee durch den zu diesem Zwecke gebildeten Bauverein und bewillige demselben gegen die Uebernahme der vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staatschausseen gültigen Tarif; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3227.)

(Nr. 3227.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1849., das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein betreffend. Vom 23. Februar 1850.

Nachdem die auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848. unter dem 21. Juli v. J. erlassene, in der Gesetz-Sammlung von 1849. S. 307. ff. verkündete

Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,

jenem Artikel der Verfassungs-Urkunde gemäß, den Kammern zur Genehmigung vorgelegt worden ist, haben beide Kammern der gedachten Verordnung ihre Genehmigung ertheilt.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Februar 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3228.) Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 24. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen das Gesetz vom 3. Januar 1845., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Die §§. 2. bis 5. einschließlich des Gesetzes vom 3. Januar 1845., betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (Gesetz-Sammlung 1845. S. 25.), sowie die Deklaration vom 7. August 1846., betreffend die Anwendung des §. 2. dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1846. S. 395.), werden hiermit aufgehoben.

Veräußerungs-Verträge jeder Art, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, müssen von dem Gerichte, vor welchem sie abgeschlossen oder ihrem Inhalte oder der Unterschrift nach anerkannt worden sind, unmittelbar nach ihrer Aufnahme demjenigen Gerichte zugesendet werden, welches das Hypothekenbuch der betreffenden Grundstücke zu führen hat, sofern dieses Gericht von dem ersteren verschieden ist. Dieselbe Verpflichtung wird, in Erweiterung der Vorschrift des §. 31. der Verordnung vom 2. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung pro 1849. S. 10.), den Notaren auferlegt.

§. 2.

Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, deren Uebertragung auf ein anderes Folium, die Aushändigung des Baukonsenses zu neuen Ansiedelungen, sofern den Vorschriften der §§. 27. und 28. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. genügt ist, sowie die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstücks-Erwerber sind von der im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. gedachten Regulirung ferner nicht abhängig.

§. 3.

Alle im §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Verträge sind von dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des zertheilten Grundstücks zu führen hat, sofort nachdem sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, in beglaubigter Abschrift demjenigen Landrathe oder Magistrate zuzufertigen, welchem nach §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845. die im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. und 26. desselben vorgeschriebene Regulirung obliegt. Nach dem Empfange

pfange dieſer Abſchrift hat ſich der Landrath oder Magiſtrat der Regulirung ſogleich von Amtswegen zu unterziehen.

§. 4.

Die im §. 20. des Geſetzes vom 3. Januar 1845. den Regierungen beigelegte Befugniß, in Fällen, in welchen Streitigkeiten bei der Regulirung entſtehen, ein ſofort vollſtreckbares Interimiſtikum feſtzuſetzen, wird auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen die Regierung es für angemeſſen erachtet, die definitive Regulirung aufzuſchieben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3229.) Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Vom 27. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1., 2.) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militair-Fonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,
b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

§. 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch
b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5., endgültig zu entscheiden, und
c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Kommission (§. 7.) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen, oder
b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3. und 6.) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7. und 10.) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7.) der Bürgermeister.

§. 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 3230.) Ministerial-Erklärung vom 4. Februar 1850., betreffend die Erweiterung der Uebereinkunft mit Anhalt-Bernburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel vom $\frac{5. \text{ September}}{27. \text{ August}}$ 1839.

Zur kräftigeren Handhabung des Schutzes gegen Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen sind die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung dahin übereingekommen:

Daß auch den zum Forstschutze in den beiderseitigen Gebieten kommandirten Militairpersonen die in Art. 2. der zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg bestehenden Konvention zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen vom $\frac{5. \text{ September}}{27. \text{ August}}$ 1839. den Förstern und Waldwärtern ertheilten Befugnisse zustehen sollen, dieselben jedoch dabei im Falle von Haussuchungen auf Preußischem Gebiete den Beschränkungen des Preußischen Gesetzes vom 24. September 1848. (Gesetz-Sammlung de 1848. S. 257. ff.) oder des an dessen Stelle tretenden Gesetzes, auf Anhalt-Bernburgischem Gebiete den Bestimmungen des Cirkular-Reskriptes der Herzoglichen Landesregierung zu Bernburg vom 15. September 1842. oder der an dessen Stelle tretenden Anordnungen sich zu unterwerfen haben.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgestellt und gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staats-Ministeriums ausgewechselt worden.

Berlin, den 4. Februar 1850.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) von Schleinitz.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staats-Ministeriums vom 11. v. M. ausgewechselt worden, unter Beifügung eines Abdruckes des darin

Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1850.

in Bezug genommenen Cirkular-Reskriptes der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landesregierung zu Bernburg vom 15. September 1842. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 2. März 1850.

Der Königliche Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Schleinitz.

Cirkular-Reskript,
die Haussuchungen in Jagd- und Forst-Kontraventionssachen betreffend.

Nachdem über die Ausführung der Hausvisitationen in Jagd- und Forst-Kontraventionssachen Zweifel entstanden sind, so findet Herzogliche Landes-Regierung auf Antrag Herzoglichen Forstamts sich veranlaßt, folgende allgemeine Verordnung dieserhalb zu erlassen.

In allen Fällen, wo von Forstbeamten oder zur Anzeige überhaupt verpflichteten Personen, welche auf der Verfolgung eines Forst- und Jagdfrevlers begriffen sind, die Vornahme einer Hausvisitation für erforderlich erachtet wird, so wie in Fällen, wo Gefahr beim Verzuge ist, genügt es, wie auch in der Erklärung vom 27. August 1839. wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen (Gesetz-Sammlung Th. 6. S. 45. Art. 2.) bereits vorgeschrieben ist, daß die desfallsigen Anträge bei der Ortsbehörde gemacht werden, und ist von diesen, ohne weitere Autorisation von Seiten der Justizämter resp. Gerichte zu bedürfen, die beantragte Haussuchung sofort gehörig zu veranstalten.

Dagegen bleiben dergleichen Haussuchungen, bei denen nach bereits gerichtlich eingeleitetem Verfahren bezweckt wird, Gegenstände, die zum Thatbestande eines Verbrechens gehören, oder Personen, welche desselben verdächtig sind, gehörig zu ermitteln, wie solche der §. 163. der Forstordnung besonders vor Augen hat, lediglich den kompetenten Justizämtern und Gerichten vorbehalten.

Innengenannte haben sich hiernach überall zu richten und die betreffenden Ortsbehörden demgemäß mit weiterer Verfügung zu versehen.

Dieses Cirkular ist gehörig zu präsentiren, weiter und zuletzt zurückzubefördern.

Bernburg, am 15. September 1842.

Herzoglich Anhaltische Landes-Regierung.
(gez.) von Kersten.
Nettelbeck.

An
sämmtliche Justizämter und Gerichte, resp. die
Forstkommission in Koswig.

(Nr. 3231.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850., betreffend die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing.

Auf den Bericht vom 2. Februar d. J. genehmige Ich, daß die Tarife zur Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing vom 13. Dezember 1844., beide mit den inzwischen auf Grund besonderer Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben, bis auf Weiteres in Kraft bleiben und veranlasse Sie, diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 11. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3232.)

(Nr. 3232.) Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie des Staats für die Aktien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Für die Zinsen des Aktienkapitals der unterm 21. August 1846. (Gesetz-Sammlung 1846. Seite 404.) konzessionirten Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft im Nominalbetrage von 4,000,000 Thalern (Artikel 9. des Statuts) und für die Zinsen des Aktienkapitals der unterm 8. Januar 1847. (Gesetz-Sammlung 1847. Seite 46.) konzessionirten Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft im Nominalbetrage von höchstens 1,500,000 Thaler (§§. 10. und 20. der Statuten) wird, nach näherer Maaßgabe der unterm 29sten, resp. 26. September 1849. mit den Bevollmächtigten der Gesellschaften abgeschlossenen Verträge, die Garantie des Staats und zwar zum Satze von drei und einem halben Prozent hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister werden mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 28. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 3233.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes treten folgende Gesetze außer Kraft:

1) die Verordnung über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art vom 16. März 1811. (Gesetz-Sammlung 1811. S. 157.);
2) das Edikt vom 14. September 1811., betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G. S. 1811. S. 281.);
3) die Deklaration des Edikts vom 14. September 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1816. (G. S. 1816. S. 154.);
4) die Verordnung vom 31. Mai 1816. wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören (G. S. 1816. S. 181.);
5) die Verordnung vom 9. Juni 1819. wegen Erklärung einiger zweifelhafter Bestimmungen der Edikte vom 14. September 1811. und 29. Mai 1816., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend (G. S. 1819. S. 151.);
6) die Verordnung vom 18. November 1819. wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Kottbusser Kreis (G. S. 1819. S. 249.);
7) die Ordnung vom 7. Juni 1821. wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden (G. S. 1821. S. 77.);

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1850.

8) das Gesetz vom 21. Juli 1821. wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg (G. S. 1821. S. 110.);
9) die Deklaration vom 24. März 1823., betreffend die Vergütigung für Hülfsdienste regulirter Wirthe (G. S. 1823. S. 35.);
10) das Gesetz vom 8. April 1823. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn (G. S. 1823. S. 49.);
11) das Gesetz vom 8. April 1823., wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend und der später darüber erlassenen Gesetze, ingleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste ꝛc. betreffend, vom 7. Juni 1821., auf das Landgebiet der Stadt Danzig (G. S. 1823. S. 73.);
12) die Kabinetsorder vom 13. Februar 1825., durch welche die Mennoniten von den Wirkungen des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811. ausgeschlossen werden;
13) die Verordnung vom 13. Juli 1827. zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29. Mai 1816. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w. (G. S. 1827. S. 79.);
14) die Ordnung vom 13. Juli 1829. wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben (G. S. 1829. S. 65.);
15) die Kabinetsorder vom 11. Dezember 1831. über die Vergütigung der vorbehaltenen Hülfsdienste in der Provinz Pommern;
16) das Gesetz vom 19. Juli 1832., betreffend die Laudemien ꝛc. von Rustikalstellen in Schlesien (G. S. 1832. S. 194.);
17) das Gesetz vom 25. April 1835. wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechts in der Provinz Westphalen (G. S. 1835. S. 53.);
18) die Kabinetsorder vom 26. Oktober 1835. über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltene Hülfsdienste in dem Umfange des Brandenburgischen Provinzialverbandes (G. S. 1835. S. 228.);
19) die Deklaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823. über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn vom 10. Juli 1836. (G. S. 1836. S. 204.);
20) die Kabinetsorder vom 19. Juni 1837. wegen Ablösung der Domanialrenten zum 25fachen Betrage;
21) die Kabinetsorder vom 17. Februar 1838. wegen Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen (G. S. 1838. S. 237.);

22) die

22) die Verordnung vom 28. November 1839., betreffend die Allodifikation der nicht zur Klasse der bäuerlichen gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen (G. S. 1840. S. 5.);

23) die §§. 33. und 35. des Gesetzes vom 22. Dezember 1839., betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg ꝛc. (G. S. 1840. S. 6.);

24) die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen vom 18. Juni 1840. (G. S. 1840. S. 156.);

25) die Bestimmungen unter Nr. 3. und 5. im §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840. über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthum Siegen (G. S. 1840. S. 151.);

26) das Gesetz vom 4. Juli 1840. wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet (G. S. 1840. S. 195.);

27) das Gesetz vom 30. Juni 1841. wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen (G. S. 1841. S. 136.);

28) das Gesetz vom 31. Januar 1845., betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreide-Abgaben (G. S. 1845. S. 93.);

29) das Gesetz vom 18. Juli 1845., betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. gilt (G. S. 1845. S. 502.);

30) das Gesetz vom 31. Oktober 1845., betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien (G. S. 1845. S. 682.);

31) der §. 3. des Gesetzes vom 8. Februar 1846. wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn (G. S. 1846. S. 219.);

32) die provisorische Verordnung vom 20. Dezember 1848., die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien betreffend (G. S. 1848. S. 427.);

33) das Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte vom 19. November 1849. (G. S. 1849. S. 413.).

Auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder mit demselben sich nicht vereinigen lassen.

Erster Abschnitt.

Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§. 2.

Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

1) Das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, in dem §. 5. nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne;
2) das Ober-Eigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben, das volle Eigenthum;
3) der Anspruch auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben;
4) das grundherrliche oder gutsherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind;
5) die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen;
6) die Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte an Immobilien, mit Ausnahme der im §. 4. aufgeführten;
7) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;
8) die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privat-Grundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanze oder solche unterhalte;
9) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des sogenannten flämingschen Kirchganges.

§. 3.

Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

1) Das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern;
2) das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen;
3) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen;
4) die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privat-Gerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizei-Verwaltung;
5) alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden;
6) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen;

7) alle

7) alle Dienste, Abgaben und Leistungen zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke;

8) alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Ausläuten der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten;

9) alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn; insbesondere das in einigen Gegenden vorkommende Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;

10) die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuer-Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben; insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, oder sonst noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen.

Unter diesen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers sind die Mühlenabgaben nicht begriffen;

11) Alle Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden gewisse Vieharten oder Bienen zu halten;

12) die Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft;

13) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträuche zu benutzen und sich anzueignen;

14) die unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder Auenrecht vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, soweit jene aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird.

Das Eigenthum dieser Grundstücke fällt, insofern dieselben nicht schon vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. S. 276.) in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen, oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden sind, der Ortsgemeinde als solcher zu, welche aber fortan auch die bisher damit verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen hat.

Vorstehende Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in den einzelnen Gemeinden in Kraft.

15) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 2. und vorstehend unter 1. bis 14. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doktor- und Hebammenfuhren.

Insofern jedoch die in diesem Paragraphen gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrück-

drücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

In wie weit Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, ist in den §§. 36. ff. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

§. 4.

Das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht an Immobilien, das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheilen, so wie das Retraktrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch, bleiben in Kraft.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Expropriationsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 5.

Die in dem §. 2. Nr. 1. und 2. bestimmte Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnsherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend, und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

Zweiter Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Titel I.

Ablösbarkeit.

§. 6.

Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts ablösbar.

Auch-

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.

Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältniß, oder dem Zehntrecht zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen.

§. 7.

Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösende Verhältnisse findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, soweit der dritte Abschnitt keine Ausnahme enthält.

§. 8.

Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

Titel II.

Dienste.

§. 9.

Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn, resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths zum Grunde zu legen.

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 10.

Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§§. 67. ff.) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normalpreise, und zwar sowohl für Hand- als für Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

a) die

a) die Dauer der Arbeitszeit;
b) die Art der Arbeit;
c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist;
d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 11.

Sind dagegen die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die dem Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu bestreiten.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespanns, des Gesindes und der Tagelöhner sind ebenfalls Normalsätze (cf. §§. 67. ff.) festzustellen.

§. 13.

Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung ihres Werths nach den Vorschriften der §§. 11. 12.

§. 14.

Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§§. 10.), ist in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen. Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchen die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei den Fuhren die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind, und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß er durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen (§. 67. ff.) hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es gestatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bausachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 15.

Die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten walzenden Dienste, d. h. solche, bei denen die Art der Ableistung oder der Umfang der Dienste oder Beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirthschafts-Einrichtung des Ver-

Verpflichteten bestimmt, werden, wenn ihr Maaß oder ihre Zahl nicht feststeht, in Anrechnung gebracht, sofern sie alljährlich wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste, sofern sie aber in längeren Zeiträumen wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste.

§. 16.

Kann in den Fällen des §. 15. zur Aufbringung der Entschädigung kein anderer Maaßstab zur Vertheilung als rechtsverbindlich nachgewiesen werden, so ist ohne Rücksicht, ob zur Zeit Spanndienste oder Handdienste oder gar keine Dienste geleistet werden, die Entschädigung für den Spanndienst von sämmtlichen Ackerbesitzern nach Verhältniß des Flächenmaaßes ihrer Aecker aufzubringen, die Entschädigung für den Handdienst aber auf die vorhandenen Hausstellen und zwar, in sofern nicht bei Leistung der Dienste ein anderes, alsdann auch für die Abfindung maaßgebendes Verhältniß statt gefunden hat, zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Nach demselben Verhältniß wird der Werth der Gegenleistung und die etwa von den Dienstberechtigten für den Mehrwerth zu gewährende Abfindung vertheilt.

Die Feststellung des Flächenmaaßes der Aecker erfolgt in der Regel ohne Vermessung nach Flurbüchern, Katastern oder sonst auf die möglichst einfache Weise; ist jedoch eine spezielle Vermessung schon geschehen, oder wird eine solche von einem beider Theile auf seine Kosten beantragt, so ist dieselbe zum Grunde zu legen.

§. 17.

Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird durch schiedsrichterlichen Ausspruch nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart festgestellt.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Andern zu überlassen, oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

Titel III.

Feste Abgaben in Körnern.

§. 18.

Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in

bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 19.

Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreis festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§. 20.

Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 21.

Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 67. ff. bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 22.

Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 19. bis 21.) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 23.

Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 67. ff. festgestellt.

§. 24.

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreide-Märkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktorts werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vier und zwanzig Jahren vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöht oder vermindert.

§. 25.

Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Marktorts festzustellen.

§. 26.

Von den nach §§. 19. bis 25. zu ermittelnden Preisen kommen fünf Prozent

zent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug. Für Marktfuhrkosten findet ein besonderer Abzug nicht statt; dieselben sind jedoch bei Feststellung der Normalverhältnisse nach §. 25. mit zu berücksichtigen.

§. 27.

Wenn auf einem Marktplatze (§. 23.) für gewisse Körnerarten oder für Körnerarten in einer besonderen Qualität, z. B. Saamengetreide, Metzgetreide der Müller, keine Preise aufgezeichnet werden, so müssen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach Tit. IV. abgeschätzt werden.

§. 28.

Bei denjenigen Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs- und Ablösungsgesetze als Entschädigung für aufgehobene Reallasten rechtsverbindlich stipulirt worden sind, und nach einem zehn- oder mehrjährigen Durchschnitt der Getreidepreise in Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach demjenigen Geldbetrag, welcher an dem der Anbringung der Provokation (§. 94.) zunächst vorhergegangenen Fälligkeitstermine zu entrichten gewesen ist.

Muß dagegen eine solche Getreiderente nach einem niedern, als zehnjährigen Durchschnitt der Getreidepreise, oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreis eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, so erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maaßgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittelung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vier und zwanzig Jahre, vor Anbringung der Provokation, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten, zu Grunde gelegt.

Titel IV.

Feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben.

§. 29.

Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 30.

Kann der jährliche Geldwerth solcher Naturalabgaben nach den Bestim-

mungen des §. 29. nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 67. ff.) in Anwendung, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch schiedsrichterlichen Ausspruch besonders festgestellt werden.

§. 31.

Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30. keine Anwendung. Der jährliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29. nicht Platz greift, durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, sowie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation, Rücksicht genommen werden.

Titel V.

Natural-Fruchtzehnt.

§. 32.

Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. der Natural-Fruchtzehnt wieder erhoben worden ist, während der letzten zehn Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes für den Natural-Fruchtzehnten, einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe und, wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Tit. III. §§. 19. bis 27. in Gelde veranschlagt.

§. 33.

Treten die Voraussetzungen des §. 32. nicht ein, so ist der Ertrag an Naturalerzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften des Tit. III. §§. 19. bis 27. bestimmt; es findet jedoch dabei der im §. 26. gedachte Abzug von fünf Prozent nicht statt. Bei Festsetzung des Preises der übrigen Naturalerzeugnisse kommen die Bestimmungen des Tit. IV. in Anwendung.

Zur Feſtſtellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Rohertrage die Koſten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverſtändigen bleibt überlaſſen zu beurtheilen, in wieweit die vorzulegenden Zehntregiſter, Grundſteuer-Kataſter, ſowie andere nach ihrem Ermeſſen einzuziehende Nachrichten, ohne Vermeſſung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feſtſtellungen ausreichend ſind.

§. 34.

Die vorſtehend wegen der Zehnten ertheilten Vorſchriften finden auch auf die Garbenpacht von den ſogenannten Garbenhöfen Anwendung.

§. 35.

Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Geſetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derſelbe nicht gefordert werden. Die Ablöſung des Zehnten nach Maaßgabe der Beſtimmungen dieſes Titels ſchließt daher auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine beſondere Abfindung verlangt werden.

Titel VI.

Beſitzveränderungs-Abgaben.

§. 36.

Das Recht, Beſitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinngelder u. ſ. w.) bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weiſe in herrſchender Hand eintreten, wird ohne Entſchädigung des Berechtigten aufgehoben.

§. 37.

Alle unfixirten Beſitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Edikts vom 14. September 1811. wegen Beförderung der Landeskultur (Geſetz-Sammlung 1811. S. 300.) neu entſtanden ſind, fallen unbeſchadet der Gültigkeit der übrigen Beſtimmungen der Veräußerung oder Verleihung ohne Entſchädigung des Berechtigten fort. Abgaben, die bei Beſitzveränderungen in einer ein- für allemal beſtimmten Summe entrichtet werden müſſen, ſind für unfixirte Beſitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

§. 38.

Von einem und demſelben Grundſtücke darf fortan niemals mehr als Eine Art von Beſitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Beſitzveränderungs-Abgaben neben einander entrichtet worden, ſo wird vermuthet, daß die höhere dieſer Abgaben eine Grundabgabe ſei und daher fortbeſtehe, die geringere dagegen zu den im §. 3. aufgehobenen Abgaben gehöre.

§. 39.

Von denjenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen unter den Namen Schreibegebühren, Siegelgelder, Konfirmations-, Verreichs-, Ausfertigungsgebühren, Zählgelder oder unter anderen, auf Gerichtshandlungen deutenden Benennungen vorkommen, gilt auch in solchen Fällen, in welchen neben ihnen keine anderen Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden, die Vermuthung, daß sie Gerichtssporteln sind und zu den nach §. 3. Nr. 5. aufgehobenen Abgaben gehören.

§. 40.

Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Observanz nicht mehr geführt werden. Dagegen genügt es zu diesem Nachweis, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Selbst ein solches Anerkenntniß kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach §§. 36. bis 38. unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

§. 41.

Zur Ermittelung des Werths der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist

1) die Zahl der auf Ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle,
2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe

festzustellen.

§. 42.

In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe

1) nur bei allen Veräußerungen an Andere, als an Deszendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet;
2) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Besitzerwerbung Seitens eines Deszendenten entrichtet werden muß;
3) ist die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere als an Deszendenten zu entrichten, bei anderen aber nicht, so wird nur Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet;
4) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Besitzerwerbung Seitens eines Deszendenten zu entrichten ist, bei anderen aber nicht;
5) ist die Abgabe ausschließlich oder noch außerdem in anderen Fällen, als bei den unter 1. bis 4. genannten Arten des Besitzerwerbs zu entrichten (z. B. bei Heirathen des Besitzers), so ist für den Eintritt eines jeden solchen Falles Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen aber niemals auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

§. 43.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein- für allemal, noch auch nach Prozenten des Werths oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden oder zu zahlen gewesen sind, und, wenn dieses nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt.

Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in Einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

§. 44.

Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth des Grundstücks.

Gebäude und Inventarienstücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungs-Abgabe auf sie mit erstreckt.

Von dem so ermittelten Kaufwerth kommen jedoch noch in Abzug:

a) die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder anderen Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer desselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungs-Abgabe Berechtigten auferlegt worden waren, entgegengesetzten Falles ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft;
b) zwanzig Prozent des Werthes der zum Grundstücke gehörigen Ländereien;
c) funfzig Prozent des Werthes der Gebäude und Inventarienstücke.

§. 45.

Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der nach §. 42. in Einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusehen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen auch hierbei auf Ein Jahrhundert nicht gerechnet werden.

Fallen mehr als drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert, so ist der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe maaßgebend.

§. 46.

Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf Ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungsfällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Berechtigung.

§. 47.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt (§§. 94. und 95.), für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungsrente von den Verpflichteten zu entrichten.

§. 48.

Nachschußrenten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgestellt.

§. 49.

Eine Rückforderung der vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art ist nur zulässig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalte der Rückforderung geleistet oder durch administrative Exekution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Exekution seine Zahlungsverbindlichkeit bestritten hatte.

Titel VII.

Feste Geld-Abgaben.

§. 50.

Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

§. 51.

Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 52.

§. 52.

Auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus festgestellt ist, kommen als feste Geldabgaben nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung.

Dasselbe gilt von den vorbedungenen Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz und nach Maaßgabe speziell ermittelter Entschädigungsrente festgestellten Ablösungskapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zusteht.

§. 53.

Ist dagegen in den Fällen des §. 52. eine Frist zur Zahlung des Ablösungskapitals rechtsverbindlich festgesetzt oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder der Ablösungsrente auch dem Berechtigten, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, eingeräumt, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit Ausnahme der §§. 91. 92. 93., keine Anwendung.

§. 54.

Nach eben diesen Grundsätzen (§. 53.) unterliegen auch die aus Gemeinheitstheilungen entsprungenen Renten der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat.

§. 55.

Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, sowie auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, endlich auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, welche im Wege eines, nicht auf Grund einer speziellen Werthsermittelung geschlossenen Vergleichs und ohne Zugrundelegung des damals gesetzlichen Ablösungssatzes vertragsweise festgestellt worden sind, findet das gegenwärtige Gesetz, mit Ausnahme der §§. 91. 92. 93., keine Anwendung.

§. 56.

In den Fällen der §§. 53. 54. 55. soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maaßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht.

Die Ueberweisung an die Rentenbank kann aber von der Behörde in soweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Renten oder Zinsen zwei Drittel des nach §. 63. zu ermittelnden Reinertrags des Grundstücks übersteigen.

Titel VIII.

Andere Abgaben und Leistungen.

§. 57.

Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh für jedes Stück des Mutterviehs und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück Vieh nach §§. 67. ff. zu bestimmen.

§. 58.

Der Jahreswerth gewerblicher, handwerksmäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II. bis VI. aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt.

Die Aufhebung der §§. 1 bis 5. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. genannten Rechte erfolgt, in soweit dieselben verfassungsmäßig noch bestehen, nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbeordnung (Gesetz-Sammlung 1845. S. 41).

Titel IX.

Gegenleistungen.

§. 59.

Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. unterliegt.

Titel X.

Abfindung der Berechtigten.

§. 60.

Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen ablösbaren Reallasten (Tit. I. bis VIII.) wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der Gegenleistungen (Tit. IX.) in Abzug gebracht. Der Ueberschuß bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den §§. 64. bis 66. an-

angegebenen Grundsätzen erfolgt, in soweit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63. eintreten muß. Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen statt findet, sondern Letztere einer dritten Person zusteht, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung der Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche, oder eines Theils derselben, der Fall ist, so tritt keine Kompensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu Letzterer unmittelbar Berechtigten gewährt.

§. 61.

Uebersteigt der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen den jährlichen Geldwerth der Hauptleistungen, so wird der Mehrwerth der Gegenleistungen ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 64. abgelöst.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 62.

Bestehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingeerndteten oder zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten, wie z. B. bei dem Zehntschnitt- oder Dreschgärtner-Verhältniß, so wird der Mehrwerth dieser Gegenleistungen, und zwar in der Regel in Land, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, vergütet. Es ist aber bei der Feststellung dieses Mehrwerths der Werth sämmtlicher von dem Dienstpflichtigen dem Berechtigten zu leistenden, nach den §§. 2. und 3. nicht aufgehobenen Dienste von dem Werth der gedachten Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen.

§. 63.

Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe, und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde.

Solche Geld- und Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht.

Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der

Stelle nach Abzug der nach §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar.

§. 64.

Der nach den §§. 60. und 61. oder §. 63. festgestellte Geldbetrag kann von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten abgelöst werden.

Die Zahlung muß, in Mangel einer anderweiten Einigung, spätestens im Ausführungstermine erfolgen.

Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Kapitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung der Rentenbanken.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. Wählt der Berechtigte diese Abfindung, so leistet der Verpflichtete die Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten nach Maaßgabe des Gesetzes wegen Errichtung der Rentenbanken obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat.

Das Nähere bestimmt das Rentenbankgesetz.

§. 65.

Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so finden die Bestimmungen der §§. 63. und 64. keine Anwendung.

Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins, sowie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen, nach Abrechnung des Geldwerthes der Gegenleistungen, zum zwanzigfachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken, und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Uebrigens finden auch hier die Vorschriften der §§. 53., 55. und 56. Anwendung.

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64. und 65. bleiben die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze,

setze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetz ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.

§. 66.

Bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern, oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern.

Tit. IV. des Gesetzes vom 21. April 1825. Nr. 938. (Gesetz-Sammlung 1825. S. 74.);

Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 939. (Gesetz-Sammlung 1825. S. 94.);

Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 940. (Gesetz-Sammlung 1825. S. 112.);

§. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1840. über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes ꝛc. im Fürstenthum Siegen (Gesetz-Sammlung 1840. S. 151.);

§. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840. über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Herzogthum Westphalen (Gesetz-Sammlung 1840. S. 153.);

§. 16. u. ff. des Nassauischen Gesetzes vom 10. und 14. Februar 1809.

Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Kapital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127. der Ordnung vom 13. Juli 1829. wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche ehemals zum Königreich Westphalen ꝛc. gehört haben (Gesetz-Sammlung 1829. S. 65.), des §. 131. der Ordnung vom 18. Juni 1840. wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen (Gesetz-Sammlung 1840. S. 156.) und des §. 107. des Gesetzes vom 4. Juli 1840. wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen (Gesetz-Sammlung 1840. S. 195.) bereits eine Ermäßigung der Abfindungsrente oder des Abfindungskapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten, sowie die Zinsen von solchen Abfindungskapitalien, auch wenn die Bedingungen des §. 52. des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, dennoch nur in dem Falle nach Maaßgabe des §. 64. des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Kapital derjenige Betrag wieder hinzugerechnet wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dieses nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; die vorgedachten Ablösungsrenten aber können in einem solchen Falle nur mit ihrem fünf und zwanzigfachen Betrage durch Kapitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden.

Eine

Eine solche Kapitalsablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

Titel XI.

Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte.

§. 67.

Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte (cf. §§. 10. 12. 21. 23. bis 25. 30. 57.) werden von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 68. zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und Einem von der Auseinandersetzungs-Behörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht. Die Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Auseinandersetzungs-Behörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normal-Marktorte.

Die Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissions-Mitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publikation bei der Auseinandersetzungs-Behörde einzulegen haben. Das Revisions-Kollegium entscheidet endgültig.

§. 68.

Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur andern Hälfte von den Berechtigten gewählt;
2) umfaßt der Distrikt nur Einen landräthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke Ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben erwählen die von ihnen Erschienenen nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Distrikts-Kommission.

   Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorsitze des Kreisvorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl von Kommissions-Mitgliedern;
3) umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so werden in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten als der Berechtigten,

zwei

zwei Mitglieder für die Kommission auf dem unter Nr. 2. bezeichneten Wege erwählt;

4) alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maaßgabe des Wahlreglements vom 31. Mai 1849 wegen der Wahl der Abgeordneten;
5) die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungs-Behörde;
6) auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 69.

Von zehn zu zehn Jahren ist in dem §. 67. bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normalpreise und Normal-Marktorte vorzunehmen.

§. 70.

Die erwählten Mitglieder der Distrikts-Kommissionen erhalten Reise- und Zehrungs-Kosten aus der Staats-Kasse: 1 Rthlr. 15 Sgr. Tagegelder und an Reisekosten 10 Sgr. pro Meile.

Die Distrikts-Eingesessenen haben wegen der Behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütung.

§. 71.

In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 72.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfang vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben.

Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

Dritter Abschnitt.

Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung.

§. 73.

Die Vorschriften dieses dritten Abschnitts treten an die Stelle des Edikts vom 14. September 1811. über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen

lichen Verhältnisse (Gesetz-Sammlung 1811. S. 281.), sowie des Gesetzes vom 8. April 1823. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen ꝛc. (Gesetz-Sammlung 1823. S. 49.); sie finden daher nur Anwendung in denjenigen Landestheilen, in welchen das gedachte Edikt oder das gedachte Gesetz bisher gegolten haben.

§. 74.

Der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung unterliegen alle vor Einführung des Edikts vom 14. September 1811. oder vor Verkündung der Kabinetsorder vom 6. Mai 1819. (Gesetz-Sammlung 1819. S. 153.) in den betreffenden Landestheilen bestehend gewesenen ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins oder Erbpachtsrechten zugehörenden Stellen, welche entweder zu lassitischen Rechten nach Maaßgabe der §§. 626 ff. Titel 21. Th. I. Allgemeinen Landrechts zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur in sofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte.

Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrungen oder Dreschgärtnerstellen u. s. w. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind, oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Regulirungsfähig sind hiernach nicht, die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke, so wie die den Haus-, Forst-, Hütten- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerksarbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Ackernahrungen waren oder nicht.

§. 75.

Außer den im §. 74. bezeichneten Stellen sind, insofern sie vor den dort genannten Zeitpunkten schon bestanden, auch regulirungsfähig:

a) im Großherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, oder als Zeitpachtgüter besessen werden, beiderlei Arten ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gutsherrschaft dienst- oder abgabenpflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes (Stan chłopski) oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemein-, provinziell- oder ortsüblichen Benennungen bezeichnet sind;

b) in

b) in der Provinz Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter.

§. 76.

Der Anspruch auf Eigenthums-Verleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht besitzt. Es haben daher z. B. Interimswirthe oder diejenigen, welche die Stelle vom eigentlichen Wirth gepachtet oder geliehen haben, keinen solchen Anspruch.

Von demjenigen, welcher das Grundstück zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. S. 276.) aus eigenem Rechte besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. Bei den bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen kann diese Vermuthung in Ansehung der aus der Zeit vor Verkündung des gedachten Gesetzes herrührenden Ansprüche nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 77.

Ist zur Zeit der Besitzerledigung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden, dem ein Anspruch auf Eigenthumsverleihung zustände, so hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle auf, und die Gutsherrschaft kann über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei verfügen.

§. 78.

Alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen Gesetzes Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblassern früher besessene Stellen, oder Entschädigungsansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche bis zum 1. Januar 1852. bei der Auseinandersetzungs-Behörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen.

In der Provinz Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des Kulm- und Michelauischen Kreises, sowie in dem Landgebiete der Stadt Thorn, verbleibt jedoch die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 8. Februar 1846. (Gesetz-Sammlung 1846. S. 219.) wegen der schon mit dem 1. Januar 1849. eingetretenen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in Kraft. Auf die im §. 2. des ebengedachten Gesetzes bezeichneten Stellen dagegen findet die oben bestimmte mit dem 1. Januar 1852. eintretende Präklusion Anwendung.

§. 79.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz Gesetzeskraft erlangt, wird in Ansehung aller nach demselben zu regulirenden Stellen, auch wenn deren Besitzer noch vor erfolgter Regulirung versterben, das Recht auf Regulirung dergestalt vererbt, als wenn die Stellen selbst bereits Eigenthum dieser Besitzer gewesen wären.

§. 80.

Bei der Regulirung kommen in Betracht:

a) an Rechten der Gutsherrschaft:
   1) das Eigenthumsrecht;
   2) die Hofwehr;
   3) das Recht auf Dienste, Geld- oder Natural-Abgaben und Leistungen aller Art, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind;
   4) die gesetzlich ablösbaren Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken;

b) an Rechten der Stellenbesitzer:
   1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;
   2) die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Stellenbesitzer, wenn derselbe unvermögend wird, bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;
   3) die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz;
   4) sämmtliche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbaren Leistungen der Gutsherrschaft;
   5) alle gesetzlich ablösbaren Berechtigungen auf den Grundstücken der Gutsherrschaft, als Weide-, Brennholz-, Streu-Berechtigungen u. s. w.

§. 81.

Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, so wie über die derselben gegen die Gutsherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen wird der zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung S. 276.) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet. Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 82.

Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält

a) der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr (§. 80. a. 1. und 2.);
b) die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 80. b. 1. und 2.).

§. 83.

Der Werth der §. 80. Litt. b. Nr. 3. angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtungen abgeschätzt und in Ermangelung einer Vereinigung durch Schiedsrichter festgestellt werden.

Eben

Eben so wird auch der Werth der nach §. 80. a. 4. und b. 5. aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und im Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist, können von den Letzteren unter Zuziehung von Sachverständigen Normalsätze in Betreff der, der Ablösungs-Berechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 84.

Der Jahreswerth der §. 80. b. 4. bezeichneten Verpflichtungen der Gutsherrschaft, so wie der §. 80. a. 3. angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer, wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt.

Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen des Stellenbesitzers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft in Abzug gebracht. Ergiebt sich hiernach ein von dem Stellenbesitzer zu entrichtender Ueberschuß, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64.

Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers, so braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellenbesitzer muß sich vielmehr mit der Kompensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen.

Diese Kompensation findet jedoch bei den Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Erndte genießen (Mandel, Garben), nicht statt, sondern es muß diesen auch der Ueberschuß vergütet werden.

§. 85.

Der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe und daß mithin, soweit es hiezu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde.

Zur Ermittelung dieses Reinertrages der Stelle wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen, hat, durch Schiedsrichter in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach den §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem das Drittel dem Stellenbesitzer verbleibt.

Es wird daher der Werth der nach §. 80. b. 5. ablösbaren Berechtigungen erst nach Ermittelung der bei Berücksichtigung der Prästationsfähigkeit von dem Stellenbesitzer noch zu zahlenden Rente in Abzug gebracht.

§. 86.

Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge

mit den gutsherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitstheilung können auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulirenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersetzungsplan gezogen und der Umlegung unterworfen werden.

§. 87.

Das Eigenthumsrecht an der Stelle geht mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellenbesitzer über. Dieses Recht erstreckt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem letzteren auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86. zu bewirkenden Auseinandersetzung unabhängig und darf durch letztere nicht aufgehalten werden.

Die Ausübung der Hütung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichen Falls durch ein Interimistikum zu ordnen.

§. 88.

Das Eigenthumsrecht des Stellenbesitzers erstreckt sich auch auf die Fossilien, insofern solche nach den Landes- oder Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen.

Die von der Gutsherrschaft vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf bäuerlichen Gründen aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten, Erzförderungen und Gruben, Kalk- und Steinbrüche, sowie Thon-, Lehm-, Mergelgruben und Torfstiche verbleiben der Gutsherrschaft, vorbehaltlich der dem Stellenbesitzer zu gewährenden, durch Schiedsrichter festzustellenden Entschädigung für die ihm entzogene Benutzung und die Verschlechterung der Bodenfläche.

In den Rechtsverhältnissen in Bezug auf diejenigen Erbkure und Mitbaurechte, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits erworben sind, wird durch dasselbe nichts geändert.

In allen anderen nicht aus den hier zu regulirenden Eigenthumsverhältnissen herzuleitenden Beziehungen verbleibt es bei den Bestimmungen der Berggesetzgebung.

§. 89.

Die Gutsherrschaft behält die ausschließlich von ihr benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude, z. B. die zu Tagelöhnerwohnungen benutzten. Sie ist aber verpflichtet, sich die Versetzung dieser Gebäude auf ihren Grund und Boden gefallen zu lassen, wenn der Stellenbesitzer solche verlangt und die Kosten dazu herzugeben bereit ist.

Eine gleiche Versetzung, und zwar auf Kosten der Gutsherrschaft, ist der Stellenbesitzer zu fordern berechtigt, wenn die Gutsherrschaft einen Neubau dieser Gebäude vornehmen will.

Die

Die Baustelle fällt, wenn eine Versetzung erfolgt, dem Stellenbesitzer unentgeltlich zu.

§. 90.

Mit der Anbringung der Provokation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen. Dagegen dauern alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungstermine fort.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünf und zwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden; ersteres gilt auch von den in den §§. 53. bis 55. gedachten Renten.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

§. 92.

Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündung dieses Gesetzes verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf sämmtliche Kreditinstitute keine Anwendung.

§. 93.

Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden, den Bestimmungen des §. 64. unterliegenden Reallasten weder durch Kapital, noch

nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet.

Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64. nicht unterliegen (§§. 53. bis 55. 65. 66. und 91.), verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben gefallen zu lassen.

Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Kapitalszahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden.

Der §. 2. des Edikts vom 14. September 1811. wegen Beförderung der Landeskultur und der §. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1840. über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen (Gesetz-Sammlung 1840. S. 153.), soweit er diesen Bestimmungen entgegen ist, werden aufgehoben.

§. 94.

Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§. 95.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit dem Provokaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provozirt, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

Die auf Grund der Verordnung vom 20. Dezember 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. S. 427.) vorläufig durchgeführten Ablösungen und Regulirungen in der Provinz Schlesien, sind von Amtswegen in endgültige umzuleiten.

§. 96.

In Beziehung auf die Kommunalverhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften des §. 66. durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordnung und den Gesetzen über die Grundsteuern vorbehalten.

§. 97.

§. 97.

Die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher darüber abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher darüber ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

§. 98.

Den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte, sich zu vereinbaren. Insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzustellen.

§. 99.

Das gegenwärtige Gesetz findet, insoweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Aus der unentgeltlichen Aufhebung der im Abschnitt I. genannten Rechte und Pflichten kann von denen, zu deren Gunsten sie erfolgt ist, ein Einwand gegen die Nachtheile nicht entnommen werden, welche rechtlich mit gewissen Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, in sofern diese Handlungen oder Unterlassungen vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. sich ereigneten. Ebenso wenig begründen jene Bestimmungen des Abschnitts I. einen Einwand gegen Zahlung der bis zu dem genannten Tage fällig gewordenen Rückstände, noch einen Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.

In den Landestheilen, für welche die drei Gesetze vom 21. April 1825. (Nr. 938., 939. und 940. der Gesetz-Sammlung für 1825.) erlassen sind, können jedoch auch die vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. Nr. 1. und 4. des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß bereits festgestellt sind.

Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, können, in sofern beide Theile einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes, der Rentenbank überwiesen werden.

§. 100.

Ist vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in einer Auseinandersetzungssache der Rezeß bestätigt oder die Ablösung oder Regulirung in Ansehung aller oder einzelner Berechtigungen (Abschnitt I. bis III.) so weit gediehen, daß die Abfindung durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkenntniß des Auseinandersetzungsplanes oder sonst rechtsverbindlich bereits festgestellt ist, so kann hiergegen aus dem gegenwärtigen Gesetze kein Einwand hergeleitet werden.

Dagegen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar.

Ist aber in einer solchen Ablösung oder Regulirung ein Landtheilungsplan bereits ausgeführt, wenn auch noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, so kann solcher auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr angefochten, sondern die Ausgleichung wegen der nach diesem Gesetze zu berechnenden Abfindung nur in einer nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Rente bewirkt werden.

§. 101.

Die Bestimmungen des §. 95. finden auf alle noch anhängigen Regulirungen und Ablösungen Anwendung.

§. 102.

Die Bestimmungen des §. 47. sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist. (§. 100.)

§. 103.

Der Anspruch auf die nach der Deklaration vom 29. Mai 1816. (Gesetz-Sammlung 1816. S. 154.) zu gewährende höhere als die Normalentschädigung fällt fort, wenn diese höhere Entschädigung bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht schon durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkennung des Auseinandersetzungsplans oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist. Es bewendet in diesem Falle, sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten gegenüber, lediglich bei der festgestellten Normalentschädigung.

Der Anspruch auf geringere als die Normalentschädigung wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt; doch bleibt auch hierbei der Artikel 68. der Deklaration vom 29. Mai 1816. außer Anwendung.

§. 104.

Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersetzungs-Behörde bestimmt.

§. 105.

Für das in diesem Gesetz §§. 11. 14. 17. 30. 31. 44. 63. 72. 83. 85. 88. angeordnete schiedsrichterliche Verfahren gelten die §§. 32. ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. (Gesetz-Sammlung 1834. S. 96.) gegebenen Vorschriften.

§. 106.

Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen.

Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 107.

Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, in soweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen.

§. 108.

Die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen sind befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet halten. Diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen und überkommen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die beständigen Kommissarien der Auseinandersetzungs-Behörden. Die von ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrages aufgenommenen Verhandlungen haben diejenige Kraft, welche im §. 55. der Verordnung vom 20. Juni 1817. den Protokollen der Spezialkommissarien beigelegt worden ist.

Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse kann mit der nämlichen Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor einem Notar, auch vor einem jeden von der General-Kommission oder der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung mit diesem Geschäfte beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten erfolgen. Die beschränkende Vorschrift des §. 43. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wird aufgehoben.

§. 109.

Die Legitimation jedes bei einem Auseinandersetzungs-Geschäft sich meldenden Interessenten, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden, ist als geführt zu erachten:

a) wenn demselben von der betreffenden Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums davon lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist;
b) wenn dabei die übrigen Theilnehmer des Geschäfts die Legitimation nicht bestreiten, und
c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung der Auseinandersetzung (Ausführungsgesetz vom 7. Juni 1821. §. 12., Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 25.) und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Prätendenten bis zur Rezeßvollziehung kein Anderer bei dem Spezial-Kommissarius oder bei der Auseinandersetzungs-Behörde Besitzansprüche erhoben hat.

Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung ange-

gebenen Termins bis zur Rezeßvollziehung als Besitzer meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung mit dem nach den obigen Litt. a. und b. vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist.

Der Hypothekenrichter darf die Eintragung des von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesses in das Hypothekenbuch nicht versagen, auch wenn der Rezeß mit einem andern als dem eingetragenen Besitzer abgeschlossen, bei der Bestätigung aber von der Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt ist, daß die Legitimation der noch nicht titulirten Besitzer in obiger Weise ergänzt sei.

§. 110.

Die besondere Bekanntmachung der Kapital-Abfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die sonstigen Realberechtigten fällt weg:

a) in soweit die Kapital-Abfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;

b) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Gutes oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalposten, ohne Rücksicht darauf, wie hoch sich die eingetragenen Schulden oder Kapital-Abfindungen belaufen.

Ob und wie weit die Verwendung in einer, die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Guts sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Auseinandersetzungs-Behörde allein, nach ihrem Ermessen, zu prüfen;

c) wenn die Kapitals-Abfindung nur zwanzig Thaler oder weniger beträgt;

d) wegen der Geld-Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungs-Arbeiten;

e) wegen derjenigen Kapitals-Abfindungen, welche nach dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken an den Berechtigten

aa) von den Verpflichteten für Renten oder Renten-Antheile unter Einem Silbergroschen;

bb) von der Rentenbank für die über den Nennwerth der ausgehändigten Rentenbriefe überschießenden Beträge (Kapitalspitzen)

gezahlt werden müssen.

Die unter c. d. e. gedachten Abfindungs-Gelder erhält der Berechtigte, wenn er zugleich im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist, zur freien Disposition, und ist insbesondere auch deren Verwendung in das Lehen, Fideikommiß, Erbzinsgut ꝛc. nicht zu kontrolliren.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1835. §. 9. — der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. §. 103. — der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840. §§. 100. 101. — des Ablösungsgesetzes vom 4. Juli 1840. §§. 74. 75. und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 152. werden aufgehoben.

§. 111.

Eine jede Bekanntmachung wegen Kapitals-Abfindungen ist nur an diejenigen Gläubiger und Realberechtigten zu richten, welche im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes eingetragen sind. Eine Ermittelung und Benachrichti-

gung

gung ihrer nicht eingetragenen Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich, wird vielmehr durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt, welche eintreten muß, wenn der eingetragene Kreditor todt oder seinem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderung ist. Sollte in diesen Fällen die Ermittelung und besondere Benachrichtigung des zeitigen Besitzers der Forderung ohne Schwierigkeit zu bewirken sein, so steht es der Auseinandersetzungs-Behörde frei, diesen Weg statt der öffentlichen Bekanntmachung einzuschlagen.

§. 112.

Außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106. bis 111. bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren, so wie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. genannten bisherigen Gesetze in Kraft, insoweit sie nicht durch dieses und das Gesetz vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind.

§. 113.

Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Gesetz vom 9. Oktober 1848.,

betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse (Gesetz-Sammlung 1848. S. 276.),

in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetz geordnet werden sollen.

Ueber die Mühlenabgaben und die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf dieselben bleiben die näheren Bestimmungen einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden.

§. 114.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der General-Kommission zu Stargard übertragen. Es kommen hierbei, in Beziehung auf das Verfahren, das Kostenwesen und die Rechte dritter Personen, dieselben gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem bisherigen Geschäftsbezirk der gedachten Behörde gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3234.) Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken. Vom 2. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Errichtung von Rentenbanken und deren Bestimmung.

Zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet werden.

Die für die Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz, und kann mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereinigt werden.

§. 2.

Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf.

§. 3.

Der Staat garantirt die Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und wird diese Banken mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

§. 4.

Ausführende Behörden.

Die Festsetzung der an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten, die Verhandlungen zwischen den Parteien über die Ueberweisung dieser Geldrenten an die Rentenbanken und die Entscheidung sowohl hierüber, als über die Höhe der den Berechtigten von der Rentenbank zu gewährenden Abfindung, liegt den Auseinandersetzungs-Behörden ob, welche nicht nur bei diesen Geschäften, sondern auch in der Folge, wenn es sich um die Frage handelt, ob und inwieweit der Berechtigte in der Disposition über die zu seiner Abfindung bestimmten Rentenbriefe oder über die bei deren Amortisation zur Auszahlung kommenden Kapitalien durch Rechte dritter Personen beschränkt ist, den bestehenden Gesetzen gemäß, die Rechte dieser Personen wahrzunehmen hat.

Alle übrigen bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäf-

schäfte werden der für eine jede Provinz unter dem Namen „Direktion der Rentenbank“ einzusetzenden Verwaltungsbehörde, sowie den zur Einziehung der direkten Staatssteuern bestimmten Behörden nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes übertragen.

§. 5.

Jede Direktion einer Rentenbank besteht aus einem Direktor und dem erforderlichen Hülfs- und Subaltern-Personal.

Die Direktionen der Rentenbanken stehen unter der Oberaufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; sie sind den Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung.

§. 6.

Reallasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind.

Welche Reallasten zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind, ist in dem Gesetze vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (Abschnitt II. Titel X., Abschnitt III. §. 85. und Abschnitt IV. §. 99.) bestimmt. Ausgeschlossen von dieser Ablösung bleiben außer den in dem gedachten Gesetze (§§. 53. bis 55., 65. 66.) angegebenen Reallasten auch die nach dessen Verkündung neu auferlegten Geldrenten. (§. 91. a. a. O.)

§. 7.

Ausgeschlossen von der Ablösung durch die Rentenbanken bleiben ferner alle dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten; in Ansehung ihrer Ablösung ist im §. 64. des gegenwärtigen Gesetzes das Erforderliche bestimmt.

§. 8.

Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank ist erst dann zulässig, wenn sämmtliche auf einem Grundstücke haftende, zur Ablösung durch die Rentenbank geeigneten Reallasten in feste Geldrente verwandelt sind. Ist aber dies geschehen, so kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete die Ueberweisung der Geldrente an die Rentenbank Behufs der Ablösung verlangen, wenn gleich die Auseinandersetzung in Ansehung der übrigen Grundstücke derselben Gemeinde noch nicht zum Abschluß gekommen ist (§. 95. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage).

§. 9.

Feststellung der Renten Behufs deren Ueberweisung an die Rentenbank.

Wenn bei einem Ablösungsverfahren der Verpflichtete erklärt, von der im §. 64. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage ihm gegebenen Befugniß, die an die Stelle der Reallasten tretende feste Geldrente durch Baarzahlung des Kapitalbetrages derselben abzulösen, keinen Gebrauch machen zu wollen, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde die Ablösung der Geldrente durch die Rentenbank von Amtswegen zu veranlassen.

Will der Verpflichtete die Ablösung nach §. 64. a. a. O. durch Baarzah-

zahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, der Berechtigte aber von der im vierten Satze des obengedachten §. 64. ihm eingeräumten Befugniß, den zwanzigfachen Betrag in Rentenbriefen verlangen zu können, Gebrauch machen, so finden in solchem Falle die Vorschriften der §§. 59. bis 63. des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

In Ansehung derjenigen festen Geldabgaben, welche zwar zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sind, hinsichtlich welcher es aber zur Ermittelung ihres Jahresbetrages, außer dem im §. 65. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vorgesehenen Falle, keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf (§§. 50. und 52. a. a. O.), kann sowohl von dem Berechtigten als von dem Verpflichteten, in dem Falle der §§. 56. und 65. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. aber nur von dem Berechtigten, auf Ablösung durch die Rentenbank bei der Auseinandersetzungs-Behörde angetragen werden.

§. 10.

In allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt, hat der Verpflichtete nur neun Zehntheile der ermittelten vollen Geldrente (§. 64. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage) an die Rentenbank zu entrichten. Ein Zehntheil der Rente wird demselben vom Tage ihres Ueberganges auf die Rentenbank an erlassen.

Dem Verpflichteten steht jedoch auch die Wahl frei, ob er die volle Rente oder nur neun Zehntheile derselben künftighin an die Rentenbank entrichten will. — Auf die Höhe der Entschädigung des Berechtigten ist dieses aber ohne Einfluß, und es wird nur die Amortisationsperiode der Renten bei Einzahlung des vollen Betrages abgekürzt. Von der einmal getroffenen Wahl kann der Verpflichtete nicht wieder abgehen.

Diese dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen Rente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn der Rentenbank nach Vorschrift des §. 99. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. Rückstände überwiesen werden. Der Verpflichtete hat in diesem Falle noch eine besondere jährliche Rente, welche in dem zwanzigsten Theil der Summe der Rückstände besteht, zur Tilgung der letzteren an die Rentenbank zu entrichten.

§. 11.

So weit jedoch der hiernach (§. 10.) der Rentenbank zu überweisende Rentenbetrag nicht in vollen Silbergroschen besteht, darf derselbe der Rentenbank nicht überwiesen werden. Es müssen vielmehr dergleichen in Pfennigen bestehende Rententheile, so wie überhaupt Renten, welche nach Abzug eines Zehntheils, oder auch da, wo die volle Rente der Rentenbank überwiesen wird, unter Einem Silbergroschen betragen, ohne Einwirkung der Rentenbank von dem Verpflichteten durch Baarzahlung in Kapital nach der Vorschrift im ersten Absatz des §. 64. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage abgelöst werden.

§. 12.

In dem über die Ablösung oder Regulirung aufzunehmenden Rezeß sind

sind zugleich die Ergebnisse der Auseinandersetzung zwischen dem Rentenpflichtigen und der Rentenbank (§. 10.), zwischen dem Ersteren und dem bisherigen Berechtigten (§§. 11. und 17.) und zwischen diesem und der Rentenbank (§§. 28. ff.) festzustellen.

Die Rechte der Rentenbank werden hierbei von der Auseinandersetzungs-Behörde von Amtswegen wahrgenommen; der Zuziehung der Direktion der Rentenbank bedarf es daher nicht.

§. 13.

Sind zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Reallasten eines Grundstücks bereits in feste Geldrente verwandelt, so wird, wenn die letztere durch die Rentenbank abgelöst werden soll, über die im §. 12. gedachte Auseinandersetzung ein besonderer Rezeß aufgenommen.

Streitigkeiten, welche hierbei (§§. 6., 8. bis 13.) entstehen, sind in demselben Verfahren zu entscheiden, welches gesetzlich bei Ablösungen vorgeschrieben ist.

§. 14.

Die über das Verhältniß der Betheiligten zur Rentenbank abgeschlossenen Rezesse (§§. 12. und 13.) müssen stets von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt und von dieser der Direktion der Rentenbank in Ausfertigung mitgetheilt werden. Nur auf Grund eines solchen Rezesses darf eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden.

§. 15.

Der Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen und wann sie zum ersten Male an dieselbe entrichtet werden soll, wird von der Direktion der Rentenbank bestimmt.

§. 16.

Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank darf nur am 1. April oder am 1. Oktober geschehen.

§. 17.

Bis zu dem Zeitpunkte der Uebernahme muß, wenn die Ausführung der Auseinandersetzung früher eingetreten ist (§. 104. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage), die Rente von dem Verpflichteten unmittelbar an den bisherigen Berechtigten entrichtet werden.

§. 18.

Einziehung und Sicherstellung d. Renten.

Die an die Rentenbank abgetretenen Renten genießen bei Konkurrenz mit andern Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode der Rentenbank verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle die Renten getre-

ten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird in diesem Falle kostenfrei im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig ist.

Die Löschung wird von der Auseinandersetzungs-Behörde beantragt, sobald die Uebernahme der Rente von der Direktion der Rentenbank und die Abfindung des Berechtigten erfolgt sind (§. 30.).

§. 19.

Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direktion der Rentenbank bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem, nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direktion der Rentenbank durch administrative Exekution angehalten werden.

Die Direktion der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.

§. 20.

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbanken haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern ebenfalls Anwendung.

Die Direktion der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß in solchem Fall Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als fünf Silbergroschen betragen, sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23. abgelöst werden.

§. 21.

Die Renten werden in monatlichen Raten mit den Staatssteuern postnumerando erhoben.

In Ansehung ihrer Erhebung und Beitreibung hat die Direktion der Rentenbank dieselben Berechtigungen, welche die Gesetze den Verwaltungs-Behörden bei Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern beilegen.

§. 22.

Tilgung der Renten.

Der Verpflichtete wird entweder durch eine $56\frac{1}{12}$ Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn er sich bei Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank für den Erlaß eines Zehntheils der vollen Rente, oder durch eine $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente, wenn er sich für diese erklärt hat (§. 10.), von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit.

Auf die zur Tilgung der Rückstände der Rentenbank überwiesenen Renten finden die für volle Renten gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 23.

Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im

§. 22. angegebenen Zeiträume die Rente durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den unter A. und B. beigefügten Tabellen. A. B.

Kapitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Kapitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden.

§. 24.

Dergleichen Kapitalzahlungen (§. 23.) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum ersten Male an demjenigen Rentenzahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapitalzahlung zunächst folgt.

§. 25.

Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Kapitalzahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Kapitalzahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre.

§. 26.

Die Kündigungen und Kapitalzahlungen müssen bei der Direktion der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme der Kündigungen und Kapitalzahlungen autorisirten Beamten erfolgen.

§. 27.

Ueber jede Kapitalzahlung ertheilt die Direktion der Rentenbank eine Quittung, in welcher zugleich ausgedrückt sein muß, wie viel die verminderte Rente künftig noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Verpflichtete bleibend entlastet.

§. 28.

Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank den zwanzig- Abfindung d. Berechtigten.

 fachen

fachen Betrag der vollen Rente (§. 10.) und eintretenden Falls außerdem den zwanzigfachen Betrag der zur Tilgung von Rückständen der Rentenbank überwiesenen Rente, insoweit nicht nach §. 11. die Abfindung für die überschießenden Pfennige von dem Verpflichteten unmittelbar erfolgt ist.

§. 29.

Diese Abfindung (§. 28.) wird in Rentenbriefen nach deren Nennwerth, und soweit durch solche der von der Rentenbank zu leistende Abfindungsbetrag nicht vollständig gewährt werden kann (§. 32.), in baarem Gelde geleistet.

§. 30.

Die Abfindung des Berechtigten erfolgt zu demselben Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen wird (§§. 15. und 16.).

§. 31.

Die gesammte Abfindung an Rentenbriefen und baarem Gelde wird demjenigen zugestellt, welchen die Auseinandersetzungs-Behörde als den berechtigten Empfänger bezeichnet (§. 4.).

§. 32.

Rentenbriefe u. Zinskupons.

C.

Die Rentenbriefe werden von der Direktion der Rentenbank nach dem unter C. beiliegenden Schema, und zwar in Appoints von 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 100 Rthlr., 25 Rthlr. und 10 Rthlr. ausgestellt und mit jährlich vier Prozent in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, verzinset.

Den Inhabern der Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 33.

D.

Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich Zinskupons auf achtjährige, vom 1. Oktober 1850. ab zu berechnende Perioden nach dem unter D. beiliegenden Schema ausgegeben.

§. 34.

Nach dem Ablaufe jeder dieser Perioden (§. 33.) werden dem Vorzeiger des Rentenbriefes neue Zinskupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt.

§. 35.

Der Betrag der fälligen Zinkupons wird, gegen Ablieferung derselben, von der Kasse der Rentenbank baar ausgezahlt; auch werden diese fälligen Zinskupons von allen Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

§. 36.

Die Zinskupons verjähren binnen vier Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeits-Termin folgenden letzten Dezember.

§. 37.

§. 37.

Die Rentenbriefe können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds öffentlicher Institute angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 38.

Der Ueberschuß von einem halben oder von einem Prozent, welchen die Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie je nach der Wahl der Verpflichteten entweder neun Zehntheile der vollen Rente, oder diese letztere unverkürzt, also entweder vier und ein halbes oder fünf Prozent der zum zwanzigfachen Betrage der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe einziehen, letztere aber nur mit vier Prozent verzinsen muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden.

§. 39.

Jede Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich so viel Rentenbriefe auszulooſen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schluß des Halbjahrs, in dem die Ausloosung erfolgt, nach §. 38. dem Amortisationsfonds aus den Rentenzahlungen zufließen und nach §. 24. an Ablösungs-Kapitalien eingezahlt werden müssen, oder nach §. 25. als am Schluß dieses Halbjahrs eingezahlt zu betrachten sind.

In dem auf die erste Ausgabe von Rentenbriefen folgenden Jahre ist jedoch die Rentenbank an diese Verpflichtung zur Ausloosung noch nicht gebunden.

§. 40.

Den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

§. 41.

Die Ausloosungen der Rentenbriefe erfolgen in den Monaten Mai und November.

Die Zahlung auf die im Mai ausgelooſten Rentenbriefe wird an dem zunächst folgenden 1. Oktober, auf die im November ausgelooſten aber an dem zunächst folgenden 1. April, und zwar auf der Kasse der Rentenbank gegen Zurücklieferung des ausgelooſten Rentenbriefs geleistet.

§. 42.

Nach jeder Ausloosung werden die ausgelooſten Rentenbriefe unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und ihres Betrages, so wie des Termins, an welchem ihre Auszahlung erfolgen soll, mit der Aufforderung an die Inhaber, öffentlich bekannt gemacht, an diesem Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen. Diese Bekanntmachung ist drei Mal in die Amtsblätter der Provinz, in eine der in derselben erscheinenden Zeitungen und in den zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger einzurücken.

Die erste Einrückung in die Amtsblätter der Provinz muß in demselben Monat, in welchem die Auslooſung ſtattgefunden hat, und mindeſtens vier Monate vor dem Zahlungstage erfolgen.

§. 43.

Von dem zur Auszahlung der Rentenbriefe beſtimmten Termine ab findet eine Verzinſung derſelben nicht ferner ſtatt.

§. 44.

Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Die Verjährungsfriſt beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin (§. 41.) folgenden letzten Dezember.

§. 45.

Iſt ein Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 43.), ſo werden zwar die noch laufenden Zinskupons deſſelben zur Zeit des in ihnen beſtimmten ſpäteren Fälligkeitstermins von der Kaſſe der Rentenbank bezahlt; der Inhaber des Rentenbriefes aber muß ſich, wenn er denſelben Behufs Empfangnahme des Kapitals präſentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Kupons gefallen laſſen.

§. 46.

Die ausgelooſten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe werden vernichtet.

§. 47.

Die Auslooſung und die Vernichtung der Rentenbriefe erfolgt öffentlich unter der Leitung der Direktion der Rentenbank, im Beiſein zweier Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars.

§. 48.

Die über die Vernichtung der Rentenbriefe aufgenommene Verhandlung wird öffentlich durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derſelben erſcheinende Zeitung bekannt gemacht.

§. 49.

Rechte dritter Perſonen.

Was die Geſetze bei Ablöſung der Reallaſten in Beziehung auf dritte Perſonen beſtimmen, findet auch bei Ablöſung durch die Rentenbank Anwendung.

Die Abfindung durch Rentenbriefe wird hierbei einer Kapital-Abfindung gleich geachtet. Es treten jedoch folgende nähere Beſtimmungen ein:

1) der Verpflichtete wird durch Uebernahme der Rente auf die Rentenbank von jeder Verhaftung gegen dritte Perſonen in Anſehung dieſer Rente und der dafür den Berechtigten gewährten Abfindung befreit;
2) die landſchaftlichen Kredit-Inſtitute, ſo wie das Königliche Kredit-In-

Institut für Schlesien, sind nicht befugt, in Folge von Ablösungen durch die Rentenbank Pfandbriefe zu kündigen. Es steht ihnen aber frei, die Ueberweisung eines, nach Maaßgabe des Betrages, um welchen sich die Sicherheit der Pfandbriefe durch die Ablösung vermindert hat, und unter Berücksichtigung der Appoints, in welchen die Pfandbriefe und die dem berechtigten Gute als Abfindung gewährten Rentenbriefe ausgestellt sind, zu bestimmenden Betrags der letzteren zu verlangen.

Diese Rentenbriefe werden von den Kredit-Instituten aufbewahrt. Kommen dieselben zur Ausloosung, so muß das Kredit-Institut einen entsprechenden Betrag an Pfandbriefen kündigen und die für die ausgelooften Rentenbriefe eingehende Summe zur Berichtigung der gekündigten Pfandbriefe verwenden.

3) Der Berechtigte ist zu verlangen befugt, daß seine Abfindung, insoweit sie nicht von einem Kredit-Institute in Anspruch genommen wird, zum gerichtlichen Depositum genommen werde, und in demselben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwerths der Rentenbriefe nach erfolgter Ausloosung verbleibe.

4) Ist eine Aufbewahrung der Abfindnng in der unter Nr. 2. und 3. angegebenen Art erfolgt, so bedarf es keiner weiteren Maaßregel zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen.

5) Ist das berechtigte Gut ein Lehn oder Fideikommiß, oder haben Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte die Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit verlangt, und erreicht der Kurswerth der Rentenbriefe nicht deren Nennwerth: so kann der Besitzer des abgefundenen Guts nicht zur Entrichtung der Differenz zwischen dem Kurs- und dem Nennwerthe der Rentenbriefe, sondern nur zur Deposition der letzteren in der unter Nr. 3. angegebenen Art angehalten werden.

Die Hypothekengläubiger sind in diesem Falle nicht befugt, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

6) Die bei den Kredit-Instituten und in den gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Abfindungen bleiben hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes.

7) Ist ein deponirter Rentenbrief ausgelooft oder dafür der Nennwerth eingezahlt, so finden auf diese nunmehr in baarem Gelde bestehende Abfindung die gesetzlichen Bestimmungen über Kapital-Abfindungen überall Anwendung, in soweit nicht unter Nr. 2. etwas Anderes verordnet worden.

§. 50.

Lösung des Verhältnisses zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten.

Von dem Zeitpunkte ab, in welchem eine Rente von der Rentenbank übernommen und der Berechtigte durch letztere abgefunden wird (§§. 15. 16. und 30.), hören alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten in Bezug auf diese Rente und diejenigen Reallasten, an deren Stelle die Rente getreten, völlig auf.

Nur

Nur wegen der Rückstände bleiben dem bisher Berechtigten seine Rechte vorbehalten.

§. 51.

Steuer-Umschreibung.

Die Ablösung durch die Rentenbank begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuer (Steuerumschreibung).

§. 52.

Reservefonds.

Diejenigen Summen, welche die Direktion der Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände oder durch Verjährung von Zinskupons und ausgelooften Rentenbriefen (§§. 36. 44.) gewinnt, werden zu einem Reservefonds angesammelt.

§. 53.

Der Reservefonds ist zur Deckung etwaiger Ausfälle an Renten bestimmt.

Reicht derselbe hierzu nicht aus, so wird das Fehlende vom Staate zugeschossen.

Dagegen fallen dem Staate auch die nach gänzlicher Beendigung der Ablösungsgeschäfte durch die Rentenbank in dem Reservefonds verbleibenden Bestände zu.

§. 54.

Kosten.

Die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat.

Die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte genießen die Stempel- und Portofreiheit.

§. 55.

Auf die durch Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes bei den Auseinandersetzungs-Behörden entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Kostenregulativs vom 25. April 1836. und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Instruktion vom 16. Juni 1836. Anwendung.

§. 56.

Schließung d. Rentenbanken.

Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bleibt es vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch die Rentenbanken nicht weiter stattfinden dürfen.

§. 57.

Aufgebot u. Amortisation verlorener Rentenbriefe.

Wenn ein Rentenbrief angeblich verloren gegangen ist, und an dessen Stelle die Ausfertigung eines anderen verlangt wird, so findet folgendes Verfahren statt:

1) Der angebliche letzte Inhaber des Rentenbriefes muß dessen Verlust und die Umstände, unter denen solcher sich ereignet hat, der betreffenden Provinzial-Rentenbank-Direktion anzeigen.

2) Ver-

2) Vermag der Anzeigende die gänzliche Vernichtung des Rentenbriefes auf eine für die Direktion der Rentenbank nach deren Ermessen überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm an Stelle des vernichteten ein anderer Rentenbrief von gleichem Betrage ausgefertigt.

In allen anderen Fällen muß der verlorene Rentenbrief zuvor öffentlich aufgeboten und gerichtlich amortisirt werden.

3) Zu dem Ende hat die Direktion der Rentenbank unter spezieller Bezeichnung des Rentenbriefes und Benennung des angeblichen letzten Inhabers den Verlust und die Umstände, unter denen solcher geschehen sein soll, öffentlich mit der Aufforderung bekannt zu machen: daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei ihr melde. Diese Bekanntmachung wird einmal in die Amtsblätter der Provinz und in zwei in der Provinz erscheinende Zeitungen eingerückt, und ist, falls der Verlierer nicht eine besondere Bekanntmachung verlangt, mit einer der im §. 42. gedachten öffentlichen Bekanntmachungen zu verbinden.

4) Meldet sich binnen Jahresfrist nach der Einrückung der Bekanntmachung (Nr. 3.) in die Amtsblätter Niemand als Inhaber des angeblich verlorenen Rentenbriefes, und kommt derselbe während dieser Zeit auch sonst nicht zum Vorschein, so wird dem Verlierer hierüber von der Direktion der Rentenbank eine Bescheinigung ertheilt.

5) Auf Grund dieser Bescheinigung kann der Verlierer bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die betreffende Provinzial-Rentenbank ihren Sitz hat, das weitere Aufgebot und die Amortisation des Rentenbriefes in Antrag bringen.

6) Das Gericht hat hierauf einen Ediktaltermin anzusetzen und denselben unter Angabe

a) des Buchstaben, der Nummer und des Betrages des angeblich verlorenen Rentenbriefes,

b) des Namens des angeblichen Verlierers,

mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen,

daß ein Jeder, der an den Rentenbrief ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem Gerichte spätestens in dem Ediktaltermine melden und sein Recht nachweisen möge, widrigenfalls der Rentenbrief für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neuer an dessen Stelle ausgefertigt werden solle.

Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 25 Rthlr. oder weniger, so wird der Ediktaltermin durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht und so weit hinaus bestimmt, daß vom Tage der Einrückung in die Amtsblätter an gerechnet bis zum Termine mindestens sechs Wochen frei bleiben.

Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 100 Thaler, so muß der Ediktaltermin zweimal durch die gedachten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und dergestalt hinausgerückt werden, daß zwischen der

 ersten

ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termine mindestens sechs Monate vergehen.

Bei Rentenbriefen von 500 Thalern oder 1000 Thalern muß die Bekanntmachung des Termins dreimal nicht nur durch jene Blätter, sondern zugleich durch den in Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger erfolgen und mindestens eine einjährige Frist zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termin verlaufen.

7) Meldet sich auf die Ediktalzitation oder auch schon vorher in Folge der unter Nr. 3. angeordneten Bekanntmachung ein Inhaber des Rentenbriefes, so muß der Streit zwischen ihm und dem angeblichen Verlierer gerichtlich erörtert und entschieden werden.

8) Hat sich dagegen Niemand in dem Ediktaltermin gemeldet und ist auch der Rentenbrief nicht zum Vorschein gekommen, so faßt das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, und verkündet solches durch Zustellung einer Ausfertigung an den Verlierer, sowie durch Aushang einer solchen an der Gerichtsstelle.

9) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, was anzunehmen ist, wenn binnen vier Wochen nach erfolgtem Aushange Niemand Einwendungen bei dem Gerichte dagegen erhoben hat, wird dessen Inhalt durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine in derselben erscheinende Zeitung einmal bekannt gemacht, zugleich aber eine mit dem Atteſt der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Erkenntnisses der Direktion der Rentenbank mitgetheilt, welche alsdann dem Verlierer an Stelle des amortisirten einen anderen Rentenbrief von gleichem Betrage mit den dazu gehörenden, bis dahin von der Rentenbank noch nicht ausgegebenen Zinskupons zustellt.

10) Die durch das Aufgebotsverfahren bei der Direktion der Rentenbank und dem Gerichte entstehenden Kosten hat der Verlierer zu tragen.

11) Wegen verlorener oder vernichteter Zinskupons ist ein Amortisationsverfahren so wenig, als eine Klage auf Zustellung anderer Kupons an Stelle der verlorenen oder vernichteten zulässig.

Wenn jedoch die Vernichtung der Zinskupons der Direktion der Rentenbank überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Kupons an Stelle der vernichteten ausantworten.

§. 58.

Besondere Bestimmungen: a. für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Rententilgungskassen bestehen,

Die für einzelne Landestheile über die Errichtung von Rententilgungskassen früher bereits ergangenen gesetzlichen Vorschriften, nämlich:

a) das durch die Kabinetsorder vom 20. September 1836. bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8. August 1836. (Gesetz-Sammlung 1836. S. 235.);

b) das Gesetz vom 22. Dezember 1839., betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (Gesetz-Sammlung 1840. S. 6.);

c) das durch die Kabinetsorder vom 18. April 1845. bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis vom 9. April 1845. (Gesetz-Sammlung 1845. S. 410.), sowie das durch die Kabinetsorder vom 6. Juli 1846. genehmigte Regulativ wegen Erleichterung der Domainen-Prästantiarien in den vorerwähnten drei Kreisen bei Abtragung und Ablösung ihrer Domanial-Leistungen vom 14. Juni 1846.,

bleiben, mit Ausnahme der durch das Gesetz über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage aufgehobenen §§. 33. und 35. des unter b. gedachten Gesetzes, auch nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in den Landestheilen, für welche sie gegeben sind, nur in soweit in Kraft, als sie den nachstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen:

1) An der Stelle der Vorschriften der Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821. und 13. Juli 1829, auf welche in den unter a — c. gedachten Spezialgesetzen verwiesen ist, sind künftig die Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., in Anwendung zu bringen; es wird daher der jährliche Geldwerth der nach dem gedachten Ablösungsgesetz ablösbaren Reallasten fortan stets nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt.

2) Die Bestimmung im §. 3. des Reglements vom 8. August 1836. (siehe oben unter a.) und im §. 2. des Reglements vom 9. April 1845. (siehe oben unter c.):

„daß die Ablösung durch die Tilgungskasse nur statt finde, wenn der Berechtigte darauf anträgt",

wird aufgehoben, und das Recht zum Antrage auf eine solche Ablösung auch dem Verpflichteten, jedoch nur für den Fall beigelegt, wenn derselbe diesen Antrag auf Ablösung sämmtlicher hierzu geeigneten Reallasten seines Grundstücks richtet.

3) Die Vorschrift im §. 2. des Reglements vom 9. April 1845. (siehe oben unter c.)

„daß der Antrag stets auch auf Ablösung des Schaaf-, Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechts erstreckt werden muß",

wird aufgehoben.

4) Das Reglement vom 9. April 1845. für die Kreise Heiligenstadt ꝛc. (siehe oben unter c.) wird dahin abgeändert, daß

α) die künftig auszugebenden Schuldverschreibungen der Tilgungskasse alljährlich bis zur Amortisation nicht mit drei und einem halben, sondern mit vier Prozent dem Empfangsberechtigten zu verzinsen;

β) daß das aus der Staatskasse jährlich zuzuschießende eine Prozent des Betrages der ausgegebenen Schuldverschreibungen (§. 7. des gedachten Reglements) mit einem halben Prozent zur Erhöhung der Zinsen der Inhaber der Schuldverschreibungen von drei und einem halben auf vier Prozent, und mit einem halben Prozent zur Amortisation der Schuldverschreibungen zu verwenden;

γ) die nach §. 12. des Reglements von den Pflichtigen unverändert mit drei und drei viertel Prozent des zum zwanzigfachen Betrage kapitalisirten

Geldwerthes ihrer nach dem Gesetz über die Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage festzustellenden und zu entrichtenden Renten fortan nicht in dem Zeitraum von 43 Jahren, sondern nach Ablauf eines Zeitraums von $56\frac{1}{12}$ Jahren erlöschen;

δ) wenn der Pflichtige die Tilgung der Rente vor Ablauf des zuletzt angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht, so kann er solche durch Baarzahlung der in der beigefügten Tabelle A. für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken. Die dem Reglement vom 9. April 1845. beigefügte Tabelle findet daher nur bei Ablösung solcher Renten Anwendung, welche der Tilgungskasse bereits vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtsverbindlich überwiesen sind.

5) Das Reglement vom 8. August 1836. für die Kreise Paderborn ꝛc. (siehe oben unter a.) wird, wie folgt, abgeändert:

α) Diejenigen Pflichtigen, welche sich den Bestimmungen im §. 14. Nr. 1. und 2. des gedachten Reglements unterworfen haben, sind an dieselben nicht ferner gebunden. Es behält aber bei den §§. 14. und 15. des Reglements ihnen zugesicherten Vortheilen sein Bewenden;

β) dieselben Vortheile kommen denjenigen, welche künftig nach Maaßgabe des Reglements ihre Reallasten ablösen, sowie denjenigen, welche bereits Renten an die Tilgungskasse entrichten, den Bestimmungen des §. 14. Nr. 1. und 2. sich jedoch nicht unterworfen haben, zu Statten. Bei diesen letzten Pflichtigen beginnt die verminderte Rentenzahlung von vier und einem sechstel auf vier Prozent, sowie die Amortisationsperiode von 41 Jahren mit dem auf die Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zunächst folgenden Rentenzahlungs-Termin.

6) Die Bestimmungen der §§. 18. 19. und 20. des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Renten, welche den bereits bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a. b. c.) zustehen, sowie auf die Gebäude, worauf solche Renten haften, und die Bestimmungen der §§. 37. und 57. des gegenwärtigen Gesetzes auf die Schuldverschreibungen dieser Tilgungskassen künftighin ebenfalls Anwendung.

7) Die in den §§. 39. und 40. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sind auch für die mehrgedachten Tilgungskassen dergestalt maaßgebend, daß die zur Tilgung zu bringenden Schuldverschreibungen stets durch Ausloosung bestimmt werden müssen. Der Ankauf derselben durch die Tilgungskassen ist nicht gestattet.

8) Was im §. 49. des gegenwärtigen Gesetzes in Bezug auf die Rechte dritter Personen verordnet worden, findet bei Abfindungen durch Schuldverschreibungen der bestehenden Tilgungskassen gleichfalls Anwendung.

9) Den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, die Funktionen der bestehenden Tilgungskassen (siehe oben unter a. b. c.) den Provinzial-Rentenbanken, respektive den Auseinandersetzungs-Behörden zu überweisen.

10) Die Vorschriften der Reglements vom 8. August 1836. und 9. April 1845.

1845. nebst den vorstehenden, diese Reglements ergänzenden Bestimmungen finden in den betreffenden Distrikten auch auf die dem Königlichen Domainenfiskus zustehenden Reallasten insoweit Anwendung, als es sich um Festsetzung der Höhe der Rente, deren Tilgung und Ablösung, und endlich um die den Tilgungskassen in Beziehung auf solche Renten eingeräumten Rechte handelt.

Dagegen werden auch hier Schuldverschreibungen für den Königlichen Domainenfiskus nicht ausgestellt.

§. 59.

b. für die Fälle, in denen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staats erfolgt. (s. oben §. 9.)

Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages der Rente bewirken will, der Berechtigte aber die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen verlangt (§. 64. des Gesetzes über Ablösung der Reallasten ꝛc. vom heutigen Tage), so muß der Berechtigte diese Erklärung vor Abschluß des Rezesses abgeben und es ist dieselbe in letzteren mit aufzunehmen.

§. 60.

Erfolgt die Erklärung des Berechtigten (§. 59.) in den Monaten Januar bis Juni, so muß die Baareinzahlung am 1. Oktober desselben Jahres in eine von dem Finanzministerium zu bezeichnende Königliche Kasse bewirkt werden.

Wird dagegen die Erklärung des Berechtigten in den Monaten Juli bis Dezember abgegeben, so muß die Einzahlung am 1. April des darauf folgenden Jahres an die gedachte Kasse erfolgen.

§. 61.

Der Berechtigte erhält seine Entschädigung durch die betreffende Provinzial-Rentenbank mit dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, jedoch nur in soweit, als dieser Betrag durch Rentenbriefe unter Berücksichtigung der zulässigen Appoints (§. 32.) gewährt werden kann. Kapitalsbeträge unter neun Thaler müssen daher von dem Berechtigten in baarem Gelde, ohne einen Zuschuß von der Staatskasse, angenommen werden.

§. 62.

Die Ablösungskapitalien, soweit sie dem Berechtigten nicht baar gezahlt werden (§. 61.), werden zur Tilgung von Staatsschulden, und zwar zunächst der durch das Gesetz vom 25. April 1848. gegründeten fünfprozentigen Anleihe verwendet.

Der Staat ist verpflichtet, der Rentenbank alljährlich vier und ein halbes Prozent der ausgegebenen Rentenbriefe (§. 61.) in halbjährigen Raten, und zwar während $56\frac{1}{12}$ Jahren von der Ausstellung eines jeden Rentenbriefes gerechnet, zu entrichten; es sei denn, daß durch ein Gesetz eine Vermehrung des Tilgungsfonds Behufs früherer Amortisation der Rentenbriefe bestimmt wird.

§. 63.

Der Verpflichtete wird durch Zahlung des Ablösungskapitals an die Staatskasse (§. 60.) von jeder Verpflichtung gegen den bisherigen Berechtigten, sowie gegen dritte Personen in Beziehung auf das Ablösungskapital und die Reallasten, an deren Stelle dasselbe getreten, befreit.

Die Löschung der abgelösten Reallasten erfolgt auf Grund der von der Staatskasse (§. 60.) ausgestellten Quittung.

§. 64.

Domainen-Renten.

Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §§. 6. und 8. zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maaßgabe angewendet werden, daß diese Renten je nach der Wahl der Pflichtigen (§. 10.) durch Fortentrichtung von neun Zehntheilen ihres vollen Betrages oder des unverkürzten vollen Betrages zur Staatskasse nach Ablauf eines $56\frac{1}{12}$- respektive $41\frac{1}{12}$jährigen Zeitraums erlöschen, daß den Pflichtigen freisteht, auch während dieser Zeiträume dergleichen Renten nach den Vorschriften des §. 23. ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen, und daß bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche Domainen-Renten haften, die im §. 20. aufgestellten Grundsätze maaßgebend sind.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen hat der Finanzminister ein besonderes Reglement zu erlassen.

Ob und inwieweit die Vorschriften des Art. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820. über die Behandlung des Staatsschuldenwesens mit Rücksicht auf die vorstehend getroffenen Bestimmungen zu modifiziren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes Gesetzes vorbehalten.

§. 65.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen gebühren Unseren Ministern für die Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Anlagen A. B. C. D.

A.

Ta

zum §. 23. des Geſetzes über die

Für die Amortiſations=

Tilgung eines mit 4 pCt. verzinslichen Kapitals von 100 Rtl. durch eine jährliche Rente von 4½ pCt. (§. 38.)			Demnach und in Gemäßheit des Geſetzes iſt tenbank zu entrichtende												
Nach Jahren	treffen von der ſodann fälligen Rente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	Im Laufe des Jahres	von 10 Rthlr.			von 5 Rthlr.			von 1 Rthlr.			von 25 Sgr.		
	Zinſen	Kapital													
	Rtl.	Rtl.	Rtl.		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
0	.	.	100,00000	1	222	6	8	111	3	4	22	6	8	18	15	7
1	4,00000	0,50000	99,50000	2	221	3	4	110	16	8	22	3	4	18	12	9
2	3,98000	0,52000	98,98000	3	219	28	8	109	29	4	21	29	10	18	9	11
3	3,95920	0,54080	98,43920	4	218	22	7	109	11	4	21	26	3	18	6	11
4	3,93757	0,56243	97,87677	5	217	15	1	108	22	7	21	22	6	18	3	9
5	3,91507	0,58493	97,29184	6	216	6	1	108	3	1	21	18	7	18	.	6
6	3,89167	0,60833	96,68351	7	214	25	7	107	12	9	21	14	7	17	27	2
7	3,86734	0,63266	96,05085	8	213	13	5	106	21	8	21	10	4	17	23	7
8	3,84203	0,65797	95,39288	9	211	29	6	105	29	9	21	5	11	17	20	.
9	3,81572	0,68428	94,70860	10	210	13	11	105	6	11	21	1	5	17	16	2
10	3,78834	0,71166	93,99694	11	208	26	6	104	13	3	20	26	8	17	12	2
11	3,75988	0,74012	93,25682	12	207	7	1	103	18	7	20	21	8	17	8	1
12	3,73027	0,76973	92,48709	13	205	15	10	102	22	11	20	16	7	17	3	10
13	3,69948	0,80052	91,68657	14	203	22	5	101	26	3	20	11	3	16	29	4
14	3,66746	0,83254	90,85403	15	201	26	11	100	28	6	20	5	8	16	24	9
15	3,63416	0,86584	89,98819	16	199	29	3	99	29	7	19	29	11	16	19	11
16	3,59953	0,90047	89,08772	17	197	29	2	98	29	7	19	23	11	16	14	11
17	3,56351	0,93649	88,15123	18	195	26	9	97	28	4	19	17	8	16	9	9
18	3,52605	0,97395	87,17728	19	193	21	10	96	25	11	19	11	2	16	4	4
19	3,48709	1,01291	86,16437	20	191	14	4	95	22	2	19	4	5	15	28	8
20	3,44658	1,05342	85,11095	21	189	4	1	94	17	.	18	27	5	15	22	10
21	3,40444	1,09556	84,01539	22	186	21	.	93	10	6	18	20	1	15	16	9
22	3,36062	1,13938	82,87601	23	184	5	1	92	2	6	18	12	6	15	10	5
23	3,31504	1,18496	81,69105	24	181	16	1	90	23	.	18	4	7	15	3	10

b e l l e

Errichtung von Renten-Banken.

Periode von $56\frac{1}{12}$ Jahren.

das Ablösungs-Kapital für eine an die Ren-Rente. (§. 10.)

von 20 Sgr.			von 15 Sgr.			von 10 Sgr.			von 5 Sgr.			von 1 Sgr.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
14	24	5	11	3	4	7	12	3	3	21	1	.	22	3
14	22	3	11	1	8	7	11	1	3	20	7	.	22	1
14	19	11	10	29	11	7	9	11	3	20	.	.	22	.
14	17	6	10	28	2	7	8	9	3	19	5	.	21	11
14	15	.	10	26	3	7	7	6	3	18	9	.	21	9
14	12	5	10	24	4	7	6	2	3	18	1	.	21	7
14	9	8	10	22	3	7	4	10	3	17	5	.	21	6
14	6	11	10	20	2	7	3	5	3	16	9	.	21	4
14	4	.	10	18	.	7	2	.	3	16	.	.	21	2
14	.	11	10	15	8	7	.	6	3	15	3	.	21	1
13	27	9	10	13	4	6	28	11	3	14	5	.	20	11
13	24	6	10	10	10	6	27	3	3	13	7	.	20	9
13	21	1	10	8	3	6	25	6	3	12	9	.	20	7
13	17	6	10	5	7	6	23	9	3	11	10	.	20	4
13	13	10	10	2	10	6	21	11	3	10	11	.	20	2
13	9	11	10	.	.	6	20	.	3	10	.	.	20	.
13	5	11	9	27	.	6	18	.	3	9	.	.	19	10
13	1	9	9	23	10	6	15	11	3	7	11	.	19	7
12	27	5	9	20	7	6	13	9	3	6	10	.	19	4
12	22	11	9	17	3	6	11	6	3	5	9	.	19	2
12	18	3	9	13	8	6	9	2	3	4	7	.	18	11
12	13	5	9	10	.	6	6	8	3	3	4	.	18	8
12	8	4	9	6	3	6	4	2	3	2	1	.	18	5
12	3	1	9	2	4	6	1	6	3	.	9	.	18	2

Bemerkungen.

Nach den vier ersten Kolonnen dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 pCt. verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rente von $4\frac{1}{2}$ pCt. in $56\frac{1}{2}$ Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Rthlr. Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Prozente des Kapitals aus. Nachdem nun 56 Jahre hindurch die Rente gezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch 0,09723 pCt. zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach $\frac{1}{2}$ Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit ..... 0,00195 „

daher denn alsdann ..... 0,09618 pCt. von der Rente zu bezahlen sind. Dies ist $= \frac{9618}{450000}$ der jährlichen Rente, mithin der Betrag für 8 Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Kapitals überhaupt $56\frac{1}{12}$ jährliche oder 673 monatliche Rentenzahlungen erforderlich.

Tilgung eines mit 4 pCt. verzinslichen Kapitals von 100 Rtl. durch eine jährliche Rente von 4½ pCt. (§. 38.)			Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist tenbank zu entrichtende													
Nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	Im Laufe des Jahres	von 10 Rthlr.			von 5 Rthlr.			von 1 Rthlr.			von 25 Sgr.		
	Zinsen	Kapital			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
24	3,26764	1,23236	80,45869	25	178	23	11	89	11	11	17	26	5	14	27	.
25	3,21835	1,28165	79,17704	26	175	28	6	87	29	3	17	17	10	14	19	11
26	3,16708	1,33292	77,84412	27	172	29	7	86	14	10	17	9	.	14	12	6
27	3,11377	1,38623	76,45789	28	169	27	2	84	28	7	16	29	9	14	4	9
28	3,05832	1,44168	75,01621	29	166	21	1	83	10	6	16	20	1	13	26	9
29	3,00065	1,49935	73,51686	30	163	11	1	81	20	7	16	10	1	13	18	5
30	2,94067	1,55933	71,95753	31	159	27	2	79	28	7	15	29	9	13	9	9
31	2,87830	1,62170	70,33583	32	156	9	1	78	4	6	15	18	11	13	.	9
32	2,81343	1,68657	68,64926	33	152	16	7	76	8	4	15	7	8	12	21	5
33	2,74597	1,75403	66,89523	34	148	19	8	74	9	10	14	26	.	12	11	8
34	2,67581	1,82419	65,07104	35	144	18	1	72	9	.	14	13	10	12	1	6
35	2,60284	1,89716	63,17388	36	140	11	7	70	5	10	14	1	2	11	21	.
36	2,52696	1,97304	61,20084	37	136	.	1	68	.	.	13	18	.	11	10	.
37	2,44803	2,05197	59,14887	38	131	13	3	65	21	8	13	4	4	10	28	7
38	2,36596	2,13404	57,01483	39	126	21	.	63	10	6	12	20	1	10	16	9
39	2,28059	2,21941	54,79542	40	121	23	.	60	26	6	12	5	4	10	4	5
40	2,19182	2,30818	52,48724	41	116	19	2	58	9	7	11	19	11	9	21	7
41	2,09949	2,40051	50,08673	42	111	9	1	55	19	7	11	3	11	9	8	3
42	2,00347	2,49653	47,59020	43	105	22	8	52	26	4	10	17	3	8	24	5
43	1,90361	2,59639	44,99381	44	99	29	7	49	29	10	10	.	.	8	10	.
44	1,79975	2,70025	42,29356	45	93	29	7	46	29	9	9	11	11	7	25	.
45	1,69174	2,80826	39,48530	46	87	22	4	43	26	2	8	23	3	7	9	4
46	1,57941	2,92059	36,56471	47	81	7	8	40	18	10	8	3	9	6	23	2
47	1,46259	3,03741	33,52730	48	74	15	2	37	7	7	7	13	6	6	6	3
48	1,34109	3,15891	30,36839	49	67	14	7	33	22	3	6	22	5	5	18	9
49	1,21474	3,28526	27,08313	50	60	5	6	30	2	9	6	.	7	5	.	6
50	1,08333	3,41667	23,66646	51	52	17	9	26	8	11	5	7	9	4	11	6
51	0,94666	3,55334	20,11312	52	44	20	10	22	10	5	4	14	1	3	21	9
52	0,80452	3,69548	16,41764	53	36	14	6	18	7	3	3	19	5	3	1	3
53	0,65671	3,84329	12,57435	54	27	28	3	13	29	2	2	23	10	2	9	10
54	0,50297	3,99703	8,57732	55	19	1	10	9	15	11	1	27	2	1	17	8
55	0,34309	4,15691	4,42041	56	9	24	8	4	27	4	.	29	6	.	24	7
56	0,17682	4,32318	0,09723													

das Ablösungs-Kapital für eine an die Ren-Rente. (§. 10.)													Bemerkungen.
von 20 Sgr.			von 15 Sgr.			von 10 Sgr.			von 5 Sgr.			von 1 Sgr.			
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
11	27	7	8	28	2	5	28	10	2	29	5	.	17	11	
11	21	11	8	23	11	5	25	11	2	28	.	.	17	7	
11	16	.	8	19	6	5	23	.	2	26	6	.	17	4	
11	9	10	8	14	10	5	19	11	2	24	11	.	17	.	
11	3	5	8	10	1	5	16	8	2	23	4	.	16	8	
10	26	9	8	5	1	5	13	4	2	21	8	.	16	4	
10	19	10	7	29	10	5	9	11	2	19	11	.	16	.	
10	12	7	7	24	5	5	6	4	2	18	2	.	15	8	
10	5	1	7	18	10	5	2	7	2	16	3	.	15	3	
9	27	4	7	13	.	4	28	8	2	14	4	.	14	10	
9	19	2	7	6	11	4	24	7	2	12	4	.	14	5	
9	10	9	7	.	7	4	20	5	2	10	2	.	14	.	
9	2	.	6	24	.	4	16	.	2	8	.	.	13	7	
8	22	11	6	17	2	4	11	5	2	5	9	.	13	2	
8	13	5	6	10	1	4	6	8	2	3	4	.	12	8	
8	3	6	6	2	8	4	1	9	2	.	11	.	12	2	
7	23	3	5	24	11	3	26	8	1	28	4	.	11	8	
7	12	7	5	16	11	3	21	4	1	25	8	.	11	2	
7	1	6	5	8	8	3	15	9	1	22	11	.	10	7	
6	20	.	5	.	.	3	10	.	1	20	.	.	10	.	
6	8	.	4	21	.	3	4	.	1	17	.	.	9	5	
5	25	6	4	11	7	2	27	9	1	13	10	.	8	9	
5	12	6	4	1	11	2	21	3	1	10	8	.	8	1	
4	29	.	3	21	9	2	14	6	1	7	3	.	7	5	
4	15	.	3	11	3	2	7	6	1	3	9	.	6	9	
4	.	4	3	.	3	2	.	2	1	.	1	.	6	.	
3	15	2	2	18	11	1	22	7	.	26	4	.	5	3	
2	29	5	2	7	1	1	14	8	.	22	4	.	4	6	
2	13	.	1	24	9	1	6	6	.	18	3	.	3	8	
1	25	11	1	11	11	.	27	11	.	14	.	.	2	10	
1	8	1	.	28	7	.	19	1	.	9	6	.	1	11	
.	19	8	.	14	9	.	9	10	.	4	11	.	1	.	

B.

Ta

zum §. 23. des Geſetzes über die

Für die Amortiſations=

Tilgung eines mit 4 pCt. verzinslichen Kapitals von 100 Rtl. durch eine jährliche Rente von 5 pCt. (§. 38.)				Demnach und in Gemäßheit des Geſetzes iſt tenbank zu entrichtende												
Nach Jahren	treffen von der ſodann fälligen Rente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	Im Laufe des Jahres	von 10 Rthlr.			von 5 Rthlr.			von 1 Rthlr.			von 25 Sgr.		
	Zinſen	Kapital														
	Rthl.	Rthl.	Rthl.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
0	.	.	100,00000	1	200	.	.	100	.	.	20	.	.	16	20	.
1	4,00000	1,00000	99,00000	2	198	.	.	99	.	.	19	24	.	16	15	.
2	3,96000	1,04000	97,96000	3	195	27	7	97	28	10	19	17	9	16	9	10
3	3,91840	1,08160	96,87840	4	193	22	8	96	26	4	19	11	3	16	4	5
4	3,87514	1,12486	95,75354	5	191	15	3	95	22	7	19	4	6	15	28	9
5	3,83014	1,16986	94,58368	6	189	5	.	94	17	6	18	27	6	15	22	11
6	3,78335	1,21665	93,36703	7	186	22	.	93	11	.	18	20	2	15	16	10
7	3,73468	1,26532	92,10171	8	184	6	1	92	3	1	18	12	7	15	10	6
8	3,68407	1,31593	90,78578	9	181	17	2	90	23	7	18	4	9	15	3	11
9	3,63143	1,36857	89,41721	10	178	25	.	89	12	6	17	26	6	14	27	1
10	3,57669	1,42331	87,99390	11	175	29	8	87	29	10	17	18	.	14	20	.
11	3,51975	1,48025	86,51365	12	173	.	10	86	15	5	17	9	1	14	12	7
12	3,46055	1,53945	84,97420	13	169	28	5	84	29	3	16	29	10	14	4	10
13	3,39897	1,60103	73,37317	14	166	22	5	83	11	2	16	20	3	13	26	10
14	3,33493	1,66507	81,70810	15	163	12	6	81	21	3	16	10	3	13	18	6
15	3,26832	1,73168	79,97642	16	159	28	7	79	29	4	15	29	10	13	9	11
16	3,19905	1,80095	78,17547	17	156	10	6	78	5	3	15	19	1	13	..	11
17	3,12702	1,87298	76,30249	18	152	18	2	76	9	1	15	7	10	12	21	6
18	3,05210	1,94790	74,35459	19	148	21	3	74	10	8	14	26	2	12	11	9
19	2,97418	2,02582	72,32877	20	144	19	9	72	9	10	14	14	.	12	1	8
20	2,89315	2,10685	70,22192	21	140	13	4	70	6	8	14	1	4	11	21	1
21	2,80888	2,19112	68,03080	22	136	1	10	68	.	11	13	18	2	11	10	2
22	2,72123	2,27877	65,75203	23	131	15	1	65	22	7	13	4	6	10	28	9
23	2,63008	2,36992	63,38211	24	126	22	11	63	11	6	12	20	4	10	16	11

b e l l e

Errichtung von Renten-Banken.

Periode von $41\frac{1}{12}$ Jahren.

das Ablösungs-Kapital für eine an die Ren-Rente. (§. 10.)													Bemerkungen.
von 20 Sgr.			von 15 Sgr.			von 10 Sgr.			von 5 Sgr.			von 1 Sgr.			
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
13	10	.	10	.	.	6	20	.	3	10	.	.	20	.	Nach den vier ersten Kolonnen dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 pCt. verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rente von 5 pCt. in 41 bis 42 Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Rthlr. Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Prozente des Kapitals aus. Nachdem nun 41 Jahre hindurch die Rente bezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch 0,17346 pCt. zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach ½ Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit ..... 0,00347 »
13	6	.	9	27	.	6	18	.	3	9	.	.	19	10	
13	1	10	9	23	11	6	15	11	3	8	.	.	19	7	
12	27	6	9	20	8	6	13	9	3	6	11	.	19	5	
12	23	.	9	17	3	6	11	6	3	5	9	.	19	2	
12	18	4	9	13	9	6	9	2	3	4	7	.	18	11	
12	13	6	9	10	1	6	6	9	3	3	4	.	18	8	
12	8	5	9	6	4	6	4	3	3	2	1	.	18	5	
12	3	2	9	2	4	6	1	7	3	.	9	.	18	2	
11	27	8	8	28	3	5	28	10	2	29	5	.	17	11	
11	22	.	8	24	.	5	26	.	2	28	.	.	17	7	
11	16	1	8	19	6	5	23	.	2	26	6	.	17	4	
11	9	11	8	14	11	5	19	11	2	25	.	.	17	.	
11	3	6	8	10	1	5	16	9	2	23	4	.	16	8	daher denn alsdann..... 0,17693 pCt. zu bezahlen sind. Dies ist = $\frac{17693}{500000}$ der jährlichen Rente, mithin der Betrag für 13 Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Kapitals überhaupt $41\frac{1}{12}$ jährliche oder 493 monatliche Rentenzahlungen erforderlich.
10	26	10	8	5	1	5	13	5	2	21	8	.	16	4	
10	19	11	7	29	11	5	9	11	2	20	.	.	16	.	
10	12	8	7	24	6	5	6	4	2	18	2	.	15	8	
10	5	3	7	18	11	5	2	7	2	16	3	.	15	3	
9	27	5	7	13	1	4	28	9	2	14	4	.	14	11	
9	19	4	7	7	.	4	24	8	2	12	4	.	14	6	
9	10	11	7	.	8	4	20	5	2	10	3	.	14	.	
9	2	1	6	24	1	4	16	1	2	8	.	.	13	7	
8	23	.	6	15	3	4	11	6	2	5	9	.	13	2	
8	13	6	6	10	2	4	6	9	2	3	5	.	12	8	

Tilgung eines mit 4 pCt. verzinslichen Kapitals von 100 Rtl. durch eine jährliche Rente von 5 pCt. (§. 38.)				Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist tenbank zu entrichtende											
Nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	Im Laufe des Jahres	von 10 Rthlr.			von 5 Rthlr.			von 1 Rthlr.			von 25 Sgr.		
	Zinsen	Kapital														
	Rtl.	Rtl.	Rtl.		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
24	2,53528	2,46472	60,91739	25	121	25	.	60	27	6	12	5	6	10	4	7
25	2,43670	2,56330	58,35409	26	116	21	3	58	10	7	11	20	1	9	21	9
26	2,33416	2,66584	55,68825	27	111	11	4	55	20	8	11	4	2	9	8	5
27	2,22753	2,77247	52,91578	28	105	24	11	52	27	6	10	17	6	8	24	7
28	2,11663	2,88337	50,03241	29	100	1	11	50	1	.	10	.	2	8	10	2
29	2,20130	2,99870	47,03371	30	94	2	.	47	1	.	9	12	2	7	25	2
30	1,88135	3,11865	43,91506	31	87	24	11	43	27	5	8	23	6	7	9	7
31	1,75660	3,24340	40,67166	32	81	10	4	40	20	2	8	4	.	6	23	4
32	1,62687	3,37313	37,29853	33	74	17	11	37	8	11	7	13	9	6	6	6
33	1,49194	3,50806	33,79047	34	67	17	5	33	23	9	6	22	9	5	18	11
34	1,35162	3,64838	30,14209	35	60	8	6	30	4	3	6	.	10	5	.	9
35	1,20568	3,79432	26,34777	36	52	20	10	26	10	5	5	8	1	4	11	9
36	1,05391	3,94609	22,40168	37	44	24	1	22	12	1	4	14	5	3	22	.
37	0,89607	4,10393	18,29775	38	36	17	10	18	8	11	3	19	9	3	1	6
38	0,73191	4,26809	14,02966	39	28	1	9	14	.	11	2	24	2	2	10	2
39	0,56119	4,43881	9,59085	40	19	5	5	9	17	9	1	27	7	1	17	11
40	0,38363	4,61637	4,97448	41	9	28	6	4	29	3	.	29	10	.	24	10
	0,19898	4,80102	0,17346													

das Ablösungs-Kapital für eine an die Ren-Rente. (§. 10.)													Bemerkungen.
von 20 Sgr.			von 15 Sgr.			von 10 Sgr.			von 5 Sgr.			von 1 Sgr.			
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	
8	3	8	6	2	9	4	1	10	2	.	11	.	12	2	
7	23	5	5	25	1	3	26	9	1	28	4	.	11	8	
7	12	9	5	17	1	3	21	5	1	25	8	.	11	2	
7	1	8	5	8	9	3	15	10	1	22	11	.	10	7	
6	20	2	5	.	1	3	10	1	1	20	.	.	10	.	
6	8	2	4	21	1	3	4	1	1	17	.	.	9	5	
5	25	8	4	11	9	2	27	10	1	13	11	.	8	9	
5	12	8	4	2	.	2	21	4	1	10	8	.	8	2	
4	29	2	3	21	11	2	14	7	1	7	4	.	7	6	
4	15	2	3	11	4	2	7	7	1	3	10	.	6	9	
4	.	7	3	.	5	2	.	3	1	.	2	.	6	.	
3	15	5	2	19	1	1	22	8	.	26	4	.	5	3	
2	29	7	2	7	2	1	14	9	.	22	5	.	4	6	
2	13	2	1	24	11	1	6	7	.	18	4	.	3	8	
1	26	1	1	12	1	.	28	1	.	14	.	.	2	10	
1	8	4	.	28	9	.	19	2	.	9	7	.	1	11	
.	19	11	.	14	11	.	9	11	.	5	.	.	1	.	

C.

Schema zum Rentenbrief.

(Königliches Wappen.)

Litt. A. № .....

1000 Rthlr.

Eintausend Thaler in Preußisch Kurant werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom ..ten ..... unter Garantie des Staats errichteten Rentenbank für die Provinz ..... nach erfolgter Ausloosung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes baar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1sten April und 1sten Oktober verzinst.

Der Rentenbank ist die Valuta in Renten überwiesen worden.

..... den ..ten ..... 18..

Direktion der Rentenbank für die Provinz .....

D.

Schema zum Kupon.

Eingetragen ꝛc. ꝛc.

VIII. (VII. VI. ꝛc.) Zinskupon des Rentenbriefes Litt. ..... № .....

..... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf.

buchstäblich ꝛc. halbjährige Zinsen des Rentenbriefes Litt. ..... № ..... werden dem Inhaber dieses am 1sten April 18.. (1sten Oktober 18..) von der Kasse der Rentenbank für die Provinz ..... baar ausgezahlt.

..... den ..ten ..... 18..

Direktion der Rentenbank für die Provinz .....

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31. Dezember 18.. bei der Kasse der Rentenbank zur Erhebung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

(Nr. 3235.) Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze. Vom 2. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Gesetzeskraft hat, was folgt:

Artikel 1.

Nachfolgende Berechtigungen:

1) zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;
2) zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten);
3) zum Nachrechen auf abgeerndteten Feldern, so wie zum Stoppelharken;
4) zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers;
5) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat-Beeten);
6) zum Harzscharren;
7) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern;
8) zur Torfnutzung,

sind, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., selbstständig ablösbar.

Artikel 2.

Auf die Theilung von Torfmooren, welche sich bereits vor der Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. im gemeinschaftlichen Eigenthume befunden und seitdem darin erhalten haben, werden die Vorschriften dieser Ordnung ebenfalls ausgedehnt.

Artikel 3.

Insoweit bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserei oder zum Krauten oder Nachrechen auf abgeerndteten Feldern das Maaß und Verhältniß der Theilnahme aller oder einzelner Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist, soll dasselbe für deren berechtigte Besitzungen als ein gleiches behandelt werden.

In Ortschaften, wo der Futterbedarf der berechtigten Stellen überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Besitzern der einzelnen Stellen gestattet, zu beweisen, daß sie in den letzten zehn Jahren vor Einleitung der Theilung in einem größeren, dem Viehstande oder der Fläche ihrer

Stellen entsprechenden Maaße den Grasschnitt benutzt haben, und erfolgt alsdann die Theilung der Gräserei nach diesem Nutzungsverhältnisse.

Artikel 4.

Wenn der Umfang der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken, so wie zur Torfnutzung, nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, so wird derselbe nach den Vorschriften der §§. 52 bis 55. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. bestimmt, je nachdem die Berechtigungen die Düngung oder die Feuerung bezwecken; dabei kommen aber solche den Berechtigten gehörige Torfläger, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrages noch nicht aufgedeckt sind, nicht in Betracht.

Mit dieser letzteren Maaßgabe finden die §§. 52. und 54. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auch auf Streu- und Brennholzberechtigungen in fremden Forsten Anwendung, wenn sich dieselben auf das Bedürfniß der Berechtigten beschränken und die Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judikate oder Statuten ausgeschlossen worden ist.

Artikel 5.

Die Entschädigung für die Berechtigung zum Harzscharren, deren Werth übrigens nur nach demjenigen Nutzen zu bemessen ist, welchen die Ausübung dieses Rechts bei Beobachtung der Forstpolizeigesetze zu gewähren vermag, darf, wenn die Parteien sich nicht anders einigen, nur in Rente oder Kapital bestehen.

Artikel 6.

Erfolgt die Aufhebung der Fischerei-Berechtigung bei Gelegenheit einer nach dem Gesetze wegen Beschaffung der Vorfluth vom 15. November 1811. vorzunehmenden Entwässerung, oder bei einer nach dem Gesetze über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. herzustellenden Bewässerungs-Anlage, so wird die Ablösung der Berechtigung auch in Zukunft nach den Vorschriften dieser Gesetze bewirkt. Ebenso behält es sein Bewenden bei den Bestimmungen der Fischerei-Ordnungen für die Provinz Posen vom 7. März 1845. und für die Binnengewässer der Provinz Preußen von demselben Tage, rücksichtlich der Ermittelung der den Fischerei-Berechtigten für solche Nachtheile, welche der Fischerei durch neue Anlagen zugefügt werden, zu gewährenden Entschädigung.

In allen anderen Fällen wird der jährliche Reinertrag der Fischerei-Berechtigung in Privatgewässern durch das Gutachten Sachverständiger festgestellt, welche dabei den von dem Berechtigten in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation durchschnittlich aus der Fischerei gezogenen Nutzen zu berücksichtigen haben. Der jährliche Reinertrag bildet den Maaßstab für die Höhe der Abfindung der Fischerei-Berechtigten, und diese ist, in Ermangelung einer anderweiten Einigung der Parteien, in Rente oder Kapital zu gewähren.

Hat der Belastete auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte außer-

außerdem zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischereigeräthe gegen Ersatz des Werthes derselben von dem Provokanten abgenommen werden.

Artikel 7.

Statt der nach Vorschrift der §§. 73. und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. mit den Roggenpreisen steigenden und fallenden Rente soll bei denjenigen Gemeinheitstheilungen, in welchen erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Art der Entschädigung festgesetzt wird, eine feste Geldrente bestimmt werden. Eine Vereinigung der Parteien über andere als feste Geldrenten ist unzulässig.

Artikel 8.

Die erst nach dem Eintritte der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Renten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Jahresbetrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. In soweit wird der §. 75. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. abgeändert.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen; jedoch darf der letztere nie den fünf und zwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünf und zwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

Artikel 9.

Die dem Besitzer eines mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücks nach den §§. 19., 86., 94. und 114. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. eingeräumte Befugniß, für den Fall, daß der Dienstbarkeits-Berechtigte auf die Auseinandersetzung anträgt, die Art der zu gewährenden Entschädigung zu bestimmen nnd zu wählen, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungs-Ertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwächst, abfinden will, wird hiermit aufgehoben.

Bei den auf Forsten haftenden und nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, sowie nach dem vorliegenden Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten verbleibt jedoch dem Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeits-Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle darf jedoch die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

Artikel 10.

Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Haide- und Bültenhiebe ist, vorbehaltlich einer anderweiten Einigung der Betheiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Die Abfindung ist alsdann dem Berechtigten als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten anzurechnen. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes, im Mangel einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungs-Landes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von dreißig Morgen haben.

Bei der Bestimmung der Lage der Abfindungsfläche findet insbesondere der §. 61. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Anwendung.

In allen anderen Fällen, namentlich auch in denen, welche der §. 77. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. bezeichnet, ist für die genannten Berechtigungen eine Entschädigung durch Kapital oder Rente zu leisten und anzunehmen.

Die §§. 127. und 138. der gedachten Gemeinheitstheilungs-Ordnung werden hierdurch aufgehoben.

Artikel 11.

Die in den §§. 131. bis 137. und im §. 139. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. enthaltenen Bestimmungen über die Waldweide-Berechtigungen sind auch auf die Berechtigung zur Gräserei in Forsten anwendbar.

Artikel 12.

Der §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821., nach welchem neue Gemeinheiten, deren Aufhebung diese Ordnung bezweckt, nur unter gewissen Beschränkungen und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden können, wird auf die nach Artikel 1. des gegenwärtigen Gesetzes aufzuhebenden Gemeinheiten ausgedehnt. In Ansehung dieser Gemeinheiten wird daher

daher der Lauf der erwerbenden Verjährung, wenn eine solche noch statt finden könnte, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, unterbrochen.

Artikel 13.

Die Verordnung vom 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen (Gesetz-Sammlung 1838. S. 429.), welche durch §. 3. des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. S. 278.) in die Provinz Westphalen eingeführt worden ist, soll fortan auch in den zu der Rheinprovinz gehörigen Kreisen Duisburg und Rees, in dem Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn Anwendung finden.

Das im §. 2. No. 3. der gedachten Verordnung den Rittergutsbesitzern und der Domainen- und Forstverwaltung hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird hiermit aufgehoben. — Bereits eingeleitete Auseinandersetzungen können jedoch aus diesem Grunde nicht rückgängig gemacht werden.

Artikel 14.

Bei Gegenständen, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzung ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung der Lokalverhältnisse und deren sachverständige Kombination und Anwendung erfordert, insbesondere auch zur Feststellung des Umfangs und der Ergiebigkeit der Nebenweiden, ist jede Partei, und wenn zu einer solchen mehrere Personen gehören, die Mehrzahl derselben nach den Theilnehmungsrechten gerechnet, befugt, die Entscheidung der desfallsigen Fragen im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens (§§. 31. bis 34. der Verordnung vom 30. Juni 1834.) zu verlangen; widerspricht jedoch die Gegenpartei der Anwendbarkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens auf den vorliegenden Fall, so entscheidet die die Auseinandersetzung leitende Behörde über die Statthaftigkeit desselben. Gegen diese Entscheidung findet keine Berufung statt.

Artikel 15.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten vom heutigen Tage (§§. 108. 109. 110. und 111.) in Betreff der Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden in der Auswahl ihrer Kommissarien und der Befugnisse der letzteren, so wie in Betreff des Legitimationspunktes, der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen und des Rechts, Ablösungs-Kapitalien zu verwenden, finden auch auf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen Anwendung.

Artikel 16.

Von den Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, in sofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen.

Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhält-

hältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungs-Kommission ermessen, und der Kostenpunkt von der General-Kommission festgesetzt.

In anderen Gemeinheitstheilungs-Sachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung eben so wie die übrigen Auseinandersetzungskosten unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehmungsrechts zum Grunde gelegt werden.

Der §. 26. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821. wird in soweit, als dessen Inhalt mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels im Widerspruch steht, abgeändert.

Artikel 17.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden die vor dem Eintritt seiner Rechtskraft in Gemeinheitstheilungs-Sachen auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß nicht geändert.

Artikel 18.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, hört die durch §. 2. Nr. 4. des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. angeordnete Sistirung der Gemeinheitstheilungs-Sachen und der darüber schwebenden Prozesse wieder auf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 3236.) Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke. Vom 3. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer, ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen Auferlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 2.

Ein solches Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das Trennstück im Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht.

§. 3.

Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu welchem dasselbe bis dahin gehört hat, aus, und die demselben auferlegte Geldabgabe, sowie das verabredete Kaufgeld, treten in Beziehung auf die Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes an die Stelle des Trennstücks.

§. 4.

Hinsichtlich der Verwendung der festgesetzten Kaufgelder in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungs-Kapitalien zur Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1850.

§. 5.

Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 3. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3237.) Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Bei Beurtheilung der Frage:

Ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30. des Edikts vom 2. November 1810. (Gesetz-Sammlung 1810. S. 86.) oder des §. 3. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. aufgehoben worden sind oder nicht,

kommen künftig die Bestimmungen der §§. 1. und 2. der Verordnung vom 19. Februar 1832. (Gesetz-Sammlung 1832. S. 64.) nicht mehr zur Anwendung und bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast.

§. 2.

Jeder Prozeß, in welchem die im §. 1. bezeichnete Frage streitig ist oder wird, hat die Wirkung, daß alle auf dem Grundstücke ruhenden, nicht als aufgehoben zu betrachtenden ablösbaren Reallasten nach den Grundsätzen des Gesetzes über Ablösung der Reallasten ꝛc. vom 2ten d. M. sofort abgelöst werden müssen.

In Betreff aller derartigen Prozesse, sie mögen bereits anhängig sein oder erst künftig angestellt werden, tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde ein.

§. 3.

Sind die darüber, ob und in wie weit eine auf einem Mühlengrundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe sei oder für den Betrieb des Mühlengewerbes entrichtet werden müsse, entstehenden Streitigkeiten bei der Regulirung nicht

nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht die Auseinandersetzungs-Behörde die spruchreif instruirten Akten mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zur Entscheidung. Gegen den Ausspruch desselben findet weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Alle schon anhängige, noch nicht rechtskräftig entschiedene Prozesse gehen, wenn gegen das bereits ergangene Erkenntniß ein Rechtsmittel eingelegt wird, ebenfalls an das Revisions-Kollegium zur endgültigen Entscheidung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes.

Nur die bei Verkündung dieses Gesetzes in der Revisions- oder Nichtigkeits-Instanz schwebenden Prozesse werden durch Entscheidung des Ober-Tribunals zum Austrage gebracht.

§. 4.

Alle Ansprüche auf Befreiung von den auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben, welche darauf gegründet sind:

daß die Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30. des Edikts vom 2. November 1810. oder des §. 3. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgehoben worden seien,

müssen, bei Verlust derselben, Seitens des Verpflichteten vor dem 1. Januar 1855. bei der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde angemeldet werden.

§. 5.

In allen Fällen, in welchen für den Verlust einer für den Gewerbebetrieb entrichteten Abgabe nach dem Entschädigungs-Gesetze zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. eine Entschädigung aus der Staatskasse in Anspruch genommen werden kann, ist der betreffenden Regierung von dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben. Der Regierung bleibt in solchem Falle überlassen, zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses einen Anwalt zu bestellen, welcher bei allen Verhandlungen zugezogen werden muß.

§. 6.

Bei jeder Ablösung der auf einem Mühlengrundstücke haftenden Reallasten ist der Besitzer desselben zu fordern berechtigt, daß ihm ein Drittel des Reinertrages des Grundstückes verbleibe, und daß, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde. Stehen dem verpflichteten Mühlenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

Der Reinertrag des Mühlengrundstücks wird in folgender Art ermittelt:

Es wird der gegenwärtige gemeine Kaufwerth, d. h. der Werth, welchen das Mühlengrundstück nebst allem Zubehör, nach seiner Wasserkraft, Lage, der zur Zeit der Abschätzung bestehenden Konkurrenz und anderen bestimmenden Umständen, in Erwägung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben, und aller ihm zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt.

Zu dem Werth wird die Entschädigung gerechnet, welche dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrundstücks für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte, oder ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen, gewährt worden oder noch zu gewähren ist.

Alsdann werden vier Prozent des so ermittelten Kaufwerths und der gedachten Entschädigung mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten des Mühlengrundstücks nach Abzug der nach §§. 59. und 60. des Gesetzes über Ablösung der Reallasten vom 2. d. M. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet.

Die Summe davon stellt den Reinertrag des Grundstücks dar.

§. 7.

Die Schiffsmühlen sind im Sinne dieses Gesetzes ebenfalls zu den Mühlengrundstücken zu rechnen.

§. 8.

Auf Mühlen, welche erst nach Verkündung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. neu gegründet worden sind, findet die Bestimmung wegen Herabsetzung der Entschädigung für die abzulösenden Reallasten auf den Betrag von zwei Dritteln des Reinertrags des Mühlengrundstücks keine Anwendung.

§. 9.

Mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes hört die im §. 1. Litt. b. und §. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. S. 276.) angeordnete Sistirung der Prozesse über Mühlen-Abgaben auf.

Die nach §. 2. Nr. 1. des gedachten Gesetzes getroffenen interimistischen Festsetzungen über die laufenden Leistungen bleiben bis zur Ausführung der Ablösung, so wie die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, dergleichen Festsetzungen auch fernerhin zu treffen, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 3238.) Verordnung vom 16. Februar 1850., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Guttentag im Jahre 1846. vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Da bei dem am 1. Juni 1846. in der Stadt Guttentag stattgefundenen Brande die Hypothekenbücher und Grundakten des damaligen Stadtgerichts Guttentag und der Gerichtsämter von Frei-Kadlub und Kolonie Friedrichsgrätz zum großen Theil verbrannt, Behufs deren Wiederherstellung aber nach §. 3. Titel 4. der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 9. Februar d. J.:

1) Alle diejenigen, denen auf solche in der jetzt zur Gerichts-Kommission Guttentag gehörigen Stadt Guttentag, in dem zum Kreisgerichte Rosenberg gehörigen Dorfe Frei-Kadlub und in der zum Kreisgerichte Oppeln gehörigen Kolonie Friedrichsgrätz gelegene Grundstücke oder Gerechtigkeiten, worüber das Hypothekenbuch und die Grundakten, oder eins von beiden vernichtet sind, Eigenthums-, Hypotheken- oder andere Real-Rechte oder Ansprüche zustehen, sollen durch eine in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter der Regierungen zu Oppeln und Breslau dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der betreffenden Gerichtsstelle auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden,

   ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem betreffenden Gerichte anzumelden und nachzuweisen.

2) Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet; er verliert aber, in soweit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder, wenn der Richter aus anderen Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat,

   a) sein Realrecht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen

Ausgegeben zu Berlin den 16. März 1850.

Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück oder die Gerechtigkeit erwirbt,

b) sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, deren Hypotheken- oder andere Realansprüche vor den seinigen eingetragen worden sind,

und haftet zugleich für jeden von seinem Dokument späterhin gemachten Mißbrauch und den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schaden. Diese Folgen sind in der öffentlichen Vorladung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen.

3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebot und der Wiederherstellung der Hypothekenbücher und Grundakten von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit sein.

4) Wenn nach diesen Vorschriften das Aufgebot erfolgt ist, bedarf es auch weiter keines besonderen Aufgebots zur Amortisation der bis dahin verlorenen, auf einen gewissen Inhaber lautenden Hypotheken-Instrumente, welche die Grundstücke betreffen, die innerhalb des Bezirks belegen sind, über welchen sich das Aufgebot erstreckt, vielmehr soll die Quittung, oder, soweit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten auch die Stelle des Präklusions-Erkenntnisses vertreten.

5) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Wiederherstellung des Hypothekenbuchs eingeleitet worden, ist das Gericht verbunden, die Aufnahme der Taxe und den Bietungstermin nur denjenigen Hypothekengläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation zu den neu angelegten Grundakten angemeldet sind. Allen etwanigen, dem Gerichte noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypothekengläubigern und Realberechtigten, sowie allen sonstigen unbekannten Realprätendenten, ist in dem öffentlichen Subhastations-Patente die Warnung zu stellen: daß bei ihrem Ausbleiben im Bietungstermine ohne Rücksicht auf sie mit dem Zuschlage und der Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren und sie mit ihren Rechten und Ansprüchen an das Gut nicht weiter werden gehört werden.

Sie haben diese Verordnung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 16. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An den Justizminister.

(Nr. 3239.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch die mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft beziehungsweise unterm 29sten und 26sten September 1849. abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden. Vom 4. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft beziehungsweise unterm 29sten und 26sten September 1849. die anliegenden Verträge abgeschlossen worden, durch welche die Statuten beider Gesellschaften theilweise abgeändert werden, wollen Wir diesen Aenderungen mit Bezug auf Artikel 23. des Statuts der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 404. ff.) und auf Artikel 24. der Statuten der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 46. ff.) Unsere landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. von Rabe. Simons.

Vertrag
mit der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft.

Unter den nachbenannten Staatskommissarien:

dem Geheimen Ober-Finanzrath Mellin

und

dem Geheimen Finanzrath von der Reck,

als Vertretern des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

dem Geheimen Finanzrath Seydel,

als Vertreter des Finanzministeriums,

dem Geheimen Justizrath von Bernuth,

als Vertreter des Justizministeriums,

einerseits, und

den Bevollmächtigten der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft, und zwar:

Seitens der Direktion:

dem Vorsitzenden der Direktion, Kaufmann N. C. Strom aus Aachen und

dem Direktions-Mitgliede, Geheimen Regierungsrath Arndts aus Düsseldorf;

Seitens der Aktionäre

dem Rechtsanwalt Lewald aus Berlin

andererseits,

wurde heute, nachdem die eben genannten Bevollmächtigten der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft durch das in notariell beglaubigter Form angehängte Protokoll über die General-Versammlung vom 10. August 1849. und das Protokoll über die Sitzung der Direktion der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft vom 10. August 1849. ihre unbeschränkte Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Staate nachgewiesen hatten,

vorbehaltlich der höheren Genehmigung Seitens der zuständigen Staats-Behörden,

nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Um der unterm 21. August 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 404.) konzessionirten Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft in Rücksicht auf die eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse eine die Fortsetzung und Ausführung ihres Unternehmens erleichternde Unterstützung zu gewähren, übernimmt der Staat den Aktionären gegenüber eine Zinsgarantie zum Satze von drei und einem halben Prozent für das statutenmäßig vier Millionen Thaler betragende Aktienkapital. Diese Bewilligung erfolgt unter den nachfolgenden Maaßgaben und Bedingungen.

§. 2.

§. 2.

Die Gesellschaft überläßt dem Staat für ihre Rechnung und in ihrem Auftrage sowohl die weitere Ausführung des Baues der Bahn nebst allem Zubehör, als nach vollendetem Bau für immer die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Unternehmens ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt werden wird.

§. 3.

Aus dem Ertrage des Unternehmens werden

1) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, so wie alle sonstige, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten;
2) sodann wird behufs der Bildung eines Reserve-Fonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, der Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben aus dem Ertrage Ein Prozent des Anlage-Kapitals vorweg genommen. Bei sich ergebendem Bedürfniß kann dieser Betrag angemessen erhöht werden.
3) Der nach Abzug der unter 2. und 3. gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den zu vertheilenden Reinertrag.

§. 4.

Für den Fall, daß diese Dividende (§. 3. Nr. 3.) nicht sieben Thaler für jede Aktie zu zweihundert Thalern ergeben sollte, wird das daran Fehlende aus der Staatskasse zugeschossen.

Der Staat ist zur Leistung des hiernach zu gewährenden Zuschusses unbedingt verpflichtet, so lange nicht die Aktien seinerseits erworben sind (§. 8. und §. 16.). Die garantirten Zinsen werden halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, die über $3\frac{1}{2}$ Prozent aufkommende Dividende (§. 6.) nach Legung der jährlichen Betriebsrechnung (§. 11.) gezahlt.

§. 5.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Zinskupons und Dividendenscheine ausgereicht, welche mit einem Kontrolzeichen des Staats versehen und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Wenn der Reinertrag (§. 3. Nr. 3.) sich auf mehr als drei und ein halbes Prozent des Aktienkapitals beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse bis zum Betrage von fünf Prozent einschließlich ein Viertel, von dem Ueberschusse über fünf Prozent die Hälfte dem Staate zu, um, nach seinem Ermessen, zur Deckung etwaiger Zinszuschüsse (§. 4.) oder zur Erwerbung von Aktien der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft nach dem Tageskurse oder im Wege der Ausloosung zum Nennwerthe zu dienen. Die auf die eine oder andere Weise erworbenen Aktien gehen mit allen Rechten aus denselben in das Eigenthum des Staates über.

§. 7.

Im Falle der Ausloosung der Aktien nach dem Nennwerthe geschieht solche durch die den Betrieb leitende Behörde oder einen Kommissarius derselben am 1. Juli, in Gegenwart zweier, von der Deputation der Gesellschaft (§. 10.) zu erwählenden Bevollmächtigten und eines das Protokoll führenden Notars.

Die Nummern der ausgelooſten Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Monats Dezember desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Zinskupons und Dividendenscheine erhoben werden können.

Der Inhaber einer ausgelooſten Aktie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung statt gefunden hat, aus der Gesellschaft aus.

Die Nummern der ausgelooſten Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden zehn Jahre hinter einander behufs Empfangnahme der Zahlung jährlich öffentlich aufgerufen.

Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich zu erklären ist. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 8.

Sobald sämmtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte.

§. 9.

Zur Ausführung des Baues der Bahn, welche im Wesentlichen nach dem bereits festgestellten Plane erfolgen soll, sowie zur demnächstigen Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens wird unter der Firma „Königliche Eisenbahn-Direktion" von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, mit der Befugniß, auch deren Sitz zu bestimmen, eine Direktion eingesetzt, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Auf dieselbe gehen alle in dem Statut der Direktion, dem Verwaltungsrath und der General-Versammlung (mit Ausnahme der der General-Versammlung im §. 12. vorbehaltenen Funktionen) beigelegten Befugnisse über. Insbesondere hat die Direktion auch die jährlich zu vertheilende Dividende festzusetzen. Dieselbe leitet den Bau und den demnächstigen Betrieb für Rechnung der Gesellschaft, so daß dieselbe in Betreff der

von

von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist. Die Kosten dieser Verwaltung (Gehälter, Reise- und Büreaukosten u. s. w.) werden aus den Fonds der Gesellschaft bestritten. Seitens des Staats bleibt vorbehalten, der gedachten Königlichen Eisenbahn-Direktion auch die Leitung des Baues und des Betriebes anschließender Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstigen Kosten dieser Direktion nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt werden.

§. 10.

Um der Gesellschaft eine beiräthige Mitwirkung bei der Ausführung des Baues und der Leitung der demnächstigen Verwaltung des Unternehmens zu gewähren, soll von der General-Versammlung eine Deputation von fünf Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern gewählt werden, welche an Orten, die von der Bahn berührt werden, oder wenigstens in der Nähe derselben belegen sind, ihren Wohnsitz haben müssen.

Aus demselben Orte dürfen nicht mehr als höchstens zwei Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder der Deputation, wie auch die Stellvertreter müssen wenigstens zehn Aktien besitzen, welche während der Amtsdauer deponirt und außer Kurs gesetzt werden. Die zuerst Gewählten sollen bis zu Ende August 1852. fungiren. Hiernächst scheiden alljährlich abwechselnd zwei resp. drei Mitglieder und Stellvertreter aus, zuerst nach dem Loose und später nach dem Amtsalter.

Die Stellen der Ausscheidenden werden durch die alljährlich im August stattfindende General-Versammlung wieder besetzt; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Ihre Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Diese Deputation, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft, insbesondere der Königlichen Eisenbahn-Direktion gegenüber, wahrzunehmen hat, wird in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Beschaffung des Mehrbedarfs zur Vollendung der Bahn, bei etwaniger Erhöhung der jährlich zum Reservefonds einzubehaltenden Summe (§. 3. Nr. 2.), bei Feststellung des Fahrplans, des Tarifs und der Dividende mit ihrem Gutachten gehört und, dringend eilige Fälle ausgenommen, deren abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung eingereicht werden. Die Deputation hat ihre Konferenzen an dem Sitze der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu halten.

Die Mitglieder derselben erhalten für die Tage, wo Konferenzen stattfinden, Diäten von drei Rthlr. und soweit sie nicht auf der Bahn selbst reisen, Reisekosten nach der Verordnung vom 10. Juni 1848.

§. 11.

Dieser Deputation (§. 10.) wird nach vollendetem Bau auch die Rechnung über die Bauausführung, und sodann jährlich in der ersten Hälfte des

folgenden Jahres die Rechnung über den jährlichen Betrieb mitgetheilt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Direktion selbst erledigt werden, überreicht die Deputation dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 12.

Die General-Versammlung wird jährlich im August von dem Vorsitzenden der Deputation berufen, um die Wahl der ausscheidenden Mitglieder dieser Deputation zu bewirken und um den Bericht derselben über die Lage des Unternehmens entgegen zu nehmen.

§. 13.

Sollte das Aktienkapital von vier Millionen Thalern zur vollständigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht ausreichen, so wird, ohne den jetzigen Aktionären eine Verpflichtung zur weiteren Betheiligung aufzuerlegen, der Mehrbedarf durch eine Prioritäts-Anleihe herbeigeschafft. Die Aktionäre sollen rücksichtlich der Betheiligung bei dieser Anleihe vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 14.

Die eingezahlten und noch einzuzahlenden Raten des Aktienkapitals sollen nach erfolgter Einzahlung der nächsten zehn Prozente während der muthmaaßlich bis zum 1. Juli 1852. dauernden Bauzeit mit vier Prozent verzinset werden; die Zinsen werden auf die späteren Einzahlungen jährlich in Anrechnung gebracht.

§. 15.

Auf den Wunsch der Aktionäre können die Quittungsbogen künftig über den Betrag der Aktien, also je über 200 Thaler, ausgestellt werden. Auch sollen die Aktionaire die Befugniß haben, die einzelnen Aktien sofort voll einzuzahlen.

Sie erhalten alsdann Aktien ausgehändigt, welche bis zum 1. Juli 1852. (§. 14.) mit 4 Prozent, von diesem Zeitpunkte ab mit $3\frac{1}{2}$ Prozent halbjährlich verzinset werden.

§. 16.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, gegen Erstattung des vollen Nominalwerthes sämmtliche Aktien zu jeder Zeit, nach vorgängiger öffentlich bekannt zu machenden sechsmonatlichen Kündigungsfrist, einzulösen und dadurch das Eigenthum der Bahn zu erwerben. In diesem Falle kommen die betreffenden, im §. 7. dieses Vertrages für die Ausloosung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 17.

Alle dem gegenwärtigen Vertrage entgegenstehende Bestimmungen des un-

unterm 25. August 1846. Allerhöchst genehmigten Statuts nebst dessen Nachtrage werden hierdurch modifizirt und beziehungsweise aufgehoben.

Berlin, den 29. September 1849.

(Unterschriften.)

Vertrag
mit der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft.

Unter den nachbenannten Staatskommissarien:

dem Geheimen Ober-Finanzrath Mellin und
dem Geheimen Finanzrath v. d. Reck,
als Vertretern des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
dem Geheimen Finanzrath Seydel,
als Vertreter des Finanzministeriums,
dem Geheimen Justizrath v. Bernuth,
als Vertreter des Justizministeriums,

einerseits, und

den Bevollmächtigten der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft,
dem Kaufmann Johann Hermes aus Krefeld,
dem Kaufmann Wilhelm Wiesmann aus Ruhrort,
dem Landrath Leysner aus Krefeld,
dem Advokat-Anwalt Wilhelm Weiler aus Düsseldorf,

andererseits,

wurde heute, nachdem die oben genannten Bevollmächtigten der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft durch das in notariell beglaubigter Form angehängte Protokoll über die General-Versammlung vom 1. Mai 1849. und die notarielle Vollmacht des Verwaltungsraths und der Direktion der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft vom 31. Mai 1849. ihre unbeschränkte Ermächtigung zum Abschluß [eines Vertrages mit dem Staate nachgewiesen hatten:

vorbehaltlich der höheren Genehmigung Seitens der zuständigen Staats-Behörden,

nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Um der unterm 8. Januar 1847. (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 46.) konzessionirten Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft in Rücksicht auf die eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse eine, die Fortsetzung und Ausführung ihres Unternehmens erleichternde Unterstützung zu gewähren, übernimmt der Staat den Aktionairen gegenüber eine Zinsgarantie zum Satze von drei und einem halben Prozent für das statutenmäßig eine Million zweimal hunderttausend Thaler betragende Aktienkapital. Sollte auf Grund des §. 20. des Statuts eine weitere Ausgabe von dreitausend Stück Stammaktien erfolgen, so soll die Staatsgarantie von drei und einem halben Prozent auch auf diese dreimal hunderttausend Thaler Anwendung finden.

Diese Bewilligung erfolgt unter den nachfolgenden Maaßgaben und Bedingungen.

§. 2.

Die Gesellschaft überläßt dem Staat für ihre Rechnung und in ihrem Auftrage sowohl die weitere Ausführung des Baues der Bahn nebst allem Zubehör, als nach vollendetem Bau für immer die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Unternehmens ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt werden wird.

§. 3.

Aus dem Ertrage des Unternehmens werden:

1) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstige, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten.
2) Sodann wird behufs der Bildung eines Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, der Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben aus dem Ertrage Ein Prozent des Anlagekapitals vorweg genommen. Bei sich ergebendem Bedürfniß kann dieser Betrag angemessen erhöht werden. Sobald jedoch der Reservefonds die Summe von zweimal hunderttausend Thalern erreicht hat, sollen, wenn nach dem Ermessen der den Betrieb leitenden Behörde der Zustand der Bahn und deren Inventar es gestattet, fernere Zuschüsse bis zur weiter nöthig werdenden Ergänzung aufhören.
3) Der nach Abzug der unter 2. und 3. gedachten Beträge sich ergebende Rest bildet den zu vertheilenden Reinertrag.

§. 4.

Für den Fall, daß diese Dividende (§. 3. Nr. 3.) nicht drei und einen halben Thaler für jede Aktie zu einhundert Thalern ergeben sollte, wird das daran Fehlende aus der Staatskasse zugeschossen.

Der Staat ist zur Leistung des hiernach zu gewährenden Zuschusses unbedingt

bedingt verpflichtet, so lange nicht die Aktien seinerseits erworben sind (§. 8. und §. 14.). Die garantirten Zinsen werden halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, die über drei und ein halbes Prozent aufkommende Dividende (§. 6.) nach Legung der jährlichen Betriebsrechnung (§. 11.) gezahlt.

§. 5.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Zins-Kupons und Dividendenscheine ausgereicht, welche mit einem Kontrolzeichen des Staats versehen, und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6.

Wenn der Reinertrag (§. 3. Nr. 3.) sich auf mehr als drei und ein halbes Prozent des Aktienkapitals beläuft, so fällt von diesem Ueberschusse bis zum Betrage von fünf Prozent einschließlich ein Viertel, von dem Ueberschusse über fünf Prozent die Hälfte dem Staate zu, um nach seinem Ermessen, zur Deckung etwaiger Zinszuschüsse (§. 4.) oder zur Erwerbung von Aktien der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft nach dem Tageskurse oder im Wege der Ausloosung zum Nennwerthe zu dienen.

Die auf die eine oder andere Weise erworbenen Aktien gehen mit allen Rechten aus denselben in das Eigenthum des Staats über.

§. 7.

Im Falle der Ausloosung der Aktien nach dem Nennwerthe geschieht solche durch die den Betrieb leitende Behörde oder einen Kommissarius derselben am 1. Juli, in Gegenwart zweier, von der Deputation der Gesellschaft (§. 10.) zu wählenden Bevollmächtigten und eines das Protokoll führenden Notars.

Die Nummern der ausgelooften Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Monats Dezember desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Zinskupons und Dividendenscheine erhoben werden können.

Der Inhaber einer ausgelooften Aktie scheidet mit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung statt gefunden hat, aus der Gesellschaft aus.

Die Nummern der ausgelooften Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden zehn Jahre hinter einander behufs Empfangnahme der Zahlung jährlich öffentlich aufgerufen.

Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich zu erklären ist.

Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 8.

Sobald sämmtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reserve-Fonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte.

§. 9.

Zur Ausführung des Baues der Bahn, welche im Wesentlichen nach dem bereits festgestellten Plane erfolgen soll, so wie zur demnächstigen Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens wird unter der Firma „Königliche Eisenbahn-Direktion" von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, mit der Befugniß, auch deren Sitz zu bestimmen, eine Direktion eingesetzt, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll. Auf dieselbe gehen alle in dem Statut der Direktion, dem Verwaltungsrath und der General-Versammlung (mit Ausnahme der der General-Versammlung im §. 12. vorbehaltenen Funktionen) beigelegten Befugnisse über; insbesondere hat sie auch die jährlich zu vertheilende Dividende festzusetzen. Sie leitet den Bau und den demnächstigen Betrieb für Rechnung der Gesellschaft, so daß dieselbe in Betreff der von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist.

Die Kosten dieser Verwaltung (Gehälter, Reise- und Büreaukosten) werden aus dem Fonds der Gesellschaft bestritten. Seitens des Staats bleibt vorbehalten, der gedachten Königlichen Eisenbahn-Direktion auch die Leitung des Baues und des Betriebes anschließender Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstigen Kosten dieser Direktion nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt werden.

§. 10.

Um der Gesellschaft eine beiräthige Mitwirkung bei der Ausführung des Baues und der Leitung der demnächstigen Verwaltung des Unternehmens zu gewähren, soll von der General-Versammlung eine Deputation von fünf Mitgliedern gewählt werden, wovon eins in dem Kreise Krefeld, eins in dem Kreise Duisburg und eins entweder in dem Kreise Gladbach oder im Kreise Kempen seinen Wohnsitz haben muß.

Die beiden übrigen Mitglieder können zwar beliebig gewählt werden, müssen jedoch ihren Wohnsitz an einem an der Bahn oder an einem nicht zu entfernt von derselben belegenen Orte haben. Es werden eben so viel Stellvertreter mit denselben Bestimmungen hinsichtlich des Domizils gewählt. Die

zuerst

zuerst Gewählten sollen bis August 1851. fungiren. Hiernächst scheiden alljährlich abwechselnd zwei resp. drei Mitglieder und Stellvertreter aus, zuerst nach dem Loose und später nach dem Amtsalter. Die Stellen der Ausscheidenden werden durch die alljährlich im August stattfindende General-Versammlung wieder besetzt, die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Rücksichtlich der Wahlfähigkeit, des freiwilligen Austritts und des Ersatzes der vor Ablauf der Amtsdauer austretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der §§. 36. 38. und 39. des Statuts Anwendung.

Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Ihre Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Diese Deputation, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft, insbesondere der Königlichen Eisenbahn-Direktion gegenüber, wahrzunehmen hat, wird in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Beschaffung des Mehrbedarfs zur Vollendung der Bahn, bei etwaniger Erhöhung der jährlich zum Reservefonds einzubehaltenden Summe (§. 3. Nr. 2.), bei Feststellung des Fahrplans, Tarifs und der Dividende mit ihrem Gutachten gehört, und, dringend eilige Fälle ausgenommen, deren abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung eingereicht werden. Die Deputation hat ihre Konferenzen an dem Sitze der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu halten. Die Mitglieder derselben erhalten für die Tage, wo Konferenzen statt finden, Diäten von drei Thalern, und so weit sie nicht auf der Bahn selbst reisen, Reisekosten nach der Verordnung vom 10. Juni 1848.

§. 11.

Dieser Deputation (§. 10.) wird nach vollendetem Bau auch die Rechnung über die Bau-Ausführung und sodann jährlich, in der ersten Hälfte des folgenden Jahres, die Rechnung über den jährlichen Betrieb mitgetheilt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Direktion selbst erledigt worden, überreicht die Deputation dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 12.

Die General-Versammlung wird jährlich im August von dem Vorsitzenden der Deputation berufen, um die Wahl der Mitglieder dieser Deputation zu bewirken, und um den Bericht derselben über die Lage des Unternehmens entgegen zu nehmen.

§. 13.

Sollte das Aktienkapital von einer Million zweimal hunderttausend, resp. von einer Million fünfmal hunderttausend Thalern (§. 1.) zur vollständigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht ausreichen, so wird, ohne den jetzigen Aktionairen eine Verpflichtung zur weiteren Betheiligung aufzuerlegen,

der Mehrbedarf durch eine Prioritäts-Anleihe herbeigeschafft. Die Aktionaire sollen rücksichtlich der Betheiligung bei dieser Anleihe vorzugsweise berücksichtigt werden.

§. 14.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, gegen Erstattung des vollen Nominalwerths sämmtliche Aktien zu jeder Zeit, nach vorgängiger öffentlich bekannt zu machenden sechsmonatlichen Kündigungsfrist, einzulösen und dadurch das Eigenthum der Bahn zu erwerben. In diesem Falle kommen die im §. 7. dieses Vertrages für die Ausloosung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 15.

Alle dem gegenwärtigen Vertrage entgegenstehende Bestimmungen des unterm 8. Januar 1847. Allerhöchst genehmigten Statuts werden hierdurch modifizirt und beziehungsweise aufgehoben.

Berlin, den 26. September 1849.

(Unterschriften.)

(Nr. 3240.) Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1850., wegen Einsetzung der Königlichen Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 9. der, beziehungsweise unterm 29. und 26. September 1849. mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge ermächtige Ich Sie, Behufs des Fortbaues sowie der Verwaltung und des Betriebes beider Eisenbahnunternehmungen eine gemeinsame Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn" einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, vorläufig bis auf weitere Bestimmung in Aachen ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3241.)

(Nr. 3241.) Bekanntmachung vom 7. März 1850., betreffend die Abänderung der bisherigen und die Allerhöchste Genehmigung der neuen Statuten des Eschweiler Bergwerks-Vereins.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. März d. J. die von dem Eschweiler Bergwerks-Verein beschlossene Abänderung seiner unterm 31. Mai 1835. landesherrlich bestätigten Statuten zu genehmigen und das von dem Vereine in den Notariatsakten vom 4. April 1849. und 5. Januar 1850. vorgelegte neue Statut zu bestätigen geruhet. Dies wird nach den Vorschriften §§. 3. und 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das neue Statut und die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 7. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

(Nr. 3242.) Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend. Vom 7. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. I.

Die unverzinsliche Staatsschuld besteht fortan:

1) aus dem in dem Staatsschulden-Etat vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung S. 18.) bereits aufgeführten, in Gemäßheit der Kabinets-Order vom 21. Dezember 1824. (Gesetz-Sammlung S. 238.) in Kassenanweisungen verbrieften Betrage von ..... 11,242,347 Rthlr.
2) aus den in Gemäßheit der Kabinetsorder vom 22. April 1827. (Gesetz-Sammlung S. 33.) in Umlauf gesetzten Kassenanweisungen im Betrage von ..... 6,000,000 „
3) aus den gemäß der Kabinetsorder vom 5. Dezember 1836. (Gesetz-Sammlung S. 318.)
   a) gegen Einziehung der von der Seehandlung früher ausgegebenen Kassenscheine im Betrage von ... 2,000,000 „
   b) gegen Einziehung der von der ritterschaftlichen Privatbank für Pommern ausgegebenen Bankscheine im Betrage von..... 500,000 „

   ausgefertigten Kassenanweisungen;
4) aus den von der Preußischen Bank nach §. 29. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung S. 442.) mit ..... 1,100,000 „

   annoch abzuliefernden Kassenanweisungen.

Gesammt-Betrag 20,842,347 Rthlr.

§. II.

§. II.

Die nach den Kabinetsorders vom 22. April 1827. (Gesetz-Sammlung S. 33.), vom 5. Dezember 1836. (Gesetz-Sammlung S. 318.) und vom 9. Mai 1837. (Gesetz-Sammlung S. 75.) für die im §. I. Nr. 2. und 3 a. aufgeführten Beträge im Depositorio der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verwahrlich niedergelegten Staatsschuldscheine im Nominal-Betrage von 8,000,000 Rthlrn. sind, nachdem solche zuvor wieder in Kurs gesetzt worden, nebst den dazu gehörigen Zinskupons mit 6 Millionen Thalern an die General-Staatskasse und mit 2 Millionen Thalern an die Seehandlung abzuliefern, wogegen die letztere den Betrag von 2 Millionen Thalern in Kassenanweisungen an die General-Staatskasse zu zahlen hat.

§. III.

Die im §. 29. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung S. 442.) angeordnete Vernichtung der von der Preußischen Bank an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zurückzuliefernden Kassenanweisungen findet für den annoch rückständigen Betrag von 1,100,000 Thalern (§. I. Nr. 4.) nicht statt, vielmehr ist dieser Betrag von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden an die General-Staatskasse abzuliefern. Die Preußische Bank bleibt dennoch ermächtigt, den gleichen Betrag in Banknoten sofort nach erfolgter Zurücklieferung der Kassenanweisungen auszugeben.

§. IV.

Die nach §§. II. und III. an die General-Staatskasse abzuliefernden Staatsschuldscheine und Kassenanweisungen sind nach Anordnung des Finanzministers zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1849. und 1850. zu verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 3243.) Jagdpolizei-Gesetz. Vom 7. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;
b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.
Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;
c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§. 3.

Wenn die im §. 2. bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet.

Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das

Ausgegeben zu Berlin den 18. März 1850.

Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2.) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4.

Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im §. 2. gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem anderen Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner eine geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5.

Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2. gedachten gehören.

§. 6.

Auf den nach §. 5. aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.

Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7.

Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2. fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 8.

Die im §. 5. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 344.) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9.

Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10.

Nach Maaßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder
b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder
c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 11.

Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts statt findet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 12.

Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2. erwähnten Grund-

stücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13.

Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2. bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14.

Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16., 17. und 19. gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnorts des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- und stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 15.

Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizei-Aufsicht stehen oder welchen die National-Kokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 16.

§. 16.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

§. 17.

Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 18.

Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848. geltend gewesenen Gesetzen.

Die Verordnung vom 9. Dezember 1842. §§. 1. und 2. (Gesetz-Sammlung 1843. S. 2.) und das Publikandum vom 7. März 1843. (Gesetz-Sammlung 1843. S. 92.) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet.

§. 19.

Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen be-

bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20.

Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21.

Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 22.

Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23.

Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7.), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet, die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden erstattet werden.

§. 24.

Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach

§. 7.

§. 7. gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§. 23. und 24. gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 26.

Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4. und 7. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851. von selbst außer Kraft.

§. 27.

In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§. 28.

Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 29.

An die Stelle der in den §§. 16., 17., 18. und 28. angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 30.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31.

§. 31.

Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 3241.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär-Verwaltung für das Jahr 1850., so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. I.

Unserem Kriegsminister wird zu den im Jahre 1850. etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militair-Verwaltung ein Kredit bis zum Betrage von achtzehn Millionen Thaler eröffnet.

§. II.

Unser Finanzminister ist ermächtigt, den Geldbedarf, soweit er aus anderweitig disponiblen Staatsfonds nicht gedeckt werden kann, nach dem eintretenden Bedürfniß durch eine, wenigstens mit Einem Prozent jährlich zu amortisirende verzinsliche Staats-Anleihe zu beschaffen.

§. III.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Kriegsminister und dem Finanzminister übertragen und ist darüber den Kammern sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben, welchen sodann über die Fortdauer dieses Kredits, so weit er noch nicht erschöpft ist, die Beschlußnahme vorbehalten bleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Ausgegeben zu Berlin den 18. März 1850.

(Nr. 3245.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurienstrafen. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Geltung hat, was folgt:

§. 1.

Die Cirkularverordnung vom 26. Februar 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen wird hierdurch aufgehoben. Bis zur Publikation des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Titels 20. Theils II. Allgemeinen Landrechts nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen Anwendung.

§. 2.

Die einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübte Ehrenkränkung ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches durch die vorliegenden Thatumstände bestimmt wird, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß oder mit Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 3.

Geringere Realinjurien (§. 628. Titel 20. Theil II. Allgemeinen Landrechts) werden noch einmal so hart als die einfache Ehrenkränkung durch Rede oder Schrift bestraft. Eben diese Strafe tritt für leichte vorsätzliche Körperbeschädigungen (§. 796. Titel 20. Theil II. Allgemeinen Landrechts) an Stelle der bisher verordneten ein.

§. 4.

Auf den Standesunterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien und leichten Körperbeschädigungen gemacht wird, soll es nicht ferner ankommen.

§. 5.

Alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Realinjurien, können, insoweit nicht besondere Gesetze für einzelne Arten derselben etwas Anderes bestimmen, von dem Beleidigten nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. Die Staats-Anwaltschaft ist jedoch in allen Fällen, in denen ihr dies im Interesse der öffentlichen Ordnung nothwendig erscheint, die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens so lange zu verlangen befugt, als ein Urtheil in dem etwa eingeleiteten Civil-

Civilprozesse noch nicht ergangen ist. Ist auf eine solche von der Staats-Anwaltschaft erhobene Klage die gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist die Verzichtleistung auf die Bestrafung des Beleidigers ohne Einfluß auf den Fortgang der Untersuchung und die Vollstreckung des Urtheils. Schreitet die Staats-Anwaltschaft ein, so wird der von dem Beleidigten etwa bereits eingeleitete Civilprozeß durch die Eröffnung der Untersuchung für erledigt erachtet.

§. 6.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, und darüber, daß der Eid als ein zulässiges Beweismittel in Injuriensachen nicht anzusehen ist, bleiben für den Civilprozeß wegen Beleidigungen maaßgebend. Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Verklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. Auf vorläufige Lossprechung soll nicht mehr erkannt werden.

Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen.

§. 7.

Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigungen im Civilprozesse ergangen ist, stehen beiden Parteien die für den Civilprozeß vorgeschriebenen Rechtsmittel der Restitution, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber das Rechtsmittel der Revision zu.

In Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift der Nr. 3. Artikel 1. der Deklaration vom 6. April 1839. (Gesetz-Sammlung 1839. S. 126.) zur Anwendung.

§. 8.

In der Appellations-Instanz kann der Appellant die Richtigkeit des von dem ersten Richter als feststehend angenommenen Thatbestandes nur durch Angabe neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellations-Richter hat bei seiner Entscheidung zu beurtheilen, ob und inwieweit durch diese neuen Thatsachen oder Beweismittel die Entscheidung des Richters erster Instanz in Bezug auf den Thatbestand oder die Thäterschaft geändert wird.

Wenn keine neuen Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht sind, hat der zweite Richter nur darüber, ob die von dem ersten Richter festgestellten Thatsachen die von demselben angenommene Ehrenkränkung darstellen, sowie über das Strafmaaß zu erkennen.

§. 9.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Alle übrigen Kosten des Pro-

zesses sind, wenn der Verklagte schließlich zu einer Strafe verurtheilt wird, dem Verklagten, wenn der Verklagte schließlich von der Anklage freigesprochen wird, dem Kläger aufzulegen.

§. 10.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 18. Dezember 1848. (Gesetz-Sammlung Seite 423.), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkte der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesetzes überall verbleibt. Alle bei dem Eintritte dieses Zeitpunktes anhängigen Sachen sollen nach den Vorschriften der Verordnung vom 18. Dezember 1848. durch alle zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 3246.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Der durch die Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. veröffentlichte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849. wird in Folge der durch die Kammern bewirkten Revision in Einnahme auf 94,174,380 Rthlr.,

vier und neunzig Millionen hundert vier und siebenzig tausend drei hundert und achtzig Thaler,

und in Ausgabe auf 94,148,790 Rthlr.,

vier und neunzig Millionen ein hundert acht und vierzig tausend sieben hundert und neunzig Thaler,

schließlich festgestellt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1850.

(Nr. 3247.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1850. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1850. wird in Einnahme auf 91,338,448 Rthlr.,

Ein und neunzig Millionen drei hundert acht und dreißig tausend vier hundert acht und vierzig Thaler,

und in Ausgabe auf 90,974,393 Rthlr.,

neunzig Millionen neun hundert vier und siebenzig tausend drei hundert drei und neunzig Thaler

an fortdauernden, und 4,925,213 Rthlr.,

vier Millionen neun hundert fünf und zwanzig tausend zwei hundert und dreizehn Thaler

an außerordentlichen Ausgaben festgestellt.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Staatshaushalts-Etat

für

das Jahr 1850.

№	Einnahme.	Betrag. Rtl.
	II. Finanz-Ministerium.	
1	Domainen und Forsten.	
	a) Von den Domainen	5,778,751
	b) Von den Forsten	4,921,985
	c) Aus Domainen-Ablösungen	1,000,000
	d) Aus der Central-Verwaltung	1,819
	Summe 1.	11,702,555
2	Direkte Steuern.	
	a) Grundsteuer	10,106,493
	b) Klassensteuer	7,632,126
	c) Gewerbesteuer	2,580,814
	d) Verschiedene Einnahmen, einschließlich der Strafgelder	19,747
	Summe 2.	20,339,180
3	Indirekte Steuern.	
	a) Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben	13,500,000
	b) Uebergangs-Abgabe von vereinsländischem Wein, Most und Taback	176,800
	c) Rübenzuckersteuer	300,000
	d) Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder	40,000
	e) Konventionsmäßige Schiffahrts-Abgaben	630,300
	f) Branntweinsteuer	5,000,000
	g) Braumalzsteuer	1,044,700
	h) Steuer vom inländischen Weinbau	40,000
	i) Steuer vom inländischen Tabacksbau	130,600
	k) Mahlsteuer	1,059,850
	Latus	21,922,250

№	Einnahme.	Betrag. Rubel
	Transport.....	21,922,250
	l) Schlachtsteuer	1,230,650
	m) Stempelsteuer	3,600,000
	n) Chausseegeld.....	1,160,000
	o) Brück-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanal-Gefälle.....	894,700
	p) Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren.....	168,220
	q) Zoll- und Steuerstrafgelder und Konfiskat-Erlöse ..	69,600
	r) Verschiedene Einnahmen	126,504
	Summe 3.....	29,171,924
4	Aus dem Salzmonopol.	
	a) Für Salz.....	8,392,779
	b) Verschiedene Einnahmen	7,564
	Summe 4.....	8,400,343
5	Von der Lotterie.	
	a) Gewinnantheil.....	910,822
	b) Verschiedene Einnahmen	49,378
	Summe 5.....	960,200
6	Von dem Seehandlungs-Institute.....	—
7	Antheil an dem Gewinne der Preußischen Bank (§. 36. Nr. 4. der Bankordnung.)	122,000
8	Von der Darlehnskassen-Verwaltung (Gesetz vom 15. April 1848.)	224,300
9	Allgemeine Kassen-Verwaltung.	
	a) Pensionsbeiträge.....	108,950
	b) Verschiedene Einnahmen	396,878
	Summe 9.....	505,828
	Summe I.	71,426,330

№	Einnahme.	Betrag. Thlr.
	III. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
10	Von der Post- und Telegraphen-Verwaltung.	
	a) Von der Post	6,730,884
	b) Von der Telegraphie	61,340
	Summe 10.	6,792,224
11	Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten.	
	a) Von der Porzellan-Manufaktur in Berlin	194,337
	b) Verschiedene Einnahmen	74,086
	Summe 11.	268,423
12	Von den Bergwerken, Hütten und Salinen.	
	a) Von Gruben	2,186,930
	b) Von Hüttenwerken	1,877,087
	c) Von Salinen	1,324,547
	d) Bergwerks-Gefälle und Sporteln	670,903
	e) Sonstige Einnahmen	14,342
	Summe 12.	6,073,809
	Summe II.	13,134,456
	III. Justiz-Ministerium.	
13	a) Sporteln	5,131,957
	b) Emolumente der Beamten	211,885
	c) Verschiedene Einnahmen	148,510
	d) Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	2,613
	Summe III.	5,494,965

№	Einnahme.	Betrag. Thlr.
	IV. Ministerium des Innern.	
14	Verschiedene Einnahmen:	
	a) Aus der Verwaltung des Innern	13,170
	b) Aus der Polizei-Verwaltung	16,304
	Summe IV.	29,474
	V. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.	
15	Gebühren und Auslagen der Auseinandersetzungs-Behörden	964,569
	VI. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
16	Verschiedene Einnahmen:	
	a) Aus der geistlichen Verwaltung	612
	b) Aus der Unterrichts-Verwaltung	60,014
	c) Aus diesen beiden Verwaltungen gemeinschaftlich	8,770
	d) Aus der Medizinal-Verwaltung	927
	Summe VI.	70,323
	VII. Kriegs-Ministerium.	
17	Verschiedene Einnahmen	218,331
	Dazu Summe VI.	70,323
	= = V.	964,569
	= = IV.	29,474
	= = III.	5,494,965
	= = II.	13,134,456
	= = I.	71,426,330
	Summe der Einnahme	91,338,448

№	Ausgabe.	Betrag. Rf.
	Fortdauernde Ausgaben.	
	A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige.	
	I. Finanz-Ministerium.	
1	Der Domainen und Forsten.	
	a) Der Domainen	1,035,831
	b) Der Forsten	2,468,035
	c) Central-Verwaltung der Domainen und Forsten	85,150
	Summe 1.	3,589,016
2	Der direkten Steuern.	
	a) Der Grundsteuer	481,902
	b) Der Klassensteuer	296,753
	c) Der Gewerbesteuer	105,025
	Summe 2.	883,680
3	Der indirekten Steuern.	
	a) Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten sämmtlicher Einnahmezweige	3,602,858
	b) Der Schiffahrts-Abgaben	46,438
	c) Der Stempelsteuer	55,581
	d) Der Chausseegelder	150,414
	e) Der Brück-, Fähr- und Hafengelder	40,400
	f) Der Hypotheken- und Gerichtsschreiberei-Gebühren	71,133
	Summe 3.	3,966,824

№	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
4	Des Salzmonopols.	
	a) Salzankaufs-, Verpackungs- und Transportkosten ..	2,789,781
	b) Salzdebits-Verwaltungskosten	270,562
	Summe 4.	3,060,343
5	Der Lotterie.....	163,132
6	Des Seehandlungs-Instituts.	
	Die Verwaltungskosten im Betrage von 58,061 Rthlr. 15 Sgr. werden aus den Fonds des Instituts bestritten.	
7	Der Darlehns-Kassen-Verwaltung.	
	a) Verwaltungskosten	46,620
	b) Dispositionsfonds zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehns-Kassenscheine (§. 16. des Gesetzes vom 15. April 1848.)	177,680
	Summe 7.	224,300
8	Der Hauptmünze.	
	Die Verwaltungskosten im Betrage von 18,731 Rthlr. werden aus dem Gewinne, nöthigenfalls aus dem Betriebsfonds der Münze bestritten.	
	Summe I.	11,887,295

№	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
	III. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
9	Der Post- und Telegraphen-Verwaltung.	
	a) Der Post	6,046,897
	b) Der Telegraphie	148,250
	Summe 9.	6,195,147
10	Der Porzellan-Manufaktur in Berlin	181,987
11	Der Bergwerke, Hütten und Salinen.	
	a) Betriebskosten ꝛc. der Gruben	1,583,760
	b) Betriebskosten ꝛc. der Hütten	1,698,281
	c) Betriebskosten ꝛc. der Salinen	1,019,672
	d) Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörden	372,780
	e) Zu technischen und wissenschaftlichen Zwecken	212,192
	f) Verschiedene Ausgaben	27,884
	Summe 11.	4,914,569
	Summe II. Ministerium für Handel ꝛc.	11,291,703
	Dazu I. Finanz-Ministerium	11,887,295
	Summe A. Betriebs-Ausgaben	23,178,998

№	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
	B. Dotationen.	
12	An das Kronfideikommiß aus den Ueberschüssen der Domainen und Forsten nach §. III. der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Seite 9.) einschließlich 73,099 Rthlr. Agio von 548,240 Rthlr. Gold	2,573,099
13	Oeffentliche Schuld.	
	a) Zur Verzinsung	4,886,271
	b) Zur Tilgung	2,533,017
	c) An Zuschußrenten zur Tilgung von Provinzialschulden und an Kosten der Kassenanweisungen	22,414
	d) Verwaltungskosten	59,829
	Summe 13.	7,501,531
14	Für die Kammern.	
	a) Für die Erste Kammer	33,070
	b) Für die Zweite Kammer	189,430
	Summe 14.	222,500
	Summe B. Dotationen	10,297,130
	C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.	
	I. Staats-Ministerium.	
15	Büreau des Staats-Ministeriums	34,900
16	Geheimes Civil-Kabinet	18,600
17	General-Ordens-Kommission	20,200
18	Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens	14,980
19	Ober-Rechnungskammer	118,168
	Summe I.	206,848

№	Ausgabe.	Betrag. Kfl.
	II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
20	a) Ministerium	89,910
	b) Gesandtschaften und Konsulate	464,570
	c) Verschiedene Ausgaben	74,710
	Summe 20.	629,190
21	Staatsarchiv	5,250
22	Provinzial-Archive	11,125
23	Beitrag zu den Bau- und Ausrüstungskosten der Festungen Ulm und Rastadt	278,507
	Summe II.	924,135
	III. Finanz-Ministerium.	
24	Central-Finanz-Verwaltung, General-Verwaltung der Steuern und General-Staatskasse	168,920
25	Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.	
	a) Rente von früher eingezogenen Kapitalien und Grundstücken	130,107
	b) Zuschuß aus der Garantie vom Jahre 1775.	448,900
	Summe 25.	579,007

№	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
26	**Passiva der General-Staatskasse.**	
	a) Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen	267,755
	b) Zinsen der Amtskautionen	227,000
	c) Zur Verzinsung und Tilgung der zum Neubau von Chausseen aufgenommenen Kapitalien (Prämien-Anleihe)	684,000
	d) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung verschiedener, vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunalschulden	23,700
	Summe 26.	1,202,455
27	**Pensionen und Kompetenzen ꝛc.**	
	a) Pensionen und Unterstützungen	1,347,000
	b) Pensions-Aussterbefonds	1,196,829
	Summe 27.	2,543,829
28	**Ober-Präsidien und Regierungen.**	
	a) Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	1,341,082
	b) Diäten, Fuhrkosten und Geschäftsbedürfnisse	368,800
	c) Verschiedene Ausgaben	35,284
	Summe 28.	1,745,166
29	**Allgemeine Fonds.**	
	a) Zur Ablösung von Passivrenten	50,000
	b) Dispositions-Fonds zu Gnadenbewilligungen aller Art	300,000
	c) Zu unvorhergesehenen Ausgaben	275,000
	Summe 29.	625,000
	Summe III.	6,864,377

№	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
	IV. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	
30	a) Central-Verwaltung des Ministeriums	18,800
	b) Abtheilung für Handel, Gewerbe, Bau- und Eisenbahn-Angelegenheiten, technische Deputation für Gewerbe und technische Bau-Deputation	150,793
	c) Für das bautechnische Beamten-Personal und die Hafen- und Schiffahrts-Beamten	472,746
	d) Zur Unterhaltung der Wasserwerke, der unchaussirten Wege und der Dienstgebäude der Regierungen	1,096,713
	e) Zur Unterhaltung der Chausseen	2,075,475
	f) Zur Unterhaltung der Bezirksstraßen auf dem linken Rheinufer ... 149,743 Rthlr.	
	g) Zu Chaussee-Neubauten	1,000,000
	h) Zur Beförderung des Eisenbahnbaues	1,515,929
	i) Zur Förderung gewerblicher und Handelszwecke	305,602
	Summe IV.	6,636,058
	V. Justiz-Ministerium.	
31	a) Ministerium	91,298
	b) Ober-Tribunal und Rheinischer Revisions- und Kassationshof	142,170
	c) Appellationsgerichte	1,264,865
	d) Gerichte erster Instanz	6,578,964
	e) Kriminalkosten	904,216
	f) Verschiedene Ausgaben	57,200
	g) Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	2,613
	Summe V.	9,041,326

№	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
	VI. Ministerium des Innern.	
32	a) Ministerium	89,920
	b) Statistisches Büreau und meteorologisches Institut	15,990
	c) Landrathsämter	732,238
	d) Polizei-Verwaltungskosten in den größeren Städten und in mehreren einzelnen Ortschaften	712,697
	e) Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen	54,030
	f) Landgendarmerie	862,357
	g) Straf- und Besserungs-Anstalten	684,857
	h) Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten	166,574
	i) Verschiedene Ausgaben zu polizeilichen Zwecken und zu Bedürfnissen der Verwaltung des Innern	187,479
	Summe VI.	3,506,142
	VII. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.	
33	a) Ministerium	36,240
	b) Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen	24,300
	c) Auseinandersetzungs-Behörden	1,098,635
	d) Zur Förderung der Landkultur und der Pferdezucht	117,978
	Summe 33.	1,277,153
34	Gestüt-Verwaltung.	
	a) Für die Haupt-Gestüte und Trainir-Anstalten	33,911
	b) Für die Landgestüte	104,005
	c) Kosten der Central-Verwaltung und sonstige Ausgaben	35,260
	Summe 34.	173,176
	Summe VII.	1,450,329

№	Ausgabe.	Betrag. Rtl.
	VIII. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	
35	a) Ministerium (einschließlich 19,965 Rthlr. Dispositions-Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben)	130,797
	b) Evangelischer Kultus	331,924
	c) Katholischer Kultus	721,211
	d) Unterrichtswesen, Künste und Wissenschaften	1,396,641
	e) Gemeinsame Ausgaben für Kultus und Unterricht ..	499,168
	f) Medizinalwesen	293,934
	Summe VIII.	3,373,675
	IX. Kriegs-Ministerium.	
36	a) Ministerium und General-Militairkasse	248,538
	b) Für das Heerwesen	21,751,915
	c) Für die Marine	282,448
	d) Für das Invalidenwesen	3,013,364
	e) Für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam ..	120,050
	f) Für die Militair-Wittwenkasse, Zinsen und Zuschuß ..	79,060
	Summe IX.	25,495,375
Dazu	Summe VIII. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	3,373,675
=	= VII. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten	1,450,329
=	= VI. Ministerium des Innern	3,506,142
=	= V. Justiz-Ministerium	9,041,326
=	= IV. Ministerium für Handel ꝛc.	6,636,058
=	= III. Finanz-Ministerium	6,864,377
=	= II. Ministerium für auswärtige Angelegenheiten	924,135
=	= I. Staats-Ministerium	206,848
	Summe C. Staatsverwaltungs-Ausgaben	57,498,265
Dazu	= B. Dotationen	10,297,130
=	= A. Betriebs- ꝛc. Kosten	23,178,998
	Summe der fortdauernden Ausgaben	90,974,393

№	Ausgabe.	Betrag. Rthl.
	Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
1	Finanz-Ministerium.	
	a) Zu den Diäten und Reisekosten der Abgeordneten zum Volkshause in Erfurt und zu sonstigen dahin einschlagenden Ausgaben	100,000
	b) Domainen-Verwaltung.	
	Zur Vollendung des Baues und der Einrichtung der Wassermühlen am Mühlendamm in Berlin (Rest) ..... 27,000 Rthlr.	
	Zur Unterhaltung der Meliorationen am Schwarzwasser und der Brahe ..... 10,000 =	
		37,000
	c) Forst-Verwaltung.	
	Zur Ablösung von Forst-Servituten	20,000
	d) Direkte Steuer-Verwaltung.	
	Zur Erleichterung der Weinbergsbesitzer in der Rheinprovinz bei der Grundsteuer-Entrichtung ...	12,000
	e) Salzdebits-Verwaltung.	
	Zum Bau neuer Salzmagazine bei Charlottenburg	72,000
	Summe 1.....	241,000
	Latus per se.	

№	Ausgabe.		Betrag. Rtl.
		Transport.....	241,000
2	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.		
	a) Zu Land- und Wasserbauten und zu öffentlichen Arbeiten.....	1,750,000 Rthlr.	
	b) Zuschuß zur Verstärkung des Chaussee-Neubaufonds.....	250,000 =	
			2,000,000
3	Justiz-Ministerium.		
	a) Zum Bau von Gerichts- und Gefängnißlokalien	382,000 Rthlr.	
	Auf diese Summe sind für 1850. zur Disposition zu stellen.....	289,280 Rthlr.	
	b) Zur Deckung von Mehrausgaben und Mindereinnahmen gegen die Etats.....	100,000 =	
	c) Zur Annahme von Hülfsarbeitern beim Ober-Tribunal und von Stellvertretern für dieselben bei den betreffenden Gerichtsbehörden.....	10,720 =	
			400,000
4	Ministerium des Innern.		
	a) Zum Bau und zur Reparatur von Strafanstalts-Gebäuden.....	191,399 Rthlr.	
	b) Kosten zur Unterhaltung der Grenzpolizei an der Russischen Grenze in der Provinz Preußen.....	7,568 =	
			198,967
		Latus.....	2,839,967

№	Ausgabe.			Betrag. Rthlr.
			Transport.....	2,839,967
5	Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.			
	a) Zur Verstärkung des allgemeinen Betriebsfonds für die Auseinandersetzungs-Behörden..	6,486	Rthlr.	
	b) Beihülfe zur Abwehrung der Versandungen im Bleibache bei Commern, Regierungs-Bezirk Aachen...	400	=	
	c) Zu Meliorationen, einschließlich 70,000 Rthlr. für die Bocker Haide und das Lippebruch.....	120,000	=	
				126,886
6	Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
	a) Zu größeren Kirchenbauten, einschließlich 50,000 Rthlr. zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln	72,000	Rthlr.	
	b) Zur Unterstützung der Gymnasial-Lehrer.....	25,000	=	
	c) Zur Unterstützung der Elementar-Lehrer.....	25,000	=	
	d) Zu Unterstützungen für arme Künstler und Literaten.....	1,000	=	
	e) Zur Fortsetzung des Baues des neuen Museums in Berlin und seiner künstlerischen Dekoration.....	50,000	=	
	f) Zum Neubau eines Anatomie-Gebäudes für die Universität in Königsberg.....	10,000	=	
	g) Zuschuß zum Patronats-Baufonds..	65,000	=	
				248,000
			Latus.....	3,214,853

№	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.
	Transport.....	3,214,853
7	Kriegs-Ministerium.	
	a) Mehrkosten der größeren Friedensstärke der Truppentheile, welche die Besatzungen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg bilden..... 117,810 Rthlr.	
	b) Zum Retablissement der Defensions-Artillerie..... 100,000 =	
	c) Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen ꝛc..... 775,000 =	
	d) Zur Herrichtung eines Marine-Etablissements und zum Bau von Kriegsschiffen..... 717,550 =	
		1,710,360
	Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.....	4,925,213

Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 3248.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850., durch welchen das der Stadt Neuß verliehene Privilegium vom 14. März 1849. zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80,000 Rthlr. für erloschen erklärt ist.

Da nach Ihrem Berichte vom 4. Februar d. J. der Gemeinderath der Stadt Neuß auf das, derselben unter dem 14. März 1849. ertheilte, in der Gesetz-Sammlung für 1849. Seite 139. ff. abgedruckte Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80,000 Rthlr. verzichtet hat, so erkläre Ich dasselbe hierdurch für erloschen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 11. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

An die Minister des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1850.

(Nr. 3249.) Gesetz, betreffend die Berichtigung der Kaufgelder für das, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Das, bei Erwerbung des zu Berlin unter den Linden Nr. 4. belegenen Grundstücks für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten rückständig gebliebene Kaufgeld von Einhunderttausend Thalern ist aus den Staats-Einnahmen des Jahres 1850. zu berichtigen.

§. 2.

Die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3250.) Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Der §. 2. der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1848. (Gesetz-Sammlung S. 163.) wird aufgehoben. Dagegen wird der durch die Verordnung vom 1. Juli 1844. (Gesetz-Sammlung S. 182.) für den Zeitraum vom 1. September 1844. bis dahin 1847. festgesetzte und in Gemäßheit des Erlasses vom 25. Juni 1847. (Gesetz-Sammlung S. 241.) bis Ende August 1848. zur Anwendung gekommene Steuersatz vom inländischen Rübenzucker mit 1½ Sgr. vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben auch für den Zeitraum vom 1. September 1848. bis Ende August 1850. beibehalten.

§. 2.

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt, für den Zeitraum vom 1. September 1850. bis Ende August 1853., unter Forterhebung der in der provisorischen Verordnung vom 18. Juni 1848. §. 1. (Gesetz-Sammlung S. 163.) normirten Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup, die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit 3 Sgr. vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erheben zu lassen.

§. 3.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. von Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3251.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt, oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maaßregeln, Beschädigungen des Eigenthums, oder Verletzungen von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

§. 2.

Die im §. 1. festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden und in diesem Falle die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind.

§. 3.

Im Falle des §. 2. liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiet die Ansammlung, oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden er-

 weis-

weislich nicht im Stande gewesen wären, den verursachten Schaden zu verhindern.

Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§. 1. und 3.) haften, dem Beschädigten gegenüber, solidarisch.

§. 4.

Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im §. 1. gedachten Art statt gefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen.

Bei dieser Ermittelung sind die Interessenten, so weit als möglich, zuzuziehen.

§. 5.

Wer von der Gemeinde Schadenersatz fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden und binnen 4 Wochen präklusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeinde-Vorstandes zugegangen ist, erforderlichen Falls gerichtlich geltend machen.

§. 6.

Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maaßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat, steht der Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten zu.

§. 7.

Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 3252.) Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 31. Januar 1847. von Uns bestätigten Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben zur vollständigen Ausführung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu Einhundert Thalern im Betrage von 2,000,000 Thalern zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten 20,000 Stück Obligationen zu Einhundert Thalern, welche in Gemäßheit des mit der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät über die vorläufige Beschaffung des Geldbedürfnisses geschlossenen Vertrages sofort nach ihrer Ausfertigung der gedachten General-Direktion zum Unterpfande auszuliefern sind, unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigefügt wird, werden nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

§. 2.

Die Obligationen tragen fünf Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für 6 Jahre 12 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 12. nach beiliegendem Schema beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons — mit dessen Rück-

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1850.

gabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird — sofern nicht vor dessen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio schriftlich Widerspruch erhoben worden ist; im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen, und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1851. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage aller emittirten Obligationen, mithin die Summe von zehntausend Thalern nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet.

Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Auslooſung Seitens des Direktorii mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarius, in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht. Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelooſten Obligationen, sowie eine etwaige allgemeine Kündigung der Obligationen, welche der Gesellschaft mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zustehen soll, erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 10.). Die erste Einrückung muß mindestens drei Monate vor dem bestimmten Zahlungstermine statt finden. Die Einlösung der ausgelooſten Obligationen geschieht am 1. Juli jedes Jahres, zuerst also am 1. Juli 1851.; die Einlösung der gekündigten Obligationen kann sowohl am 2. Januar als am 1. Juli jedes Jahres statt finden.

Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präsentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Auslooſung vorgeschriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Staats-Kommissariate jährlich Nachweis geführt.

§. 6.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortisirt werden, so wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Für dergestalt amortisirte, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene, an die Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorium der Gesellschaft Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb Eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung mittelst eines Beschlusses der General-Versammlung aus Billigkeits-Rücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den in §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft zurückzufordern:

a) wenn fällige Zinskupons, ungeachtet solche gehörig zur Einlösung präsentirt werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen, dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse, Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a., b. und c. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; im Falle d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die, außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn und den Bahnhöfen erforderlich sei, oder nicht, genügt ein Attest des für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Kommissariats.

c) Die Gesellschaft darf weder Prioritäts-Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich stipulirt werde.

d) Zur Sicherheit für das im §. 8. festgesetzte Rückforderungsrecht ist den Inhabern der Obligationen von der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft das Gesellschafts-Vermögen, namentlich die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn dergestalt verpfändet, daß denselben die hypothekarische Eintragung auf die der Gesellschaft gehörigen Immobilien gestattet worden ist.

Die vorstehend unter b. und c. erlassenen Bestimmungen sollen jedoch auf diejenigen Obligationen sich nicht beziehen, die, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb 6 Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präsentirt werden.

§. 10.

Alle in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger, in eine zweite in Berlin erscheinende, in eine Hamburger und in die Magdeburger Zeitung eingerückt werden. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den drei anderen, bis zu anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmungen.

§. 11.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, die jederzeit aus der Gesellschaftskasse in Magdeburg geleistet wird, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 4. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

Mag-

Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn-Obligation

№.....

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation №..... hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii emittirten Kapitale von 2,000,000 Thalern.

Die Zinsen mit fünf Prozent für das Jahr sind gegen die ausgegebenen, am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres zahlbaren halbjährlichen Zinskupons zu erheben.

Magdeburg, den.....

Direktorium der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschrift von drei Direktoren.)

Der Rendant
N.

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum vom ..ten ..... zwölf halbjährliche Zinskupons № 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den umstehend §. 2. bestimmten Vermerk enthält.

Erster Zinskupon

zur

Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Obligation

№.....

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom ..ten ..... ab in Magdeburg aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben. Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Magdeburg, den .....

Direktorium der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Unterschrift des Kontrolleurs).

(Kupon № 12. Bemerkung).

Der Präsentant dieses Kupons ist zur Entgegennahme der folgenden, über deren Empfang er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt, berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem Fälligkeitstermine desselben, dem ..ten ..... vom Inhaber der Obligation bei der Direktion schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

(Nr. 3253.) Privilegium wegen Emission von 1,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft in den General-Versammlungen vom 11. Oktober und 29. November 1849. nach Inhalt des Uns vorgelegten notariellen Protokolls beschlossen hat, zur Fertigstellung der Bahn und Vervollständigung der Betriebsmittel ihr Anlagekapital, außer den bereits durch Unsere Privilegien vom 2. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 315 ff.) und 28. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung für 1849. S. 339 ff.) genehmigten Prioritäts-Anleihen von resp. 800,000 Rthlr. und 300,000 Rthlr., noch ferner um 1,300,000 Rthlr. vermittelst Ausgabe von Prioritäts-Obligationen in Appoints von 100 Rthlr. zu vermehren, so wollen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. und der §§. 20. und 71. des Gesellschafts-Statuts vom 12. Juli 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 315 ff.), durch gegenwärtiges Privilegium zu dieser ferneren Erhöhung des Anlagekapitals, so wie zur Emission der gedachten 1,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen, Unsere Genehmigung unter den nachfolgenden Bedingungen hiedurch ertheilen.

§. 1.

Das Gesellschafts-Kapital der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, welches bis jetzt aus 4,000,000 Rthlr. Stammaktien und 1,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen besteht, soll zum Zwecke der gänzlichen Vollendung der Bahn und zur vollständigen Ausrüstung derselben mit allen für einen starken Betrieb nothwendigen Einrichtungen und Betriebsmitteln durch Ausgabe von 13,000 Stück Prioritäts-Obligationen II. Serie (zum Betrage von 100 Rthlr. für jede) um 1,300,000 Rthlr. erhöhet werden.

§. 2.

Die zu emittirenden Obligationen werden nach dem sub Litt. A. beigefügten Schema mit fortlaufenden Nummern stempelfrei ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons wird nach dem sub Litt. B. angeschlossenen Schema für zehn Jahre den Obligationen beigegeben und nach jedesmaligem Ablauf einer Frist von zehn Jahren durch eine neue Serie ersetzt. Jeder Serie von Zinskupons wird eine Anweisung zum Empfang der folgenden Serie beigegeben. Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Gesellschaftskasse in Elberfeld, so wie von den durch die Direktion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers ausbezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1855. beginnt und auf welche jährlich 13,000 Rthlr., so wie die auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen verwendet werden. Die Nummern der in jedem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am 2. Januar des nächstfolgenden Jahres, zum ersten Male also am 2. Januar 1856.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds bis zum Doppelten zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Diese Einlösung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1856. geschehen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird alljährlich dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Angeblich vernichtete oder verlorene Prioritäts-Obligationen und Zins-Kupons werden nach dem im §. 30. des Gesellschafts-Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vorgeschriebenen Verfahren für nichtig oder verschollen erklärt und demnächst ersetzt.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, und haben als solche, unbeschadet der den Inhabern der durch die Allerhöchsten Privilegien vom 2. Oktober 1848. und 28. Juli 1849. kreirten 1,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der I. Serie zustehenden Priorität für Kapital und Zinsen, an dem Einkommen, sowie eventuell an dem gesammten Vermögen der Gesellschaft, ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft behält sich das Recht vor, soweit es für die Legung des zweiten Geleises erforderlich werden könnte, unter Genehmigung des Staats und vorbehaltlich statutgemäßer Genehmigung einer späteren General-Versammlung bis zu 1,000,000 Rthlr. noch fernere Prioritäts-Obligationen unter gleicher Berechtigung mit den in dem vorliegenden Nachtrage zu dem Gesellschafts-Statut bezeichneten Prioritäts-Obligationen und unter verhältnißmäßiger Erhöhung des Amortisationsfonds seiner Zeit auszugeben.

§. 7.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der in §. 4. enthaltenen Amortisations-Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Bergisch-Märkischen Eisenbahn aus Verschulden der Gesellschaft länger als 6 Monate ganz aufhört;
c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. bezeichneten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

In allen Fällen des vorstehenden Paragraphen ist eine gesetzliche Inverzugsetzung nöthig, um die an den Verzug geknüpften Folgen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 9.

Die Nummern der ausgelooseten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des in §. 8. gedachten Termines bekannt gemacht, die Auszahlung derselben aber erfolgt bei der Gesellschafts-Kasse in Elberfeld und denjenigen Bankiers, welche die Direktion in öffentlichen Blättern namhaft machen wird, an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt worden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgelooft und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokolliren-

den Notars verbrannt und eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooset und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschafts-Vermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt gemacht wird. Obgleich also aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen.

§. 11.

Die in vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen: in zwei Berliner, in einer Kölner, in einer Barmer und in einer Elberfelder Zeitung.

§. 12.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den General-Versammlungen offen; jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

Schema.

A.

Stamm-Ende.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-
Prioritäts-Obligation
Serie II.

Nr.
Abgegeben
am
an
Unterzeichnet
von Herrn Direkt.:
» » »
» » »
Beigegeben
20 Zins-Koupons der Serie I.
pro 18.. — 18..

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

№ ..... **Prioritäts-Obligation II. Serie**
der
Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft
№ .....
über
Einhundert Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Einhundert Thalern an dem nach den Bestimmungen des umstehenden, am .. ten ..... 18.. von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Planes emittirten Kapitale von 1,300,000 Thalern in Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft II. Serie.

Elberfeld, den .. ten ..... 1850.

Die Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Dieser Obligation sind beigegeben worden 20 Zins-Koupons der Serie I. für die Jahre 18.. — 18..

Schema

Schema.

B.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung

zu der Prioritäts-Obligation II. Serie M..... gehörig.

Inhaber empfängt am .. ten ..... 18.. gegen diese Anweisung gemäß §. 2 des Planes zur Emission eines Kapitals von 1,300,000 Thalern Preuß. Courant in Prioritäts-Obligationen an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zins-Koupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Elberfeld, den .. ten ..... 1850.

Die Direction.

(Facsimile.)

Ausgefertigt.

Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft.

Serie I. Zins-Koupons Nr. I.

zu der Prioritäts-Obligation II. Serie Nr..... gehörig.

Inhaber empfängt am ...ten ..... 18.. / ...ten ..... 18.. gegen diesen Koupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen 2 Rthlr. 15 Sgr. Preuß. Courant als Zinsen vom ..ten. .....18.. bis ..ten. .....18. / ..ten.....18.. bis ..ten.....18..

Elberfeld, den .. ten ..... 1850.

Die Direction.

(Facsimile.) Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Koupon bestimmten Zahlungs-Termine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 3254.) Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Titel II.

Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung.

§. 1.

Zu einem Gemeindebezirk (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Grenzen desselben gelegenen Grundstücke.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören oder einen solchen bilden.

Veränderungen von Gemeindebezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreis-Vertretung durch einen Beschluß des Bezirksrathes bewirkt werden.

Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist. Veränderungen von Gemeindebezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 2.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

Als Einwohner werden Diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 3.

Alle Einwohner (§. 2.) der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, ingleichen die darauf bezüglichen, auf besondern Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1850.

Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf dem Grundbesitz oder auf das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

In wieweit Waldungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen.

Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten im höheren Maaße als bisher gegen ihren Willen nur in soweit herangezogen werden, als es von dem Bezirksrathe im Einverständniß mit dem Regierungspräsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bleibt es bis zum Erlasse solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staats als Waldbesitzer.

Die im §. 7., §. 8. und §. 9. des Gesetzes vom 21. Januar 1839. (Gesetz-Sammlung S. 31. und 32.) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von Gemeinde-Auflagen in soweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung bereits besaßen.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von den Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 156.) bei dem Gemeindevorstande anmelden, widrigenfalls die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor der Verkündigung dieser Gemeinde-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4.

Jeder selbstständige Preuße ist Gemeindewähler, wenn er seit einem Jahre:

1) Einwohner des Gemeindebezirks ist (§. 2.);
2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat; endlich
4) mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet,

oder

oder sofern es sich um eine, nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltete Gemeinde handelt, ein Grundstück im Werthe von 100 Rthlr. oder ein Haus im Gemeindebezirke besitzt.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staatsabgaben der Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt:

für Gemeinden von	weniger als	10,000	Einwohner	200	Rthlr.
= = =	10,000 — 50,000		=	250	=
= = =	mehr als	50,000	=	300	=

Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet.

Als selbstständig wird nach vollendetem 25. Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung, sowie zur Gemeindevertretung können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden.

Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befinden.

Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs befindet. Wo das Rheinische Civilgesetzbuch gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen, der in Zahlungsunfähigkeit verfällt, so lange, bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist.

§. 5.

Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als Einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindewähler zu sein, vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maaße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 6.

Die Gemeinden sind Korporationen.

Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7.

In den Gemeinden wird ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderath gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der

Gemeindevorstand ist die Obrigkeit des Orts und verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten.

Die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes sind aufgehoben.

§. 8.

Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeindestatut zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Das Gemeindestatut bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreisausschuß.

§. 9.

Für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kommen in der Regel die Bestimmungen des Titel II., für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, in der Regel die Bestimmungen des Titel III. zur Anwendung.

Auf den Antrag des in jenen Gemeinden nach dem Titel II., in diesen nach dem Titel III. gewählten Gemeinderathes können jedoch von dem Bezirksrathe auch Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Titel III., und Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Titel II. unterworfen werden.

Titel III.

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderathes.

§. 10.

Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeindeverordneten) in Gemeinden von weniger als 2,500 Einwohnern,

aus	18	in Gemeinden	von	2,500	bis	5,000	Einwohnern,
=	24	=	=	5,001	=	10,000	=
=	30	=	=	10,001	=	20,000	=
=	36	=	=	20,001	=	30,000	=
=	42	=	=	30,001	=	50,000	=
=	48	=	=	50,001	=	70,000	=
=	54	=	=	70,001	=	90,000	=
=	60	=	=	90,001	=	120,000	=

In

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Gemeindeverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Mitglieder nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der neugewählte Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung oder Vermehrung derselben beschlossen hat.

§. 11.

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderathes werden die Gemeindewähler (§§. 4. und 5.) nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben), in den Gemeinden, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maaßgabe ihres Einkommens, in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus Denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller Gemeindewähler entrichten, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammteinkommens aller Gemeindewähler besitzen.

In die erste Abtheilung gehört auch Derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer resp. des Gesammteinkommens dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 49.) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 12.

Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl in derselben nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Maaßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeindevorstande festgesetzt.

§. 13.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bezirksrath nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wieviel Mitglieder des Gemeinderathes aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 14.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Bezirksrathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 15.

Mitglieder des Gemeinderathes können nicht sein:

1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichts-Behörde (§. 138.);
2) die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel, ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizei-Beamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderathes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 16.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4.). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 17.

Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeindevorstande geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des §. 12. nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 18.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Gemeindevorstand zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben.

Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Bezirksrath zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines ein Mal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeindevorstande mitzutheilen.

§. 19.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe veranlaßt oder von dem Bezirksrathe angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 12.) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 20.

Der Gemeinderath hat jeder Zeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 14.) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderathes jeder Zeit wieder gewählt werden.

§. 21.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 17., 18.) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 22.

Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei

von dem Gemeinderathe gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderathe ein Stellvertreter gewählt.

§. 23.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5. erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, sowie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 24.

Gewählt sind Diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter Denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 25.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorstande aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 26.

§. 26.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeindevorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 27.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern), nämlich in Gemeinden von

weniger	als	2,500	Einwohnern	2	Schöffen,
2,500	bis	10,000	=	4	=
10,001	=	30,000	=	6	=
30,001	=	60,000	=	8	=
60,001	=	100,000	=	10	=

Bei mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner zwei Schöffen hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beschlossen hat.

Alle Gemeinden von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung werden von dem Gemeindevorstande in Ortsbezirke getheilt, nach Anhörung des Gemeinderathes.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinderathe aus den Wählern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Gemeindevorstande bestätigt wird.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

In den in §. 13 erwähnten Ortschaften kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landrathes durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 28.

Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht sein:

1) die Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) die Mitglieder des Gemeinderathes, ingleichen Gemeinde-Unterbeamte einschließlich des Gemeinde-Einnehmers;
3) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;

4) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
5) die Polizeibeamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeinderathes sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835. (Gesetz-Sammlung S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 29.

Die Beigeordneten und die Schöffen, deren Zahl im §. 27. bestimmt ist, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Die Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 12 Jahre gewählt.

§. 30.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeindevorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 31.

Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungspräsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksrathes versagt werden. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Bezirksrathes, nicht bestätigt,

tigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungspräsidenten, die Ernennung auf höchstens 6 Jahre zu.

Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

§. 32.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen, der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes vereidet.

Abschnitt III.

Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderathes.

§. 33.

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorstande überwiesen sind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenstände ab, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse sind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde oder der Bezirksregierung an ihn gewiesen sind. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 34.

Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte.

Der Gemeinderath versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Der Vorstand wird zu allen Versammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 35.

Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes oder von dem Gemeindevorstande verlangt wird.

§. 36.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von dem Gemeinderathe festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher statt haben.

§. 37.

Durch Beschluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mindestens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorstande angezeigt werden.

§. 38.

Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 39.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 30. vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 40.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf Derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeindevorstand, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 41.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 42.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 43.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten.

Alle Beschlüsse sind dem Gemeindevorstande mitzutheilen.

§. 44.

Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Korporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinderath nur in sofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 45.

Die Genehmigung des Bezirksrathes ist erforderlich:

1) zu Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, sowie zu Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird;
2) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.).

§. 46.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Durch die Zahlung dieser Abgaben, sowie anderer Abgaben für besondere Vortheile, die der Aufenthalt in einer Gemeinde gewährt, darf aber niemals die Ausübung der in §§. 3. und 4. bezeichneten Rechte bedingt werden.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.

Derartige Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 47.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, sowie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, muß die Genehmigung des Bezirksrathes eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung erhoben werden.

So lange die Revision der Steuergesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeinde-Behörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeinde-Abgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 48.

Beschlüsse des Gemeinderathes über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

§. 49.

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 50.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 51.

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, sowie von anderen Gemeindebeamten, zu leistenden Kautionen.

§. 52.

§. 52.

Die Erhebung der Gemeindegefälle, sowie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 53.

Der Gemeindevorstand hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
2) die Beschlüsse des Gemeinderathes vorzubereiten und auszuführen.
   Der Gemeindevorstand hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Bezirksrathes einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeindevorstand die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 51.) beanstanden zu müssen glaubt;
3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderathes zuzuziehen;
5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;
6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die Gemeindebeamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben einschließlich des Gemeinde-Einnehmers zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9) die Gemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen

und, nachdem sie vom Bürgermeister vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 54.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

§. 55.

Der Bürgermeister leitet und vertheilt die Geschäfte des Gemeindevorstandes.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Vorstand einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung Behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

§. 56.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorstandes, Gemeindeverordneten und Gemeindewählern gebildet werden. Die Gemeindeverordneten und die Gemeindewähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorstandes von dem Bürgermeister bestimmt. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeindevorstande untergeordnet. Ein von dem Bürgermeister bezeichnetes Mitglied des Gemeindevorstandes führt den Vorsitz.

§. 57.

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeindevorstand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58.

Der Bürgermeister hat in der Gemeinde, nach näherer Bestimmung der Gesetze, folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist;
2) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
3) die Führung der Personenstands-Register;
4) die Verrichtungen des Polizei-Anwalts, vorbehaltlich der Befugniß der Be-

Behörde, in den Fällen 2., 3. und 4. andere Beamten mit diesen Geschäften zu beauftragen.

Dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes gegen angemessene Entschädigung übertragen werden;

5) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 59.

In Betreff der Befugniß der Gemeinde-Behörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt V.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 60.

Die Bürgermeister haben Anspruch auf Besoldung, die Schöffen werden nicht besoldet.

Die Besoldungen der Bürgermeister und der übrigen Gemeindebeamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. In Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Den Beigeordneten (§. 27.) können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden.

§. 61.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder, wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$ des Gehalts nach 6jähriger Dienstzeit,
$\frac{1}{2}$ = = = 12 = =
$\frac{2}{3}$ = = = 24 = =

Diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 31. bestellten Bürgermeister keine Anwendung.

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirksrath. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienst-Unfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Die Pension fällt insoweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Abſchnitt VI.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 62.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienſte, welche ſich im Voraus beſtimmen laſſen, entwirft der Gemeindevorſtand jährlich im September einen Haushalts-Etat.

Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren, von dem Gemeindevorſtande zu beſtimmenden Lokalen zur Einſicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe feſtgeſtellt.

Eine Abſchrift des Etats wird ſofort der Aufſichtsbehörde eingereicht.

§. 63.

Der Gemeindevorſtand hat dafür zu ſorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleiſtet werden ſollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderathes.

§. 64.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienſte (§. 49.), ſo wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46.) und die ſonſtigen Gemeindegefälle ſind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 65.

Die Jahresrechnung iſt von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorſtande einzureichen. Dieſer hat die Rechnung zu revidiren und ſolche mit ſeinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinderathe zur Prüfung, Feſtſtellung und Entlaſtung vorzulegen.

Nach erfolgter Feſtſtellung der Rechnung wird dieſelbe während 14 Tage zur Einſicht der Gemeindeglieder offen gelegt (§. 62.). Der Gemeinde-Vorſtand kann nicht verlangen, bei der Prüfung zugegen zu ſein.

§. 66.

Die Feſtſtellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt ſein.

Der Bürgermeiſter hat der Aufſichtsbehörde ſofort eine Abſchrift des Feſtſtellungsbeſchluſſes vorzulegen.

§. 67.

Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorſtand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel III.

Von den Gemeinden, welche nicht mehr als 1,500 Einwohner haben.

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderathes.

§. 68.

Der Gemeinderath besteht außer dem Gemeindevorsteher (§. 94.) in der Regel aus 6 Mitgliedern.

Diese Zahl kann nach Anhörung der Gemeindewähler durch Beschluß des Kreisausschusses bis auf 3 vermindert oder bis auf 12 vermehrt werden.

Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinderathe auch diejenigen im Gemeindebezirke ansässigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeindewähler (§. 4.) haben und mehr als $\frac{1}{4}$ der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen.

Wenn die so Berechtigten juristische oder unter Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen oder Frauen sind, so findet Vertretung statt. Die Vertreter müssen Gemeindewähler sein.

§. 69.

Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderathes werden die Gemeindewähler (§§. 4. und 5.) nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks, Provinzial- und Staatsabgaben) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus Denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuern aller Gemeindewähler entrichten.

In die erste Abtheilung gehört auch Derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtsteuer dieser Wähler.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer andern Gemeinde entrichtet werden (§. 3.), so wie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Die Dienste (§. 110.) kommen, so weit sie in den Etat aufgenommen sind (§. 120.), gleich den Abgaben in Anrechnung.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 70.

Gemeinden, die aus mehreren Ortschaften bestehen, können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Maaßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeindevorsteher festgesetzt.

§. 71.

Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Kreis-Ausschuß nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderathes aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 72.

Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeindeverordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben, oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Kreis-Ausschuß für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 73.

Mitglieder des Gemeinderathes können nicht sein:

1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) die nicht zum Gemeindevorstande gehörigen Gemeindebeamten;
3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtssprengel; ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe;
4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft;
5) die Polizeibeamten;
6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderathes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 74.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4.). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 75.

Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften der-

derselben nachweist, wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und in dem Falle des §. 70. nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 76.

Vom 1. bis zum 15. Juli schreitet der Gemeindevorsteher zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einwendungen erheben.

Der Gemeinderath entscheidet darüber bis zum 15. August.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Kreisausschuß zulässig, welcher binnen vier Wochen endgültig entscheidet.

Soll der Name eines ein Mal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe acht Tage vorher von dem Gemeindevorsteher mitzutheilen.

§. 77.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden alle 2 Jahre im November Statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten Abtheilung zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe veranlaßt oder von dem Kreisausschusse angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 70.) vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

Ist die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 78.

Der Gemeinderath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 72.) zu treffen.

Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderathes jeder Zeit wieder gewählt werden.

§. 79.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 75., 76.)

verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorsteher zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 80.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinderathe gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinderathe ein Stellvertreter gewählt.

§. 81.

Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Nur die im §. 5. erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, sowie die durch den Militairdienst von ihrem Gemeindebezirk entfernten Wähler können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 82.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 83.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Gemeindevorsteher aufzubewahren. Der Gemeindevorsteher hat das Ergebniß der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung, bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden.

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichtsbehörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amtswegen innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 84.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Der Gemeindevorsteher hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Abschnitt II.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes.

§. 85.

Der Gemeindevorstand besteht aus einem Gemeindevorsteher und zwei Schöffen, die den Gemeindevorsteher zu unterstützen und in Verhinderungsfällen seine Stelle zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (Magistrats) nach den bisherigen Bestimmungen eine größere gewesen ist, verbleibt es bei der letzteren so lange, als nicht der Gemeinderath mit Genehmigung des Kreis-Ausschusses eine Verminderung beschlossen hat.

In den im §. 71. erwähnten Ortschaften kann der Gemeindevorsteher nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderathes, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden.

§. 86.

Außer den Schöffen können, wo es das Bedürfniß erfordert, noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder (Kämmerer u. s. w.) für besondere Geschäftszweige gewählt werden.

Die Schöffen können Mitglieder des Gemeinderathes sein.

§. 87.

Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht sein:

1) die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde;
2) Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen;
3) die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft;
4) die Polizeibeamten;
5) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes und Gemeinderathes sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835. (Gesetz-Sammlung S. 18.) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Gemeinde-Vorsteher sein.

§. 88.

Der Gemeindevorsteher, welcher in dem Gemeindebezirke ansässig sein muß, so wie die Schöffen, werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 89.

Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeindevorstandes wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 90.

Die Wahl des Vorstehers und der Schöffen erfolgt auf 6 Jahre.

Nach dreijähriger Dienstzeit kann der Gemeindevorsteher von dem Gemeinderathe auf 12 Jahre gewählt werden.

Alle 3 Jahre scheidet einer der Schöffen aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Der das erste Mal Ausscheidende wird durch das Loos bestimmt. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

§. 91.

Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Diese Bestätigung kann nur nach Anhörung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung der Wahl versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl.

Wird auch diese Wahl, nach Anhörung des Kreisausschusses, nicht bestätigt, so steht dem Landrath die Ernennung des Vorstehers, resp. der Schöffen, auf die Dauer von höchstens 6 Jahren zu.

Dasselbe findet statt, wenn der Gemeinderath die Wahl verweigern sollte.

§. 92.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath oder einen von ihm zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen.

Ab-

Abſchnitt III.

Von den Verſammlungen und Geſchäften des Gemeinderathes.

§. 93.

Der Gemeinderath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beſchließen, ſoweit dieſelben nicht ausſchließlich dem Gemeindevorſteher überwieſen ſind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenſtände ab, welche ihm zu dieſem Zwecke durch die Aufſichtsbehörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderath gefaßten Beſchlüſſe ſind für die Gemeinde verpflichtend, doch kann der Gemeinderath nicht die gefaßten Beſchlüſſe zur Ausführung bringen.

Die Mitglieder des Gemeinderathes ſind an keinerlei Inſtruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten kann der Gemeinderath nur dann berathen, wenn ſolche durch beſondere Geſetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufſichtsbehörde oder der Bezirksregierung an ihn gewieſen ſind. Der Gemeinderath kontrollirt die Verwaltung. Er iſt daher berechtigt, ſich von der Ausführung ſeiner Beſchlüſſe und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verſchaffen. Er kann zu dieſem Zwecke die Akten einſehen und Ausſchüſſe aus ſeiner Mitte ernennen.

§. 94.

Der Gemeinderath verſammelt ſich, ſo oft es ſeine Geſchäfte erfordern. Der Gemeindevorſteher iſt ſtimmberechtigter Vorſitzender des Gemeinderathes.

§. 95.

Die Zuſammenberufung des Gemeinderathes geſchieht durch den Gemeindevorſteher; ſie muß erfolgen, ſobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes verlangt wird.

§. 96.

Die Art und Weiſe der Zuſammenberufung wird ein für alle Mal von dem Gemeinderathe feſtgeſtellt.

Die Zuſammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenſtände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieſelbe wenigſtens zwei freie Tage vorher ſtatt haben.

§. 97.

Durch Beſchluß des Gemeinderathes können auch regelmäßige Sitzungstage feſtgeſetzt, es müſſen jedoch auch dann die Gegenſtände der Verhandlung mindeſtens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinderathes und dem Vorſteher angezeigt werden.

§. 98.

Der Gemeinderath kann nur beſchließen, wenn mehr als die Hälfte und we-

wenigstens 3 seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 99.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

Bei allen Wahlen findet das im §. 89. vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 100.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf Derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeindevorsteher, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 101.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schenken gehalten werden.

§. 102.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 103.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede unterzeichnet. Die Stelle des letztern kann ein von dem Gemeinderathe gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu vereideter Protokollführer vertreten.

§. 104.

Auf Beschluß des Gemeinderathes und mit Genehmigung des Kreisausschusses

schusses kann das Erforderniß der Protokollaufnahme über Gemeinderathsbeschlüsse auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden.

§. 105.

Der Gemeinderath beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeindekorporation in ihrer Gesammtheit gehört, kann der Gemeinderath nur in sofern beschließen, als er dazu durch den Willen der Betheiligten, oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist.

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen, sowie auf dasjenige, welches blos den Hausbesitzern oder andern Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

§. 106.

Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen.

Auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert werden.

Derartige Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen, oder auf sonstigen besondern Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

§. 107.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, können von dem Gemeinderathe Umlagen nach dem Fuße der direkten Staatsabgaben mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beschlossen werden.

Zur Erhebung von Zuschlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf die direkten Steuern gelegt werden, so wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, muß die Genehmigung des Bezirksrathes eingeholt werden.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn auf die Gewerbesteuer gar keine oder geringere Zuschläge gelegt werden sollen.

Zuschläge, welche die Hälfte des Betrages der Staatsabgaben überschreiten, dürfen nur mit Genehmigung der Bezirksregierung erhoben werden.

So lange die Revision der Steuergesetzgebung noch nicht beendigt ist, können die Gemeindebehörden es bei den Grundsätzen, nach welchen die Gemeinde-Abgaben bisher erhoben worden sind, belassen. Beschließt der Gemeinderath eine Abänderung dieser Grundsätze, so kommen die vorstehenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 108.

Zur freiwilligen Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, ist erforderlich:

a) Einverständniß zwischen Gemeinderath und Gemeindevorsteher;
b) Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und
c) öffentliche Lizitation auf den Grund einer Taxe.

Zu Veränderungen in dem Genusse an Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dgl.) ist die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§. 109.

Beschlüsse des Gemeinderathes über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung.

§. 110.

Der Gemeinderath kann die Gemeinde zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) Behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienste werden in Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maaßstabe der Gemeinde-Abgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maaßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 111.

Die in Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird.

§. 112.

Der Gemeinderath wählt den Gemeinde-Einnehmer und bestimmt die von diesem, so wie von andern Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen.

§. 113.

Die Erhebung der Gemeindegefälle, so wie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden.

Abschnitt IV.

Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes.

§. 114.

Der Gemeindevorsteher hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte zu besorgen:

1) die Gesetze, die Verordnungen und die Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;
dahin gehört:

a) die

a) die Handhabung der Ortspolizei, so weit sie nicht besondern Behörden übertragen ist;
b) die Verrichtungen eines Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei;
c) alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

Die Führung der Personenstandsregister und die Verrichtungen des Polizei-Anwaltes können dem Gemeindevorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden;

2) die Beschlüsse des Gemeinderathes vorzubereiten und auszuführen.

Der Gemeindevorsteher hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Gemeinderathes zu beanstanden, die er für das Gemeindewohl nachtheilig erachtet. Erfolgt alsdann in der nächsten Gemeinderaths-Sitzung keine Verständigung der beiden Gemeinde-Behörden, so ist die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Gemeindevorsteher die Ernennung des gewählten Einnehmers (§. 112.) beanstanden zu müssen glaubt;

3) die Gemeinde-Anstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
4) die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besondern Gemeinderaths-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist dem Gemeinderathe Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein- für allemal bezeichnetes Mitglied des Gemeinderathes zuzuziehen;
5) die Gemeinde in Prozessen zu vertreten;
6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
7) die Gemeindebeamten, nachdem der Gemeinderath darüber vernommen worden ist, anzustellen und dieselben, einschließlich des Gemeinde-Einnehmers, zu beaufsichtigen;
8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;
9) die Gemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;
10) die Gemeinde-Abgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen, die Hebelisten (Rollen) aufzustellen und, nachdem sie vollstreckbar erklärt sind, die Beitreibung zu verfügen. Die Hebelisten müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein.

§. 115.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Er-

Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge, können besondere Deputationen aus Gemeindeverordneten und Gemeindewählern von dem Gemeinderath gewählt werden. Stimmberechtigter Vorsitzender derselben ist ein vom Gemeindevorsteher zu bezeichnendes Mitglied des Gemeindevorstandes. Dergleichen Deputationen sind dem Gemeindevorsteher untergeordnet.

§. 116.

Jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Gemeindevorsteher in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 117.

In Betreff der Befugniß der Gemeindebehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Abschnitt V.

Von den Dienst-Entschädigungen der Gemeindevorsteher.

§. 118.

Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühwaltung und ihren Unkosten in billigem Verhältnisse stehenden Vergütigung. Dieselbe wird in Ermangelung einer Vereinigung von dem Kreis-Ausschusse nach Anhörung des Gemeinderathes festgestellt.

Nutzungen aus Gemeindegrundstücken, welche bisher dem Gemeindevorsteher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesen waren, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden.

§. 119.

Die Gemeindevorsteher erhalten keine Pension, sofern sie ihnen nicht durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderathes zugesichert ist.

Die Pension fällt in soweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Abschnitt VI.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 120.

Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Gemeindevorsteher jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird 14 Tage lang, nach vorheriger Verkündi-

digung, in einem oder mehreren, von dem Gemeinderathe zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe festgestellt.

Die Aufstellung des Haushalts-Etats erfolgt auf 3 Jahre, wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreisausschusse genehmigt wird.

Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 121.

Der Gemeindevorsteher hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderathes.

§. 122.

Die Gemeinde-Abgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 110.), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 106.) und die sonstigen Gemeindegefälle sind durch den Einnehmer zu erheben und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

§. 123.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer vor dem 1. Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Gemeinderathe zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung der Rechnung wird dieselbe während 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder offen gelegt.

§. 124.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. September bewirkt sein.

Der Gemeindevorsteher hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§. 125.

Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorsteher ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel IV.

Von den Sammtgemeinden und Polizeibezirken.

§. 126.

Gemeinden, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, können sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde vereinigen.

Die zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden werden Einzelgemeinden genannt.

Gemeinden, welche eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, werden mit benachbarten Gemeinden zu einem Polizeibezirke vereinigt. Die Bildung solcher Bezirke erfolgt durch die Staats-Regierung.

Vereinigungen von zwei oder mehreren Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse errichtet sind, oder künftig errichtet werden, werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 127.

Jede Einzelgemeinde wird hinsichtlich ihrer besonderen Angelegenheiten von einem Gemeinderath vertreten, und von einem Gemeindevorstande verwaltet.

§. 128.

Die Verwaltung der Einzelgemeinden wird von dem Vorsteher der Sammtgemeinde (Bürgermeister, Oberschulze) beaufsichtigt. Derselbe kann, so oft er es angemessen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorsitz im Gemeinderathe führen, und muß die Berathungen über den Haushalts-Etat und die Rechnungen leiten, sowie die Hebelisten vollstreckbar erklären.

§. 129.

Mit Ausnahme der im §. 128. angeführten Punkte gelten für die Vertretung und Verwaltung der Einzelgemeinden dieselben Vorschriften, welche für die, nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden in den Titeln II. und III. dieses Gesetzes gegeben sind.

§. 130.

Jede Sammtgemeinde wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden von einem Sammtgemeinderath vertreten und von einem innerhalb der Sammtgemeinde wohnenden Vorsteher (Bürgermeister, Oberschulze) verwaltet.

Als Stellvertreter des Vorstehers in Behinderungsfällen werden ein oder mehrere Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten können Mitglieder des Sammtgemeinderathes sein.

§. 131.

Was zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu rechnen ist, darüber haben die Gemeinderäthe der Einzelgemeinden zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes.

In welchem Verhältnisse die Einzelgemeinden zu den gemeinsamen Bedürfnissen und Lasten der Sammtgemeinden beizutragen haben, wird von dem Bezirksrathe nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden und des Sammtgemeinderathes festgesetzt. Soweit die Einzelgemeinden sich über die-

diesen Gegenstand einigen, hat der Bezirksrath lediglich die Uebereinkunft derselben zu bestätigen.

§. 132.

Jede Einzelgemeinde hat wenigstens ein Mitglied zum Sammtgemeinderathe zu wählen. Sind die Einzelgemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Bezirksrath zu bestimmen hat.

Die Wahlen werden von den Gemeinderäthen der Einzelgemeinden nach den Vorschriften der §§. 29. und 30. vorgenommen.

Die Mitglieder der Sammtgemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.

§. 133.

Der Vorsteher der Sammtgemeinde hat den Vorsitz mit Stimmrecht im Sammtgemeinderath. Im Uebrigen haben der Vorsteher der Sammtgemeinde, dessen Beigeordnete und der Sammtgemeinderath in Bezug auf die Sammtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister und den Beigeordneten, und andererseits dem Gemeinderathe in Bezug auf die, nicht zu einer Sammtgemeinde gehörenden Gemeinden in Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind.

Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Sammtgemeinde und dessen Beigeordneten finden die Bestimmungen der §§. 29., 30. und 31. Anwendung; jedoch steht die Bestätigung des Vorstehers der Sammtgemeinde auch in dem Falle dem Regierungspräsidenten zu, wenn die Sammtgemeinde mehr als 10,000 Einwohner zählt.

Hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Sammtgemeinden auf Besoldung und Pension, und der Beigeordneten auf Entschädigung, gelten die Bestimmungen der §§. 60. und 61.

§. 134.

Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden einer Sammtgemeinde betheiligt sind, gehören zum Geschäftskreise des Vorstehers und des Sammtgemeinderathes; jedoch haben die Vertreter der nicht betheiligten Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mit zu beschließen.

§. 135.

Den Vorstehern der Sammtgemeinden (§. 126.) können von der Staats-Regierung die §. 58. bezeichneten Geschäfte übertragen werden.

Wo Polizeibezirke gebildet werden müssen (§. 126.), sind für die im §. 58. bezeichneten Geschäfte besondere Bezirksbeamte (Kreis-Amtmänner) zu bestellen. Das Amt derselben ist ein, jedesmal auf 3 Jahre von der Staats-Regierung aus den Eingesessenen des Bezirks zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.

Findet sich kein geeigneter Eingesessener, welcher das Amt übernehmen

will, so werden die Geschäfte, bis sich ein solcher Eingesessener findet, durch einen von der Staatsregierung ernannten Kommissar auf Kosten des Bezirks verwaltet.

Die erforderlichen Büreaukosten sind in jedem Falle nach Feststellung der Bezirksregierung von den betheiligten Gemeinden aufzubringen.

In wieweit der Staat zu diesen Kosten beizutragen hat, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der örtlichen Polizei-Verwaltung zu bemessen.

§. 136.

In Polizei-Angelegenheiten (§. 58. 1. und 2.) sind die Gemeindevorsteher Organe und Hülfsbehörden des Vorstehers der Sammtgemeinde oder des Bezirksbeamten.

Titel V.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 137.

Ein jeder Gemeindewähler ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens 3 Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheiten;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3) ein Alter über 60 Jahre;
4) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5) die Verwaltung eines andern öffentlichen Amtes;
6) ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Gemeinderathes der den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden.

Der Beschluß des Gemeinderathes bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. (§. 138.).

Titel VI.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 138.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, in

in sofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrathe, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreisausschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrathe geführt. Der letztere kann dem Kreisausschusse Aufträge ertheilen.

§. 139.

Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, in sofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

§. 140.

Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzt, so hat der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher, bei Sammtgemeinden deren Vorsteher, von Amtswegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungs-Behörde die Ausführung zu untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungspräsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrathe unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 141.

Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungspräsident, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 142.

Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten steht in den Fällen der §§. 140. und 141. dem Gemeinderathe innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

Bei Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Titel III. verwaltet werden, steht die in den §§. 140. und 141. dem Regierungspräsidenten nach Anhörung des Bezirksrathes vorbehaltene Entscheidung dem Landrathe nach Anhörung des Kreisausschusses zu. Gegen die Entscheidung des Landraths findet innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Regierungspräsidenten statt.

§. 143.

Der Minister des Innern kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath oder einen Sammtgemeinderath vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen entheben und dieselben besonderen Kommissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz, dessen Entwurf den Kammern, sobald dieselben versammelt sind, vorzulegen ist.

§. 144.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VII.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 145.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 146.

Wo Gemeindebezirke noch nicht bestehen, ist zuvörderst deren Bildung in einer den Zwecken des Gemeindeverbandes entsprechenden Weise zu bewirken. Insbesondere werden einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für selbstständige Gemeinden erklärt, oder mit einander zu Gemeinden vereinigt, oder mit schon bestehenden Gemeinden verbunden.

Einzelne Grundstücke, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer anderen Gemeinde gehört haben, sind der ersteren einzuverleiben.

§. 147.

Die Ausführung dieser Bestimmungen (§. 146.) und die dazu etwa erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse der zu einem Gemeindeverbande neu vereinigten Bestandtheile erfolgt nach Vernehmung der Betheiligten durch eine in jedem Kreise niederzusetzende Kreiskommission, von welcher die Berufung an eine in jedem Regierungsbezirk zu bildende Bezirkskommission statt findet. Die Bezirkskommission entscheidet über die angefochtenen Beschlüsse der Kreiskommission endgültig. In allen Fällen unterliegen diese Beschlüsse der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. 148.

Die Kreiskommission besteht:

1) aus einem von der Regierung ernannten Kommissarius, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) aus drei von den bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzern gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern;
3) aus denjenigen drei gewählten Abgeordneten der Landgemeinden, welche Mitglieder des Kreistags sind, oder deren Stellvertretern. Sind die Landgemeinden auf den Kreistagen durch mehr als drei gewählte Abgeordnete vertreten, so haben diese aus ihrer Mitte die drei Mitglieder der Kommission zu wählen;
4) aus drei von den Vertretern der Städte auf den Kreistagen gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertretern.

§. 149.

§. 149.

Die Bezirkskommission besteht aus:

1) dem Regierungspräsidenten, welcher den Vorsitz führt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt;
2) drei der bisher im Stande der Rittergutsbesitzer vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;
3) drei der bisher im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundbesitzer oder deren Stellvertretern;
4) drei Vertretern der Städte.

Die ad 2. bis 4. gedachten Mitglieder werden von dem Minister des Innern nach Vernehmung des Gutachtens des Regierungspräsidenten und des Oberpräsidenten ernannt.

Die Entscheidungen der Kreis- und Bezirkskommissionen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Ist bei der Neubildung eines Gemeindebezirks keine Stadt betheiligt, so haben sich die Vertreter der Städte bei Fassung der desfallsigen Beschlüsse des Mitstimmens zu enthalten, wie dasselbe im Falle der Betheiligung einer Stadt die Vertreter der Klasse ad 2. und 3. zu thun haben, welche dabei etwa unbetheiligt ist.

§. 150.

Die Veränderung bereits bestehender Sammtgemeindebezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Aemter in der Provinz Westphalen) kann, sofern nicht alle betheiligten Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung erfolgen. Die Provinzialversammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

§. 151.

Eine Veränderung bestehender oder in Gemäßheit des §. 146. neu gebildeter Gemeindebezirke darf erst eintreten, wenn das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist, es sei denn, daß zwei oder mehrere der bisherigen Gemeinden sich sogleich bei Einführung dieser Gemeindeordnung zu Einer Gemeinde vereinigen wollen.

§. 152.

Die Verrichtungen, welche in diesem Gesetze dem Gemeinderathe, dem Gemeindevorstande, dem Bürgermeister, dem Kreisausschusse und dem Bezirksrathe beigelegt sind, sollen, wo und so lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

§. 153.

Ist der neugewählte Gemeinderath nach zwei Mal, mit Zwischenräumen von acht Tagen, wiederholter Berathung der Ansicht, daß es angemessen

 sei,

sei, statt des kollegialischen Gemeindevorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzialversammlung.

§. 154.

Bei Einführung der Gemeindeordnung kann die gegenwärtige Gemeindevertretung, wo eine solche vorhanden ist, unter Genehmigung des Bezirksrathes beschließen: ob zunächst die Bestimmungen des Tit. II. oder des Tit. III. auf die Gemeinde angewendet werden sollen.

§. 155.

Für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, und in welchen die Bedingungen zur Errichtung einer solchen Vertretung und eines nach den Vorschriften des Titel III. gebildeten Gemeindevorstandes auch jetzt noch nicht vorhanden sind, kann mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzialversammlung einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichtsbehörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat. Bei der Wahl dieses Vorstehers ist auf die der Gemeinde angehörigen Grundbesitzer, deren Befähigung vorausgesetzt, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 156.

Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeindeordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

§. 157.

Die seitherigen nicht gewählten und nicht ausdrücklich auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeindeordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension.

Diejenigen dieser Beamten, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals oder doch nur aus besonderen Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleichzusetzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten ist. Blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellten Beamten steht dieser Anspruch erst nach 6jähriger Dienstzeit zu.

Die Pension beträgt:

nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit $\frac{1}{2}$, nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{3}{4}$

des

des seitherigen reinen Diensteinkommens. Die Pension fällt in soweit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

Die Schulzen und Orts- und Gemeindevorsteher haben keinen Anspruch auf Pension.

Die Pensionen werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet.

§. 158.

Alle in §. 157. nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. von Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3255.) Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Artikel 1.

Den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten (Art. 2.) unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. Die Organe der Staatsregierung sind die Landräthe, Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten; sie werden vom Könige ernannt.

Artikel 2.

Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten sind Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Instituten, Anlagen im besonderen Interesse des Kreises oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Meliorationen ꝛc.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum.

Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksstraßen und die Institute, welche Eigenthum eines Bezirkes sind.

Was außerdem als Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten ist, wird durch besondere, das Armenwesen, die Korporationen und Institute, den Wege-, Wasser- und Uferbau, das Deichwesen, die

Landkultur-Verbesserungen und andere Gegenstände betreffende Gesetze bestimmt werden.

Titel I.

Von den Kreisen.

Artikel 3.

Begrenzung. Die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Korporationen und Verwaltungs-Bezirke bestehen. Veränderungen der Kreisgrenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Artikel 4.

Kreisversammlung. Kreisausschuß. Ueber die Kreis-Angelegenheiten beschließt die Kreis-Versammlung. Der Kreis-Ausschuß ist mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt.

Artikel 5.

Kreise, die nur aus Einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen, haben keine Kreis-Versammlung und keinen Kreis-Ausschuß. Die Verrichtungen derselben werden von den Gemeinde-Vertretungen und den Gemeinde-Vorständen ausgeübt.

Artikel 6.

Wahl der Kreisversammlung. Die Kreis-Versammlung besteht aus 15 bis 40 Kreis-Abgeordneten, welche von den Vertretungen der Gemeinden gewählt werden. Wo Sammtgemeinden bestehen, wird das Wahlrecht von den Mitgliedern des Sammtgemeinderathes für alle Einzelgemeinden ausgeübt.

Der Bezirksrath hat, nach Maaßgabe der Bevölkerung, die Zahl der Kreis-Abgeordneten festzustellen und auf die einzelnen Wahlbezirke zu vertheilen.

Der Bezirksrath kann mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigen. In diesem Falle wählt die Vertretung jeder Gemeinde wenigstens ein Mitglied aus ihrer Mitte zu der Wahlversammlung. Sind die vereinigten Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der zu wählenden Mitglieder nach der Bestimmung des Bezirksrathes ein. Befinden sich unter den Bestandtheilen eines Wahlbezirks eine oder mehrere Sammtgemeinden, so besteht die Wahlversammlung aus sämmtlichen Mitgliedern der Sammtgemeinderäthe und einer durch den Bezirksrath zu bestimmenden angemessenen Zahl von Vertretern der anderen Gemeinden, welche zu dem Wahlbezirk gehören.

Wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises, der das 30. Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat, und einen jährlichen Klassensteuersatz von acht Thalern zahlt, oder in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Rthlr. oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Rthlr. nachweist. Für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften

kann

kann jedoch dieser Klassensteuersatz durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzial-Versammlung bis auf sechs Thaler jährlich ermäßigt, oder bis auf achtzehn Thaler jährlich erhöht werden.

Mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten muß aus Grundbesitzern bestehen.

Artikel 7.

Die Kreis-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 8.

In jedem zweiten Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreis-Versammlung an einem und demselben Tage in der letzten Hälfte des Monats Januar statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Artikel 9.

Die Kreis-Abgeordneten werden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Sind mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt worden, so bestimmt der Landrath den Ort der Wahl und den Vorsteher der Wahlversammlung, sowie einen Stellvertreter desselben.

Sind von derselben Wahlversammlung mehrere Kreis-Abgeordnete zu wählen, so muß über jeden zu wählenden Abgeordneten besonders abgestimmt werden.

Die Wahlprotokolle werden dem Bezirksrathe urschriftlich eingereicht, welcher über die etwa eingehenden Reklamationen entscheidet und alsdann sämmtliche Wahlverhandlungen dem Landrathe übersendet.

Der Landrath hat das Resultat der Wahlen durch das Kreisblatt oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das nächste öffentliche Blatt unverzüglich bekannt zu machen und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle zu übersenden, die Wahlprotokolle selbst aber dem nächsten Kreistage vorzulegen.

Artikel 10.

Die Kreis-Versammlung verpflichtet alle Kreis-Einwohner durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, für

Befugnisse d. Kreisversammlung.

für Kreis-Angelegenheiten, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen. In gleicher Weise hat die Kreis-Versammlung auch diejenigen Ausgaben, welche nach Kreisen aufzubringen sind, zu vertheilen, in sofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt. Das Resultat der gefaßten Beschlüsse ist zur Kenntniß der Gemeinden zu bringen, welchen binnen zehn Tagen nach deren Mittheilung der Rekurs an den Bezirksrath freisteht.

Artikel 11.

Zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich.

Artikel 12.

Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreis-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuer übersteigt.

Artikel 13.

Beschlüsse über Anleihen der Kreis-Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes.

Beschlüsse über Bürgschaften der Kreis-Gemeinden bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

Artikel 14.

Die Kreis-Versammlung stellt alljährlich die Kreis-Rechnung und den Kreis-Etat fest. Doch erfolgt die Aufstellung des Kreis-Etats auf drei Jahre, wenn dies von der Kreis-Versammlung beschlossen und von dem Bezirksrathe genehmigt wird. Die Feststellung der Rechnung kann die Kreis-Versammlung einer besonders dazu erwählten Kommission überlassen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Artikel 15.

Berathungen der Kreisversammlung.

Die Kreis-Abgeordneten versammeln sich zur gewöhnlichen Sitzung (Kreistag) alljährlich einmal in der ersten Hälfte des Monats März am Sitze des Landrathsamtes oder in einem andern bequem gelegenen Orte im Kreise nach Beschluß der Kreis-Versammlung unter Genehmigung des Bezirksrathes. Außerordentlich kann die Kreis-Versammlung durch den Landrath zu jeder Zeit mittelst schriftlicher Einladung unter Angabe der Veranlassung einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von mehr als einem Viertel der Mitglieder der Kreis-Versammlung verlangt wird. Der Tag und die Veranlassung der außerordentlichen Sitzung muß durch den Landrath öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 16.

Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Kreis-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 15.) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. Die Kreis-Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 17.

Die Sitzungen der Kreis-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 18.

Die Kreis-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Kreis-Versammlung zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse der Kreis-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Artikel 19.

Der Landrath oder dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen der Kreis-Versammlung bei, und muß auf sein Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Dasselbe gilt von anderen Beamten der Kreis-Verwaltung, die der Landrath oder dessen Stellvertreter zu ihrer Assistenz in die Versammlung einführen. Stimmrecht hat der Landrath nur, wenn er zugleich gewähltes Mitglied der Kreis-Versammlung ist.

Artikel 20.

Vom Kreis-ausschusse.

Der Kreis-Ausschuß besteht aus dem Landrathe und vier anderen von der Kreis-Versammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Wählbar sind sämmtliche Mitglieder der Kreis-Versammlung, auch diejenigen, welche in Gemeinden unter 1500 Einwohnern Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeinderathes sind. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden, sofern sie noch Mitglieder der Kreis-Versammlung sind. Wer aufhört, Mitglied der Kreis-Versammlung zu sein, muß auch aus dem Ausschusse scheiden.

Artikel 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreis-Ausschusses finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Kreis-Versammlung statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperioden ausgeschiedenen Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Die ausscheidenden Mitglieder des Kreis-Ausschusses bleiben bis zum Eintritte der neuerwählten Mitglieder im Amte.

Artikel 22.

Der Kreis-Ausschuß hat die Angelegenheiten der Kreis-Korporation zu verwalten, die Beschlüsse der Kreis-Versammlung vorzubereiten und auszuführen, den Rendanten und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreis-Korporation zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen, die Kreis-Korporation, Dritten gegenüber, zu vertreten, und die ihm sonst durch die Gesetze überwiesenen Verrichtungen auszuüben.

Der Kreis-Ausschuß giebt seine Meinung über alle ihm auf Grund der Gesetze oder durch die Staatsregierung vorgelegten Gegenstände ab.

Artikel 23.

In dringlichen Fällen übt der Kreis-Ausschuß die der Kreis-Versammlung vorbehaltenen Befugnisse aus. In diesem Falle muß die Genehmigung der Kreis-Versammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und zu Veränderungen der Etats ist der Ausschuß niemals ermächtigt.

Artikel 24.

Zahlungs-Anweisungen auf die etatsmäßigen Kreisfonds werden nach den Beschlüssen des Kreis-Ausschusses und Namens desselben von dem Vorsitzenden verfügt. Alle Ausfertigungen des Kreis-Ausschusses werden durch den Vorsitzenden unterzeichnet.

Artikel 25.

Der Kreis-Ausschuß hat alle Geschäfte zu besorgen, die bisher kreisständischen Kommissionen übertragen waren, sofern nicht die Kreis-Versammlung besondere Kommissionen für diese Angelegenheiten wählt.

Die Gesetze bestimmen die Befugnisse des Kreis-Ausschusses in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden des Kreises.

Artikel 26.

Die Mitglieder des Kreis-Ausschusses werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Artikel 27.

Der Kreis-Ausschuß bestimmt die Zeit und die Zahl seiner regelmäßigen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Landrath nach Bedürfniß; er ist dazu verpflichtet, so oft es zwei Mitglieder verlangen.

Artikel 28.

Der Ausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Bezirksrathes bedarf.

Artikel 29.

Der Landrath oder dessen Stellvertreter hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

Artikel 30.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und zweier anderer Mitglieder des Ausschusses erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 31.

Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreis-Ausschusses oder der Kreis-Versammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde vorläufig zu untersagen. Er muß alsdann sofort die Entscheidung des Regierungspräsidenten nachsuchen und hiervon gleichzeitig den Vorsitzenden der Kreis-Versammlung benachrichtigen. Der Regierungspräsident hat seine Entscheidung, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, unter Anführung der Gründe zu geben.

Titel II.

Von den Bezirken.

Artikel 32.

Die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. Veränderungen der Bezirksgrenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Artikel 33.

Jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten (Art. 2.) beauftragten Bezirksrath.

Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungspräsidenten und vier Bezirks-Deputirten.

Die Letzteren werden von der Provinzial-Versammlung auf sechs Jahre erwählt. Die Abgeordneten der Kreise des Bezirks wählen für jedes Mitglied des Bezirksrathes durch absolute Stimmenmehrheit drei Kandidaten, aus welchen die Provinzial-Versammlung das betreffende Mitglied des Bezirksrathes ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Bezirks-Deputirten aus. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wählbar ist Jeder, der das 30ste Lebensjahr vollendet, mindestens seit drei Jahren dem Bezirke durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat und wenigstens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer oder 20 Rthlr. an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entrichtet, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach seinen Verhältnissen zu entrichten haben würde.

Artikel 34.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Bezirksrathes finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Deputirten werden von dem Oberpräsidenten veranlaßt.

Die ausscheidenden Deputirten bleiben bis zum Eintritte der neugewählten Mitglieder des Bezirksrathes im Amte.

Die Bezirks-Deputirten werden vor ihrem Amtsantritte von dem Regierungspräsidenten durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen.

Artikel 35.

Der Regierungspräsident beruft den Bezirksrath, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von zwei Mitgliedern verlangt wird.

Der Regierungspräsident hat den Vorsitz bei den Berathungen und bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. In Behinderungsfällen wird seine Stelle von seinem gesetzlichen Stellvertreter wahrgenommen.

Der Regierungspräsident leitet und vertheilt die Geschäfte und bewirkt die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksrathes. Die Ausführung gesetzwidriger oder das allgemeine Interesse verletzender Beschlüsse hat er von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde zu suspendiren und darüber die Entscheidung des Staatsministeriums einzuholen.

Artikel 36.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Regierungs-Präsidenten oder seines Stellvertreters und zweier Deputirten erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ausfertigungen derselben sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Bezirksrath regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Oberpräsidenten bedarf.

Artikel 37.

Der Bezirksrath giebt sein Gutachten über die ihm von dem Regierungs-Präsidenten vorgelegten Fragen ab.

Der Regierungspräsident kann, so oft es dem öffentlichen Interesse förderlich erscheint, zu den Sitzungen des Bezirksrathes Mitglieder der Bezirks-Regierung und zu den Sitzungen der letzteren Bezirks-Deputirte zuziehen, um Vorträge zu halten und an den Berathungen Theil zu nehmen.

Die Befugnisse des Bezirksrathes in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden bestimmt das Gesetz.

Der Bezirksrath erstattet alljährlich einen Bericht über die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Titel III.

Von den Provinzen.

Artikel 38.

Die Provinzen bleiben in ihrem bisherigen Umfange als Korporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. Veränderungen der Grenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen.

Artikel 39.

Provinzial-Versammlung. (Provinzial-Landtag.)

Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beschließt die Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtag).

Artikel 40.

Wahl der Provinzial-Versammlung.

Die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung werden durch die Kreis-Versammlungen gewählt. Wählbar ist jeder Gemeindewähler, der das 30ste Lebensjahr vollendet und mindestens seit drei Jahren dem Kreise, für welchen er gewählt wird, durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört hat.

Artikel 41.

Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Erreicht die Bevölkerung des Kreises 60,000 Seelen, so werden zwei Abgeordnete gewählt; für jede fernere Vollzahl von 50,000 Seelen tritt noch ein Abgeordneter hinzu.

Artikel 42.

Die Provinzial-Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 43.

In jedem dritten Jahre finden die Wahlen zur Ergänzung der Provinzial-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung der Kreis-Versammlung statt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden durch den Landrath desjenigen Kreises veranlaßt, dessen Versammlung die ausgeschiedenen Abgeordneten gewählt hatte. Der Ersatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Artikel 44.

Die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Kreis-Versammlung unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Oberpräsidenten urschriftlich eingereicht, welcher das Ergebniß der Wahl durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt macht, jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle übersendet und sämmtliche Wahlprotokolle dem Provinzial-Landtage zur Prüfung ihrer Gültigkeit vorlegt.

Artikel 45.

Befugnisse der Provinzialversammlung.

Die Provinzial-Versammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Sie hat insbesondere das Recht, sowohl für Provinzial-Angelegenheiten als auch für gemeinsame Angelegenheiten einzelner Bezirke oder mehrerer Kreise, so wie zur Beseitigung eines Nothstandes Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Bezirke, Kreise oder Gemeinden zu vertheilen.

Die Provinzial-Versammlung vertheilt in gleicher Weise die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, in sofern nicht das Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt.

Ueber Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen, so wie über andere Gegenstände giebt sie ihr Gutachten ab, wenn es von der Staatsregierung erfordert wird.

Die Gesetze bestimmen die Befugnisse der Provinzial-Versammlung in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden der Provinz.

Artikel 46.

Beiträge über drei Jahre hinaus oder von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern, so wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Gesetz aufgelegt werden.

Auch zu Anleihen, so wie zu Bürgschaften der Provinz, bedarf es eines Gesetzes.

Artikel 47.

Die Provinzial-Versammlung stellt alljährlich die Rechnung und den Etat fest. Für die Aufstellung des Etats kann durch Beschluß der Provinzial-Versammlung der Zeitraum von drei Jahren angenommen werden. Die Feststellung der Rechnung kann von der Provinzial-Versammlung einer besonders dazu gewählten Kommission überlassen werden.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinz erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

Artikel 48.

Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes in der Provinz kann die Provinzial-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer Provinzial-Abgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn mit Hinzurechnung dieser Abgabe der Gesammtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt (Art. 46.). Mehr als 2 Prozent im Ganzen dürfen zur Abwehr desselben Nothstandes in keinem Falle erhoben werden.

Artikel 49.

Berathungen und Beschlüsse der Provinzial-Versammlung.

Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtage) werden im Namen des Königs durch den Oberpräsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen.

Ar-

Artikel 50.

Die Abgeordneten werden alljährlich im Monat April am Sitze des Oberpräsidenten zur gewöhnlichen Sitzung versammelt, in sofern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammen beruft.

Außerdem kann die Provinzial-Versammlung durch den König zu jeder Zeit einberufen werden. Die außerordentliche Sitzung wird unter Angabe der Veranlassung und Bestimmung ihrer Dauer durch das Amtsblatt verkündet.

Die Einberufungen erfolgen durch den Oberpräsidenten mittelst schriftlicher Einladung.

Artikel 51.

Die gewöhnliche Sitzung der Provinzial-Versammlung darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Oberpräsidenten nicht länger als vierzehn Tage, und ohne Genehmigung des Königs nicht länger als vier Wochen dauern.

Artikel 52.

Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Abgeordneten, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt die Provinzial-Versammlung in der regelmäßigen Sitzung (Artikel 50.) ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Versammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung.

Artikel 53.

Ueber die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten ist der Provinzial-Versammlung alljährlich in der regelmäßigen Sitzung durch den Oberpräsidenten ein Bericht mitzutheilen. In demselben sind die wichtigsten Resultate der Verwaltung, in sofern sie in Zahlen darzustellen sind, durch statistische Nachweisungen zu belegen.

Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Artikel 54.

Die Sitzungen der Provinzial-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung der Versammlung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artikel 55.

Die Provinzial-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Artikel 56.

Die Mitglieder der Provinzial-Versammlung, welche nicht an dem Versammlungsorte wohnen, erhalten ein Tagegeld von zwei Thalern, und sowohl für die Hinreise wie für die Rückreise 15 Sgr. Meilengeld.

Artikel 57.

Der Oberpräsident und die zu seiner Vertretung oder Assistenz bestimmten Kommissarien wohnen den Sitzungen der Provinzial-Versammlung bei, und müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Artikel 58.

Der Oberpräsident hat die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung vorzubereiten und auszuführen und die Provinzial-Institute zu verwalten. Er kann zu diesem Zwecke den Bezirksräthen und Kreis-Ausschüssen Aufträge ertheilen, auch die ersteren zu gemeinschaftlicher Berathung zusammenberufen. Die Provinzial-Versammlung ist jedoch berechtigt, zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Institute besondere Kommissionen zu wählen oder eigene Beamte zu ernennen.

Artikel 59.

Der Oberpräsident hat die Ausführung derjenigen Beschlüsse der Provinzial-Versammlung und der von ihr ernannten Kommissionen, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde, vorläufig zu suspendiren.

Er hat alsdann sofort den beanstandeten Beschluß dem Staatsministerium zur Einholung der Entscheidung des Königs vorzulegen und dem Vorsitzenden der Provinzial-Versammlung oder der Kommission dies gleichzeitig mitzutheilen.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 60.

Die Kosten der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, ingleichen der Kreis-Ausschüsse, der Kommissionen und der Bezirksräthe, werden von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. Ob und welche Vergütungen den Mitgliedern der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen und den besonderen Provinzial-Beamten (Art. 58.) zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen.

Artikel 61.

Die Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreise und Provinzen werden, nachdem sie von den Kreis- und Provinzial-Versammlungen festgestellt worden, durch die Kreis- und Amtsblätter veröffentlicht.

Während der Dauer eines Monats, vom Abschlusse der Rechnungen an gerechnet, werden die letztern in dem Landrathsamte, beziehungsweise in dem Sekretariate des Oberpräsidenten, zur Einsicht des Publikums offen gelegt.

Artikel 62.

Wer sich ohne gültige Entschuldigungsgründe weigert, eine Stelle, zu wel-

welcher er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt ist, anzunehmen, oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, kann durch Beschluß der Wahlversammlung der den Gemeindewählern in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf drei bis sechs Jahre verlustig erklärt werden.

Welche Entschuldigungsgründe als gültig zu erachten sind, hat die Wahlversammlung zu ermessen. In Bezug auf die Mitglieder der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung.

Artikel 63.

Die Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, so wie der Ausschüsse und Bezirksräthe, sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden.

Artikel 64.

Wenn ein Mitglied eines Bezirksrathes oder eines Kreis-Ausschusses ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Bezirksrathe oder im Kreis-Ausschusse und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 65.

Der König kann eine Kreis-Versammlung, sowie eine Provinzial-Versammlung, auflösen. Es muß alsdann innerhalb zwei Monaten die Neuwahl angeordnet werden.

Wird eine Kreis-Versammlung aufgelöst, so ist auch der Kreis-Ausschuß als aufgelöst zu betrachten (Artikel 20). Die Mitglieder des Ausschusse haben jedoch ihre Funktionen so lange fortzusetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Artikel 66.

Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände sind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Einklang stehen. Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat.

Titel V.

Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel 67.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen. Derselbe hat namentlich diejenigen Behörden zu bezeichnen, welche die Verrichtungen der neu zu bildenden Organe, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthig sind, einstweilen auszuüben haben.

Artikel 68.

Die in Folge der Demarkationslinie erforderliche anderweite Regulirung der Kreisgrenzen in der Provinz Posen erfolgt durch die Staatsregierung.

Die nach den §§. 2. und 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834. aus den von den Kreisständen ernannten Kreis-Verordneten zu wählenden Schiedsrichter sind bis auf Weiteres von den Parteien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Kreis-Eingesessenen zu wählen.

Die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde, welche zugleich im Mangel der Vereinigung der Parteien den Obmann zu ernennen hat.

Artikel 69.

Die bisherigen kommunallandständischen Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit, so lange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt sind.

Bis dahin haben die Mitglieder der Kommunal-Landtage und der von denselben gewählten Kommissionen ihre Funktionen fortzusetzen. Auch können Ersatzwahlen stattfinden.

Artikel 70.

So lange die Revision der Steuergesetzgebung noch nicht beendigt ist, werden die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der nach Art. 11., 12., 46. und 48. aufzubringenden Kreis- und Provinziallasten erfolgen soll, durch ein nach Anhörung der Provinzial-Vertretung zu erlassendes Regulativ der Staatsregierung festgestellt.

Artikel 71.

Die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlung, sowie der Kreis-Ausschüsse und der Bezirksräthe, werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe gilt beim Ausscheiden des zweiten Drittels der Mitglieder der zum ersten Male gewählten Kreis-Versammlung (Art. 7.).

Artikel 72.

Bis zur Feststellung definitiver Geschäftsordnungen haben die Provinzial- und Kreis-Versammlungen, die Kreis-Ausschüsse und Bezirksräthe, vom Minister des Innern zu erlassende provisorische Geschäftsordnungen zu befolgen.

Artikel 73.

Die Anordnung darüber, wann und in welcher Weise die Bestimmungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Beziehung auf die danach zu bildende Kreis- und Provinzial-Vertretung in der Provinz Posen zur Ausführung gelangen, wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen, nachdem die Verhältnisse dieser Provinz mit Rücksicht auf die Demarkationslinie definitiv geregelt sein werden.

Die bis dahin erforderlichen vorläufigen Bestimmungen und Anordnungen sind nach Artikel 67. von dem Minister des Innern zu treffen.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3256.) Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2.

In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3.

Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2. angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4.

Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt.

rührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5.

Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlr. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6.

Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§. 7.

Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§. 8.

Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9.

§. 9.

Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

1) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 8. und 9. finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11.

Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12.

Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11.) können sich auf die im §. 6. dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13.

Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

§. 14.

Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§. 15.

Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5. und 11.) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 16.

Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen,

jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17.

Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5. und 11.) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5., 11. und 15. dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§. 18.

Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr.

§. 19.

Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20.

Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§. 21.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 3257.) Gesetz, betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staatskasse an die Meliorations-Societät der Bocker Haide. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Meliorations-Societät der Bocker Haide, welche jetzt gebildet wird, um einen Theil der Grundstücke zwischen der Lippe und dem Haustenbach in den Kreisen Paderborn, Büren, Wiedenbrück, Lippstadt und Beckum durch Bewässerung mit Wasser aus dem Lippeflusse zu verbessern, soll zur Ausführung der beabsichtigten Anlagen ein Darlehn aus der Staatskasse bis zur Höhe von Einhundert und achttausend Thalern gegeben werden.

§. 2.

Das Darlehn soll fünf Jahre zinsfrei sein, nach Ablauf dieses Zeitraums aber mit fünf Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages jährlich verzinst und amortisirt werden, dergestalt, daß von den jährlichen Zahlungen drei Prozent des jedesmaligen Darlehnrestes auf Zinsen, der Ueberrest zur Kapitaltilgung verrechnet wird.

Die zu bewässernden Grundstücke der Societätsmitglieder haften für die in Ansehung ihrer der Societät zu entrichtenden Beiträge, ohne daß es einer hypothekarischen Eintragung bedarf. Diese Beiträge genießen bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches den in den §§. 357. und 393. Tit. 50. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bezeichneten beständig fortlaufenden Lasten zugestanden ist.

§. 3.

Die Kosten der Vorarbeiten und die Remuneration der Königlichen Beamten, welche von der Regierung mit der Ausführung der Meliorations-Anlagen beauftragt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten.

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1850.

§. 4.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzminister werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3258.) Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, sowie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die preußischen Lande verlassen, soll, anstatt der Vermögens-Konfiskation, auf eine Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern erkannt werden.

Das Vermögen der vorgedachten Personen ist in soweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert.

§. 2.

Unsere Minister des Krieges und der Justiz werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 4. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 47.), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkt der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesetzes überall verbleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3259.) Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1850., betreffend die durch die veränderte Staatsverfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Auf den Antrag des Staatsministeriums in dem Bericht vom 27. Dezember v. J., die durch die veränderte Staatsverfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation und Wirksamkeit des in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Juni 1835. unter Garantie des Staats errichteten Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien betreffend, bestimme Ich, was folgt:

1) Das Königliche Kredit-Institut für Schlesien wird den Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordnet.

2) Die mit der Vertretung des Instituts beauftragte Behörde wird fortan ihren Sitz in Breslau haben. Den Vorsitz in derselben führt der jedesmalige Oberpräsident der Provinz oder dessen Stellvertreter. Die laufenden Geschäfte werden unter dem Oberpräsidenten von einem Mitgliede des Instituts als erstem Direktor geleitet. Der erste Direktor muß in Breslau seinen Wohnsitz haben.

3) Dem Vorsitzenden verbleibt die allgemeine Leitung des Instituts, die Theilnahme bei der Ausfertigung, Außerkurssetzung und Kassation der Pfandbriefe, die Annahme des erforderlichen Subalternpersonals und die spezielle Aufsicht über die Beobachtung der in der Verordnung vom 8. Juni 1835. dem Institut ertheilten Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Verwaltung und Verwendung des demselben überwiesenen Fonds und Betriebskapitals, so wie der Amortisationsbestände. Derselbe ist befugt, die Ausführung eines von dem Kollegium gefaßten Beschlusses bis zur Entscheidung der vorgesetzten Ministerien zu suspendiren.

4) Das Institut wird mit der Publikation des gegenwärtigen Erlasses dergestalt geschlossen, daß Anträge auf Bewilligung von Pfandbriefen Litt. B., auf Bewilligung von Darlehnen hinter den Pfandbriefen Litt. B., auf die Regulirung der Vermögensverhältnisse verschuldeter Gutsbesitzer oder auf Bewilligung von Hypothekendarlehnen gegen depositalmäßige Sicherheit, bei demselben ferner nicht mehr angebracht werden können. Die bereits eingegangenen Anträge sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 8. Juni 1835. zu erledigen.

5) Die durch die Verordnung vom 8. Juni 1835. §§. 74. bis 86. gestattete, bisher jedoch nicht zur Ausführung gekommene Ablieferung der in den General-Depositorien der Gerichts- und Pupillarbehörden in Schlesien befindlichen baaren Gelder und Bankobligationen an das Kredit-Institut findet auch in Zukunft nicht statt.

6) Dem Institut verbleibt die Verwaltung des demselben als Betriebskapital überwiesenen zinsfreien Vorschusses. Eine Vermehrung dieses Betriebs-

triebskapitals soll nicht stattfinden. Die Ueberschüsse, welche die Einnahmen des Instituts nach Bestreitung sämmtlicher Ausgaben gewähren, sind nach dem Schlusse jedes Jahres, die bereits angesammelten Ueberschüsse aber sofort, und zwar nach der Bestimmung des Finanzministers entweder baar, oder in Pfandbriefen Litt. B., oder durch Ueberweisung sonstiger Aktiva an den Staatsschatz abzuführen.

7) Die Revision der Jahresrechnungen des Instituts erfolgt durch die Ober-Rechnungskammer nach den für dieselbe ergangenen allgemeinen Bestimmungen.

8) Alle Vorschriften der Verordnung vom 8. Juni 1835. und der Deklaration vom 17. Mai 1847. (Gesetz-Sammlung S. 229.), welche den obigen Bestimmungen entgegenstehen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

9) Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt. Sie haben auch den Zeitpunkt festzusetzen, von wo ab die Bestimmungen zu 2. und 3. in Wirksamkeit treten.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3260.) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1850., betreffend die Anciennetäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. will Ich zur Ausführung der §§. 4., 36., 39. der Verordnung vom 2. Januar v. J. und in Folge der von den Kammern über die Etats für die Justizverwaltung gefaßten Beschlüsse hinsichts der Anciennetäts-Verhältnisse, der Gehaltsstufen und des Ranges der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, folgende Bestimmungen treffen:

1) Die Gehälter der Appellationsgerichts-Räthe werden nicht, wie bisher, nach dem speziellen Etat des Appellationsgerichts, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesammtanzahl der bei allen Appellationsgerichten vorhandenen Rathsstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. Die Lokalzulagen, welche der Etat für einige Rathsstellen in Berlin nachweist, werden hierdurch nicht betroffen. Die Verhältnisse des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein bleiben einer besonderen Bestimmung vorbehalten.

2) Bei den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg sollen die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, zu $\frac{3}{4}$ aus Rathsstellen und zu $\frac{1}{4}$ aus Richterstellen bestehen. Die Mitglieder rücken bei jedem dieser Gerichte unter sich nach ihrer Anciennetät vor, welche bei den Räthen durch das Datum des Raths-Patents und bei den Richtern durch das Dienstalter als Richter, nämlich durch die erste etatsmäßige Anstellung bei einem solchen Gerichte, oder, sofern sich hierauf ein früheres Dienstalter gründet, durch die Anciennetät als Obergerichts-Assessor, beziehungsweise Gerichts-Assessor, bestimmt wird.

3) In den Etats der Kreisgerichte werden die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, sämmtlich als Richterstellen aufgeführt. Einem Theile der Richter bis zur Hälfte der Mitglieder der innerhalb eines Appellationsgerichts-Bezirks befindlichen Kreisgerichte kann nach Maaßgabe ihrer Würdigkeit der Raths-Karakter verliehen werden, welcher jedoch keine Anciennetätsrechte in Bezug auf die zu 2. erwähnten Rathsstellen begründet. Die Gehälter der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, werden nicht, wie bisher, nach dem speziellen Etat des Gerichts, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesammtanzahl der bei allen Kreisgerichten innerhalb eines Appellationsgerichts-Bezirks vorhandenen Richterstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. Lokalzulagen, welche die Etats für einzelne Stellen bei Gerichten in größeren Städten nachweisen, werden hierdurch nicht berührt. Die Anciennetät und die Reihefolge im Kollegium ist ausschließlich nach dem Dienstalter

als

als Richter, nämlich nach der ersten etatsmäßigen Anstellung als solcher, oder, sofern sich hierauf ein früheres Dienstalter gründet, nach der Anciennetät als Obergerichts-Assessor, beziehungsweise Gerichts-Assessor, zu bestimmen.

4) Von den in den Staatsdienst übernommenen vormaligen Patrimonial-Richtern, ausschließlich der standesherrlichen Justiz-Beamten, deren Verhältnisse durch besondere Vorschriften bestimmt sind, rangiren diejenigen, deren Anstellungs-Urkunden ohne Vorbehalt bestätigt waren, nach dem durch diese Bestätigung begründeten Dienstalter als Richter; jedoch ist ihnen hiervon, soweit sie nicht die dritte Prüfung abgelegt und dadurch eine bessere Anciennetät erworben haben, ein Zeitraum von vier Jahren in Abrechnung zu bringen. Solche Patrimonialrichter, welche nur mit Vorbehalt angestellt oder bestätigt waren, besitzen im Verhältnisse zu den Königlichen Richtern und zu den ohne Vorbehalt bestätigten Privatrichtern die Anciennetät vom 1. April 1849., sofern nicht die zurückgelegte dritte Prüfung ein früheres Dienstalter begründet. Das ihnen bei der Uebernahme in den Königlichen Justizdienst unter Berücksichtigung ihres früheren Einkommens und ihrer Dienstzeit ausgesetzte Gehalt verbleibt ihnen unverkürzt, sofern sie nach der obigen Bestimmung nicht in ein höheres Einkommen treten können. Unter sich rangiren die vormaligen Privatrichter jeder dieser Kategorieen nach ihrem Dienstalter als Richter, und bei gleicher richterlicher Anciennetät nach ihrem Dienstalter als Referendarien.

5) Die Bestallungen der Direktoren der Kreisgerichte und der Stadt- und Kreisgerichts-Räthe werden von Mir selbst vollzogen; die Bestallungen der Stadt- und Kreisrichter sind in Meinem Namen von dem Justizminister auszufertigen.

6) Die Rangverhältnisse der Präsidenten und Räthe des Obertribunals und der Appellationsgerichte bleiben unverändert. Die ersten Direktoren (Präsidenten) der fünf Stadtgerichte zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg gehören zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Die sonstigen Direktoren derselben, so wie die Direktoren der Kreisgerichte haben den Rang der Beamten vierter Klasse. Den Stadt- und Kreisgerichts-Räthen verbleibt der durch das Reglement vom 7. Februar 1817. und die Order vom 1. November 1835. bestimmte Rang. Die Stadt- und Kreisrichter stehen in der fünften Rangklasse. Gerichts-Assessoren, welchen eine etatsmäßige Stelle nicht gewährt ist, gehören ebenfalls zur fünften Rangklasse, stehen jedoch den etatsmäßigen Richtern nach.

7) Die Ascension der Beamten der Staatsanwaltschaft in höher dotirte Stellen wird lediglich durch Tüchtigkeit und gute Dienstführung bestimmt. Gehen Beamte der Staatsanwaltschaft, welche etatsmäßig angestellt sind, oder die dritte Prüfung abgelegt haben, in die richterliche Laufbahn über,

über, so kommt die Dienstzeit in der Staatsanwaltschaft bei Bestimmung ihrer Anciennetät in Anrechnung.

8) Die Ober-Staatsanwälte bei den Appellationsgerichten haben den Rang zwischen der dritten und vierten Rangklasse der Provinzial-Behörden, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn die Nothwendigkeit einer Versetzung eintritt, dieselbe unter Beibehaltung des Ranges in ein Amt der vierten Rangklasse erfolgen kann. Die Staatsanwälte bei den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg haben den Rang der Provinzial-Beamten vierter Klasse; die übrigen Staatsanwälte stehen in dem Range der Stadt- und Kreisgerichts-Räthe, und die etatsmäßig angestellten Staatsanwalts-Gehülfen im Range der Stadt- und Kreisrichter.

9) Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten finden für die unter Nr. 6. und 8. erwähnten Beamten ohne Rücksicht auf die dort getroffenen Anordnungen die nach den bestehenden Vorschriften jetzt zulässig gewesenen Sätze bis zum Erlasse eines neuen Sportelgesetzes und Diäten-Regulativs auch ferner Anwendung. In Betreff derjenigen Beamten, welche im Range zwischen zwei Rangklassen stehen, sind in dieser Beziehung die Vorschriften für die nachfolgende Rangklasse maaßgebend.

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 19. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 3261.) Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1850.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

§. 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1. erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1. und 3.) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8.

§. 8.

Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komite's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16.) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5. 6.) vorhanden.

§. 9.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens acht und vierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1. 4. 5. 6. und 7. Anwendung.

§. 10.

Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art statt finden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11.

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversamm-

lungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 12.

Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1. vorgeschriebene Anzeige statt gefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.

§. 13.

Wenn, der Vorschrift des §. 2. entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4. entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5., 6., 8.), wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16.

Wenn ein politischer Verein die in §. 8. zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Be-

Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8.) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des §. 8. a. entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8.), so ist sie gehalten, binnen acht und vierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17.

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11. statt gefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht,

macht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18.

Wer gegen das Verbot des §. 7. in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 20.

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8. nicht.

§. 22.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt."

wird nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849. (Gesetz-Sammlung S. 221—225.)

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3262.) Gesetz, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Abgrenzung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln wird vom 1. Oktober 1850. an, nach folgender Uebersicht, anderweit bestimmt:

№	Hypotheken-Aemter.	Bestandtheile der neuen Abgrenzung.	
		Kreise.	Friedensgerichts-Bezirke.
1	Saarbrücken.	Saarlouis, Saarbrücken.	Saarlouis, Lebach, Wallerfangen, St. Johann.
2	St. Wendel.	St. Wendel, Ottweiler.	St. Wendel, Baumholder, Grumbach, Ottweiler und Tholey.
3	Trier.	Trier, Land- und Stadtkreis, Saarburg, Merzig.	Trier I. und II., Hermeskeil, Schweich, Saarburg, Perl, Merzig, Wadern.
4	Bernkastel.	Wittlich, Bernkastel.	Manderscheid, Wittlich, Bernkastel, Rhaunen, Neumagen.
5	Prüm.	Daun, Prüm, Bittburg.	Daun, Hillesheim, Prüm, Waxweiler, Bittburg, Dudeldorf, Neuerburg.
6	Simmern.	Kreuznach, Simmern.	Sobernheim, Kirn, Stromberg, Kreuznach, Kastellaun, Kirchberg, Simmern.
7	Zell.	Cochem, Zell.	Treis, Cochem, Lützerath, Zell, Traarbach.
8	Koblenz.	Mayen, St. Goar, Koblenz, linke Rheinseite.	Andernach, Mayen, Münstermaifeld, Bacharach, St. Goar, Boppard, Metternich, Koblenz.
9	Ahrweiler.	Ahrweiler, Adenau.	Ahrweiler, Sinzig, Adenau.
10	Montjoie.	Montjoie, Eupen, Malmedy, Schleiden.	Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith, Blankenheim, Gemünd.

№	Hypotheken-Aemter.	Bestandtheile der neuen Abgrenzung.	
		Kreise.	Friedensgerichts-Bezirke.
11	Aachen.	Aachen, Stadt- und Landkreis, Düren.	Aachen I. und II., Burtscheid, Eschweiler, Nideggen, Düren.
12	Geilenkirchen.	Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Jülich.	Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Wegberg, Aldenhoven, Jülich.
13	Bonn.	Bonn, Rheinbach, Euskirchen.	Bonn I., Bonn II., Rheinbach, Zülpich, Lechenich.
14	Köln.	Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, linke Rheinseite, Bergheim.	Köln I., Köln II., Köln III., Köln IV., linke Rheinseite, Bergheim, Kerpen.
15	Siegburg.	Siegkreis, Waldbroel, Herrschaft Wildenburg (Kreis Altenkirchen).	Siegburg, Hennef, Königswinter, Eitorf, Waldbroel, Wildenburg.
16	Mühlheim.	Mühlheim, Köln, Landkreis (rechte Rheinseite), Gummersbach, Wipperfürth.	Mühlheim, Köln IV., rechte Rheinseite (Bürgermeisterei Deutz), Bensberg, Gummersbach, Homburg, Wipperfürth, Lindlar.
17	Elberfeld.	Lennep, Elberfeld.	Lennep, Wermelskirchen, Remscheid, Ronsdorf, Barmen, Elberfeld, Mettmann, Velbert.
18	Düsseldorf.	Düsseldorf, Solingen.	Düsseldorf, Gerresheim, Ratingen, Opladen, Solingen.
19	Crefeld.	Crefeld, Neuß, Geldern theilweise, Kempen theilw.	Uerdingen, Crefeld, Neuß, Nievenheim, Moers, Rheinberg, Kempen.
20	Gladbach.	Gladbach, Grevenbroich, Kempen theilweise.	Gladbach, Odenkirchen, Grevenbroich, Jüchen, Dülken, Lobberich.
21	Cleve.	Cleve, Geldern theilweise.	Cleve, Goch, Xanten, Geldern, Wachtendonk.

Demgemäß werden vom gedachten Zeitpunkt an

a) aufgehoben: das bisherige Hypothekenamt zu Malmedy;
b) neu errichtet: die Hypothekenämter zu Bernkastel, Zell, Ahrweiler, Geilenkirchen, Mühlheim, Elberfeld, Gladbach und Montjoie;
c) mit Beibehaltung ihrer bisherigen Sitze neu abgegrenzt: die Hypotheken-Aemter zu Saarbrücken, St. Wendel, Trier, Prüm, Koblenz, Simmern, Aachen, Bonn, Köln, Siegburg, Düsseldorf, Krefeld und Kleve.

§. 2.

Zur Durchführung dieser Veränderung werden am 30. September 1850. Abends (Vorabend des im §. 1. bestimmten Termins) die Register aller Hypothekenämter durch den Friedensrichter des Orts mit Zuziehung des Hypotheken-Beamten geschlossen; die darüber aufzunehmende Verhandlung wird unmittelbar hinter der letzten Eintragung niedergeschrieben und von beiden Beamten vollzogen.

§. 3.

Die so geschlossenen Register bleiben in der Verwahrung desjenigen Hypothekenamts, bei welchem sie geführt worden sind; die Register des Amts Malmedy gehen an das Amt Montjoie über. Die Auszüge aus den Registern, die Abschriften von aufbewahrten Urkunden und die auf frühere Eintragungen bezüglichen Bescheinigungen, werden für den ganzen Umfang des bisherigen Amtsbezirks von den an ihren Sitzen verbleibenden Hypotheken-Aemtern und hinsichts des aufzuhebenden Amtes Malmedy von dem an seine Stelle tretenden Hypothekenamte Montjoie ertheilt.

§. 4.

In die bisherigen Register sind, auch nach deren in Gemäßheit des §. 2. erfolgten Schließung, ferner noch einzutragen: die nach dem 1. Oktober 1850. vorkommenden Subrogationen, Cessionen, Prioritäts-Bewilligungen, Löschungen, Reduktionen, Veränderungen des gewählten Wohnorts, so wie alle Vermerke, welche sich auf frühere Eintragungen beziehen. Dagegen müssen alle neuen Eintragungen von Privilegien und Hypotheken, einschließlich der Erneuerungen und etwa vorkommenden Berichtigungen, so wie alle Transskriptionen von Urkunden wegen Uebertragung des unbeweglichen Eigenthums, desgleichen die Transskriptionen von Verfügungen wegen der Immobiliar-Beschlagnahme und alle sonstigen auf das Hypothekenwesen bezüglichen, im Vorstehenden nicht ausgenommenen Handlungen bei demjenigen Hypothekenamte bewirkt werden, in dessen Bezirke die betreffenden Grundstücke nach der im §. 1. angeordneten Abgrenzung liegen.

§. 5.

Wer sich in Folge dieser neuen Abgrenzung während der nächsten zehn Jahre, vom 1. Oktober 1850. an gerechnet, über die erfolgte Eintragung eines Privilegiums oder einer Hypothek, die Transskription eines Besitztitels, desgleichen die Hypothekenfreiheit eines Grundstücks unterrichten will, ist gehalten, das

das Gesuch um Ertheilung der erforderlichen Auszüge aus den Registern, Abschriften und Bescheinigungen schriftlich oder mündlich bei einem der nach §. 1. betheiligten Hypothekenämter anzubringen, welches sodann nach Erledigung desselben, die ertheilten Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen unter portofreier Rubrik an das andere, im Gesuche jedesmal bestimmt zu bezeichnende Hypothekenamt zur gleichmäßigen Ertheilung der verlangten Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen abzugeben hat. Die erledigte Requisition wird unter portofreier Rubrik an das requirirende Hypothekenamt zur Behändigung an den Extrahenten zurückgeschickt. Der Stempel ist in diesen Fällen nur einmal zu verwenden.

§. 6.

Im Amtslokal jedes Hypothekenamts wird:

1) ein alphabetisches Verzeichniß, worin die zu dessen Bezirke gehörigen Ortschaften nebst den Kreisen, Friedensgerichtsbezirken, Bürgermeistereien, Gemeinden, zu welchen sie gehören, und den Hypothekenämtern, zu welchen sie bis zum Eintritt der neuen Organisation gehört haben und bei welchen sich die älteren Register ꝛc. befinden, angegeben sind, desgleichen
2) ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen Ortschaften, welche bisher zum Bezirke des Hypothekenamtes gehört haben, jetzt aber einem anderen Bezirke zugetheilt sind, mit Angabe des letzteren,

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgehängt.

Auch werden die zu 1. und 2. erwähnten alphabetischen Verzeichnisse in Betreff aller einzelnen, zu einem Regierungsbezirke gehörigen Hypothekenämter in den Amtsblättern der betreffenden Regierung drei Monate vor der Ausführung dieses Gesetzes von vier zu vier Wochen und späterhin nach Bedürfniß bekannt gemacht.

§. 7.

Unser Finanzminister wird beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 3263.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete. Vom 12. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete wird auf Grund des Vertrages vom 7. Dezember 1849. genehmigt.

§. 2.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3264.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 7. Dezember 1849.

Nachdem aus Veranlassung der im südwestlichen Deutschlande seit dem Frühjahre 1848. eingetretenen politischen Ereignisse und mit Rücksicht auf die zwischen dem Königlich Preußischen Hause und dem Fürstlich Hohenzollernschen

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1850.

Hause bestehenden stammverwandtschaftlichen Verhältnisse und Erb-Einigungs-Verträge, wodurch dem genannten Königlichen Hause für den Fall des Erlöschens sämmtlicher Linien der Fürsten und Grafen von Hohenzollern im Mannsstamme die Erbfolge in die Hohenzollernschen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zugesichert worden ist, Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen und Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen beide und beziehungsweise jeder für Sich der Regierung über die gedachten Fürstenthümer mit Ihren Souverainetäts-, Regierungs- und eventuellen Erbfolgerechten über dieselben zu Gunsten der Krone Preußen zu entsagen einmüthig beschlossen und demgemäß entsprechende Anträge zu wiederholten Malen an Seine Majestät den König von Preußen gerichtet; und nachdem Allerhöchstdieselben sowohl in Betrachtung der oben erwähnten Stammverwandtschaft und Erbeinigung als zur Sicherstellung der damit zusammenhängenden gegenseitigen Rechte und Interessen auf diese Anträge eingehen zu wollen erklärt haben; — so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschließen, Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchstihr Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath v. Raumer,
Allerhöchstihr Geheimer Legationsrath v. Bülow,
und
Allerhöchstihr Geheimer Finanzrath Stünzner,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen:

der Fürstlich Hohenzollern-Hechingensche Geheime Hof- und Finanzrath Baron v. Billing,

welche auf den Grund ihrer gegenseitig als gültig anerkannten Vollmachten nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratifikation, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen treten alle Souverainetäts- und Regierungsrechte über Höchst Ihr gesammtes Fürstenthum Hechingen in seinem gegenwärtigen Umfange, also einschließlich der Souverainetäts- und Regierungsrechte über das, durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803. und späterhin dazu erworbene Gebiet für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an Seine Majestät den König von Preußen ab.

Artikel 2.

Eben so werden von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen alle Souverainetäts- und Regierungsrechte über Höchstihr gesammtes Fürstenthum Sigmaringen in dessen gegenwärtigem Umfange, also einschließlich der Souverainetäts- und Regierungsrechte über die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803. und später hinzu erworbenen Gebiete und Landestheile für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an Seine Majestät den König von Preußen abgetreten.

Ar-

Artikel 3.

Seine Majestät der König von Preußen nehmen die, in den Artikeln 1. und 2. gemachten Abtretungen an und erwerben auf den Grund derselben den Besitz der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit allen daran geknüpften Souverainetäts- und Regierungsrechten.

Artikel 4.

Namentlich gehen mit den genannten Fürstenthümern alle aus dem Souverainetäts- und Regierungsrechte über dieselben entspringende besondere Rechte und Einkünfte, als Zölle, direkte und indirekte Steuern, Einregistrirungs-, Sportel- und Stempel-Gebühren, welche von den dortigen Bezirks-, Kammer- und Landeskassen bis zum Tage der Uebergabe der Fürstenthümer an die Königlich Preußische Regierung erhoben worden oder zu erheben gewesen sind, Staats-Archivalien und Akten und Staatsgebäude, sowie die unentgeltliche Benutzung der für die Landesverwaltung bestimmten Gebäude und Lokalitäten aller Art auf die Krone Preußen über.

Artikel 5.

Die Krone Preußen übernimmt mit dem Tage der Uebergabe beider genannten Fürstenthümer an Allerhöchstdieselbe alle verfassungsmäßig daran geknüpfte Staatslasten und Landesschulden und insbesondere die Verbindlichkeit, die von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gegen Ihre respektive dekretmäßig angestellte Hof-, Civil- und Militair-Dienerschaft eingegangenen Verpflichtungen nach den beifolgenden, mit 1., 2., 3. bezeichneten Etats zu erfüllen, ingleichen auch die, von Ihren Durchlauchten oder deren hohen Regierungsvorgängern bewilligten Pensionen und jährlichen Gratiale auf den Grund der ebenfalls hier angeschlossenen, mit A. B. bezeichneten Pensions-Etats fortzuzahlen. Dagegen verbleiben alle in diese Etats nicht aufgenommenen Besoldungen, Pensionen, Gratiale und Kompetenzen Fürstlich Hohenzollernscher Beamten, Diener, Pensionäre ꝛc. zur Last der respektiven Durchlauchtigen Fürsten.

Artikel 6.

Seine Majestät der König von Preußen werden Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen als Entschädigung für die durch die obigen Artikel 1. und 4. erfolgte Abtretung vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen an die Krone Preußen bis zum Ableben Seiner Durchlaucht eine fixirte Jahresrente von

Zehntausend Thalern in Preußischem Kourant

gewähren, welche auf die allgemeine Preußische Staatskasse übernommen werden soll.

Wenn Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Hohenzollern-Hechingen nach Eingehung einer standesmäßigen Ehe mit sukzessionsfähiger Deszendenz aus derselben gesegnet werden sollte, wird die Hälfte der obenerwähnten jährlichen Entschädigungsrente mit Fünftausend Thalern in Preußi-

schem Kourant nach dem Ableben Seiner Durchlaucht auf diesen Fürstlichen Erben übergehen und ebenfalls auf die allgemeine Preußische Staatskasse übernommen werden.

Artikel 7.

Desgleichen werden Seine Majestät der König von Preußen Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen als Entschädigung für die durch die obigen Artikel 2. und 4. erfolgte Abtretung eine fixirte Jahresrente von

Fünf und Zwanzig Tausend Thalern in Preußischem Kourant

vom Tage der Uebergabe des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen an die Krone Preußen ab gewähren, welche auf die allgemeine Preußische Staatskasse übernommen werden soll.

Diese Jahresrente vererbt sich bei dem Ableben des hohen Inhabers im hausverfassungsmäßigen Erbgange auf den jedesmaligen Chef des Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Hauses.

Artikel 8.

Sämmtliche in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen belegene Fürstliche Hohenzollernsche Güter und Liegenschaften, nebst den dazu gehörigen Forsten, Bergwerken, Fabriken, nutzbaren Gebäuden — mit Ausnahme der im Art. 4. für die Landesverwaltung vorbehaltenen —, Zehnten, Renten und Gefällen, wie solche gegenwärtig von den Fürstlich Hohenzollernschen Häusern besessen und von Deren Hofkammern verwaltet werden, werden als wahres Fürstlich Hohenzollernsches Stamm- und Fideikommiß-Vermögen Königlich Preußischer Seits anerkannt und verbleiben mit den daraus fließenden Einkünften, den darin befindlichen Inventarien und sonstigen Pertinenzien, so wie mit den darauf ruhenden Lasten, namentlich den Appanagen, im Besitze der Durchlauchtigen regierenden Fürsten.

Desgleichen behalten Ihre Durchlauchten das Ihnen in den Fürstenthümern zustehende Allodial-Vermögen und sonstige Privat-Eigenthum in fernerem Besitze.

Artikel 9.

Bis zum Tage der Uebergabe der Fürstenthümer an die Krone Preußen behalten die Durchlauchtigen regierenden Fürsten die Ihnen darin zustehenden Souverainetäts-Einnahmen, wogegen Dieselben bis dahin auch alle darauf ruhenden Staatslasten und Ausgaben zu tragen haben.

Wegen der bei jener Uebergabe in den Fürstenthümern sich vorfindenden derartigen Einnahme- und Ausgabe-Rückstände wird besondere Vereinbarung getroffen werden.

Artikel 10.

So wie das, für die beiden Fürstenthümer bestehende und deren Kontingente zum deutschen Bundesheere bildende Militair mit seiner Ausrüstung an Montur und Armatur bei der Uebergabe der Fürstenthümer an Seine Majestät

jestät den König von Preußen von Allerhöchst Demselben mitübernommen werden wird; so werden Seine Majestät solches, ohne daß es künftig noch besondere Kontingente für gedachte Fürstenthümer bilden soll, mit dem Preußischen Kontingente zum Bundesheere vereinigen und durch diese Verstärkung des Königlich Preußischen Kontingentes der, den Fürstenthümern obliegenden Bundespflicht zur Stellung verhältnißmäßiger Kontingente hinfort Genüge leisten.

Ebenso übernehmen Seine Majestät der König vom Tage der Uebergabe der beiden Fürstenthümer an, wie schon aus dem Artikel 5. hervorgeht, alle denselben obliegenden Verpflichtungen zur Aufbringung matrikularmäßiger Geldbeiträge für allgemeine Bundeszwecke.

Artikel 11.

Die Uebergabe der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten an Seine Majestät den König von Preußen wird wo möglich gleich nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages und zwar, sofern bis dahin diese Auswechselung zu bewirken ist, am 15. Januar 1850. stattfinden.

Artikel 12.

Die beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser behalten, der Abtretung Ihrer Fürstenthümer ungeachtet, innerhalb des Preußischen Staates Ihren bisherigen Rang und die damit verbundenen Vorzüge, auch soll Ihnen und insbesondere Ihren jedesmaligen hohen Chefs, im Falle Ihrer etwanigen Niederlassung im Preußischen Staate, eine Ihren verwandtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen zum Königlich Preußischen Hause entsprechende bevorzugte Stellung vor allen andern nicht zum Königlichen Hause gehörigen Unterthanen Seiner Königlichen Majestät gewährt werden.

Das Nähere hierüber bleibt einer besonderen Feststellung vorbehalten, welche sich in dem vorausgesetzten Falle einer Niederlassung der Durchlauchtigen Fürsten im Preußischen Staatsgebiete auch auf die hinsichtlich des Gerichtsstandes, der Vormundschaft ꝛc. Ihnen etwa einzuräumenden Ehrenvorzüge zu erstrecken haben wird.

Artikel 13.

Die bestehende Fürstlich Hohenzollernsche Haus-Verfassung bleibt im Allgemeinen, wie im Besonderen, namentlich auch soweit sie Bestimmungen wegen der Mißheirathen und wegen der Nothwendigkeit des agnatischen Konsenses zur Kontrahirung von Schulden auf das Fürstliche Hausfideikommiß-Vermögen in sich begreift, mit der Maaßgabe aufrecht erhalten, daß die, den letztgedachten Gegenstand betreffenden Bestimmungen auch auf die in den obigen Artikeln 6. und 7. erwähnten Jahresrenten, so wie auf jedes Aequivalent, welches demnächst etwa an die Stelle des jetzigen Fürstlich Hohenzollernschen Hausfideikommiß-Vermögens treten könnte, im Ganzen wie im Einzelnen Anwendung finden sollen.

Artikel 14.

Erlischt der Fürstlich Hohenzollernsche Mannsstamm vor dem Mannsstamme

stamme des Königlich Preußischen Hauses, so wird im Sinne der Erbeinigungs-Verträge von den Jahren 1695. und 1707. das Königlich Preußischer Seits für die jetzige Landesabtretung gewährte Entschädigungs-Objekt, in dessen Besitze sich die zuletzt ausgestorbene Linie des gedachten Fürstlichen Hauses resp. deren letzter hoher Chef befunden hat, an die Königlich Preußische Regierung zurückfallen.

Artikel 15.

Den Ansprüchen, welche das Fürstliche Haus Hohenzollern in Folge der Erbeinigungs-Verträge von den Jahren 1695. und 1707. im Falle des Erlöschens des Mannsstammes des Königlich Preußischen Hauses erheben könnte, wird durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise präjudizirt.

Artikel 16.

Von dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages soll nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation die für den Deutschen Bund bestehende Centralbehörde unter integraler Mittheilung desselben durch eine, von Seiten der beiden Durchlauchtigen Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen abzugebende Erklärung, mit Beziehung auf den Artikel VI. der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820., in Kenntniß gesetzt und diese Erklärung von Seiten der Königlich Preußischen Regierung bestätigt werden.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag wird, nachdem derselbe die Zustimmung der beiden Preußischen Stände-Kammern verfassungsmäßig erhalten hat, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen ratifizirt und die Preußischer Seits zu diesem Ende auszufertigende Ratifikations-Urkunde auch von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen mitunterzeichnet; den beiden Fürstlich Hohenzollernscher Seits auszufertigenden Ratifikations-Urkunden aber werden in ähnlicher oder sonstiger angemessener Form die Erklärungen des Beitrittes aller majorennen Agnaten Ihrer obengedachten Fürstlichen Durchlauchten beigefügt; auch dergleichen Beitritts-Erklärungen von Jedem der übrigen Nachgeborenen des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses allemal gleich nach erlangter Majorennetät ausgestellt und durch den jedesmaligen Chef der betreffenden Fürstlichen Linie Seiner Majestät dem Könige von Preußen eingereicht werden.

Die Auswechselung der Ratifikationen soll innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Staatsvertrages erfolgen.

Zu Urkund Dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 7. Dezember 1849.

(L. S.) v. Raumer. (L. S.) Baron v. Billing.
(L. S.) v. Bülow.
(L. S.) Stünzner.

Die

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 20. Februar 1850. zu Berlin stattgefunden.

(Nr. 3265.) Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 12. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen mittelst des am 7. Dezember v. J. abgeschlossenen und demnächst, nach erfolgter Zustimmung beider Kammern Unseres Landtages, ratifizirten Staatsvertrages an Uns, als das erbberechtigte Haupt des Hohenzollernschen Hauses, von den Durchlauchtigen Fürsten und Herren, Herrn Friedrich Wilhelm Constantin und Herrn Carl Anton, souverainen Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Burggrafen zu Nürnberg, Grafen zu Sigmaringen und Veringen, Herrn zu Haigerloch und Wehrstein ꝛc., Unseren vielgeliebten Herren Vettern, mit allen Hoheits- und Regierungs-Rechten abgetreten und deren Einwohner ihrer Pflichten gegen ihre bisherigen Landesherren ausdrücklich entlassen worden, Wir sonach in den Besitz des Stammlandes Unseres Königlichen Hauses gelangt sind, so nehmen Wir diese obenbezeichneten Lande in Kraft des gegenwärtigen Patents in Besitz und einverleiben dieselben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit.

Wir nehmen in Unseren Königlichen Titel zu dem bisher schon geführten Titel eines Grafen zu Hohenzollern noch die Titel eines Grafen zu Sigmaringen und Veringen und eines Herrn zu Haigerloch und Wehrstein auf.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preußischen Adler aufrichten, auch, wo Wir es nöthig finden, Unser Königliches Wappen anheften und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler versehen.

Wir erklären hierdurch in den in Besitz genommenen Landen die Preußische Staatsverfassung für eingeführt, womit gleichzeitig die bisherige Vertretung des Landes ihre Endschaft erreicht.

Wir beauftragen Unseren Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Spiegel-Borlinghausen, die Besitznahme hiernach in Unserem Namen auszuführen und die solchergestalt in Besitz genommenen Lande Unseren Ministerial-Behörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Für die Regelung derjenigen Angelegenheiten, welche das Verhältniß Unseres Königlichen Hauses zu den Häusern der Durchlauchtigen Herren Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffen, wird

dem genannten Kommissarius Unser Vice-Ober-Ceremonienmeister, Freiherr von Stillfried-Rattonitz, zur Seite stehen.

Hiernach geschieht Unser Königlicher Wille.

Gegeben Charlottenburg, den 12. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3266.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Aktien-Gesellschaft für den Bau der Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf durch eine Aktien-Gesellschaft genehmigt habe, will Ich der Letzteren das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Straßen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarif verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. — Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 11. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

(Nr. 3267.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1850., die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Schwedt betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 21. Februar d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Schwedt, welches daselbst seinen Sitz haben, und in der Klasse der Arbeitgeber aus drei Mitgliedern, in der Klasse der Arbeitnehmer aber, aus zwei Mitgliedern bestehen soll.

Charlottenburg, den 25. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 3268.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1850., betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kastrop bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kastrop in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften auf die oben gedachte Straße Anwendung finden soll. Auch genehmige Ich hierdurch, daß Behufs der Unterhaltung dieser Straße auf derselben im Ganzen ein achtmeiliges Chausseegeld nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife erhoben werde, welches nach Ihrer Bestimmung auf die einzelnen Abtheilungen der Straße zu vertheilen ist, wogegen die etwa bestehenden Brücken-, Damm- oder Pflastergelder in Wegfall kommen müssen. Zugleich setze Ich hierdurch fest, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 3. April 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1850.

(Nr. 3269.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1850., die Errichtung einer Handelskammer für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid, und für den Kreis Düren betreffend.

Auf den Bericht vom 20. März d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid, und für den Kreis Düren. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in Stolberg. Sie soll aus zehn Mitgliedern bestehen, für welche eben so viele Stellvertreter gewählt werden. Von den Mitgliedern und Stellvertretern hat der Landkreis Aachen mit Ausschluß von Burtscheid sechs und der Kreis Düren vier zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende der genannten Bezirke berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten wenigstens sechs Thaler Gewerbesteuer entrichten. Zur Gewerbesteuer nicht veranlagte Bergwerks-Gesellschaften und Hütten-Gewerkschaften werden hinsichtlich der Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung ihrer Mitglieder, sowie bei der nach Vorschrift des §. 17. der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern vorzunehmenden Veranlagung des etatsmäßigen Kostenaufwandes für die Handelskammer als Handlungs-Gesellschaften angesehen, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten zu einer Gewerbesteuer von 12 Rthlrn. veranlagt sind. Im Uebrigen finden die Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. Februar 1848. Anwendung. — Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 3. April 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3270.) Allerhöchste Erlasse vom 19. September 1849., 25. März und 3. April 1850., die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. September d. J. erkläre Ich Mich mit der in Antrag gebrachten zeitgemäßen Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens einverstanden, und bestimme demgemäß Folgendes: Für jeden Regierungsbezirk, so wie für die Residenzstadt Berlin, ist eine Ober-Postdirektion einzurichten. Sämmtliche Postanstalten des Regierungsbezirks werden der Ober-Postdirektion gleichmäßig untergeordnet. Die im Auslande gelegenen Preußischen Postanstalten werden den nächstgelegenen Ober-Postdirektionen zugewiesen. Das Ober-Postamt in Hamburg bleibt wegen seiner Lage und Wichtigkeit als ein Immediat-Ober-Postamt bestehen, die, anderen größeren Postämtern bisher beigelegte Benennung „Ober-Postamt" fällt weg. Dem Vorsteher der Ober-Postdirektion werden zugewiesen: ein Büreauvorsteher, welcher in Behinderungsfällen des Ober-Postdirektors denselben vertritt, ein Postinspektor, ein Post-Kassenkontrolleur und die nothwendige Anzahl von Büreau- und Revisionsbeamten. Den rechtskundigen Beistand bei der Ober-Postdirektion hat der Justitiarius der Regierung, bei der Ober-Postdirektion in Berlin der Justitiarius des Postdepartements zu leisten. Bei jeder Ober-Postdirektion ist eine Bezirks-Postkasse einzurichten, deren Personal aus einem Rendanten, welcher den Ober-Postdirektor als Vorstand der Lokal-Postanstalt vertritt, aus einem Buchhalter und einem Kassirer besteht, welcher zugleich die Kassengeschäfte der Orts-Postanstalt besorgt. Dagegen geht die General-Postkasse in Berlin als entbehrlich ein. Die unmittelbare Kontrolle über die Ober-Postdirektionen, namentlich die Sorge für Aufrechthaltung eines übereinstimmenden Verfahrens bei denselben, wird durch zwei General-Postinspektoren wahrgenommen, deren Funktionen von den vortragenden Räthen des Postdepartements nach näherer Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit versehen werden sollen. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat diese Bestimmungen in Ausführung zu bringen, die dazu weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen und die bei der Central-Postverwaltung zu entbehrenden Beamten bei den Ober-Postdirektionen und Postanstalten, so weit als thunlich, anderweit zu verwenden.

Sanssouci, den 19. September 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staatsministerium.

Ich habe auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27. Februar 1850. beschlossen, die Uebertragung der bis jetzt dem General-Postamte ausschließlich zustehenden Befugniß, in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen zunächst durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Gerichte anträgt, auf die in Folge Meines Erlasses vom 19. September v. J. errichteten Ober-Postdirektionen zu genehmigen, und weise Sie, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 25. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Justizminister.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 2ten d. M. bestimme Ich, daß den Vorstehern der Ober-Postdirektionen der Dienstcharakter: Ober-Postdirektor, mit dem Range der Ober-Regierungsräthe und Ober-Forstmeister, den ihnen beigeordneten Büreauvorstehern der Dienstcharakter: Postrath, mit dem Range vor den Assessoren, zukommen soll und daß die Postinspektoren in ihrer jetzigen Dienststellung den bisher eingenommenen Rang der fünften Rangklasse der höhern Provinzial-Beamten beibehalten.

Charlottenburg, den 3. April 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. von Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 3271.) Statut der Bank des Berliner Kassenvereins. Vom 15. April 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich unter dem Namen: „Bank des Berliner Kassen-Vereins in Berlin," eine Aktien-Gesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften mit einem Stamm-Kapital von Einer Million Thalern gebildet hat, genehmigen Wir die Errichtung dieser Privatbank, verleihen derselben das nachstehende Statut und ertheilen ihr zugleich auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung Seite 75.) die Genehmigung zur Ausstellung von Noten unter den, in diesem Statute festgesetzten Bedingungen:

Von den Zwecken und dem Stamm-Kapital der Bank.

§. 1.

Die Bank hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen. Sie führt die Firma: „Bank des Berliner Kassen-Vereins" und hat ihren Sitz in Berlin.

§. 2.

Das Stamm-Kapital beträgt Eine Million Thaler Preußisch Kurant, über welches tausend Aktien, jede zu tausend Thaler, nach dem beigefügten Schema A. ausgefertigt werden.

Die Einzahlung des Stamm-Kapitals geschieht in folgender Weise. Das erste Drittel muß in baarem Gelde, das zweite Drittel entweder in guten diskontirten Wechseln, oder auch in baarem Gelde, das letzte Drittel kann entweder in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden Staats-, Kommunal- oder andern unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem Berliner Börsenkurs des Tags der Einlieferung, — oder in diskontirten Wechseln, oder endlich in baarem Gelde gezahlt werden.

Die Termine und Raten der Einzahlungen bestimmt der im §. 21. und 29. der Statuten gedachte Verwaltungsrath.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1850.

Ist die Einzahlung der vollen Million innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Bestätigung des gegenwärtigen Statuts an gerechnet, nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erfolgt, so ist die zur Errichtung der Bank ertheilte Konzession erloschen.

§. 3.

Kein einzelner Theilnehmer darf mehr als funfzig Aktien besitzen oder erwerben.

Vor Einzahlung des vollen Aktien-Betrages sollen die Aktien nicht ausgereicht werden.

Von den Aktionairen und den Aktien.

§. 4.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und dem etwanigen Verluste der Gesellschaft, und kann außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den auf die Aktien eingezahlten Betrag weder ganz noch theilweise zurückfordern.

§. 5.

Kein Aktionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter als mit dem Betrage seiner Aktien, mithin auch nicht mit dem erhobenen Gewinn oder mit seinem übrigen Vermögen und seiner Person. Zu neuen Einschüssen zum Zweck etwaniger Ergänzung des Stamm-Kapitals kann ein Aktionair, selbst durch Beschlüsse der Majorität der Mitglieder der Gesellschaft, nicht verpflichtet werden.

§. 6.

Die Aktien sind auf eine namentlich benannte Person oder Handlungsfirma — (nicht auf mehrere Personen zusammen) — auszustellen, und nach fortlaufenden Nummern in ein hierzu bestimmtes Aktien-Buch der Gesellschaft einzutragen. Zu denselben werden alljährlich zahlbare Dividendenscheine auf den Inhaber lautend, für zehn auf einander folgende Jahre nach dem Schema B. ausgefertigt, und nach deren Ablauf nöthigen Falls erneuert.

Das Eigenthum der Aktien kann auf jede rechtsgültige Weise verändert werden.

Die Aktien sind jedoch einzeln nicht theilbar, und deshalb theilweise Eigenthumsübertragungen unzulässig.

§. 7.

Auf den Grund einer vollständig ausgefüllten Cession, deren Aechtheit die Gesellschaft zu prüfen befugt, aber nicht verpflichtet ist, kann der Erwerber verlangen, daß die Aktie auf seinen Namen im Aktienbuch umgeschrieben werde. Daß dies geschehen, wird auf die Aktie von der §§. 21. und 38. gedachten Direktion registrirt.

Jeder

Jeder Nachfolger im Eigenthum ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts unterworfen.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§. 8.

Ist eine Aktie ersichtlich unbrauchbar geworden, so soll dafür ein Duplikat unter gleicher Nummer ausgeantwortet, das vorhandene verdorbene Exemplar kassirt, und daß dies geschehen, in dem Aktienbuch vermerkt werden.

Dasselbe Verfahren ist im gleichen Falle in Ansehung der Dividenden-Scheine zu beobachten.

Ist eine Aktie vernichtet oder verloren gegangen, so muß die gerichtliche Mortifikation derselben erfolgen, bevor eine neue Aktie an deren Stelle ausgefertigt wird.

Dasselbe gilt von den Dividendenscheinen, sie mögen mit der Aktie oder einzeln verloren oder vernichtet sein.

§. 9.

An der Verwaltung aller Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Aktionaire als solche nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in den General-Versammlungen (§§. 21., 47., 49., 51.) beilegt, auch können sie keine andere Rechnungslegung, als die §§. 22., 36., 44. vorgeschriebene, verlangen.

Von den Geschäften der Bank.

§. 10.

Die Bank ist zur Erreichung der §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

1) gezogene und trockene (eigene) Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren.

   Die zur Diskontirung angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monat nach dem Datum der Diskontirung verfallen, und es müssen aus ihnen wenigstens drei solide Verbundene haften.

2) Kredit und Darlehen zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monat, und nur gegen Verpfändung von
   a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind;
   b) von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen auf den Inhaber lautenden Papieren, so wie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber. Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruktion für das Direktorium.

3) Effekten der vorstehend sub litt. b. bezeichneten Art, so wie edle Metalle

talle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal- oder andern unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäfts-Instruktion festgesetzten Betrage stattfinden.

4) Das Inkasso von Wechseln, Geld-Anweisungen, Rechnungen und Effekten, die in Berlin zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangs-Bescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giro-Verkehr zu treten.

5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 12. seq. und 19. auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet, besonders darf sie weder Kapitalien auf Hypotheken unterbringen, noch ihre eigenen Aktien oder Aktien anderer Privatbanken beleihen.

Auch hat dieselbe die ihr gestatteten Geschäfte auf Berlin zu beschränken.

§. 11.

Die Bank zahlt und rechnet in Preußischem Silbergelde, nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September 1821. (Gesetz-Sammlung Nr. 673.) bestimmt worden sind.

§. 12.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 10. Nr. 5.) bis zum Betrage Einer Million Thaler nach dem Schema C. auszufertigen und in Umlauf zu setzen, jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung, beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung.

Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen. Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 62.) eine Verminderung des Stammkapitals (§. 2.) um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Stammkapitals zu beschränken. Ebenso darf, wenn die Bank dem §. 18. gemäß ihre Geschäfte beginnt, bevor die zweite Hälfte des Stammkapitals eingezahlt ist, auch die Notenausgabe nur zur Hälfte der bewilligten Einen Million oder doch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages erfolgen, zu welchem das Stammkapital bereits eingezahlt worden.

§. 13.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 und 200 Rthlr. Kurant ausgestellt werden, und der Gesammtbetrag der zu 10 Rthlr. ausgestellten soll die Summe von 100,000 Rthlr., die zu 20 Rthlr. ausgegebenen dürfen ebenfalls die Summe von 100,000 Rthlr. und die auf 50 Rthlr. lautenden die Summe von 300,000 Rthlr. nicht übersteigen.

§. 14.

§. 14.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Berlin gegen klingend Kurant einzulösen. Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten, und sind für die Bank unverbindlich.

§. 15.

Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens ein Drittheil in klingendem Gelde oder in Silberbarren, und wenigstens ein Drittheil in diskontirten Wechseln (§. 10. Nr. 1.) vorhanden sein. Statt dieser Diskonto-Wechsel darf aber ebenfalls baares Geld niedergelegt werden.

Außerdem aber dienen nicht nur sämmtliche zum Stammkapital eingelegte Staats-, Kommunal- und sonstige Papiere, sondern auch alle Darlehnsforderungen der Bank gegen Unterpfand und ihre sämmtlichen übrigen Aktiva vorzugsweise zur Deckung der Noten.

Die Direktion und der Verwaltungsrath (§§. 21. 29. 38.) sind dafür verantwortlich, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten in dem oben bezeichneten Verhältnisse stets vorhanden sind.

§. 16.

Die Noten der Bank vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes, und der Umlauf derselben ist im ganzen Umfange der Preußischen Staaten gestattet, es besteht jedoch kein Zwang zur Annahme derselben. Sie sind keiner Vindikation und keiner Amortisation unterworfen.

§. 17.

Wer die Noten der Bank verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreitet oder verbreiten hilft, verfällt in die Theil II. Titel 20. §. 267. des Allgemeinen Landrechts angedrohte Strafe.

§. 18.

Die Bank kann ihre Geschäfte nach den Vorschriften des gegenwärtigen Statuts erst dann beginnen, wenn die Hälfte des Stammkapitals nach Maaßgabe des §. 2. eingezahlt ist.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 19.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen.

Zu diesem Zweck erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen in Zwischenräumen von einem Monat, mittelst der §. 59. gedachten öffentlichen

Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preußischen Staaten eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monat vom Tage der letzten Insertion hinauszusetzenden Präklusivtermin unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablauf des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können. Der Betrag der solchergestalt präkludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Verwaltungsraths und des Ausschusses verwendet werden (§§. 21. 22. 29.).

Aufsichtsrecht des Staats.

§. 20.

Der Staat übt durch einen Kommissarius das Oberaufsichtsrecht über die Bank nach Instruktionen aus, deren Inhalt den Bankvorständen mitgetheilt wird und für die Gesellschaft maaßgebend ist. Er kann zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher der Bank nehmen.

Der Staat ist für die Operationen der Bank nicht verantwortlich.

Von der Verfassung und der Verwaltung der Bank.

§. 21.

Die Angelegenheiten der Bank und deren Geschäftsbetrieb werden durch einen Ausschuß, durch einen Verwaltungsrath, durch eine Direktion, so wie durch Beschlüsse der Gesellschaft in deren General-Versammlungen (§. 47.) nach den folgenden näheren Bestimmungen besorgt und wahrgenommen.

a. Vom Ausschuß.

§. 22.

Der Bankausschuß überwacht die genaue Befolgung der Statuten. Den von demselben zu diesem Zweck erlassenen Verfügungen ist Folge zu geben. Speziell sind ihm die nachstehenden Befugnisse und Obliegenheiten zugewiesen:

a) der Ausschuß tritt regelmäßig alle drei Monat mit den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu einer Konferenz zusammen, in welcher der letztere einen Bericht über die Geschäfte in den verflossenen drei Monaten abstattet. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten, die nicht auszugleichen sind, so werden dieselben durch Abstimmung der Anwesenden nach Stimmen-

menmehrheit, der Kopfzahl nach, erledigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden;

b) außer diesen regelmäßigen Konferenzen können außerordentliche gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsrath von dem Ausschuß berufen werden, so oft als dieser es für nothwendig erachtet;

c) der Ausschuß hat sein Gutachten dem Verwaltungsrath auf dessen Antrag zu ertheilen;

d) die jährlich von dem Verwaltungsrath ihm zuzufertigenden Rechnungs-Abschlüsse (Bilanzen) — §. 44. — zu prüfen und den Verwaltungsrath, sowie die Direktion, zu entlasten;

e) zwei seiner Mitglieder alternirend zu ernennen, welche zu jeder Zeit Einsicht der Geschäftsbücher und Skripturen der Bank zu nehmen ermächtigt sind.

§. 23.

Der Ausschuß tritt niemals direkt in Kommunikation mit der Direktion, vielmehr ausschließlich durch Vermittelung des Verwaltungsraths.

§. 24.

Der Ausschuß besteht aus acht Aktionairen. Bei der Begründung der Gesellschaft soll in der Urversammlung der Aktionaire die erste Wahl durch relative, nach §. 54. zu berechnende, Stimmenmehrheit getroffen werden.

Die späteren Wahlen erfolgen in den jährlichen General-Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit, welche ebenfalls nach Vorschrift §§. 53. und 54. zu berechnen ist. Lehnt der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl ab, so tritt derjenige an seine Stelle, der nach ihm die meisten Stimmen hat. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Von den ersten acht Ausschuß-Mitgliedern scheiden alljährlich zwei durch das Loos aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Jeder Neugewählte scheidet nach vier Jahren aus. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 25.

Nur zur unbeschränkten Verwaltung ihres Vermögens berechtigte, in Berlin wohnhafte Aktionaire können in den Ausschuß gewählt werden. Frauen, Korporationen, Handlungsfirmen als solche, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder in Konkurs verfallen gewesen und die Befriedigung ihrer sämmtlichen Gläubiger nicht nachweisen können, sind von der Wahl ausgeschlossen.

§. 26.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat bei seinem Amtsantritt zwei auf seinen Namen eingetragene Aktien bei der Bank zu deponiren und darf darüber während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 27.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen alljährlich unter sich durch Stimmen-

menmehrheit nach der Zahl der Köpfe einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle der Gleichheit der Stimmen für zwei Gewählte entscheidet unter Letzteren das Loos.

Bei eintretenden Vakanzen im Ausschuß vereinigen sich die Mitglieder desselben zu einer Konferenz. Die in derselben Anwesenden wählen durch absolute Stimmenmehrheit ein bis zur nächsten General-Versammlung fungirendes Ersatzmitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 28.

Der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Geschäfte desselben und beruft die Mitglieder zusammen, so oft nach seinem Ermessen eine genügende Veranlassung eintritt. Zu einem gültigen Beschlusse des Ausschusses müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein.

Die Stimmenmehrheit nach der Zahl der Köpfe entscheidet; bei Gleichheit der Stimmen der Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der Stellvertreter desselben. (§. 27.) In den gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsrath zu pflegenden Konferenzen entscheidet gleichfalls die Stimmenmehrheit der persönlich Anwesenden nach der Zahl der Köpfe, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreters. (§. 27.)

Ueber die gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsrath zu haltenden Sitzungen sowohl, als über diejenigen, welche die Mitglieder des Ausschusses allein abhalten, ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei bei der Vorlesung noch Anwesenden zu unterschreiben.

b. Vom Verwaltungsrath.

§. 29.

Dem Verwaltungsrath liegt die Anordnung, die obere Leitung und die spezielle Kontrolle des gesammten Geschäftsbetriebes ob.

Derselbe besteht aus acht Aktionairen, welche künftig (§. 30.) von dem Ausschusse durch Stimmenmehrheit nach der Kopfzahl auf vier Jahre gewählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 30.

Der erste Verwaltungsrath nach Begründung der Bank besteht aus folgenden Mitgliedern des bisherigen Kassenvereins, nämlich aus:

1) Herrn B. S. Berend,
2) = Fr. Gelpcke,
3) = Dr. Hermann Jacobson, oder in dessen Vertretung Herr Louis Ries,
4) = Fr. Mart. Magnus,
5) = Alexander Mendelssohn,
6) = Paul Mendelssohn-Bartholdy,
7) = Ludwig Neuburger,
8) = Georg Moritz Oppenfeld, oder in dessen Vertretung Herr Carl Daniel Oppenfeld.

Von

Von denselben scheiden zuerst nach Ablauf zweier Jahre und hiernächst alljährlich zwei durch das Loos aus, und werden durch neue Wahlen ersetzt. Jeder Neugewählte scheidet nach vier Jahren aus.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 31.

Bei den späteren Wahlen der Mitglieder des Verwaltungs-Raths gelten hinsichtlich der Wählbarkeit die Vorschriften §. 25.

§. 32.

Bei eintretenden Vakanzen im Verwaltungs-Rath hat der Ausschuß die Ergänzungswahl sofort vorzunehmen. Das durch dieselbe gewählte Mitglied tritt in Bezug auf die Dauer seines Amtes an die Stelle des ausscheidenden Vorgängers.

§. 33.

Bei dem Antritt des Amtes hat jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes zehn auf seinen Namen eingetragene Aktien der Bank zu deponiren, und kann darüber während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 34.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths wählen unter sich durch Stimmenmehrheit, nach der Zahl der Köpfe, zur Leitung der Geschäfte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf Ein Jahr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 35.

Der Verwaltungs-Rath versammelt sich so oft der Vorsitzende es für erforderlich erachtet, oder ein Direktions-Mitglied darauf anträgt (§. 46.), mindestens aber alle Monat zu Sitzungen, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist.

§. 36.

Zu den ausschließlichen Befugnissen und Pflichten des Verwaltungs-Raths gehört:

a) Die Anordnung solcher Maaßregeln, die er zu einem geregelten und den Zwecken der Bank angemessenen Betriebe der Geschäfte für nöthig erachtet. Die Direktion hat den von dem Verwaltungs-Rath ihr mitgetheilten Beschlüssen desselben Folge zu leisten;

b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Verwaltungs-Raths ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechsel-Portefeuille und der Lombard-Bestände;

c) die Abfassung der Geschäfts-Instruktionen für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;

d) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombard-Bestände

durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;

e) außerordentliche Kassen-Revisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselben für angemessen erachtet;

f) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden, conf. §. 65.

Sollte sich durch eine Jahres-Bilanz eine Verminderung des Gesellschafts-Kapitals herausstellen, und der §. 65. gedachte Reservefonds zur Deckung des Ausfalls nicht hinreichen, so darf von dem in den darauf folgenden Jahren erzielten reinen Gewinn nur die Hälfte als Dividende vertheilt werden. Die andere Hälfte wird zur Ergänzung des Stammkapitals verwendet, und diese Vorschrift so lange in Ausführung gebracht, bis das Kapital wieder seine ursprüngliche Höhe von Einer Million Thaler erreicht hat;

g) die Wahl und Bestellung des vollziehenden Direktors, des Rendanten (Kassirers), sowie des übrigen Bankpersonals, desgleichen die Bestimmung der Gehalte sämmtlicher Angestellten;

h) die Wahl des Syndikus der Bank (§. 58.) und der Abschluß des Kontrakts mit demselben;

i) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors, sowie die Ausstellung von Prokuren, und zwar sowohl zum Zweck solcher interimistischen Stellvertretung, als zur Vertretung der Gesellschaft überhaupt, in den von dem Verwaltungs-Rath als geeignet erachteten Fällen, desgleichen die Bestimmung des Inhalts und der Gränzen solcher Prokuren;

k) die Bewilligung von Gratifikationen an das angestellte Bankpersonal;

l) die Befugniß, ein zweckmäßiges Geschäftslokal durch Kauf oder Miethe zu beschaffen, und die Festsetzung der dafür, sowie für den Geschäftsbetrieb überhaupt, zu verwendenden Kosten. Im Fall des Kaufs eines Grundstücks ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§. 37.

Der Verwaltungs-Rath faßt seine Beschlüsse durch Abstimmung. Die Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der anwesenden Mitglieder und bei Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters entscheiden.

Zu einer gültigen Beschlußnahme ist die persönliche Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

c. Von der Direktion.

§. 38.

Die Direktion besteht aus dem vollziehenden Direktor (§. 36. lit. g.) und zweien nach Anordnung des Verwaltungs-Raths aus dessen Mitte von Zeit

Zeit zu Zeit wechselnden Mitgliedern, die jedoch nie einer und derselben Firma angehören dürfen.

§. 39.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen, bringt die Bankgeschäfte (§. 10.) zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch — in Gemäßheit des §. 36. — bei der Ausübung aller dieser Funktionen die Vorschriften und Anweisungen des Verwaltungsraths zu befolgen, und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise nur in soweit selbstständig, als die gegenwärtigen Statuten und ihre Instruktion sie nicht beschränken.

§. 40.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich, sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften, auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr zustehenden Beschlüsse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen, nicht verbunden.

§. 41.

Das gesammte Bank-Personal ist zunächst der Direktion untergeordnet.

§. 42.

Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechsel-Giri ist die unter der Firma der Bank (§. 1.) zu vollziehende, gemeinschaftliche Unterschrift eines der §. 38. gedachten Direktoren und des Rendanten (§. 36.) erforderlich. In allen übrigen Fällen sind Erklärungen, Urkunden und Verhandlungen der Direktion mindestens von zweien Direktions-Mitgliedern unter der Firma der Bank zu unterschreiben.

Nur die nach der vorstehenden Norm vollzogenen Unterschriften verpflichten die Bank, und zwar sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde, als gegen jeden Privaten. Gerichtliche Eide Namens der Bank werden von den Mitgliedern der Direktion abgeleistet.

§. 43.

Die Beschlüsse der Direktion werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 44.

Die Direktion fertigt und übergiebt dem Verwaltungsrath die §. 36. sub b. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz, unter gewissenhafter Würdigung des Werths aller Aktiva.

§. 45.

Allmonatlich hat sie eine von dem Verwaltungsrath vorher zu genehmi-

gende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, so wie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher General-Versammlung (§. 47.) einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Verwaltungsrath genehmigten kurzen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissarius des Staats vorzulegen, und gleichzeitig in den §. 59. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen, in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 46.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Verwaltungsrath zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

d. Von der General-Versammlung.

§. 47.

Alljährlich, spätestens im vierten Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres (§. 62.), findet eine General-Versammlung der Aktionaire statt. Wenn der Ausschuß oder der Verwaltungsrath es beschließt, können außerordentliche General-Versammlungen berufen werden.

Die Einladungen zu diesen General-Versammlungen, welche die Zeit und den Ort enthalten müssen, erläßt der Verwaltungsrath durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 59. bezeichneten öffentlichen Blättern.

Die erste Bekanntmachung muß mindestens vier Wochen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage erfolgen.

Eine Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände ist nur in dem Falle erforderlich, wenn über Auflösung der Gesellschaft oder über deren Fortsetzung nach Ablauf der ihr ertheilten Konzession oder über Abänderung der Statuten beschlossen werden soll.

§. 48.

Der jedesmalige Vorsitzende (§. 34.) des Verwaltungsraths hat den Vorsitz in der General-Versammlung und leitet die Berathungen nach der von ihm zu bestimmenden Reihefolge der Gegenstände.

§. 49.

In den ordentlichen General-Versammlungen jedes Jahres müssen zum Vortrag kommen:

1) ein von dem Verwaltungsrath abgefaßter Bericht über die Geschäfte des abgelaufenen Jahres;

2) der

2) der von der Direktion verfaßte und von dem Verwaltungsrath genehmigte Rechnungsabschluß (Bilanz) des vergangenen Jahres (§. 44.);
3) alle Anträge, welche der Ausschuß dem Verwaltungsrath spätestens 8 Tage vor der General-Versammlung übergeben hat, um deren Entscheidung darüber einzuholen.

§. 50.

Außerdem gehört zur Kompetenz der General-Versammlung

a) die Wahl der Ausschußmitglieder durch Stimmzettel;
b) Abänderungen und Ergänzung der Statuten. Die Bestimmungen §§. 4. 5. 9. können jedoch niemals abgeändert werden;
c) Aufhebung oder Abänderungen der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
d) Beschlußnahme über die Auflösung der Gesellschaft und das Verfahren, welches dabei zu beobachten, so wie über die Fortsetzung nach abgelaufener Konzession.

§. 51.

Den Aktionairen steht frei, Anträge vor die General-Versammlung zur Beschlußnahme zu bringen. Dies kann jedoch nur in dem Falle geschehen, wenn ein motivirter Antrag spätestens vierzehn Tage vor dem Termine einer anstehenden ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungsrath schriftlich eingereicht, und von mindestens fünf Actionairen, von denen ein jeder mindestens fünf auf seinen Namen eingetragene Aktien besitzen muß, unterschrieben ist.

§. 52.

Nur die in dem Aktienbuch verzeichneten Aktionaire, mit Ausnahme der Frauen, haben Zutritt zu den General-Versammlungen.

Vormünder, so wie Kuratoren, können den Vorbehalt irgend einer Rückfrage bei der Abgabe ihrer Stimmen nicht geltend machen. Jeder Aktionair kann sich nur durch einen andern Aktionair vertreten lassen, jedoch mit der vorstehend in Ansehung der Vormünder und Kuratoren bestimmten Beschränkung. Eine schriftliche Vollmacht genügt, wenn über deren Aechtheit kein Bedenken obwaltet.

§. 53.

Die Zahl der Stimmen der Aktionaire bestimmt sich nach der Zahl der einem jeden von ihnen gehörigen Aktien, jedoch geben nur

1	bis	5	Aktien	1	Stimme,
6	=	10	=	2	Stimmen,
11	=	15	=	3	=
16	=	20	=	4	=
21	=	25	=	5	=
26	=	30	=	6	=
31	=	35	=	7	=
36	=	40	=	8	=
41	=	45	=	9	=
46	=	50	=	10	=

Mehr als 10 Stimmen kann kein Aktionair, auch nicht in Folge erhaltener Vollmacht, in sich vereinigen.

§. 54.

Die Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der in der General-Versammlung repräsentirten Stimmen (§. 53.) gefaßt, mit folgenden Ausnahmen:

a) bei der ersten Wahl der Mitglieder des Ausschusses entscheidet die relative Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stellt sich Stimmengleichheit heraus, so entscheidet das Loos;

b) die Auflösung der Gesellschaft während der in dem Statut bestimmten Dauer derselben kann gültig nur durch eine Majorität von ¾ der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§. 55.

Das formelle Verfahren für die Abstimmungen ordnet der Vorsitzende an.

§. 56.

Ueber die Verhandlungen in jeder General-Versammlung ist ein Protokoll von dem Syndikus der Gesellschaft aufzunehmen, welches die Personen der Aktionaire und die Zahl der Stimmen eines jeden, so wie das Resultat der Abstimmungen enthält.

Zur Beglaubigung des Protokolls genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, des Syndikus oder dessen Vertreters und dreier Aktionaire, die nicht zum Verwaltungsrath gehören.

§. 57.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse verpflichten die Gesellschaft unbedingt, mithin auch jeden in der General-Versammlung weder anwesenden, noch vertretenen Aktionair.

e. Vom Syndikus.

§. 58.

Der nach §. 36. gewählte Syndikus ist der Rechts-Konsulent der Gesellschaft. Derselbe bearbeitet die Rechts-Angelegenheiten derselben, führt in den General-Versammlungen das Protokoll, leitet die etwanigen Prozesse und wohnt den Konferenzen des Ausschusses und des Verwaltungsraths bei, so oft er dazu aufgefordert wird. Er hat nur eine berathende Stimme.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 59.

Alle an die Aktionaire oder an die Inhaber der Dividendenscheine und der Noten der Bank in Angelegenheiten der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen und Einladungen ergehen in folgenden öffentlichen Blättern:

1) Staats-

1) Staats-Anzeiger.
2) Haude- und Spenersche Zeitung.
3) Vossische Zeitung.

Nur in dem Fall, daß eines dieser Blätter eingeht, bleibt es der Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsraths vorbehalten, jenen Blättern andere zu substituiren und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 60.

Der Betrag derjenigen Dividendenscheine, welcher binnen vier Jahren nach dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Dividende zahlbar ist, nicht erhoben wird, ist unwiderruflich für den Inhaber verfallen und wird eben so, wie §. 19. bestimmt ist, zu milden Zwecken verwendet.

§. 61.

Zur Legitimation der Mitglieder des Ausschusses, des Verwaltungsrathes, der Direktion, des Rendanten derselben und des Syndikus soll in der Regel ein vom Verwaltungsrath ausgehender Anschlag auf der Börse in Berlin genügen, und in denjenigen Fällen, in denen derselbe nicht hinreicht, soll ein auf Grund der Statt gefundenen Wahlen von einem Notarius ausgefertigtes Attest erforderlich und genügend sein. Ein solches Attest wird die Gesellschaft unter allen Umständen als Legitimations-Urkunde der darin gedachten Personen, besonders auch vor den Gerichts- und anderen öffentlichen Behörden unbedingt und ohne Produktion des Wahl-Protokolles gegen sich gelten lassen.

§. 62.

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr. Die nach ertheilter Konzession im Laufe des gegenwärtigen Jahres gemachten Geschäfte werden in den Abschluß des nächsten Jahres mitbegriffen.

§. 63.

Alle in diesem Statute gedachten Protokolle sind in ein paraphirtes Buch einzutragen und müssen bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist aufbewahrt werden.

§. 64.

Die Mitglieder des Ausschusses und des Verwaltungsrathes haften der Gesellschaft bei Ausübung ihrer Funktionen (siehe auch §§. 39. und 40.) nur für grobe Versehen.

§. 65.

Von dem sich nach Abrechnung aller Unkosten ergebenden, jährlich zur Vertheilung kommenden reinen Gewinn werden vorweg acht Prozent als eine Tantième für den Verwaltungsrath und den vollziehenden Direktor abgesetzt. Sollte jedoch die alsdann übrig bleibende Summe nicht hinreichen, um den Aktionairen eine Dividende von mindestens vierzig Thalern pro Aktie gewähren

ren zu können, so wird die Tantième um so viel beschränkt, als zur Vervollständigung der unter die Aktionaire zu vertheilenden Dividende auf die gedachte Höhe von 40 Rthlr. pro Aktie erforderlich ist, selbst wenn sie dadurch ganz absorbirt werden sollte.

An der Tantième partizipirt jedes Mitglied des Verwaltungsraths mit $\frac{1}{10}$ und der vollziehende Direktor mit $\frac{1}{5}$.

Wenn die unter die Aktionaire jährlich zu vertheilende Dividende mehr als funfzig Thaler pro Aktie beträgt, so wird von dem Mehrbetrage die Hälfte zur Bildung eines Reservefonds so lange zurückgelegt, bis derselbe die Höhe von hundert und funfzig tausend Thalern erreicht hat.

Der Reservefonds dient ausschließlich zu dem im §. 36. sub f. gedachten Zweck. Es ist über denselben in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen; jedoch kann er zu allen Geschäften der Bank gleich den übrigen Fonds verwendet werden.

§. 66.

Die Mitglieder des Ausschusses, des Verwaltungsraths, der Direktion und sämmtliche Angestellte der Bank sind verpflichtet, über die Geschäfte derselben unverbrüchliches Schweigen zu beobachten.

Dauer der Gesellschaft.

§. 67.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, von Ertheilung der Konzession ab, beschränkt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraums die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben werden, so erlischt die Konzession der Bank des Kassenvereins sechs Monat nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 68.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablauf der Konzession, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse, ihre sämmtlichen Noten einzulösen. Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der Konzession beschlossen, so müssen bis zu diesem Zeitpunkt, falls aber die Bank wider Erwarten in Konkurs verfallen sollte, sofort sämmtliche Noten eingelöst werden.

§. 69.

In allen Fällen, in denen die Auflösung der Bank erfolgt, ist eine General-Versammlung der Aktionaire in möglichst kurzer Frist von dem Verwaltungsrath zu konvoziren, und in derselben sind die Grundsätze festzustellen, nach denen bei dem Liquidationsgeschäft verfahren werden soll. (§. 50.)

Bei Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften des §. 29. des Ge-

Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung 1843. Seite 346.) zur Anwendung.

Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissarius des Staats zu vernichten, und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokuments, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten und präkludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Ausschusses und des Verwaltungsraths (§. 19.) zu mildthätigen Zwecken verwendet.

§. 70.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäft ist eine General-Versammlung von dem Verwaltungsrath nach den im gegenwärtigen Statut für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zweck der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionairen ertheilte Decharge befreit sämmtliche Verwaltungs-Vorstände dieser Bank, den Aktionairen gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, so wie von jedem Anspruch wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der General-Versammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist, und sich dieser Fall in einer zweiten, eigends zu diesem Zweck berufenen, General-Versammlung wiederholt hat.

Schlußbestimmung.

§. 71.

So weit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843. über Aktiengesellschaften auf die Bank des Berliner Kassenvereins Anwendung.

Gegeben Potsdam, den 15. April 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Schema A.

№ .....

Aktie

der Bank des Berliner Kassenvereins

für den Werth von Tausend Thaler Preußisch Courant.

Herr ..... hat als Eigenthümer dieser Aktie, auf welche die volle Einzahlung statutenmäßig geleistet ist, verhältnißmäßigen Antheil an der auf 1000 Aktien à Rthlr. 1000 Courant gegründeten Bank des Berliner Kassenvereins und an deren Gewinn, so wie an dem Gesammteigenthum dieser Gesellschaft, nach Maaßgabe ihrer Allerhöchst bestätigten Statuten, denen jeder Nachfolger im Eigenthum dieser Aktie unterworfen ist. Für die zu erwartenden Gewinnausheilungen sind besondere Dividendenscheine ausgegeben.

Berlin, den .....

Die Direktion der Bank des Berliner Kassenvereins.

Schema B.

Dividendenschein zur Aktie der Bank des Berliner Kassenvereins № .....

Dieser Schein wird ungültig, wenn dessen Betrag bis zum letzten Dezember 1855. (u. s. w.) nicht erhoben worden ist.

Der Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Bank des Berliner Kassenvereins auf die Aktie № ..... diejenige Dividende ausgezahlt, welche für das Verwaltungsjahr 18.. von der Direktion der Bank öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den .....

Die Direktion der Bank des Berliner Kassenvereins.

Unterschrift der Direktion. gedruckt.

Unterschrift des Rendanten. geschrieben.

Schema C.

100 Thaler № ..... 100 Thaler

Thaler Hundert

zahlt die Bank des Berliner Kassenvereins ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den .....

Die Bank des Berliner Kassenvereins.

Director. Rendant. Controlleur.

Wer die Noten der Bank verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreitet oder verbreiten hilft, verfällt in die nämliche Strafe wie derjenige, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 3272.) Allerhöchste Erlasse vom 15. April und 7. Mai 1850., betreffend die Aufnahme einer Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14ten d. M. genehmige Ich hiermit, daß auf Grund des Gesetzes vom 7ten v. M. zur Aufnahme einer Anleihe im Betrage von achtzehn Millionen Thalern geschritten werde, und sehe demnächst dem Berichte des Finanzministers über die Bedingungen dieser Anleihe entgegen.

Potsdam, den 15. April 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Mai 1850.

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 6. d. M. bestimme Ich, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März d. J. und Meiner Ordre vom 15. v. M. aufzunehmende Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern zum Zinsfuße von vier und einem halben Prozent jährlich in Schuldverschreibungen zu hundert, zweihundert, fünfhundert und tausend Thalern ausgegeben und vom 1. Januar 1851. ab innerhalb der nächsten sechs Jahre jährlich mit Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen des Gesammtkapitals getilgt werde. Vom 1. Januar 1857. ab soll dem Staate das Recht vorbehalten bleiben, den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

Ich beauftrage Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und ermächtige Sie zugleich, die dieserhalb erforderlichen Verträge endgültig abzuschließen.

Bellevue, den 7. Mai 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Rabe.

An den Finanzminister.

(Nr. 3273.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1850., betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9. Juli 1770. über die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 11. März d. J. will Ich nach dem Antrage der General-Direktion der Schlesischen Landschaft genehmigen, daß bei der Ausfertigung und der Eintragung der Schlesischen Pfandbriefe nicht mehr nach den Vorschriften der §§. 26. bis 32., Kapitel 1. Theil III. des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9. Juli 1770., sondern nach den Bestimmungen Meines Erlasses vom 5. November v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 433.) hinsichtlich der Ausfertigung und Eintragung der Westpreußischen Pfandbriefe verfahren werde. Dieser Anordnung entsprechend, sind in dem Formular der Pfandbriefe künftighin die Worte: „in Gegenwart des die Hypothekenbücher führenden Kollegii", fortzulassen, und ist die betreffende Stelle fortan dahin zu fassen, daß der Pfandbrief auf das betreffende Gut „von den Bevollmächtigten der gemeinen Landschaft und von dem die Hypothekenbücher führenden Gericht ausgefertigt und sub No. ..... des Registers eingetragen worden" sei.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 25. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 3274.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1850., betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bonn für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel.

Auf Ihren Bericht vom 10. Januar d. J. bestimme Ich, daß für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel ein besonderes Landgericht, dessen Sitz die Stadt Bonn sein soll, errichtet werde. Ich ermächtige Sie, den Justizminister, den Zeitpunkt sowohl für die Eröffnung des Landgerichts zu Bonn, als auch (in sofern dafür ein späterer Zeitpunkt vermöge der zu treffenden baulichen Einrichtung nöthig werden sollte) für den Beginn der Assisensitzungen im Bezirke desselben zu bestimmen, wegen der bei dem Landgerichte zu Köln anhängigen Prozesse, welche dem Landgerichte zu Bonn zu überweisen sind, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und die sonstigen Ausführungs-Verfügungen zu erlassen. Den Mir eingereichten Normal-Etat für das Landgericht zu Bonn, sowie den anderweiten Etat für das Landgericht zu Köln, habe Ich vollzogen und genehmige, unter Rücksendung derselben, daß die danach erforderlichen Fonds vom 1. April d. J. ab zahlbar gemacht werden.

Charlottenburg, den 2. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Rabe. Simons.

An die Minister der Finanzen und der Justiz.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1850.

(Nr. 3275.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1850., betreffend die Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg und die Errichtung eines besonderen Friedensgerichts in Eckenhagen für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen.

Auf Ihren Bericht vom 26. März d. J. bestimme Ich nach Ihrem Antrage, unter Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg, daß der bisherige Bezirk desselben in Zukunft nicht zu dem Bezirke des Landgerichts zu Koblenz, sondern zu dem des Landgerichts zu Bonn gehöre; ferner, daß der rechts der Sieg belegene Theil der Bürgermeisterei Wissen dem Friedensgerichte zu Waldbroel zugetheilt und für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen ein eigenes Friedensgericht zu Eckenhagen errichtet werde. Die nähere Bestimmung des Zeitpunktes für die hiernach eintretenden Veränderungen in den Gerichtsbezirken und für die Eröffnung des Friedensgerichts zu Eckenhagen, sowie die Erlassung der nöthigen Ausführungs-Verfügungen, will Ich Ihnen, dem Justizminister, anheimgeben.

Charlottenburg, den 3. April 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Rabe. Simons.

An die Staatsminister der Finanzen und der Justiz.

(Nr. 3276.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1850., betreffend die der Stadt Erfurt verliehene Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der Straße vom Krämpfer Thore zu Erfurt nach der Großherzoglich Weimarschen Landesgrenze in der Richtung auf Kerspleben.

Nachdem Ich durch Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße vom Krämpfer Thore zu Erfurt nach der Großherzoglich Weimarschen Landesgrenze in der Richtung auf Kerspleben auf Kosten der Stadt Erfurt genehmigt habe, will Ich der Letzteren die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der gedachten Straße hiermit verleihen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 29. April 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

(No. 3277.) Bekanntmachung vom 17. Mai 1850., betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Kompagnie.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. April c. die von der Aktien-Gesellschaft der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Kompagnie unterm 30. Januar d. J. abgeschlossenen Statuten zu bestätigen geruhet. Dies wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Statuten und die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Berlin, den 17. Mai 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 3278.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. Vom 5. Juni 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß die unheilvollen Zustände, welche die Ordnung und Ruhe im Lande mit wachsenden Gefahren bedrohen, zum großen Theile dem Mißbrauch der Presse, so wie der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Preßgesetzgebung zuzuschreiben sind, daß daher die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit ein sofortiges Einschreiten der Gesetzgebung dringend erfordert, Uns für verpflichtet erachtet, sowohl die Zweifel, welche über die Anwendung einzelner, die Presse berührenden, gesetzlichen Vorschriften erhoben sind, zu beseitigen, als auch der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. die unerläßlichsten Ergänzungen hinzuzufügen. Demgemäß verordnen Wir nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1.

Die Postverwaltung kann nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen; es wird diese Befugniß durch die Bestimmung des §. 1. des Regulativs vom 15. Dezember 1821. (Gesetz-Sammlung Seite 215.) nicht ausgeschlossen.

§. 2.

Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. wegen Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung, sind als aufgehoben nicht zu betrachten. Demgemäß sind diese Bestimmungen auch auf diejenigen Gewerbtreibenden gedachter Art, welche ohne jene Erlaubniß den Betrieb des Gewerbes begonnen haben, zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe,

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1850.

gabe, daß denselben zur nachträglichen Einholung der Erlaubniß eine Frist bis zum 1. Juli d. J. verstattet ist.

§. 3.

Die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Preußischen Staates erscheinen, kann von dem Minister des Innern verboten werden. Wer einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch das Amtsblatt veröffentlichten, Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder sonst verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, in diesen Fällen die betreffenden Blätter vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa verwirkten höheren Strafen werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

§. 4.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

§. 5.

Die Kaution beträgt, wenn das Blatt mehr als dreimal in der Woche erscheinen soll,

a) in Städten, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetz-Sammlung Seite 147.) zur ersten Abtheilung gehören, so wie für alle Städte und Ortschaften innerhalb eines zweimeiligen Umkreises der ersteren, 5000 Rthlr.,
b) in Städten der zweiten Abtheilung 3000 Rthlr.,
c) in Städten der dritten Abtheilung 2000 Rthlr.,
d) an allen anderen Orten 1000 Rthlr.

§. 6.

Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen sollen, wird die Kaution auf die Hälfte der im §. 5. festgesetzten Summen bestimmt.

§. 7.

Periodische Blätter, welche lediglich

a) für amtliche Bekanntmachungen,
b) unter Ausschließung aller politischen und sozialen Fragen für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände, Familiennachrichten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen und ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr

bestimmt sind, bleiben von der Kautionsbestellung befreit.

Ist

Ist indessen wegen des Inhalts eines dieser periodischen Blätter nach den Bestimmungen der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. auf Strafe zu erkennen, so ist das Urtheil gleichzeitig gegen den Herausgeber auf Bestellung einer Kaution zu richten.

Die Bestellung der Kaution, deren Höhe sich nach den Bestimmungen des §. 5. richtet, muß innerhalb dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 8.

Die Kaution muß bei der General-Staatskasse oder einer Regierungs-Hauptkasse in baarem Gelde eingezahlt werden, und wird mit vier vom Hundert verzinst.

Die Zurückzahlung der Kaution darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der Staatsanwaltschaft, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitschrift nicht im Gange ist.

§. 9.

Der Verpflichtung zur Kautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der jetzt bestehenden, im §. 4. genannten Zeitungen und Zeitschriften. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, gewährt.

§. 10.

Ist wegen des Inhalts einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vorzugsweise vor allen andern Forderungen, für die Geldstrafen und Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Die Strafen und Kosten werden, wenn der Nachweis ihrer Zahlung nicht innerhalb acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils geführt wird, aus der Kaution entnommen.

§. 11.

Tritt wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift, gleichviel ob sie von Anfang an kautionspflichtig war, oder die Kaution erst in Folge richterlicher Bestimmung gestellt ist, auf Grund der §§. 13., 14., 16 — 24. incl. der Verordnung vom 30. Juni 1849. zum zweitenmale eine Verurtheilung ein, so hat der Richter mit Rücksicht auf die Schwere des begangenen Verbrechens oder Vergehens, neben der dafür zu erkennenden Strafe, die Kaution ganz oder mindestens zum zehnten Theil für verfallen zu erklären.

Bei der dritten Verurtheilung auf Grund der genannten Paragraphen der Verordnung vom 30. Juni 1849. muß jedesmal die ganze Kaution für verfallen erklärt werden; auch kann außerdem das fernere Erscheinen der Zeitung oder Zeitschrift untersagt werden.

Die neue Bestellung der Kaution oder deren Ergänzung muß innerhalb

dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besondern Aufforderung bedarf.

§. 12.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift herausgiebt, verlegt oder druckt, bevor die erforderliche Kaution bestellt oder ergänzt, oder nachdem das fernere Erscheinen derselben untersagt ist (§. 11.), wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Die nämliche Strafe trifft denjenigen, welcher eine Zeitung oder Zeitschrift verkauft, vertheilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder sonst verbreitet, nachdem das Urtheil, welches das fernere Erscheinen derselben untersagt, ihm besonders bekannt gemacht oder durch das Amtsblatt veröffentlicht ist.

Die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, die betreffenden Blätter überall, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen. In dem Strafurtheil kann zugleich auf Vernichtung der Blätter, Platten und Formen erkannt werden.

§. 13.

Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen, Fristen erscheinen.

§. 14.

Die in den §§. 3. und 12. dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören nicht zur Kompetenz der Schwurgerichte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 5. Juni 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3279.) Allerhöchſter Erlaß vom 21. Mai 1850., die Wiederannahme der Bezeichnung: Kammergericht von Seiten des Appellationsgerichts zu Berlin betreffend.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 22. April d. J. will Ich dem Appellationsgerichte zu Berlin auf deſſen Antrag die Wiederannahme der Bezeichnung: Kammergericht geſtatten. Dieſe Anordnung iſt jedoch auf die dem gedachten Gerichtshofe durch die Verordnung vom 2. Januar v. J. beigelegten Rechte und Pflichten und auf deſſen Verhältniß zu den übrigen Appellationsgerichten der Monarchie ohne Einfluß, ſo daß alle auf die Appellationsgerichte überhaupt ſich beziehenden Beſtimmungen auch künftighin ſich auf denſelben mit erſtrecken.

Charlottenburg, den 21. Mai 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhauſen.

An das Staatsminiſterium.

(Nr. 3280.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1850., betreffend die Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

Auf den Antrag des Staatsministeriums in dem Berichte vom 16. d. M. will Ich genehmigen, daß für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, welche das Gesetz vom 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung S. 112.) den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überträgt, eine besondere Central-Kommission bis auf Weiteres errichtet werde. Ich bestimme demgemäß was folgt:

1) Es wird eine „Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken" gebildet. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus dem interimistischen Unter-Staatssekretair, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Bode als Vorsitzendem und je einem oder zwei vortragenden Räthen des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche von den betreffenden Ministern zu diesem Zwecke beauftragt werden.

2) Der Central-Kommission steht die Bearbeitung aller Angelegenheiten zu, welche die Ausführung des Gesetzes vom 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken, insbesondere die erste Einrichtung der Rentenbanken und die Oberaufsicht über dieselben, in Gemäßheit des §. 5. dieses Gesetzes zum Gegenstande haben. Den Ministern für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, derselben die obere Leitung und Aufsicht über die für einzelne Landestheile bereits bestehenden Renten-Tilgungs-Kassen, nämlich
   a) die durch die Kabinets-Order vom 20. September 1836. (Gesetz-Sammlung 1836. S. 235.) errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter;
   b) die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Dezember 1839., betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (Gesetz-Sammlung 1840. S. 6.) bei der Regierungs-Hauptkasse in Arnsberg bestehende Wittgensteinsche Tilgungskasse;
   c) die gemäß Order vom 18. April 1845. (Gesetz-Sammlung 1845. S. 410.) errichtete Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis

   auch vor deren Vereinigung mit den Provinzial-Rentenbanken zu übertragen.

3) Die Central-Kommission erledigt die ihr übertragenen Geschäfte in besonderem Auftrage des Finanz-Ministers und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, gemäß der von letzteren ihr ertheilten Instruktion, übrigens selbstständig und in ihrem eigenen Namen. Ausgenommen hiervon sind nur solche Angelegenheiten, in welchen es Meiner

ner Genehmigung bedarf, oder welche von den vorgesetzten Ministern ausdrücklich ihrer Entscheidung vorbehalten werden. Anträge der Behörden und Privatpersonen sind ohne Ausnahme unmittelbar an die Central-Kommission zu richten.

4) Dem Vorsitzenden der Central-Kommission liegt die Leitung und Vertheilung der Geschäfte ob. Derselbe ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung der vorgesetzten Minister zu suspendiren. Das erforderliche Subalternen-Personal wird von dem Finanz-Ministerium und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gewährt.

5) Der Finanz-Minister und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt. Sie haben auch den Zeitpunkt bekannt zu machen, mit welchem die Bestimmungen zu 1. und 2. in Wirksamkeit treten.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. Mai 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3281.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1850., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte Königlicher Hoheit.

Ich will bei der vor Kurzem erfolgten Vermählung Meiner Nichte der Prinzessin Charlotte Königlicher Hoheit die herkömmliche Prinzessinnen-Steuer unter Vorbehalt des Rechts für künftige Fälle hierdurch erlassen und beauftrage das Staatsministerium, diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 5. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 3282.) Verordnung über die Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Kommission zu Stendal. Vom 29. April 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs bei der General-Kommission für die Provinz Sachsen zu Stendal wird diese Behörde vorläufig in zwei Abtheilungen geschieden, von denen:

die I. Abtheilung die Auseinandersetzungsgeschäfte der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt,

die II. Abtheilung die Auseinandersetzungen des Regierungsbezirks Magdeburg

zu bearbeiten hat.

Die Verlegung des Sitzes der I. Abtheilung nach einem anderen Orte der Provinz bleibt vorbehalten.

§. 2.

Die Vertheilung der Mitglieder in die Abtheilungen erfolgt durch das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Enthält eine Abtheilung wegen vorübergehender Abwesenheit von Mitgliedern nicht die zur Abfassung gültiger Beschlüsse erforderliche Personenzahl oder ist zur Vermeidung von Geschäftsstockungen eine vorübergehende Aushülfe erforderlich, so ist der Direktor befugt, einzelne Mitglieder oder Hülfsarbeiter aus der einen in die andere Abtheilung abzuordnen.

§. 3.

Jede Abtheilung hat in ihrem Bezirk die selbstständige Leitung der Geschäfte, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Prozesse. Zur Berathung

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1850.

thung über allgemeine Gegenstände treten beide Abtheilungen nach Anordnung des Direktors zusammen.

§. 4.

Der Direktor hat, neben der Leitung der allgemeinen Geschäfte für beide Abtheilungen, den Vorsitz in der I. Abtheilung zu führen, in welchem er bei Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen durch den ältesten Rath der Abtheilung vertreten wird.

Der Vorsitz in der II. Abtheilung wird einem Rathe des Kollegiums übertragen, welcher bei Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen durch den nächstfolgenden Rath der Abtheilung vertreten wird, wenn nicht der Direktor den Vorsitz übernimmt.

In der Leitung der allgemeinen Geschäfte vertritt den Direktor vorkommenden Falls der vorsitzende Rath der II. Abtheilung.

Der Direktor ist befugt, an den Sitzungen der II. Abtheilung ebenfalls Theil zu nehmen. Er stimmt aber alsdann bei Spruchsachen nur insofern mit, als er die Vertretung eines abwesenden Mitgliedes der Abtheilung übernimmt.

§. 5.

Den Zeitpunkt, mit welchem die vorstehend angeordnete Einrichtung ins Leben tritt, hat der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu bestimmen, welcher mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 29. April 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3283.) Verordnung, betreffend die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1850. bis Ende August 1853. Vom 19. Juni 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 11. März d. J., die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend, was folgt:

§. 1.

Während des dreijährigen Zeitraums vom ersten September dieses Jahres bis Ende August 1853. ist an Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup zu erheben, und zwar vom

	Nach dem 14Thaler-Fuße		Nach dem 24½Gulden-Fuße		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Pfund.
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zentner	10	.	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker u. Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	.	14	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen, vom Zentner	5	.	8	45	
2) Syrup, vom Zentner	4	.	7	.	11 in Fässern.

§. 2.

Während des im §. 1. bezeichneten Zeitraums wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit drei Silbergroschen vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 3.

§. 3.

Unſer Finanzminiſter wird mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 19. Juni 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhauſen.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 3284.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850., betreffend die Errichtung von Rentenbanken.

Auf Ihren Antrag vom 13. d. M., betreffend die Ausführung der §§. 1. und 5. des Gesetzes vom 2. März d. J. über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung S. 112.), bestimme Ich mit Rücksicht darauf, daß die Rentenbanken jedenfalls mit dem 1. Oktober d. J. in ihre volle Wirksamkeit treten müssen, was folgt:

1) Die Rentenbanken werden für jede Provinz an dem Orte errichtet, an welchem sich das Ober-Präsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin erhält.

   Die Geschäfte der Rentenbank für die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz werden der Rentenbank für die Provinz Westphalen übertragen.

2) Die Direktion einer jeden Rentenbank wird einer kollegialischen, aus einem Direktor und zweien Mitgliedern bestehenden Behörde übertragen, welche ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt.

   Dem Direktor gebührt die obere Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges; er ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses bis zur Entscheidung der vorgesetzten „Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken“ zu suspendiren.

   Das zweite Mitglied versieht zugleich die Funktionen eines Justitiarius. Dem dritten Mitgliede, welches den Amtstitel „Provinzial-Rentmeister“ erhält, liegt die spezielle Leitung der Buch- und Kassenführung und des Rechnungswesens ob.

3) Die Stellen des Direktors und des zweiten Mitgliedes sind nur an Beamte, welche zum höheren Verwaltungsdienste qualificirt sind, und in der Regel nur als Nebenämter nach Maaßgabe der Kabinets-Order vom 13. Juli 1839. (Gesetz-Sammlung S. 235.) zu verleihen. Der Provinzial-Rentmeister, welcher ausschließlich für dieses Amt anzustellen ist, hat als solcher den Rang der bei den Regierungs-Hauptkassen angestellten Landrentmeister, sofern ihm nicht ein höherer Rang bereits beigelegt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1850.

4) Wird der Direktor oder eines der Mitglieder vorübergehend an der Verwaltung seines Amtes verhindert, so kann dessen Vertretung von dem Ober-Präsidenten der Provinz angeordnet werden.

5) Die Ernennung des Direktors, des zweiten Mitgliedes und des Provinzial-Rentmeisters erfolgt durch die Minister für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Das erforderliche Hülfs- und Subaltern-Personal ist auf den Vorschlag des Direktors durch die vorgesetzte Central-Kommission anzustellen.

6) Wegen der Besoldung und Remuneration der Mitglieder der Direktion, wie des Subaltern-Personals, bleibt die definitive Festsetzung in dem Staatshaushalts-Etat für 1851. vorbehalten.

Bis dahin sind die bei den Rentenbanken Anzustellenden nach Verhältniß ihrer Dienstleistungen außerordentlich zu remuneriren.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von Rabe.

An
den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten
und den Finanz-Minister.

(Nr. 3285.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung.

Auf den, in Gemäßheit Meines Erlasses vom 26. Januar v. J. von Ihnen und der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen erstatteten Bericht, ertheile Ich hierdurch dem vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und den Behufs der Einführung derselben vorgeschlagenen Maaßregeln Meine Genehmigung. Hiernächst bestimme Ich, daß die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen, unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten und durch das anliegende Ressort-Reglement näher bezeichneten amtlichen Befugnisse, in Zukunft die Bezeichnung „Evangelischer Ober-Kirchenrath" führen soll. Es ist Mein Wille, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen nach den von Mir genehmigten Grundsätzen unverzüglich angebahnt werde, und Ich beauftrage demgemäß den evangelischen Ober-Kirchenrath, in Vereinigung mit Ihnen, das diesfalls Erforderliche ungesäumt zu bewirken, demnächst aber über die Begründung der weiteren Entwickelungsstufen einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung mit Ihnen ferneren gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten. — Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem von Mir genehmigten Ressort-Reglement durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 29. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Ressort-Reglement
für
die evangelische Kirchen-Verwaltung.

§. 1.

Der evangelische Ober-Kirchenrath tritt an die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar v. J. mit der Leitung der inneren evangelischen Kirchensachen beauftragten Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten. Es gehören mithin zum Ressort desselben folgende nach der Instruction vom 23. Oktober 1817,. der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825. und der Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 1. den Konsistorien überwiesene Angelegenheiten:

1) das Synodalwesen;
2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung, die Aufsicht über den Religions-Unterricht nach Maaßgabe des zur Ausführung des Artikels 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. ergehenden Unterrichtsgesetzes, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken;
3) die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4) die Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer kirchlicher Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges. — In den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats verbleibt aber bis zur Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung das Recht der Entscheidung dem Minister unter der in §. 5. Nr. 5. und 6. näher bestimmten Mitwirkung des evangelischen Ober-Kirchenraths;
5) die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6) die Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen;
7) die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vikarische Verwaltung erledigter Aemter;
8) die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen Seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;
9) die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;
10) die Ertheilung kirchlicher Dispensationen;
11) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;

12) die

12) die Kirchenvisitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und der Superintendentur-Archive.

In allen vorstehend bezeichneten Angelegenheiten übt der evangelische Ober-Kirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus.

§. 2.

Der evangelische Ober-Kirchenrath verwaltet die in §. 1. genannten Sachen kollegialisch. Er steht in direktem Verkehr mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch General-Verfügungen im Konzept, und Immediatberichte im Konzept und in der Reinschrift dem Minister vorzulegen, welcher auf der Reinschrift vermerken wird, daß er davon Kenntniß genommen habe.

Sämmtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma:

„der Evangelische Ober-Kirchenrath"

und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

§. 3.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten verbleibt bis zu dem in der Allerhöchsten Order vom 26. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung S. 125.) bezeichneten Zeitpunkte der Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, so wie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gereichende Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken.

In ersterer Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten:

1) die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;
2) die Aufsicht über die Kirchenbücher;
3) die Sorge für die Anlegung und die Unterhaltung der Kirchhöfe;
4) die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronat nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronat unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
5) die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse.

§. 4.

In den zu der Verwaltung des Ministers gehörenden Fällen, welche für den evangelischen Ober-Kirchenrath ein besonderes Interesse darbieten, bleibt es dem Ermessen des Ministers vorbehalten, demselben die ihm wünschenswerthe Kenntniß zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, sowie

es dem Ober-Kirchenrathe vorbehalten sein soll, in solchen äußern Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen.

§. 5.

In folgenden Fällen wird ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths stattfinden:

1) in den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845. §. 3. die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfangs Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt;
2) in den nach derselben Verordnung §. 5. zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also:
   a) bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen,
   b) bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;
3) bei Anstellungen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei Anstellung der Direktoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4) bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;
5) in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;
6) bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus den dazu bestimmten Fonds.

In allen diesen gemeinschaftlich zu erledigenden Sachen hat der evangelische Ober-Kirchenrath den ihm ressortmäßig gebührenden Standpunkt in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der Kirche wahrzunehmen und zu vertreten.

§. 6.

In den in §. 5. aufgeführten Fällen erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers, nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des evangelischen Ober-Kirchenraths, und unter ausdrücklicher Erwähnung dieses Einverständnisses.

§. 7.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat in Vereinigung mit dem Minister die Organisation der Kirchengemeinden anzubahnen und das zur Begründung einer selbstständigen evangelischen Kirchenverfassung weiter Erforderliche zu beantragen.

(Nr. 3286.) Verordnung, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 4. Juli 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Betracht, daß das Königlich Württembergische Ober-Tribunal zu Stuttgart, im Einverständnisse mit dem Königlich Württembergischen Ministerium der Justiz, beschlossen hat, die ihm durch die Staatsverträge vom 4. Mai 1844 und 20./22. Oktober 1849. übertragenen Funktionen eines obersten Gerichtshofes für Unsere Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen nicht ferner auszuüben, und Unseren dortigen Obergerichten von diesem Beschlusse amtliche Mittheilung gemacht hat, zur Behebung des dadurch eingetretenen Stillstandes in den oberen richterlichen Instanzen für die erwähnten Landestheile, auf Antrag Unseres Staatsministeriums und auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1.

Die bisher von dem Königlich Württembergischen Ober-Tribunal ausgeübten Funktionen eines Gerichtshofes dritter Instanz in Civilsachen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen gehen auf das Ober-Tribunal zu Berlin über.

Zur Entscheidung dieses obersten Gerichtshofes gelangen auch diejenigen Nichtigkeitsbeschwerden aus dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen, die nach §. 61. des Gesetzes vom 18. Oktober 1848. (Gesetzsammlung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen Seite 427. bis 441.) und §. 294. der dort erwähnten Badenschen Strafprozeß-Ordnung gegen Urtheile erster und resp. zweiter Instanz des Hofgerichts zu Sigmaringen in Strafsachen zulässig sind.

§. 2.

Zum Gerichtshofe zweiter Instanz in denjenigen Civilsachen, in denen das Appellationsgericht zu Hechingen in erster Instanz erkannt hat, wird, anstatt des Königlich Württembergischen Ober-Tribunals, das Appellationsgericht zu Arnsberg bestellt.

§. 3.

An Stelle des Königlich Württembergischen Ober-Tribunals bildet hinfort die Rekurs-Instanz in Strafsachen für das Appellationsgericht zu Hechingen das Hofgericht zu Sigmaringen, und umgekehrt, für das Hofgericht zu Sigmaringen das Appellationsgericht zu Hechingen.

§. 4.

Beschwerden über richterliche Verfügungen in prozessualischen Angelegenheiten folgen gleichfalls dem Zuge dieser für Erkenntnisse angeordneten Instanzen.

 §. 5.

§. 5.

Der Ansatz der Sporteln bei den in §§. 1. bis 3. bezeichneten Gerichtshöfen in den aus den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen an sie gelangenden Sachen richtet sich nach den für diese Gerichte bestehenden Gebührentaxen.

§. 6.

An die Stelle der in §. 17. Abs. 1. und §. 41. Abs. 2. der Oberappellationsgerichts-Ordnungen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erwähnten Königlich Württembergischen, treten die bei den in §§. 1. bis 3. erwähnten inländischen Gerichten bestehenden Anordnungen über das Verfahren.

Was in §. 43. Abs. 1. und 3. der Oberappellationsgerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und §. 42. Abs. 1. und 3. der Oberappellationsgerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen hinsichtlich der Prokuratoren des Obertribunals zu Stuttgart und beziehungsweise der im Königreiche Württemberg zur Praxis befugten Anwälte verordnet ist, gilt hinfort von den beim Obertribunal zu Berlin rezipirten und beziehungsweise den in den Preußischen Staaten zur Praxis befugten Rechtsanwälten.

§. 7.

Die §§. 21., 22., 24., 25. und 40. der Oberappellationsgerichts-Ordnungen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen treten außer Kraft.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen finden in allen bei Publikation dieser Verordnung bereits schwebenden und später anhängig werdenden Sachen, ohne daß es in den ersteren einer Erneuerung der bereits eingelegten Rechtsmittel bedarf, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Juli 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 3287.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850., betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße von Minden über Lahde, Döhren, Alveſe, Heimſen und Neuhoff bis gegen Hünerberg durch die betreffenden Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staatschausseen geltenden Vorschriften auf diese Straße Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden für die obengedachte Straße die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeldtarife verleihen und Ihnen überlassen, die Hebung in dem Maaße, wie der chausseemäßige Ausbau in Längen von mindestens Einer Meile vollendet wird, einzuführen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die unter Chausseegeld-Hebung gesetzten Abtheilungen der Eingangs bezeichneten Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. von Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1850.

(Nr. 3288.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850., betreffend die den Gemeinden Hilchenbach, Brachthausen, Kirchhundem und Oberhundem in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach zur Altenhundem-Crombacher Staatsstraße mit einer Verzweigung von Kirchhundem nach Oberhundem bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach über Brachthausen und Kirchhundem bis zur Altenhundem-Crombacher Staatsstraße mit einer Verzweigung von Kirchhundem nach Oberhundem genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Hilchenbach, Brachthausen, Kirchhundem und Oberhundem Behufs der Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife verleihen, indem Ich zugleich festsetze, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Straße Anwendung finden. Auch sollen die für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die Strecke von der Grenze der Gemeinde Hilchenbach bis zur Altenhundem-Crombacher Staatsstraße bei Kirchhundem zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3289.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 29. Juni 1850., nebst diesem Nachtrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft in der am 8. Mai 1850. abgehaltenen General-Versammlung die Aufhebung der auf die Zinsen und Zinskupons ihrer Stammaktien bezüglichen, insbesondere der in den §§. 20. und 21. enthaltenen Bestimmungen des von Uns unterm 10. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung für 1843., Seite 53. ff.) bestätigten Gesellschafts-Statuts beschlossen und an deren Stelle die in dem anliegenden Nachtrage zum Statut enthaltenen Bestimmungen angenommen hat, wollen Wir diesen Beschlüssen und dem gedachten Nachtrage Unsere landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst der Anlage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 29. Juni 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Extrakt.

Nachtrag zu dem Gesellschafts-Statute.

Die Ausgabe von Zinskupons zu den Stammaktien findet fernerhin nicht statt. Es werden sonach alle auf die Zinsen und Zinskupons der Stammaktien bezüglichen Bestimmungen des Gesellschafts-Statuts aufgehoben, insbesondere treten an die Stelle der §§. 20. und 21. des Gesellschafts-Statutes vom 16. März 1842. folgende Bestimmungen.

§. 20.

Dividende.

Die nach Abzug aller Ausgaben und des zum Reservefonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages verbleibenden jährlichen Einnahme-Ueberschüsse werden gleichmäßig auf die Gesammtzahl der Stammaktien als Dividende im April des nächsten Jahres vertheilt.

§. 21.

Dividendenscheine.

Vom 1. Januar 1850. ab werden den Inhabern der Stammaktien für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividendenscheine nach dem anliegenden Schema ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, oder über deren erfolgte Amortisation nicht ein rechtskräftiges Präklusions-Urtel innerhalb desselben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Extrakt.

Schema.

Dividendenschein № ....

zur

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Actie

№ ....

Hier werden die §§. 20. und 21. des Nachtrags abgedruckt.

Inhaber dieses empfängt im April 18.. aus der Gesellschafts-Kasse die für das Jahr 18.. festzusetzende Dividende, deren Betrag nach Abschluß der Jahresrechnung öffentlich bekannt gemacht werden wird.

(Stempel.)

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(Nr. 3290.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1850., betreffend die der Gemeinde Barmen in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Scheuren nach Schaumlöffel bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Scheuren über Westkotten und Kuckuck nach Schaumlöffel genehmigt habe, will Ich der Gemeinde Barmen Behufs der Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife verleihen, indem Ich zugleich festsetze, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Straße Anwendung finden. Auch sollen die für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die oben bezeichnete Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 3. Juni 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und an den Finanzminister.

(Nr. 3291.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1850., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Küstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin.

Nachdem Ich durch Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Küstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in den Bauplan fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich genehmige Ich für dieselbe die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Tarife und die Anwendung der dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen über die Chausseepolizei-Vergehen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 6. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3292.) Patent, die Erneuerung des Luisenordens betreffend. Vom 15. Juli 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

bestimmen auf den Antrag des, unter Vorsitz Ihrer Majestät der Königin, Unserer vielgeliebten Gemahlin, am 23. April d. J. zu Charlottenburg gehaltenen Kapitels des Luisenordens, wie folgt:

Es soll auf Veranlassung des erhebenden Beispiels, welches der hingebende Patriotismus vieler Frauen und Jungfrauen in den Jahren 1848. und 1849. durch Pflege von Verwundeten und durch andere hochherzige Handlungen gegeben hat, eine Erneuerung des Luisenordens stattfinden, und zwar ausschließlich zur Vertheilung an solche Frauen und Jungfrauen, die in den beiden gedachten Jahren sich um das Vaterland verdient gemacht haben.

Das Ordenskreuz, das Wir bei dieser Gelegenheit verleihen werden, wird sich von der ursprünglich bestimmten Dekoration dadurch unterscheiden, daß der Avers, statt der Jahreszahlen der Befreiungskriege, die Zahlen dieser beiden Jahre zeigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 15. Juli 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg.

(Nr. 3293.) Bekanntmachung vom 17. Juli 1850., betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft zu Köln.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. die von der Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft zu Köln durch den Notariatsakt vom 26. April d. J. beschlossene Abänderung der §§. 9., 22. und 23. ihres Gesellschaftsstatuts vom 6. Mai 1841. zu genehmigen geruht. Dies wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Notariatsakt vom 26. April d. J. und die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Berlin, den 17. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

(Nr. 3294.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Gröningen-Oschersleben-Neindorfer Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 27. Juli 1850.

Nachdem unter dem Namen „Gröningen-Oschersleben-Neindorfer Chausseebau-Gesellschaft" ein Aktienverein zum Zweck der Erbauung und der Unterhaltung einer Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf zusammengetreten ist, haben des Königs Majestät dem unterm 20. April 1849. gerichtlich vollzogenen Statute des Vereins, sowie der Nachtrags-Verhandlung vom 23. März 1850., welche durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg werden bekannt gemacht werden, die Allerhöchste Bestätigung ertheilt.

Dies wird gemäß §. 3. des Gesetzes vom 9. November 1843. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Juli 1850.

Der Justizminister.
Simons.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 30. —

(Nr. 3295.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern über die Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken. Vom 30. März 1850; ratifizirt den 12. Juni 1850.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Bayern, von dem Wunsche beseelt, Allerhöchstihren Unterthanen die Vortheile zuzuwenden, welche sich von einer Verbindung Allerhöchstihrer Staatsgebiete, vermittelst der Anlegung von Eisenbahnen für die Belebung und Beförderung des gegenseitigen Verkehrs erwarten lassen, haben, zum Zweck der Vereinigung über ein solches Unternehmen und Behufs der Feststellung der sich darauf beziehenden Verhältnisse, bevollmächtigt, und zwar:

Se. Majestät der König von Preußen Allerhöchstihren Berghauptmann Ernst Heinrich Karl von Dechen, Ritter des rothen Adler-Ordens 2ter Klasse;

Se. Majestät der König von Bayern Allerhöchstihren Regierungs-Präsidenten Franz Alwens, Ritter des Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael,

welche, nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, auf ihrem Gebiete eine Eisenbahn herstellen zu lassen, welche sich in folgender Richtung an die pfälzische Ludwigsbahn anschließt:

Von dem Anschlußpunkte an der Bayerischen Grenze über Wellesweiler, Neunkirchen an Landsweiler vorüber, nach Friedrichsthal, Sulzbach, Duttweiler und St. Johann, durch das Thal der Deutschmühle bis zur französischen Grenze nach Forbach hin.

Die Bayerische Regierung verbindet sich dagegen, die pfälzische Ludwigsbahn von Homburg bis zum Anschlußpunkte an der Grenze fortsetzen zu lassen.

Der Anschlußpunkt beider Bahnen liegt zwischen dem Wege von Mittel-Berbach nach Wellesweiler und der Blies.

Ausgegeben zu Berlin den 20. August 1850.

Artikel 2.

Die vorstehend bezeichneten Eisenbahnen sollen sich unmittelbar aneinander anschließen, dergestalt, daß die Transportmittel beider Bahnen ohne Unterbrechung von der einen auf die andere übergehen können.

Zur Sicherung dieses Zwecks werden die hohen kontrahirenden Regierungen darauf Bedacht nehmen, daß die Konstruktion sowohl der Bahnen selbst, als der Transportmittel, nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen und Verhältnissen erfolge.

Insbesondere soll die Spurweite in Uebereinstimmung mit den in den beiderseitigen Staatsgebieten bei den übrigen Eisenbahnen angenommenen Spurweiten überall gleichmäßig 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 3.

Die Bahn von Saarbrücken bis Ludwigshafen soll auf beiden Territorien als die Hauptverkehrbahn betrachtet werden, und damit eine dem Zweck entsprechende Benutzung gesichert ist, ertheilen die hohen kontrahirenden Regierungen sich gegenseitig die Zusicherung, den Plan für die Fahrten auf der Bahn nur nach vorhergegangener Verständigung festzusetzen, und werden demgemäß, so weit die Bahn durch Privat-Unternehmer ausgeführt wird, sich die entsprechende Einwirkung auf die Anordnung und Aenderung der Fahrten vorbehalten.

Artikel 4.

Die preußische Bahnstrecke wird auf Rechnung der Staatskasse ausgeführt und mit den erforderlichen Betriebs-Einrichtungen versehen.

Die pfälzische Ludwigsbahn wird durch die hierzu in Bayern konzessionirte Gesellschaft ausgeführt, welche in alle durch die gegenwärtige Uebereinkunft festgestellten Rechte und Verbindlichkeiten eintritt.

Artikel 5.

In der Nähe des Anschlußpunktes der bayrischen Grube St. Ingbert mit der Bahn soll eine Anhaltestelle eingerichtet werden.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet der Königlich Bayerischen Regierung, zwischen dieser Haltestelle und der St. Ingbert Kohlengrube jede Verbindung auf der Oberfläche, mit vollem Zubehör, Beförderungs-Einrichtungen und Betriebsmittel und zwar unter Zusicherung des Expropriationsrechts herzustellen.

Es wird jedoch eine vorgängige Verhandlung über die Richtung derselben, unter Mittheilung des auf alleinige Kosten der Bayerischen Regierung auszuführenden Bauplans, Behufs des Expropriations-Verfahrens vorbehalten.

Artikel 6.

Die preußische Bahnstrecke wird in der Nähe der Bayerischen Gränze in Angriff genommen und möglichst gefördert werden, dergestalt, daß dieselbe in mäßi-

mäßiger Frist zum Transport der Kohlen nach der bayerischen Bahn dienen kann. So weit die Umstände es gestatten, soll auch für eine baldige Ausführung der übrigen Bahnstrecke gesorgt werden.

Artikel 7.

Die Verwaltungen der beiden Bahnen sollen sich die Operations- und Baupläne für die Strecke von Homburg nach Saarbrücken gegenseitig zur Einsicht mittheilen.

Artikel 8.

Zur Erzielung einer möglichsten Uebereinstimmung in den Arbeiten, sowie zur Erörterung und Entscheidung solcher Fragen der technischen Ausführung, welche sich während des Baues ergeben, sollen die mit dem Bau beauftragten Ingenieure zeitweise zusammentreten, die Bahnstrecken bereisen und sich ihre Erfahrungen mittheilen.

Artikel 9.

Der Betrieb der Hauptbahn von Berbach bis Saarbrücken wird gleich wie auf der ganzen bayerischen Strecke durch Lokomotiven mit Dampfkraft stattfinden, ohne jedoch eine etwa später erfundene andere bewegende Kraft auszuschließen.

Die ganze Bahn soll zu einem Doppelgeleise in der Art vorbereitet werden, daß nicht blos die Tunnel- und Kunst-, sondern auch die Erdarbeiten für eine Doppelbahn ausgeführt werden, doch bleibt der Zeitpunkt der Legung des zweiten Geleises dem Ermessen jeder Regierung nach Maaßgabe des eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

Artikel 10.

Der Wechsel der Personenzüge findet abwechselnd in Neunkirchen und Homburg in der Art statt, daß die Züge der pfälzischen Ludwigsbahn bis Neunkirchen, die Züge der Königlich preußischen Bahn bis Homburg gehen.

Die beiderseitigen Güterzüge wechseln an diesen beiden Stationen nur die Lokomotiven, und durchlaufen die ganze Bahn zwischen dem Rheine und der Saar.

An keiner Station dürfen die ankommenden Züge länger aufgehalten werden, als im Interesse des Betriebes nothwendig ist.

Artikel 11.

Die auf Zweigbahnen ankommenden Güterzüge sind hinsichtlich des Durchganges zu behandeln, wie die Güterzüge auf der Hauptbahn.

Artikel 12.

In Beziehung auf die Unterbringung der Fahrapparate an den beiden Stationen Homburg und Neunkirchen haben sich die Bahnverwaltungen zu einigen, jedoch behalten sich die hohen kontrahirenden Regierungen gegenseitig

das Recht vor, in dem jenseitigen Gebiete eine eigene Lokalität zu gedachtem Zwecke herzustellen.

Artikel 13.

Das Betriebs-Reglement und das Signal-System sollen in voller Gleichheit auf beiden Bahnen eingeführt werden.

Artikel 14.

Der Tarif für die Bahnstrecke von Homburg nach Neunkirchen wird einer gemeinschaftlichen Regulirung vorbehalten. Der Tarif für die minder werthvollen Güter, insbesondere die Steinkohlen, soll auf beiden Bahnen in ihrer ganzen Ausdehnung möglichst niedrig gestellt werden.

Die hohen kontrahirenden Regierungen machen sich beiderseits verbindlich, die ein- und ausgehenden Kohlen innerhalb der nächsten funfzig Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen dieser Uebereinkunft, mit keinerlei Zöllen oder Abgaben zu belegen.

Artikel 15.

Die Preußische Regierung verpflichtet sich, Anstalten zu treffen, und die Bayerische Regierung, die Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn anzuhalten, daß für die auf der Eisenbahn von Ludwigshafen und Speyer nach Saarbrücken, so wie in entgegengesetzter Richtung zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militair-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militair-Verwaltungen der hohen kontrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen.

In solchen Fällen wird an die Eisenbahn-Verwaltung außer der Erstattung der Feuerungskosten nur ein Bahngeld von zwei Thalern für einen Zug und eine Meile gewährt. Findet daneben auch die Benutzung der Transportmittel der Eisenbahn-Verwaltung statt, so wird die Hälfte der sonst allgemein bestehenden Tarifsätze — sowohl was die Personen als die Pferde und sämmtliche Militair-Effekten betrifft — vergütet. Auch will die Königlich Preußische Regierung eine Anzahl von Transport-Fahrzeugen so einrichten lassen, um nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden benutzt werden zu können, und eine Anzahl von Wagen in einer Länge nicht unter 12 Fuß zum Gebrauch bei der Absendung der Militair-Effekten bereit halten.

Die Königlich Bayerische Regierung wird dagegen darauf hinwirken, daß die Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn dieselben Einrichtungen ausführt.

Die vorgedachten Vergütigungen bei Militair-Transporten haben die beiden hohen kontrahirenden Regierungen der Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn gleichmäßig zu gewähren, sowie auch die Königlich Bayerische Regie-

gierung dieselben Vergütigungen der Königlich Preußischen Regierung für Militair-Transporte auf der Saarbrücker Bahn gewährt.

Die Bestimmungen der bestehenden Etappen-Konventionen finden auch in allen denjenigen Fällen unverändert Anwendung, wo die Militair-Verwaltungen es für angemessen erachten, sich der Eisenbahn zur Beförderung von Truppen zu bedienen.

Wenn Truppen oder Effekten einzeln oder in bedeutenden Massen zum Transport ankommen, ist der erforderliche Weitertransport möglichst ohne Aufenthalt, und zwar auch in dem Falle, wenn die Truppen- oder Transportführer augenblicklich nicht mit Geldmitteln zur Zahlung der Taxen ꝛc. versehen sein sollten, auszuführen, und in diesem Falle, wo nämlich die Vergütung nicht sogleich erfolgen könnte, bleibt die Nachliquidation und alsbaldige Nachzahlung vorbehalten.

Artikel 16.

Rücksichtlich der Postverhältnisse wird verabredet, daß über Alles, was auf den Postverkehr Bezug hat, und soweit derselbe durch den Betrieb der Eisenbahn alterirt werden könnte, noch vor Eröffnung und Benutzung der ganzen Bahn, oder eines Theiles derselben, eine Einigung zwischen den beiderseitigen Postanstalten stattfinden soll.

Artikel 17.

Um die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bei dem Betriebe zu treffenden Vorkehrungen und Anordnungen in Uebereinstimmung zu bringen, werden die hohen kontrahirenden Regierungen eine gegenseitige Verständigung hierüber treffen, so wie überhaupt darauf Bedacht nehmen, für die Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung ein gemeinschaftliches Bahn-Polizei-Reglement einzuführen.

Artikel 18.

Zwischen den gegenseitigen Unterthanen soll sowohl bei Feststellung der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des andern übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Beförderungspreise, noch rücksichtlich der Abfertigung ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 19.

Die hohen kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 20.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt

und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens binnen zwei Monaten zu München bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen zu Frankfurt a. M., den 30. März 1850., sage den dreißigsten März Eintausend Achthundert und Funfzig.

Ernst Heinrich Karl von Dechen. (L. S.) Franz Alwens. (L. S.)

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 12. Juni 1850. zu München bewirkt worden.

(Nr. 3296.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1850., betreffend die Bestimmung, daß zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein sollen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 13. Mai d. J. will Ich, da die Vorschriften im §. 5. Buchstab e. der Verordnung vom 27. Oktober 1810. (Gesetz-Sammlung Seite 1.) und im §. 8. der Verordnung vom 28. März 1811. (Gesetz-Sammlung Seite 165.) mit Rücksicht auf die gegenwärtige Gerichtsverfassung einer Abänderung bedürfen, für sämmtliche Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, für welchen es bei den gleichförmigen, der daselbst bestehenden Gerichtsverfassung entsprechenden Vorschriften der Verordnnng vom 9. Juni 1819. (Gesetz-Sammlung S. 148.) verbleibt, hierdurch bestimmen, daß zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, so wie die Gerichts-Assessoren, desgleichen die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein sollen.

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 6. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.

An
die Minister des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz.

(Nr. 3297.)

(Nr. 3297.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend das der Gemeinde Helden verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Helden nach Oberveischede.

Auf den Bericht vom 8. Juli d. J. will Ich der Gemeinde Helden im Kreise Olpe das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Helden nach Oberveischede, für drei Viertel Meilen nach dem jedesmaligen Tarife für die Staatsstraßen verleihen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 15. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3298.) Berichtigung eines Druckfehlers im §. 32. der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845., Stück 8, Jahrgang 1845. der Gesetz-Sammlung. Vom 10. August 1850.

In dem §. 32. der im 8ten Stück der Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1845., abgedruckten Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845. ist nachträglich ein Fehler entdeckt worden. Es muß nämlich im zweiten Alinea des gedachten §. 32. statt:

Flügel wie Mettritze dürfen nicht mehr als einen und einen halben Fuß in der Breite haben,

heißen:

Flügel wie Mettritze dürfen nicht mehr als einen und einen halben Faden in der Breite haben,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 10. August 1850.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Manteuffel.

(3299.) Berichtigung einiger Druckfehler in Tabelle B. zum §. 23. des Gesetzes vom 2. März 1850. über die Errichtung von Rentenbanken, Stück 10. der Gesetz-Sammlung. Vom 10. August 1850.

In der Tabelle B. zum §. 23. des im 10ten Stück der Gesetz-Sammlung abgedruckten Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März d. J. sind folgende Fehler zu berichtigen.

1. Von dem durch eine jährliche Rente von 5 Prozent zu tilgenden Kapital von 100 Rthlr. bleiben im dreizehnten Jahre noch zu tilgen, nicht 73,37317 Rthlr., sondern
   83,37317 Rthlr.
2. Das Ablösungs-Kapital für eine an die Rentenbank zu entrichtende Rente von 15 Sgr. ist im Laufe des Jahres 23 nicht 6 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf., sondern
   6 Rthlr. **17** Sgr. 3 Pf.
   und im Laufe des Jahres 25 für 10 Rthlr. Rente nicht 121 Rthlr. 25 Sgr., sondern
   121 Rthlr. 25 Sgr. **1** Pf.
3. Es treffen, bei Tilgung eines mit 4 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von 5 Prozent, von der im 29sten Jahre fälligen Rente auf Zinsen nicht 2,20130 Rthlr., sondern
   2,00130 Rthlr.
4. Endlich fehlt am Schlusse der Tabelle in der ersten Kolonne mit der Ueberschrift „Nach Jahren" die Ziffer **41.**

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10 August 1850.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 31.

(Nr. 3300.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Minden.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Minden, welches daselbst seinen Sitz haben und in der Klasse der Arbeitgeber aus drei Mitgliedern des Handwerker- und zwei Mitgliedern des Fabrikenstandes, in der Klasse der Arbeitnehmer aber aus zwei Mitgliedern des Handwerker- und zwei Mitgliedern des Fabrikenstandes bestehen soll.

Sanssouci, den 15. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

Ausgegeben zu Berlin den 6. September 1850.

(Nr. 3301.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz.

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz, welches daselbst seinen Sitz haben und in der Klasse der Arbeitgeber aus fünf Mitgliedern des Handwerkerstandes und zwei Mitgliedern des Fabrikstandes, in der Klasse der Arbeitnehmer aber aus vier Mitgliedern des Handwerkerstandes und zwei Mitgliedern des Fabrikstandes bestehen soll.

Sanssouci, den 15. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 3302.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die in Bezug auf de Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Derschlag über Nespen nach Rothemühle mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Brüchermühle bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Derschlag über Nespen nach Rothemühle mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Brüchermühle genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Behufs der künftigen Unterhaltung dieser Straßen die Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarif unter der Bedingung gestatten, daß dagegen die etwa bestehenden Brücken-, Damm- oder Pflastergelder wegfallen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Expropriation der für die Chausseen erforderlichen Grundstücke und die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straßen Anwendung finden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 15. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3303.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die in Bezug auf den Bau der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee durch die betheiligten Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen, auf dieselbe Anwendung finden soll. Zugleich will Ich den gedachten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für Staats-Straßen bestehenden Tarif verleihen; auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Eingangs bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 15. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3304.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1850., betreffend die der Gemeinde Broich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Kölner Staatsstraße bei Vorweiden mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Kölner Staatsstraße bei Vorweiden mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen genehmigt habe, will Ich der Gemeinde Broich Behufs der künftigen Unterhaltung der Straße auf jeder der beiden Verzweigungen derselben die Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staatschausseen geltenden Tarife gestatten, indem Ich zugleich festsetze, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden sollen.

Charlottenhof, den 22. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3305.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz.

Auf Ihren Bericht vom 10. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung eines Gewerbegerichtes für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz, welches daselbst seinen Sitz haben, und in der Klasse der Arbeitgeber aus fünf, in der Klasse der Arbeitnehmer aus vier Mitgliedern bestehen soll.

Charlottenhof, den 29. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 3306.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850., betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den betheiligten Gemeinden und der Forstverwaltung eingeleiteten Bau einer Chaussee von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für diese Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staatschausseen geltenden Vorschriften auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich die Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif hiermit bewilligen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenhof, den 29. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3307.) Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1850., betreffend die künftige Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamts zu Berlin durch die Ober-Rechnungskammer.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß, nachdem durch Meinen Erlaß vom 17. April 1848. (Gesetz-Sammlung Seite 109.) das Seehandlungs-Institut dem Finanzministerium untergeordnet worden ist, die Bestimmung im §. 3. des Reglements für das von der Seehandlung errichtete Königliche Leihamt in Berlin vom 8. Februar 1834. (Gesetz-Sammlung Seite 23), wonach die Decharge für das Leihamt durch den Chef der Seehandlung, somit künftig durch den Finanzminister zu ertheilen sein würde, nicht weiter angemessen ist. Ich bestimme daher, daß von jetzt ab die Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamts in Berlin durch die Ober-Rechnungskammer bewirkt werde, wogegen die spezielle Revision der Pfandbücher und Pfandscheine, als ein Gegenstand der Aufsicht und fortdauernden Kontrole, nach wie vor der Seehandlung verbleibt, mit der Maaßgabe, daß der Ober-Rechnungskammer die Einsicht der Pfandbücher und Scheine, ingleichen eine von Zeit zu Zeit probeweise vorzunehmende Revision derselben, sowie die Einforderung anderweiter Justifikatorien, wenn deren Beibringung bei Revision der gedachten Rechnungen hinsichtlich einzelner Abschnitte oder Titel sich als wünschenswerth ergeben sollte, vorbehalten bleibt.

Sie haben diesen Meinen Erlaß, mit Rücksicht auf die dadurch abgeänderte Bestimmung des Reglements vom 8. Februar 1834., durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sowie das danach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 12. August 1850.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanzminister:
v. Ladenberg.

An den Finanzminister.

(Nr. 3308.)

(Nr. 3308.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850., betreffend die der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft und den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Oschersleben bis zur Braunschweigischen Grenze zum Anschlusse an die von Schöningen nach Braunschweig führende Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Oschersleben über Hornhausen, Ottleben, Ausleben, Warsleben und Hötensleben bis zur Braunschweigischen Grenze zum Anschluß an die von Schöningen nach Braunschweig führende Chaussee durch die zum Bau der Straßenstrecke von Oschersleben bis Hornhausen zusammengetretene Aktiengesellschaft, beziehungsweise die dabei betheiligten Gemeinden, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich der genannten Aktiengesellschaft, sowie den betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenhof, den 29. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3309.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft. Vom 24. August 1850.

Des Königs Majestät haben das Statut für die zum Zwecke des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Oschersleben nach Hornhausen unter dem Namen „Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretene Aktiengesellschaft vom 15. November 1849. und 3. April 1850. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juli d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 24. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 3310.) Statut der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide. Vom 24. Juli 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung der Betheiligten auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Gesetzes vom 11. März 1850. was folgt:

§. 1.

Um die seit vielen Jahren projektirte Bewässerung der Bocker Heide, des Bühlenbrinks und Lippebruchs mit den angrenzenden Grundstücken — in den Kreisen Paderborn, Büren, Wiedenbrück, Lippstadt und Beckum zwischen der Lippe, dem Haustenbach und der Ems belegen — zur Ausführung zu bringen, werden die Besitzer der Grundstücke des Meliorations-Bezirks zu einer Genossenschaft mit Korporationsrecht vereinigt unter dem Namen: Namen und Umfang der Sozietät.

„Meliorations-Sozietät der Bocker Heide."

Die Sozietät hat ihren Sitz zu Delbrück und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Paderborn.

§. 2.

Der Meliorations-Bezirk besteht für jetzt aus einer Fläche von 5425 Morgen 162 □Ruthen. Von diesen Grundstücken gehören:

1)	zur	Gemeinde	Sande	149	Mrg.	95	□R.
2)	=	=	Heddinghausen	155	=	178	=
3)	=	=	Ostenlande	47	=	83	=
4)	=	=	Anreppen	10	=	.	=
5)	=	=	Dorfbauerschaft	760	=	179	=
6)	=	Stadt	Delbrück	662	=	160	=
7)	=	Gemeinde	Südhagen	263	=	41	=
8)	=	=	Westenholz	419	=	160	=
9)	=	=	Mastholte	1198	=	101	=
10)	=	=	Wadersloh-Liesborn	196	=	78	=
11)	=	=	Lippstadt	760	=	167	=
12)	zum	Remonte-Depot	Mentzelsfelde	800	=	.	=
			Summa	5425	Mrg.	162	□R.

Ausgegeben zu Berlin den 14. September 1850.

Obige Fläche wird sich bei der Ausführung noch hin und wieder ändern mit Rücksicht auf die zweckmäßige Zu- und Ableitung des Wassers. Die Begränzung des Meliorations-Bezirks ist daher erst nach der Ausführung der Hauptanlagen technisch näher festzustellen, das Verzeichniß der betheiligten Grundstücke danach vom Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen auszufertigen und dem Sozietäts-Vorstande mitzutheilen.

Der Verwaltungsrath kann jederzeit auf den Antrag der Besitzer neue passend belegene Grundstücke innerhalb der von Unserm Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzusetzenden Arrondissementslinie in den Meliorations-Bezirk aufnehmen.

Lehnt der Verwaltungsrath die Aufnahme eines solchen Grundstücks ab, so kann der Besitzer Rekurs an den Ober-Präsidenten einlegen.

§. 3.

Innerhalb der im §. 2. gedachten Arrondissementslinie kann jedes Grundstück, welches

a) vermöge seiner Lage den gemeinschaftlichen Zwecken der Bewässerung hinderlich oder störend sein würde,
b) sich nicht in Acker- oder Holzkultur befindet,
c) zur Bewässerung geeignet und
d) dadurch unter Berücksichtigung der aufzuwendenden Kosten wirthschaftlich vortheilhafter zu benutzen ist,

mittelst motivirten Resoluts vom Ober-Präsidenten auf den Antrag des Verwaltungsraths nach Anhörung des Besitzers, auch ohne dessen Zustimmung dem Meliorations-Bezirke zugelegt werden.

§. 4.

Grundstücke, die dem Meliorations-Bezirke einmal angehören, können davon nur durch einen vom Ober-Präsidenten bestätigten Beschluß des Verwaltungsraths auf Antrag des Grundbesitzers oder des Sozietäts-Vorstandes wieder ausgeschieden werden.

Der Sozietäts-Vorstand ist zu einem solchen Antrage nur berechtigt, wenn das auszuscheidende Grundstück zu dem Bewässerungsbetriebe eine unzweckmäßige Lage hat.

§. 5.

Grundstücke des Fürstlich Lippeschen Dorfes Lipperode können bei dem Meliorationsunternehmen nur durch Verträge betheiligt werden, welche die Sozietät nach Beschluß des Verwaltungsrathes unter Genehmigung des Ober-Präsidenten mit den betreffenden Grundbesitzern abschließt. Das Verhältniß dieser ausländischen Grundstücke und ihrer Besitzer zur Sozietät ist lediglich nach den abgeschlossenen rechtsgültigen Verträgen zu beurtheilen.

§. 6.

Zweck der Sozietät, deren Rechte und Pflichten.

Die Sozietät hat Behufs Bewässerung der zu ihr gehörenden Grundstücke mit Wasser aus der Lippe folgende Anlagen auf Sozietätskosten auszuführen und zu unterhalten:

1) einen

1) einen Hauptwasserzuleitungs-Kanal mit allen dazu gehörigen Brücken, Schleusen und Ableitungsröhren, von unterhalb Neuhaus aus der Lippe ab gehend, durch die Tunemeyerschen Besitzungen bis zum Haustenbach, von da in nördlicher Richtung des Meliorations-Terrains auf dem linken Ufer gedachten Baches bis zum Remonte-Depot Mentzelsfelde, und von diesem in südlicher Richtung nach den Lippstädter Weiden fortlaufend;
2) einen kleinen Wasserzuleitungs-Kanal für die Sozietäts-Grundstücke der Gemeinden Mastholte, Wadersloh und Liesborn;
3) die Hauptentwässerungs-Kanäle, welche der Bewässerung halber nothwendig werden, nach Festsetzung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;

sowie

4) die im §. 13. bemerkte Stauschleuse in der Lippe, sofern deren Anlage sich als erforderlich herausstellt.

§. 7.

Die Sozietät kann außer den vorgedachten Werken noch andere Anlagen auf Sozietätskosten ausführen, wenn der Verwaltungsrath dies beschließt und der Ober-Präsident den Beschluß genehmigt.

§. 8.

Die Kosten der nach §. 6. von der Sozietät auszuführenden Bewässerungs-Anlagen werden der Meliorations-Sozietät darlehnsweise bis zur Summe von 108,000 Thalern aus der Staatskasse vorgeschossen.

§. 9.

Hinsichtlich dieses Staats-Darlehns genießt die Meliorations-Sozietät eine fünfjährige Zinsfreiheit. Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird das auf die Anlage vom Staate verwendete Kapital von der Sozietät mit drei Prozent verzinset und außerdem mit zwei Prozent amortisirt, dergestalt, daß alsdann jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages in halbjährlichen Raten postnumerando gezahlt werden und davon drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß als Kapitalstilgung berechnet wird. Die Verzinsung und Amortisation beginnt für jede Ratenzahlung fünf Jahre nach dem Tage, an welchem das Geld aus der Staatskasse an die Sozietäts- oder Baukasse eingezahlt wird.

§. 10.

Jedes Sozietäts-Mitglied hat der Sozietät von seinen Grundstücken diejenige Fläche, welche zum Bau der Wasserzuleitungs- und Ableitungs-Kanäle erforderlich ist, so weit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Nutzung des auf den Damm-Dossirungen und Uferwänden wachsenden Grases und durch die sonstigen aus dem Bau erwachsenden zufälligen Vortheile auf-

aufgewogen wird. Streitigkeiten und Beschwerden hierüber werden mit Ausschluß des Rechtsweges schiedsrichterlich (cf. §. 63.) entschieden.

§. 11.

Wegen der sonstigen zur Ausführung des Bewässerungs-Unternehmens erforderlichen Grundstücke, über deren Erwerb eine gütliche Einigung nicht zu Stande kommt, wird der Sozietät das Recht der Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen. Dasselbe erstreckt sich namentlich auf den erforderlichen Grund und Boden

1) für die gemeinschaftlichen Ab- und Zuleitungskanäle, Brücken und Wehre,
2) zur Unterbringung der Erde und des Schuttes bei Gräben, Einschnitten und Abtragungen,
3) zu den Aufseher- und Kanal-Wärterhäusern und
4) zur Anlegung der Zugänge und Wege für die Benutzung und Beaufsichtigung der Bewässerungs-Anlagen, sowie zur Herstellung der erforderlichen Verbindungen für die Besitzer und Servitutberechtigten der durch die Bewässerungs-Anlage durchschnittenen oder doch von der früheren Kommunikation abgeschnittenen Grundstücke.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung in Minden zu, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Minden, vorbehaltlich des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen in Berlin nach den Vorschriften der §§. 45. bis 51. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Wegen Auszahlung der Geldvergütungen für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen ohne Unterschied, ob sie durch freien Vertrag, oder durch förmliches Expropriations-Verfahren erworben sind, die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Westphalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 12.

Die Staatsregierung räumt der Sozietät das Recht ein, zur Bewässerung der zum Meliorationsbezirke gehörenden Grundstücke das Wasser aus der Lippe zu benutzen und vermittelst eines unterhalb der Einmündung der Alme anzulegenden Hauptzuleitungs-Kanals bis auf einen Wasserstand von drei Fuß am Sander Pegel abzuleiten, ohne daß im Interesse der Lippeschiffahrt dagegen Einsprüche erhoben werden können.

Die Staatsregierung wird unfern des Punktes, wo der Hauptzuleitungs-Kanal aus der Lippe abgeleitet wird, einen Pegel setzen lassen, und an demselben das Maaß bestimmen, bei welchem die Sozietät ohne weitere Nachforschung

forschung den Wasserstand am Sander Pegel zu drei Fuß anzunehmen berechtigt ist.

Bei der obigen Festsetzung des Pegelmaaßes ist nach den bisherigen Erfahrungen die Wasserableitung der Sozietät im Durchschnitt an 200 Tagen des Jahres möglich. Es bleibt vorbehalten, von zehn zu zehn Jahren auf Grund der amtlichen Wasserstands-Tabellen das Wassermaaß anderweit so zu normiren, daß der Wasserstand, bis zu welchem die Sozietät das Lippewasser ableiten darf, an 200 Tagen des Jahres durchschnittlich eintritt.

Außerdem wird die Staatsregierung vergönnungsweise der Sozietät eine noch stärkere als die vorstehend eingeräumte Wasserableitung gestatten, sofern dieselbe sich dem Schiffahrtsbetriebe unnachtheilig herausstellen sollte und in dieser Hinsicht namentlich darauf Bedacht nehmen, daß die etwaigen Schiffahrtssperren, bei denen ohne Nachtheil für die Lippeschiffahrt eine über das festgestellte Pegelmaaß hinausgehende Wasserableitung zulässig erscheint, thunlichst in einer für die Wiesenbewässerung geeigneten Zeit stattfinden, auch die Direktion der Sozietät von dem Eintritt einer solchen Sperre Behufs Anordnung der zulässigen stärkeren Wasserableitung zeitig vorher in Kenntniß gesetzt wird.

Dritten Personen gegenüber ist die Sozietät in der Benutzung des Lippewassers nur so weit beschränkt, als ältere erweisliche Rechte dadurch beeinträchtigt werden und der Königliche Fiskus selbst in der Disposition über das Lippewasser beschränkt sein würde. Der Fiskus hat Entschädigungs-Ansprüche dritter Personen nicht zu vertreten.

§. 13.

Zum Zweck der Wasserableitung aus der Lippe ist der Sozietät gestattet, unterhalb des anzulegenden Hauptzuleitungs-Kanals — §. 12. — eine aus einer Grundschleuse bestehende Stau-Vorrichtung in der Lippe anzulegen. Der Bauplan dazu ist vorher Seitens der Staatsregierung zu genehmigen, von derselben auch die zulässige Stauhöhe und die Handhabung des Stauwerks mit Rücksicht auf das Schiffahrts-Interesse zu regeln.

§. 14.

Die Meliorations-Sozietät ist berechtigt, sofern es ohne Nachtheil für den Hauptzweck des Unternehmens — die Bewässerung der Grundstücke — geschehen kann, an den Haupt-Wasserzuleitungs-Kanälen Mühlen oder sonstige Werke anzulegen und mit Wasserkraft zu betreiben, ohne andere Erfordernisse, als die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, dabei beobachten zu dürfen.

§. 15.

Die zu bewässernden Grundstücke der Sozietäts-Mitglieder haften für die in Ansehung ihrer der Sozietät zu entrichtenden Beiträge, ohne daß es einer hypothekarischen Eintragung bedarf. Die Beiträge genießen bei Konkurrenz mit andern Verpflichtungen des Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches den in den §§. 357. und 393. Titel 50. Theil I. Allg. Gerichts-Ordnung bezeichneten beständig fortlaufenden Lasten zugestanden ist.

§. 16.

§. 16.

Innere Verfassung, Beamte und Behörden der Sozietät. Der Sozietäts-Direktor.

An der Spitze der Sozietät, als deren erster Beamter, steht der Sozietäts-Direktor.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrathe nach Anhörung der Vorschläge des Vorstandes gewählt und vom Ober-Präsidenten bestätigt. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Verwaltungsrath zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht dem Ober-Präsidenten die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu. Dasselbe findet Statt, wenn der Verwaltungsrath die Wahl verweigern sollte.

Die Versammlungen des Vorstandes und Verwaltungsrathes, worin über die Wahl des Direktors berathen wird, beruft der Königliche Kommissar. Derselbe führt dabei den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit.

Die Höhe der Remuneration des Direktors wird vor seiner Wahl vom Verwaltungsrath festgesetzt. Seine Anstellung darf ohne Genehmigung des Ober-Präsidenten nur auf sechsmonatliche Kündigung erfolgen. Von dieser Kündigung kann aber der Verwaltungsrath, wenn bei Annahme des Direktors nicht ein Anderes vorbedungen ist, nur erst Gebrauch machen, wenn die Gründe, aus denen gekündigt werden soll, vom Ober-Präsidenten geprüft und gebilligt sind.

§. 17.

Der Direktor hat, soweit er durch diese Statuten nicht beschränkt wird, die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Sozietät. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes und des Verwaltungsrathes zur Ausführung zu bringen und vertritt die Sozietät anderen Personen oder Behörden gegenüber.

§. 18.

Er hat alljährlich einen Haushaltsetat aufzustellen und nach Begutachtung durch den Vorstand zur Festsetzung des Verwaltungsrathes zu bringen.

§. 19.

Innerhalb des Etats kann er gültige Anweisungen auf die Sozietäts-Kasse ertheilen.

Zu außeretatsmäßigen Ausgaben bedarf er bei Gesammtüberschreitungen des Etats für das betreffende Rechnungsjahr bis zu fünfhundert Thalern die Genehmigung des Vorstandes, und bei noch höherer Ueberschreitung die des Verwaltungsraths.

§. 20.

Alle Reparaturen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, insbesondere alle Beschädigungen der Wasserwerke und Brücken, wodurch der Betrieb der Bewässerung oder der öffentliche Verkehr unterbrochen oder doch erheblich gestört wird, hat der Direktor ohne Weiteres herstellen zu lassen und die Genehmi-

gung

gung des Vorstandes zu den Kosten-Anschlägen, sowie die nach §. 19. etwa nöthigen Geldbewilligungen, nachträglich zu erwirken.

§. 21.

Alle Verträge und Urkunden, welche die Sozietät verbinden sollen, müssen vom Direktor ausgestellt werden, jedoch ist zu deren Gültigkeit außerdem erforderlich:

1) Wenn der Gegenstand des Vertrages Aufnahme eines Darlehns, oder den Ankauf oder die Veräußerung eines Grundstücks, oder die Konstituirung einer Servitut, oder die Betheiligung eines ausländischen Grundstücks bei dem Meliorations-Unternehmen betrifft, die Beifügung eines Genehmigungs-Beschlusses des Verwaltungsraths; Darlehns-Verträge, sowie Verträge über Aufnahme eines ausländischen Grundstücks, bedürfen auch noch der Genehmigung des Ober-Präsidenten;
2) wenn der Gegenstand eines andern Vertrags 50 Thaler übersteigt, die Mitunterschrift von mindestens zwei Vorstands-Mitgliedern oder anstatt derselben die Beifügung eines Genehmigungs-Beschlusses des Vorstandes oder Verwaltungsraths.

§. 22.

Der Direktor ist der Sozietät persönlich dafür verantwortlich, daß sie ohne Genehmigung des Verwaltungsraths durch die abgeschlossenen Verträge und Urkunden nicht über den festgesetzten Haushalts-Etat und über die nach §. 19. des Statuts bewilligten außeretatsmäßigen Fonds hinaus verpflichtet wird.

Die Mitunterschrift der Urkunden durch zwei Vorstandsmitglieder und die Genehmigung des Vorstandes entheben den Direktor nicht dieser Verantwortlichkeit. Dagegen haften die betreffenden Vorstandsmitglieder der Sozietät in subsidium des Direktors.

§. 23.

Alle Kontraventionen, deren sich Sozietäts-Mitglieder gegen die Bestimmungen dieses Statuts schuldig machen, werden vom Direktor untersucht und abgeurtheilt.

Gegen die Straffestsetzungen des Direktors ist nur ein Rekurs an das Schiedsgericht (§. 63.), sonst aber kein weiteres Rechtsmittel zulässig. Dieser Rekurs muß innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist nach Ablauf des Tages, an welchem die Straffestsetzung bekannt gemacht ist, eingelegt werden.

Die Strafgelder fließen in die Sozietäts-Kasse und sind im Wege der administrativen Exekution einziehbar.

§. 24.

Der Direktor führt ein Dienst-Siegel mit einem vom Vorstande zu bestimmenden Sinnbilde und mit der Umschrift:

„Direktorium der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide."

§. 25.

§. 25.

Für Abwesenheit und sonstige Behinderungsfälle des Direktors wird dessen Stellvertretung vom Vorstande bestimmt. Der Direktor hat dieserhalb dem Vorstande gutachtliche Vorschläge zu machen. Fehlt es an einer im Voraus bestimmten Stellvertretung, so ist der Königliche Kommissar ermächtigt, in schleunigen Fällen die Stellvertretung nach eigenem Ermessen interimistisch anzuordnen, derselbe muß aber alsdann sofort den Vorstand berufen und dessen Beschlußnahme und definitive Festsetzung hierüber erwirken.

Für einzelne Geschäfte kann der Direktor den Kanal-Inspektor oder ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen.

§. 26.

Der Kanal-Inspektor.

Ein mit Ent- und Bewässerungs-Anlagen vertrauter Sachverständiger ist als Kanal-Inspektor anzustellen.

Er hat die allgemeine technische Aufsicht über die Wasserleitungen und Bauwerke zu führen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und zu leiten — alles nach einer vom Vorstande und Direktor festzustellenden Instruction.

Der Verwaltungsrath wählt nach Anhörung der Vorschläge des Vorstandes den Kanal-Inspektor und bestimmt dessen Remuneration.

§. 27.

Unterbeamte der Sozietät.

Zur Hülfsleistung bei Verwaltung der Sozietäts-Angelegenheiten, insbesondere zur speziellen Beaufsichtigung und Ueberwachung aller der Sozietät angehörigen Kanäle, Dämme, Wege, Brücken, Ueber- und Unterleitungen von Gewässern, Röhrenleitungen ꝛc. wird dem Direktor eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Unterbeamten, z. B. Rieselmeister, Kanal- und Wiesenwärter u. s. w. untergeordnet.

§. 28.

Die Zahl und Besoldung der Unterbeamtenstellen wird vom Verwaltungsrath bestimmt. Die Besetzung derselben steht dagegen dem Vorstande zu, jedoch darf ohne Zustimmung des Verwaltungsraths kein Unterbeamter anders als auf dreimonatliche Kündigung angenommen werden.

§. 29.

Alle Unterbeamten sind verpflichtet, in ihrer Dienstführung dem Direktor, als ihrem Vorgesetzten, Folge zu leisten.

Dienstvernachlässigungen und Verletzungen Seitens der Unterbeamten werden vom Direktor mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu drei Thaler geahndet.

§. 30.

§. 30.

Die Kasse der Sozietät wird von einem Rendanten verwaltet, welcher auf den Vorschlag des Vorstandes von dem Verwaltungsrath mit Vorbehalt einer drei- bis sechsmonatlichen Kündigung ernannt wird. Verwaltung der Sozietäts-Kasse.

Die Höhe und Beschaffenheit der von ihm zu bestellenden Kaution, sowie dessen Remuneration, wird bei seiner Annahme bestimmt.

§. 31.

Der Rendant hat die Kasse nach den ihm zugehenden Instruktionen des Verwaltungsraths zu führen. Insbesondere hat er am Schlusse jedes Kalenderjahres über Einnahme und Ausgabe eine Jahresrechnung zu legen, welche vom Direktor vorrevidirt, vom Vorstande begutachtet und vom Verwaltungsrath abgenommen wird.

§. 32.

Die Kontrolle der Kassenverwaltung des Rendanten führt ein Kassen-Kuratorium, welches aus dem Direktor und zwei vom Vorstande aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern besteht.

§. 33.

Der Direktor hat die Kasse am Schlusse jedes Monats zu revidiren; das Kuratorium aber ist verpflichtet, wenigstens jährlich einmal eine außerordentliche Kassenrevision zu halten.

Außerdem hat auch der Königliche Kommissar jährlich mindestens eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen. Die Protokolle über diese Revision werden vom Königlichen Kommissar dem Direktor zugestellt, welcher das Erforderliche darauf verfügt, auch dem Vorstande davon Mittheilung macht.

§. 34.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann sowohl der Königliche Kommissar, als auch der Direktor den Rendanten sofort vom Amte suspendiren und in dessen Stelle interimistisch einen andern Kassenverwalter bestellen. Der Verwaltungsrath ist aber alsdann zur definitiven Beschlußnahme hierüber, sowie über Amtsentsetzung des Rendanten sofort zu versammeln.

§. 35.

Der Vorstand besteht außer dem Sozietäts-Direktor aus fünf gewählten Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern. Die Mitglieder haben, abgesehen von den Fällen, in denen dieses Statut dem Vorstande eine Mitwirkung oder Entscheidung ausdrücklich beilegt, den Direktor in der Verwaltung der Sozietäts-Angelegenheiten mit Rath und That zu unterstützen, für das Beste der Sozietät überall zu sorgen, den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung und die eifrige Pflichterfüllung der Sozietäts-Beamten zu kontrolliren, auch wahrgenommene Unregelmäßigkeiten zur Kenntniß des Direktors oder der Vorstand der Sozietät.

sonst geeigneten Behörde zu bringen. Der Vorstand ist befugt, über jeden Gegenstand der Verwaltung Auskunft zu verlangen.

§. 36.

Verwaltungsrath. Der Verwaltungsrath besteht aus zehn gewählten Mitgliedern. Derselbe hat nur die ihm in den verschiedenen Bestimmungen dieses Statuts beigelegten Befugnisse.

§. 37.

Insbesondere hat der Verwaltungsrath zu berathen resp. zu beschließen:

1) über die Aufnahme neuer Grundstücke in die Sozietät (§§. 2., 3., 5.);
2) über den Ausschluß von Grundstücken aus der Sozietät (§. 4.);
3) über die Erweiterung der Sozietät durch neue Anlagen (§§. 7. und 14.);
4) über die Wahl des Sozietäts-Direktors, des Kanal-Inspektors, des Rendanten, über die Remuneration dieser Beamten, sowie über die Zahl und Besoldung der Unterbeamten-Stellen (§§. 16., 26., 28., 30., 34.);
5) über die Festsetzung des jährlichen Haushalts-Etats (§. 18.);
6) über Etatsüberschreitungen von mehr als 500 Rthlrn. (§. 19.);
7) über Genehmigung der §. 21. gedachten Verträge;
8) über Veränderung der Wahlbezirke, der Stimmberechtigung (§§. 40. 54.);
9) über Beschwerden gegen die Sozietätsbeamten (§. 59.);
10) über die Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts (§. 63.);
11) über die Reglements wegen der Hütung, Wässerung und Heuwerbung (§. 75.);
12) über die Uebernahme der gemeinschaftlichen Bauanlagen nach deren Ausführung durch die Baukommission (§. 90.).

§. 38.

Die Versammlungen des Vorstandes und des Verwaltungsrathes werden, außer in den Fällen der §§. 16. und 59., vom Direktor berufen, welcher in diesen Versammlungen den Vorsitz führt. In der Vorstands-Versammlung hat er volles Stimmrecht mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit, in der Versammlung des Verwaltungsrathes nur das entscheidende Votum bei Stimmengleichheit.

Die Vorstands-Mitglieder und der Kanal-Inspektor können und sollen in der Regel den Sitzungen des Verwaltungsrathes beiwohnen, sie haben aber dabei nur eine berathende, nicht eine beschließende Stimme.

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden vom Direktor und drei Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 39.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle Jahr einmal im Monat März, um die Jahresrechnung abzunehmen, den neuen Etat festzustellen und die sonst erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Der

Der Vorstand tritt bei dieser Hauptversammlung einen oder zwei Tage vorher zusammen, um die Geschäfte vorzubereiten. Außerdem versammelt sich der Vorstand regelmäßig alle Jahr zweimal zur Frühjahr- und Herbst-Grabenschau.

Sonstige Versammlungen des Vorstandes und des Verwaltungsrathes werden nach Bedürfniß vom Direktor berufen.

Die Einladungen zu allen Versammlungen müssen, mit Ausnahme dringlicher Fälle, wenigstens acht Tage vor dem Termine erfolgen, und die zu verhandelnden Gegenstände angeben. Ist ein Mitglied des Vorstandes am Erscheinen behindert, so hat es die Einladung seinem Stellvertreter zur Wahrnehmung des Termins mitzutheilen.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen in einer Versammlung des Verwaltungsrathes mindestens fünf Mitglieder, in einer Versammlung des Vorstandes mindestens drei Mitglieder außer dem Vorsitzenden anwesend sein.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Mitglieder zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Termin der Haupt-Versammlung kann durch Beschluß des Vorstandes und des Verwaltungsrathes in einen andern Monat verlegt werden.

§. 40.

Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungs-Rathes.

Behufs der Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrathes wird die Sozietät in vier Abtheilungen getheilt. Von diesen besteht:

a) die erste Abtheilung aus Stadt Delbrück, Dorfbauerschaft, Südhagen, Westenholz, Ostenlande, Sande, Heddinghausen und Anreppen;
b) die zweite Abtheilung aus Mastholte;
c) die dritte Abtheilung aus der Stadt Lippstadt;
d) die vierte Abtheilung aus dem Königlichen Remonte-Depot Mentzelsfelde und den Gemeinden Liesborn und Wadersloh.

Werden Grundstücke aus einer vorstehend nicht genannten Gemeinde in den Meliorationsbezirk künftig noch aufgenommen, so bestimmt der Verwaltungsrath, zu welcher von den drei erstgenannten Wahl-Abtheilungen diese Gemeinde gehören soll.

§. 41.

Von den Vorstands-Mitgliedern wählt

die erste	Abtheilung	2
= zweite	=	1
= dritte	=	1
= vierte	=	1

dagegen von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes

die erste	Abtheilung	4
= zweite	=	3
= dritte	=	1
= vierte	=	2.

§. 42.

Wer Mitglied des Vorstandes ist, kann nicht Mitglied des Verwaltungsrathes sein.

§. 43.

In allen vier Abtheilungen werden die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes, nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern für die Vorstands-Mitglieder, von der General-Versammlung sämmtlicher dazu gehörigen Sozietäts-Mitglieder gewählt.

§. 44.

Der Königliche Kommissar ernennt für jede Wahl einen Wahl-Kommissarius.

Jeder Lokal-Verwaltungs-Beamte ist verpflichtet, die ihm angetragenen Funktionen des Wahl-Kommissars zur Abhaltung einer Wahl innerhalb seines Amtsbezirks zu übernehmen.

§. 45.

Die Wahlberechtigung der einzelnen Sozietäts-Mitglieder wird nach Verhältniß des Umfangs ihrer in dem Wahlbezirk belegenen Grundstücke, die dem Meliorationsbezirk angehören, ausgeübt, und zwar dergestalt, daß für je 5 Morgen 1 Stimme und außerdem für jede Betheiligung unter 5 Morgen oder über die durch 5 theilbare Morgenzahl hinaus 1 Stimme gerechnet wird, mithin z. B. eine Betheiligung von 2 Morgen 1, von 5½ Morgen 2, von 41 Morgen 9 und von 50 Morgen 10 Stimmen gewährt.

Wer in mehreren Wahl-Abtheilungen Meliorations-Grundstücke besitzt, ist in jeder derselben nach Verhältniß des darin liegenden Theils wahlberechtigt.

§. 46.

Zum Zweck der Wahl fertigt der Direktor der Sozietät eine Liste der Wähler und der ihnen zustehenden Stimmberechtigung. Jeder Wahl-Kommissar legt diese Wahlliste an einem geeigneten Orte zur Einsicht offen, und macht, daß dieses geschehen, in der vom Königlichen Kommissar zu bestimmenden Weise mit der Aufforderung bekannt, daß, wer Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste habe, dieselben binnen einer präklusivischen Frist von acht Tagen bei ihm anzubringen verpflichtet sei.

Ueber die vorkommenden Einwendungen entscheidet endgültig der Königliche Kommissarius.

§. 47.

Nach Feststellung der Wahlliste setzt der Wahl-Kommissar an einem von ihm zu bestimmenden geeigneten Orte den Wahltermin an und bringt denselben in der vom Königlichen Kommissar anzuordnenden Weise zur Kenntniß der Wähler.

§. 48.

§. 48.

Die Wahl wird in nachstehender Reihenfolge vorgenommen: zuerst die Mitglieder des Vorstandes, sodann die des Verwaltungsrathes, demnächst die Stellvertreter für den Vorstand.

§. 49.

Wählbar ist jeder unbescholtene Inländer, welcher mindestens 24 Jahre alt ist und außerdem entweder selbst Sozietäts-Mitglied ist, oder zur Ausübung der dem Staate oder einer sonstigen juristischen Person zustehenden Wahlberechtigung in der Sozietät vermöge seines Amtes oder durch Spezial-Vollmacht ermächtigt ist.

§. 50.

Die Wahlberechtigung, welche in dem Wahltermine lediglich nach der festgestellten Wahlliste beurtheilt wird, kann nur persönlich oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, welche sich durch schriftliche, von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Vollmacht legitimiren.

Der Fiskus und alle sonstigen juristischen Personen üben das Wahlrecht durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter, oder durch von diesen bestellte Bevollmächtigte aus.

Ehefrauen, Minderjährige und unter Kuratel stehende Personen können das Wahlrecht nicht selbst ausüben, sondern werden resp. von ihren Ehemännern oder Vormündern, oder von den durch diese ernannten Bevollmächtigten vertreten.

§. 51.

Die Abstimmung erfolgt durch öffentliche Stimmgebung zum Protokoll. Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Mehrheit der von den mitstimmenden Wählern vertretenen Stimmen für sich haben. Ist die Zahl derer, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, größer als die Zahl der zu Wählenden, so entscheidet die größte Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Loos. Ergiebt sich dagegen für einen oder mehrere zu Wählende keine absolute Majorität, so werden von denen, welche die meisten Stimmen erhalten, doppelt so viel, als noch zu wählen sind, auf die engere Wahl gebracht. Stellt sich auch hierbei kein Resultat heraus, so wird zu einer zweiten und nöthigenfalls noch zu ferneren engeren Wahlen geschritten und bei jeder derselben der Kandidat, der bei der letzten Wahl die wenigsten Stimmen gehabt, fortgelassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 52.

Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl können nur innerhalb zehn Tagen nach der Wahl bei dem Königlichen Kommissar angebracht werden. Der Ober-Präsident entscheidet darüber.

§. 53.

§. 63.

Verfahren bei Streitigkeiten innerhalb der Sozietät.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande der Sozietät untersucht und entschieden, in sofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet bei dem Sozietäts-Direktor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Königlichen Kommissar als Vorsitzenden und aus zwei Beisitzern. Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Verwaltungsrathe auf drei Jahre gewählt. Wählbar hierzu ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Gemeinde-Aemtern wählbar ist.

§. 64.

Jährliche Schau und Unterhaltung der Societäts-Anlagen.

Um die ordentliche Ausführung und Unterhaltung der Sozietäts-Anlagen zu kontrolliren und alle vorkommenden Differenzen bei Benutzung derselben wo möglich an Ort und Stelle zu entscheiden, hat der Vorstand unter Leitung des Direktors und unter Zuziehung des Kanal-Inspektors, sowie jedes Unterbeamten innerhalb seines Bezirks, jährlich zweimal eine Kanal- und Graben-Schau vorzunehmen.

Die erste Schau geschieht im Frühjahr bis spätestens den 1. Mai, die zweite Schau im Herbst bis spätestens den 1. Oktober.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Königlichen Kommissar bleibt es überlassen, dieser Inspektion beizuwohnen. Sie müssen zu dem Ende von dem dazu angesetzten Termin benachrichtigt werden.

§. 65.

Bei den Schauen wird der Zustand der Wasserwerke sorgfältig untersucht und über den Befund ein Protokoll aufgenommen.

Die dabei sich als nöthig herausstellenden Reparaturen und Neubauten sind sofort zu veranschlagen und nach Prüfung und Genehmigung der aufgenommenen Anschläge durch den Vorstand vom Direktor zur Ausführung zu bringen.

Bei der nächsten Schau wird die Ausführung revidirt.

§. 66.

§. 66.

Verpflichtung der einzelnen Sozietäts-Mitglieder zur Ausführung und Unterhaltung der speziellen Bewässerungs-Anlagen.

Alle nicht von der Sozietät auszuführenden Be- und Entwässerungs-Anlagen werden von den Sozietäts-Mitgliedern auf eigene Kosten eingerichtet und unterhalten.

Jeder Betheiligte trägt zu solchen Anlagen bei, nach Verhältniß seines Interesses.

§. 67.

Bei Regulirung dieser Bau- und Unterhaltungspflicht muß dahin gestrebt werden, daß, soweit thunlich, jedes Sozietäts-Mitglied die innerhalb seiner Grundstücke befindlichen Anlagen auf alleinige Rechnung, wenn nicht zu bauen, so doch zu unterhalten bekommt.

§. 68.

Kein Sozietäts-Mitglied kann zur Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen verpflichtet werden, welche blos die Melioration seiner eigenen Grundstücke bezwecken.

Kann ein Theil eines Sozietäts-Grundstücks wegen seiner Höhenlage oder seiner Entfernung vom Haupt-Wasserzuleitungs-Kanal ohne überwiegenden Nachtheil, oder auch nur ohne Ueberbietung der dem Besitzer zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte, der Wasserzuleitung nicht zugänglich gemacht werden, so steht dem Besitzer auf Ausscheidung dieses Theils des betreffenden Grundstücks aus dem Meliorations-Bezirke (§. 4.) ein begründeter Antrag zu.

Versäumt der Besitzer ohne solchen Grund die Anlagen für die Zutheilung des Bewässerungswassers auf seine zum Meliorations-Bezirk gehörigen Grundstücke, so hat er dennoch per Quadratruthe seines betreffenden Grundstückes einen gleich hohen Sozietäts-Beitrag zu zahlen, als von den bewässerten nachbarlichen Grundstücken entrichtet wird.

§. 69.

Der Direktor ertheilt jedem Sozietäts-Mitgliede nach vorheriger Anhörung seiner Wünsche und Anträge wegen der Anlagen, welche zur Melioration seiner Grundstücke erforderlich oder zweckmäßig sind, kostenfrei eine belehrende schriftliche Anweisung nebst einer Festsetzung, in welchem Umfange er die Bau- und Unterhaltungskosten dieser Anlagen zu tragen habe, und welche von diesen Anlagen er wegen des dabei konkurrirenden Interesses anderer Sozietäts-Mitglieder einzurichten und zu unterhalten verpflichtet sei.

Beschwerden gegen dergleichen Anordnungen des Direktors werden nach §. 63. durch den Vorstand und das Schiedsgericht entschieden.

Die Befolgung der getroffenen Anordnungen kann der Direktor durch Androhung von Ordnungsstrafen bis zu fünf Thalern erzwingen, auch nöthigenfalls die betreffenden Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen und Strafe und Kosten im Wege der administrativen Exekution einziehen.

§. 70.

Alle Ab- und Zuleitungsgräben, bei deren gehörigen Räumung mehrere Sozietäts-Mitglieder ein gemeinschaftliches Interesse haben, werden vom Vorstande in ein besonderes Verzeichniß zusammengetragen, unter Schau gestellt und müssen von den Verpflichteten bis zum 15. April jeden Jahres bis auf die alte Sohle ausgehoben werden.

Wer diese Graben-Räumung verzögert, verfällt in eine Ordnungsstrafe von einem bis zwei Silbergroschen nach Verhältniß des Umfangs der Gräben für jede vernachlässigte Ruthe Grabenlänge, und muß außerdem sich die Räumung des betreffenden Grabens auf seine Kosten gefallen lassen.

§. 71.

Jeder Interessent hat die zur Bewässerung seiner Grundstücke erforderlichen Schleusen oder Rinnen nach Festsetzung des Direktors anzulegen und zu unterhalten. Bei kleinen Wiesen-Parzellen wird die Einrichtung so getroffen werden, daß je zwei Parzellen eine entsprechende Schleuse erhalten. Diejenigen Sozietäts-Mitglieder, welche die Herrichtung oder gehörige Unterhaltung der vorgeschriebenen Schleuschen verabsäumen, bekommen bis zur Instandsetzung derselben kein Bewässerungswasser, haben aber dennoch nach Verhältniß der Fläche des Grundstücks den Beitrag zu den aufzubringenden Kosten zu zahlen, welcher dem Beitrage des nachbarlichen bewässerten Grundbesitzes entspricht.

§. 72.

Die Vertheilung des Wassers innerhalb der einzelnen Grundstücke bleibt den Besitzern derselben überlassen.

Die Zu- und Ableitung desselben aber muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem bis fünf Thalern nach den darüber vom Direktor gegebenen Vorschriften eingerichtet und bewirkt werden.

§. 73.

Jeder Aufseher und Wiesenwärter der Sozietät ist verpflichtet, in seinem Bezirke die Bewässerungs-Anstalten der Interessenten von Zeit zu Zeit speziell zu revidiren. Die Zahl dieser Revisionen und die Art und Weise ihrer Ausführung wird in den für diese Beamten vom Vorstande zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt werden.

§. 74.

Die Grenzen eines jeden zur Meliorations-Sozietät gehörigen Grundstücks, soweit solches den Bewässerungs-Kompleren einverleibt ist, sollen, in sofern dieselben nicht schon durch feste Gegenstände, als: Hecken, Wege, Gräben ꝛc. gebildet sind, unter Kontrolle des Direktors, durch fünf Zoll breite Gräben oder durch einzusetzende Steine von den betreffenden Grundbesitzern festgestellt werden.

Eben-

Ebenso muß über sämmtliche der Bewässerung unterworfene Grundflächen der Sozietäts-Mitglieder ein vollständiges Kataster aufgenommen und solches, wo es erforderlich, event. durch Nachmessungen stets ergänzt werden.

§. 75.

Wegen des Hütens auf den Wiesen, so wie wegen des Wässerungs-Verfahrens und der Heuwerbung, hat der Sozietäts-Direktor mit Zustimmung des Vorstandes und des Verwaltungsrathes die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Sozietäts-Mitglieder bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thalern zu Anordnungen und Unterlassungen im gegenseitigen gemeinschaftlichen Interesse verpflichtet werden.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von zehn Thalern gehen, wenn der Ober-Präsident seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an den Ober-Präsidenten einzureichen, welcher befugt ist, das Reglement durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

§. 76.

Vertheilung des Wassers und Repartition der Sozietäts-Beiträge.

Die Vertheilung des Wassers ist so zu bewirken, daß jedes zur Sozietät gehörende Grundstück möglichst gleichmäßig zur Bewässerung gelangt.

Das Nähere darüber ist durch die nach §. 75. abzufassende Wässerungs-Ordnung festzusetzen.

§. 77.

Die Beiträge zur Sozietäts-Kasse sind zu leisten nach Verhältniß des Vortheils, welchen die Bewässerung den einzelnen Grundstücken bringt.

Die Menge und Qualität des zugeführten Wassers bildet den Maaßstab zur Berechnung des Vortheils.

So lange es noch nicht gelingt, nach diesem genauen Maaßstab die Repartition der Beiträge zu bewirken, ist zunächst die Fläche der bewässerten Grundstücke als Maaßstab anzunehmen, jedoch sind die Grundstücke nach Verhältniß ihres Vortheils aus der Bewässerung in vier Klassen zu theilen, von denen

die Klasse	I.	beträgt	5	Theile,
= =	II.	=	4	=
= =	III.	=	3	=
= =	IV.	=	2	=

Die Zahl und Abstufung dieser Klassen kann durch übereinstimmenden Beschluß des Verwaltungsrathes und Vorstandes mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten anderweit normirt werden.

§. 78.

Sobald ein Grundstück zwei Jahre lang Bewässerung erhalten hat, kann dessen Besitzer, selbst schon vor Vollendung der ganzen Anlage, zur Zahlung eines seinem Vortheil entsprechenden Beitrages an die Sozietäts-Kasse herangezogen werden.

§. 79.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. Oktober.

§. 80.

Reklamationen gegen die eingeforderten Sozietäts-Beiträge werden nach §. 63. vom Vorstande und in höherer Instanz vom Schiedsgericht entschieden. Sie müssen aber bei Vermeidung der Präklusion spätestens binnen zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung bei dem Sozietäts-Direktor angemeldet werden.

§. 81.

Transitorische Bestimmungen wegen der ersten Ausführung.

Die Ausführung der im §. 6. bezeichneten Bauten bis zu ihrer gänzlichen Vollendung und die Besorgung aller damit in Verbindung stehenden Sozietäts-Angelegenheiten ohne Ausnahme wird einer besonderen „Baukommission für die Melioration der Bocker Heide" übertragen, welche besteht aus einem Königlichen Baubeamten und zwei Vorstands-Mitgliedern.

Der Baubeamte wird vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt. Die beiden Vorstands-Mitglieder werden von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt.

§. 82.

Der Bau wird von der Kommission nach einem im Auftrage der Staatsbehörden entworfenen und vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigten Bauprojekte ausgeführt.

Abweichungen von dem genehmigten Bauplane darf die Kommission ohne vorherige Ministerial-Genehmigung nicht vornehmen.

§. 83.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke; sie ist verpflichtet, im Interesse der Sozietät auf möglichste Kosten-Ersparniß Bedacht zu nehmen und überhaupt Alles anzuordnen und zu veranlassen, was ihr zur Förderung des Vortheils der Sozietät zweckdienlich erscheint.

§. 84.

Der Königliche Baubeamte ist Vorsitzender der Kommission. Er leitet den ganzen Geschäftsgang und hat bis zur Vollendung der §. 6. gedachten Bauten alle Funktionen des Sozietäts-Direktors ohne Remuneration aus der Sozietäts-Kasse zu erfüllen.

Faßt die Kommission einen Beschluß gegen die Meinung des Königlichen Baubeamten, wodurch nach dessen Ansicht das Interesse der Sozietät in hohem Grade gefährdet wird, so hat der Baubeamte das Recht, die Sache in einer neuen Sitzung der Kommission in Gegenwart des Königlichen Kommissarius

sarius zum Vortrag zu bringen. Der Königliche Kommissarius stimmt dann mit und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Ebenso können bei Differenzen über bautechnische Punkte die Vorstands-Mitglieder der Kommission auf das Gutachten eines vom Ober-Präsidenten zu ernennenden Regierungsbaurathes provoziren, dessen Entscheidung alsdann maaßgebend ist.

§. 85.

Die technische Ausführung der Bauwerke hat der Königliche Baubeamte allein zu besorgen und ist dafür allein verantwortlich.

Die Verträge über Bau-Ausführungen und Baumaterialien-Lieferungen hat er zu entwerfen und solche der Kommission zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschließung vorzulegen. Während des Baues ist er befugt, nach seinem alleinigen Ermessen technische Hülfsarbeiter und Aufseher in derjenigen Anzahl und mit derjenigen Besoldung auf unbedingte jederzeitige Kündigung anzunehmen, welche durch Beschluß der Kommission festgesetzt wird.

§. 86.

Die Vorstands-Mitglieder der Kommission haben insbesondere die ökonomischen Angelegenheiten bei der Bau-Ausführung zu bearbeiten und die ihnen in dieser Beziehung vom Vorsitzenden speziell überwiesenen Geschäfte zu übernehmen. Sie haben aber im Allgemeinen das Interesse der Meliorations-Sozietät mit zu überwachen, sich von dem Gesammtbetriebe der Baugeschäfte in steter Kenntniß zu erhalten und für die Regelmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Betriebes überall mit einzuwirken.

§. 87.

Sämmtliche Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der drei Kommissions-Mitglieder.

§. 88.

Für die Bau-Ausführung wird bis zur Einrichtung der Sozietäts-Kasse von dem Ober-Präsidenten eine besondere Baukasse gebildet.

Sämmtliche Anweisungen auf dieselbe werden von dem Königlichen Baubeamten ausgestellt und außerdem von einem der beiden andern Kommissions-Mitglieder mit unterschrieben.

§. 89.

Die Bau-Kommission führt ihre Geschäfte unter Aufsicht des Ober-Präsidenten und des Königlichen Kommissarius. Letzterer hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Wahlen des Vorstandes und Verwaltungsrathes bewirkt, die Rechtsverhältnisse klar geordnet, wichtige Verträge nicht ohne rechtsverständigen Beirath abgeschlossen, Expropriationen wo möglich vermieden, wo sie aber unvermeidlich sind, rasch durchgeführt werden.

§. 90.

Nachdem die Ausführung der gemeinschaftlichen Bau-Anlagen in ihrem ganzen Umfange vollendet ist, werden dieselben durch einen vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu bestellenden Kommissar abgenommen und in einer zu diesem Behuf zu berufenden gemeinschaftlichen Versammlung des Verwaltungsrathes und des Vorstandes der Meliorations-Sozietät, Behufs des ferneren Betriebes der Meliorations-Anstalt, nach den Bestimmungen dieses Statuts förmlich übergeben. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Ober-Präsidenten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

§. 91.

Mit der Uebergabe des Baues an die Sozietät hört das Mandat der Bau-Kommission auf. Sie erstattet, als ihre letzte gemeinschaftliche Funktion, einen die Resultate ihrer Wirksamkeit und die ganze Bau-Ausführung in allen ihren verschiedenen Zweigen umfassenden Rechenschaftsbericht, welchem ein Verzeichniß über sämmtliche ausgeführte Bauwerke, nebst sonstigen Inventarien-Gegenständen beizufügen ist.

Die von der Baukasse zu legende Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes und Verwaltungsrathes von der Königlichen Regierung zu Minden dechargirt.

§. 92.

Während der Dauer der Wirksamkeit der Bau-Kommission übernimmt die Staatsregierung die Besoldung des Königlichen Baubeamten.

Die Vorstands-Mitglieder der Bau-Kommission sind befugt, bei Geschäfts-Ausführungen außerhalb ihres Wohnorts pro Tag zwei Thaler Zehrungskosten und pro Meile funfzehn Silbergroschen Reisekosten zu liquidiren. Die desfallsigen Liquidationen werden vom Vorsitzenden der Kommission bescheinigt, vom Königlichen Kommissarius festgesetzt und sodann auf den Bau-Kassenfonds angewiesen.

§. 93.

Für die Dauer der Wirksamkeit der Bau-Kommission genießt die Sozietät in ihren Meliorations-Angelegenheiten die Portofreiheit in gleichem Umfange, wie solche dem Königlichen Fiskus zusteht.

In wieweit dies Privilegium verlängert werden soll, bleibt späterer Festsetzung vorbehalten.

Wegen der sonstigen Kosten der Verhandlungen behält es bei der Vorschrift des §. 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. sein Bewenden.

§. 94.

Abänderung der Statuten.

Abänderungen der Statuten können nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke berufenen gemeinschaftlichen Versammlung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

Zur

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich:

a) die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Gesammtzahl der Mitglieder beider Sozietäts-Behörden, nach der Stimmenzahl berechnet,
b) die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und
c) die landesherrliche Bestätigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 24. Juli 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.

(Nr. 3311.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850., betreffend die in Bezug auf den Fortbau der Gemeinde- und Forstchaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoieer Bezirksstraße bei Hürtgen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Fortbau der bereits begonnenen Gemeinde- und Forstchaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoieer Bezirksstraße bei Hürtgen genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden und der Forstverwaltung Behufs der künftigen Unterhaltung der Chaussee das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatschausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarif verleihen, indem Ich zugleich bestimme, daß die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Auch soll das Recht zur Expropriation der zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf diese Straße zur Anwendung kommen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenhof, den 29. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 3312.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1850., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Iserlohn.

Auf Ihren Bericht vom 23. August d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Iserlohn. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Iserlohn. Sie soll aus zwölf Mitgliedern bestehen, für welche sechs Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt in vier engeren Bezirken, wovon der erste die Stadt Iserlohn, der zweite das Amt Hemer, der dritte die Stadt und das Amt Menden und der vierte die Aemter Limburg und Ergste umfaßt. Der erste Bezirk hat sechs Mitglieder und drei Stellvertreter, jeder der drei anderen Bezirke zwei Mitglieder und einen Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende des Kreises Iserlohn berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. August 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Oktober 1850.

(Nr. 3313.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1850., die Erläuterung der §§. 5. und 20. der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch vom 27. März 1802. betreffend.

Zur Erläuterung der §§. 5. und 20. der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch vom 27. März 1802. bestimme Ich in Folge Ihres Antrages vom 19. d. M. nach Anhörung des Warthebruch-Deich-Amtes auf Grund des §. 23. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848., daß, insofern die nach §. 5. der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch vom 27. März 1802. aufzubringenden ordentlichen Deichkassen-Beiträge und die sonstigen disponiblen Bestände der Deich-Kasse nicht ausreichen, um die den Bruch-Interessenten nach gedachter Deich- und Ufer-Ordnung obliegende Verpflichtung zur Herstellung der Deichbrüche und sonstigen Deichschäden vollständig zu erfüllen, das nach §. 1. des Edikts vom 19. Januar 1811. zusammengesetzte Deichamt ebenso berechtigt als verpflichtet sein soll, den etwaigen Mehrbedarf nach dem Maaßstabe der ordentlichen Deichkassen-Beiträge auf die Bruch-Interessenten auszuschreiben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 28. August 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

(Nr. 3314.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1850., betreffend den Amtscharakter und das Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter erster und zweiter Klasse.

Auf Ihren Bericht vom 27. August c. bestimme Ich, daß den Vorstehern der Postämter erster Klasse der Amtscharakter als „Postdirektor" mit dem Range der fünften Klasse der höheren Provinzialbeamten, und den Vorstehern der Postämter zweiter Klasse die bisherige Benennung „Postmeister" mit dem Range der dritten Klasse der Subalternen beigelegt werde.

Sanssouci, den 4. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3315.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Papiergeld. Vom 6. September 1850.

Die Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg sind, Behufs Abwendung der Uebelstände, welche für ihre Angehörigen entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Kurs gesetzt wird, durch Erklärungen ihrer Bevollmächtigten zum Protokolle des Verwaltungs-Rathes der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849. verbündeten deutschen Regierungen, beziehungsweise des provisorischen Fürsten-Kollegiums, über die folgende Bestimmung übereingekommen:

Sie verpflichten sich wechselseitig, eine Außerkurssetzung des von ihnen ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen Behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. September 1850.

Das Staatsministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.

(Nr. 3316.) Privilegium wegen Ausgabe von 400,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft an Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847. kreirten Stamm-Aktien im Betrage von 372,200 Rthlr. Vom 11. September 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag der unterm 23. September 1837. von Uns bestätigten Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft, nämlich:

„derselben unter Aufhebung des Statut-Nachtrags vom 9. Juli 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 299.) zur Verbesserung der Bahn und deren Betriebsmittel anstatt der zweiten Serie der Stammaktien die Aufnahme eines Darlehns von 400,000 Rthlr. Kurant, geschrieben

„vierhundert tausend Thalern"

gegen Ausstellung auf jeden Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu 100 Rthlr., geschrieben: „Einhundert Thalern" zu gestatten,"

ertheilen Wir unter Aufhebung des Statut-Nachtrags vom 9. Juli 1847. in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die zufolge des fünften Nachtrags zum Statut der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft zur Erweiterung und Verbesserung des Unternehmens, Vergrößerung der Stations-Anlagen, Vermehrung der Transportmittel ꝛc. kreirten 3722 neue Stammaktien werden vernichtet und an deren Stelle Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 400,000 Rthlr. ausgegeben.

§. 2.

Die Obligationen, jede im Betrage von 100 Rthlr., werden unter fortlaufenden Nummern von 1. bis 4000. gegen Einzahlung des Betrages nach dem sub A. beigefügten Schema auf röthlichem Papier mit schwarzem Druck stempelfrei ausgegeben und erhalten Zinskupons nach dem Schema sub B. auf röthlichem Papier mit schwarzem Druck jedesmal auf 6 Jahre.

Die Obligationen erhalten zur Unterscheidung von den bereits ausgegebenen 10,000 Stück (4 Prozent Zinsen tragenden) die Bezeichnung „zweite Serie" und es wird auf deren Rückseite dieses Privilegium abgedruckt.

§. 3.

§. 3.

Die Obligationen zweiter Serie werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Düsseldorf, Elberfeld und Berlin ausgezahlt.

§. 4.

An den Dividenden nehmen diese Obligationen keinen Antheil. Sie haben für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen, resp. Dividenden. Dagegen haben die gemäß Unserer Bestätigungs-Urkunde vom 28. April 1842. kreirten vierprozentigen Prioritäts-Aktien im Betrage von 1,000,000 Rthlr. in Betreff von Zinsen und Kapital das Vorzugsrecht vor den gegenwärtig kreirten fünfprozentigen Obligationen.

§. 5.

Das Kapital darf in den ersten fünf Jahren nicht gekündigt und amortisirt werden. Nach Ablauf dieser Zeitperiode hat die Gesellschaft die Befugniß der Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten und, so lange das Kapital nicht getilgt ist, die Verpflichtung, nach Maaßgabe des sub C. anliegenden Plans, jedes Jahr mindestens ein halbes Prozent mittelst Auslooſung zu amortisiren, außerdem aber die ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen zur Amortisation zu verwenden und, wie solches geschehen, dem Eisenbahn-Kommissariat zu Köln nachzuweisen. Diese Verlooſung erfolgt wenigstens drei Monate vor dem bekannt gemachten Zahlungstage in Gegenwart eines instrumentirenden Notars und der Direktion, und unter gestatteter Anwesenheit der Inhaber der Obligationen, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Termine.

§. 6.

Die Auszahlung der ausgelooſten Obligationen erfolgt am 2. Januar des auf die Auslooſung folgenden Jahres durch die von der Direktion bekannt zu machenden Kassen in Düsseldorf, Elberfeld und Berlin nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Am 31. Dezember des vorhergegangenen Jahres hört die Verzinsung der ausgelooſten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgegebenen, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und daß dieses geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst worden, kann die Gesellschaft sogleich wieder verausgaben (vide §. 7.).

§. 7.

§. 7.

Die Inhaber der Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der im §. 6. gedachten Amortisation zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution durch Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 6. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar

ad a. bis zur Zahlung der betreffenden Zins-Kupons;
ad b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
ad c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. vorgedachten Falle ist jedoch eine 3monatliche Kündigung zu beobachten, auch kann der Inhaber der Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte Statt finden sollen.

§. 8.

Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist. Die Gesellschaft hat aus dergleichen Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr, doch steht der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 9.

Die in den §§. 6. und 8. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, den Preußischen Staats-Anzeiger, die Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung, sowie durch je eine der in Cöln, Düsseldorf und Elberfeld erscheinenden Zeitungen.

§. 10.

§. 10.

Die Inhaber der Obligationen sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, sind aber weder stimm- noch wahlfähig.

§. 11.

Die in Folge des Statut-Nachtrags vom 9. Juli 1847. bereits ausgegebenen Stamm-Aktien werden zum Nominalbetrage mit den geleisteten Abschlagszahlungen wieder eingelöst und vom 1. Januar 1849. bis acht Tage nach demjenigen Tage, an welchem das gegenwärtige Privilegium Gesetzeskraft erlangt, mit fünf Prozent Zinsen vergütet.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sanssouci, den 11. September 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister: v. Ladenberg.

Anlage A.

№ ..... **Prioritäts-Obligation** 100 Rthlr.

II^te Serie

der

Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Nummer .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Courant

zu fünf Procent jährlicher Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Courant Antheil an dem, in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegii aufgenommenen Kapitale von vierhunderttausend Thalern in Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Düsseldorf, den ..... 1850.

Die Direktion

der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Unterschrift von 3 Direktoren.)

(Paraphe des Rendanten.)

Mit halbjährigen Zins-Coupons I. bis XII.
zu fünf Procent jährlich bis 1. Juli 1855.

Talon zu der Prioritäts-Obligation № ..... II^te Serie der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft über 100 Rthlr. von dem zufolge Allerhöchsten Privilegiums vom ..... 1850. aufgenommenen Kapitale von 400,000 Rthlr. Preußisch Courant.

An-

Anlage B.

Prioritäts-Obligation № ..... II. Serie.

Zins-Coupon № .....

Inhaber dieses Coupons erhält gegen dessen Rückgabe am ..... aus der Kasse der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Preußisch Courant ausgezahlt.

Düsseldorf, den ..... 1850.

Die Direktion

der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Unterschrift von 3 Direktoren.)

Anlage C.

Amortisa

Plan zur Amortisation eines Anlehns von 400,000 Rthlr. in Getilgt mit ½ pCt. oder 2000 Rthlr. jährlich, zuzüglich

Jahrgang.	Tilgungs-Fonds. Rtl.	Ersparte Zinsen: von eingelösten Obligationen.	Ersparte Zinsen: betragend à 5 pCt. Rtl.	Beides zuzüglich des Restes vom vorigen Jahr: von Rtl.	Beides zuzüglich des Restes vom vorigen Jahr: zusammen Rtl.	Es können demnach getilgt werden: Obligationen à 100 Thaler.	Es können demnach getilgt werden: betragend Rtl.	Und bleibt noch Rest fürs nächste Jahr. Rtl.
1856	2000	.	.	.	2000	20	2000	.
57	2000	20	100	.	2100	21	2100	.
58	2000	41	205	.	2205	22	2200	5
59	2000	63	315	5	2320	23	2300	20
1860	2000	86	430	20	2450	24	2400	50
61	2000	110	550	50	2600	26	2600	.
62	2000	136	680	.	2680	26	2600	80
63	2000	162	810	80	2890	28	2800	90
64	2000	190	950	90	3040	30	3000	40
65	2000	220	1100	40	3140	31	3100	40
66	2000	251	1255	40	3295	32	3200	95
67	2000	283	1415	95	3510	35	3500	10
68	2000	318	1590	10	3600	36	3600	.
69	2000	354	1770	.	3770	37	3700	70
70	2000	391	1955	70	4025	40	4000	25
1871	2000	431	2155	25	4180	41	4100	80
72	2000	472	2360	80	4440	44	4400	40
73	2000	516	2580	40	4620	46	4600	20
74	2000	562	2810	20	4830	48	4800	30
75	2000	610	3050	30	5080	50	5000	80
76	2000	660	3300	80	5380	53	5300	80
77	2000	713	3565	80	5645	56	5600	45
78	2000	769	3845	45	5890	58	5800	90
79	2000	827	4135	90	6225	62	6200	25
1880	2000	889	4445	25	6470	64	6400	70
					Seite	953	95300	

t i o n s = P l a n.

4000 Prioritäts=Obligationen, jede zu 100 Rthlr. à 5 pCt. Zinsen. der Zinsen der amortiſirten Obligationen.

Jahr=gang.	Til=gungs=Fonds. Rtl.	Erſparte Zinſen: von eingelöſten Obligationen.	Erſparte Zinſen: betragend à 5 pCt. Rtl.	Beides zuzüglich des Reſtes vom vorigen Jahr: von Rtl.	Beides zuzüglich des Reſtes vom vorigen Jahr: zuſammen Rtl.	Es können demnach getilgt werden: Obligationen à 100 Thaler.	Es können demnach getilgt werden: betragend Rtl.	Und bleibt noch Reſt fürs nächſte Jahr. Rtl.
					Uebertrag	953	95,300	
1881	2000	953	4765	70	6835	68	6800	35
82	2000	1021	5105	35	7140	71	7100	40
83	2000	1092	5460	40	7500	75	7500	.
84	2000	1167	5835	.	7835	78	7800	35
85	2000	1245	6225	35	8260	82	8200	60
86	2000	1327	6635	60	8695	86	8600	95
87	2000	1413	7065	95	9160	91	9100	60
88	2000	1504	7520	60	9580	95	9500	80
89	2000	1599	7995	80	10,075	100	10,000	75
1890	2000	1699	8495	75	10,570	105	10,500	70
91	2000	1804	9020	70	11,090	110	11,000	90
92	2000	1914	9570	90	11,660	116	11,600	60
93	2000	2030	10,150	60	12,210	122	12,200	10
94	2000	2152	10,760	10	12,770	127	12,700	70
95	2000	2279	11,395	70	13,465	134	13,400	65
96	2000	2413	12,065	65	14,130	141	14,100	30
97	2000	2554	12,770	30	14,800	148	14,800	.
98	2000	2702	13,510	.	15,510	155	15,500	10
99	2000	2857	14,285	10	16,295	162	16,200	95
1900	2000	3019	15,095	95	17,190	171	17,100	90
1	2000	3190	15,950	90	18,040	180	18,000	40
2	2000	3370	16,850	40	18,890	188	18,800	90
3	2000	3558	17,790	90	19,880	198	19,800	80
4	2000	3756	18,780	80	20,860	208	20,800	60
5	2000	3964	(1540)	60	.	36	3,600	.
					Summa	4000	400,000	

(Nr. 3317.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850. abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 14. September 1850, nebst dem genannten Vertrage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850. der anliegende Vertrag abgeschlossen worden, durch welchen das Statut der Gesellschaft theilweise abgeändert wird, wollen Wir diesen Aenderungen mit Bezug auf §. 71. des unterm 12. Juli 1844. von Uns bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 315. ff.) Unsere landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 14. September 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Zwischen dem Ministerial-Direktor Mellin und dem Geheimen Finanzrath von der Reck, als Kommissarien des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, einerseits, und dem Vice-Präsidenten des Verwaltungsraths der unterm 12. Juli 1844. Allerhöchst bestätigten Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, Fabrikbesitzer und Kaufmann Albert Wever, und dem Präsidenten der Direktion der gedachten Gesellschaft, Advokat-Anwalt von Hurter, beide aus Elberfeld, als durch die beiliegende notarielle Vollmacht vom 14. August 1850. bestellten Vertretern der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, andererseits, ist, vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung, in Betreff der Uebernahme der Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens von Seiten des Staats, der nachfolgende Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Der Staat übernimmt die gesammte Verwaltung des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, nachdem die General-Versammlung der Gesellschaft die Uebergabe nach den Vorschriften des unterm 12. Juli 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung für 1844. Seite 315. ff.) rechtsverbindlich beschlossen hat, sobald die Allerhöchste Bestätigung der in dem gegen-

gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Abänderungen des Statuts und die Einsetzung der Königlichen Verwaltungs-Behörde erfolgt sein wird. Letztere wird unter der Firma „Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn" von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingesetzt und soll innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Auf dieselbe gehen alle in dem Statut der Direktion, dem Verwaltungsrath und der General-Versammlung (mit Ausnahme der im §. 4. des gegenwärtigen Vertrages der General-Versammlung vorbehaltenen Funktionen) beigelegten Befugnisse über; insbesondere hat dieselbe auch die jährlich zu vertheilende Dividende festzusetzen. Sie leitet den noch nöthigen Ausbau der Bahn und den Betrieb für Rechnung der Gesellschaft, so daß sie in Betreff der von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist, und von dem Staate eine Garantie für einen Ertrag weder der Gesellschaft und den Aktionairen, noch dritten Personen gegenüber übernommen wird. Die Kosten dieser Verwaltung, insbesondere auch die der Königlichen Verwaltungs-Behörde selbst, werden aus den Fonds der Gesellschaft bestritten. Seitens des Staats bleibt vorbehalten, der Königlichen Direktion auch die Leitung des Betriebs anderer Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstigen Kosten der Königlichen Direktion nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt werden.

§. 2.

Um der Gesellschaft eine fernere beiräthige Mitwirkung bei der Leitung des Unternehmens zu gewähren, soll von der General-Versammlung eine Deputation von fünf Mitgliedern aus den Actionairen, welche in den an der Bahn gelegenen Orten wohnen, gewählt werden. Die Mitglieder dieser Deputation haben während ihrer Funktion drei Aktien bei der Königlichen Direktion zu deponiren. Es werden eben so viel Stellvertreter mit denselben Bestimmungen hinsichtlich des Domizils gewählt. Die zuerst Gewählten sollen bis Juni 1852. fungiren. Hiernächst scheiden alljährlich abwechselnd zwei, resp. drei Mitglieder und Stellvertreter aus, das erste Mal nach dem Looſe, und später nach dem Amtsalter. Die Stellen der Ausscheidenden werden durch die alljährlich im Monat Juni Statt findende General-Versammlung wieder besetzt; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, so treten für sie zunächst nach dem Amtsalter, wo dieses nicht entscheidet, nach der Ordnung der auf sie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein. Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

Diese Deputation, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft der Königlichen Direktion gegenüber wahrzunehmen hat, wird in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Verwendung der letzten Anleihe, bei Feststellung des Fahrplans, Tarifs und der Dividende mit ihrem Gutachten gehört und, drin-

gend eilige Fälle ausgenommen, deren abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung eingereicht werden. Die Deputation hat ihre Konferenzen an dem Sitze der Königlichen Direktion zu halten. Die auswärtigen Mitglieder erhalten für die Tage, wo Konferenzen Statt finden, drei Thaler Diäten und, soweit sie nicht auf der Bahn selbst reisen, Erstattung ihrer Reiseauslagen.

§. 3.

Dieser Deputation (§. 2.) wird die Rechnung über die noch rückständigen Bauausführungen, und sodann jährlich innerhalb der vier ersten Monate des folgenden Jahres die Rechnung über den jährlichen Betrieb mitgetheilt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Königliche Direktion selbst erledigt werden, überreicht die Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 4.

Die General-Versammlung wird jährlich im Juni von dem Vorsitzenden der Deputation berufen, um die Wahl der Mitglieder der Deputation zu bewirken und um den Bericht über die Lage des Unternehmens entgegen zu nehmen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende der Deputation.

§. 5.

Die Dauer der Verwaltung der Bahn Seitens des Staats wird auf mindestens zehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf derselben soll sowohl dem Staate als der Gesellschaft die Kündigung des Verhältnisses mit einjähriger Frist zustehen, der Gesellschaft jedoch nur dann, wenn sie zuvor allen Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Seehandlungs-Sozietät vollständiges Genüge geleistet hat. Eine Kündigung kann von Seiten der Gesellschaft nur in derselben Weise, wie Abänderungen des Statuts beschlossen werden (§§. 71., 72. des Statuts.)

§. 6.

Alle diesem Vertrage entgegenstehenden Bestimmungen des unterm 12. Juli 1844. Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts werden hierdurch für die Dauer des Vertrags-Verhältnisses abgeändert, resp. außer Anwendung gesetzt.

Berlin, den 23. August 1850.

(Unterschriften.)

(Nr. 3318.) Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1850., wegen Einsetzung der Königlichen Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 1. des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850. abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages ermächtige Ich Sie, Behufs des vollständigen Ausbaus, so wie der Verwaltung und des Betriebes der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, eine Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn" einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, vorläufig in Elberfeld ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3319.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1850., betreffend die Erwerbung und Annahme von Schuldverschreibungen der zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850. aufgenommenen Staatsanleihe als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. September d. J. will Ich in Ausführung des Gesetzes vom 7. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 173.) hierdurch bestimmen, daß die Ordre vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung S. 46.), betreffend die Erwerbung und Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militär-Verwaltung für das Jahr 1850. in Gemäßheit jenes Gesetzes aufgenommene Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 23. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 3320.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthume Anhalt-Bernburg auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 11. September 1850; ratifizirt den $\frac{21.}{19.}$ September 1850.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Geschäfte im Herzogthum Anhalt-Bernburg den Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden zu übertragen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen:

Königlich Preußischer Seits:
der Geheime Ober-Regierungsrath Kette,
der Geheime Legationsrath Hellwig und
der Regierungsrath Heyder,
und Herzoglich Anhalt-Bernburgischer Seits:
der Regierungsrath Steinkopff

zusammengetreten und haben, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Die Leitung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, soll durch die für die Provinz Sachsen dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche General-Kommission in Stendal, und durch das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen in Berlin erfolgen.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Herzogthum Anhalt-Bernburg geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Oktober 1850.

den. Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg behalten Sich vor, das Gesetz, die Aenderung in den Ressort-Verhältnissen der General-Kommission betreffend, vom 21. März 1850, im verfassungsmäßigen Wege wieder aufzuheben.

Artikel 3.

Die durch die Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Gesetze und Verordnungen der früheren Herzoglich Anhalt-Bernburgschen General-Kommission beigelegten Befugnisse und Pflichten gehen auf die betreffende Königlich Preußische General-Kommission über. In die Stelle der Herzoglich Bernburgschen früheren Landes-Regierung als Spruchbehörde zweiter Instanz tritt das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zu Berlin.

Artikel 4.

Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden in den im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Auseinandersetzungs-Sachen ergehen unter der Formel:

in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg geschlossenen Staats-Vertrages vom 11. September 1850.

Artikel 5.

Die betreffende Königlich Preußische General-Kommission überweiset die Bearbeitung der einzelnen Geschäfte den geeigneten Spezial-Kommissarien und Geometern, wobei jedoch die im Herzogthum Anhalt-Bernburg bereits fungirenden Beamten vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Die geschäftliche Disziplin über diese Beamten steht der Königlich Preußischen General-Kommission zu.

Artikel 6.

Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg steht das Recht zu, einen im Herzogthum Anhalt-Bernburg als Richter vereideten Beamten in die betreffende Königlich Preußische General-Kommission abzuordnen, welcher für alle das Herzogthum Anhalt-Bernburg betreffenden Verfügungen und Entscheidungen im Kollegium Sitz und Stimme hat.

Artikel 7.

Das Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Staats-Ministerium ist befugt, von der betreffenden Königlich Preußischen General-Kommission über die Lage der einzelnen Auseinandersetzungs-Sachen jederzeit Auskunft zu erfordern. Für den Fall, daß das Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Staats-Ministerium in einzelnen, das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten der betreffenden Königlich Preußischen General-Kommission bestimmte Anweisungen zu ertheilen haben sollte, wird dasselbe mit dem Königlich Preußischen Ministerium für

land-

landwirthschaftliche Angelegenheiten in Kommunikation treten, durch welches letztere dann die Bescheidung der General-Kommission erfolgt.

Auch in allen auf die Disziplin der Behörde oder der einzelnen Beamten Bezug habenden Fällen wird sich das Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Staats-Ministerium an das gedachte Königlich Preußische Ministerium wenden.

Artikel 8.

Statt der die Remuneration der Kommissare und Sachverständigen betreffenden Bestimmungen in den Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Verordnungen sollen die im Königlich Preußischen Staate wegen der Kosten und der Remunerirung der Beamten geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein oder noch erlassen werden, auch bei den im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Auseinandersetzungs-Geschäften Anwendung finden, wobei jedoch der §. 81. der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Verordnung über das Verfahren in Hütungs-, Separations- und Ablösungssachen vom 23. Dezember 1839. unverändert in Kraft bleibt.

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg behalten Sich vor, dieserhalb das Nöthige im verfassungsmäßigen Wege anzuordnen.

Artikel 9.

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg verpflichten Sich, zu den General-Kosten der Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden, welche aus der Königlich Preußischen Staatskasse gewährt werden, an diese einen angemessenen Beitrag alljährlich zu zahlen.

Dieser Beitrag wird für die nächsten fünf Jahre auf die Summe von „sechshundert Thalern jährlich" festgesetzt und bleibt für die weitere Folgezeit besonderer Verabredung vorbehalten.

Artikel 10.

Die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. Oktober 1850.

Von dem Vertrage zurückzutreten soll sowohl Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg nach Ablauf von fünf Jahren und von da ab jederzeit nach Einjähriger Kündigung freistehen. Eine gleiche Kündigung soll Seiner Majestät dem Könige von Preußen auch innerhalb der vertragsmäßigen Zeit von 5 Jahren freistehen, wenn an der hinsichtlich der Auseinandersetzungen im Herzogthum Anhalt-Bernburg jetzt bestehenden materiellen Gesetzgebung Etwas geändert werden sollte.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll, sobald er die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags des Herzogthums Anhalt-Bernburg erhalten hat, unverzüglich

züglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und ſollen die Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterſiegelt.

Berlin, den 11. September 1850.

Gottlieb Wilhelm Kette. (L. S.) Rudolph Steinkopff. (L. S.)
Friedrich Hellwig. (L. S.)
Eduard Heyder. (L. S.)

Vorſtehender Vertrag iſt ratifizirt worden, und hat die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden vom $\frac{21.}{19.}$ September 1850. bereits ſtattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Miniſteriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 3321.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850., betreffend die Revision der Jahres-Rechnungen der Preußischen Bank.

Auf den weiteren Bericht des Staatsministeriums vom 4ten d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß es nicht die Absicht gewesen ist, durch die Bestimmungen der §§. 50. und 95. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 435 seq.) die Revision der Jahres-Rechnungen der Preußischen Bank durch eine außerhalb der Verwaltung dieses Instituts stehende Staatsbehörde auszuschließen. Da indessen die dem Chef der Bank durch die §§. 50. und 95. der Bank-Ordnung ertheilte Befugniß, ausschließlich die Form der jährlichen Rechnungslegung zu bestimmen und dem Haupt-Bank-Direktorium die Decharge zu ertheilen, eine anderweitige Bestimmung wegen der bisher durch das Präsidium der Ober-Rechnungskammer bewirkten Revision nothwendig macht; so bestimme Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums, was folgt:

1) Das Präsidium der Ober-Rechnungskammer wird von der ihm durch die Order vom 12. Februar 1820. übertragenen Revision der Jahres-Rechnungen der Bank hierdurch entbunden.

2) Die Revision der Jahres-Rechnungen der Bank erfolgt fortan durch die Ober-Rechnungskammer in dem für deren Wirksamkeit durch §. 1. der Instruktion vom 18. Dezember 1824. allgemein bestimmten Umfange. Dieselbe ist zu diesem Zwecke befugt, von der Bank-Verwaltung Auskunft zu erfordern und von sämmtlichen zu den Jahres-Rechnungen gehörigen Belägen, insbesondere von den Büchern und Akten der Bank, Einsicht nehmen zu lassen. Eine Entscheidung in Ansehung des Formellen des Rechnungswesens, so wie die Ertheilung der Decharge, steht der Ober-Rechnungskammer nicht zu.

3) Der Chef der Bank bestimmt die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung der Bank zu erfolgen hat (§. 50. der Bank-Ordnung). Auch bleibt derselbe befugt, ausschließlich auf Grund der in seinem Central-Büreau nach den Büchern und Belägen bewirkten Prüfung der Rechnungen und unabhängig von der Revision der letzteren durch die

Ausgegeben zu Berlin den 28. Oktober 1850.

Ober-Rechnungskammer dem Haupt-Bank-Direktorium in Gemäßheit des §. 95. der Bank-Ordnung die Decharge zu ertheilen.

Die von dem Chef der Bank erlassenen Bestimmungen über das Formelle des Rechnungswesens, insbesondere über die Form der jährlichen Rechnungslegung, sind außer dem Bank-Kuratorium (§. 48. der Bank-Ordnung) zugleich der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

4) Die Resultate der Revision der Jahres-Rechnungen, so wie etwaige Bemerkungen über das Formelle des Rechnungswesens, insbesondere über die Form der jährlichen Rechnungslegung, sind von der Ober-Rechnungs-Kammer dem Finanzminister vorzulegen, welcher dieselben nöthigen Falles nach vorgängigem Vernehmen mit dem Chef der Bank in dem Bank-Kuratorium zum Vortrag zu bringen und dessen Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 42. der Bank-Ordnung herbeizuführen hat.

Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ober-Rechnungs-Kammer und der Bank-Verwaltung entscheidet das Bank-Kuratorium auf den Vortrag des Finanzministers.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 15. Juli 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3322.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1850., betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meine Erlasse vom 25. August 1848. und vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth genehmigt habe, will Ich den betreffenden Gemeinden Behufs der Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife verleihen. Zugleich bestimme Ich, daß die für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, so wie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke, auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Ingleichen sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 18. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3323.) Statut des Wittenberger Deichverbandes. Vom 7. Oktober 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung auf dem linken Ufer der Elbe von Pretzsch bis zur Dessauschen Gränze behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung v. J. 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Wittenberger Deichverband"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deich-Verbandes.

In der am linken Elbufer von der Höhe bei Pretzsch bis zur Anhalt-Dessauschen Landesgränze sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 16 Fuß 9 Zoll am Wittenberger Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Corporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, binnen längstens fünf Jahren einen wasserfreien tüchtigen Deich im Wesentlichen mit Beibehaltung der jetzigen Deichlinie von Pretzsch bis zum Merschwitzer Flügeldeich auf 22 Fuß, von da bis zu den Wartenburger Sandbergen auf 21½ Fuß, unterhalb der Sandberge auf 21 Fuß, von da bis Pratau abfallend auf 20 Fuß, unterhalb der Wittenberger Brücke auf 19 Fuß, desgleichen einen Flügeldeich vom Vorwerk Hohenrode ab, durch das Forstrevier Straube vorläufig bis 100 Ruthen vor der Dessauschen Landesgrenze ebenfalls auf 19 Fuß Höhe des Wittenberger Pegels und zwar alle diese Deiche mit einer Kronenbreite von 6 Fuß, einer dreifüßigen vorderen mit Rasen belegten und einer zweifüßigen besäeten inneren Böschung anzulegen und eben so, wie die bereits vorhandenen Flügeldeiche bei Merschwitz, Dabrun und Bleddin, zu unterhalten.

Sollte durch spätere Erfahrungen eine größere Höhe oder Stärke des Deichs zum Schutz gegen den höchsten Wasserstand geboten werden, so ist dieselbe nach den Anordnungen der Staatsbehörden vom Deichverbande herzustellen.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der

der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten.

Insbesondere liegt dem Deichverbande die Unterhaltung und etwanige Erweiterung des von Boos-Wachsdorf über Eutzsch in den Klitzschenaer See bis zur Rehsenschen Mühle in den Jahren 1846 bis 1848 ausgeführten Entwässerungs-Kanals ob.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Jeder Grundbesitzer der Niederung hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluths-Gesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen.

Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung in Merseburg auszufertigenden Deichkataster aufzubringen. Nur die Kosten der Anlage des von Wachsdorf über Eutzsch in den Klitzschenaer See und von da bis zur Rehsenschen Wassermühle ausgeführten Kanals (§. 3.), einschließlich des damit verbundenen Ankaufs von Grundstücken und der Anlage von zugehörigen Bauwerken sind von den bei dieser Anlage besonders Betheiligten nach Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils zu tragen.

Für

Für die Vertheilung dieser ersten Anlagekosten ist ein Spezialkataster aufzustellen und bei dessen Ausarbeitung zu erwägen, ob und welchen Theil der Anlagekosten etwa der ganze Deichverband wegen des allgemeinen Interesses dieser Entwässerungs-Anlage zu übernehmen hat.

§. 6.

In dem Deichkataster werden die Eigenthümer aller von der Verwallung geschützten Hof- und Baustellen, Gärten, Aecker, Wiesen, Forstgrundstücke, Wege und Gräben nach drei verschiedenen Klassen aufgeführt. Hof- und Baustellen, sowie Wege und Gräben werden zur I. Klasse gerechnet. Wiesen und Forstgrundstücke werden nur mit der Hälfte ihres Flächen-Inhalts herangezogen, desgleichen Grundstücke anderer Art, wenn sie nur unter dem Schutz eines Flügeldeiches liegen. Im Uebrigen werden ohne Rücksicht auf die Natur und Benutzungsweise der Grundstücke bei der Veranlagung folgende drei Klassen angenommen:

I. Klasse: Grundstücke, deren Reinertrag pro Morgen jährlich mehr als zwei Thaler beträgt, werden veranlagt mit der ganzen Fläche.

II. Klasse. Grundstücke mit einem Reinertrage zwischen 1 und 2 Rthlr. werden veranlagt mit der halben Fläche.

III. Klasse. Grundstücke mit einem jährlichen Reinertrage zwischen 15 Sgr. und 1 Rthlr. werden veranlagt mit dem vierten Theil der Fläche.

Grundstücke mit einem Reinertrage unter 15 Sgr. werden gar nicht veranlagt.

§. 7.

Die solchergestalt auf Normal-Morgen (I. Klasse) reduzirte Niederungsfläche jedes Deichgenossen bildet den Maaßstab seiner Deichkassen-Beiträge.

Vorläufig sind die Deichkassenbeiträge nach dem bereits aufgestellten Kataster zu erheben, doch sind die schon angebrachten oder innerhalb vier Wochen nach Publikation des Statuts anzubringenden Erinnerungen unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen, und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Königlichen Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Bin-

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Königlichen Regierung in Merseburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

In gleicher Weise sind die Beschwerden zu entscheiden, welche gegen das nach §. 5. aufzustellende Spezial-Kataster angebracht werden, nachdem dasselbe dem Deichamte vollständig und den betheiligten Ortschaften extraktweise mitgetheilt ist.

§. 8.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen wird für jetzt auf jährlich zwei Silbergroschen sechs Pfennige für den Normal-Morgen, d. h. den Morgen I. Klasse, festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Dies gilt insbesondere von den Kosten der statutenmäßigen Neubauten.

§. 9.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von sechstausend Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorations-Anlagen.

§. 10.

Die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 11.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Execution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Eben so müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 12.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassen-Beiträge ruht gleich

der sonstigen Deichpflicht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Execution erzwungen werden.

Die Execution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitz-Veränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parcellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 13.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitz-Veränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 14.

Wegen angeblicher Irrthümer im Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 13. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden. Dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 15.

§. 15.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassen-Beiträgen entscheidet das Deichamt. Erlaß und Stundung der Deichkassen-Beiträge.

§. 16.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruchs ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassen-Beiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 13. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen, auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 17.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassen-Beiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 18.

Sobald das Wasser die Höhe von 13 Fuß am Wittenberger Pegel erreicht und daher an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden. Naturalhülfsleistungen.

§. 19.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen. Der Deichhauptmann ist im Fall der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter

den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 20.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechtes der Deichbeamten, die Mannschaften nach andern gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs auf die Deiche schaffen lassen.

§. 21.

Bretter, Faschinen und Pfähle werden aus der Deichkasse bezahlt, — in soweit nicht der Forstfiskus zur Hergabe von Faschinen und Pfählen gegen Erstattung des Hauerlohns nach dem bestehenden Rechtsverhältniß verpflichtet ist — die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassen-Beiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfall muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 22.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — in sofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1) Für

1) Für ein Fuder Mist ..... 5 Rthlr. — Sgr.
2) = ein Bund Stroh..... — = 6 =
3) = eine Fuhre ..... 5 = — =
4) = einen reitenden Boten 3 = — =
5) Für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2., die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

§. 23.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Natural-Hülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Dieser wird so berechnet, daß

a) der 24stündige Dienst eines Wächters zu einem Werthe von 10 Sgr.;
b) eine Fuhre Mist zu 1 Rthlr. 10 Sgr.;
c) eine zweispännige Fuhre in 24stündigem Dienste zu 2 Rthlr.;
d) ein reitender Bote im 24stündigen Dienste zu 1 Rthlr.;
e) ein Schock Stroh zu 5 Rthlr.

angenommen wird.

Dritter Abschnitt.

§. 24.

Beschränkungen des Eigenthumsrechtes an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über. Den bisherigen Besitzern bleibt jedoch das Vorpachtsrecht auf die Grasnutzung an und auf den Deichen, soweit ihre Grundstücke anstoßen. Auch kann das Deichamt den Adjacenten die Grasnutzung auf deren Verlangen überlassen, wenn dieselben sich bereit erklären, dagegen den Erdboden zur Ausbesserung der Deiche in bisheriger Weise unentgeltlich herzugeben.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 25.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen drei Fuß breit von dessen Fuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;
b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;
d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;
e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte — bis auf eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;
f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 26.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:
a) Jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland, unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;
b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande in soweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizei-Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;
c) Auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Königlichen Strompolizei-Behörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in §§. 25. 26. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 27.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 28.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als

als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 29.

Bei Feststellung der nach den §§. 27. und 28. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes). Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamt, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 30.

Der Deichverband ist dem Ober-Aufsichtsrecht des Staates unterworfen. Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Dasselbe wird von der Königlichen Regierung in Merseburg als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt, nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach §§. 40., 140. bis 143. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Mitglieder und Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,
b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cf. §. 13.), über Erlaß und Stundung von Deichkassen-Beiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen,

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 31.

§. 31.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenz-Protokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamts-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäfts-Anweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen, und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Ges. Samml. v. Jahre 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizei-Verordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 32.

Bei Wassergefahr ist der Kreis-Landrath — eben so wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und inwieweit die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge Statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 33.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 34.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 35.

Von den Deichbehörden.

1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu. In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, so wie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eides Statt.

§. 36.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungs-Behörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet, indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von 50 Rthlrn. und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter 50 Rthlr. schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und

den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 37.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juni-Versammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 38.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur Statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 39.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes, mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters, kann der Deichhauptmann Disciplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, so wie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 40.

Der Deichhauptmann untersucht die deichpolizeilichen Vergehen der Mitglieder des Verbandes und setzt die Strafen gegen diese fest. Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen oder Rekurs an die Regierung bei dem Deichhauptmann anmelden. Geschieht weder das eine noch das andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Deichhauptmanns sein Bewenden.

Deich-

Deichpolizei-Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Deichhauptmann bekannt gemachte Geldstrafe zur Deichkasse einzahlt.

Die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Fall durch den Polizeirichter auf Antrag des Deichhauptmanns und des Polizei-Anwalts bewirkt werden. Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 41.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 42.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. 2. Deich-Inspektor.

Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise. Der Deichinspektor erhält vom Deichverbande eine Remuneration von achtzig Thalern jährlich, zugleich als Entschädigung für Reisekosten und sonstigen Aufwand.

Er hat keinen Pensionsanspruch gegen den Deichverband.

§. 43.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietäts-Anlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 44.

Wird von dem Deichamt die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cf. §. 33.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 45.

Die Ausführung der von dem Deichamt oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften haben

dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 46.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn Letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahres-Einnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 47.

3. Deich-Rentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamt im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 48.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster. Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;

b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;

c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen;

d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;

e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 38.) zu berichtigen;

f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-

tur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 49.

4. Unterbeamte.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister — für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes, werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 50.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse in so weit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 51.

5. Deichschöppen.

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in 12 Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschöppen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Für die Deiche vor dem Königlichen Forstrevier Straube ist der jedesmalige Königliche Revierförster zugleich Deichschöppe.

Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöppen ernannt werden.

Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deich-Inspektors, und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen.

§. 52.

Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietäts-Anlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden. Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennig pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 53.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 54.

6. Das Deichamt.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 55.

Das Deichamt besteht aus 15 Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
b) dem Deichinspektor und
c) 13 Repräsentanten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts gewählt werden.

§. 56.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal im Anfange Juni und November. Im Fall der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 57.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamt ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 58.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn das Deichamt, zum drittenmale zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 59.

§. 59.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 60.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 61.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamts-Sitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 62.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1. bis 4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (cf. §§. 37. 43. 46.);
b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 13. 14.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 15—17);
d) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 21.);
e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 29.);
f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 31.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschöppen (§§. 35., 42., 47., 51.), sowie über die Zahl der Unterbeamtenstellen (§. 49.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;
i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern oder mehr betreffen (§. 36 d.).

§. 63.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regel-

regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;

b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;

d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöhet werden.

§. 64.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamt wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirks-Vertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 65.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird die zum Deichverbande gehörende Niederung in 12 Bezirke eingetheilt, von welchen der erste Bezirk, der die Grundstücke sämmtlicher fiskalischen Stationen umfaßt, ... 1 Repräsentanten,

der 2te Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Seegrehna, Selbitz, Klitschena, Pratau, und den Privatgrundbesitzern aus Bleesern, sowie den Besitzern der wüsten Marken Zwiesegkow-Lug, Kliecken, Burgstall, Scharebaum und Bodemar ..... 2 =

der 3te Bezirk, bestehend aus der Ortschaft Eutzsch mit der Trebigmark und der wüsten Mark Katzhayn ..... 1 =

der 4te Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Pannigkau und Lamsdorf ..... 1 =

der 5te Bezirk, bestehend aus der Stadt Kemberg und dem Dorfe Bergwitz, sowie den wüsten Marken Schöneiche, Wöpk und Bruckhausen ..... 1 =

der 6te Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Dabrun und Melswig, sowie den Gütern Wachsdorf und Bovs .. 1 =

der 7te Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Roitzsch und Rakith, nebst der Mark Paris ..... 1 =

der 8te Bezirk, bestehend aus den Ortschaften Gaditz,

Biete-

Bietegaſt, Dorna, Schnellin und den Marken Lochau und Kor	1	Repräſentanten,
der 9te Bezirk, beſtehend aus dem Orte Wartenburg	1	=
der 10te Bezirk, beſtehend aus dem Orte Globig und den Marken Burgau und Schönefeld	1	=
der 11te Bezirk, beſtehend aus den Ortſchaften Merkwitz, Bleddin und Trebitz, nebſt den Trebitz-Klein-Zerbſter Koppelfeldern und der Mark Löbnitz	1	=
der 12te Bezirk, beſtehend aus den Ortſchaften Böſewig, Kleinzerbſt, Merſchwitz und Pretzſch, ſowie der wüſten Mark Rohrbeck	1	=
	13	Repräſentanten

und eine gleiche Zahl von Stellvertretern auf ſechs Jahre wählt.

Alle zwei Jahre ſcheidet ein Drittheil aus, zweimal vier, das drittemal fünf, und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die das erſte und zweite Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar iſt jeder großjährige Deichgenoſſe, welcher den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, und nicht Unterbeamter des Verbandes iſt. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, ſowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes ſein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, ſo wird der ältere allein zugelaſſen.

§. 66.

Die Repräſentanten werden in jedem Bezirke nach abſoluter Stimmenmehrheit von denjenigen Deichgenoſſen gewählt, welche mindeſtens zehn Normalmorgen nach dem Deichkataſter verſteuern.

Wer mit einer Fläche von 10 bis zu 20 Morgen kataſtrirt iſt, hat Eine Stimme, wer 20 Morgen bis zu 30 Morgen verſteuert, zwei Stimmen u. ſ. w. Niemand kann jedoch für ſeine Perſon mehr als zehn Stimmen abgeben. — Stimmfähig bei der Wahl iſt jeder großjährige Deichgenoſſe, welcher den vorgeſchriebenen Grundbeſitz hat, mit ſeinen Deichkaſſen-Beiträgen nicht im Rückſtande iſt und den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moraliſche Perſonen, desgleichen Frauen und Minderjährige haben Stimmrecht für ihren deichpflichtigen Grundbeſitz von 10 oder mehr Normalmorgen, und dürfen daſſelbe durch ihre geſetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Beſitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter oder einen anderen ſtimmfähigen Deichgenoſſen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundſtück mehreren Beſitzern gemeinſchaftlich, ſo kann nur einer derſelben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 67.

Die Liſte der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Ge-

meinde-Vorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahl-Kommissarien ernennt. Die Liste der Wähler wird 14 Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahl-Kommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 68.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, so wie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen im Titel III. §§. 77 — 84. und im Titel V. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. analogisch anzuwenden.

§. 69.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 70.

Die Damm-Ordnung vom 12. Juni 1558. ist hierdurch aufgehoben. Die bisher mit dem Namen der oberen und unteren Elb-Land-Dammschaften bezeichneten Verbände werden bei der Errichtung des Deichverbandes aufgelöst. Die diesen Landdammschaften noch obliegenden Schulden werden durch Ausschreiben auf die bisherigen Mitglieder abgewickelt. Dagegen fallen alle Berechtigungen, welche den Landdammschaften dauernd zustanden, dem Deichverbande zu.

§. 71.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 7. Oktober 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 3324.) Statut des Brottewitz-Trieſtewitzer Deichverbandes. Vom 7. Oktober 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbeſitzer der Brottewitz-Trieſtewitzer Elbniederung behufs der gemeinſamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberſchwemmungen der Elbe zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die geſetzlich vorgeſchriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt iſt, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Geſetzes über das Deichweſen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Brottewitz-Trieſtewitzer Deichverband“

und ertheilen demſelben nachſtehendes Statut:

Erſter Abſchnitt.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der am rechten Elbufer vom Dorfe Brottewitz bis zum Trieſtewitzer Windmühlenberge ſich erſtreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundſtücke, welche ohne Verwallung bei einem Waſſerſtande von 22 Fuß am Torgauer Pegel der Ueberſchwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat ſeinen Gerichtsſtand bei dem Kreisgerichte zu Torgau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen waſſerfreien tüchtigen Deich von Brottewitz bis zum Saudamme oberhalb Kathewitz auf 26 Fuß am Torgauer Brücken-

Ausgegeben zu Berlin den 4. November 1850.

Brückenpegel, von da ab, bis unterhalb Pülswerda auf 25 Fuß überall mit einer Kronenbreite von 6 Fuß, einer 3füßigen vorderen mit Rasen belegten und einer 2füßigen besäeten inneren Böschung in der folgenden Richtung anzulegen und zu unterhalten. Sollte durch spätere Erfahrungen eine größere Höhe oder Stärke des Deiches zum Schutze gegen den höchsten Wasserstand geboten werden, so ist dieselbe nach Anordnung der Staatsbehörden vom Deichverbande herzustellen.

Der Deich beginnt an der Anhöhe bei Brottewitz und wird bis Cöllitzsch, dem Dorfe Döbeltitz gegenüber, mit Ausnahme einiger unbedeutender das Hochwasser-Profil beschränkender Strecken bei Martinskirchen in seiner jetzigen Richtung beibehalten. Ob einzelne sonstige Ecken im Martinskirchener Deiche abgerundet werden sollen, bleibt dem Beschlusse des Deichamtes überlassen. Vom Cöllitzscher Deiche ab bis zum Kathewitzer Deiche ist die jetzt vorhandene Deichlücke zu schließen und dann die Deichlinie bei Kathewitz, Piestel und Camitz bis zur dortigen Deichecke beizubehalten. Diese der Döbeltitzer Mark Pülswerda gegenüberliegende Deichecke ist so weit zurückzulegen, bis mit Rücksicht auf die gegenüber festgesetzte Deichlinie das erforderliche Hochwasserprofil beschafft wird. Eine zweite Rücklegung des Camitzer Deiches findet der nördlichen Ecke des Weßniger Gröbels gegenüber Statt. Alsdann läuft der Deich in seiner jetzigen Richtung um den Pülswerdaer Polder herum, der dann noch durch einen besonderen Flügeldeich zur Verbindung mit den Piesteler Rückdeichen gegen den Rückstau des Landgraben-Wassers geschützt wird.

Diese Deichlinie ist auf die im Archiv der Regierung zu Merseburg deponirte lithographirte Elbstromkarte Blatt 4—9 in rother Farbe aufgetragen.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

Der Verband hat diejenigen, welche zur normalmäßigen Herstellung der Deichlinie in Folge der Order vom 25. April 1845. bereits Mittel aufgewandt haben, dafür so weit zu entschädigen, als ein solcher Aufwand nicht zur Herstellung zerstörter Deiche hätte stattfinden müssen.

§. 3.

Die Anlegung und Unterhaltung der Entwässerungs-Gräben in der Niederung ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird aber unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Der Verband hat die auf den Deichen befindlichen Wege in normalmäßigen Stand zu setzen und zu erhalten. In der Verpflichtung des Rittergutes Tauschwitz zur Unterhaltung der Tauschwitz-Belgernschen Straße und der dazu gehörigen Appareille über den Deich wird nichts geändert.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 6.

Bei neuen Dammanlagen, sowie überhaupt bei allen Veränderungen, welche mit den Deichen vorgenommen werden, oder zur Herstellung der neuen Deichlinie bereits vorgenommen worden sind, hat der Deichverband die Grundbesitzer, welche durch Ausdeichung ihrer Grundstücke Schaden erleiden, nach dem gemeinen Werthe zu entschädigen.

Zweiter Abschnitt.

§. 7.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Königlichen Regierung in Merseburg auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

§. 8.

In dem Deichkataster werden die Eigenthümer aller von der Verwallung geschützten Aecker, Gärten, Hof- und Baustellen aufgeführt. Wiesen,

Hütungen, Wege, Gräben und Unland werden eben so, als die nicht inundirten Flächen ganz fortgelassen.

§. 9.

Das Inundationsgebiet, dessen Grenzen einerseits durch die Deichlinie, andererseits nach örtlichen Angaben Betheiligter festgestellt worden, wird in drei Abschnitte zerlegt.

In den ersten Abschnitt fallen alle Ländereien, welche 400 Ruthen von der herzustellenden Deichlinie entfernt liegen, in den dritten Abschnitt sind die Ländereien gewiesen, welche weiter als 900 Ruthen von der Deichlinie entfernt sind.

Zwischen den beiden Parallelen von resp. 400 und 900 Ruthen liegt der zweite Abschnitt.

Die Aecker, Gärten und Hoflagen im ersten Abschnitte werden voll herangezogen, in dem zweiten Abschnitte zu drei Viertheilen, im dritten zur Hälfte des Flächeninhalts.

§. 10.

Eine Ermäßigung der nach den vorstehenden Grundsätzen sich ergebenden Beitragspflicht findet bei der schließlichen Feststellung des Deichkatasters Statt:

a) wenn sich in der ersten Klasse Grundstücke finden sollten, die keinen jährlichen Reinertrag von 2 Thalern pro Morgen oder in der zweiten Klasse nicht wenigstens 1½ Thaler pro Morgen Reinertrag ohne Anrechnung der darauf haftenden Abgaben und Schulden gewähren; der Eigenthümer solcher Grundstücke darf beanspruchen, daß sie zur nachfolgenden tieferen Klasse veranlagt werden;

b) für die dem Rückstau des Landgrabens unterliegenden Grundstücke.

Die Grenzen des Rückstaus sind durch Betheiligte an Ort und Stelle angegeben und die davon betroffenen Flächen je nach ihrer Entfernung vom Austritt des Landwehrgrabens in die Elbe ab bereits mit resp. 10, 8, 6, 4, 2 Prozent geringer veranlagt;

c) wenn aus anderen Gründen ein offenbares Mißverhältniß gegen den gesetzlichen Maaßstab des abzuwendenden Schadens oder herbeizuführenden Vortheils nachgewiesen werden kann.

§. 11.

Die auf Normalmorgen (I. Kl.) reduzirte Niederungsfläche jedes Deichgenossen bildet den Maaßstab seiner Deichkassenbeiträge.

Vorläufig werden die Deichkassenbeiträge nach dem bereits aufgestellten Kataster erhoben; doch sind die bereits angebrachten oder innerhalb vier Wochen nach Publikation des Statuts anzubringenden Erinnerungen unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachver-

verständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Königlichen Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Königlichen Regierung in Merseburg auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 12.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für den Normalmorgen festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Namentlich gilt dies auch für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung des ganzen Deiches, bis zu deren Vollendung in der Regel jährlich mindestens der vierfache Betrag der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge einzuziehen ist.

§. 13.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 4000 (viertausend) Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorations-Anlagen.

§. 14.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach voll-

vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 15.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Eben so müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 16.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht gleich der sonstigen Deichpflicht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken; sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 17.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr

mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 18.

Wegen angeblicher Irrthümer im Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 17. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Landespolizei-Behörde bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 19.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

Erlaß und Stundung von Deichkassen-Beiträgen.

§. 20.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruchs ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, die Deichrolle nach §. 17. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 21.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstückes nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestun-

deten

deten Beträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 22.

Natural-Hülfsleißungen.

Sobald der Eisgang nahe bevorsteht oder das Wasser die Höhe von 16 Fuß am Torgauer Pegel erreicht, und daher an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 23.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Fall der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen, und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt — von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 24.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs auf die Deiche schaffen.

§. 25.

Bretter, Faschinen und Pfähle werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden soweit als möglich auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfall muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind,

sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter 16 Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besondern Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 26.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — in sofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist, — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachtposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1) für 1 Fuder Mist..... 5 Rthlr. — Sgr.,
2) = 1 Bund Stroh..... — = 6 =
3) = 1 Fuhre..... 5 = — =
4) = 1 reitenden Boten ..... 3 = — =
5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

Dritter Abschnitt.

§. 27.

Die schon bestehenden Deiche, deren **Unterhaltung** der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und **Nutzung über**; das Deichamt kann indeß die Grasnutzung den angrenzenden **Grundbesitzern überlassen**, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen **Unterhaltung und Beschützung** der

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Dossirungen und wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu Reparaturen übernehmen.

Die eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 28.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen drei Fuß breit vom Deichfuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben, oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der unter Schau gestellten Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen, und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 29.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) Jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizei-Behörde das Hochwasser-Profil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizei-Behörde untersagt werden.

Aus-

Ausnahmen von den in §§. 28. und 29. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamt mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 30.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 31.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 32.

Bei Feststellung der nach den §§. 30. und 31. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamt, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 33.

Der Deichverband ist dem Ober-Aufsichtsrecht des Staates unterworfen. Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Dasselbe wird von der Königlichen Regierung in Merseburg als Landes-Polizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaft-

schaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach §§. 40., 140. bis 143. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statutes überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Mitglieder und Unterbeamten des Verbandes binnen 10 Tagen,
b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cf. §. 17.), über Erlaß und Stundung von Deichkassen-Beiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 34.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deich-Verwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau und Deichamts-Konferenz-Protokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamts-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 35.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge Statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen.

Die

Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 36.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 37.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 38.

Von den Deichbehörden. 1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eides Statt.

§. 39.

§. 39.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamts-Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von 50 Rthlrn. und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter 50 Rthlr. schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab, und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassen-Beiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Wege der administrativen Execution zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, 14 Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzu-

zuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 40.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juni-Versammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 41.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur Statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 42.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes, mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters, kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 43.

Der Deichhauptmann untersucht die deichpolizeilichen Vergehen der Mitglieder des Verbandes und setzt gegen diese die Strafen fest. Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen oder Rekurs an die Regierung bei dem Deichhauptmann anmelden. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Deichhauptmanns sein Bewenden.

Deichpolizei-Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Deichhauptmann bekannt gemachte Geldstrafe zur Deichkasse einzahlt.

Die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Fall durch

durch den Polizeirichter auf Antrag des Deichhauptmanns und des Polizei-Anwalts bewirkt werden.

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 44.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

Zur Ausführung aller dieser Geschäfte ist der Deichhauptmann ermächtigt, sich die erforderliche Expeditions- und Schreibhülfe anzunehmen und auf Kosten des Verbandes zu halten.

§. 45.

2. Deichinspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 46.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietäts-Anlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 47.

Wird von dem Deichamt die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cf. §. 36.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 48.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die

Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deich-Inspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 49.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn Letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 50.

3. Deichrentmeister.

Der Deichrentmeister wird von dem Deichamt im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, so wie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 51.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse. Er hat insbesondere

a) die Etats-Entwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restanten-Listen zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassen-Rechnung zu legen.

§. 52.

4. Unterbeamte. Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angenommen. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis derselben, beschließt auch, ob die Anstellung auf Zeit, auf Kündigung oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 53.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse in soweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 54.

5. Deichschöppen. Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in sechs Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschöppen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöppen ernannt werden. Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, dieselben namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 55.

Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietäts-Anlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 56.

§. 56.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 57.

6. Das Deichamt.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, so weit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 58.

Das Deichamt besteht aus funfzehn Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor und
c) 13 Repräsentanten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts gewählt werden.

§. 59.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November.

Im Fall der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 60.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamt ein für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher Statt haben.

§. 61.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 62.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 63.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 64.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der Letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamts-Sitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 65.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1. bis 6.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (cf. §§. 40. 46. 49.);
b) über Berichtigungen der Deichrolle (§§. 17. und 18.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 19. bis 21.);
d) über die Repartition der Natural-Hülfsleistungen (§. 25.);
e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 32.);

f) über

f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 34.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deich-Inspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschöppen (§§. 38. 45. 50. 54.), sowie über die Zahl der Unterbeamtenstellen (§. 52.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;
i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern oder mehr betreffen (§. 39 d.).

§. 66.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:
a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 67.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamt wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 68.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen wird die zum Deichverbande gehörende Niederung in 10 Bezirke eingetheilt, von welchen der

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

der 1ste Bezirk: die Ortschaften Brottewitz, Martinskirchen und Altbelgern	2	Repräsentanten,
der 2te Bezirk: die Ortschaften Lehndorf, Koßdorf, Wenzendorf und die Koßdorf-Wenzendorfer Beifelder	1	=
der 3te Bezirk: Dorf Stehla	1	=
der 4te Bezirk: die Ortschaften Blumberg und Kötten	1	=
der 5te Bezirk: Domaine Packisch	1	=
der 6te Bezirk: die Ortschaften Tauschwitz, Ottersitz, Korgitsch und Köllitzsch	2	=
der 7te Bezirk: die Ortschaften Nichtewitz, Mark Seehausen, Kaucklitz und Arzberg	2	=
der 8te Bezirk: die Ortschaften Adelwitz und Kathewitz	1	=
der 9te Bezirk: die Ortschaften Trieſtewitz und Kamitz	1	=
der 10te Bezirk: die Ortschaft Pülswerda	1	=
Summa	13	Repräsentanten,

und eine gleiche Zahl von Stellvertretern auf sechs Jahre wählt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel — und zwar das erste und zweite Mal 4, das dritte Mal 5 — aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 69.

Die Repräsentanten werden in jedem Bezirke nach absoluter Stimmenmehrheit von denjenigen Deichgenossen gewählt, welche mindestens zehn Normal-Morgen nach der Deichrolle versteuern.

Wer mit einer Fläche von 10 bis zu 20 Morgen katastrirt ist, hat Eine Stimme, wer 20 Morgen bis zu 30 Morgen versteuert, zwei Stimmen, u. s. w.

Nie-

Niemand kann jedoch für seine Person mehr als zehn Stimmen abgeben.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den vorgeschriebenen Grundbesitz hat, mit seinen Deichkassen-Beiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke von 10 oder mehr Normal-Morgen und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechtes bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 70.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahl-Kommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 71.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen im Titel III. §§. 77—84. und im Titel V. der Gemeindeordnung vom 11. März 1850. analogisch anzuwenden.

§. 72.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant. während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 73

§. 73.

Allgemeine Bestimmung.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 7. Oktober 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 3325.) Statut des Gloschkau-Maltscher Deichverbandes. Vom 7. Oktober 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der am linken Oderufer von Gloschkau nach Maltsch sich erstreckenden Niederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf den Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. u. 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Gloschkau-Maltscher Deichverband"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

Erster Abschnitt.

§. 1.

In der genannten Niederung werden die Eigenthümer aller gegenwärtig noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 20 Fuß 6 Zoll am Aufhalter-Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt. Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Diejenigen Grundstückbesitzer in dieser Niederung, welche gegenwärtig bereits durch Hauptdämme gegen das Hochwasser der Oder vollständig geschützt sind, tragen daher auch zu den Baukosten der neuen Meliorations-Anlagen nicht bei. Es bleibt vorbehalten, sie dem Deichverbande einzuverleiben, sobald jene älteren Dämme durch die beabsichtigten neuen Dammschüttungen entbehrlich geworden sein werden.

Ausgegeben zu Berlin den 4. November 1850.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen oberhalb an den bereits vorhandenen Gloschkauer Hauptdamm und am unteren Ende an den bereits vorhandenen Maltscher Hafendamm sich anschließenden, mehrere Fuß über den bekannten höchsten Wasserstand sich erhebenden Hauptdeich in denjenigen durch die Staats-Verwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Oder abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestauet, noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

§. 5.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deich-

Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen.

§. 6.

In dem Deichkataster werden alle von der neu anzulegenden Verwallung eingeschlossenen und ertragsfähigen Grundstücke, welche ohne die Eindeichung bei dem vorgenannten höchsten Wasserstande der Oder am Aufhalter-Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, nach folgenden fünf Rubriken:

1) Hof- und Baustellen, Gärten und Acker;
2) Forst;
3) Wiesen;
4) beständige Weidegrundstücke;
5) durch Polderdämme ungenügend geschützte Flächen

veranlagt.

Die Repartition der Beiträge erfolgt in der Art, daß wenn ein Morgen Hof- und Baustelle, Garten oder Acker einen vollen Beitrag giebt, ein Morgen Forst zwei Drittheile, ein Morgen Wiese einen halben, ein Morgen beständiger Weidegrundstücke ein Drittheil und ein Morgen eines bereits eingepolderten Grundstücks einen Viertelbeitrag zu leisten hat.

Rücksichtlich der Beiträge findet für die in der unteren Gegend vom Dorfe Regnitz bis zum Maltscher Hafen von der Verwallung eingeschlossenen Grundstücke eine Ermäßigung Statt, in soweit diese Grundstücke durch den neuen Damm zwar vor der Strömung, aber nicht vor dem Rückstau aus der Oder sicher gestellt, vielmehr durch diesen Rückstau in der Regel erreicht werden; dergleichen Grundstücke haben zu den Bau- und Unterhaltungskosten nur den vierten Theil desjenigen Beitrages zu leisten, welchen andere Grundstücke des Verbandes derselben Kategorie zu leisten verbunden sind. Dieselbe Ermäßigung wird auch denjenigen Grundstücken zu Theil, welche auch noch oberhalb des Dorfes Regnitz der Ueberschwemmung durch das sogenannte Neumarkter Wasser und durch den Ohlschen Graben ausgesetzt sind und auch nach Ausführung der Verwallung noch ausgesetzt bleiben. Es versteht sich von selbst, daß denjenigen in der genannten Gegend belegenen Grundstücken diese Ermäßigung nicht zu Theil wird, in Betreff deren nach Vollendung des Deichbaues und Verdämmung durch das Thal des Neumarkter Wassers vollständiger Schutz gegen Ueberschwemmung und Rückstau gewährt wird.

Das Deichkataster wird nach Anhörung des Deichamtes von dem Königlichen Kommissarius aufgestellt. Sodann wird das Kataster dem Deichamte in einem Exemplare vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, dem Vertreter des Fiskus, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise zugestellt und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Deichkataster bei

dem Deichamte, den Gemeindebehörden und dem Kommissarius von den Betheiligten eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Die Sachverständigen — und zwar Hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, Hinsichts der ökonomischen Fragen, der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann — werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten an die Königliche Regierung in Breslau zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Königlichen Regierung in Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 7.

Der Vertheilungsmaaßstab, welcher durch das Deichkataster für den Neubau des Deiches bestimmt wird, gilt auch für die Aufbringung der Kosten, welche die Unterhaltung der Meliorationsanlagen des Verbandes in der Folge erfordert, jedoch mit dem Unterschied, daß alsdann die Rubrik der durch Polderdämme ungenügend geschützten Flächen ausscheidet und nur noch in der vorbemerkten Weise zwischen Hof- und Baustellen, Garten und Acker, Forst, Wiese und beständiger Weide unterschieden wird.

§. 8.

Wird von einem Interessenten in der Beschwerde gegen das Deichkataster behauptet, daß ein Grundstück wegen augenscheinlicher durch die Eindeichung und Entwässerung nicht zu beseitigender Mängel der Ertragsfähigkeit, gar keiner oder einer geringern Veranlagung unterliege, so kann derselbe die

Bo-

Bonitirung verlangen, welche durch die im §. 6. gedachten ökonomischen Sachverständigen zu bewirken ist.

Diese Sachverständigen haben die Frage zu entscheiden, ob das in Rede stehende Grundstück wirklich so versandet, morastig, ausgerissen oder von der Ackerkrume entblößt ist ꝛc., daß seine Ertragsfähigkeit nicht einmal die Hälfte der Ertragsfähigkeit eines in derselben Niederung belegenen Grundstücks derselben Kategorie (Acker, Forst, Wiese, beständige Weide) von guter Qualität erreicht.

Entscheiden die Sachverständigen, daß sich die Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte nicht vermindert hat, so findet die Veranlagung nach dem vollen Flächeninhalt Statt, die Beschwerde wird zurückgewiesen und der Beschwerdeführer bezahlt die Bonitirungskosten. Bejahen aber die Sachverständigen diese Vorfrage, so sind drei Klassen anzunehmen:

In die I. Klasse werden diejenigen Grundstücke eingeschätzt, deren Ertragswerth zwar nicht die Hälfte, wohl aber ein Viertel oder noch mehr des Ertragswerthes eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

In die II. Klasse sind diejenigen Grundstücke einzuschätzen, deren Ertragswerth zwar nicht ein Viertel, wohl aber ein Achtel oder noch mehr des Ertragswerthes eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

In die III. Klasse kommen diejenigen Grundstücke, deren Ertragswerth nicht ein Achtel des Ertragswerths eines Grundstücks von guter Qualität erreicht.

Die Grundstücke der I. Klasse werden mit der Hälfte des wirklichen Flächeninhalts, die Grundstücke der II. Klasse mit dem vierten Theil des wirklichen Flächeninhalts, die Grundstücke der III. Klasse werden gar nicht veranlagt.

§. 9.

Nach erfolgter Tilgung der Kosten des ersten Neubaues wird der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deiche und Entwässerungs-Anlagen für jetzt auf jährlich Einen Silbergroschen sechs Pfennige pro Morgen von jedem eingedeichten Morgen Acker festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke aber einen größeren Aufwand erfordert, so muß auch dieser Mehrbedarf als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

§. 10.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von viertausend Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 11.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 12.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres unerinnert zur Deichkasse abzuführen.

Eben so müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 13.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht gleich der sonstigen Deichpflicht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 14.

Alle fünf Jahre findet regelmäßig eine Revision des Deichkatasters, vornehmlich zu dem Zwecke Statt, diejenigen eingedeichten Grundstücke, welche in Folge veränderter Kultur aus einer der verschiedenen Klassen, als: Hof- und Baustelle, Garten und Acker, Forst, Wiese, beständiger Weide, ausscheiden und

in

in eine andere Klasse übergegangen sind, in die ihnen demzufolge zukommende Rubrik des Deichkatasters zu übertragen, wonach sich alsdann, vom nächsten regelmäßigen oder außerordentlichen Zahlungstermine an, die Repartition der Beiträge richtet. Das erste Mal findet die Revision ein Jahr nach dem vollendeten Dammbau Statt. Außerdem kann eine Berichtigung des Deichkatasters zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in den bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessungen nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch seither eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung liegen, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande zum Behufe neuer Meliorationsanlagen als Eigenthum abgetreten worden sind;
d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte vermindert hat, und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 15.

Wegen angeblicher Irrthümer im Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann, außer den im §. 14. gedachten Fällen, eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

§. 16.

Erlaß und Stundung der Deichkassen-Beiträge.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 17.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetiefet oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 14. abzuändern, schließlich entschieden sein wird.

Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf

die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch betrieben werden.

§. 18.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 19.

Natural-Hülfsleistungen.

Sobald das Wasser die Höhe von 12 Fuß am Aufhalter-Pegel erreicht, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht wieder unter jenes Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können von dem Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt, oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 20.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Anzahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen, und diese müssen — mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, wobei jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, — von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 21.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts

der

der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisganges auf die Deiche schaffen lassen.

§. 22.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften.

Die Materialien werden Eigenthum des Verbandes.

Im Nothfall muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizei-Behörden sind nach §. 25 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Leute, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen.

Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 23.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit, oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird, insofern sie nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen nach sich zieht, durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Dritter Abschnitt.

§. 24.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungs-Beschränkungen: Beschränkungen des Eigenthumsrechtes an den Grundstücken.

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen Eine Ruthe breit von dessen Fuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b) Stein-,

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;
c) an jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;
d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;
e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte — bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Graben-Auswurfs abändern;
f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt werden.

§. 25.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) Jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland, unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;
b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königl. Strompolizei-Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;
c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizei-Behörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in §§. 24. und 25. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 26.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien

rialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 27.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 28.

Bei Feststellung der nach den §§. 26. und 27. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamt, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 29.

Der Deichverband ist dem Ober-Aufsichtsrecht des Staates unterworfen. Dasselbe wird von der Königlichen Regierung zu Breslau als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach §§. 40., 140. bis 143. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen. Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statutes überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und ein-

eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen Mitglieder und Unterbeamte des Verbandes, binnen zehn Tagen,
b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cf. §. 14.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, so wie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. — Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 30.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenz-Protokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamts-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes von 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Ges. Samml. v. J. 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizei-Verordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 31.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — eben so wie der etwa abgesendete besondere Regierungskommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge Statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 32.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest

und

und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 33.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 34.

Von den Deichbehörden. 1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf mindestens sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deich-Inspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissar der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eides Statt.

§. 35.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;
b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen. Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten

es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein- für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thalern schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstige Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und für vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Steuerexekutionswege durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden zu bewirken; die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor sie vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 36.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juni-Versammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der

Der Etat ist vor der Feststellung, und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungs-Anweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 37.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur Statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubigte Abschrift von dem betreffenden Beschlusse des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 38.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes, mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters, kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 39.

Der Deichhauptmann untersucht die deichpolizeilichen Vergehen der Mitglieder des Verbandes und setzt gegen diese die Strafen fest. Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen oder Rekurs an die Regierung bei dem Deichhauptmann anmelden. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Deichhauptmanns sein Bewenden.

Deichpolizei-Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Deichhauptmann bekannt gemachte Geldstrafe zur Deichkasse einzahlt.

Die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Fall durch den Polizeirichter auf Antrag des Deichhauptmanns und des Polizei-Anwalts bewirkt werden.

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 40.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 41.

2. Der Deich-Inspektor.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 42.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietäts-Anlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 43.

Wird von dem Deichamt die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cf. §. 32.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 44.

Die Ausführung der von dem Deichamt oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deich-Inspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 45.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht auf-

aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahres-Einnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 46.

3. Deich-Rentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamt im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozent-Einnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 47.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster.

Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschöppen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassen-Rechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 37.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamts-Versammlungen zu führen.

§. 48.

4. Unterbeamte.

Die erforderlichen Unterbeamten, als Damm- oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes, werden von dem Deichamt gewählt und angestellt.

Das Deichamt bestimmt den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 49.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse insoweit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnberechnung führen können.

§. 50.

5. Deichschöppen.

Das Deichamt theilt die Deiche in so viel Aufsichtsbezirke ein, daß in jedem, nach seiner näheren Anweisung, zwei Deichschöppen abwechselnd fungiren können. Aus den Deichgenossen jeder zum Verbande gehörigen Ortschaft wird in der Regel ein Deichschöppe auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamts — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschöppen ernannt werden.

Die Deichschöppen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, sie namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§. 51.

Die Deichschöppen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietäts-Anlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirke und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

§. 52.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschöppen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen

genossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 53.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann. 6. Das Deichamt.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 54.

Das Deichamt besteht aus 12 Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden;
b) dem Deichinspektor;
c) zehn nach den näheren Vorschriften des folgenden Abschnitts berufenen Repräsentanten der Deichgenossen.

§. 55.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November. Im Fall der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Vorsitzenden außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 56.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamt ein- für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher Statt haben.

§. 57.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender An-

zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 58.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 59.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann und, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 60.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der Letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 61.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1. bis 4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben; über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (§§. 36. 42. 45.);
b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 14. und 15.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 16. bis 18.);
d) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 22.);
e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 28.);
f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 30.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deichinspektors, des Deichrentmeisters, der Deichschöppen und der Unterbeamten (§§. 34. 41. 46. 48. 50.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;

i) über

i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern oder mehr betreffen (§. 35 d.).

§. 62.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöhet werden.

§. 63.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich einen Deputirten, welcher der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen muß.

Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirks-Vertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirkes dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 64.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Der Königliche Forstfiskus und die Besitzer der bisherigen Rittergüter Schlaupe und Ober-Stephansdorf mit Seedorf führen bei dem Deichamte jeder

der Eine, also zusammen 3
Stimmen. Es wählen ferner zum Deichamte:
1) die Besitzer der bisherigen Rittergüter Kobelnick und Jäschkendorf .. 1
2) die Deichmitglieder in Schadewinkel und Camöse 1
3) die Deichmitglieder in Regnitz 1
4) die Deichmitglieder in Breiten 1
5) die Besitzer der bisherigen Rittergüter Lubthal, Klein-Pogul, Gloschkau und das Domainenamt Leubus 1
6) die übrigen Deichmitglieder in Lubthal, Jäschkendorf, Groß- und Klein-Pogul, Schlaupe, Seedorf, Raschdorf, Schweinberg, Großen, Kobelnick und Maltsch, Ober- und Nieder-Stephansdorf in Gemeinschaft mit den Besitzern des bisherigen Ritterguts Stephansdorf und Seedorf 2

Summa 10

Abgeordnete und eben so viel Stellvertreter.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Grundbesitzer, welcher mindestens fünf Morgen eingedeichtes Land besitzt, mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Der Besitz von fünf Morgen Land giebt Eine Stimme, und die Stimmenzahl steigt für je fünf Morgen mehr um Eine Stimme bis zu höchstens fünf Stimmen.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet für die Wahl des Abgeordneten und Stellvertreters in jedem Wahlbezirke. Die Wahl findet für einen sechsjährigen Zeitraum Statt. Alle zwei Jahre scheiden zwei, das dritte Jahr drei gewählte Deputirte und eben so viel Stellvertreter aus, welche das erste und zweite Mal durch das Loos, später durch das Dienstalter bestimmt und durch neue Wahlen ersetzt werden. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 65.

Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, sowie Frauen und Minderjährige, können das ihnen zustehende Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter oder einen andern stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 66.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz bürgerlicher Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater

Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 67.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahl-Kommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahl-Kommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 68.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, so wie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen im Tit. III. §§. 77 — 84. und im Tit. V. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. analogisch anzuwenden.

§. 69.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 70.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Allgemeine Bestimmung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 7. Oktober 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Minister
Freiherrn von Manteuffel:
von Ladenberg. von der Heydt. Simons.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.
Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 3326.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1850., betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich:

1) daß zur Bearbeitung der Forstsachen bei denjenigen Regierungen, wo nach dem Ermessen des Departements-Chefs die Verhältnisse dazu geeignet sind, neben dem Ober-Forstbeamten nicht mehr ein besonderer Forstrath angestellt werde, sondern Forst-Inspektions-Beamte als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium eintreten dürfen;
2) daß diejenigen unter diesen Forstinspektoren, welche nach ihrer bewiesenen Qualifikation und mit Rücksicht auf die Anciennetäts-Verhältnisse und vorzügliche Dienstführung sich dazu empfehlen, Mir demnächst zur Ernennung als „Forstmeister" mittelst einer von Mir zu vollziehenden Bestallung vorgeschlagen werden, und
3) daß die in solcher Weise ernannten Forstmeister dadurch in den Rang der Regierungsräthe eintreten.

Sanssouci, den 18. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Für den abwesenden Finanzminister: v. Ladenberg.

An
die Staatsminister des Innern und der Finanzen.

Ausgegeben zu Berlin den 12. November 1850.

(Nr. 3327.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1850. wegen Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der zu erbauenden Chaussee von Czarnikau nach Schönlanke.

Auf den Bericht vom 2. Oktober d. J. bewillige Ich für den von dem Czarnikauer Kreise unternommenen Chausseebau von Czarnikau nach Schönlanke gegen die vorschriftsmäßige Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif. Auch sollen die dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. Oktober 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3328.) Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen preußischen Militair-Personen vom Stande der Beurlaubten. Vom 9. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Nachdem Wir mittelst Order vom 6ten d. M. die Mobilmachung Unserer Armee angeordnet haben, ergeht an alle der Reserve oder Landwehr angehörende oder auf unbestimmte Zeit vom stehenden Heere beurlaubte preußische Unterthanen, welche sich mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande befinden, Unser Königlicher Befehl, sich ungesäumt nach ihrem bisherigen Wohnort zu begeben und bei der ihnen vorgesetzten Militairbehörde sich zu melden.

§. 2.

Denjenigen (§. 1.), welche diesem Befehl spätestens bis zum 15. Dezember dieses Jahres getreulich Folge leisten, ertheilen Wir hiermit Unseren landesherrlichen Pardon dergestalt, daß dieselben von allen gesetzlichen Strafen befreit sein sollen, insofern ihnen keine anderen strafbaren Handlungen, als der unerlaubte Austritt aus Unseren Königlichen Landen oder der Eintritt in fremden Civil- oder Militairdienst, zur Last fallen.

§. 3.

Dagegen haben diejenigen (§. 1.), welche binnen der vorstehend bestimmten Frist nicht zurückkehren, strenge Ahndung nach dem Gesetze zu gewärtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 3329.) Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. Vom 12. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, nach dem Antrage des Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung der Leistungen für Kriegszwecke und deren Vergütigung, was folgt:

§. 1.

Zu den Leistungen für Kriegszwecke sind die Gemeinden, Kreise ꝛc. während der Dauer eines Krieges, nach der näheren Anordnung der oberen Militair- und Verwaltungsbehörden, von dem Tage ab verpflichtet, an welchem die Armee auf Meinen Befehl mobil gemacht wird.

§. 2.

Diese Leistungen gehören zur Kategorie der allgemeinen Kreis- und Gemeindelasten und bestehen, neben der schon anderweit geordneten Gestellung der Mobilmachungspferde ꝛc.,

a) in der Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde sowohl der mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen, als auch der nicht mobilen Truppen in den Garnisonen und Festungen;

b) in der Gestellung der auf Märschen und für sonstige militairische Zwecke erforderlichen Transportmittel, der Wegweiser und Boten und der zum Schanzen-, Wege- und Brückenbau oder zu anderen fortifikatorischen Arbeiten erforderlichen Mannschaften, Fahrzeuge und Pferde;

c) in der Ueberweisung, Einrichtung und inneren Ausstattung der für den vermehrten Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, zur Anlegung von Ma-

Ausgegeben zu Berlin den 15. November 1850.

gazinen, Lazarethen, Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten, desgleichen in der Gewährung der Lager- und Bivouaksplätze für die Truppen und den Train, in der Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, der Materialien zum Wege- und Brückenbau und der nöthigen Plätze zu den Uebungen der Truppen, sowie zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge;

d) in Verabreichung der erforderlichen Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten der mobilen Truppen in den Garnisonen, auf Märschen und in Kantonnirungen, in soweit diese Verpflegung nicht aus den Magazinen gewährt wird;

e) in Lieferung der Fourage für die zu gestellenden Mobilmachungspferde von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde bis zum Tage ihres Eintreffens an dem Bestimmungsorte, ferner für die Pferde der auf dem Marsche befindlichen Truppen aller Waffen, und der kantonnirenden kleineren Abtheilungen derselben, in sofern der Empfang des Fouragebedarfs für alle diese Pferde ebenfalls nicht aus den Magazinen sollte stattfinden können.

§. 3.

Für die in dem vorstehenden Paragraphen unter a. b. und c. bezeichneten Leistungen wird keine Vergütigung aus Staatsfonds gewährt. Dagegen wird den Quartierträgern resp. Gemeinden für die dem Militair nach der Bestimmung ad d. auf Märschen und in Kantonnirungen ꝛc. verabreichte Naturalverpflegung eine Entschädigung pro Kopf und Tag und zwar nach folgenden Sätzen zugebilliget:

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann ..... 3 Sgr. 9 Pf.

b) wenn auch das Brod vom Quartiergeber verabreicht werden muß ..... 5 = — =

Die Hälfte dieser Sätze wird gut gethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahnen und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein, oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann, wobei zugleich bestimmt wird, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

Für die nach §. 2. e. erfolgte Lieferung von Fourage wird eine Vergütigung nach den, in jeder Provinz bestandenen Durchschnitts-Marktpreisen der

zehn

zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — gewährt.

§. 4.

Diese Vergütigungen, sowohl für verabreichte Naturalverpflegung als für erfolgte Lieferung von Marsch-Fourage, werden von den betreffenden Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt.

Den bezüglichen Liquidationen müssen die vollständigen Quittungen des Militairs über die empfangene Mund- und Fourage-Verpflegung beigefügt sein, worauf die Regierungen, nach geschehener Revision und Feststellung derselben, über die liquidirten Beträge Vergütigungs-Anerkenntnisse ausstellen, welche vom 1sten des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier pro Cent jährlich verzinset werden. In diesen Vergütigungs-Anerkenntnissen sind die verabreichten Mundverpflegungs-Portionen und Fourage-Quantitäten, so wie die Vergütigungssätze dafür anzugeben.

Die Liquidationen selbst, nebst den Belägen, werden mit einer genauen Zusammenstellung der danach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger von den Kommunen verabreichten täglichen Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütigungs-Anerkenntnisse, monatlich von den Regierungen an das Kriegs-Ministerium eingereicht, um davon zunächst bei der Kontrolle der Natural-Empfänge der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach dieser Prüfung und nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — ohne die Liquidationen nebst Belägen — von dem Kriegs-Ministerio an das Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme von den bezüglichen Leistungen der Kommunen, und demnächst von dem Ministerio des Innern an das Finanz-Ministerium zur weiteren Veranlassung abgegeben.

Die festgestellte Vergütigung wird im Uebrigen für jeden Kreis im Ganzen gewährt, und bleibt es den Kreis- resp. Gemeindebehörden überlassen, die desfallsigen Ausgleichungen unter den Eingesessenen einzuleiten und in Ausführung zu bringen.

§. 5.

Zur Sicherstellung der im §. 2. unter d. und e. gedachten Magazinverpflegung der Truppen während der Dauer eines Krieges, wird von der Militairverwaltung schon im Frieden ein angemessener Bestand an Brodmaterial und Fourage in den verschiedenen Militairmagazinen vorräthig gehalten.

§. 6.

Wird die Armee mobil und zu den Kriegsoperationen berufen, dann bestimmt der kommandirende General en Chef, nach Anhörung des General-

Intendanten oder dessen Stellvertreters, wo und in welcher Zeit die Feldmagazine in erster, zweiter und dritter Linie, d. h.

a) für die laufende Verpflegung,
b) für den Ersatz des Verbrauchs, und
c) für die Reserve,

anzulegen sind, und mit wie viel Portionen und Rationen ein jedes derselben versorgt werden soll.

Die Füllung dieser Magazine mit Fleisch, Reis, Branntwein und Salz erfolgt, der Regel nach, durch Ankauf, die Versorgung derselben mit Brodmaterial, Graupen, Grütze, Hafer, Heu und Stroh geschieht dagegen durch Landlieferungen und hat sich der General-Intendant der Armee oder dessen Stellvertreter wegen Repartition und Ausschreibung dieser Lieferungen auf die verschiedenen Regierungsbezirke und Kreise, sofort mit dem Ober-Präsidenten der Provinz und nach Umständen gleichzeitig mit dem Ober-Präsidenten der nächsten Provinz in Verbindung zu setzen und auf die pünktliche Einlieferung der ausgeschriebenen Verpflegungsgegenstände von der erforderlichen magazinmäßigen Güte, mit allem Nachdruck und bei eigener Verantwortung zu halten. — Erfordern es die Umstände, so wird in derselben Art auch der Bedarf an Fleisch, Reis, Branntwein und Salz ausgeschrieben.

Die Verwaltung dieser Magazine ist Sache der Civilbehörden unter Mitwirkung und Kontrolle der Militair-Verwaltungsbehörden.

§. 7.

In derselben Art wird, von dem Tage der Mobilmachung ab, auch der Bedarf der vom Kriegsschauplatze entfernten Friedens-Magazine zur Verpflegung der nicht mobilen Truppen mit Brod und Fourage, desgleichen der Etappen-Magazine zur Verpflegung des durchmarschirenden Militairs, auf Requisition der Provinzial-Intendanturen und nach der näheren Anordnung des Kriegs-Ministerii, beschafft und sicher gestellt.

Die Verwaltung der Etappen-Magazine ist Sache der Kommunalbehörden.

§. 8.

Ob, in welcher Zeit und in welchem Umfange hiernächst für die mobile Armee noch andere Verpflegungs-Magazine, vor- oder rückwärts der Stellung derselben, anzulegen und in wie weit dabei auch die entfernteren Provinzen mit Einlieferungen in dieselben in entsprechender Art heranzuziehen sind, hängt von dem Beginn und dem wahrscheinlichen Gange der Kriegsoperationen und von sonstigen Umständen ab und muß hiernach besonders beurtheilt und bestimmt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei zugleich auf eine billige und gerechte Ausgleichung der Lasten und Leistungen der einen Provinz, im Vergleich zu der anderen, so viel als irgend möglich, Rücksicht genommen wer-

werden muß, wenngleich es zu vermeiden sein wird, solche Verpflegungsartikel aus sehr entlegenen Gegenden heranzuziehen, deren Transport mit unverhältnißmäßigen Kosten und sonst unvermeidlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 9.

Die Vergütigung für die nach den vorstehenden §§. 6. 7. und 8. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage erfolgt an die betheiligten Kreise in der im §. 4. erwähnten Art nach den Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — und zwar auf Grund der Liquidationen der Landräthe, welche durch die Quittungen der Magazinverwaltungen justifizirt und zugleich mit dem Anerkenntnisse der betreffenden Militair-Intendantur über die stattgehabte Kontrollirung der nachgewiesenen Einnahme an Naturalien versehen sein müssen.

§. 10.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militair-Lazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnison-Verwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichem Zwecke benutzt werden. — Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen und es wird ihnen nur der zur Beschaffung der Feldportionen zu dem bestimmungsmäßigen Soldabzuge etwa erforderliche Geldzuschuß pro Mann und Tag extraordinair vergütigt. — Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungs-Gegenständen aller Art, nach dem für mobile Truppen bestehenden Reglement, denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert wird. — Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 11.

Da eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Administrationsbranchen nach §. 2. a. verabreichte Naturalquartier, von dem Tage der Mobilmachung ab, den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, so können auch die Forderungen der Quartierbedürf-

 nisse

nisse während der Dauer eines Krieges nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servis-Regulativ vom 17. März 1810. gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Die nicht mobilen und in den Friedensgarnisonen verbleibenden Dienst-Wohnungs-Inhaber, imgleichen die selbsteingemietheten Offiziere, Mannschaften und servisberechtigten Militairbeamten jener Kategorie, empfangen die im Frieden bezogene Servis-Kompetenz auch während des Krieges aus dem Militairfonds fort.

§. 12.

Der Vorspann auf Märschen und bei Transporten soll in der Regel nur auf eine Entfernung von höchstens vier Meilen benutzt werden; erfordern indessen besondere Umstände, daß die Vorspänner über 48 Stunden zurückgehalten werden müssen, bevor sie in die Heimath entlassen werden können, dann soll denselben Unterkommen und Naturalverpflegung für sich und ihre Pferde auf die Dauer der längeren Benutzung ihres Fuhrwerks gewährt werden.

§. 13.

Der Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges wird von denjenigen Bezirken geleistet, wo der Abgang eingetreten ist. Die Vergütigung der gelieferten Pferde geschieht auf Grund jedesmaliger Taxen in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1834. (Gesetz-Sammlung pro 1834. S. 56.).

Im Uebrigen ist zur Erleichterung der zum Kriegsschauplatze gehörigen Gegenden und der demselben zunächst gelegenen Provinzen von den Ministerien die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Pferde, welche bei der Repartition und der Ausschreibung von Pferden zur Mobilmachung der Armee überschießen, dazu benutzt werden, um den Abgang an Pferden im Laufe des Krieges zu ersetzen, so wie auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß durch Ankauf in den nicht zum Kriegsschauplatz gehörigen Provinzen ein Nachschub für den Bedarf der mobilen Armee bewirkt werde.

§. 14.

Sollten die Kriegs-Ereignisse es nothwendig machen, daß Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücke, Schanz- und Handwerkszeug, Heergeräthe, Feldequipage-Gegenstände und Hufbeschlag, so wie Arzneien, Verbandmittel und sonstige extraordinaire Bedürfnisse zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten von den Gemeinden oder Kreisen durch die dazu berechtigten

tigten Militair-Behörden requirirt oder die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen von denselben gefordert werden müssen, so soll die baare Vergütigung dafür, nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen, sofort aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse geleistet werden.

§. 15.

Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden und namentlich auf den Friedenszustand gerichteten Verordnungen sind für die Dauer des Krieges hierdurch aufgehoben.

§. 16.

Mit der Ausführung dieser Verordnung sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. November 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 3330.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1850., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich Oesterreichischen Chaussee bei Niclasdorf in der Richtung auf Freiwaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 16. März v. J. den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich Oesterreichischen Chaussee bei Niclasdorf in der Richtung auf Freiwaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals genehmigt und derselben gegen die Uebernahme der künftigen vorschriftsmäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Chausseegeld-Erhebung für eine halbe Meile nach dem jedesmal für die Staatschausseen geltenden Chausseegeld-Tarif bewilligt habe, bestimme Ich in Folge Ihres Berichts vom 18. August d. J., daß das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staatschausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen für dieselbe Gültigkeit haben. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 23. September 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanz-Minister: v. Ladenberg.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Dezember 1850.

(Nr. 3331.) Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des „Revidirten Statuts" der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11ten November 1850.

Nachdem Se. Majestät der König durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli d. J. die von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in der General-Versammlung am 22. August 1849. beschlossenen Abänderungen der §§. 3. 7. 11. 12. 13. 19. 20. 24. 25. 26. 29. 32. 35. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 49. 59. 60. 61. 64. 65. 66. 70. 71. 72. 73. 74. 76. 77. 87. 88. und 89. ihres unter dem 17. Mai 1844. Allerhöchst bestätigten Statuts zu genehmigen geruht haben, ist in Gemäßheit der uns hierzu durch den bezogenen Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli d. J. ertheilten Ermächtigung das nach jenen Abänderungen „Revidirte Statut" der genannten Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Dies wird nach Vorschrift der §§. 3. und 4. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das gedachte revidirte Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 11. November 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Der Justiz-Minister. Simons.

(Nr. 3332.) Privilegium wegen Ausgabe von 612,000 Rthlr. vier und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der auf Grund des mit der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft unterm 26. September 1849. abgeschlossenen Vertrages (Gesetz-Sammlung pro 1850. S. 157. ff.) und Unseres Erlasses vom 4. März 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 162.) zur Verwaltung und zum Betriebe des Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Unternehmens eingesetzten Direktion, im Einverständnisse mit der in Folge jenes Vertrages von Seiten der Gesellschaft bestellten Deputation, darauf angetragen worden, Behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Bahn das Anlagekapital für das gedachte Unternehmen um 912,000 Rthlr. durch Ausgabe von ferneren 3000 Stück Stamm-Aktien, sowie von 3060 Stück auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu 200 Rthlr., zu erhöhen, und Wir zu dieser Erhöhung Unsere Zustimmung gewährt haben, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung pro 1833. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der oben erwähnten 3060 Stück Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite dieses Privilegium abgedruckt wird, werden jede zu 200 Rthlr. Kurant in fortlaufenden Nummern von 1. bis 3060. nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt und von den Mitgliedern der Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn und dem Rendanten der Direktionskasse unterzeichnet.

§. 2.

Die Obligationen werden jährlich mit vier und einem halben Prozent verzinset. Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres zu Aachen und Berlin gezahlt. Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema zunächst für sechs Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert. Die Zinskupons für die ersten sechs Jahre befinden sich an den Obligationen. Die Ausreichung der neuen Kupons erfolgt an den Vorzeiger des letzten Kupons, mit dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Direktion rechtzeitig schriftlicher Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der

Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Kupon besonders vermerkt.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung fällig sind. Wird diese in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Obligationen eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapital einbehalten und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird alljährlich vom Jahre 1853. an mindestens ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den ersparten Zinsen von den amortisirten Obligationen verwendet. Die Bestimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geschieht durch Ausloosung Seitens der Direktion mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarius im Juli jeden Jahres (zuerst also im Juli 1853.) in einem 14 Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freisteht.

Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelooften Obligationen erfolgt durch dreimalige Einrückung in die §. 9. genannten öffentlichen Blätter; die erste Einrückung muß mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Zahlungstermine erfolgen.

Die Auszahlung des Nennwerths der ausgelooften Obligationen geschieht gegen deren Aushändigung an die Inhaber zu Aachen oder Berlin im Januar des nächstfolgenden Jahres (zuerst also im Januar 1854.). Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelösten Obligationen werden, unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeschriebenen Formen, verbrannt. Der Direktion des Unternehmens bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unseres Finanz-Ministers, sowohl den Amortisations-Fonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1854. geschehen. Die Obligationen, deren Einlösung im Wege der Kündigung erfolgt, können anderweit wieder ausgegeben werden.

§. 6.

§. 6.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, aber nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in dem Zeitraum von zehn Jahren, von dem Fälligkeitstermine an gerechnet, jährlich einmal von der Direktion Behufs der Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, und werden als solche von der Direktion demnächst öffentlich bekannt gemacht. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keine Verpflichtung mehr; doch kann deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermöge eines Beschlusses der Direktion aus Billigkeits-Rücksichten gewährt werden.

§. 7.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft aus dem Reinertrage vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen dürfen Seitens der Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkauft werden; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an die Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten;

c) die Gesellschaft darf weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich vorbehalten würde;

d) zur Sicherheit der Inhaber der Obligationen für Kapital und Zinsen ist das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verhaftet.

§. 8.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen und Zinskupons werden nach dem in §. 18. der Statuten der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 47 und ff.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 9.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen in den Preußischen Staats-Anzeiger, in die Berliner Vossische, die Kölner und die Düsseldorfer Zeitung eingerückt werden. Sollte eins dieser Blätter eingehen, so genügt die Bekanntmachung in den drei anderen, bis zur anderweitigen, mit Genehmigung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und

öffentliche Arbeiten zu treffenden Bestimmung, sie muß aber unter allen Umständen jederzeit in einer der zu Berlin erscheinenden Zeitungen erfolgen. Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchst eigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Potsdam, den 16. November 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

A.

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Obligation.

Lit. A ..... über 200 Rthlr.

Inhaber dieser Obligation Lit. A ..... hat einen Antheil von Zwei Hundert Thalern Preußisch Kurant an der mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums gemachten Anleihe der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von sechsmal Hundert zwölf Tausend Thalern.

Die Zinsen mit vier und einem halben Prozent für das Jahr sind gegen die vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres zahlbaren halbjährigen Zins-Kupons zu erheben.

Aachen, den .....

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Unterschriften.)

Eingetragen im Obligationsbuch Fol.....	Der Rendant. (Unterschrift.)

Mit dieser Obligation sind für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 1. Januar 1851. an gerechnet, zwölf halbjährige Zins-Kupons Nr. 1. bis 12. ausgegeben, von welchen der letzte den in §. 2. bestimmten Vermerk enthält.

B.

B.

Zins-Kupon Nr. 1.

zur

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Obligation.

№.....

Vier Thaler Fünfzehn Silbergroschen Preußisch Kurant hat Inhaber dieses vom..... ab zu Aachen oder zu Berlin zu erheben.

Dieser Zins-Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Aachen, den.....

Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Unterschriften.)

(Eingetragen in der Zins-Kontrolle Fol.....)

(Kupon Nr. 12. Bemerkung.)

(Gegen Zurückgabe dieses Kupons wird die folgende Reihe von Kupons ausgehändigt, wenn nicht hiergegen vor dem Fälligkeitstermine vom Inhaber der Obligation bei der Königlichen Direktion schriftlich Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation.)

(Nr. 3333.) Genehmigungs-Urkunde, die Erhöhung des Anlage-Kapitals der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 16. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der auf Grund des mit der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft unterm 26. September 1849. abgeschlossenen Vertrages (Gesetz-Sammlung pro 1850. Seite 157. ff.) und Unseres Erlasses vom 4. März 1850. (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 162.) zur Verwaltung und zum Betriebe des Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Unternehmens eingesetzten Direktion, im Einverständnisse mit der in Folge jenes Vertrages von Seiten der Gesellschaft bestellten Deputation, darauf angetragen worden, Behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Bahn das Anlage-Kapital für das gedachte Unternehmen zum Betrage von 1,200,000 Rthlr. um 912,000 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Anlage-Kapitals der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft auf den Betrag von 2,112,000 Rthlr. hiermit Unsere Zustimmung ertheilen. Zugleich genehmigen Wir hierdurch mit Bezug auf die §§. 1. und 13. des vorerwähnten Vertrages, daß in Gemäßheit des §. 20. der Statuten der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetz-Sammlung pro 1847. S. 47. ff.) zur Deckung des obigen Bedarfs, außer den vorläufig ausgegebenen 12,000 Stück Aktien, noch weitere, in der bisherigen Nummerzahl fortlaufende 3000 Stück Stamm-Aktien zu 100 Rthlr. ausgegeben werden, indem Wir auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1850. (Gesetz-Sammlung pro 1850. S. 76.) für die Zinsen dieser Aktien zum Satze von drei und einem halben Prozent nach näherer Maaßgabe des unterm 26. September 1849. abgeschlossenen Vertrages die Garantie des Staates bewilligen, und daß der Ueberrest durch Emission von 3060 Stück vier und ein halb prozentiger Prioritäts-Obligationen zu 200 Rthlr. in Gemäßheit Unseres Privilegiums vom heutigen Tage beschafft werde.

Die gegenwärtige Genehmigungs-Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 16. November 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

(Nr. 3334.)

(Nr. 3334.) Convention entre la Prusse et les Pays-Bas relative à l'extradition de malfaiteurs, signée le 17. Novembre 1850.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas ayant jugé utile de régler, par une Convention, l'extradition de malfaiteurs, ont muni à cet effet de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse

le Sieur Frédéric Hellwig, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de la 3me classe avec le noeud et de St. Stanislas de la 2de classe de Russie;

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas

le Sieur Alexandre Charles Jacques Baron Schimmelpenninck van der Oye, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire auprès de Sa Majesté le Roi de Prusse, Commandeur de l'Ordre du Lion Néerlandais, Chevalier de l'Étoile de l'Ordre de la Couronne de Chêne;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des Articles suivants.

Article I.

Les Gouvernements Prussien et Néerlandais s'engagent à se livrer réciproquement, à la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux, les individus condamnés, mis en état d'accusation, ou contre

(No. 3334.) Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 17. November 1850.

Nachdem Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König der Niederlande es nützlich befunden haben, die Auslieferung der Verbrecher durch ein Uebereinkommen zu regeln, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe mit Vollmacht versehen und zwar:

Se. Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Friedrich Hellwig, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse;

Se. Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Sr. Majestät des Königs von Preußen, Alexander Karl Jacob Baron Schimmelpenninck van der Oye, Kommandeur des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Sterns des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone;

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Das Preußische und das Niederländische Gouvernement verpflichten sich, gegenseitig auf Antrag des anderen Theiles sich diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche verurtheilt oder in Anklage-

lesquels une ordonnance de poursuite, avec mandat d'arrêt, est prononcée par les tribunaux ou par le juge de celui des deux pays, dans ou envers lequel les crimes ou délits auront été commis.

Sont compris, quant à l'application de cette Convention, dans la dénomination de nationaux, les étrangers qui, selon les lois du pays auquel l'extradition est demandée, sont assimilés aux nationaux, ainsi que les étrangers qui se sont fixés dans le pays, et après s'être mariés à une femme du pays, ont un ou plusieurs enfants de ce mariage nés dans le pays.

zuſtand verſetzt ſind, oder gegen welche eine Verfolgung mit Verhaftsbefehl von den Gerichten oder einem Richter desjenigen der beiden Staaten angeordnet worden iſt, in welchem oder gegen welchen die Verbrechen oder Vergehen begangen worden ſind.

Es werden in Bezug auf die Anwendung dieſes Vertrages unter der Bezeichnung von Nationalen diejenigen Fremden mitbegriffen, welche nach den Geſetzen des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingeborenen gleichgeſtellt ſind, ebenſo diejenigen Ausländer, welche ſich im Lande niedergelaſſen und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin ein oder mehrere Kinder aus dieſer Ehe beſitzen, welche im Lande geboren ſind.

Article II.

L'extradition n'aura lieu que dans le cas de condamnation, accusation ou poursuite, pour les crimes ou délits suivants, commis hors du territoire de la partie, à laquelle l'extradition est demandée:

1) Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2) incendie;
3) faux en écriture, y compris la contrefaçon des billets de banque, de papier monnaie et d'effets publics;
4) fabrication de fausse monnaie, altération de monnaie légale, et émission avec connaissance de monnaie fausse;
5) faux témoignage;
6) vol accompagné de circonstances aggravantes, soustraction commise par les dépositaires ou comptables publics, concussion;

Art. 2.

Die Auslieferung ſoll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen und Vergehen ſtattfinden, und zwar, wenn dieſe außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen ſind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird:

1) Meuchelmord, Giftmiſcherei, Vatermord, Kindermord, Todtſchlag, Nothzucht;
2) Brandſtiftung;
3) Verfälſchung von Schriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren;
4) Anfertigung falſcher Münzen, Verfälſchung der geſetzmäßigen Münzen, und wiſſentliche Ausgebung falſchen Geldes;
5) falſches Zeugniß;
6) Diebſtahl unter erſchwerenden Umſtänden, Unterſchlagung Seitens öffentlicher Kaſſenbeamten und Steuererheber, Erpreſſung;

7) corruption de fonctionnaires publics;
8) banqueroute frauduleuse.

7) Bestechung öffentlicher Beamten;
8) betrüglicher Bankerott.

Article III.

L'extradition n'aura pas lieu, lorsque la demande en sera motivée par le même crime ou délit, pour lequel l'individu réclamé aura été ou sera encore poursuivi dans le pays où il se trouve.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un autre crime ou délit, commis envers le pays auquel l'extradition est demandée, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine, ainsi que si l'individu réclamé est détenu pour dettes, en suite d'une condamnation antérieure à la demande d'extradition.

Art. 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, wegen dessen das reklamirte Individuum in dem Lande, in welchem es sich befindet, verfolgt worden ist, oder verfolgt wird.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Staat, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung bis zur erfolgten Abbüßung der Strafe aufgeschoben werden; dies findet auch Statt, wenn das reklamirte Individuum, in Folge einer dem Auslieferungs-Antrage vorangegangenen Verurtheilung, Schulden halber verhaftet ist.

Article IV.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront être appliquées à des individus qui se seront rendus coupables d'un délit politique quelconque. L'extradition ne pourra avoir lieu que pour la poursuite et la punition des crimes et délits communs, spécifiés dans l'Article II. de cette Convention.

Art. 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen. Die Auslieferung kann nur Behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen erfolgen, welche im Art. 2. dieses Vertrages aufgeführt sind.

Article V.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si la prescription de l'action ou de la peine est acquise, d'après les lois du pays auquel l'extradition est demandée.

Art. 5.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Article VI.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique et ne sera

Art. 6.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und

accordée que sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou d'une ordonnance de poursuite avec mandat d'arrêt, délivré en original ou en expédition authentique par les tribunaux ou le juge compétents, dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande et exprimant le crime ou délit dont il s'agit, et la disposition pénale qui lui est applicable.

nur dann bewilligt werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein Anklageakt, oder ein Steckbrief mit Verhaftsbefehl, im Original oder in authentiſcher Ausfertigung der kompetenten Gerichte oder des Einzelrichters, in den durch die Geſetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeſchriebenen Formen beigebracht wird, welches Schriftſtück das in Rede ſtehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgeſetz bezeichnet.

Article VII.

Les Gouvernements respectifs renoncent à réclamer la restitution des frais d'entretien, de transport et autres qui résulteront de l'extradition.

Ils consentent réciproquement à prendre ces frais à leur charge.

Art. 7.

Die beiderſeitigen Regierungen verzichten darauf, die Erſtattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Koſten, welche aus der Auslieferung erwachſen, in Anſpruch zu nehmen.

Sie willigen gegenſeitig darin, dieſe Koſten ſelbſt zu tragen.

Article VIII.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre État, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique, et il y sera donné suite en observant les lois du pays où les témoins seront invités à comparaître.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation, par rapport à la restitution des frais qui en résulteront.

Toute commission rogatoire, ayant pour but de demander une audition de témoins, devra être accompagnée d'une traduction française.

Art. 8.

Wenn im Verfolg eines ſtrafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem anderen Staate wohnhaft ſind, ſo ſoll auf diplomatiſchem Wege zu dieſem Behufe eine Requiſition um Vernehmung überſandt, und derſelben unter Beobachtung der Geſetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen ſind, Folge gegeben werden.

Die reſp. Regierungen verzichten beiderſeits auf jeden Anſpruch wegen Zurückerſtattung der daraus entſtehenden Koſten.

Jede Requiſition, welche eine Zeugen-Vernehmung zum Zweck hat, muß von einer franzöſiſchen Ueberſetzung begleitet ſein.

Article IX.

Si dans une cause pénale la comparution personnelle d'un témoin dans

Art. 9.

Wenn in einem ſtrafrechtlichen Falle das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen

l'autre pays est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour, d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

in dem anderen Staate nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung desselben ihn auffordern, der Vorladung Folge zu leisten, welche an ihn gerichtet wird, und im Zustimmungsfalle sollen ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den bestehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes bewilligt werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Article X.

Lorsque dans une cause pénale, la confrontation de criminels détenus dans l'autre Royaume, ou bien la communication de pièces de conviction ou de documents, se trouvant entre les mains des Autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique, et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas de considérations spéciales qui s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi des criminels à confronter et de l'envoi et de la restitution des pièces et documents.

Art. 10.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Königreiche in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Dokumenten, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen, und demselben, unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisstücke, Folge gegeben werden, so weit nicht besondere Rücksichten vorhanden sind, welche dem entgegenstehen. Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Anspruche auf Erstattung von Kosten, welche aus dem Hin- und Zurückbefördern der zu konfrontirenden Verbrecher, so wie der Zusendung und Rücksendung von Beweisstücken und Dokumenten entstehen.

Article XI.

Par les stipulations ci-dessus, il est adhéré aux lois des deux pays, qui ont ou auront pour objet de régler la marche régulière de l'extradition.

Art. 11.

Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird nach denjenigen Gesetzen der beiden Staaten verfahren, welche die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben oder künftig deshalb erlassen werden.

Article XII.

La présente Convention ne sera

Art. 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst

exécutoire que 20 jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai d'un mois ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, ce 17. Novembre 1850.

Frédéric Hellwig.
(L. S.)

Schimmelpenninck v. d. Oye.
(L. S.)

zwanzig Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen eines Monates, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 17. November 1850.

Friedrich Hellwig.
(L. S.)

Schimmelpenninck v. d. Oye.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hierselbst bereits stattgefunden.

(Nr. 3335.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1850., betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz.

Auf Ihren Bericht vom 13. November d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausschluß der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz. Die Handelskammer nimmt ihren Sitz in der Stadt Liegnitz. Sie soll aus eilf Mitgliedern bestehen, für welche eben so viele Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt in fünf engeren Bezirken, von welchen der erste den Kreis Liegnitz mit Ausschluß der Stadt Parchwitz, der zweite den Kreis Lüben, der dritte den Kreis Jauer, der vierte die Stadt Haynau mit den nördlich der Straße von Jauer nach Bunzlau belegenen Ortschaften des Kreises Goldberg-Haynau und der fünfte die Stadt Goldberg mit den übrigen Ortschaften desselben Kreises umfaßt. Der erste Wahlbezirk hat fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter, der zweite zwei Mitglieder und zwei Stell-

Stellvertreter, der dritte ebenfalls zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter, der vierte ein Mitglied und einen Stellvertreter, der fünfte gleichfalls ein Mitglied und einen Stellvertreter zu wählen. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind sämmtliche Handel- und Gewerbtreibende der genannten Bezirke berechtigt, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbsteuer entrichten. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 11. Februar 1848. über die Errichtung von Handelskammern Anwendung. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 18. November 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3336.) Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen. Vom 21. November 1850.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Bestätigungs-Urkunde vom 18. d. M. die unter dem Namen „Bergbau-Gesellschaft Concordia" zu Oberhausen in dem Bezirk des Essen-Werdenschen Bergamts zur Erwerbung und Ausbeutung von Steinkohlen-Bergwerken zusammengetretene Aktien-Gesellschaft landesherrlich zu genehmigen geruhet. Dies wird auf Grund des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das von den Unternehmern zu den notariellen Verhandlungen vom 29. Juni und 9., 19. und 26. Juli vollzogene Gesellschaftsstatut vom 27. Juli d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 21. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

(Nr. 3337.) Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1850., betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Prenzlau-Boitzenburger Chaussee.

Nachdem Ich der Prenzlau-Boitzenburger Chausseebau-Gesellschaft bereits die Berechtigung ertheilt habe, auf der von ihr erbauten Chaussee von Prenzlau nach Boitzenburg ein Chausseegeld nach dem jedesmaligen Tarif für die

 Staats-

Staats-Chausseen zu erheben, bestimme Ich, daß auch die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 25. November 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3338.) Bekanntmachung über die unterm 25. November 1850. erfolgte Bestätigung der Statuten der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Gesellschaft. Vom 5. Dezember 1850.

Des Königs Majestät haben die unterm 1. März 1849. vollzogenen Statuten der für den Bau einer Chaussee von Prenzlau nach Boitzenburg unter dem Namen: „Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Gesellschaft" gebildeten Aktien-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. November d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Gesetzsammlung für das Jahr 1850.

In der ersten Zeile des §. 10. des in No. 20. der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1850. Seite 277. bis 283. abgedruckten Gesetzes, über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes, vom 11ten März 1850., ist statt:

„Den in den vorhergehenden Paragraphen ꝛc."

zu lesen:

„Den in dem vorhergehenden Paragraphen ꝛc."

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 3339.) Statut des Deichverbandes für die Neiße- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg. Vom 25. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung oberhalb Fürstenberg auf dem linken Ufer der Neiße und Oder Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Neiße und Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung

„Deichverband für die Neiße- und Oder-Niederung oberhalb Fürstenberg"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

In der am linken Neiße-Ufer von Breslack bis Ratzdorf und am linken Oder-Ufer von Ratzdorf bis Fürstenberg sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 12 Fuß am Frankfurter Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt. Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Guben.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich auf 16 Fuß Höhe am Frankfurter Pegel von der Höhe bei Breslack längs des

Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1850.

Ufers der Neiße bis zur wasserfreien Höhe bei Ratzdorf, jedoch mit Ausschluß der zu Ratzdorf gehörigen sogenannten Petschen Wiesen, und von der wasserfreien Höhe bei Ratzdorf längs des Ufers der Oder bis zur wasserfreien Höhe bei der Stadt Fürstenberg in denjenigen durch die Staats-Verwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorgeschriebenen Punkten geschehen. Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

Die Regulirung der Unterhaltung nachstehender Hauptgräben:

a) des sogenannten Leihgrabens,
b) des sogenannten Neugrabens,
c) des sogenannten Breslacker Fließes,
d) des sogenannten Portgrabens

und der etwa für deren Uebernahme von den bisherigen Unterhaltungspflichtigen Seitens des Deichverbandes zu fordernden Entschädigung wird bis zur Beendigung der darüber schwebenden Prozesse vorbehalten.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaß-Schleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken ꝛc. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Geldleistungen, Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Königlichen Regierung in Frankfurt auszufertigenden Deichkataster aufzubringen, wobei die Grundstücke lediglich nach ihrem Reinertrage (in Metzen Roggen berechnet) veranlagt werden.

§. 6.

Der Entwurf des Deichkatasters ist den Interessenten bereits vorgelegt. Die dagegen erhobenen Erinnerungen sind durch einen Regierungs-Kommissarius zu untersuchen unter Zuziehung der Beschwerdeführer, der erforderlichen Sachverständigen und eines Vertreters des Deichamtes. Die Sachverständigen werden von der Königlichen Regierung in Frankfurt a. d. O. ernannt, und zwar für Flächen-Messungen und Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigen Falls ein Vermessungs-Revisor, für ökonomische Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten über die Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile damit einverstanden, so wird das Deichkataster danach berichtigt. Andern Falls entscheidet die Königliche Regierung in Frankfurt a. d. O. darüber, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig ist.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Königlichen Regierung in Frankfurt auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 7.

Behufs Aufbringung der ersten Anlagekosten für die Fortsetzung der Deiche längs der Oder bis zum Anschlusse derselben an die Höhe bei Fürstenberg wird ein besonderes Deichkataster angefertigt, indem die Kosten dieses Neubaues vorzugsweise von denjenigen Grundbesitzern nach Verhältniß des Vortheils aufzubringen sind, welche dadurch von dem Rückstau befreit werden.

Das Spezial-Kataster ist durch einen Regierungs-Kommissarius wo möglich im Einverständnisse mit dem Deichamte aufzustellen, sodann dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, so wie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen, und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden erfolgt sodann in der oben (§. 6.) vorgeschriebenen Weise.

§. 8.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen wird für jetzt auf jährlich Einen Sgr. für je zwölf Metzen Ertragswerth festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Dies gilt insbesondere für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung des Deiches.

§. 9.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 2000 Rthlr. zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorations-Anlagen.

§. 10.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 11.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen.

Eben

Eben so müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 12.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht gleich der sonstigen Deichpflicht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 13.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 14.

Wegen angeblicher Irrthümer in dem Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 13. gedachten Fällen

 eine

eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 15.

Erlaß und Stundung der Deichkassen-Beiträge.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 16.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 13. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen, auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 17.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllen der Vertiefungen, Auskarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 18.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober während vier auf einander folgender Tage durch Rückstau oder aufgestautes Binnenwasser überschwemmt werden, sind für dieses Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge zu erlassen. Der Erlaß kann auf den halben Bei-

Beitrag beschränkt werden für diejenigen Grundstücke, welche ungeachtet der Ueberschwemmung mindestens den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung nach Ermessen des Deichamtes geliefert haben.

Der Erlaß bleibt ganz ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Deichamtes gar kein Schaden durch die Ueberschwemmung verursacht ist.

§. 19.

Naturalhülfsleistungen.

Sobald das Wasser die Höhe von zehn Fuß am Frankfurter Pegel erreicht, müssen die Deiche des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 20.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Der Deichhauptmann ist im Fall der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen, und diese müssen, mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 21.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugrenzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisganges oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 22.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältniß der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften. Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfall muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, so weit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen ꝛc. müssen, so weit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 23.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1)	für 1 Fuder Mist	5 Rthlr.	
2)	= 1 Bund Stroh	— =	6 Sgr.
3)	= 1 Fuhre	5 =	
4)	= 1 reitenden Boten	3 =	
5)	= unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.		

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

§. 24.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Natural-Hülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Die-

Dieser wird so berechnet, daß

a) der 24stündige Dienst eines Wächters zu einem Werthe von 10 Sgr.,
b) eine Fuhre Mist zu 1 Rthlr. 10 Sgr.,
c) eine zweispännige Fuhre in 24stündigem Dienste zu 2 Rthlr.,
d) ein reitender Bote in 24stündigem Dienste zu 1 Rthlr.,
e) ein Schock Stroh zu 5 Rthlr.

angenommen wird.

Dritter Abschnitt.

§. 25.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die etwa eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 26.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen Eine Ruthe breit von dessen Fuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;
b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben, oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;
c) an jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;
d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;
e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte — bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfs abändern;
f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt werden.

§. 27.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland drei Ruthen breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande in soweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizei-Behörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizei-Behörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 26. und 27. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 28.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen ꝛc. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 29.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 30.

Bei Feststellung der nach den §§. 28. und 29. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem

Deich-

Deichhauptmann vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 31.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen. Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Dieses Recht wird von der Königlichen Regierung in Frankfurt a. d. O. als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach §§. 40., 140. bis 143. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statutes überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwanigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Mitglieder und Unterbeamten des Verbandes binnen zehn Tagen,
b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cf. §. 13.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher die Beschwerde, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 32.

Der Regierung muß, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenz-Protokolle und ein Final-Abschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamts-Versammlungen abzuordnen, eine Geschäfts-Anweisung für die Deichbeamten nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizei-Verordnungen zu erlassen zum Schutze des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 33.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — eben so wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge Statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 34.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 35.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 36.

Von den Deichbehörden.

1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung, und handhabt die örtliche Deichpolizei.

Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung ver-

versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eides Statt.

§. 37.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist ein vom Deichamte ein für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von 50 Rthlr. und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter 50 Rthlr. schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Steuerexekutionswege zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizei-Behörden. Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspektor abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 38.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von diesem mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juni-Versammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 39.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur Statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubte Abschrift von dem betreffenden Beschluß des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 40.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes, mit Ausschluß des Deichinspektors und des Deichrentmeisters, kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 41.

Der Deichhauptmann untersucht die deichpolizeilichen Vergehen der Mitglieder des Deichverbandes und setzt gegen diese die Strafen fest. Binnen zehn

Tagen

Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen oder Rekurs an die Regierung bei dem Deichhauptmann anmelden. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Deichhauptmanns sein Bewenden.

Deichpolizei-Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Deichhauptmann bekannt gemachte Geldstrafe zur Deichkasse einzahlt.

Die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe muß in jedem Fall durch den Polizeirichter auf Antrag des Deichhauptmanns und des Polizeianwalts bewirkt werden.

Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 42.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 43.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise. 2. Deich-Inspektor.

§. 44.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietäts-Anlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 45.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cf. §. 34.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 46.

§. 46.

Die Ausführung der vom Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deich-Inspektors.

Die Unterbeamten, Deichschulzen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäftes bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deich-Inspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 47.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahres-Einnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 48.

3. Deichrentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 49.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster. Er hat insbesondere

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;

b) die

b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschulzen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassen-Rechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 39.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamts-Versammlungen zu führen.

§. 50.

4. Unterbeamte.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 51.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichsten Elementarkenntnisse in so weit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 52.

5. Deichschulzen.

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in vier Aufsichts-Bezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschulzen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte erwählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschulzen ernannt werden.

Die Deichschulzen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen.

§. 53.

Die Deichschulzen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen So-

zietäts-Anlagen zu führen, sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirke und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennig pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 54.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschulzen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 55.

6. Das Deichamt.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 56.

Das Deichamt besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor und
c) vier Repräsentanten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts gewählt werden.

§. 57.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November. Im Fall der Nothwendigkeit kann das Deich-

amt

amt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 58.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 59.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 60.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 61.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 62.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamts-Sitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 63.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1. bis 4.) nothwendi-

gen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (cf. §§. 38. 44. 47.);

b) über Berichtigungen der Deichrolle (§§. 13. und 14.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 15. bis 18.);
d) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 22.);
e) über die Vergütigungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 30.);
f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 32.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deich-Inspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschulzen (§§. 36. 43. 48. 52.), sowie über die Zahl der Unterbeamtenstellen (§. 50.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten und Remunerationen für baare Auslagen;
i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von 50 Rthlr. oder mehr betreffen (§. 37 d.).

§. 64.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöhet werden.

§. 65.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel,

gel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 66.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird die zum Deichverbande gehörende Niederung in vier Bezirke eingetheilt, von welchen

der 1ste Bezirk,	bestehend aus dem Grundbesitz des Stiftes Neuzelle zu Breslack, Ratzdorf, Wellmitz, Neuzelle.....	1	Repräsentanten,
der 2te Bezirk,	bestehend aus den Grundbesitzern der Dorfschaft Wellmitz auf der Wellmitz-Neuzeller Feldmark.....	1	=
der 3te Bezirk,	bestehend aus den Feldmarken Breslack, Ratzdorf und den Grundbesitzern auf der Feldmark Wellmitz-Neuzelle aus Breslack, Ratzdorf, Coschen, Bresinchen, Streichwitz, Steinsdorf, Granow, Gr. Drewitz, Gr. Breesen, Gr. Muckrow, Sembten, Bomsdorf, Reicherskreuz, Pinnow, Cummerow, Göhlen, Henzendorf, Kieselwitz, Diehlow, Schwerzkow, Ziltendorf, Kobbeln, Treppeln, Ossendorf, Schönfließ, Bahrow, Schlaben.....	1	=
der 4te Bezirk,	bestehend aus den Feldmarken Lawitz, Möbiskruge und Fürstenberg, und den Grundbesitzern aus Lawitz und Fürstenberg auf der Feldmark Wellmitz-Neuzelle.....	1	=
	Summa.....	4	Repräsentanten,

und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern auf 6 Jahre wählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 67.

§. 67.

Die Wahl der Repräsentanten erfolgt mit Ausnahme des 1sten Wahlbezirks, in welchem der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, die Ernennung des Repräsentanten für das Stift Neuzelle zusteht, in jedem Bezirke durch 12 Wahlmänner.

Zum Zweck der Wahl der Wahlmänner werden die wahlberechtigten Deichgenossen des Bezirks nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beiträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages aller Deichkassenbeiträge der wahlberechtigten Deichgenossen dieses Bezirks entrichten. Die übrigen Deichgenossen bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtbeiträge dieser Grundbesitzer.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Wahlmänner aus den wahlberechtigten Deichgenossen auf sechs Jahre, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

Die Zahl der in jedem aus mehreren Ortschaften bestehenden Wahlbezirke zu wählenden Wahlmänner vertheilt sich, wie folgt, auf die dazu gehörigen Feldmarken:

im 3. Wahlbezirk:	a) Breslack und Ratzdorf gemeinschaftlich	3	Wahlmänner,
	b) Schlaben	3	=
	c) Coschen, Bresinchen, Streichwitz, Steinsdorf, Granow, Gr. Drewitz, Gr. Breesen, Gr. Muckrow, Sembten, Bomsdorf	3	=
	d) Reicherskreuz, Pinnow, Cummerow, Göhlen, Henzendorf, Kieselwitz, Diehlow, Schwerzkow, Zilendorf, Kobbeln, Treppeln, Ossendorf, Schönfließ, Bahrow	3	=
		12	Wahlmänner,
im 4. Wahlbezirk:	a) Lawitz, Möbiskruge	6	=
	b) Fürstenberg	6	=
		12	Wahlmänner.

§. 68.

Stimmfähig bei der Wahl der Wahlmänner (§. 67.) ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassen-

kassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen andern stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 69.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahl-Kommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird 14 Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 70.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen im Tit. III. §§. 77—84. und im Tit. V. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. analogisch anzuwenden.

§. 71.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein, und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 72.

Allgemeine Bestimmungen.

Nach erfolgter Konstituirung des Deichverbandes ist der frühere Deichverband für die Wellmitz-Neuzeller Aue oberhalb Fürstenberg aufgelöst, und es gehen alle Rechte und Pflichten desselben auf den neuen Deichverband über.

§. 73.

§. 73.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatutes können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 25. November 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 3340.) Statut des Deichverbandes für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg. Vom 25. November 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung unterhalb Fürstenberg Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deich-Verbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband für die Oder-Niederung unterhalb Fürstenberg"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

In der am linken Oderufer von Fürstenberg bis Brieskow sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 12 Fuß am Frankfurter Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt. Umfang und Zweck des Deichverbandes.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Guben.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember 1850.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich auf mindestens 16 Fuß Höhe am Frankfurter Pegel von der Höhe bei Fürstenberg bis zum Brieskower See und von dort längs des Brieskower Sees bis zur Höhe unterhalb Krebsjauche in denjenigen durch die Staats-Verwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern. Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Brieskower See abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Hauptgräben, Schleusen, Brücken u. s. w. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen, Geld-

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse aus-

ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Königlichen Regierung in Frankfurt a. d. O. auszufertigenden Deichkataster aufzubringen, wobei die Grundstücke lediglich nach ihrem Reinertrage (in Metzen Roggen berechnet) veranlagt werden.

Leistungen, Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

§. 6.

Der Entwurf des Deichkatasters ist den Interessenten bereits vorgelegt. Die dagegen erhobenen Erinnerungen sind durch einen Regierungs-Kommissarius zu untersuchen, unter Zuziehung der Beschwerdeführer, der erforderlichen Sachverständigen und eines Vertreters des Deichamtes. Die Sachverständigen werden von der Königlichen Regierung in Frankfurt a. d. O. ernannt, und zwar für Flächenmessungen und Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, für ökonomische Fragen zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nemlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile damit einverstanden, so wird das Deichkataster danach berichtigt. Andernfalls entscheidet die Königliche Regierung in Frankfurt a. d. O. darüber, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig ist.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

§. 7.

Für die Aufbringung der Kosten der ersten Ausführung des Deichschlusses bis zur wasserfreien Höhe bei Krebsjauche ist ein besonderes Deichkataster anzufertigen und dabei der noch am Rückstau leidende Theil der Niederung verhältnißmäßig stärker heranzuziehen. Das Spezialkataster hat der Regierungs-Kommissarius wo möglich im Einverständniß mit dem Deichamte aufzustellen; dasselbe ist dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden erfolgt sodann in der oben §. 6. vorgeschriebenen Weise.

§. 8.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und

Entwässerungs-Anlagen wird für jetzt auf jährlich Einen Sgr. für je zwölf Metzen Ertragswerth festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größeren Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden. Dies gilt insbesondere für die Kosten der ersten normalmäßigen Herstellung der Deiche.

§. 9.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 6000 Rthlr. zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang oder Hochwasser zerstörten oder ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten aus den gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der vorhandenen Auslaßschleusen;
c) für Ausführung von Meliorations-Anlagen.

§. 10.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 11.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Eben so müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 12.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruhet gleich der sonstigen Deichpflicht als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigent-

eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 13.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn erhebliche, fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;
c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
d) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 14.

Wegen angeblicher Irrthümer oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 13. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraumes kann auf Antrag des Deichamtes eine allgemeine Revision des Deichkatasters von der Regierung angeordnet werden. Dabei ist das für die erste Aufstellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 15.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge.

§. 16.

§. 16.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruches ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 13. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 17.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt. Die Einzahlung der gestundeten Beiträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 18.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober während vier auf einander folgender Tage durch Rückstau oder aufgestautes Binnenwasser überschwemmt werden, sind für dieses Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge zu erlassen.

Der Erlaß kann auf den halben Beitrag beschränkt werden für diejenigen Grundstücke, welche ungeachtet der Ueberschwemmung mindestens den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung nach Ermessen des Deichamtes geliefert haben.

Der Erlaß bleibt ganz ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Deichamtes gar kein Schaden durch die Ueberschwemmung verursacht ist.

§. 19.

Naturalhülfsleistungen.

Sobald das Wasser die Höhe von 10 Fuß am Frankfurter Pegel erreicht und daher an den Fuß des Deiches tritt, müssen die Deiche des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden. Die erforderlichen Wächter kön-

können vom Deichhauptmann gegen Tagelohn angenommen und aus der Deichkasse bezahlt oder aus den betheiligten Ortschaften requirirt werden.

§. 20.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl gedungener Wächter nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung der Deiche erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu gestellen und die zum Schutze dienenden Materialien herbeizuschaffen.

Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Grundbesitzer, welche ihren Wohnort am rechten Oderufer haben, in dem Falle entbunden, wenn sie durch Eisgang oder Hochwasser behindert sind, die Oder zu passiren.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 21.

Jedem Ort ist die Deichstrecke, welche er bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen und durch Pfähle abzugränzen, unbeschadet des Rechts der Deichbeamten, die Mannschaften nach anderen gefährdeten Punkten zu beordern.

Der Deichhauptmann kann einen Theil der Deichvertheidigungs-Materialien schon vor Beginn des Eisgangs oder Hochwassers auf die Deiche schaffen lassen.

§. 22.

Bretter, Pfähle und Faschinen werden aus der Deichkasse bezahlt; die übrigen Materialien (Mist, Stroh u. s. w.) und die Dienste werden auf die Deichgenossen ausgeschrieben nach ungefährem Verhältnisse der Deichkassenbeiträge der einzelnen Ortschaften. Die Materialien werden Eigenthum des Deichverbandes.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter 16 Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beile selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen u. s. w. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben werden.

§. 23.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind von dem Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

1)	für 1 Fuder Mist	5	Rthlr.	—	Sgr.
2)	= 1 Bund Stroh	—	=	6	=
3)	= 1 Fuhre	5	=	—	=
4)	= 1 reitenden Boten	3	=	—	=

5) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad 1. und 2. die Hälfte der oben bestimmten Strafen.

Außerdem ist der Säumige zu Nachlieferung, event. zum Ersatze der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

§. 24.

Die Grundbesitzer, welche zu der Naturalhülfsleistung wegen zu großer Entfernung, oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Dieser wird so berechnet, daß

a)	der 24stündige Dienst eines Wächters zu einem Werthe von	—	Rthlr.	10	Sgr.
b)	eine Fuhre Mist zu	1	=	10	=
c)	eine zweispännige Fuhre in 24stündigem Dienst zu	2	=	—	=
d)	ein reitender Bote in 24stündigem Dienst zu	1	=	—	=
e)	ein Schock Stroh zu	5	=	—	=

angenommen wird.

Drit-

Dritter Abschnitt.

§. 25.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über. Beschränkung des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

Die etwa eingehenden Privatdeiche bleiben Eigenthum derjenigen Interessenten, welchen sie bisher gehört haben.

§. 26.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Die Grundstücke am inneren Rande des Deiches dürfen eine Ruthe breit von dessen Fuße ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b) Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zwanzig Ruthen vom inneren Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden;

c) an jedem Borde der vom Verbande zu unterhaltenden Hauptgräben müssen zwei Fuß unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d) innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde dürfen Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden;

e) die Eigenthümer der Grundstücke an den Hauptgräben müssen bei deren Räumung den Auswurf auf ihre Grundstücke aufnehmen, und müssen den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Erndte erfolgt, binnen vier Wochen nach der Erndte — bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen; aus besonderen Gründen kann der Deichhauptmann die Frist zur Fortschaffung des Grabenauswurfes abändern;

f) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt werden.

§. 27.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) Jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und eben so weit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern von Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen, auch

derlichen Polizei-Verordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 33.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — eben so wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 34.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu.

§. 35.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden und etwanige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 36.

Von den Deichbehörden. 1. Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei. Er wird von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deichinspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eides Statt.

§. 37.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassen-Revisionen ist ein vom Deichamte ein für allemal bezeichnetes Mitglied zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; indessen ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von 50 Rthlr. und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter 50 Rthlr. schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Deichverbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung aller Beiträge und Strafgelder von den Säumigen im Steuerexekutionswege zu bewirken durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Die Unterbeamten, Deichschulzen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäftes bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deich-Inspektor erfolgen.

Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 47.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§. 48.

3. Deich-Rentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamt im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautions-Bestellung angenommen.

§. 49.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster. Er hat insbesondere

a) die Etats-Entwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;

b) die

b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu bewirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichschulzen vertreten lassen;
d) die jährliche Deichkassen-Rechnung zu legen;
e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (§. 39.) zu berichtigen;
f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamts-Versammlungen zu führen.

§. 50.

4. Unterbeamte.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Damm- oder Wallmeister für die spezielle Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und angestellt. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll.

§. 51.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender technischer Kenntniß und Uebung sich der Deichinspektor versichert hat, die vollkommen körperlich rüstig sind und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse in so weit besitzen, daß sie eine verständliche schriftliche Anzeige erstatten und eine einfache Verhandlung aufnehmen, auch eine gewöhnliche Lohnrechnung führen können.

§. 52.

5. Deichschulzen.

Der Deichhauptmann theilt nach Anhörung des Deichamtes die Deiche in sechs Aufsichtsbezirke. Für jeden Bezirk werden zwei Deichschulzen aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre vom Deichamte gewählt und vom Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichschulzen ernannt werden.

Die Deichschulzen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen.

§. 53.

Die Deichschulzen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche und sonstigen Sozietäts-Anlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen in ihrem Bezirk und den benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, so wie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen. Sie können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen, und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle, beauftragt werden.

Bei den Lohnzahlungen erhalten sie als Remuneration sechs Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe.

§. 54.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Naturalleistungen nothwendig macht, sind die Deichschulzen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Schutzmaterialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 55.

6. Das Deichamt.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 56.

Das Deichamt besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich:

a) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
b) dem Deichinspektor und
c) neun Repräsentanten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts gewählt werden.

§. 57.

§. 57.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Anfange Juni und November. Im Fall der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

§. 58.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein für allemal festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statthaben.

§. 59.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 60.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 61.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 62.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 63.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1. bis 4.) nothwendigen oder nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwanige Anleihen (cf. §§. 38. 44. 47.);
b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 13. und 14.);
c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 15—18.);
d) über die Repartition der Naturalhülfsleistungen (§. 22.);
e) über die Vergütigungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 30.);
f) über Geschäfts-Anweisungen für die Deichbeamten (§. 32.);
g) über die Wahl des Deichhauptmanns, seines Stellvertreters, des Deich-Inspektors, des Deichrentmeisters und der Deichschulzen (§§. 36. 43. 48. 52.), sowie über die Zahl der Unterbeamtenstellen (§. 50.);
h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Pensionen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;
i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;
k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;
l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von 50 Rthlr. oder mehr betreffen (§. 37. d.).

§. 64.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;
b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen, und über den Verschluß von Deichbrüchen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöhet werden.

§. 65.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamt wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Jeder der übrigen Repräsentanten kann der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 66.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird die zum Deichverbande gehörige Niederung in fünf Wahlbezirke eingetheilt, von welchen

der 1ste Bezirk,	bestehend aus den Grundbesitzern der Bruchfeldmarken Fürstenberg, Vogelsang	1	Repräsentanten,
der 2te =	bestehend aus dem Bruchgrundbesitz der Stiftsherrschaft Neuzelle	2	=
der 3te =	bestehend aus den Grundbesitzern der Bruchfeldmark Aurith	1	=
der 4te =	bestehend aus den Grundbesitzern der Bruchfeldmark Krebsjauche, Ziltendorf	4	=
der 5te =	bestehend aus den Grundbesitzern der Bruchfeldmarken Cunitz, Brieskow, Reipzig und Lossow	1	=
		9	Repräsentanten

und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern auf sechs Jahre wählt.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 67.

Die Wahl der Repräsentanten erfolgt mit Ausnahme des 2ten Wahlbezirks, in welchem der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, die Ernennung der Repräsentanten für das Stift Neuzelle zusteht, in jedem Bezirke durch Wahlmänner, und zwar:

im 1sten	Bezirke durch	12	Wahlmänner,
= 3ten	= =	12	=
= 4ten	= =	48	=
= 5ten	= =	12	=

Zum

Zum Zwecke der Wahl der Wahlmänner werden die wahlberechtigten Deichgenossen des Bezirks nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beiträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages aller Deichkassenbeiträge der wahlberechtigten Deichgenossen dieses Bezirks entrichten. Die übrigen Deichgenossen bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesammtbeiträge dieser Grundbesitzer.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Wahlmänner aus den wahlberechtigten Deichgenossen auf sechs Jahre, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

Die Zahl der in jedem aus mehreren Ortschaften bestehenden Wahlbezirke zu wählenden Wahlmänner vertheilt sich nachstehend auf die dazu gehörigen Feldmarken:

im 1sten Wahlbezirke wählt	a) Fürstenberg	9	Wahlmänner,
	b) Vogelsang	3	=
im 4ten Wahlbezirke wählen	Krebsjauche und Ziltendorf mit Tschernsdorff gemeinschaftlich	48	=
im 5ten Wahlbezirke wählen	a) Cunitz gemeinschaftlich mit Reipzig	6	=
	b) Brieskow gemeinschaftlich mit Lossow	6	=

§. 68.

Stimmfähig bei der Wahl der Wahlmänner (§. 67.) ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassen-Beiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 69.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist,

ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahl-Kommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird 14 Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahl-Kommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 70.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen im Tit. III. §§. 77—84. und im Tit. V. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. analogisch anzuwenden.

§. 71.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein, und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 72.

Nach erfolgter Konstituirung des Deichverbandes ist der frühere Deichverband unterhalb Fürstenberg aufgelöst und es gehen alle Rechte und Pflichten desselben auf den neuen Deichverband über. Allgemeine Bestimmungen.

§. 73.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 25sten November 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Register
zur Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1850.

Bemerkung. Die am Schlusse der einzelnen Sätze befindlichen Zahlen weisen auf die Seiten hin. — Abkürzungen: A. E. (Allerhöchster Erlaß.), G. (Gesetz.), V. (Verordnung.), V. U. (Verfassungs-Urkunde.)

Sachregister.

A.

Aachen, Landkreis, siehe Handelskammern.

Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 7.

Äcker, fremde, Ablösung der Berechtigung zur Nutzung derselben, gegen Hergebung des Düngers, oder zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken derf. (zu Deputat-Beeten), bei Gemeinheitstheilungen, sofern jene Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1.) 139.

Ackernahrungen, Regulirungsfähigkeit derselben behufs der Eigenthumsverleihung. (G. v. 2. März 50. §. 74.) 100.

Abfindungen, deren Ermittelung, Feststellung und Gewährung bei Ablösungen von Reallasten. (G. v. 2. März 50. Tit. IX. u. X. §§. 59—66.) 94—98. — den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte, sich zu vereinbarn, insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichweise festzustellen. (ebend. §. 98.) 107. — in Kapital, Verfahren rücksichtlich derselben. (ebend. §§. 110—112.) 110. 111. — die Vorschriften des Gesetzes v. 29. Juni 1835. §. 9. — der Ablösungs-Ord. vom 13. Juli 1829. §. 103. — der Ablös. Ord. v. 18. Juni 1840. §§. 100. 101. — des Ablös. Gesetzes v. 4. Juli 1840. §§. 74. 75. und der Gemeinheitstheilungs-Ord. v. 7. Juni 1821. §. 152. werden aufgehoben. (ebend. §. 110.) 110.

Abgaben, für die Staatskasse, dieselben dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 100.) 32. —

A.

Abgaben, (Forts.)
bestehende, solche werden fort erhoben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 109.) 34. — die Berechtigungen auf solche sind mit der Aufhebung des Obereigenthums der Lehnsherren, der Guts- oder Grundherren und der Erbzinsherren, sowie des Eigenthums der Erbverpächter, nicht mit aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. und §. 5.) 80. 82. — der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, solche sind, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, alle ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 3.) 80. — öffentliche, Befreiung der Gutsherrschaft von der Verpflichtung zu deren Vertretung bei Eigenthumsverleihungen, ohne dafür den Stellenbesitzern Entschädigung leisten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82. b.) 102. — in dem §. 3. des Gesetzes v. 2. März 50. als aufgehoben ohne Entschädigung gedacht, deren unentgeltliche Aufhebung bleibt ausgeschlossen, wenn sie für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind. (ebend. §. 3. am Ende desselben.) 81. 82. — Geld- u. Getreide-, unablössliche, Aufhebung des Gesetzes vom 31. Janr. 1845., die Zulässigkeit von Verträgen über solche betr., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 28.) 79. — feste, in Körnern, deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. III. §§. 18—28.) 85—87. — feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, desgl. (ebend. Tit. IV. §§. 29—31.) 87. 88. — feste Geld- und andere Abgaben, desgl. (ebend. Tit. VII. §§. 50—56. u. Tit. VIII. §§. 57. 58.) 92. 93. 94. — siehe auch Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Abgaben.

Abgeordnete (Mitglieder) der Kammern.

Allgemeine Bestimmungen.

Vorschriften für deren Wahl. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 65—75.) 26—28. — jede Kammer prüft die Legitimation ihrer gewählten Mitglieder und entscheidet darüber. (ebend. Art. 78.) 28. — Niemand kann Mitglied beider Kammern sein. (ebend. Art. 78.) 29. — Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern. (ebend. Art. 78.) 29. — Eidesleistung derselben. (ebend. Art. 108. 119.) 34. 35. — Verlust von Sitz und Stimme in der Kammer bei Annahme eines besoldeten Staatsamts oder bei dem Eintritt in ein höheres Staatsamt. (ebend. Art. 78.) 29. — Wiedererlangung der deshalb in der Kammer aufgegebenen Stelle nur durch neue Wahl. (ebend. Art. 78.) 29. — die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volks; sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. (ebend. Art. 83.) 29. — sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden. (ebend. Art. 84.) 29. — in wie weit solche ohne Genehmigung der Kammer während deren Sitzungsperiode weder zur Untersuchung gezogen noch verhaftet werden können. (ebend. Art. 84.) 29. 30. — jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt. (ebend. Art. 84.) 30.

der ersten Kammer.

— rücksichtlich deren Wahl verbleibt es bis zum 7. Aug. 1852., dem Zeitpunkte der neuen Bildung derselben, bei dem Wahlgesetze für solche vom 6. Dezbr. 1848. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 65. 66. 68.) 26. 27. — wählbar zu solchen ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren u. bereits fünf Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 68.) 27. — solche erhalten weder Reisekosten noch Diäten. (ebend. Art. 68.) 27.

der zweiten Kammer.

— deren Wahl durch die Wahlmänner. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 72.) 28. — das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. (ebend. Art. 72.) 28. — bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849. in Kraft. (ebend. Art. 115.) 35. —

Abgeordnete (Mitglieder) der Kammern. (Forts.)

den darüber erlassenen Verordnungen v. 30. Mai 49. haben beide Kammern ihre Zustimmung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 22. Dezbr. 49.) 5. — weitere Anordnungen für deren Wahlen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 69—75.) 27. 28. — die Mitglieder derselben erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes; ein Verzicht darauf ist unstatthaft. (ebend. Art. 85.) 30.

Ablagen, zum öffentlichen Gebrauche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Ablösungen, der Grundlasten, deren Zulässigkeit wird gewährleistet. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — desgl. des bei erblicher Überlassung eines Grundstücks zum vollen Eigenthum vorbehaltenen festen Zinses. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — der Reallasten, Vorschriften für solche. (G. v. 2. März 50.) 77—111. — welche der frühern Gesetze u. Verordnungen über solche mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft treten. (ebend. §. 1.) 77—79.

Tit. I. Ablösbarkeit. (§§. 6—8.) 82. 83.
» II. Dienste. (§§. 9—17.) 83—85.
» III. Feste Abgaben in Körnern. (§§. 18—28.) 85—87.
» IV. Feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben. (§§. 29—31.) 87. 88.
» V. Natural-Fruchtzehnt. (§§. 32—35.) 88. 89.
» VI. Besitzveränderungs-Abgaben. (§§. 36—49.) 89—92.
» VII. Feste Geldabgaben. (§§. 50—56.) 92. 93.
» VIII. Andere Abgaben und Leistungen. (§§. 57. 58.) 94.
» IX. Gegenleistungen. (§. 59.) 94.
» X. Abfindung der Berechtigten. (§§. 60—66.) 94—98.
» XI. Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte. (§§. 67—72.) 98. 99.

Allgemeine Bestimmungen. (§§. 91—111.) 105—111. — auf solche ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt. (§. 94.) 106. — die Provokationen auf solche müssen sich stets auf sämmtliche, den Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. (§. 95.) 106. — die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig. (§. 95.) 106. — den bei einer Ablösung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte sich zu vereinbaren; insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzusetzen. (ebend. §. 98.)

Ablösungen, (Forts.)
§. 98.) 107. — außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106—111. bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren, sowie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. genannten bisherigen Gesetze in Kraft, in so weit sie nicht durch dieses und das Gesetz von demselben Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind. (ebend. §. 112.) 111. — das Gesetz v. 9. Oktbr. 1848. betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie die darüber anhängigen Prozesse, verliert in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetze geordnet werden sollen. (ebend. §. 113.) 111. — der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50.) 139—144. — der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten. (G. v. 11. März 50.) 146—148. — der zeitherigen, nicht persönlichen Gemeinde-Abgaben und Lasten gegen Entschädigung und Verfahren bei solchen. (Gem.-Ord. vom 11. März 50. §. 3.) 214. — im Herzoglhum Anhalt-Bernburg, deren Leitung, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, durch Preußische Auseinandersetzungsbehörden. (Vertrag v. 11. Septbr. 50.) 413—416. — s. auch Anhalt-Bernburg.

Ablösungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821., wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen worden, deren Aufhebung durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 7.) 77.

Abverkauf einzelner Gutsparzellen, s. letz.

Abwesenheit, häufige oder lange dauernde in Geschäften, solche berechtigt zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung unbesoldeter Stellen in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 246.

Abzugsgelder, dürfen nicht erhoben werden. (Verf.-Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 11.) 18.

Adressen, solche an des Königs Majestät zu richten, hat jede Kammer für sich das Recht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 29. — solche darf Niemand den Kammern oder einer derselben in Person überreichen. (ebend. Art. 81.) 29.

Afterverpachtungen, von Jagden, dieselben sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet. (G. v. 7. März 50. §. 12.) 168.

Agrar-Gesetze und Verordnungen, frühere, welche derselben mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des Gesetzes v. 2. März 50. außer Kraft treten. (§. 1. desselben.) 77—79. — auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegen oder mit demselben sich nicht vereinigen lassen. (G. v. 2. März 50. §. 1. am Schluß.) 79.

Allodifikationszins, siehe Lehnsherrlichkeit.

Altenaer Kreis, im Regierungsbezirke Arnsberg, siehe Handelskammern.

Amortisation, verlorener oder vernichteter Rentenbriefe, siehe letz.

Ämter, öffentliche, dieselben sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 4.) 18. — andere, deren Verwaltung berechtigt zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung unbesoldeter Stellen in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 246. — für Sammtgemeindebezirke in der Provinz Westphalen, bereits bestehende, Veränderungen mit solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 249.

Amtmänner, seitherige, aber nicht gewählte, Ansprüche derselben auf Pension. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 157.) 250. 251.

Amtsbefugnisse, die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte, wegen verübter Rechtsverletzungen durch Überschreitung jener, gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 97.) 31. — eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden. (ebend. Art. 97.) 31.

Amtsblätter der Regierungen, siehe Regierungs-Amtsblätter.

Amtsentsetzung (Dienstentsetzung, Kassation), deren Ausführung gegen Richter. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 30.

Amtskautionen, diejenigen, welche von dem Gemeinde-Einnehmer, sowie von andern Gemeindebeamten, zu leisten sind, bestimmt der Gemeinderath. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 51. 112.) 226. 240.

Amtssuspension, deren Ausführung gegen Richter. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 30.

Angehörige, als Theilnehmer oder Gehülfen bei Jagdpolizei-Übertretungen, Strafbarkeit und Vertretung derselben. (G. v. 7. März 50. §. 19.) 169. f.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum, Erweiterung der Übereinkunft mit demselben wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel v. $\frac{5. \text{ Septbr.}}{27. \text{ Aug.}}$ 1839. (Minist.-Erkl. v. 4. Febr. 50.) 73. 74. — Vertrag mit demselben wegen Übertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte in solchem auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. (v. 11. Septbr. 50.) 413—416. — diesseits sind dafür zur Zeit die General-Kommission in Stendal und das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen in Berlin bestimmt. (ebend. Art. 1.) 413. — Verfahren dieser letzteren Behörden, wobei die im Herzogthum Anhalt-Bernburg geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt werden. (Art. 2—7.) 413—415. — Anwendung der im Preußischen geltenden Vorschriften wegen der Kosten und der Remunerirung der Beamten. (Art. 8.) 415. — angemessener Beitrag zu den General-Kosten seitens des Herzogthums, welcher für die nächsten fünf Jahre auf die Summe von 600 Rthlr. jährlich festgesetzt wird. (Art. 9.) 415. — die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. Oktbr. 1850. und steht gegenseitig frei, nach Ablauf von fünf Jahren und von da ab jederzeit nach Einjähriger Kündigung, von dem Vertrage zurückzutreten. (Art. 10.) 415.

Anklagen, gegen Minister, durch Beschluß einer Kammer, wegen Verfassungsverletzung, Bestechung und Verraths, Verfahren rücksichtlich ders. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 61.) 25. — nähere Bestimmungen darüber werden einem besondern Gesetze vorbehalten. (ebend. Art. 61.) 25. — Beschränkung des Königlichen Begnadigungs- und Strafmilderungsrechts bei Verurtheilungen in Folge derselben. (ebend. Art. 49.) 23.

Anleihen, der Provinz, zu solchen bedarf es eines Gesetzes. (Provinzial-Ord. v. 11. März 50. Art. 46.) 260. — der Kreisgemeinden, Beschlüsse über solche bedürfen der Genehmigung des Bezirksrathes. (Kreis-Ord. v. 11. März 50. Art. 13.) 254. — für die Staatskasse, s. Staatsanleihen.

Anpflanzungen, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. b.) 62.

Ansiedelungen, neue, Aushändigung der Baukonsense zu solchen an Trennstücks-Erwerber. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 68.

Anstellungen, in öffentlichen Ämtern, s. letz.

Antiquare, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Antrittsgelder, s. Besitzveränderungs-Abgaben.

Anziennetäts-Verhältnisse, der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft, deren Regulirung. (A. E. v. 19. März 50.) 274—276.

Appellation, Rechtsmittel, Zulässigkeit derselben in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 175. — Verfahren wegen neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel in der Appellations-Instanz für solche Prozesse. (ebend. §. 8.) 175.

Appellationsgerichte, die Rangverhältnisse deren Präsidenten und Räthe bleiben unverändert. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 6.) 275. — dem Appellationsgerichte zu Berlin wird auf dessen Antrag die Wiederannahme der Bezeichnung „Kammergericht" gestattet. (A. E. v. 21. Mai 50.) 333. — die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald v. 21. Juli 1849 haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist. Bekanntmach. v. 23. Febr. 50.) 67. — zu Arnsberg und Hechingen, siehe Fürstenthümer Hohenzollern.

Appellationsgerichtshof, Rheinischer, zu Cöln, in dessen Bezirk verbleibt es rücksichtlich der Haltung der Gesetzsammlung und der Regierungs-Amtsblätter bei den, der dort bestehenden Gerichtsverfassung entsprechenden Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1819. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362. — neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter in dessen Bereiche. (G. v. 11. März 50.) 284—287. — in dem Bezirke desselben behält es bei den Bestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuches über die Stellung unter Polizeiaufsicht überall sein Bewenden. (G. v. 12. Febr. 50. Art. 12.) 51. — jedoch sollen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Stellung unter Polizeiaufsicht wegen Kontrebande und Zollkontravention auch für dessen Bezirk in Anwendung kommen. (ebend. §. 12.) 51.

Appellationsgerichts-Räthe, deren Gehälter werden nicht, wie bisher nach dem speziellen Etat des Appellationsgerichts, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesammtanzahl der bei allen Appellationsgerichten verhandenen Rathsstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 1.) 274. — die Lokalzulagen, welche der Etat für einige Rathsstellen in Berlin nachweist, werden hierdurch nicht betroffen. (ebend. Nr. 1.) 274. — dieselben sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungsamtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362.

Appellationsgerichts-Referendarien, dieselben sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungsamtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362.

Ar-

Arbeiten, die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, solche gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu leisten, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 7.) 80.

Archive, von besonderm wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth, Beschlüsse des Gemeinderaths über deren Veräußerungen und wesentliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 48. 109.) 226. 240.

Armenhäuser, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 63.

Armen-Unterstützung, wer solche aus öffentlichen Fonds empfängt, kann nicht Gemeindewähler sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 214.

Arretirungen, s. Verhaftungen.

Ärztliche Praxis, dieselbe berechtigt zur Ablehnung oder zur frühern Niederlegung unbesoldeter Stellen in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 246.

Assignationen, kaufmännische, s. letz.

Auenrecht, die unter diesem Namen vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, ist, soweit jenes aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird, ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 14.) 81.

Aufbewahrungs-Anstalten, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 63.

Aufenthalt, an bestimmten Orten, derselbe kann dem zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurtheilten von der Landespolizeibehörde untersagt werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 8.) 50.

Aufruhr, (Aufläufe), die Verurtheilung wegen Theilnahme an solchen, als Anführer, Anstifter oder Rädelsführer, sowie wegen öffentlicher Aufforderung zu demselben zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. lit. c. u. d.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs eines solchen Verbrechens oder wegen Theilnahme an dems. (ebend. §. 3.) 50. — für den Fall eines solchen können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. u. 36. der Verf.-Urk. zeit- u. distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 111.) 34. — das Nähere bestimmt das Gesetz. (ebend. Art. 111.) 34. — Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei solchem verursachten Schadens. (G. v. 11. März 50.) 199. 200. — Bestimmungen für Fälle des Eindringens aus andern Gemeindebezirken. (ebend. §§. 2. u. 3.) 199. f. — Ermittelung und Feststellung des angerichteten Schadens durch den Vorstand der Gemeinde. (§. 4.) 200. — präklusivische Frist für die Anmeldung des Schadenersatzes und erforderlichen Falls gerichtliche Geltendmachung desselben seitens des Fordernden. (§. 5.) 200. — Regreßnahme an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten. (§. 6.) 200. — Errichtung bewaffneter Sicherheits-Vereine auf Antrag der Gemeinden bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr. (§. 7.) 200.

Aufsichtsbeamte, über die Gemeindeverwaltung, dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 208. 221. 232. 235.

Aufsichtsbehörden über die Gemeinde-Verwaltungen, (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 138—144.) 246—248.

Aufzüge, öffentliche, in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 279. — Strafen für Übertretungen. (§. 17.) 281. — gewöhnliche Leichenbegängnisse, übliche Züge der Hochzeitsversammlungen, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge gehören nicht dahin. (ebend. §. 10.) 279.

Auseinandersetzungen, im Bereiche der General-Kommissionen, letztere sind befugt, jeden Staats- und Gemeindebeamten mit der Besorgung einzelner zu jenen gehöriger Geschäfte und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 109. — Pflichten und Rechte derselben in letzter Eigenschaft. (ebend. §. 108. 109.

Auseinandersetzungsbehörden, die Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten v. 2. März 50. (§§. 108. 109. 110. u. 111.) in Betreff der Befugniß derselben in der Auswahl ihrer Kommissarien und der Befugnisse der letzteren, sowie in Betreff des Legitimationspunkts, der Wahrnehmung der Rechte dritter Personen und des Rechts, Ablösungskapitalien zu verwenden, finden auch auf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 15.) 143. — Zuständigkeit derselben in Prozessen und Streitigkeiten über Mühlenabgaben und ablösbare Reallasten. (G. v. 11. März 50. §§. 2. u. 3.) 146. 147. — deren Betheiligung bei der Ausführung des Rentenbankgesetzes zur Beförderung der Ablösung der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 1.) 112. — denselben sind die Directionen der Rentenbanken coordinirt. (ebend. §. 5.) 113. — s. auch General-Kommissionen.

Auseinandersetzungs-Rezesse, deren rechtsgültige Vollziehung auch vor solchen Staats- und Gemeindebeamten, welche die General-Kommissionen oder landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen mit der Besorgung von Auseinandersetzungs-Geschäften beauftragt haben. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 109. — die beschränkende Vorschrift des §. 43. der Verordn. v. 30. Juni 1834. wird hiernach aufgehoben. (ebend. §. 108.) 109. — von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigt, Berichtigung der Hypothekenbücher nach denselben. (ebend. §§. 109—112.) 109—111.

Ausfertigungsgebühren, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 90.

Ausgabe-Etat, jährlicher, siehe Staatshaushalts-Etats.

Ausgaben der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen, über solche muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 33.

Ausland, die in denselben gelegenen preußischen Post-Anstalten werden den nächstgelegenen Ober-Postdirektionen zugewiesen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299. — die Grenzzollbehörde ist befugt, das Betreten desselben ohne ihre besondere Erlaubniß den wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizei-Aufsicht Gestellten zu untersagen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 9.) 51. — s. auch Pardon, landesherrlicher.

Ausländer, dieselben dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden. (G. v. 7. März 50. §. 12.) 168. — können Jagdscheine nur gegen die Bürgschaft eines Inländers erhalten. (ebend. §. 14.) 168. — diesseits wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizei-Aufsicht gestellt, können in polizeilichem Wege des Landes verwiesen werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 10.) 51. — die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in anderen Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. (ebend. §. 10.) 51.

Ausleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Auslieferungen von Verbrechern, siehe letz.

Ausnahmegerichte, siehe Gerichte.

Außerkurssetzung von Papiergeld, Übereinkommen mit den auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1849. verbündeten Regierungen über das Verfahren bei solcher. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 6. Septbr. 50.) 399. — dieselbe soll nicht anders eintreten, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf sowohl im eigenen Staate öffentlich bekannt gemacht, als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist. (ebend.) 399.

Ausstattungen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn, alle Abgaben zu denselben sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 9.) 81.

Auswanderung, die Freiheit derselben kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt worden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50.) 18.

Auszeichnungen, mit Vorrechten nicht verbunden, deren Verleihung steht dem Könige zu. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 50.) 23.

B.

Bäche, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2 a.) 62.

Bank, Preußische, Revision deren Jahresrechnungen durch die Ober-Rechnungskammer. (A. E. v. 15. Juli 50.) 417. f. — das Präsidium der letztern wird davon entbunden. (ebend. Nr. 1.) 417. — sonstige Befugnisse und Verpflichtungen der Ober-Rechnungskammer rücksichtlich jener Revision. (ebend. Nr. 2—4.) 417. 418. — der Chef der Bank bestimmt die Form für die jährliche Rechnungslegung, ertheilt auch dem Haupt-Bank-Direktorium die Decharge. (ebend.) 417. 418.

Bank, (Privatbank) des Berliner Kassenvereins, in Berlin, gebildet durch eine Aktiengesellschaft zum Betriebe von Bankgeschäften, mit einem Stammkapital von einer Million Thalern, Statut derselben (vom 15. Apr. 50.) 301—320. — von den Zwecken und dem Stammkapital der Bank. (ebend. §§. 1—3.) 301. 302. — von den Aktionairen und den Aktien. (§§. 4—9.) 302. 303. — von den Geschäften der Bank. (§§. 10—18.) 303—305. — von den speziellen Rechten der Bank. (§. 19.) 305. f. — Aufsichtsrecht des Staats. (§. 20.) 306. — von der Verfassung und der Verwaltung der Bank. (§§. 21—58.) 306—314. — allgemeine Bestimmungen. (§§. 59—66.) 314—316. — Dauer der Gesellschaft. (§. 67.) 316. — Verfahren beider Auflösung (§§. 68—70.) 316. 317. — soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843. über Aktiengesellschaften, auf obige Bank Anwendung. (§. 71.) 317.

Bank, Privat-, ritterschaftliche in Pommern, der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt die Ausführung des §. 8. des Statuts für erstere v. 24. Aug. 49., wegen der von derselben bei der General-Staatskasse niedergelegten 500,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. d.) 58.

Bankerott, betrügerischer, die Verurtheilung wegen eines solchen zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. c.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben (ebend. §. 3.) 50.

Banknoten, preußische, die Ermittelung und Verfolgung deren Fälschung oder Nachahmung in Gemäßheit des §. 30. der Bankordnung v. 5. Oktbr. 1846. liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. f.) 58.

Barmen, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 18.

Bauakademie, Bildung des Kuratoriums derselben durch die technische Baudeputation. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 6.) 15.

Baubeamte, die Personalien derselben, so wie die Überwachung deren Geschäftsführung, gehört vor die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 2. u. 3.) 14.

Baudeputation, technische, deren Errichtung. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 6.) 15. — Verhältnisse und Bestimmung derselben. (ebend. §§. 6—9.) 15. 16. — Ernennung deren Mitglieder. (ebend. §. 7.) 15. f. — Geschäftsführung bei ders. (ebend. §§. 8. u. 9.) 16. — dieselbe ist dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. (ebend. §. 9.) 16. — Ober-Baudeputation, siehe diese.

Baudienste, Vorschriften für deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für letztere. (G. v. 2. März 50. §§. 10—14.) 83. 84.

Bauentwürfe (Baupläne) und Kostenanschläge zu solchen, deren Prüfung und Feststellung durch die Ministerial-Bauräthe, Namens der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 2. 3. u. 4.) 14. 15. — die Revision von Kostenanschlägen bleibt von den Funktionen der technischen Baudeputation gänzlich ausgeschlossen. (ebend. §. 6.) 15.

Bäuerliche und gutsherrliche Verhältnisse, siehe gutsherrliche.

Bauetats, für die Staatsbauten, deren Aufstellung bei der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 2.) 14. — oberste Leitung und Überwachung der Ausführung solcher Bauten durch ebendieselbe Ministerial-Abtheilung. (ebend. §. 2.) 14.

Baufach, für die weitere Ausbildung desselben Sorge zu tragen, gehört zur Bestimmung der technischen Baudeputation. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 6. 8. u. 9.) 15. 16.

Bauführer, deren sämmtliche Prüfungen sind von der technischen Baudeputation zu bewirken. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 6. 8. u. 9.) 15. 16.

Bauholz, von Seiten der Gutsherrschaft zu gewähren, dessen Werthabschätzung bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 83.) 102.

Baukonsense, deren Aushändigung zu neuen Ansiedelungen an Trennstücks-Erwerber. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 68.

Bäume, auf fremden Hofräumen, Gärten, Äckern und Wiesen zerstreut stehende, die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, solche zu benutzen und sich anzueignen, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 13.) 81.

Baumeister, deren sämmtliche Prüfungen sind von der technischen Baudeputation zu bewirken. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 6.) 15. — die dem preußischen Staate angehörigen Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, können zu Mitgliedern der technischen Baudeputation Allerhöchsten Orts in Vorschlag gebracht werden. (ebend. §. 7.) 15.

Baumschulen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmt, deren Befreiung von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. b.) 62.

Baupolizei, deren oberste Leitung bei der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 2.) 14.

Bauräthe, Ministerial-, zu solchen werden die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Baudeputation, bei Auflösung der letztern, ernannt. (A. E. v. 14. Janr. 50. nebst V. v. 22. Dezbr. 49.) 13—16. — Funktionen ders. bei der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 2—5.) 14. 15. — Überweisung einzelner ders. an andere Ministerien. (ebend. §§. 4. u. 5.) 14. 15. — dieselben sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Baudeputation. (ebend. §. 7.) 15. — Superrevision der Bauentwürfe und Kostenanschläge durch solche Namens der Ministerial-Bauabtheilung. (ebend. §§. 2. 3. u. 4.) 14. 15. — Regierungs-Bauräthe, deren dienstliche Verhältnisse. (ebend. §. 3.) 14. — deren Wahl als besoldete Mitglieder der Gemeinde-Vorstände, wo es außer den Schöffen, das Bedürfniß erfordert. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 29. 86.) 222. 235.

Baurevisoren, bei einigen Ministerien für die Bauangelegenheiten angestellt, dieselben verbleiben in ihren Funktionen. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 4.) 14.

Baustellen, dieselben fallen bei Eigenthums-Regulirungen den Stellenbesitzern unentgeltlich zu, wenn die Versetzung der darauf befindlichen Gebäude zur Ausführung kommt. (G. v. 2. März 50. §. 89.) 104. 105.

Bauten, Neu- und Reparatur-, Werthabschätzung der Verpflichtung der Gutsherrschaften zu solchen bei Eigenthums-Verleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 83.) 102. — Verfahren rücksichtlich der von der Gutsherrschaft ausschließlich benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude. (ebend. §. 89.) 104. f.

Bauwesen, neue Organisation der obern Verwaltung desselben. (A. E. v. 14. Janr. 50. nebst Verord. v. 22. Dezbr. 49.) 13—16. — Auflösung der Ober-Baudeputation und Übertragung deren Geschäfte auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, resp. auf die neu errichtete technische Baudeputation. (ebend.) 13—16.

Bayern, Königreich, Staatsvertrag mit demselben über die Fortsetzung der Pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken (vom 30. März 50.) 357—362. — s. auch Eisenbahnen Nr. 8.

Beamte, dieselben bedürfen zum Eintritt in die Kammer keines Urlaubs. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 29. — dieselben können nur auf Grund des Gesetzes Gebühren erheben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 102.) 32. — (öffentliche Civil- und Militair-Beamte), die Bedingungen, unter welchen solche wegen verübter Rechtsverletzungen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. (V. U. vom 31. Janr. 50. Art. 97.) 31. — eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden. (ebend. Art. 97.) 31. — die gegen solche bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen sind von der Verfolgung im Wege des Civilprozesses ausgeschlossen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 174. — (Staats- und Gemeindebeamte), Befugniß der General-Kommissionen, jeden ders. mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 109. — Pflichten und Rechte ders. in letzter Eigenschaft. (ebend. §. 108.) 109. — gutsherrliche, alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen derselben und zu ihren Reisen sind ohne Entschädigung abgeschafft. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 8.) 81. — s. auch Staatsdiener Gemeindebeamte, Polizeibeamte ꝛc.

Begnadigung, das Recht derselben hat der König. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49.) 23. — Beschränkung desselben rücksichtlich verurtheilter Minister. (ebend. Art. 49). 23.

Begräbnißplätze, Befreiung derselben von der Grundsteuer (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Behörden, durch die bestehenden Gesetze angeordnet, solche bleiben alle bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 110) 34. — nur denselben sind Petitionen unter einem Gesammtnamen gestattet. (ebend. Art. 32.) 21. — zur Einziehung der direkten Staatssteuern bestimmt, deren Theilnahme an den bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte. (G. v. 2. März 50. §. 4.) 112. 113.

Beigeordnete, als Stellvertreter der Bürgermeister in Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern, dieselben werden von dem Gemeinderathe durch absolute Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 27. 29.) 221. 222. — Allerhöchste Bestätigung ders. in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern; in den übrigen Gemeinden erfolgt die Bestätigung von dem Regierungspräsidenten. (ebend. §. 31.) 222. ff. — dieselben nehmen auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen des Gemeinde-Vorstandes Theil. (§. 54.) 228. — denselben können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden. (§. 60.) 229. — desgl. in Sammtgemeinden. (§. 133.) 245. — Wahl, Bestätigung und Ernennung ders. als Stellvertreter der Vorsteher von Sammtgemeinden. (§. 133.) 245. — Rechte und Pflichten derselben. (§. 133.) 245. — s. auch Bürgermeister und Gemeindevorsteher.

Bekanntmachungen, kirchlicher Anordnungen, dieselben sind nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 16.) 19.

Bensberg, Ort, siehe Chausseebau Nr. 19.

Berathschlagungen, dürfen bei der bewaffneten Macht weder in noch außer dem Dienste stattfinden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 38.) 22.

Berechtigungen, aus guts-, grundherrlichen, bäuerlichen und ähnlichen Verhältnissen, welche derselben ohne Entschädigung aufgehoben worden. (G. v. 2. März 50. §§. 2—5.) 79—82.

Berg, vormaliges Großherzogthum, Aufhebung der Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in den zu dems. gehörig gewesenen Landestheilen, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 14.) 78. — desgl. Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in dems., ohne Entschädigung. (ebend. §. 2. Nr. 3.) 80.

Bergbau-Gesellschaft Concordia, zu Oberhausen, Allerhöchste Bestätigung der unter diesem Namen in dem Bezirke des Essen-Werdenschen Bergamts zur Erwerbung und Ausbeutung von Steinkohlen-Bergwerken zusammengetretenen Aktiengesellschaft. (Minist. Bekanntmach. v. 21. Novbr. 50.) 515.

Berggesetzgebung, bei deren Bestimmungen verbleibt es in allen nicht aus den nach dem Gesetze vom 2. März 50. zu regulirenden Eigenthumsverhältnissen herzuleitenden Beziehungen. (das. §. 88.) 104.

Bergisch-Märkische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 4.

Bergwerks-Verein, Eschweiler, dessen neues Statut ist mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 4. März d. J. bestätigt worden, unter Abänderung des frühern v. 31. Mai 1835. (Minist. Bekanntmach. v. 7. März 50.) 163.

Berliner Kassenverein, siehe Bank desselben.

Bernburg, siehe Anhalt-Bernburg, Herzogthum.

Beschädigungen, vorsätzliche, mit gemeiner Gefahr, die Verurtheilung wegen solcher zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht zugleich nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. m. 2. e.) 49. 50. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. — s. auch Aufruhr.

Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 6.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 6. nur insoweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22.

Beschwerden, bei den Kammern eingehend, dieselben können von letztern an die Minister überwiesen und von diesen über solche Auskunft verlangt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 29. — über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten, Verfahren rücksichtlich ders. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 138—142.) 246. 247. — welche in Civilprozessen wegen Beleidigungen nur den Kostenpunkt betreffen, rücksichtlich derselben kommt die Vorschrift der Nr. 3. Art. 1. der Deklaration v. 6. Apr. 1839. zur Anwendung. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 175.

Besitztitel, dessen Berichtigung in den Hypothekenbüchern nach erfolgten Auseinandersetzungen im Bereiche der General-Kommissionen. (G. v. 2. März 50. §§. 109—112.) 109—111. — dessen Berichtigung für den Trennstücks-Erwerber ist von der im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 3. Janr. 45. gedachten Regulirung ferner nicht abhängig. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 68.

Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinngelder ꝛc.) — in wie weit solche ohne Entschädigung aufgehoben werden. (G. v. 2. März 50. §§. 3. 36—38.) 82. 89. — anerkannte, deren Werthermittelung behufs der festzustellenden Ablösungsrente. (ebend. §§. 40—49.) 90—92. — Nachschußrenten werden bei Ablösung dieser Abgaben nicht ferner festgestellt. (ebend. §. 48.) 92. — in wie weit Rückforderungen der vor Verkündigung obigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art nur zulässig sind. (ebend. §. 49.) 92.

Besoldungen, deren Übernahme auf Staatskassen für die durch Beschluß des Ministers des Innern mit der örtlichen Polizeiverwaltung besonders beauftragten Staatsbeamten. (G. v. 11. März 50. §§. 2. u. 3.) 255. — der richterlichen Beamten, deren Regulirung nach gewissen Stufen. (A. E. v. 19. März 50.) 274. 275. — der Bürgermeister und der übrigen Gemeindebeamten werden vor der Wahl oder der Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 60.) 229. — in Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen. (ebend. §. 60.) 229. — den Beigeordneten (Stellvertretern der Bürgermeister) können Erste Entschädigungsbeträge gewährt werden. (ebend. §. 60.) 229.

Besserungs-Anstalten, öffentliche, Befreiung ders. von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 63.

Bestallungen, solche werden für die Direktoren der Kreisgerichte und der Stadt- und Kreisgerichtsräthe von dem Könige selbst vollzogen; diejenigen der Stadt- und Kreisrichter sind im Namen des Königs von dem Justizminister auszufertigen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275.

Bestechung, Verfahren bei Anklagen wegen solcher gegen Minister, auf Beschluß einer Kammer. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49. u. 61.) 23. 25.

Betrug, bei Verurtheilung wegen eines solchen ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände auch zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 49. 50. — desgl. bei Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Beurlaubte, der Reserve, der Landwehr und des stehenden Heeres, welche sich mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande befinden, deren Zurückberufung mit landesherrlichem Pardon bis zum 15. Dezbr. 1850. (V. v. 9. Novbr. 50.) 491.

Bewaffnete Macht, dieselbe kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 36.) 21. — in letzter Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. (ebend. Art. 36.) 21. — dieselbe darf weder in, noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 38.) 22.

Beweise, Aufnahme und Wirkung derselben in Civilprozessen wegen Injurien. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 175. — desgl. in der Appellations-Instanz solcher Prozesse. (ebend. §. 8.) 175.

Bezirke des Preußischen Staats, deren Vertretung und Verwaltung wird durch besondere Gesetze, unter Festhaltung nachfolgender Grundsätze näher bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105.) 33. — über die innern und besondern Angelegenheiten derselben beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Bezirke ausgeführt werden. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 33. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretung der Genehmigung einer höhern Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 33. — die Vorsteher derselben werden von dem Könige ernannt. (ebend. Art. 105. Nr. 2.) 33. — die Berathungen der Bezirksvertretung sind öffentlich. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — Ausnahmen bestimmt das Gesetz. (ebend.) 33. — — über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 1. u. 2.) 251. — die Organe der letztern sind die Regierungs-Präsidenten, welche vom Könige ernannt werden. (ebend. Art. 1.) 251. — jeder Bezirk hat einen mit der Verwaltung seiner Angelegenheiten beauftragten Bezirksrath. (Art. 33.) 257. — Letzterer erstattet alljährlich einen zu veröffentlichenden Bericht über die Verwaltung der Bezirksangelegenheiten. (§. 37.) 258. — siehe auch Bezirksrath und Bezirksdeputirte.

Bezirksbeamte (Kreisamtmänner), Handhabung der Polizei durch solche in Sammtgemeinden und in den dazu gehörigen Einzelgemeinden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 135. 136.) 245. 246.

Bezirksdeputirte, Mitglieder des Bezirksraths, Wahl und Wählbarkeit zu solchen. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 33.) 257. — wählbar ist Jeder, der das 30. Lebensjahr vollendet, mindestens seit drei Jahren dem Bezirke, durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat, und wenigstens jährlich 18 Rthlr. an Klassensteuer oder 20 Rthlr. an Grundsteuer oder 24 Rthlr. an Gewerbesteuer entrichtet. (Art. 33.) 257. — die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Bezirksraths finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung statt, die außergewöhnlichen werden von dem Oberpräsidenten veranlaßt. (Art. 34.) 257. — Wahl derselben auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte von ihnen aus; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. (Art. 33.) 257. — Verpflichtung derselben durch Handschlag an Eidesstatt von dem Regierungspräsidenten. (Art. 34.) 258. — in Bezug auf dieselben gelten wegen Ablehnung der auf sie gefallenen Wahlen die Bestimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 263. — dieselben sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden. (Art. 63.) 263. — sie verlieren Sitz und Stimme im Bezirksrathe, wenn sie ein besoldetes Staatsamt annehmen, oder im Staatsdienste in ein Amt eintreten, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist. (Art. 64.) 263. — Wiedererlangung derselben nur durch neue Wahl. (Art. 64.) 263. — ob und welche Vergütungen denselben zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 60.) 262. — s. auch Bezirksrath.

Bezirks-Institute, die bisherigen Verwaltungen derselben bleiben so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 263.

Bezirks-Kommissionen, deren Errichtung in jedem Regierungs-Bezirke zur endgültigen Entscheidung der angefochtenen Beschlüsse der Kreiskommissionen wegen Bildung von Gemeinde-Bezirken, wo solche noch nicht bestehen, und wegen Einverleibung einzelner Grundstücke in dieselben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 146. 147. 149.) 248. 249. — diese Beschlüsse unterliegen in allen Fällen der Bestätigung des Ministers des Innern. (§. 147.) 248.

Bezirks- (Kreis- u. Provinzial-) **Ordnung** für den Preußischen Staat (v. 11. März 50.) 251—265. — s. ferner Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Ordnung.

Bezirksrath, von solchem wird die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern in erster Instanz geführt. (Gem. Ord. vom 11. März 50. §. 138.) 247. — bei den übrigen Gemeinden von demselben in zweiter Instanz. (ebend. §. 138.) 247. — in jedem Bezirke (Regierungsbezirke) ist ein solcher mit der Verwaltung der Angelegenheiten des Bezirks beauftragt. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 33.) 257. — derselbe besteht aus dem Regierungs-Präsidenten und vier Bezirks-Deputirten, welche Letztere von der Provinzial-Versammlung auf sechs Jahre erwählt werden. (Art. 33 u. 34.) 257. 258. — die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung desselben finden alle drei Jahre in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Versammlung statt. (Art. 34.) 258. — Berufung, Geschäftsführung, Fassung und Ausführung der Beschlüsse desselben. (Art. 35—37.) 258. — derselbe erstattet alljährlich einen zu veröffentlichenden Bericht über die Verwaltung der Bezirks-Angelegenheiten. (Art. 37.) 258. — die Kosten desselben werden von den betheiligten Bezirken getragen. (Art. 60.) 262. — ob und welche Vergütungen den Mitgliedern desselben zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (Art. 60.) 262. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder desselben werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) 264. — Erlaß provisorischer Geschäftsordnungen für dens. durch den Minister des Innern. (Art. 72.) 264. — s. auch Bezirksdeputirte.

Bezirks-Regierungen, dieselben können über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, besondere Vorschriften erlassen. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 265. — auch haben sie über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen derselben, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. (§. 5.) 265. — die Befugniß derselben, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbots, mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben. (§. 14.) 267. — s. auch Regierungen.

Bezirksvorsteher, deren Wahl und Bestätigung auf 6 Jahre für die in großen und volkreichen Gemeinden zu bildenden Ortsbezirke. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 27.) 221. — dieselben sind Organe des Gemeindevorstandes und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen. (§. 27.) 221.

Bibliotheken, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. f.) 63.

Bienen, alle Abgaben für die Erlaubniß, solche auf eigenem Grund und Boden zu halten, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 11.) 81.

Bildliche Darstellungen (Bildwerke, Bilder), durch solche seine Meinung frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 20. — Vergehen, welche durch solche begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. (ebend. Art. 28.) 20. — vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein besonderes Gesetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 34. — Ertheilung und Zurücknahme der den Verkäufern derselben zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Binsen, auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, Ablösung der Berechtigung zu deren Nutzung, bei Gemeinheitstheilungen, in sofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 1., Art. 4.) 139. 140.

Birk, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Bittgänge, kirchliche, solche bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 279.

Bittschriften, solche darf Niemand den Kammern oder einer derselben in Person überreichen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 29.

Bleiwäsche, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Bocker Heide, Bildung einer Meliorations-Sozietät für dieselbe, um einen Theil der Grundstücke zwischen der Lippe und dem Haußenbach in den Kreisen Paderborn, Büren, Wiedenbrück, Lippstadt und Bockum durch Bewässerung mit Wasser aus dem Lippeflusse zu verbessern. (G. v. 11. März 50.) 269. — Bewilligung eines Darlehns aus der Staatskasse bis zur Höhe von 108,000 Rthlr. zur Ausführung der beabsichtigten Anlagen. (ebend. §. 1.) 269. — das Darlehn soll fünf Jahre zinsfrei sein, nach Ablauf dieses Zeitraums aber mit fünf Prozent jährlich verzinst und amortisirt werden. (§. 2.) 269. — die zu bewässernden Grundstücke der Sozietäts-Mitglieder haften für die in Ansehung ihrer, der Sozietät zu entrichtenden Beiträge, ohne daß es einer hypothekarischen Eintragung bedarf. (§. 2.) 269.

Bocker Heide (Forts.)
— die Kosten der Vorarbeiten und die Remuneration der Königl. Beamten, welche von der Regierung mit der Ausführung der Meliorations-Anlagen beauftragt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 269. — die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzen werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. (§. 4.) 270. — Statut der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide (vom 24. Juli 50.) 373—395. — die Sozietät hat ihren Sitz zu Delbrück und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Paderborn. (ebend. §. 1.) 373. — Umfang der Sozietät. (§§. 1—5.) 373. 374. — Zweck der Sozietät, deren Rechte und Pflichten. (§§. 6—15.) 374—377. — innere Verfassung, Beamte und Behörden der Sozietät. (§§. 16—54.) 378—386. — Oberaufsicht des Staats durch den Oberpräsidenten und einen Königl. Kommissar. (§§. 55—62.) 386. 387. — Verfahren bei Streitigkeiten innerhalb der Sozietät. (§. 63.) 388. — jährliche Schau und Unterhaltung der Sozietäts-Anlagen. (§§. 64. 65.) 388. — Verpflichtung der einzelnen Sozietäts-Mitglieder zur Ausführung und Unterhaltung der speziellen Bewässerungs-Anlagen. (§§. 66—75.) 389—391. — Vertheilung des Wassers und Repartition der Sozietäts-Beiträge. (§§. 76—80.) 391. 392. — Transitorische Bestimmungen wegen der ersten Ausführung. (§§. 81—93.) 392—394. — Abänderung der Statuten. (§. 94.) 394. 395.

Boitzenburg, Ort, s. Chausseebau Nr. 2. und 3.

Bonn, Kreis, siehe Landgerichte.

Borussia, siehe Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Botanische Gärten, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Brachthausen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 16.

Brandenburg, Provinz, Aufhebung der Kabinetsorder v. 26. Oktbr. 1835. über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltene Hülfsdienste in dem Umfange des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes, durch das Gesetz (vom 2. März 50. §. 1. Nr. 18.) 78.

Brandstiftung, vorsätzliche, die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizei-Aufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. m.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Braunsberg, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 1.

Braunsberger Kreisobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 45,000 Rthlr., deren Ausfertigung und Emission mit 4 Prozent jährlicher Verzinsung, behufs des Baues einer Chaussee von Braunsberg über Plaßwig nach Wormditt, mit einer Zweigstraße von Packhausen nach Mehlsack. (Allerh. Privil. v. 17. Dezbr. 49.) 37—39. — allmälige Tilgung derselben aus einem zu diesem Behuf gebildeten Fonds von jährlich mindestens zwei Prozent des Kapitals. (ebend.) 37.

Bredelar, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Brennholz, Ablösung der Berechtigung zu solchem in fremden Forsten, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 4. 9. 10.) 140. 141. 142.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 2.

Briefe, deren Beschlagnahme ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 6.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 6. nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegen stehen. (ebend. Art. 39.) 22.

Briefgeheimniß, dasselbe ist unverletzlich. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 33.) 21. — die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. (ebend. Art 33.) 21.

Broich, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 22.

Brottewitz-Triestewitzer Deichverband, siehe Deichverbände.

Bruchermühle, Ort, siehe Chausseebau Nr. 20.

Brücken, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62. — auch derjenigen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind. (ebend. §. 2.) 63.

Brückengelder-Tarif, bei Dorlar, über die Lahn, (v. 22. Juni 49.) 1.

Brunnen, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Buchdrucker, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Buchhändler, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Bültenhieb, Abfindung für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 142.

Bundesstaat, deutscher, sollten durch die für denselben auf Grund des Entwurfs v. 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen preußischen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 118.) 35. — die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Übereinstimmung stehen. (ebend. Art. 118.) 35.

Büren, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Bürgerliche Pflichten, denselben darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (Verf. Urk. vom 31. Janr. 50. Art. 12.) 18.

Bürgerliche Rechte, der Genuß derselben ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. (Verf. Urkunde v. 31. Janr. 50. Art. 12.) 18.

Bürgerlicher Tod, findet nicht statt. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 10.) 18.

Bürgermeister (Gemeindevorsteher), nebst einem Beigeordneten als dessen Stellvertreter, deren Wahl, Bestätigung und Vereidigung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 27. 29—32. 85. 87—92.) 221. 222. 223. 235. 236. — deren Wahl auf 12, resp. auf 6 Jahre (§§. 29. 90.) 222. 236. — in Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bürgermeister nach Bestimmung des Landraths durch ein daselbst wohnendes Mitglied des Gemeinderaths, welches dieser zu wählen hat, vertreten werden. (§. 27.) 221. — als solche können Personen nicht gewählt werden, welche Gast- und Schankwirthschaft betreiben. (§. 28.) 222. — Feststellung deren Besoldungen vor der Wahl oder der Ernennung derselben, durch den Gemeinderath. (§. 60.) 229. — in Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen, allgemeinen Bestimmungen zu treffen. (ebend. §. 60.) 229. — den beigeordneten (Stellvertretern der Bürgermeister) können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden. (§. 60.) 229. — Pensionsgewährung an dieselben nach 6jähriger Dienstzeit ¼ des Gehalts, nach 12jähriger Dienstzeit ½ desselben und nach 24jähriger Dienstzeit ¾ desselben (§. 61.) 229. — diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 31. bestellten Bürgermeister keine Anwendung. (§. 61.) 229. — seitherige, aber nicht gewählte, Ansprüche derselben auf Pension. (§. 157.) 250. 251. — Führung der örtlichen Polizei-Verwaltung durch dieselben. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 265. — in Betreff deren Dienstvergehen kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (§. 144.) 248. — deren Verhältnisse als Vorsteher von Sammtgemeinden. (§§. 128. 130. 133—135.) 244. 245.

Bürgermeistereien, in der Rheinprovinz, (Sammtgemeinde-Bezirke) bereits bestehende, Veränderungen mit solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 249.

Bürgerwehr, eine solche kann zur Aufrechthaltung der Ordnung nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß errichtet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 3.) 33. — (Gemeinde- oder Schutzwehr), bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine solche, sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Einrichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 200.

Bürgschaften, der Provinz, zu solchen bedarf es eines Gesetzes. (Art. 46.) 260. — der Kreisgemeinden, Beschlüsse über solche bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 13.) 254.

C.

(Ca. Cl. Co. Cu. — siehe Ka. Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

Censur, dieselbe darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 20.

Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken, siehe Lez.

Chausseebau, Ausführung desselben auf einzelnen Straßen und Straßenstrecken, und zwar

A. in der Provinz Preußen.

1) von Braunsberg über Plaßwig nach Wormbitt, mit einer Zweigstraße von Packhausen nach Mehlsack, Ausfertigung und Emission auf dem Inhaber lautender Braunsberger Kreisobligationen für diesen Zweck, zum Betrage von 45,000 Rthlr., mit 4 Prozent jährl. Verzinsung. (Allerh. Privil. v. 17. Dezbr. 49.) 37—39.

B. in der Provinz Brandenburg.

2) von Boitzenburg nach Greifenberg, im Potsdamschen Regier.-Bezirke, Bestätigung der Statuten der für solchen unter dem Namen: „Boitzenburg-Greifenberger Chausseegesellschaft" gebildeten Aktiengesellschaft, mittelst A. E. v. 19. Novbr. 1849. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 8. Janr. 50.) 7.

Chausseebau (Forts.)

3) Prenzlau-Boitzenburger Chaussee, Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Febr. 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf diese Chaussee. (A. E. v. 25. Novbr. 50.) 515. f. — Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Prenzlau-Boitzenburger Chausseegesellschaft" sich gebildeten Aktiengesellschaft, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Novbr. 50. (Minist. Bekanntmachung v. 5. Dezbr. 50.) 516.

4) des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Cüstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin, dessen Ausführung mit Allerhöchster Genehmigung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme von Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien und zur Erhebung eines Chausseegeldes. (A. E. v. 6. Juli 50.) 354. — auch sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf vorgedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 354.

C. in der Provinz Pommern.

5) von Neudamm in der Neumark, über Pyritz nach Stettin, siehe vorher Nr. 4.

D. in der Provinz Schlesien.

6) von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee, dessen Ausführung durch den zu diesem Zwecke gebildeten Bauverein, mit Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes, nach dem jedesmal für die Staatschausseen gültigen Tarif und unter Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße. (A. E. v. 21. Janr. 50.) 66.

7) Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kais. Oesterreichischen Chaussee bei Niclasdorf, in der Richtung auf Freiwaldau, Ausführung desselben durch die Stadtgemeinde Ziegenhals mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnehmung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen. (A. E. v. 23. Septbr. 50.) 501.

E. in der Provinz Posen.

8) von Czarnikau nach Schönlanke, dessen Ausführung von dem Czarnikauer Kreise mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen. (A. E. v. 14. Oktbr. 50.) 490.

Chausseebau (Forts.)

F. in der Provinz Sachsen.

9) von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf, dessen Aktiengesellschaft wird das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staatsstraßen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarif verliehen. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 296. — auch sollen die dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 296. — Allerhöchste Bestätigung des Statuts des dafür zusammengetretenen Aktienvereins, nebst Nachtrag. (Ministerial-Bekanntmach. v. 27. Juli 50.) 356.

10) von Oschersleben über Hornhausen, Ottleben, Ausleben, Warsleben und Hötensleben bis zur Braunschweigischen Grenze, deren Ausführung durch eine Aktiengesellschaft, beziehungsweise durch die dabei betheiligten Gemeinden, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 29. Juli 50.) 371. — Allerh. Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktiengesellschaft. (Minist. Bekanntmach. v. 24. Aug. 50.) 372.

11) vom Krämpfer Thore zu Erfurt nach der Großherzogl. Weimarschen Landesgrenze, in der Richtung auf Kerspleben, für denselben wird der Stadt Erfurt zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der gedachten Straße verliehen. (A. E. v. 29. Apr. 50.) 327.

G. in der Provinz Westphalen.

12) von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kastrop, dessen Ausführung als Gemeinde-Chaussee mit Allerh. Bewilligung des Rechts der Expropriation, so wie des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Vorschrift. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 297. — desgl. behufs der Unterhaltung dieser Straße, die Bewilligung auf derselben im Ganzen ein achtmeiliges Chausseegeld nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, welches auf die einzelnen Abtheilungen der Straße zu vertheilen ist, wogegen die etwa bestehenden Brücken-, Damm- oder Pflastergelder in Wegfall kommen müssen. (ebend.) 297. — auch sollen

Chausseebau (Forts.)
len die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. (ebend.) 297.

13) der Minden-Bremer Poststraße, von Minden über Lahde, Döhren, Ilvese, Heimsen und Neuhoff bis gegen Hünerberg, dessen Ausführung durch die betreffenden Gemeinden mit Allerh. Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien und zur Erhebung eines Chausseegeldes. (A. E. v. 24. Juni 50.) 349. — auch sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf obige Straße Anwendung finden. (ebend.) 349.

14) von Arnsberg-Beverunger Straße bei Bredelar über Medfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren, nach Salzkotten, dessen Ausführung von den betheiligten Gemeinden und der Forstverwaltung mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 29. Juli 50.) 369.

15) von Helden nach Oberveischede, der Gemeinde Helden, im Kreise Olpe, wird das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf jener Straße für drei Viertel Meilen nach dem jedesmaligen Tarif für die Staatsstraßen verliehen. (A. E. v. 15. Juli 50.) 363. — auch sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf solche Anwendung finden. (ebend.) 363.

16) von Hildenbach über Brachthausen und Kirchhundem bis zur Altenhundem-Crombacher Staatsstraße, mit einer Verzweigung von Kirchhundem und Oberhundem, dessen Ausführung durch die dabei betheiligten Gemeinden mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien und zur Erhebung eines Chausseegeldes. (A. E. v. 24. Juni 50.) 350. — auch sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf obige Straße Anwendung finden. (ebend.) 350.

H. in der Rheinprovinz.

17) von Hilden über Polnische Mütze bis Bohwinkel, für den Ausbau dieser Gemeinde-Chaussee ist bereits mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Juni 49. die Anwendung des Expropriationsrechts bestimmt, auch den Gemeinden Hilden und Haan behufs der künftigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung eines Chausseegeldes verliehen worden, sowie auch jetzt auf jene Straße die dem Chausseegeld-Tarife v. 29. Febr. 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen Anwendung finden sollen. (A. E. v. 7. Jan. 50.) 39.

18) von Scheuren über Westkotten und Kuckuck nach Schaumlöffel, durch die Gemeinde Barmen mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien und zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile. (A. E. v. 3. Juli 50.) 353. — auch sollen die allgemeinen Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf obige Straße Anwendung finden. (ebend.) 353.

19) von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth, Ausführung desselben von den betreffenden Gemeinden mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnehmung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 419.

20) von Derschlag über Nespen nach Rothemühle, mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Bruchermühle, deren Ausführung durch die dabei betheiligten Gemeinden, mit Allerhöchster Bewilligung eines Chausseegeldes, unter Wegfall der etwa bestehenden Brücken-, Damm- oder Pflastergelder, ferner des Rechts der Expropriation und der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 15. Juli 50.) 366.

21) von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee, deren Ausführung durch die betheiligten Gemeinden mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts zur Expropriation, zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 15. Juli 50.) 367.

22) von den Aachen-Crefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Cölner Staatsstraße bei Vorweiden, mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen, deren Ausführung von der Ge-

Chausseebau (Forts.)
Gemeinde Broich mit Allerhöchster Bewilligung eines halbmeiligen Chausseegeldes und der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 22. Juli 50.) 368.
23) von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoier Bezirksstraße bei Hürtgen, Forkbau der bereits begonnenen Gemeinde- und Forstchaussee, mit Allerhöchster Bewilligung des Rechts der Expropriation, zur Erhebung eines Chausseegeldes und zur Anwendung der allgemeinen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen. (A. E. v. 29. Juli 50.) 396.

Chausseen (Kunststraßen), Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2 a.) 62. — auch derjenigen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind. (ebend. §. 2.) 63.

Christliche Religion, s. leß.

Civilbehörde, nur auf deren Requisition kann die bewaffnete Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze verwendet werden. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 36.) 21. — in letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. (ebend. Art. 36.) 21.

Civilehe, deren Einführung erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 19.) 19.

Civil-Prozesse, s. Prozesse.

Civilsachen, die Verhandlungen in solchen vor dem erkennenden Gerichte sollen öffentlich sein. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 93.) 31. — Beschränkung oder Ausschließung dieser Öffentlichkeit in gewissen Fällen. (ebend. Art. 93.) 31.

Civilstandsregister, deren Führung wird durch das Gesetz über die Civilehe geregelt werden. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 19.) 19.

Cöln, Landgericht daselbst, s. Landgerichte.

Cöln-Minden-Thüringer Verbindungseisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 3.

Concordia, Bergbau-Gesellschaft, siehe diese.

Cottbusser Kreis, Aufhebung der Verordnung vom 18. Novbr. 1819. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dems., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 6.) 77.

Crefeld, siehe Eisenbahnen Nr. 5.

Culmsche Kreis, mit Westpreußen wieder vereinigt, Aufhebung des Gesetzes vom 8. Apr. 1823, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 10.) 78. — desgl. der Deklaration zu jenem Gesetze, vom 10. Juli 1836. (§. 1. Nr. 19.) 78. — desgl. des §. 3. des Gesetzes vom 8. Febr. 1846. wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen. (§. 1. Nr. 31.) 79. — Regulirungen behufs der Eigenthumsverleihungen in dems. (ebend. §§. 74. 75. 78.) 100. 101. — die Verordnung vom 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in demselben Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.

Cüstrin, siehe Chausseebau Nr. 4.

Czarnikauer Kreis, siehe Chausseebau Nr. 8.

D.

Dampfschifffahrts-Kompagnie, vereinigte Hamburg-Magdeburger, Allerhöchste Bestätigung der von der Aktiengesellschaft derselben unterm 30. Janr. 50. abgeschlossenen Statuten. (Minist.-Bekanntmachung v. 17. Mai 50.) 328.

Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft, zu Cöln, die Abänderung der §§. 9. 22. u. 23. ihres Statuts ist mittelst Allerhöchsten Erlasses v. 6. Juli 50. genehmigt. (Minist.-Bekanntmach. v. 17. Juli 50.) 355.

Danzig, Stadt, Aufhebung des Gesetzes v. 8. Apr. 1823. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Ablösung der Dienste ꝛc. in deren Landgebiete durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 11.) 78.

Danziger Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 100,000 Rthlr., deren Ausstellung und Emission. (Privilegium vom 14. Janr. 50.) 40—42. — jährliche Verzinsung derselben mit vier Prozent auf die bei den Obligationen befindlichen Zinskupons. (ebend.) 40. — Kündigung und allmälige Tilgung derselben durch das Loos. (ebend.) 40. — das frühere Privilegium vom 22. Aug. 1848. (Ges.-Samml. S. 224.) wird durch das gegenwärtige aufgehoben. (ebend.) 40.

Dattenfeld, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.

Deichlast, Abänderung des §. 44. des Westpreußischen Provinzialrechts (Patent v. 19. Apr. 1844. Ges.-Samml. Seite 103—110.) in Beziehung auf die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen- oder Pfarrgrundstücks von der Deichlast, wenn diese Befreiung auf einem speziellen Rechtstitel beruhet, mit Berücksichtigung des §. 17. des Gesetzes über das Deichwesen v. 28. Janr. 1848. (G. v. 11. Febr. 50.) 43.

Deich- und Deichsozietäts-Angelegenheiten, die Bearbeitung derſ. geht vom 1. Janr. 1850. an das Miniſterium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten über. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 3. — in welchen Fällen dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine Theilnahme daran vorbehalten bleibt. (ebend.) 3. — dem letzteren verbleiben auch die Deichverbeſſerungsarbeiten, welche zur Sicherſtellung der Oſt-Eiſenbahn und deren Strombrücken an der Weichſel und Nogat derzeit ausgeführt werden, ſo wie die zur Ausführung zu bringenden Anlagen behufs der Melioration des Nieder-Oderbruchs, bis zu deren Vollendung. (ebend.) 3.

Deichſozietätslaſten, ſolche ſind von der Ablösbarkeit ausgeſchloſſen. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83.

Deichverbände gegen die Überſchwemmungen der Elbe, Oder und Neiſſe, und zwar:

1) der Wittenberger Deichverband in der am linken Elbufer von der Höhe bei Pretzſch bis zur Anhalt-Deſſauſchen Landesgrenze ſich erſtreckenden Niederung. (Statut v. 7. Oktbr. 50.) 420—440. — derſelbe bildet eine Korporation und hat ſeinen Gerichtsſtand bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg. (ebend.) 420.
2) der Brottewitz-Trieſtewitzer Deichverband, in der am rechten Elbufer vom Dorfe Brottewitz bis zum Trieſtewitzer Windmühlenberge ſich erſtreckenden Niederung. (Statut v. 7. Oktbr. 50.) 441—464. — derſelbe hat ſeinen Gerichtsſtand bei dem Kreisgerichte zu Torgau. (ebend.) 441.
3) der Gloſchkau-Maltſcher Deichverband, gegen die Überſchwemmungen der Oder, in der am linken Oderufer von Gloſchkau nach Maltſch ſich erſtreckenden Niederung. (Statut v. 7. Oktbr. 50.) 465—487. — derſelbe hat ſeinen Gerichtsſtand bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. (ebend.) 466.
4) der Deichverband für die Neiſſe- und Oder-Niederung oberhalb Fürſtenberg, gegen die Überſchwemmungen in der auf dem linken Neiſſe-Ufer von Breslack bis Ratzdorf und am linken Oderufer von Ratzdorf bis Fürſtenberg ſich erſtreckenden Niederung. (Statut vom 25. Novbr. 50.) 517—540. — derſelbe hat ſeinen Gerichtsſtand bei dem Kreisgerichte zu Guben. (ebend.) 517.
5) der Deichverband für die Oder-Niederung unterhalb Fürſtenberg, in der am linken Oderufer von Fürſtenberg bis Brieskow ſich erſtreckenden Niederung. (Statut vom 25. Novbr. 50.) 541—563. — derſelbe hat ſeinen Gerichtsſtand bei dem Kreisgerichte zu Guben. (ebend.) 541.

Denklingen, Bürgermeiſterei, ſiehe Friedensgerichte.

Depoſitalgelder, gerichtliche und vormundſchaftliche, behufs deren Belegung können dafür auch Rentenbriefe angekauft oder als Unterpfand angenommen werden. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 119.

Depoſitalmäßige Sicherheit, ſolche gewährt die Erwerbung und Annahme von Staatsſchuldverſchreibungen zur jüngſten Staatsanleihe für die Militair-Verwaltung. (A. E. v. 23. Septbr. 50.) 412.

Deputat-Beeten, ſiehe Fruchtgewinn und Äcker.

Deputationen, deren zuläſſige Bildung ſowol zur dauernden Verwaltung einzelner Geſchäftszweige des Gemeindevorſtandes, als zur Erledigung einzelner beſtimmter Angelegenheiten und Aufträge. (Gem.-Ord. vom 11. März 50. §§. 56. 115.) 228. 241. 242.

Deputirte, ſiehe Abgeordnete.

Derſchlag, Ort, ſiehe Chauſſeebau Nr. 20.

Deſerteure, deren man nicht habhaft werden kann, gegen dieſelben ſoll in Stelle der Vermögens-Konfiskation auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. erkannt werden. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 271. — zur Deckung der Strafe und Koſten kann das Vermögen, ſoweit erforderlich, mit Beſchlag belegt werden. (§. 2.) 271. — das obige Geſetz tritt an die Stelle der Verordnung v. 4. Jan. 1849. (§. 2.) 271. — die Beſtimmungen über das Verfahren bleiben unverändert. (§. 1.) 271.

Deutſcher Bundesſtaat, ſiehe letzteren.

Diäten (Tagegelder), ſolche erhalten die Mitglieder der erſten Kammer nicht. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 68.) 27. — die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten dieſelben aus der Staatskaſſe nach Maßgabe des Geſetzes; ein Verzicht darauf iſt unſtatthaft. (ebend. Art. 85.) 30. — deren Gewährung für richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltſchaft nach den jetzt zuläſſig geweſenen Sätzen, bis zum Erlaſſe eines neuen Sportel-Geſetzes und Diäten-Regulativs. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 9.) 276. — in Betreff derjenigen Beamten, welche im Range zwiſchen zwei Rangklaſſen ſtehen, ſind in dieſer Beziehung die Vorſchriften für die nachfolgende Rangklaſſe maßgebend. (ebend. Nr. 9.) 276. — deren Gewährung aus der Staatskaſſe für die Mitglieder der Diſtrikts-Kommiſſionen behufs Feſtſtellung der Normalpreiſe und Normal-Marktorte bei Ablöſungen der Reallaſten. (G. v. 2. März 50. §. 70.) 99.

Diebstähle (und ähnliche Verbrechen), die Cirkular-Verordnung vom 26. Febr. 1799. wegen deren Bestrafung wird aufgehoben. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 174. — bis zur Publikation des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Tit. 20., Thl. II. des Allg. L. R., nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen, Anwendung. (ebend. §. 1.) 174. — die Verurtheilung wegen eines solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. e.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs eines solchen Verbrechens, oder wegen Theilnahme daran. (ebend. §. 3.) 50. — außerdem kann die Orts-Polizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 9.) 51.

Dienstbehörde, vorgesetzte, deren vorgängige Genehmigung zum gerichtlichen durch Gesetz bestimmten Verfahren gegen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen verübter Rechts-Verletzungen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse, darf nicht verlangt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 97.) 31.

Dienste (Hand- u. Spanndienste), Vorschriften für deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für letztere. (G. v. 2. März 50. Tit. II. §§. 9—17.) 83—85. — desgl. für die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten walzenden Dienste. (ebend. §. 15.) 84. 85. — Hülfsdienste regulirter Wirthe, Aufhebung der Deklaration v. 24. März 1823 wegen deren Vergütigung, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 9.) 78. — desgl. der Kabinetsorder v. 11. Dezbr. 1831. für die Provinz Pommern. (ebend. §. 1. Nr. 15.) 78. — desgl. der Kabinetsorder vom 17. Febr. 1838. für die Provinz Preußen. (§. 1. Nr. 21.) 78. — in dem §. 3. des Gesetzes vom 2. März 50. als aufgehoben ohne Entschädigung gedacht, deren unentgeltliche Aufhebung bleibt ausgeschlossen, wenn sie für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind. (ebend. §. 3. am Ende desselben.) 81. 82. — zu deren Leistung behufs Ausführung von Gemeindearbeiten kann der Gemeinderath die Gemeinde verpflichten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 49. 110.) 226. 240. — Ableistung ders. durch taugliche Stellvertreter oder nach der Abschätzung durch Zahlung an die Gemeindekasse. (ebend.) 226. 240. — Aufstellung, öffentliche Auslegung und Ausführung der Hebelisten (Rollen) für die Vertheilung ders. auf die Verpflichteten. (§. 53. Nr. 10. §. 114. Nr. 10.) 227. 241.

Diensteinkommen der Staatsbeamten, gegen willkürliche Entziehung desselben soll solchen durch ein Gesetz angemessener Schutz gewährt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 98.) 32.

Dienstentsetzung, siehe Amtsentsetzung.

Diensthäuser der Geistlichkeit, deren Befreiung von der Grundsteuer (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. e.) 62. f.

Dienstvergehen, öffentlicher Civil- und Militairbeamten, durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse, die Bedingungen, unter welchen solche deshalb gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 97.) 31. — eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden. (ebend. Art. 97.) 31.

Dienstversetzungen, deren Ausführung gegen Richter. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 30.

Dienstwohnungen, für Beamte, Befreiung der dafür bestimmten Gebäude von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Distrikts-Kommissarien, in der Provinz Posen, dieselben bleiben vorläufig in Wirksamkeit. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 266.

Distrikts-Kommissionen, deren Errichtung für die Feststellung von Normalpreisen und Normal-Marktorte, bei Ablösungen der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §§. 67—72.) 98. 99. — Wahl deren Mitglieder und Vorsitzenden. (ebend. §§. 67. 68.) 98. 99. — Bewilligung von Tagegeldern und Reisekosten für die erwählten Mitglieder aus der Staatskasse. (ebend. §. 70.) 90. — Rekurs derselben gegen die Entscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörde an das Revisions-Kollegium für Landeskulturſachen. (ebend. §. 67.) 98.

Döhren, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Doktorfuhren, von den Gutsherren zu leistende, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 15.) 81.

Domainen, die auf die Einkünfte derselben (und der Forsten) durch das Gesetz v. 17. Janr. 1820. dem Kron-Fideikommißfonds angewiesene Rente verbleibt dem letztern. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 59.) 25.

Domainen-Renten, Bestimmungen über deren Ablösung, ohne Benutzung der Rentenbanken. (G. v. 2. März 50. §§. 7. 64.) 113. 128. — desgl. in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, sowie in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis, mit Rücksicht auf die Vorschriften des Reglements v. 8. Aug. 1836. u. 9. Apr. 1845. (G. v. 2. März 50. §. 58. No. 10.) 126. 127. —

Über

Domainen-Renten (Forts.)
über die Ausführung obiger Bestimmungen hat der Finanzminister ein besonderes Reglement zu erlassen. (ebend. §. 64.) 128. — ob und in wie weit die Vorschriften des Art. VII. der Verord. v. 17. Jan. 1820. über die Behandlung des Staatsschuldenwesens mit Rücksicht auf die obigen Bestimmungen zu modifiziren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes Gesetzes vorbehalten. (ebend. §. 64.) 128. — s. auch Domanial-Renten.

Domainen-Verwaltung, das im §. 2. Nr. 3. der Verordnung v. 28. Juli 1838. derselben hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird aufgehoben. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.

Domanial-Abgaben, jeder Art, Aufhebung der Verordnung über die Ablösung derselben v. 16. März 1811. durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 1.) 77.

Domanial-Renten, Aufhebung der Kabinetsorder vom 19. Juni 1837 wegen Ablösung ders. zum 25fachen Betrage, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 20.) 78. — siehe auch Domainen-Renten.

Dorfgemeinden, in wiefern denselben das Eigenthum an den nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätzen innerhalb der Dorflage zusteht. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 14.) 81. — dieselben haben aber fortan auch die bisher damit verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen. (ebend. §. 3. Nr. 14.) 81. — diese Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in den einzelnen Gemeinden in Kraft. (ebend. §. 3. Nr. 14.) 81.

Dorlar, Ort, siehe Lahn.

Dreschgärtnerstellen, Regulirung der Eigenthumsverleihung für solche. (G. v. 2. März 50. §. 74.) 100.

Drohungen, mit einer mit gemeiner Gefahr verbundenen Beschädigung, bei Verurtheilung wegen solcher ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht mitzuerkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 50. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Druck, durch solchen seine Meinung frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (Verf.-Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 27.) 20. — Vergehen, welche durch solchen begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. (ebend. Art. 28.) 20. — vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein besonderes Gesetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 34.

Druckschriften, jeder Art, welche außerhalb des Preußischen Staats erscheinen, deren Verbreitung kann von dem Minister des Innern verboten werden. (V. v. 5. Juni 50. §. 3.) 330. — Strafen für den Verkauf und die Verbreitung solcher verbotenen Schriften. (ebend. §. 3.) 330. — die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, in diesen Fällen die betreffenden Blätter vorläufig mit Beschlag zu belegen. (§. 3.) 330.

Dünger, Ablösung der Berechtigung zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergebung desselben bei Gemeinheitstheilungen, in so fern jene Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1.) 139.

Duisburg, Kreis, siehe Rheinprovinz.

Düren, Kreis, siehe Handelskammern.

Dürscheid, Ort, siehe Chaussebau Nr. 19.

Düsseldorf-Aachen, siehe Eisenbahnen Nr. 7.

Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 6.

Düsseldorfer Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 400,000 Rthlr., deren Emission als Darlehn mit 5 Prozent jährl. Verzinsung zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnützigen Anlagen, unter Aufhebung des früheren Privilegiums v. 8. Juni 1846. wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Rthlr. (Privileg. v. 17. Dezbr. 49.) 9—13. — Errichtung eines städtischen Schuldentilgungs-Kommission zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffenden Geschäfte. (ebend. Nr. 2.) 9. f. — den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu. (ebend. Nr. 1.) 9. — Anordnungen wegen deren Verzinsung und Tilgung. (ebend. Nr. 1. 4—14.) 9—13.

Duttweiler, Ort, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

E.

Eckenhagen, siehe Friedensgerichte.

Ehe, Civil-, deren Einführung erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 19.) 19.

Ehrenbreitstein, siehe Justizsenat.

Eid (eidliches Gelöbniß, Vereidung), dessen Ableistung seitens des Königs in Gegenwart der vereinigten Kammern, die Verfassung des Königsreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit der-

 sel-

Eid (eidliches Gelöbniß, Vereidung), (Forts.)
selben und den Gesetzen zu regieren. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 54.) 24. — desgl. seitens des bestimmten Regenten während der Minderjährigkeit des Königs oder wenn derselbe sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. (ebend. Art. 58.) 24. — die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. (ebend. Art. 108.) 34. — das obige eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgt sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision der Verfassung. (ebend. Art. 119.) 35. — eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. (ebend. Art. 108.) 34. — seitens des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals. (G. v. 24. Febr. 50. §. 9.) 59. — Vereidigung der Mitglieder der Staatsschulden-Kommission. (ebend. §. 13.) 69. — seitens der Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes. Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 32. 92.) 223. 236. — durch Handschlag seitens der Mitglieder des Gemeinderaths. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 26. 84.) 221. 235. — der Mitglieder der Kreis-Ausschüsse durch Handschlag an Eidesstatt. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 26.) 256. — desgl. der Bezirksdeputirten des Bezirksraths. (Art. 34.) 258. — daß solcher als ein zulässiges Beweismittel in Injuriensachen nicht anzusehen sei, bleibt für den Civilprozeß wegen Beleidigungen maßgebend. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 175.

Eigenthum, dasselbe ist unverletzlich, daher es nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden kann. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 9.) 18. — volles, dasselbe erlangen die Erbzinsleute und Erbpächter lediglich auf Grund des Gesetzes. (v. 2. März 50. §. 2. Nr. 2 u. §. 5.) 80. 82.

Eigenthums-Verleihungen, Vorschriften für dessen Verleihung in Beziehung auf ländliche, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zustehenden Stellen. (G. v. 2. März 50. §§. 73—90.) 99—105. — freies, in solches sollen die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse umgestaltet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 40. u. 41.) 22. — s. *auch* *Grundeigenthum* und Grundstücke; desgl. *Chausseebau u. Eisenbahnen.*

Eindeichungs-Angelegenheiten, siehe Deich- ꝛc. Angelegenheiten.

Eingangs-Abgabe (Eingangs-Zoll) — deren Forterhebung vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. Sept. 1850 bis Ende August 1853 nach den in der provisorischen Verord. vom 18. Juni 1848 normirten Sätzen. (G. v. 11. März 50. §. 2) 199. — dessen Erhebung vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum v. 1. Sept. 1850 bis Ende August 1853. (V. v. 19. Juni 50.) 339. — für ungereinigte Soda, der Verordnung v. 3. März 49. über die Festsetzung ders. haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntm. v. 16. Janr. 50.) 8.

Einkaufsgeld, siehe Einzugsgeld.

Einnahme-Etat, jährlicher, siehe Staatshaushalts-Etats.

Einnahmen, der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen, über solche muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 105. Nr. 4.) 33.

Einwohner, als solche werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 2.) 213. — Berechtigung derselben zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten u. Verpflichtung ders. zur Theilnahme an den Gemeindelasten (ebend. §. 3.) 213.

Einzelgemeinden, Bestimmungen über deren Vereinigung zu Sammtgemeinden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 126—136.) 243—246.

Einzelrichter, dieselben sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362. — Die Verurtheilung durch solche soll die Stellung unter Polizeiaufsicht niemals nach sich ziehen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 3.) 50.

Einzugsgeld (Einkaufsgeld), von der Entrichtung eines solchen kann der Gemeinderath die Theilnahme an den Gemeindenutzungen abhängig machen. (Gem. Ord. vom 11. März 50. §§. 46. 106.) 225. 239. — auch für besondere Vortheile, welche der Aufenthalt in der Gemeinde gewährt, kann ein solches gefordert werden. (ebend. §§. 46. 106.) 225. 239. — derartige Beschlüsse des Gemeinderathes bedürfen der Genehmigung des Bezirksraths, resp. des Kreisausschusses (ebend. §§. 46. 106.) 225. 239.

Eisenbahnen (Eisenbahn-Anlagen, Eisenbahngesellschaften.)

I. Allgemeine Bestimmungen und Anordnungen rücksichtlich derselben.

— Befreiung deren Schienenwege von der Grundsteuer, (G. v. 24. Febr. 50. §. 2a.) 62. — auch derjenigen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind. (ebend. §. 2.) 63. — die Verurtheilung wegen vorsätzlicher Beschädigung von solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1m.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

II. Anlegung und Fortführung einzelner Eisenbahnen.

1) Magdeburg-Wittenbergische, zur vollständigen Ausführung derselben wird deren Aktiengesellschaft die Ausstellung und Emission auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, im Betrage von 2,000,000 Thaler, gestattet. (Privil. v. 4. März 50.) 201—206. — jährliche Verzinsung derselben mit fünf Prozent. (ebend. §§. 2—4.) 201. 202. — allmälige Tilgung derselben durch den dazu gebildeten Fonds im Wege der öffentlichen Ausloosung. (§§. 5 u. 7.) 202. 203. — Verfahren bei Amortisation angeblich verlorener oder vernichteter Obligation. (§. 6.) 203. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen berechtigt sind, deren Nennwerth von der Gesellschaft zurückzufordern. (§§. 8 u. 9d.) 203. 204. — die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Actionaire der Gesellschaft vor. (§. 9a.) 203. — auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden. (§. 11.) 204.

2) Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Nachtrag zu deren unter dem 10. Febr. 1843 bestätigten Gesellschafts-Statute, wornach statt der Zahlung von Zinsen und der Ausreichung von Zinskupons zu den Stammaktien nunmehr die Vertheilung von Dividenden und die Ausgabe von Dividendenscheinen stattfinden soll. (Bestätig. Urk. v. 29. Juni 50. nebst Anl.) 351. f.

3) Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn, Auflösung der für dieselbe bestehenden Aktiengesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 22 u. 53 des unterm 4. Juli 1846 bestätigten Statuts derselben. (Allerh. Best. Urk. v. 7. Januar 50.) 65.

Eisenbahnen (Forts.)

4) Bergisch-Märkische, das Gesellschaftskapital für solche, welches bis jetzt aus 4,000,000 Rthlr. Stammaktien u. 1,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen besteht, soll zum Zwecke der gänzlichen Vollendung der Bahn und zur vollständigen Ausrüstung derselben durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen II. Serie um 1,300,000 Rthlr. erhöhet werden. (Privil. v. 11. März 50.) 207—212. — jährliche Verzinsung derselben auf die denselben beigefügten Zinskupons. (ebend. §§. 2 u. 3.) 207. 208. — Amortisation derselben vom Jahre 1855 ab durch den dazu gebildeten Fonds, im Wege der Ausloosung. (§§. 4. 8—10.) 208. 209. 210. — Verfahren bei Amortisation angeblich verlorener oder vernichteter Obligationen oder Zinskupons. (§. 5.) 208. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen berechtigt sind, die darin verschriebenen Kapitalbeträge zurückzufordern. (§. 7.) 209. — den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den General-Versammlungen offen; jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen. (§. 12.) 210. — Übernahme deren gesammten Verwaltung seitens des Staats nach dem unterm 23. Aug. 50 mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage. (Bestät. Urk. v. 14. Septbr. 50 nebst Vertrag.) 408—410. — hiernach wird das unterm 12. Juli 1844 Allerhöchst bestätigte Statut für die Dauer des Vertrags-Verhältnisses theilweise abgeändert, resp. außer Anwendung gesetzt. (ebend.) 408. 410. — von der General-Versammlung wird zur beirathigen Mitwirkung eine Deputation von fünf Mitgliedern aus den Aktionairen, welche in den an der Bahn gelegenen Orten wohnen, gewählt. (§§. 2—4.) 409. 410. — die Dauer der Verwaltung der Bahn seitens des Staats wird mindestens auf 10 Jahre festgesetzt; nach Ablauf derselben soll sowol dem Staate, als der Gesellschaft die Kündigung des Verhältnisses mit einjähriger Frist zustehen, der Gesellschaft jedoch nur dann, wenn sie zuvor allen Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Seehandlungs-Sozietät vollständiges Genüge geleistet hat. (§. 5.) 410. — Einsetzung einer Behörde behufs des vollständigen Ausbaues, sowie der Verwaltung und des Betriebes der Bahn, unter dem Namen: „Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn" (A. E. v. 14. Septbr. 50.) 411.

5) Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher, deren konzessionirten Aktiengesellschaft wird für die Zinsen des Aktienkapitals im Nominalbetrage von höchstens 1,500,000

Eisenbahnen (Forts.)
1,500,000 Rthlr. die Garantie des Staats und zwar zum Satze von 3½ Prozent bewilligt. (G. v. 28. Febr. 50.) 76. — Abänderungen des Statuts deren Aktiengesellschaft vom 8. Janr. 1847. durch den mit derselben unterm 26. Septbr. 1849. seitens des Staats abgeschlossenen Vertrag. (Allerh. Best. Urk. v. 4. März 50. nebst Vertrag.) 151. 157—162. — um in Rücksicht auf die eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse der Gesellschaft eine, die Fortsetzung und Ausführung ihres Unternehmens erleichternde Unterstützung zu gewähren, übernimmt der Staat, den Aktionairen gegenüber, eine Zinsgarantie zum Satze von 3½ Prozent für das statutenmäßig eine Million zweimal hunderttausend Thaler betragende Aktienkapital. (§. 1. des Vertrages) 158. — sollte auf Grund des §. 20. des Statuts eine weitere Ausgabe von 3000 Stück Stammaktien erfolgen, so soll die Staatsgarantie von 3½ Prozent auch auf diese dreimal hunderttausend Thaler Anwendung finden. (ebend. §. 1.) 158. — die Gesellschaft überläßt dem Staate für ihre Rechnung und in ihrem Auftrage sowol die weitere Ausführung des Baues der Bahn, nebst allem Zubehör, als nach vollendetem Bau für immer die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Unternehmens ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist. (§. 2.) 158. — Bildung von Dividenden aus dem Reinertrage des Unternehmens und Zuschuß von Seiten des Staats, wenn solche für jede Aktie zu 100 Rthlr. nicht 3½ Rthlr. ergeben sollte. (§. 4.) 158. f. — Theilnahme des Staats an dem Überschusse, wenn der Reinertrag sich auf mehr als 3½ Prozent des Aktienkapitals beläuft. (§. 6.) 159. — Verfahren bei Auslosung der Aktien nach dem Nennwerthe. (§. 7.) 159. f. — sobald sämmtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte. (§. 8.) 160. — zur Ausführung des Baues der Bahn, sowie zur demnächstigen Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens wird eine gemeinsame Behörde, unter dem Namen: „Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn", welche ihren Sitz in Aachen nimmt, eingesetzt. (§. 9. des Vertrages u. A. E. v. 4. März 50.) 160. 162. — zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Gesellschaft wird für letztere eine Deputation von fünf Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern gebildet. (§§. 10—12.) 160. 161. — Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe, wenn das Aktienkapital zur vollständigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht ausreicht. (§. 13.) 161. f. — dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, gegen Erstattung des Nominalwerths sämmtlicher Aktien zu jeder Zeit, nach vorgängiger öffentlich bekannt zu machender sechsmonatlicher Kündigungsfrist einzulösen und dadurch das Eigenthum der Bahn zu erwerben. (§. 14.) 162. — Aufnahme einer Anleihe von 612,000 Rthlr. gegen Ausstellung und Emission vier und ein halb prozentiger, auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen, behufs vollständiger Ausführung und Ausrüstung der Bahn. (Privil. v. 16. Novbr. 50.) 503—507. — allmälige Tilgung derselben durch den dafür gebildeten Fonds, im Wege der Auslosung. (ebend. §. 5.) 504. — Erhöhung des Anlagekapitals mit 3000 Stück Stammaktien zu 100 Rthlr., im Betrage von 300,000 Rthlr. (Genehmigungs-Urk. v. 16. Novbr. 50.) 508. — für die Zinsen dieser Aktien zum Satze von 3½ Prozent wird die Garantie des Staats bewilligt. (ebend.) 508.

6) Düsseldorf-Elberfelder, Aufnahme eines Darlehns von 400,000 Rthlr. gegen fünfprozentige Prioritäts-Obligationen IIter Serie, in Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847. kreirten Stammaktien im Betrage von 372,200 Rthlr. (Privil. v. 11. Septbr. 50.) 400—407. — letztere werden unter Aufhebung des Statut-Nachtrags v. 9. Juli 1847., vernichtet, und erstere, auf den Inhaber lautend, mit Zinskoupons zu 5 Prozent ausgegeben. (ebend. §. 1—3. 11.) 400. f. 403. — diese Obligationen haben für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stammaktien. (§. 4.) 401. — Amortisation derselben aus dem dafür bestimmten Fonds, nach Ablauf der ersten fünf Jahre, im Wege der Verloosung. (§. 5.) 401. — in welchen Fällen die Inhaber der Obligationen ihre Kapitalien ohne Weiteres, in anderen auf Kündigung zurückfordern können. (§. 7.) 402.

7) Aachen-Düsseldorfer, deren konzessionirten Aktiengesellschaft wird für die Zinsen des Aktienkapitals im Nominalbetrage von 4,000,000 Rthlr. die Garantie des Staats und zwar zum Satze von 3½ Prozent bewilligt. (G. v. 28. Febr. 50.) 76. — Abänderungen des Statuts für deren Aktiengesellschaft v. 21. Aug. 1846. durch den mit derselben unterm 29. Septbr. 1849. seitens des Staats abge-

Eisenbahnen (Forts.)
geschlossenen Vertrag. (Allerh. Best. Urk. vom 4. März 50. nebst Vertrag v. 29. Septbr. 49.) 151—157. — um in Rücksicht auf die eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse der Gesellschaft eine die Fortsetzung und Ausführung ihres Unternehmens erleichternde Unterstützung zu gewähren, übernimmt der Staat, den Aktionairen gegenüber, eine Zinsgarantie zum Satze von 3½ Prozent für das statutenmäßig vier Millionen Thaler betragende Aktienkapital. (§. 1. des Vertrages) 152. — die Gesellschaft überläßt dem Staate für ihre Rechnung und in ihrem Auftrage sowol die weitere Ausführung des Baues der Bahn nebst allem Zubehör, als nach vollendetem Bau für immer die Verwaltung und den Betrieb des ganzen Unternehmens ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage näher bestimmt wird. (§. 2.) 153. — Bildung von Dividenden aus dem Reinertrage des Unternehmens und Zuschuß des Staats, wenn solche für jede Aktie zu 200 Rthlr. nicht sieben Thaler ergeben sollten. (§. 4.) 153. — Theilnahme des Staats an dem Überschusse, wenn der Reinertrag sich auf mehr als 3½ Prozent des Aktienkapitals beläuft. (§. 6.) 153. — Verfahren bei Auslosung der Aktien, nach dem Nennwerthe. (§. 7.) 154. — sobald sämmtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staats, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte. (§. 8.) 155. — zur Ausführung des Baues der Bahn, sowie zur demnächstigen Verwaltung und zum Betriebe des Unternehmens wird eine gemeinsame Behörde unter dem Namen: „Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn", welche ihren Sitz in Aachen nimmt, eingesetzt. (§. 9. des Vertrages u. A. E. v. 4. März 50.) 154. 162. — zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Gesellschaft, wird für letztere eine Deputation von fünf Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern gebildet. (§§. 10—12.) 155. 156. — Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe, wenn das Aktienkapital von 4 Millionen Rthlr. zur vollständigen Herstellung und Ausrüstung der Bahn nicht ausreicht. (§. 13.) 156. — die eingezahlten und noch einzuzahlenden Raten des Aktienkapitals sollen nach erfolgter Einzahlung der nächsten zehn Prozente während der muthmaßlich bis zum 1. Juli 1852. dauernden Bauzeit mit vier Prozent, von diesem Zeitpunkte ab mit 3½ Prozent verzinset werden. (§§. 14. u. 15.) 156. — dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, gegen Erstattung des vollen Nominalwerths sämmtliche Aktien zu jeder Zeit, nach vorgängiger, öffentlich bekannt zu machender sechsmonatlicher Kündigungsfrist, einzulösen und dadurch das Eigenthum der Bahn zu erwerben. (§. 16.) 156.

8) Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken. (Staatsvertrag mit Bayern v. 30. März 50.) 357—362. — die Preußische Bahn erstreckt sich von dem Anschlußpunkte an der Bayerischen Grenze über Wellesweiler, Neunkirchen, an Landsweiler vorüber, nach Friedrichsthal, Sulzbach, Duttweiler und St. Johann, durch das Thal der Deutschmühle bis zur französischen Grenze nach Forbach hin. (ebend. Art. 1.) 357. — die baierische Regierung verpflichtet sich dagegen, die pfälzische Ludwigsbahn von Homburg bis zum Anschlußpunkte an der Grenze fortsetzen zu lassen. (Art. 1.) 357. — der Anschlußpunkt beider Bahnen liegt zwischen dem Wege von Mittel-Berbach nach Wellesweiler und der Blies. (Art. 1.) 357. — die Bahn von Saarbrücken bis Ludwigshafen soll auf beiden Territorien als die Hauptverkehrbahn betrachtet werden. (Art. 3.) 358. — die Preußische Bahnstrecke wird auf Rechnung der Staatskasse ausgeführt und mit den erforderlichen Betriebseinrichtungen versehen. (Art. 4.) 359. — Benutzung der gegenseitigen Bahnstrecken für Militair-Transporte und Militairzwecke. (Art. 15.) 360. f. — desgl. für Postzwecke nach näherer Bestimmung. (Art. 16.) 361. — Einführung eines gemeinschaftlichen Bahn-Polizei-Reglements auf derselben. (Art. 17.) 361. — auf den Bahnhöfen oder in den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden dürfen weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daselbst Hazardspiele irgend einer Art geduldet werden. (Art. 19.) 361.

Eitorf, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.

Elbe, Strom, Deichverbände gegen Überschwemmungen derselben, siehe Deichverbände.

Elbing, Stadt, der Tarif zur Erhebung der dortigen Schifffahrtsabgaben vom 13. Dezbr. 1844 bleibt mit der inzwischen eingetretenen Ermäßigung einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 75.

Eltern (und deren Stellvertreter) dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 21.) 19.

Emphyteutische Güter, auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehen, in den Provinzen Posen und Preußen, Regulirung der Eigenthums-Verleihung für solche. (G. v. 2. März 50. §. 75.) 100. 101.

Entschädigungen, Aufhebung derselben für gewisse frühere Rechte und Befugnisse, als Gutsherrlichkeit, gutsherrliche Polizei, obrigkeitliche Gewalt ꝛc. unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — welche Berechtigungen aus guts-grundherrlichen, bäuerlichen und ähnlichen Verhältnissen ohne Entschädigung aufgehoben worden. (G. v. 2. März 50. §§. 2—5.) 79—82. — ohne solche erhält bei Eigenthums-Verleihungen der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr; die Gutsherrschaft wird dagegen von den Verpflichtungen zur Unterstützung der Stellenbesitzer und zur Vertretung ders. bei öffentlichen Abgaben und Leistungen entbunden. (G. v. 2. März 50. §. 82.) 102. — deren Ermittelung und Gewährung für ablösbare, auf Dienstbarkeit beruhende Berechtigungen, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50.) 139—144. — für Ablösung der nicht persönlichen Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Lasten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 214. — siehe auch Schadenersatz.

Erbkure (und Mitbaurechte), bereits erworbene, in deren Rechtsverhältnissen wird durch das Gesetz v. 2. März 50. wegen der zu regulirenden Eigenthumsverhältnisse nichts geändert. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.

Erbliche Überlassung eines Grundstückes, bei solchen ist nur die Übertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — (G. v. 2. März 50. §. 91.) 105.

Erbpachtzins, Aufhebung der Verordnung vom 31. Mai 1816. wegen Ablösung desselben von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 4.) 77.

Erbschulzengüter, die mit denselben verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzenamtes sind aufgehoben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 7.) 216.

Erbunterthänigkeit, frühere Aufhebung der aus derselben herstammenden Verpflichtungen ohne Entschädigung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Erbverpächter, Aufhebung des Eigenthumsrechts ders. ohne Entschädigung, jedoch mit Ausnahme der Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen oder vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 2. u. §. 5.) 80. 82. — desgl. der Berechtigung derselben, den ihnen zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen, ohne *Entschädigung*. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 5.) 80.

Erbzinsherren, Aufhebung des Obereigenthums derselben ohne Entschädigung, jedoch mit Ausnahme der Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen oder vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 80. 82. — desgl. der Berechtigung, den ihnen zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen, ohne Entschädigung. (ebend. §. 2. Nr. 5.) 80.

Erfurt, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 11.

Erkenntnisse (Urtheile), richterliche, dieselben werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 86.) 30. — deren Abfassung in Civilprozessen wegen Injurien. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 175. — auf vorläufige Lossprechung soll nicht mehr erkannt werden. (ebend. §. 6.) 175. — der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen. (ebend. §. 6.) 175. — Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen solche Erkenntnisse. (ebend. §§. 7—9.) 175.

Erpressung, bei Verurtheilung wegen solcher ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auch auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 49. 50. — desgl. bei Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Erzförderungen, auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich ders. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.

Erziehungsanstalten, öffentliche u. Privat-, dieselben stehen alle unter der Aufsicht der vom Staate dazu ernannten Behörden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 23.) 20.

Eschweiler Bergwerksverein, siehe Bergwerksverein.

Etat, jährlicher, für den Staatshaushalt, siehe Staatshaushalts-Etats. — s. auch Provinzial-, Kreis- u. Gemeindehaushalts-Etats.

Etats-Überschreitungen, zu solchen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 32.

Euchen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Euskirchen, Kreis, siehe Landgerichte.

Evangelische Kirche, siehe Kirche.

Evangelischer Ober-Kirchenrath, siehe Ober-Kirchenrath; desgl. Kirchengemeinden, Kirchenverfassung, Kirchenverwaltung.

Exekution, jede Polizeibehörde ist berechtigt, durch Anwendung derselben ihre polizeilichen Verfügungen durchzusetzen. (G. v. 11. März 50. §. 20.) 268. — im Steuer-Exekutionswege werden die Gemeinde-Abgaben und Gefälle von den Säumigen beigetrieben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 64. 122.) 230. 243.

Exerzierplätze, Befreiung derselben von der Grundsteuer (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Expropriationsrecht, dasselbe kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 9.) 18. — vom Staate zu gemeinnützigen Zwecken ausgeübt oder verliehen, Zulässigkeit des Vorkaufsrechts, wenn in der Folge die durch jenes erworbenen Grundstücke ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nöthig sind und veräußert werden sollen. (G. v. 2. März 50. §. 4.) 82, — ein solcher Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. (ebend. §. 4.) 82. — bei Chausseebauten und Eisenbahnen, siehe diese.

F.

Fälschung, der als Geldzeichen umlaufenden Papiere, deren Ermittelung und Verfolgung liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. f.) 58.

Familien, bedürftige, der zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften, deren Unterstützung von den Kreisen und den zu einem landräthlichen Kreise nicht gehörigen Städten. (G. v. 27. Febr. 50.) 70—72. — für Familien außerordentlich einberufener Landwehroffizire werden dergl. Unterstützungen, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres, aus dem Militairfonds bestritten. (ebend. §. 3.) 70.

Familien-Fideikommisse, siehe letztere.

Familien-Stiftungen, auf solche finden die wegen der Familien-Fideikommisse ergangenen Bestimmungen keine Anwendung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 40.) 22.

Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia", Abänderungen und Zusätze zu deren durch die Allerhöchste Order vom 4. Juli 1843. genehmigten Statuten, mittelst A. E. v. 17. Dezbr. 1849. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 31. Dezbr. 49.) 6. — Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, siehe diese.

Festungen, in solchen kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besondern Staatsbeamten übertragen werden. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 265.

Festungswerke, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62. — die im §. 5. des Gesetzes vom 31. Oktober 1848. enthaltene Vorschriften über die Ausübung der Jagd in denselben und in deren Umkreise bleiben unverändert in Kraft. (G. v. 7. März 50. §. 8.) 167. — besondere Visirung des Jagdscheins seitens des Festungs-Kommandanten innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons. (ebend. §. 28.) 171.

Fideikommißbesitzer, Befugniß derselben zum Abverkauf einzelner Gutsparzellen, ohne Einwilligung der Fideikommißberechtigten, aber unter Zustimmung der landschaftlichen Kreditdirektionen, resp. der Auseinandersetzungsbehörde. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 145. — Rechte derf. in Beziehung auf das veräußerte Trennstück. (ebend. §§. 3. u. 4.) 145.

Fideikommisse, Familien-, die Stiftung von solchen ist untersagt; die bestehenden sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 40.) 22. — diese Bestimmungen finden auf das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die ehemals reichsunmittelbaren Fideikommisse, in sofern letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. (ebend. Art. 41.) 22. — siehe auch Kron-Fideikommißfonds.

Finanzgesetz-Entwürfe, solche werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 62.) 25.

Finanzministerium (Finanzminister), dessen obern Leitung unterliegt die Hauptverwaltung der Staatsschulden in soweit, als dies mit der ihr nach §. 6. des folgenden Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. (G. v. 24. Febr. 50. §§. 1. 6.) 57. 58. 59. — in welchen Beziehungen dieselbe den Anordnungen und Anweisungen desselben Folge zu leisten hat, welchem sodann die Verantwortlichkeit für den Inhalt obliegt. (ebend. §. 6.) 59. — dasselbe hat über die Ausführung der Bestimmungen wegen Ablösung der Domainen-Renten ein besonderes Reglement zu erlassen. (G. v. 2. März 50. §. 64.) 128. — die zur Ausführung des Gesetzes wegen der Rentenbanken erforderlichen Anordnungen gebühren demselben gemeinschaftlich mit dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 128. — auch stehen die Rentbank-Direktionen unter der Oberaufsicht dieser beiden Ministerien. (ebend. §. 5.) 113. — demselben und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist auch die besonders errichtete Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken untergeordnet. (A. E. v. 21. Mai 50.) 334. 335. — zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des

Finanzministerium (Finanzminister), (Forts.) Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 11.) 254. — demselben und dem Ministerium des Innern ist das Königliche Kreditinstitut für Schlesien untergeordnet. (A. E. v. 4. März 50. Nr. 1. u. 9.) 272. 273. — von demselben ist die erforderliche Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 11. März 50. wegen der neuen Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zu ertheilen. (das. §. 7.) 287. — dasselbe wird nächst dem Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenheiten mit der Ausführung des Gesetzes wegen Melioration der Bocker Heide beauftragt. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 270.

Fischerei, in stehenden oder fließenden Privatgewässern, Ablösung der Berechtigung zu solcher, bei Gemeinheitstheilungen, in sofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 7., Art. 6.) 139. 140.

Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7. März 1845., Berichtigung eines im §. 32. derselben vorkommenden Druckfehlers, indem daselbst Faden, statt Fuß, zu lesen ist. (v. 10. Aug. 50.) 363.

Fischteiche, Ausübung des Jagdrechts auf solchen. (G. v. 7. März 50. §. 2. lit. c.) 165.

Flüchtige, strafbarer Handlungen verdächtig, deren Verfolgung und Verhaftung. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 2. 3. 10.) 45. 47.

Flugschriften, Ertheilung und Zurücknahme der den Verkäufern derselben zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Flüsse, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62. — Privat-, die noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in denselben ist ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 10.) 81. — darunter sind jedoch die Mühlenabgaben nicht begriffen. (ebend. §. 3. Nr. 10.) 81.

Forsten, die auf die Einkünfte derselben (und der Domainen) durch das Gesetz v. 17. Janr. 1820. dem Kron-Fideikommißfonds angewiesene Rente verbleibt dem letztern. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 59.) 25. — Ablösung der auf solchen haftenden Dienstbarkeiten, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 4. 9. u. 10.) 140. 141. 142.

Forstfrevel (und Jagdfrevel), Personen, welche wegen eines solchen bestraft sind, kann der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 168. — Erweiterung der Uebereinkunft mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg wegen Verhütung und Bestrafung derselben v. $\frac{5. \text{ Septbr.}}{27. \text{ Aug.}}$ 1839. (Minist.-Erklärung v. 4. Febr. 50.) 73. 74.

Forstinspektoren, deren Eintritt als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium, in Stelle besonderer Forsträthe bei demselben. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 489. — Beförderung derselben zu Forstmeistern bei bewiesener Qualifikation und vorzüglicher Dienstführung. (ebend.) 489.

Forstmeister, die dazu wegen bewiesener Qualification und vorzüglicher Dienstführung ernannten Forstinspektoren treten dadurch in den Rang der Regierungsräthe ein. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 489.

Forsträthe, besondere, statt deren Anstellung bei den Regierungen, können nach dem Ermessen des Departementschefs Forst-Inspektions-Beamte als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium eintreten. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 489.

Forstverwaltung, das derselben im §. 2. Nr. 3. der Verordnung v. 28. Juli 1838. hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird aufgehoben. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.

Fourage, Marsch-, deren Lieferung von Gemeinden und Kreisen an mobile Truppen, deren Liquidation und Vergütung. (V. v. 12. Novbr. 50. §§. 3. u. 4.) 494. 495.

Französische Departements, vormalige, Aufhebung der Ordnung vom 13. Juli 1829. wegen Ablösung der Reallasten in den zu denselben gehörig gewesenen Landestheilen, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 14.) 78. — französisch-hanseatische Departements (oder Lippe-Departement), Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zu denselben gehört haben, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 3.) 80.

Frauenspersonen, dieselben dürfen weder in politische Vereine als Mitglieder aufgenommen werden, noch auch dürfen sie deren Versammlungen und Sitzungen beiwohnen. (G. v. 11. März 50. §§. 8. 16.) 270. 281. — liederliche, die der Polizei bekannten Aufenthaltsorte ders. können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 47.

Freiheit, persönliche, Gesetz zum Schutze derselben (v. 12. Febr. 50.) 45—48. — unter Aufhebung des früheren Gesetzes vom 24. Septbr. 1848. (ebend.) 45. — siehe ferner: Persönliche Freiheit.

Freisprechung (Lossprechung), vorläufige, auf solche soll in Civilprozessen wegen Beleidigungen nicht mehr erkannt werden. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 175. — der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen. (ebend. §. 6.) 175.

Frieden zu schließen, hat der König das Recht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 23.

Friedensgerichte, Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg, mit der Bestimmung, daß der bisherige Bezirk desselben zu dem des Landgerichts zu Bonn gehören soll. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 326. — der rechts der Sieg belegene Theil der Bürgermeisterei Wissen wird dem Friedensgerichte zu Waldbroel zugetheilt. (ebend.) 326. — für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen soll ein eigenes Friedensgericht zu Eckenhagen errichtet werden. (ebend.) 326.

Friedrichsthal, Ort, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Friesenhagen, Bürgermeisterei, siehe Friedensgerichte.

Fruchtgewinn, von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat-Beeten), Ablösung der Berechtigung zu solchem bei Gemeinheitstheilungen, wenn diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 5.) 139.

Fruchtzehnt, Natural-, dessen Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. V. §§. 32—35.) 88. 89.

G.

Gänse, der bäuerlichen Wirthe, das in einigen Gegenden vorkommende Recht des Guts- oder Grundherrn, solche berupfen zu lassen, ist ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 9.) 81.

Garantieen, zu Lasten des Staats, siehe Staats-Garantieen.

Garbenpacht, von den sogenannten Garbenhöfen, Vorschriften für deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. §. 34.) 89.

Gärten, zu öffentlichen Gebäuden gehörig und mit ihnen in derselben Befriedigung gelegen, deren Befreiung von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 63.

Gärtner, in Oberschlesien, siehe Schlesien.

Gassen, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Gastwirthschaft, Personen, welche solche betreiben, können nicht Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 28. 87.) 222. 236.

Gebäude, zum Gebrauche öffentlicher Behörden, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62. — gutsherrliche, alle Dienste, Abgaben und Leistungen zu deren Bewachung sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 7.) 81.

Gebühren, solche können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 102.) 32.

Gefangene, entsprungene, bei deren Verfolgung kann auch zur Nachtzeit in Wohnungen eingedrungen werden. (G. v. 12. Febr. 50. Art. 10.) 47.

Gefängniß-Anstalten, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 63.

Gefängnißstrafe, verhältnißmäßige, auf solche ist wegen Zuwiderhandlungen gegen orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften, für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten, zu erkennen. (G. v. 11. März 50. §. 18.) 268. — das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr. (ebend. §. 18.) 268. — verhältnißmäßige, statt angedrohter Geldstrafen, für Jagdpolizei-Übertretungen. (G. v. 7. März 50. §. 29.) 171.

Gegenleistungen, unmittelbare, welche für die nach den §§. 2. u. 3. des Gesetzes v. 2. März 50. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtauffuhren, Doktor- u. Hebammenfuhren, werden ebenfalls ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 15.) 81. — Werthermittelung der Gegenleistungen bei Ablösungen. (ebend. §§. 59. —66.) 94—98.

Gehälter, siehe Besoldungen.

Geistliche, obere, der Verkehr der Religionsgesellschaften mit solchen ist ungehindert. (Verf. Urk. vom 31. Jan. 50. Art. 16.) 19. — deren Anstellung beim Militair und an öffentlichen Anstalten. (ebend. Art. 18.) 19. — Befreiung deren Dienstländer von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. e.) 62. f. — solche können nicht Mitglieder des Gemeindevorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 28. 87.) 221. 235.

Geistliche Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 13.) 19.

Geldabgaben, feste, Vorschriften für deren Ablösung. (G. v. 2. März 50. Tit. VII. §§. 50—56.) 92. 93.

Geldrenten, feste, Bestimmung der Entschädigung in solchen bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 7.) 141. — Ablösung derselben in Kapital nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung. (ebend. Art. 8.) 141. — neu auferlegte, deren Ablösung nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung. (G. v. 2. März 50. §. 91.) 105.

Geldstrafen (Geldbußen), polizeiliche, statt deren ist für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. (G. v. 11. März 50. §. 18.) 268. — das höchste Maß der letzteren ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr. (ebend. §. 18.) 268. — deren Verwandlung in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe für Jagdpolizei-Übertretungen. (G. v. 7. März 50. §. 29.) 171. — von 50 Rthlr. bis 1000 Rthlr., auf solche sollen gegen Deserteurs und ausgetretene Militairpflichtige, in Stelle der Vermögens-Konfiskation, erkannt werden. (G. v. 11. März 50.) 271. — das vorstehende Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 4. Janr. 1849. (§. 2.) 271.

Gemeinde-Abgaben (Kommunal-Abgaben, Steuern und Lasten) — Verpflichtung aller Einwohner der Gemeinde zur Theilnahme an denselben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 213. — desgl. in Beziehung auf Grundbesitz oder Betrieb stehender Gewerbe in der Gemeinde, ohne in letzterer Wohnsitz zu haben. (ebend. §. 3.) 214. — in wie fern Waldbesitzer zu solchen herangezogen werden können. (§. 3.) 214. — in wie weit Befreiungen von solchen nur noch zulässig sind. (§. 3.) 214. — Ablösung dieser Befreiungen gegen Entschädigung, und Verfahren rücksichtlich derselben. (§. 3.) 214. — alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. (§. 3.) 214. — zeitweilige Befreiungen für neu bebaute Grundstücke sind zulässig. (§. 3.) 214. — deren Vertheilung auf die Verpflichteten und Beitreibung derselben von letztern, nach den dafür aufgestellten und für vollstreckbar erklärten Hebelisten (Rollen). (§. 53. Nr. 10. §. 114. Nr. 10.) 227. f. 241. — solche sind von der Ablösbarkeit ausgeschlossen. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83. — in welcher Art solche zu erheben sind, (§§. 47. 107.) 226. 239. — desgl. durch Zuschläge zu andern Steuern. (ebend.) 226. 239. — dieselben sind durch den Einnehmer zu erheben, und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben. (§§. 64. 122.) 230. 243. — deren Aufbringung in Sammtgemeinden seitens der Einzelgemeinden. (§. 131.) 244.

Gemeinde-Ämter, (Gemeinde-Verwaltungs-Stellen) unbesoldete, — zu denselben können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindewähler sind, gewählt werden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 215. — Verpflichtung der Gemeindewähler zu deren Übernahme auf mindestens 3 Jahre. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 246. — aus welchen Gründen solche abgelehnt werden kann. (ebend. §. 137.) 246. — wegen unbegründeter Ablehnung kann durch Beschluß des Gemeinderaths der den Gemeindewählern beigelegten Rechte auf 3 bis 6 Jahre verlustig erklärt werden. (ebend. §. 137.) 246. — Bestätigung eines solchen Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde. §. 137.) 246.

Gemeinde-Angelegenheiten, über die Verwaltung und den Stand derselben hat der Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher) jedes Jahr, bevor sich der Gemeinderath mit dem Haushaltsetat beschäftigt, in öffentlicher Sitzung des Gemeinderaths einen vollständigen Bericht zu erstatten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 57. 116.) 228. 242.

Gemeinde-Anleihen, durch welche der Schuldenbestand der Gemeinde vergrößert wird, zu solchen ist die Genehmigung des Bezirksraths erforderlich. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 45.) 225.

Gemeinde-Anstalten, öffentliche, zur Mitbenutzung derselben sind alle Einwohner der Gemeinde berechtigt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 213. — solche zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen, gehört zu den Geschäften des Gemeindevorstandes. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 3. §. 114. Nr. 3.) 227.

Gemeindebeamte, dieselben sind in ihren Ämtern und Einkünften zu belassen und behalten ihre bisherigen Pensions-Ansprüche. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 158.) 251. — dieselben können nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeinde-Vorstandes sein. (ebend. §§. 15. 28. 73.) 218. 221. 232. — die von denselben zu leistenden Kautionen bestimmt der Gemeinderath. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 51. 112.) 226. 240. — deren Anstellung, nach Vernehmung des Gemeinderaths, und deren Beaufsichtigung durch den Gemeinde-Vorstand. (ebend. §. 53. Nr. 7. §. 114.) 227. 241. — deren Besoldungen werden vor der Wahl und Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 60.) 229. — in Bezug auf diese Besoldungen hat jedoch die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen. (ebend. §. 60.) 229. — dieselben können nur auf Grund des Gesetzes Gebühren erheben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 103.) 32. — Befugniß der

Gemeindebeamte (Forts.)
der General-Kommissionen, jeden vers. mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 109. — Pflichten und Rechte derselben in letzter Eigenschaft. (ebend. §. 108.) 109. — in Betreff deren Dienstvergehen kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (§. 144.) 248.

Gemeinde-Behörden, in Betreff deren Befugniß, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 59. 117.) 229. 242. — durch solche werden die Besitzer der einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke in allen Jagdangelegenheiten vertreten. (G. v. 7. März 50. §. 9.) 167. — Beschlüsse derselben hinsichtlich der Ausübung der Jagd auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken (ebend. §§. 10 — 13.) 167. 168.

Gemeindebezirke, deren Bildung, wo solche noch nicht bestehen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 146—149.) 248. 249. — Veränderungen mit bestehenden oder in Gemäßheit des §. 146. neu gebildeten Gemeindebezirken. (§. 151.) 249. — (Gemarkung, Feldflur, Bann) zu einem solchen gehören alle innerhalb der Grenzen derselben gelegenen Grundstücke. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 1.) 213. — Bewirkung von Veränderungen mit solchen. (ebend. §. 1.) 213.

Gemeindedienste; siehe Gemeindeabgaben.

Gemeinde-Einnehmer, derselbe wird von dem Gemeinderath gewählt und von diesem die von jenem zu leistende Kaution bestimmt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 51. 112.) 226. 240. — die Erhebung der Gemeindegefälle, sowie die Kassen- und Rechnungsgeschäfte für mehrere Gemeinden, können demselben Einnehmer übertragen werden. (ebend. §§. 52. 113.) 226. 240. — dessen Anstellung und Beaufsichtigung durch den Gemeinde-Vorstand. (§. 53. Nr. 7. §. 114. Nr. 7.) 227. 241.

Gemeindegefälle, dieselben sind durch den Einnehmer zu erheben, und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 64. 122.) 230. 243.

Gemeinde-Gerechtsamen, welche den Gemeinde-Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind, Genehmigung zu deren Veräußerungen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 45. 108.) 225. 239. f.

Gemeinde-Grundstücke, Genehmigung zu deren Veräußerungen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 45. 108.) 225. 239. f.

Gemeindehäuser, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Gemeinde-Haushalts-Etat, ein solcher wird im Septbr. jeden Jahres von dem Gemeinde-Vorstande entworfen, zur Einsicht aller Einwohner in bestimmten Lokalen ausgelegt und demnächst von dem Gemeinderathe festgestellt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 62. u. 120.) 231. 242. 243. — für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, erfolgt derselbe auf 3 Jahre, wenn es von dem Gemeinderathe beschlossen und von dem Kreisausschusse genehmigt (§. 120.) 243. — eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht. (§§. 62. 120.) 230. 243. — der Gemeinde-Vorstand hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. (§§. 63. 121.) 230. 243. — Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths. (§§. 63. 121.) 230. 243. — dessen Ergänzung durch den Regierungspräsidenten, nach Berathung mit dem Bezirksrathe, wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf jenen zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen. (§. 141.) 247.

Gemeindekassen-Verwaltung, deren Führung und Überwachung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 52. 53. Nr. 4. §§. 113. 114. Nr. 4.) 227. 241.

Gemeindelasten, siehe Gemeindeabgaben.

Gemeinden, des Preußischen Staats, deren Vertretung und Verwaltung wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung nachfolgender Grundsätze näher bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105.) 33. — über die innern und besondern Angelegenheiten vers. beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Gemeinden ausgeführt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 1.) 33. — über die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen. (ebend. Art. 105. Nr. 2.) 33. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung der Genehmigung einer höhern Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 33. — den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu. (ebend. Art. 105. Nr. 3.) 33. — über die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz. (ebend. Art. 105. Nr. 3.) 33. — Öffentlichkeit der Berathungen der Gemeinde-Vertretung. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — über die Einnahmen und Ausgaben muß jähr-

Gemeinden, des Preußischen Staats (Forts.)
lich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — dieselben sind Korporationen, welcher jeder die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zusteht. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 6.) 215. — in solchen wird ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderath gebildet, welche dieselben vertreten. (ebend. §§. 7. u. 9.) 215. 216. — Verzeichnung ihrer besondern Verfassung in einem Gemeindestatut. (§. 8.) 216. — auf den Antrag des Gemeinderaths können von dem Bezirksrathe auch Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. III.; aus Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. II. unterworfen werden. (§. 9.) 216. — von großem Umfange oder von zahlreicher Bevölkerung, werden in Ortsbezirke getheilt. (§. 27.) 221. — jedem solcher Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher vom Gemeinderathe aus den Wählern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Gemeindevorstande bestätigt wird. (§. 27.) 221. — an Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen derselben darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. (§. 40.) 224. — Wahrnehmung des Gemeinde-Interesse, nöthigenfalls durch Bestellung eines besondern Vertreters. (§. 40.) 224. — Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Sammtgemeinden. (§§. 126—136.) 243—246. — Verhältnisse der Einzelgemeinden zu letztern. (§§. 126—136.) 243—246. — s. auch Sammtgemeinden.

Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.), zu Veränderungen in dem Genusse derselben ist Genehmigung erforderlich. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 45. 108.) 225. 240. — die Theilnahme an denselben kann der Gemeinderath von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben ders. von Entrichtung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes abhängig machen. (ebend. §§. 46. 106.) 225. 239.

Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat (vom 11. März 50.) 213—251.
Tit. I. Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung. (§§. 1—9.) 213—216.
Tit. II. Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben. (§§. 10—67.) 216—230.
Abschn. I. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths. (§§. 10—26.) 216—221.
» II. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes. (§§. 27—32.) 221—223.

Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat (Forts.)
Abschn. III. Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths. (§§. 33—52.) 223—227.
» IV. Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes. (§§. 53—59.) 227—229.
» V. Von den Gehältern und Pensionen. (§§. 60. u. 61.) 229.
» VI. Von dem Gemeindehaushalte. (§§. 62—67.) 230.
Tit. III. Von den Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. (§§. 68—125.) 231—243.
Abschn. I. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinderaths. (§§. 68—84.) 231—235.
" II. Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeindevorstandes. (§§. 85—92.) 235. 236.
" III. Von den Versammlungen und Geschäften des Gemeinderaths. (§§. 93—113.) 237—240.
" IV. Von den Geschäften des Gemeinde-Vorstandes. (§§. 114—117.) 240—242.
" V. Von den Dienst-Entschädigungen der Gemeindevorsteher. (§§. 118. 119.) 242.
" VI. Von dem Gemeindehaushalte. (§§. 120—125.) 242. 243.
Tit. IV. Von den Sammtgemeinden und Polizeibezirken. (§§. 126—136.) 243—246.
Tit. V. Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen. (§. 137.) 246.
Tit. VI. Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung. (§§. 138—144.) 246—248.
Tit. VII. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen. (§§. 145—158.) 248—251. — vorübergehende Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes durch den Minister des Innern. (§. 145.) 249. — Bildung von Gemeindebezirken, wo solche noch nicht bestehen. (§§. 146. 147. 151.) 248. 249. — Veränderung bestehender Gemeindebezirke (§. 151.) 249. — desgl. bereits bestehende Sammtgemeindebezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Ämter in der Provinz Westphalen. (§. 150.) 249. Bildung der Kreis- und Bezirks-Kommissionen. (§§. 148. 149.) 248. 249. — die Verrichtungen, welche den neu einzurichtenden Behörden beigelegt sind, sollen einstweilen von andern, vom Minister des Innern zu bezeichnenden Behörden ausgeübt werden. (§. 152.) 249. — Zulässigkeit eines Bürgermeisters, statt des kollegialischen Gemeindevorstandes. (§. 153.) 249. 250. — Beschluß der gegenwärtigen Gemeindevertretung über die Einführung der Gemeinde-Ordnung, nach den Bestimmun-

Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat (Forts.)
mungen des Tit. II. oder des Tit. III. (§. 134.) 250. — Anordnungen für Gemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat, durch einstweilige Ernennung eines Vorstehers von der Aufsichtsbehörde. (§. 155.) 250. — Bekanntmachung des Zeitpunkts der beendigten Einführung der Gemeinde-Ordnung durch das Amtsblatt. (§. 156.) 250. — von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft. (§. 156.) 250. — Pensionsverhältnisse der Gemeindebeamten. (§§. 157. 158.) 250. 251.

Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden, siehe Kirchengemeinden.

Gemeinderath, Zusammensetzung und Wahl desselben für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 10—26.) 216—221. — desgl. für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. (ebend. §§. 68—84.) 231—235. — Zahl dessen Mitglieder (Gemeindeverordnete) nach Verhältniß der Einwohnerzahl. (ebend. §§. 10. und 68.) 216. 217. 231. — die Wahlen zur Ergänzung desselben finden alle zwei Jahre im Novbr. statt. (§. 19.) 219. (§§. 19. 77.) 219. 233. — dessen Mitglieder können nicht Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. (§. 15.) 218. — welche nahe Verwandte nicht zugleich Mitglieder desselben sein können. (§§. 15. 73.) 218. 232. — derselbe wählt in Gemeinden über 1500 Einwohner jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter, aus seiner Mitte. (§§. 34.) 223. — in Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, ist der Gemeindevorsteher stimmberechtigter Vorsitzender des Gemeinderaths. (§. 94.) 237. — Versammlungen u. Geschäfte desselben. (§§. 33—52. 93—113.) 223—227. 237—240. — die Sitzungen desselben sind öffentlich, mit Ausschluß einzelner Gegenstände. (§§. 41. 101.) 224. 238. — Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in denselben. (§§. 42. 102.) 225. 238. — die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden. (§§. 41. 101.) 224. 238. — Buchführung über die Beschlüsse desselben und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder. (§. 43.) 225. — Mittheilung aller Beschlüsse desselben an den Gemeinde-Vorstand. (§. 43.) 225. — deren Beschlüsse sind zu untersagen, wenn sie die Befugnisse ders. überschreiten, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzen. (§. 140.) 247. — Befugniß des Ministers des Innern, solche vorläufig und auf höchstens ein Jahr ihrer Verrichtungen zu entheben und dieselben besondern Kommissarien

Gemeinderath (Forts.)
zu übertragen. (§. 143.) 247. — für Sammtgemeinden und die dazu gehörigen Einzelgemeinden. (§§. 126—136.) 243—246. — s. auch Sammtgemeinderäthe; desgl. Gemeindeverordnete.

Gemeinde-Rechnungen, jährliche, deren Legung, von dem Gemeinde-Einnehmer, deren Revision von dem Gemeindevorstande, und deren Prüfung, Feststellung u. Entlastung von dem Gemeinderathe. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 65. 66. 123. 124.) 230. 243.

Gemeinde-Rechnungswesen, dessen Führung und Überwachung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 52. 53. Nr. 4. §§. 113. 114. Nr. 4.) 227. 241.

Gemeinde-Schutzwehr, eine solche kann zur Aufrechthaltung der Ordnung nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß errichtet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 3.) 33.

Gemeindestatuten, jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem solchen zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besondern Verfassung bildet. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 8.) 216. — Gegenstände desselben. (ebend. §. 8.) 216. — dasselbe bedarf der Bestätigung des Bezirksraths nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreisausschuß. (§. 8.) 216.

Gemeinde-Urkunden, deren Ausfertigung, Vollziehung und Aufbewahrung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 8. 9. §. 114. Nr. 8. 9.) 227. 241.

Gemeinde-Verfassung, Grundlagen derselben. (G. O. v. 11. März 50. Tit. I. §. 1—9.) 213—216.

Gemeinde-Vermögen, über alle Theile desselben hat der Gemeindevorstand ein Lagerbuch zu führen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 67. 125.) 230. 243. — die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt. (ebend. §§. 67. 125.) 230. 243. — über dessen Benutzung beschließt der Gemeinderath. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 44. 105.) 225. 239.

Gemeindeverordnete (Mitglieder des Gemeinderaths). — Anzahl und Wahl derselben in Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 10—26.) 216—221. — desgl. in Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. (ebend. §§. 68—84.) 231—235. — Wahl der-

selben

Gemeindeverordnete (Forts.)
selben auf 6 Jahre. (§§. 16. u. 74.) 218. 232. — alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. (§§. 16. 74.) 218. 232. — die das erste u. zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt. (§§. 16. 74.) 218. 232. — die Hälfte derselben muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. (§§. 14. 20. 72. 78.) 218. 219. 232. 233. — die neu gewählten treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit. (§§. 26. 84.) 221. 235. — welche zu solchen nicht zugelassen werden können. (§§. 4. 15—73.) 215. 218. 232. — der Gemeindevorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen. (§§. 26. 84.) 221. 235. — s. auch **Gemeinderath**.

Gemeinde-Vorstand, (Magistrat), derselbe ist die Obrigkeit des Orts und verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 7.) 215. f. — Zusammensetzung und Wahl desselben für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben. (ebend. §§. 27—32.) 221—223. — desgl. für Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben. (§§. 85—92.) 235. 236. — derselbe besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten, als dessen Stellvertreter, und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmänner). (§§. 27—32. 85—92.) 221—223. — Anzahl der letztern nach Verhältniß der Einwohnerzahl. (§§. 27. 85.) 221. 235. — Wahl ders. auf 12, resp. 6 Jahre. (§§. 29. 90.) 222. 236. — welche zu Mitgliedern desselben nicht zugelassen werden können. (§§. 4. 28. 87.) 215. 221. f. 235 f. — Wahl besoldeter Mitglieder für besondere Geschäftszweige, außer den Schöffen, — Syndici, Kämmerer, Baurathe ꝛc. — (§§. 29. 86.) 222. 235. — deren Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths sein. (§. 15.) 218. — welche nahe Verwandte nicht zugleich Mitglieder desselben sein können. (§§. 28. 87.) 222. 235 f. — Geschäfte desselben. (§§. 53—59. 114—117.) 227—229. 240—242. — Vereidung dessen Mitglieder. (§§. 32. 92.) 223. 236. — Befugniß des Ministers des Innern, einen solchen vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen zu entheben und dieselben einem besonderen Kommissarius zu übertragen. (§. 143.) 247. — in Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder desselben kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (§. 144.) 248. — Pensionsbewilligungen für die besoldeten Mitglieder desselben. (§. 61.) 229.

Gemeinde-Vorsteher, nebst einem Beigeordneten oder Stellvertreter, deren Wahl, Bestätigung und Vereidung. (Gem. Ordn. v. 11. März 50. §§. 27. 29—32. 85. 87—92.) 221. 222. 223. 235. 236. — deren Wahl auf 12, resp. auf 6 Jahre. (§§. 29. 90.) 222. 236. — solche können Personen nicht sein, welche Kleinhandel mit Getränken oder Gast- und Schankwirthschaft betreiben. (ebend. §§. 28. 87.) 222. 236. — von Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, Dienstentschädigungen für dies. (§. 118.) 242. — die denselben bisher als Entschädigung für seine Mühwaltung überwiesenen Nutzungen aus Gemeindegrundstücken, können zu diesem Zwecke auch ferner verwendet werden. (§. 118.) 242. — dieselben erhalten keine Pension, sofern sie ihnen nicht durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderaths zugesichert ist. (§. 119.) 242. — dieselben haben keinen Anspruch auf Pension. (§. 156.) 251.

Gemeindewähler, wer dazu berechtigt, und wer davon ausgeschlossen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 4. u. 5.) 214. 215. — Verpflichtung ders., eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens 3 Jahre lang zu versehen. (ebend. §. 137.) 246. — Folgen der unbegründeten Ablehnung. (§. 137.) 246.

Gemeindewaldungen, die in Bezug auf die Behandlung derselben für die einzelnen Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft, bis ihre Abänderung im gesetzlichen Wege erfolgt sein wird. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 50. 111.) 226. 240.

Gemeindewehr, (Bürger- oder Schutzwehr), bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine solche, sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 200.

Gemeinheiten, neue, deren Errichtung nur unter gewissen Beschränkungen und nur durch schriftlichen Vertrag. (G. v. 2. März 50. Art. 12.) 142. f.

Gemeinheitstheilungen, Ergänzung und Abänderung der über solche ergangenen Ordnung vom 7. Juni 1821. und einiger andern Gesetze über dieselben. (G. v. 2. März 50.) 139—144. — Ablösbarkeit gewisser Berechtigungen, als Gräserei, Harzscharren, Fischerei, Torfnutzung ꝛc., insofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen. (Art. 1.) 139. — Theilung von Torfmooren. (Art. 2.) 139. — desgl. Verfahren bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserei oder zum Krauten oder Nachrechen auf abgeernteten Feldern. (Art. 3.) 139. 140. — desgl. rücksichtlich der Berechtigun-

Gemeinheitstheilungen (Forts.)
tigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken, sowie zur Torfnutzung. (Art. 4.) 140. — desgl. in Beziehung auf Streu- und Brennholzberechtigungen in fremden Forsten. (Art. 4.) 140. — Werthberechnung der Berechtigung zum Harzscharren, und darf die Entschädigung dafür nur in Rente oder Kapital bestehen. (Art. 5.) 140. — desgl. Bestimmungen über die Aufhebung, Werthberechnung und Ablösung der Fischerei-Berechtigung. (Art. 6.) 140. f. — Annahme einer festen Geldrente für die mit den Roggenpreisen steigenden und fallenden Rente. (Art. 7.) 141. — Ablösung der erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des obigen Gesetzes festgesetzten Renten durch Baarzahlung des zwanzigfachen Jahresbetrages oder nach Vereinigung der Parteien bis zum fünf und zwanzigfachen Jahresbetrage und Abtragung des Kapitals in Theilzahlungen. (Art. 8.) 141. — Art der Entschädigung für ablösbare Dienstbarkeiten auf den damit belasteten Grundstücken, oder Forsten. (Art. 9.) 141. — desgl. für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenusse des Holzes zum Streuholen und zum Plaggen-, Haide- und Bültenhieb. (Art. 10. u. 11.) 142. Errichtung neuer Gemeinheiten nur unter gewissen Beschränkungen und nur durch schriftlichen Vertrag. (Art. 12.) 142. f. — die Verord. v. 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen soll fortan auch in den zu der Rheinprovinz gehörigen Kreisen Duisburg und Rees, in dem Großherz. Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, der Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn Anwendung finden. (Art. 13.) 143. — Aufhebung des im §. 2. No. 3. der gedachten Verordnung den Rittergutsbesitzern und der Domainen- und Forstverwaltung eingeräumten Vorrechts hinsichtlich der Beantragung von Separationen. (Art. 13.) 143. — schiedsrichterliches Verfahren bei Gegenständen, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzung durch sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung der Lokalverhältnisse ankommt. (Art. 14.) 143. — die Bestimmungen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten v. 2. März 50. §§. 108. 109. 110. u. 111. finden auch auf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen Anwendung. (§. 15.) 143. — Bestimmungen über die Tragung und Vertheilung der Kosten. (Art. 16.) 143. f. — die früher in Gemeinheitstheilungs-Sachen auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert. (Art. 17.) 144. — die durch §. 2. Nr. 4. des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1848. angeordnete Sistirung der Gemeinheitstheilungs-Sachen und der darüber schwebenden Prozesse hört wieder auf. (§. 18.) 144. — die aus solchen entsprungenen Renten unterliegen der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes (v. 2. März 50.) nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat. (G. v. 2. März 50. §. 54.) 93. — im Herzogthum Anhalt-Bernburg, deren Leitung, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, durch Preuß. Auseinandersetzungs-Behörden ꝛc. (Vertrag v. 11. Septbr. 50.) 413—416. — s. auch Anhalt-Bernburg.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Ergänzung und Abänderung derselben und einiger andern über dieselbe ergangenen Gesetze. (G. v. 2. März 50.) 139—144. — auf die nach den Grundsätzen derselben abzulösenden Verhältnisse findet das Gesetz vom 2. März 50. keine Anwendung, soweit der dritte Abschnitt desselben keine Ausnahme enthält. (G. v. 2. März 50. §. 7.) 83.

Bestimmungen über einzelne Paragraphen derselben:
§. 19. (durch Art. 9. des obigen Gesetzes) 141.
§. 26. (durch Art. 16.) 144.
§§. 52—55. (durch Art. 4.) 140.
§. 61. (durch Art. 10.) 142.
§§. 73. 74. (durch Art. 7.) 141.
§. 75. (durch Art. 8.) 141.
§. 77. (durch Art. 10.) 142.
§. 86. (durch Art. 9.) 141.
§. 94. (durch Art. 9.) 141.
§. 114. (durch Art. 9.) 141.
§. 127. (durch Art. 10.) 142.
§§. 131—137. (durch Art. 11.) 142.
§. 138. (durch Art. 10.) 142.
§. 139. (durch Art. 11.) 142.
§. 164. (durch Art. 12.) 142.

General-Kommissionen (und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen), Befugniß derf., jeden Staats- und Gemeindebeamten mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 109. — Pflichten und Rechte dieser Beamten. (ebend. §. 108.) 109. — der General-Kommission zur Stargard wird die Ausführung des Gesetzes v. 2. März 1850., die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr., in dem Regierungsbezirke Stralsund übertragen. (das. §. 114.) 111. — für die Provinz Sachsen zu Stendal, die-

General-Kommissionen (Forts.)
selbe wird vorläufig in zwei Abtheilungen geschieden, von denen
die I. Abtheilung die Auseinandersetzungs-Geschäfte der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt,
die II. Abtheilung die Auseinandersetzungen des Regierungsbezirks Magdeburg,
zu bearbeiten hat. (V. v. 29. Apr. 50.) 337. f. — die Verlegung des Sitzes der I. Abtheilung nach einem andern Orte der Provinz bleibt vorbehalten. (ebend. §. 1.) 337. — Geschäftsregulirung bei denselben. (§§. 2—4.) 337. 338. — den Zeitpunkt, mit welchem die vorstehend angeordnete Einrichtung ins Leben tritt, hat der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu bestimmen. (§. 5.) 338. — derselben wird zur Zeit die Leitung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen im Herzogthum Anhalt-Bernburg übertragen. (Vertrag v. 11. Septbr. 50.) 413—416. — siehe auch Anhalt-Bernburg.

General-Ordenskommission, deren obere Leitung wird dem Präsidenten des Staatsministeriums übertragen. (A. E. v. 22. Janr. 50.) 42.

General-Postinspektoren, durch zwei derselben wird die unmittelbare Kontrolle über die Ober-Postdirektionen, namentlich die Sorge für Aufrechthaltung eines übereinstimmenden Verfahrens bei denselben, wahrgenommen, deren Funktionen von den vortragenden Räthen des Postdepartements mit versehen werden sollen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299.

General-Postkasse, in Berlin, geht als entbehrlich ein. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299.

Gerichte (Gerichtsbehörden, Justizbehörden), unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene, durch solche wird die richterliche Gewalt im Namen des Königs ausgeübt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 86.) 30. — die Organisation derf. wird durch das Gesetz bestimmt. (ebend. Art. 89.) 30. — desgl. die Kompetenz derselben und der Verwaltungsbehörden. (ebend. Art. 96.) 31. — über Kompetenzkonflikte zwischen denselben und den Verwaltungsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. (ebend. Art. 96.) 31. — erkennende in Civil- und Strafsachen, die Verhandlungen vor denselben sollen öffentlich sein. (ebend. Art. 93,) 31. — Beschränkung und Ausschließung dieser Öffentlichkeit in gewissen Fällen. (ebend. Art. 93.) 31. — Ausnahmegerichte sind unstatthaft, da Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. (ebend. Art. 7.) 18.

Gerichtliche Akte, alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, für einzelne jener Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 5.) 80.

Gerichts-Assessoren, welchen eine etatsmäßige Stelle nicht gewährt ist, gehören zur fünften Rangklasse, stehen jedoch den etatsmäßigen Richtern nach. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 6.) 275. — dieselben sind zur Haltung der Gesetzsammlung und des Regierungsamtsblatts verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362.

Gerichtsbarkeit, Privat-, die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Übertragung deren Lasten werden ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 4.) 80.

Gerichtsherrlichkeit (Gerichtsherrschaft), deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — alle Abgaben und Leistungen der Richtangesessenen an dieselbe sind, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 3.) 80.

Gerichtshöfe, oberste, es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 92.) 31. — beide oberste, noch bestehende sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. (ebend. Art. 116.) 35. — die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz. (ebend. Art. 116.) 35. — oberste der Monarchie, dieselben, oder der vereinigte oberste Gerichtshof, entscheiden in vereinigten Senaten über Anklagen der Kammer gegen die Minister wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 61.) 25. — siehe auch Ober-Tribunal.

Gerichtsordnung, Allgemeine,
Thl. I. (Prozeßordnung)
Tit. 27. §. 26. an die Stelle der in diesem §. wegen zulässiger Einwendungen in Wechselprozessen in Bezug genommenen Vorschriften (A. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 916—929.) tritt nunmehr die Bestimmung des (G. v. 15. Febr. 50. §. 7.) 54.

Gerichtsvollzieher, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, dieselben gehören auch zu den Gerichtsbeamten, welche Wechselproteste aufnehmen können. (G. v. 15. Febr. 50. §. 3.) 54.

Geschäftsordnung, durch eine solche regelt jede Kammer ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 28.

Geschworenengerichte, deren Bildung regelt das Gesetz. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 94.) 31. — bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. (ebend. Art. 94.) 31. — s. auch Schwurgerichte und Schwurgerichtshof, besonderer.

Gesetz, vor demselben sind alle Preußen gleich; Standesvorrechte finden nicht statt. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 4.) 18. — nur in Gemäßheit desselben können Strafen angedroht oder verhängt werden. (ebend. Art. 8.) 18.

Gesetzbücher, bestehende, alle Bestimmungen derselben, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 109.) 34.

Gesetze, deren Verkündigung befiehlt der König und erläßt die zu der Ausführung derselben nöthigen Verordnungen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 45.) 23. — zu jedem derselben ist die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern erforderlich. (ebend. Art. 62.) 25. — das Recht, solche vorzuschlagen, steht dem Könige, sowie jeder Kammer, zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 64.) 26. — Vorschläge zu solchen, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden. (ebend. Art. 64.) 26. — dieselben sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. (ebend. Art. 106.) 33. — einzelne derselben, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. (ebend. Art. 109.) 34. — alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit. (ebend. Art. 110.) 34. — Verwendung der bewaffneten Macht zu deren Ausführung in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 36.) 21. — in letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. (ebend. Art. 36.) 21. — über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgesetzen giebt die Provinzial-Versammlung ihr Gutachten ab, wenn es von der Staatsregierung erfordert wird. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 45.) 260. — über die Kreis- und Provinzialstände sind sämmtlich aufgehoben, desgl. alle diejenigen, die Provinzial-Verwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ord. v. 11. März 50. nicht in Einklang stehen. (das. Art. 66.) 263.

Gesetzgebende Gewalt, dieselbe wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 62.) 25.

Gesetz-Sammlung, zur Haltung derselben sollen, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, so wie die Gerichts-Assessoren, desgl. die Beamten der Staatsanwaltschaft, verpflichtet sein. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362. — hiernach wird die Vorschrift im §. 5. lit. e. der Verordnung vom 27. Oktbr. 1810. abgeändert. (ebend.) 362. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln verbleibt es bei den, der dort bestehenden Gerichtsverfassung entsprechenden Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1819. (ebend.) 362.

Gesinde (Dienstboten), als Theilnehmer oder Gehülfen bei Jagdpolizei-Übertretungen, Strafbarkeit und Vertretung desselben. (G. v. 7. März 50. §. 19.) 169. f.

Gestohlene Sachen, die der Polizei bekannten Niederlagen von solchen können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 47.

Getränke, Personen, welche mit solchen Kleinhandel treiben, können nicht Bürgermeister- oder Gemeinde-Vorsteher sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 28. 87.) 222. 236.

Gewerbe, stehende, Theilnahme an den Gemeindelasten für deren Betrieb in Gemeinden, ohne in letzteren Wohnsitz zu haben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 214.

Gewerbe-Berechtigung, ausschließliche, der Besitzer von Mühlengrundstücken, Anrechnung der für die Aufhebung derf. gewährten Entschädigung bei Ermittelung des Werths der Mühlen. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 148.

Gewerbebetrieb, der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker, die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Janr. 1845. wegen Ertheilung und Zurücknahme der zu solchem erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung sind als aufgehoben nicht zu betrachten. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — demgemäß sind diese Bestimmungen auch auf diejenigen Gewerbtreibenden gedachter Art, welche ohne jene Erlaubniß den Betrieb des Gewerbes begonnen haben, zur Anwendung zu bringen, jedoch mit der Maßgabe, daß denselben zur nachträglichen Einholung der Erlaubniß eine Frist bis zum 1. Juli 50. verstattet ist. (ebend. §. 2.) 329. f.

Gewerbegerichte, dieselben sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. (V. U. vom 31. Janr. 50. Art. 91.) 30. 31. — der Verordnung über deren Errichtung vom 9. Febr. 1849. haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsministerial-Bekanntmach. v. 20. Janr. 50.) 16. — Errichtung eines solchen für den Gemeindebezirk der Stadt Schwedt, welches daselbst seinen Sitz haben soll. (A. E. v. 25. Febr. 50.) 296. — desgl. für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz. (A. E. v. 15. Juli 50.) 366. — desgl. für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz. (A. E. v. 29. Juli 50.) 369. — desgl. für den Gemeindebezirk der Stadt Minden. (A. E. v. 15. Juli 50.) 365.

Gewerbe-Ordnung, Allgemeine, vom 17. Janr. 1845., der Verordnung über verschiedene Abänderungen derselben, vom 9. Febr. 49., haben beide Kammern die Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 30. Janr. 50.) 43.

Gewerberäthe, der Verordnung über die Errichtung derselben, vom 9. Febr. 1849. (Ges. Samml. S. 93—98.) haben beide Kammern die Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 30. Janr. 50.) 43.

Gewerbeverfassung, frühere, Aufhebung der aus solcher herstammenden Verpflichtungen ohne Entschädigung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Gewerbliche Leistungen, handwerksmäßige, auf dem Grundbesitze haftende, Aufhebung des Gesetzes wegen deren Ablösung vom 30. Juni 1841., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 27.) 79.

Gewinngelder, siehe Besitzveränderungs-Abgaben.

Gladbacher Kreis, siehe Eisenbahnen Nr. 5.

Gloschkau-Maltscher Deichverband, siehe Deichverbände.

Goldberg,-Haynausche Kreis, siehe Handelskammern.

Görlitz, Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk derselben. (A. E. v. 29. Juli 50.) 369.

Gräserei, Ablösung der Berechtigung zu derselben bei Gemeinheitstheilungen, in sofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 1., Art. 3.) 139 f. — desgl. der Berechtigung zu solcher in Forsten (ebend. Art. 10. u. 11.) 142.

Greiffenberg, Stadt, im Potsdamer Regierungsbezirke, siehe Chausseebau Nr. 2.

Greifswald, siehe Appellationsgerichte und Prozesse.

Gröningen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 9.

Gruben, (Thon, Lehm, Mergelgruben), auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich ders. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.

Grundbesitzer (Eigenthümer, Nießbraucher u. solche, die ein erbliches Besitzrecht haben) aus solchen muß die Hälfte der zu wählenden Gemeindeverordneten bestehen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 14. 20. 72. 78.) 218. 219. 232. 233.

Grundeigenthum, das Recht der freien Verfügung über dasselbe unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — die Theilbarkeit desselben sowie die Ablösbarkeit der auf demselben ruhenden Lasten wird gewährleistet. (ebend. Art. 42.) 22. — Entziehung oder Beschränkung desselben aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung. (Verf. U. v. 31. Janr. 50. Art. 9.) 18. — bei Chausseebauten u. Eisenbahnen, siehe diese.

Grundgerechtigkeiten (Servituten) u. andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösende Verhältnisse, auf solche findet das Gesetz v. 2. März 50. keine Anwendung. (das. §. 7.) 83. — aufzuhebende, Werthermittelungen ders. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 83.) 103.

Grundherren, siehe Gutsherren.

Grundlasten, deren Ablösbarkeit wird gewährleistet. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Grundsteuer, solche soll von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, fortan entrichtet werden. (G. v. 24. Febr. 50. §. 1.) 62. — die zeitherigen, besonders zugestandenen Befreiungen von solcher oder Bevorzugungen bei ders. werden aufgehoben. (ebend. §. 1.) 62. — die Entscheidung darüber, ob und in wie weit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke, eine Entschädigung zu gewähren sei, bleibt vorbehalten. (ebend. §. 1.) 62. — befreit von derselben bleiben diejenigen Grundstücke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehören, in so fern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind. (ebend. §. 2.) 62. 63. — desgl. alle Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Actiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind. (ebend. §. 2.) 63. — Veranlagung der in den beiden westlichen Provinzen bisher befreiten Grundstücke zu derselben nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes v. 21. Janr. 1839. (G. v. 24. Febr. 50. §. 3.) 63. — desgl. vorläufige Veranlagung ders. innerhalb der sechs östlichen Provinzen nach Maßgabe einer von dem Finanzminister zu ertheilenden Instruktion. (ebend. §. 4.) 63. — nach Beendigung dieser vorläufigen Veranlagung soll nach Maßgabe ders. den Kammern ein Gesetzentwurf zur Erhebung der Grundsteuer

Grundsteuer (Forts.)
steuer vorgelegt werden. (ebend. §. 5.) 63. — Verfahren rücksichtlich derselben bei Ablösungen von Reallasten pflichtiger Grundstücke. (G. v. 2. März 50. §. §. 66. u. 96.) 97. 106. — die Ablösung der in feste Geldrenten verwandelten Reallasten durch die Rentenbank begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuer. (Steuerumschreibung) — (§. 51.) 122.

Grundstücke, (Liegenschaften), einzelne, welche im Bezirke einer Gemeinde liegen, bisher aber zu einer andern Gemeinde gehört haben, dies. sind der erstern einzuverleiben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 146. 147.) 248. — Beschränkungen des Rechts für die todte Hand, solche zu erwerben und über sie zu verfügen, sind zulässig. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42) 22. — bei erblicher Überlassung derselben ist nur die Übertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — bei erblicher Überlassung derselben ist fortan nur die Übertragung des vollen Eigenthums zulässig. (G. v. 2. März 50. §. 91.) 105. — gewisse, Aufhebung der denselben zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. —. Vorschriften über deren Zertheilung und Zerstückelung. (G. v. 24. Febr. 50.) 68. 69. — siehe ferner **Zertheilungen**. — kleine, deren erleichterter Abverkauf. (G. v. 3. März 50.) 145. (siehe auch Gutsparzellen.) — neu bebaute, für solche sind zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen zulässig. (Gem. Ordn. v. 11. März 50. §. 3.) 214. — gutsherrliche, alle Dienste, Abgaben und Leistungen zu deren Bewachung sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 7.) 81.

Gutsherren (und Grundherren), Aufhebung des Obereigenthums derselben ohne Entschädigung, jedoch mit Ausnahme der Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen oder vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 80. 82. — alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen derselben und ihrer Beamten, sowie zu deren Reisen, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 8.) 81. — desgl. alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern. (ebend. §. 3. Nr. 9.) 81. — desgl. die noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen. (ebend. §. 3. Nr. 10.) 81. — in sofern jedoch die in diesem §. 3. gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen. (ebend. §. 3.) 81. f.

Gutsherrliche Polizei, deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, deren Regulirung nach den Vorschriften des Gesetzes (v. 2. März 50.) 77—111. — welche der frühern Gesetze und Verordnungen über solche mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des obigen Gesetzes außer Kraft treten. (ebend. §. 1.) 77—79.

Erster Abschnitt. Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden. (§§. 2—5.) 79—82.

Zweiter Abschnitt. Ablösung der Reallasten. Tit. I. — Tit. XI. §§. 6—72.) 82—99. — s. ferner **Ablösungen**.

Dritter Abschnitt. Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, behufs der Eigenthums-Verleihung. (§§. 73—90.) 99—105.

Vierter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 91—114.) 105—111.

— die Vorschriften des dritten Abschnittes obigen Gesetzes (v. 2. März 50.) treten an die Stelle des Edikts v. 14. Septbr. 1811., des Gesetzes v. 8. Apr. 1823. (für das Großherzth. Posen.) (§§. 73—90.) 99—105. — Vorschriften für die Regulirungen von Eigenthums-Verleihungen. (§§. 73—90.) 99—105. — außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106—111. bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren, sowie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. genannten bisherigen Gesetze in Kraft, in so weit sie nicht durch dieses und das Gesetz von demselben Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind. (ebend. §. 112.) 111. — das Gesetz vom 9. Oktbr. 1848., betr. die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, sowie der darüber anhängigen Prozesse verliert in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetze geordnet werden sollen. (ebend. §. 113.) 111. — auf Regulirung ders. ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt. (§. 94.) 106. — den bei einer Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte, sich zu vereinbaren; insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzusetzen. (ebend. §. 98.) 107. — der

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse (Forts.)
Verordnung vom 20. Dezbr. 1848. (Gesetz-Sammlung S. 427—441.) über die interimistische Regulirung derselben in der Provinz Schlesien, haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 12. Febr. 50.) 44.

Gutsherrschaft (Grundherrschaft), alle bisherigen Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an dieselbe sind, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 3.) 80. — Befreiung ders. von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung öffentlicher Abgaben und Leistungen, bei Eigenthumsverleihungen, ohne dafür Entschädigung an die Stellenbesitzer leisten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82. b.) 102.

Gutsparzellen, einzelne, jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer ist befugt, solche gegen Auferlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung ablösbaren Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger, unter Zustimmung der landschaftlichen Kreditdirektion, resp. der Auseinandersetzungs-Behörde, zu veräußern. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 145. — Rechte der Lehns- und Fideikommißberechtigten, der Hypotheken- und Realgläubiger an der erlegten Geldabgabe oder dem verabredeten Kaufgelde für das veräußerte Trennstück. (ebend. §§. 3. u. 4.) 145.

Guttentag, Stadt, Wiederherstellung der bei dem Brande in derselben im Jahre 1846. vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten und Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente. (V. v. 16. Febr. 50.) 149. — siehe auch Chausseebau Nr. 6.

H.

Haan, Ort, siehe Chausseebau Nr. 17.

Haaren, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Häfen, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Haft, gerichtliche, während derselben ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit des dazu in den Gemeinden Berechtigten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 215.

Haidehieb, Abfindung für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 142.

Hamburg, das dortige Preußische Ober-Postamt bleibt wegen seiner Lage und Wichtigkeit als ein Immediat-Ober-Postamt bestehen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299.

Hamburg-Magdeburger vereinigte Dampfschifffahrts-Kompagnie, siehe letztere.

Handdienste, siehe Dienste.

Handelsbillets (und kaufmännische Assignationen), die Bestimmungen des Allg. Landrechts über solche in den §§. 1250—1304. Tit. 8. Thl. II. u. §. 297. Tit. 16 Thl. I. werden aufgehoben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 55.

Handelsgerichte, dieselben sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 91.) 30. 31. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vor dieselben gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. — Art. 636. 637. des Rheinischen Handelsgesetzbuchs. — (G. v. 15. Febr. 50. §. 8.) 55.

Handelskammern, Errichtung derselben für einzelne Städte und Kreise, und zwar:
1) für die Kreise Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz. (A. E. v. 18. Novbr. 50.) 514. f. — Sitz derselben in der Stadt Liegnitz. (ebend.) 514.
2) für den Kreis Altena, im Regierungsbezirke Arnsberg. (A. E. v. 17. Dezbr. 49.) 4. — Sitz ders. in der Stadt Lüdenscheid. (ebend.) 4.
3) desgl. für den Kreis Iserlohn, mit dem Sitze in der Stadt Iserlohn. (A. E. v. 28. Aug. 50.) 397.
4) für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid, und für den Kreis Düren. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 298. — Sitz ders. in Stolberg. (ebend.) 298.

Handelsverträge, mit fremden Regierungen, solche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 23.

Harzscharren, Ablösung der Berechtigung zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen, in sofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 6., Art. 5.) 139. 140.

Hauptverwaltung der Staatsschulden, dieselbe ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der obern Leitung des Finanzministers in soweit unterliegt,

bis

Hauptverwaltung der Staatsschulden (Forts.) als dies mit der ihr nach §. 6. dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. (G. v. 24. Febr. 50. §. 1.) 57. — dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besondern Staatsschulden-Kommission gestellt. (ebend. §§. 1. u. 14.) 57. 60. — Anstellung des Direktors und der Mitglieder derselben und deren Vereidung, sowie Geschäftsverwaltung ders. (ebend. §§. 2. 3. und 9.) 59. — derselben bleiben die Staatsschulden-Tilgungskasse und die Kontrolle der Staatspapiere untergeordnet. (§. 4.) 58. — nähere Bezeichnung deren Obliegenheiten. (ebend. §. 5.) 58. — für welche der letztern solche auch künftighin unbedingt verantwortlich bleibt. (ebend. §. 6.) 58. 59. — Überweisung des Bedürfnisses ders. zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten. (ebend. §§. 5. bis 8.) 58. 59.

Haussuchungen, solche sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 6.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 6. nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22. — deren Ausführung. (G. v. 12. Febr. 50. §. 11.) 47. — in wiefern solche auch bei Nachtzeit vorgenommen werden können. (ebend. §§. 10. 12. 13.) 47. 48. — solche unterliegen bei den zur Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilten Personen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit. (G. v. 12. Febr. 50. §. 8.) 50. — wegen begangener Forst- u. Jagdfrevel an den Landesgrenzen mit Anhalt-Bernburg. (Ministerial-Erklärung v. 4. Febr. 50.) 73. 74.

Hazardspiele, Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel derselben bekannt sind, können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 47. — dieselben dürfen auf den Bahnhöfen der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn und in den dazu gehörigen Gebäuden so wenig, als auf den diesseitigen Bahnstrecken geduldet werden. (Staatsvertrag mit Bayern v. 30. März 50. Art. 19.) 361.

Hebammenfuhren, von dem Gutsherrn zu leistende, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. (§. 3. Nr. 15.) 81.

Hebelisten (Rollen), für die Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste auf die Verpflichteten, deren Aufstellung, öffentliche Auslegung und Ausführung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 10. §. 114. Nr. 10.) 227. 241.

Heer, Preußisches, dasselbe begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 35.) 21. — über dasselbe führt der König den Oberbefehl und besetzt alle Stellen in demselben. (ebend. Art. 46. u. 47.) 23. — eine Vereidigung derselben auf die Verfassung findet nicht statt. (ebend. Art. 103.) 34. — auf dasselbe finden die in der Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 5. 6. 29. 30. u. 32. enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22. — siehe: Persönliche Freiheit, Verhaftungen, Wohnung, Haussuchungen, Briefe und Papiere, desgl. Versammlungen, Vereine und Petitionsrecht. — siehe auch bewaffnete Macht.

Hege- und Schonzeit, in Ausübung des Jagdrechts, Vorschriften für solche und Strafbestimmungen für deren Übertretungen. (G. v. 7. März 50. §. 18.) 169.

Hehlerei, die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. g.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. — außerdem kann die Ortspolizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (ebend. §. 9.) 51.

Heiligenstadt, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Heimfallsrecht, grund- oder gutsherrliches, an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staats, dessen Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 4.) 80.

Heimsen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Helden, Gemeinde, siehe Chausseebau Nr. 15.

Herchen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.

Hilden, Ort, siehe Chausseebau Nr. 17.

Hildenbach, Ort, siehe Chausseebau Nr. 16.

Hochverrath, in Fällen der §§. 91—99. und 118. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., die Verurtheilung wegen eines solchen Verbrechens zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, wenn dasselbe mit Freiheitsstrafe bedroht ist oder anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. a.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens, oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. — Entscheidung über Verbrechen desselben durch einen noch zu errichtenden besondern Schwurgerichtshof. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 95.) 31.

Hochzeitsversammlungen, deren Züge, wo solche hergebracht sind, gehören nicht zu den öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 279.)

Hofgericht zu Sigmaringen, siehe Fürstenthümer Hohenzollern.

Hofräume, zu öffentlichen Gebäuden gehörig und mit ihnen in derselben Befriedigung gelegen, deren Befreiung von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2.) 63.

Hofwehr, bei Eigenthumsverleihungen erhält solche der Stellenbesitzer, ohne dafür Entschädigung an die Gutsherrschaft leisten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82.) 102. — mit der Anbringung der Provokation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen. (ebend. §. 90.) 105.

Hoheitsrechte, gewissen Grundstücken zustehend, deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Fürstenthümer, deren Vereinigung mit dem Preußischen Staatsgebiete. (G. v. 12. März 50.) 289. — Vertrag mit den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung jener Fürstenthümer (vom 7. Dezbr. 1849.) 289—295. — Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. (v. 12. März 50.) 295. — Regulirung der obern richterlichen Instanzen für dieselben. (V. v. 4. Juli 50.) 347. 348. — die Funktionen eines Gerichtshofes dritter Instanz in Civilsachen gehen auf das Ober-Tribunal zu Berlin über. (ebend. §. 1.) 347. — desgl. die Nichtigkeitsbeschwerden aus solchen, desgl. diejenigen gegen Urtheile erster und resp. zweiter Instanz des Hofgerichts zu Sigmaringen in Strafsachen, soweit solche zulässig sind. (§. 1.) 347. — — Zuständigkeit der Appellationsgerichte zu Arnsberg und Hechingen, sowie des Hofgerichts zu Sigmaringen. (§§. 2—4.) 347. — Sporteln und Gebührentaxen in dens. ((§. 5.) 348. — Rechtsverfahren und Rechtsanwalte. (§. 6—8.) 348.

Holz, auf den zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücken, Verfahren rücksichtlich desselben bei Eigenthumsregulirungen. (G. v. 2. März 50. §. 87.) 104. — Ablösung der auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse des erstern, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 142. — Verfahren mit den Holzbeständen auf den zur Abfindung bestimmten Ländereien. (ebend. Art. 10.) 142.

Hornhausen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Hotensleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Höxter, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Hülfsdienste, siehe Dienste.

Hünerberg, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Hürtgen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 23.

Hütung, auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken, deren Ausübung bei Eigenthumsregulirungen. (G. v. 2. März 50. §. 87.) 104.

Hypothekenämter, im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, neue Eintheilung deren Bezirke. (G. v. 11. März 50.) 284. — 287. — Übersicht der Abgrenzung dieser Bezirke vom 1. Oktober 1850. an. (§. 1.) 284—286. — Schließung der Register aller Hypothekenämter am 30. Septbr. 1850. und Aufbewahrung derselben nebst den Auszügen aus denselben, den Abschriften von Urkunden und den auf frühere Eintragungen bezüglichen Bescheinigungen bei den an ihren Sitzen verbleibenden Hypothekenämtern. (§§. 2. u. 3.) 286. — welche Eintragungen in die bisherigen Register auch nach deren Schließung noch erfolgen können. (§. 4.) 286. — Verfahren mit Gesuchen um Ertheilung von Auszügen, Abschriften und Bescheinigungen, in Folge der neuen Abgrenzung während der nächsten zehn Jahre vom 1. Oktober 1850. an gerechnet. (§. 5.) 286. 287. — öffentliche Aushängung von Ortschafts-Verzeichnissen im Amtslokal jedes Hypothekenamts und Bekanntmachung derselben in den Amtsblättern der betreffenden Regierung. (§. 6.) 287. — der Finanzminister wird beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Anweisung zu ertheilen. (§. 7.) 287. — deren Berichtigung in Folge bestätigter Auseinandersetzungs-Rezesse. (G. v. 2. März 50. §§. 109—112.) 109. — 111. — deren Berichtigung auf Grund von Veräußerungsverträgen bei Zertheilungen oder Abzweigungen von Grundstücken. (G. v. 24. Febr. 50. §§. 1—3.) 68. — bei dem Brande in der Stadt Guttentag im Jahre 1846. vernichtet, deren Wiederherstellung und Amortisation der dabei verlorenen Dokumente. (V. v. 16. Febr. 50.) 149.

Hypothekengläubiger, auch ohne Einwilligung derselben sind Grundeigenthümer zum Abverkaufe einzelner Gutsparzellen befugt, wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß solcher jenen unschädlich sei. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 145. — Rechte derselben in Beziehung auf das veräußerte Trennstück. (ebend. §§. 3. u. 4.) 145.

J.

J.

Jagd, alle in Beziehung auf dieselbe obliegenden Dienste und Leistungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 6.) 80.

Jagdfrevel, siehe Forst- und Jagdfrevel.

Jagdpolizei-Gesetz, (vom 7. März 50.) 165.—172. — beschränkte Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden. (ebend. §§. 1—3.) 165. — desgl. auf gemeinschaftlichen Grundstücken. (§. 2.) 165. f. — desgl. auf Gemeindebezirken durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger. (§§. 3. 4. 10—13.) 165. 166. 167. 168. — Aufhebung der jetzt bestehenden Jagdpachtkontrakte mit dem 1. Juli 1851., wenn solche in den §§. 4. u. 7. vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken hinderlich sind. (§. 26.) 171. — Ausschließung isolirt belegener Höfe von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke (§§. 5. 6.) 166. — während derselben müssen die Grundbesitzer auf solchen Höfen die Ausübung des Jagdrechts ruhen lassen. (§. 6.) 166. — Ausübung der Jagd auf den von Waldungen enklavirten Grundstücken. (§. 7.) 167. — desgl. in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlichen Anstalten, nach den im §. 5. des Gesetzes v. 31. Oktbr. 1848. enthaltenen Vorschriften. (§. 8.) 167. — wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungskommandanten besonders visiren lassen. (§. 28.) 171. — Lösung von Jagdscheinen gegen eine jährliche Abgabe von Einem Thaler an die Kommunalkasse (§§. 14. 27.) 168. 171. — Kosten- und stempelfreie Ausfertigung der Jagdscheine. (§. 14.) 168. — welchen Personen letztere versagt werden kann. (§. 15.) 168. — Strafen für Übertretungen der wegen der Jagdscheine gegebenen Vorschriften. (§§. 16 und 17.) 169. — Anordnungen wegen der Hege- und Schonzeit und Strafbestimmungen für die Übertretung derselben. (§. 18.) 169. — Untersuchungen wegen Jagdpolizei-Übertretungen. (§. 20.) 170. — Strafen für letztere. (§§. 16—19. 28. 29.) 169. f. 171. — Verwandlung der angedrohten Geldstrafen in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. (§. 29.) 171. — Ausübung der Jagdpolizei von den Ortspolizei-Behörden in denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören (§. 27.) 171. — Anordnungen zur Verhütung von Wildschäden. (§§. 21—25.) 170. 171. — mit der Ausführung obigen Gesetzes wird der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten beauftragt. (§. 31.) 172.

Jäger, Anstellung derselben zur Ausübung des Jagdrechts. (G. v. 7. März 50. §§. 3. 10—13.) 165. f. 167. 168.

Jauersche Kreis, siehe Handelskammern.

Ilvese, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Immediat-Kommission, zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere, deren Auflösung. (V. v. 24. Febr. 50. §. 17.) 61.

Injurien (Beleidigungen, Ehrenkränkungen), einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübt, dieselben sind nach dem Ermessen des Gerichts, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern, oder mit Gefängniß oder mit Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 174. — geringere Realinjurien (§. 628. Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R.) und leichte vorsätzliche Körperbeschädigungen (§. 796. Tit. 20. Thl. II. A. L. R.) werden noch einmal so hart bestraft, als die einfache Ehrenkränkung durch Rede und Schrift. (ebend. §. 3.) 174. — dabei soll es auf den Standesunterschied nicht weiter ankommen. (§. 4.) 174. — alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amts oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Realinjurien, können, insoweit nicht besondere Gesetze für einzelne Arten derselben etwas Anderes bestimmen, von dem Beleidigten nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden. (§. 5.) 175. — Befugniß der Staatsanwaltschaft, die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (§. 5.) 175. — Verfahren bei Aufnahme der Beweise in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (§. 6.) 175. — auf vorläufige Lossprechung soll nicht mehr erkannt und der für schuldig Erklärte zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt werden. (§. 6.) 175. — Rechtsmittel gegen Erkenntnisse, welche im Civilprozesse wegen Beleidigungen ergangen sind. (§. 7.) 175. — in Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift der Nr. 3. Art. I. der Deklaration v. 6. Apr. 1839. zur Anwendung. (§. 7.) 175. — Verfahren in der Appellations-Instanz. (§. 8.) 175. — Kostentragung in derartigen Prozessen, sowie rücksichtlich eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels. (§. 9.) 175. f. — alle, dem obigen Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. (§. 10.) 176. — das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 18. Dezbr. 1848. (§. 11.) 176.

Inseln, welche Ein Besitzthum bilden, Ausübung der Jagd auf solchen. (G. v. 7. März 50. §. 2. lit. c.) 165.

Institute, öffentliche, zur Belegung deren Fonds können dafür auch Rentenbriefe angekauft oder als Unterpfand angenommen werden. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 119. — siehe Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Institute.

Interimistikum, sofort vollstreckbares, Befugniß der Regierungen zu dessen Festsetzung bei Regulirung von Grundstücks-Zertheilungen, in Anwendung des §. 20. des Gesetzes v. 3. Jan. 1845. (G. v. 24. Febr. 50. §. 4.) 69.

Johann, St., Ort, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Iserlohn, Kreis, Errichtung einer Handelskammer für denselben. (A. E. v. 28. Aug. 50.) 397.

Judikate, früher ergangene, ohne Rücksicht auf solche ist die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 50. zu beurtheilen. (das. §. 97.) 107.

Jugend, für deren Bildung soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 19. — s. auch Volksschulen, Unterricht und Kinder.

Justizbehörden, siehe Gerichte.

Justizgebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Justizministerium, von demselben sind die Bestallungen der Stadt- und Kreisrichter im Namen des Königs auszufertigen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275.

Justizsenat zu Ehrenbreitstein, die Regulirung dessen Verhältnisse bleiben einer besonderen Bestimmung vorbehalten. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 1.) 274. — der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen in dem Bezirke desselben vom 21. Juli 1849. haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 23. Febr. 50.) 67.

K.

Kalkbrüche, auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich derf. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.

Kämmerer, deren Wahl als besoldete Mitglieder der Gemeinde-Vorstände, wo es, außer den Schöffen, das Bedürfniß erfordert. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 29. 86.) 222. 235.

Kammergericht, dem Appellationsgerichte zu Berlin wird auf dessen Antrag die Wiederannahme jener Bezeichnung gestattet. (A. E. v. 21. Mai 50.) 333.

Kammermitglieder, siehe Abgeordnete.

Kammern, die unterm 30. Mai 49. erlassene Verordnung über deren Einberufung haben dieselben als durch die Umstände für gerechtfertigt erklärt. (Staatsminist. Bekanntmach. v. 22. Dezbr. 49.) 5. — über deren Annahme auf zwei, Wahl und Verhältnisse ihrer Mitglieder (Abgeordneten), Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung und Auflösung derselben, sowie über ihre Rechte und Pflichten, handelt (die Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Tit. III. Art. 51. u. 52. — Tit. V. Art. 62—85.) 24. 25—30. — die Mitglieder derselben werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. (ebend. Art. 46.) 28. — regelmäßige Zusammenberufung derf. im Monat Novbr. jeden Jahres, und außerdem so oft es die Umstände erheischen. (ebend. Art. 76.) 28. — auf die Versammlungen deren Mitglieder während der Dauer der Sitzungsperiode finden die in dem Gesetze v. 11. März 50. wegen Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, enthaltenen beschränkenden Bestimmungen keine Anwendung. (das. §. 21.) 282. — innerhalb zweier Meilen von dem Orte des Sitzes derselben dürfen für die Dauer ihrer Sitzungsperiode keine Volksversammlungen unter freiem Himmel stattfinden. (G. v. 11. März 50. §. 11.) 279. — Strafen für die Übertretungen dieses Verbots. (ebend. §. 17.) 281. — deren und des Königs Übereinstimmung ist zu jedem Gesetze erforderlich. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 62.) 25. — nachträgliche Genehmigung derselben zu den in dringenden Fällen unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums erlassenen Verordnungen. (ebend. Art. 63.) 25. 26. — nur den Kammern, nicht den Behörden, steht die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königl. Verordnungen zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 106.) 34. — deren nachträgliche Genehmigung ist zu Etats-Überschreitungen erforderlich. (ebend. Art. 104.) 32. — denselben wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt. (ebend. Art. 104.) 32, 33. — behufs der Gültigkeit von Verträgen mit fremden Regierungen bedarf es deren Zustimmung, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt worden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 23. — Verfahren bei Anklagen gegen Minister durch Beschluß einer Kammer, wegen Verletzung der Verfassung, wegen Bestechung oder Verraths. (ebend. Art. 61.) 25. — Ausübung des Königl. Begnadigungs- und Strafmilderungsrechts gegen verurtheilte Minister nur auf Antrag derjenigen Kammer, von welcher

Kammern (Forts.)
cher die Anklage ausgegangen ist. (ebend. Art. 49.) 23. — Ableistung des eidlichen Gelöbnisses seitens des Königs in Gegenwart derselben. (ebend. Art. 54.) 24. — desgl. seitens des bestimmten Regenten im Falle der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn solcher sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. (ebend. Art 58.) 24. — Berufung derselben, um im Fall der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn solcher sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, über die Nothwendigkeit und den Eintritt der Regentschaft zu beschließen. (ebend. Art. 56—58.) 24. — Zutritt der Minister, sowie der zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, zu jeder Kammer, in welcher sie auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen. (ebend. Art. 60.) 25. — jede derselben kann die Gegenwart der Minister verlangen; die letzteren haben in solcher aber nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind. (ebend. Art. 60.) 25. — s. auch Abgeordnete.

Erste Kammer
deren Bildung nach den Bestimmungen des (Art. 65. der Verf. Urk. v. 31. Janr. 50.) 26. — solche tritt in der Art. 65. bestimmten Weise am 7. Aug. des Jahres 1852. ein. (ebend. Art. 66.) 26. — bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für dieselbe vom 6. Dezbr. 1848. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 66.) 26. — die Legislatur-Periode ders. wird auf 6 Jahre festgesetzt. (ebend. Art. 67.) 27. — wählbar zum Mitgliede derselben ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren und bereits 5 Jahre lang dem Preuß. Staatsverbande angehört hat. (ebend. Art. 68.) 27. — die Mitglieder ders. erhalten weder Reisekosten, noch Diäten. (ebend. Art. 68.) 27. — eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder. (ebend. Art. 65.) 26.

Zweite Kammer
dieselbe besteht aus 350 Mitgliedern. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 69.) 27. — Anordnungen für die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten. (ebend. Art. 69—72.) 27. 28. — das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen, an Stelle eines Theils der direkten Steuern, die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. (ebend. Art. 72.) 28. — bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849. in Kraft. (ebend. Art. 115.) 35. — der unter dem 30. Mai 49. erlassenen Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zu derselben, sowie derjenigen von dems. Datum über den Termin zur Wahl für dies., haben beide Kammern ihre Zustimmung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntm. v. 22. Dezbr. 49.) 5. — die Legislatur-Periode ders. wird auf 3 Jahre festgesetzt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 73.) 28. — zum Abgeordneten ders. ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat. (ebend. Art. 74.) 28. — die Mitglieder ders. erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes; ein Verzicht darauf ist unstatthaft. (ebend. Art. 85.) 30.

Kammer-Präsidenten (und Vicepräsidenten), deren Wahl bei jeder Kammer nach deren Eröffnung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 28.

Kanäle, schiffbare, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62. — auch derjenigen, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind. (ebend. §. 2.) 63.

Kaninchen, wilde, deren Verminderung, wenn sich solche bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren. (G. v. 7. März 50. §. 23.) 170.

Kanon, dem Erbverpächter oder Zinsberechtigten zustehend, Aufhebung der Berechtigung, denselben willkürlich zu erhöhen, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50 §. 2. Nr. 5.) 80.

Kapellen, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. d.) 62.

Kapitalien, die Kündigung derselben, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden. (G. v. 2. März 50. §. 92.) 105. — findet auf sämmtliche Kreditinstitute keine Anwendung. (ebend. §. 92.) 105.

Kapitals-Abfindungen, siehe Abfindungen.

Kassation, siehe Amtsentsetzung.

Kassenanweisungen, deren An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung, so wie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. d.) 58. — eingelöste, zur Cirkulation nicht mehr geeignete, deren Vernichtung, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind. (ebend. §. 17.) 61. — s. auch Fälschung.

Kassenrevisionen, deren Abhaltung bei der Gemeinde-Kassenverwaltung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 4. §. 114. Nr. 4.) 227. 241.

Kassenverein, Berliner, siehe Bank desselben.

Kastrop, Ort, siehe Chausseebau Nr. 12.

Katholische Kirche, siehe Kirche.

Kaufmännische Assignationen (und Handelsbillets), die Bestimmungen des Allg. Landrechts über solche in den §§. 1250—1304. Tit. 8. Thl. II. und §. 297. Tit. 16. Thl. I. werden aufgehoben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 55.

Kautionen, deren Bestellung vor Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften. (G. v. 5. Juni 50. §§. 4. 5. 6.) 330. — einer gleichen Verpflichtung unterliegen auch die Herausgeber der jetzt bestehenden Zeitungen und Zeitschriften. (ebend. §. 9.) 331. — periodische Blätter für amtliche Bekanntmachungen, für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände ꝛc. bleiben kautionsfrei. (ebend. §. 7.) 330. f. — Einzahlung derselben in baarem Gelde bei der General-Staatskasse oder bei einer Regierungs-Hauptkasse, mit vier Prozent Verzinsung. (§. 8.) 331. — dieselben haften vorzugsweise für die wegen des Inhalts einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift erkannten Strafen und Kosten. (§. 10.) 331. — bei wiederkehrenden Preßvergehen und Verbrechen kann die Kaution ganz oder mindestens zum zehnten Theile für verfallen erklärt werden. (§. 11.) 331. — neue Bestellung oder Ergänzung derselben muß innerhalb dreier Tage nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf. (§. 11.) 331. f. — dieselbe beträgt, wenn das Blatt mehr als dreimal in der Woche erscheinen soll, resp. 5000 Rthlr., 3000 Rthlr., 2000 Rthlr. und 1000 Rthlr.; bei dreimaliger, oder weniger als dreimaliger Erscheinung desselben nur die Hälfte der vorgedachten Summen. (ebend. §§. 5. u. 6.) 330. — Rückzahlung derselben gegen eine Bescheinigung der Staatsanwaltschaft, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitschrift nicht im Gange ist. (§. 8.) 331.

Kersspleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 11.

Kinder, deren Eltern und Stellvertreter dürfen solche nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 19.

Kirche, evangelische und römisch-katholische, dieselben ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 19. — ausgeschlossen von der Ablösung bleiben vorläufig die Reallasten, welche Kirchen zustehen. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 96.

Kirchengebäude, in wie fern die zu deren Erbauung oder Unterhaltung stattfindenden Abgaben und Leistungen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen bleiben. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83. — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. d.) 62.

Kirchengemeinden, evangelische, der östlichen Provinzen, dem vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung für dieselben und den behufs der Einführung derselben vorgeschlagenen Maßregeln wird die Allerhöchste Genehmigung ertheilt. (A. E. v. 29. Juni 50.) 343.

Kirchengrundstücke, auf Zeit verpachtete, in Westpreußen, deren Befreiung von der Deichlast, wenn erstere auf einem speziellen Rechtstitel beruht. (G. v. 11. Febr. 50.) 43.

Kirchenpatronat, über dasselbe und die Bedingungen, unter welchen solches aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 17.) 19. — Ausübung desselben. (ebend. Art. 18.) 19.

Kirchenrath, Ober-, evangelischer, siehe Ober-Kirchenrath.

Kirchenverfassung, evangelische, selbstständige, über die Begründung der weiteren Entwickelungsstufen derselben hat der Ober-Kirchenrath mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten fernern gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten. (A. E. v. 29. Juni 50.) 343. — (Ressort-Regl. §. 7.) 346.

Kirchenverwaltung, evangelische, Ressort-Reglement für dieselbe, (nebst A. E. v. 29. Juni 50.) 343—346.

Kirchgang, flämingscher, sogenannter, die auf Grundstücken haftende Verpflichtung desselben wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 9.) 80.

Kirchhöfe, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Kirchhundem, Ort, siehe Chausseebau Nr. 16.

Kirchliche Anordnungen, die Bekanntmachung derselben ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 16.) 19.

Kirchliche Stellen, das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung derselben ist, so weit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 18.) 19.

Kirchliche Vereine und deren Versammlungen, auf solche beziehen sich die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 50. über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht, nicht, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben. (das. §. 2.) 278. — auch nicht auf kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden. (§. 10.) 279.

Kleinhandel mit Getränken, siehe letzt.

Kommissionen, außerordentliche, sind unstatthaft, da Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 7.) 18. — zur Untersuchung von Thatsachen, solche kann jede Kammer behufs ihrer Information ernennen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 29. — besondere, zur Erledigung einzelner Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Angelegenheiten, sowie zur Verwaltung einzelner Institute, deren Kosten werden von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 58—60.) 262. — ob und welche Vergütungen deren Mitgliedern zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (ebend. Art. 60.) 262. — in Beziehung auf die Mitglieder derselben gelten wegen Ablehnung der auf sie gefallenen Wahlen die Bestimmungen des §. 137 der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 263.

Kommunalabgaben, siehe Gemeindeabgaben.

Kommunalbeamte, siehe Gemeindebeamte.

Kommunal-Landtage und kommunallandständische Einrichtungen, siehe Landtage.

Kommunallasten, siehe Gemeindeabgaben.

Kompetenzkonflikte, zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, über solche entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 96.) 31.

Konfessionelle Verhältnisse, möglichste Berücksichtigung derselben bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 24.) 20.

Konfirmationsgebühren, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 90.

Königliche Hausgesetze, denselben gemäß ist die Krone erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Agnatischen Linealfolge. (Verf. Urk. v. 30. Janr. 50. Art. 53.) 24.

Königliche Schlösser, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Königliches Haus-Fideikommiß, siehe Fideikommisse.

Königsberg, in Pr., Stadt, der Tarif zur Erhebung der dortigen Schifffahrts-Abgaben vom 13. Dez. 1844. bleibt mit der inzwischen eingetretenen Ermäßigung einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 75.

Königs Majestät (Staats-Oberhaupt), Verhältnisse, Rechte und Pflichten desselben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 43—59.) 23—25. — Vereidigung desselben auf die Verfassung. (ebend. Art. 54. und 119.) 24. 35. in dessen Namen werden die richterlichen Urtheile ausgefertigt und vollstreckt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 86.) 30. — siehe auch Krone, Königl. Preußische.

Konkurs, während desselben ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit des dazu in den Gemeinden Berechtigten. (Gem. Ord. vom 11. März 50. §. 4.) 215.

Kontrebande, in den Fällen der §§. 4. 11. Nr. 2. §§. 13. 14. 15. 24. des Zollstrafgesetzes v. 23. Janr. 1838., die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. n.) 49. — in dem Falle des §. 3. vorgedachten Gesetzes ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen. (ebend. §. 2. f.) 50. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. — den wegen solcher verurtheilten Personen kann von der Polizeibehörde bei Strafe untersagt werden, während der Nachtzeit ihre Wohnungen zu verlassen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 13.) 48. — außerdem kann die Ortspolizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (ebend. §. 9.) 51. — auch ist die Grenzzollbehörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen. (ebend. §. 9.) 51. — Ausländer, gegen welche die Stellung unter Polizei-Aufsicht eintritt, können im polizeilichen Wege des Landes verwiesen werden. (ebend. §. 10.) 51. — obige Bestimmungen sollen auch für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Anwendung kommen. (ebend. §. 12.) 51.

Kontrolle der Staatspapiere, dieselbe bleibt der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnet. (G. v. 24. Febr. 50. §. 4.) 57. — außerordentliche Revisionen derselben seitens der Staatsschulden-Kommission. (ebend. §. 14.) 60.

Körner, feste Abgaben in solchen, deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. III. §§. 18—28.) 85—87. — desgl. in Beziehung auf den Natural-Fruchtzehnt. (ebend. Tit. V. §§. 32—35.) 88. 89.

Körperbeschädigungen, leichte, vorsätzliche (Realinjurien), siehe Injurien.

Korporationen, nur denselben sind Petitionen unter einem Gesammtnamen gestattet. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 32.) 21.

Korporationsrechte, die Bedingungen, unter welchen solche ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 31.) 21. — solche können Religions- und geistliche Gesellschaften, wenn sie solche nicht haben, nur durch besondere Gesetze erlangen. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 13.) 19.

Kosten, in Civilprozessen wegen Beleidigungen, solche sind, wenn der Verklagte schließlich zu einer Strafe verurtheit wird, dem Verklagten, wenn der Verklagte schließlich von der Anklage freigesprochen wird, dem Kläger aufzulegen. (G. v. 11. März 50. §. 9.) 175. 176. — diejenigen eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels, fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. (ebend. §. 9.) 175. — in Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift der Nr. 3. Art. 1. der Deklaration v. 6. Apr. 1839 zur Anwendung. (ebend. §. 7.) 175. — der Kreis- und Provinzial-Versammlungen, ingl. der Kreisausschüsse, der Kommissionen und der Bezirksräthe, solche werden von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen getragen. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 60.) 262. — ob und welche Vergütungen den Mitgliedern der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen und den besonderen Provinzialbeamten zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (ebend. Art. 60.) 262. — der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen. (G. v. 2. März 50. §. 106.) 108. — mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werthes der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen. (ebend. §. 106.) 109. — die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen obigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, in so weit sie nicht bereits gezahlt sind, niedergeschlagen. (ebend. §. 107) 109. — außer den obigen abändernden Bestimmungen bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen betreffenden Vorschriften in Kraft, in so weit sie nicht durch das obige und durch das Gesetz von demselben Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind. (ebend. §. 112.) 111. — die durch Errichtung

Kosten (Forts.)

und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat. (G. v. 2. März 50. §. 54.) 122. — auf die durch Anwendung des Gesetzes wegen der Rentenbanken bei den Auseinandersetzungs-Behörden entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836 und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Instruktion v. 16. Juni 1836. Anwendung. (ebend. §. 55.) 122. — durch das Aufgebotsverfahren bei den Rentenbanken und den Gerichten entstehend, dieselben hat der Verlierer der Rentenbriefe zu tragen. (G. v. 2. März 50. §. 57. Nr. 10.) 124. — deren Festsetzung, Aufbringung oder Vertheilung bei Auseinandersetzungen und Ablösungen in Gemeinheitstheilungssachen. (G. v. 2. März 50. Art. 16. u. 17.) 143. 144. — darnach wird der §. 26. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 insoweit, als dessen Inhalt mit den Bestimmungen des obigen Art. 16. im Widerspruch steht, abgeändert. (ebend. Art. 16.) 144. — kostenfreie Ausfertigung der Jagdscheine. (G. v. 7. März 50. §. 14.) 168. — s. auch Polizeiverwaltungs-Kosten.

Krankenhäuser, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. g.) 63.

Krauten (Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern), Ablösung der Berechtigung zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen, insofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2, März 50. Art. 1. Nr. 2. Art. 3.) 139. f.

Kredit-Institut, Königliches, für Schlesien, in Gemäßheit der Verordnung v. 8. Juni 1835. unter Garantie des Staats errichtet, Abänderungen in dessen Organisation und Wirksamkeit. (A. E. v. 4. März 50.) 272. 273. — dasselbe wird den Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordnet. (ebend. Nr. 1. u. 9.) 272. 273. — die mit der Vertretung des Instituts beauftragte Behörde wird fortan ihren Sitz in Breslau haben. (Nr. 2.) 272. — den Vorsitz in derselben führt der jedesmalige Oberpräsident der Provinz oder dessen Stellvertreter. (Nr. 2.) 272. — Pflichten und Befugnisse desselben. (Nr. 3.) 272. — die laufenden Geschäfte werden unter dem letztern von einem Mitgliede des Instituts als erstem Direktor geleitet. (Nr. 2.) 272. — das Institut wird dergestalt geschlossen, daß Anträge auf Bewilligung von Pfandbriefen lit. B., von Darlehnen hinter demselben oder von Hypothekendarlehnen bei demselben ferner nicht mehr angebracht werden können. (Nr. 4.) 272. — demselben verbleibt die Verwaltung des ihm als Betriebskapital über-

Kredit-Institut, Königl., für Schlesien, (Forts.) überwiesenen zinsfreien Vorschusses, dessen Vermehrung nicht stattfinden soll. (Nr. 6.) 272. 273. — Abführung der Überschüsse desselben an den Staatsschatz. (Nr. 6.) 273. — Revision der Jahresrechnungen durch die Ober-Rechnungskammer. (Nr. 7.) 273. — alle Vorschriften der Verordnung v. 8. Juni 1835. und der Deklaration v. 17. Mai 1847., welche den obigen Bestimmungen entgegenstehen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt. (Nr. 8.) 273. — die Ablieferung der in den General-Depositorien der Gerichts- und Pupillarbehörden in Schlesien befindlichen baaren Gelder und Bankobligationen an dasselbe, findet auch in Zukunft nicht statt. (Nr. 5.) 272.

Kreisabgaben (Kreislasten), deren Aufbringung und Vertheilung. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 11. 12. 70.) 254. 264.

Kreisabgeordnete, aus solchen, 15—40 an der Zahl, besteht die Kreis-Versammlung. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 6.) 252. — die Zahl derselben hat der Bezirksrath nach Maßgabe der Bevölkerung festzustellen und auf die einzelnen Wahlbezirke zu vertheilen. (Art. 6.) 252. — Anordnungen für deren durch die Vertretungen der Gemeinden zu bewirkenden Wahl. (ebend. Art. 6—9.) 252. 253. — mindestens die Hälfte derselben muß aus Grundbesitzern bestehen. (Art. 6.) 253. — dieselben werden auf 6 Jahre gewählt; alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei die Ausscheidenden wieder gewählt werden können. (Art. 7.) 253. — wählbar ist jeder Gemeindewähler des Kreises, der das 30ste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört, einen Klassensteuersatz von jährlich acht Thalern zahlt, oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Rthlr. nachweist. (Art. 6.) 252. f. — dieselben sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden. (Art. 63.) 263. — s. auch Kreisversammlung, Kreistag.

Kreisamtmänner (Bezirksbeamte), Führung der örtlichen Polizeiverwaltung durch dieselben. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 265. — Handhabung der Polizei durch solche in Sammtgemeinden und in den dazu gehörigen Einzelgemeinden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 135. 136.) 245. 246.

Kreisausgaben, solche zu beschließen und dieselben auf die Gemeinden des Kreises zu vertheilen, hat die Kreisversammlung das Recht. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 10. u. 12.) 253. 254. — in gleicher Weise hat letztere auch diejenigen Ausgaben, welche nach Kreisen aufzubringen sind, zu vertheilen, in sofern nicht das

Kreisausgaben (Forts.) Gesetz in anderer Weise darüber bestimmt. (Art. 10.) 254. — zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erforderlich. (Art. 11.) 254.

Kreisausschüsse, von solchen wird die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten bei Gemeinden bis zu 10,000 Einwohnern in erster Instanz geführt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 138.) 247. — denselben kann der Bezirksrath Aufträge ertheilen. (ebend. §. 138.) 247. — dieselben sind mit der Verwaltung der Kreisangelegenheiten beauftragt. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 4. 22.) 252. 256. — sie bestehen aus dem Landrathe und vier andern von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. (Art. 20.) 255. — Wahl der letzteren auf 6 Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. (Art. 20. 21.) 255. 256. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder derselben werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) 264. — Verpflichtung der Mitglieder derselben durch den Landrath mittelst Handschlags an Eidesstatt. (Art. 26.) 256. — der Landrath oder dessen Stellvertreter hat im Ausschusse den Vorsitz und bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. (Art. 29.) 257. — einen Kreisausschuß haben diejenigen Kreise nicht, welche nur aus einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen. (Art. 5.) 252. — die Verrichtungen desselben werden von der Gemeinde-Vertretung und dem Gemeindevorstande ausgeübt. (Art. 5.) 252. — in Bezug auf die Mitglieder derselben gelten wegen Ablehnung der auf sie gefallenen Wahlen die Bestimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 263. — die Mitglieder derselben sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden. (Art. 63.) 263. — die Mitglieder derselben verlieren Sitz und Stimme, wenn sie ein besoldetes Staatsamt annehmen, oder im Staatsdienste in ein Amt eintreten, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist. (Art. 64.) 263. — Wiedererlangung derselben nur durch neue Wahl. (Art. 64.) 263. — wird eine Kreisversammlung aufgelöst, so ist auch der Kreisausschuß als aufgelöst zu betrachten. (Art. 65.) 263. — die Mitglieder des letztern haben jedoch ihre Funktionen so lange fortzusetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist. (Art. 65.) 263. — Anordnungen für die Geschäftsführung bei dems. und Überwachung ders. durch den Landrath. (Art. 22—31.) 256. 257. — provisorische Geschäftsordnungen für dies. durch den Minister des

Kreisausschüsse (Forts.)
Innern. (Art. 72.) 264. — die Kosten derselben werden von den betheiligten Kreisen getragen. (Art. 60.) 262. — ob und welche Vergütungen den Mitgliedern derselben zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (Art. 60.) 262.

Kreise des Preußischen Staats, deren Vertretung und Verwaltung wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung nachfolgender Grundsätze näher bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105.) 33. — über die innern und besondern Angelegenheiten derselben beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Kreise ausgeführt werden. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 33. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 33. — die Vorsteher derselben werden von dem Könige ernannt. (ebend. Art. 105. Nr. 2.) 33. — die Berathungen der Kreisvertretung sind öffentlich. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — Ausnahmen bestimmt das Gesetz. (ebend.) 33. — über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 1. u. 2.) 251. — die Organe der letztern sind die Landräthe in dens., welche vom Könige ernannt werden. (Art. 1.) 251. — die Kreise bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Korporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. (Art. 3.) 252. — Veränderungen der Kreisgrenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen. (Art. 3.) 252. — Verpflichtung derselben zur Unterstützung der Familien von den zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften. (G. v. 27. Febr. 50. §§. 3. 9.) 70. 71. — siehe ferner Kreisausschüsse, Kreisversammlungen, Kreisabgeordnete.

Kreisetats, deren alljährliche Feststellung durch die Kreisversammlung. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 14.) 254. — doch erfolgt die Aufstellung derselben auf 3 Jahre, wenn dies von der Kreisversammlung beschlossen und von dem Bezirksrathe genehmigt wird. (ebend. Art. 14.) 254. — alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden. (Art. 14.) 254. — festgestellte, Veröffentlichung derselben durch die Kreisblätter. (Art. 61.) 262.

Kreisfonds, etatsmäßige, auf solche werden die Zahlungs-Anweisungen nach den Beschlüssen des Kreisausschusses und Namens desselben von dem Vorsitzenden verfügt. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 24.) 256.

Kreisgerichte, Dienst-, Anziennitäts- und Gehaltsverhältnisse der bei denselben angestellten Mitglieder. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 3.) 274. f. — deren Mitglieder sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungsamtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362.

Kreisgerichtsdirektoren, deren Bestallungen werden von dem Könige selbst vollzogen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275. — dieselben haben den Rang der Beamten vierter Klasse. (ebend. Nr. 6.) 275.

Kreisgerichtsräthe, deren Bestallungen werden von dem Könige selbst vollzogen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275. — deren Rangverhältnisse. (ebend. Nr. 6.) 275.

Kreishäuser, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Kreis-Institute, die bisherigen Verwaltungen derselben bleiben so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 263.

Kreiskommissionen, deren Errichtung zur Bildung von Gemeindebezirken, wo solche noch nicht bestehen und zur Einverleibung einzelner Grundstücke in dieselben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 146—149.) 248. 249. — über deren Beschlüsse entscheiden endgültig die in jedem Regierungsbezirke zu bildenden Bezirkskommissionen, jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung des Ministers des Innern. (§. 147.) 248.

Kreisobligationen, siehe Braunsberger.

Kreis- (Bezirks- und Provinzial-) Ordnung, für den Preußischen Staat, (vom 11. März 50.) 251—265. — den Kreisen, Bezirken und Provinzen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. (ebend. Art. 1 u. 2.) 251. — Organe der letztern sind die Landräthe, Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten; sie werden vom Könige ernannt. (Art. 1.) 251.

Tit. I. Von den Kreisen. (Art. 3—31.) 252—257. — Begrenzung derselben. (Art. 3.) 252. — Kreisversammlung. (Art. 4. 5.) 252. — Wahl derselben. (Art. 6—9.) 252. 253. — Befugnisse derselben. (Art. 10—14.) 253. 254. — Berathungen derselben. (Art. 15—19.) 254. 255. — Vom Kreis-Ausschusse. (Art. 4. 20—31.) 252. 255—257.

Tit. II. Von den Bezirken. (Art. 32—37.) 257. 258. — die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. (Art. 32.) 257. — Veränderungen der Bezirksgrenzen können nur durch ein

Kreis-, (Bezirks- und Provinzial-) Ordnung (Forts.)

ein Gesetz erfolgen. (Art. 32.) 257. — Wahl des für jeden Bezirk aus dem Regierungspräsidenten und vier Bezirksdeputirten bestehenden Bezirksraths. (Art. 33.) 257. — Ergänzungswahlen für letztern und Verpflichtung der Bezirksdeputirten durch Handschlag an Eidesstatt. (Art. 34.) 258. — Geschäftsführung und Ausführung der Beschlüsse des Bezirksraths. (Art. 35—37.) 258. — Abgabe von Gutachten und jährliche Berichterstattungen seitens des letz. (Art. 37.) 258.

Tit. III. Von den Provinzen. (Art. 38—59.) 259—262. — Provinzial-Versammlung (Provinzial-Landtag.) (Art. 39.) 259. — Wahl derselben. (Art. 40—44.) 259. — Befugnisse derselben. (Art. 45—48.) 260. — Berathungen und Beschlüsse derselben. (Art. 49—59.) 260—262.

Tit. IV. Allgemeine Bestimmungen. (Art. 60—66.) 262. 263. — Aufbringung der Kosten von den betheiligten Kreisen, Bezirken und Provinzen. (Art. 60.) 262. — Einnahme- und Ausgabe-Etats, Rechnungslegung. (Art. 61.) 262. — Strafbarkeit der Ablehnung von Stellen und verweigerte Fortsetzung ders. ohne gültige Entschuldigungsgründe. (Art. 62.) 262. 263. — an Instruktionen und Aufträge der Wähler ist Niemand gebunden. (Art. 63.) 263. — der Eintritt in den Staatsdienst zieht den Verlust von Sitz und Stimme im Bezirksrathe oder im Kreisausschusse nach sich, die nur durch neue Wahl wieder erlangt werden können. (Art. 64.) 263. — Auflösung einer Kreis- oder Provinzial-Versammlung, so wie eines Kreisausschusses. (Art. 65.) 263. — Aufhebung aller Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände. (Art. 66.) 263. — jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat. (Art. 66.) 263.

Tit. V. Übergangs-Bestimmungen. (Art. 67—73.) 263—265. — Erlaß derselben von dem Minister des Innern. (Art. 67.) 263. — anderweite Regulirung der Kreisgrenzen in der Provinz Posen durch die Staatsregierung. (Art. 68.) 264. — fernere Wirksamkeit der bisherigen, kommunallandständischen Einrichtungen. (Art. 69.) 264. — Vertheilung der nach Art. 11. 12. 46. und 48. aufzubringenden Kreis- und Provinziallasten. (Art. 70.) 264. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Versammlung ꝛc. werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) 264. — bis zur Feststellung definitiver Geschäftsordnungen sind die vom Minister des Innern zu erlassenden provisorischen Geschäftsordnungen zu befolgen. (Art. 72.) 264. — die bis zur Bildung der Kreis- und Provinzial-Vertretung in der Provinz Posen erforderlichen vorläufigen Bestimmungen und Anordnungen sind von dem Minister des Innern zu treffen. (Art. 73.) 264.

Kreisrechnungen, deren alljährliche Feststellung durch die Kreisversammlungen. (Kreis-Ord. v. 11. März 50. Art. 14.) 254. — letztere können solche einer besonders erwählten Kommission überlassen. (ebend. Art. 14.) 254. — festgestellte Offenlegung derselben in dem Landrathsamte während der Dauer eines Monats zur Einsicht des Publikums. (Art. 61.) 262.

Kreisrichter, deren Bestallungen sind in dem Namen des Königs von dem Justizminister auszufertigen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275. — dieselben stehen in der fünften Rangklasse. (ebend. Nr. 6.) 275.

Kreisstände, alle Gesetze über dieselben sind aufgehoben. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 263.

Kreistag, an solchem versammeln sich alljährlich in der ersten Hälfte des Monats März am Sitze des Landrathsamtes oder in einem andern bequem gelegenen Orte im Kreise die Kreisabgeordneten, Mitglieder der Kreisversammlung, nach Beschluß der letztern unter Genehmigung des Bezirksraths. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 15.) 254. — Anordnungen für außerordentliche Einberufungen und Sitzungen. (ebend. Art. 15.) 254. — in der regelmäßigen Sitzung (Art. 15.) wählt die Kreisversammlung ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer, auf die Dauer eines Jahres. (Art. 16.) 255. — s. auch Kreis-Versammlung.

Kreisversammlung, dieselbe beschließt über die Kreis-Angelegenheiten. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 4.) 252. — eine solche haben diejenigen Kreise nicht, welche nur aus Einer Gemeinde oder Sammtgemeinde bestehen. (Art. 5.) 252. — die Verrichtungen derselben werden alsdann von der Gemeinde-Vertretung und dem Gemeindevorstande ausgeübt. (Art. 5.) 252. — dieselbe besteht aus 15—40 Kreisabgeordneten (Art. 6.) 252. — Anordnungen für deren Wahl. (Art. 6—9.) 252. 253. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder derselben werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) 264. — dasselbe gilt beim Ausscheiden des zweiten Drittels der Mitglieder der zum ersten Male gewählten Kreisversammlung. (Art. 71.) 264. — Befugnisse der Kreisversammlung. (Art. 10—14.) 253. 254. — provisorische Geschäftsordnungen für dieselben seitens des Ministers des Innern. (Art. 71.) 264. — öffentliche Sitzungen, Berathungen und Beschlüsse derselben. (Art. 10—13. 15—19.) 253—255. — Befugnisse des Landraths oder dessen Stellvertreters bei solchen. (Art. 19.) 255. — die Kosten derselben werden von den betheiligten Kreisen getragen. (Art. 60.) 262. — der König kann dieselben auflösen; es muß aber alsdann innerhalb zwei Monaten die Neuwahl angeordnet werden. (Art. 65.) 263. — s. auch Kreistag, Kreisabgeordnete.

Krieg zu erklären, hat der König das Recht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 23. — im Falle desselben kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 35.) 21. — für den Fall eines solchen können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. u. 36. der Verf. Urk. zeit- u. distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 111.) 34. — das Nähere bestimmt das Gesetz. (ebend. Art. 111.) 34.

Kriegsbedürfnisse, extraordinaire, durch dazu berechtigte Militairbehörden von Gemeinden u. Kreisen requirirt, deren Leistung u. Vergütigung. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 14.) 498. 499.

Kriegsleistungen, Anordnungen und Bestimmungen rücksichtlich derselben und deren Vergütigung. (V. v. 12. Novbr. 50.) 493—499. — Verpflichtung der Gemeinden, Kreise ꝛc. zu solchen. (§. 1.) 493. — für welche Leistungen keine Vergütung aus Staatsfonds gewährt wird, als zur Kategorie der allgemeinen Kreis- und Gemeindelasten gehörig. (§§. 2. u. 3.) 493. — Vergütungen für verabreichte Natural-Verpflegung und für erfolgte Lieferung von Marsch-Fourage und deren Liquidation. (§§. 3. u. 4.) 494. 495. — Anlegung von Magazinen durch Ankauf u. Landlieferungen und Vergütung der letzteren. (§§. 6—9.) 495—497. — Benutzung der dem Staate gehörigen Militair-Gebäude und Anstalten (Kasernen, Lazarethe, Magazine ꝛc.) bei dem Eintritte der Mobilmachung. (§. 10.) 497. — eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen verabreichte Natural-Quartier wird den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt. (§. 11.) 497. 498. — Vorspann-Gestellung auf Märschen u. bei Transporten mobiler Truppen ꝛc. (§. 12.) 498. — Ersatz des Abganges an Pferden zur Zeit des Krieges u. deren Vergütung. (§. 13.) 498. — Vergütung der von Gemeinden und Kreisen aufzubringenden extraordinairen Kriegsbedürfnisse. (§. 14.) 428. f. — alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden und namentlich auf den Friedenszustand gerichteten Verordnungen sind für die Dauer des Krieges aufgehoben. (§. 15.) 499.

Kriegsministerium (Kriegsminister), demselben wird zu den im Jahre 1850. etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militair-Verwaltung ein Kredit bis zum Betrage von 18 Millionen Thalern eröffnet. (G. v. 7. März 50. §. I.) 173. — Beschaffung des Geldbedarfs für solchen. (§§. II. u. III.) 173.

Kriminal-Untersuchungen, während derselben ruht das Wahlrecht und die Wählbarkeit des dazu in den Gemeinden Berechtigten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 215.

Krone, Königlich Preußische, dieselbe ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 53.) 24.

Kron-Fideikommißfonds, demselben verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Janr. 1820. auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 59.) 25.

Kuckuck, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.

Kultus, Kirche und Religionsgesellschaften bleiben im Besitz und Genuß der für dessen Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 19.

Kündigung von Kapitalien und neu auferlegten festen Geldrenten, siehe Kapitalien und Geldrenten.

Kunsthändler, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß (ebend. §. 2.) 329. f.

Kunstsachen, von besonderem Werth, Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen u. wesentliche Veränderungen derf. bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 48. 109.) 226. 240.

Kuppelei, in den Fällen der §§. 996. 997. Tit. 20. Thl. II., die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. l.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Küsterhäuser, Küstereien, deren Befreiung von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. e.) 63. — ausgeschlossen von der Ablösung bleiben vorläufig die Reallasten, welche denselben zustehen. (V. v. 2. März 50. §. 65.) 96.

L.

Lahde, Ort, siehe Chausseebau Nr. 13.

Lahn, die, Fluß, Tarif zur Erhebung des Brückengeldes über dieselbe bei Dorlar. (v. 22. Juni 49.) 1.

Lagerbuch, ein solches hat der Gemeindevorstand über alle Theile des Gemeindevermögens zu führen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 67. 125.) 230. 243. — die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt. (ebend. §§. 67. 125.) 230. 243.

Landabfindungen (Abfindungen in Land), den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es unbenommen, jene, in Stelle anderer, vergleichsweise festzustellen. (G. v. 2. März 50. §. 98.) 107. — für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Plaggen-, Haide- und Bültenhiebe, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 142.

Landesverrath, in Fällen der §§. 100—118. 133. 134. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., die Verurtheilung wegen eines solchen Verbrechens zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, wenn dasselbe mit Freiheitsstrafe bedroht ist oder anstatt der Todesstrafe eine Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. a.) 49. — desgleichen die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Landesverweisung, deren Ausführung in polizeilichem Wege gegen Ausländer, welche diesseits wegen Kontrebande oder Zollbefraudation unter Polizeiaufsicht gestellt worden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 10.) 51. — die Befugniß der zuständigen Behörden, die Landesverweisung gegen Ausländer in andern Fällen zu verfügen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt. (ebend. §. 10.) 51.

Landgerichte, Errichtung eines solchen in Bonn, für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel. (A. E. v. 2. Febr. 50.) 325. — Etatsvollziehung für die Landgerichte zu Bonn u. Cöln. (ebend.) 325.

Landräthe, dieselben sind in den Kreisen die Organe der Staatsregierung, und werden vom Könige ernannt. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 1.) 251. — Theilnahme derselben an der Leitung der Wahlen für die Kreisversammlung. (Art. 7. 8.) 253. — Verhältnisse derselben und deren Stellvertreter zu den Kreisversammlungen, in welchen sie nur Stimmrecht haben, wenn sie zugleich gewählte Mitglieder derselben sind. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 19. u. 31.) 255. 257. — desgl. zu den Kreisausschüssen. (ebend. Art. 20. 21. 26. 29—31.) 255. 256. 257. — Entscheidung derselben in gewissen Angelegenheiten der Gemeinden von nicht mehr als 1500 Einwohnern, nach Anhörung des Kreisausschusses

Landräthe (Forts.)
(§. 142.) 247. — gegen solche findet innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Regierungspräsidenten statt. (§. 142.) 247. — Mittheilung der gerichtlichen Veräußerungsverträge über Zertheilungen von Grundstücken an dieselben, um sich der weitern Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen. (G. v. 24. Febr. 50. §. 3.) 68. 69. — Befugnisse derselben in Ausübung der Jagdpolizei. (G. v. 7. März 50. §§. 2. 7. 14. 23. 24.) 165. 167. 168. 170. 171.

Landrecht, Allgemeines.

Thl. I.

Tit. 16. §. 297.,
dieser von kaufmännischen Assignationen handelnde §. wird aufgehoben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 55.

Thl. II.

Tit. 8. §§. 916—925.,
an die Stelle der darin wegen zulässiger Einwendungen in Wechselprozessen enthaltenen Vorschriften, auf welche in dem §. 26. Tit. 27. der Allg. Gerichts-Ord. Bezug genommen wird, tritt nunmehr die Bestimmung des (G. v. 15. Febr. 50. §. 7.) 54.

Tit. 8. §§. 1250 bis 1304.,
die darin enthaltenen Bestimmungen über Handelsbillette und kaufmännische Assignationen werden aufgehoben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 55.

Tit. 20.,
die Vorschriften dieses Titels, nebst den zu demselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen, finden in Stelle der aufgehobenen Cirkular-Verordnung vom 26. Febr. 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen, bis zur Publikation des neuen Strafrechts, in Bezug auf diese Verbrechen, lediglich Anwendung. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 174.

Tit. 20. §§. 91—118. 133. 134.,
die Verurtheilung wegen der Verbrechen des Hoch- und Landesverraths in den Fällen der gedachten §§. zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich, insofern diese Verbrechen mit Freiheitsstrafe bedroht sind, oder anstatt der Todesstrafe Freiheitsstrafe eintritt, mit Ausschluß jedoch der einfachen Mitwissenschaft. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. a.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieser Verbrechen oder wegen Theilnahme an denselben. (ebend. §. 3.) 50.

Tit. 20. §§. 628. 796.,
Bestrafung geringerer Realinjurien und leichter vorsätzlicher Körperbeschädigungen noch einmal so hart, als diejenigen der einfachen Ehrenkränkung durch Rede oder Schrift, an Stelle der bisher verordneten Bestrafung. (G. v. 11. März 50. §§. 2. u. 3.) 174.

Tit. 20. §§. 837. 838.,
die Verurtheilung wegen Mordversuchs in den Fällen der nebengedachten §§. zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr.

Landrecht, Allgemeines, (Forts.)
50. §. 1. b.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.
Tit. 20. §§. 996. 997.
desgl. die Verurtheilung wegen Kuppelei in den Fällen der gedachten §§. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. l.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Landsberger Kreis, siehe Chausseebau Nr. 4.

Landschaft, Schlesische, Abänderung in der formellen Ausfertigung und Eintragung deren Pfandbriefe. (A. E. v. 25. März 50.) 323.

Landschaftliche Kreditdirektionen, deren Zustimmung zu dem Abverkaufe kleiner Grundstücke von den landschaftlich beliehenen Gütern. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 145.

Landstraßen, (Heerstraßen), Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Landsturm, denselben kann der König im Fall des Krieges nach Maßgabe des Gesetzes aufbieten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 35.) 21.

Landtage, Kommunal- und bisherige kommunallandständische Einrichtungen, dieselben bleiben in Wirksamkeit, so lange solche nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweitig geregelt sind. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 69.) 264 — bis dahin haben die Mitglieder ders. und der von ihnen gewählten Kommissionen ihre Funktionen fortzusetzen; auch können Ersatzwahlen stattfinden. (ebend. Art. 69.) 264. — siehe auch Provinzial-Landtage.

Landwehr, alle Abtheilungen derselben gehören zum Heere. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 35.) 21.

Landwehrmannschaften, zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufene, Unterstützung deren bedürftige Familien von den Kreisen und den zu einem landräthlichen Kreise nicht gehörigen Städten. (G. v. 27. Febr. 50.) 70. 72. — beurlaubte, siehe auch Pardon landesherrlicher.

Landwehr-Offiziere, zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr einberufen, die den Familien ders. zu gewährende Unterstützung wird in gleicher Weise, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres, aus den Militairfonds bestritten. (G. v. 27. Febr. 50. §. 3.) 70.

Landwehrstämme, die zu solchen gehörenden Personen können nicht Mitglieder des Gemeinderaths oder des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 233.

Landwirthschaftliche Angelegenheiten, siehe Ministerium für dies.; desgl. General-Kommissionen,

Landwirthschaftliche Angelegenheiten, (Forts.) gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen ꝛc.

Landwirthschaftliche Polizei, Erlaß der Verordnungen über Gegenstände derselben. (G. v. 11. März 50. §§. 7. 9. 13.) 267.

Langerwehe, Ort, siehe Chausseebau Nr. 23.

Lassitische Stellen, zur Kultur oder Nutzung ausgethan, Regulirung der Eigenthumsverleihung für solche. (G. v. 2. März 50. §. 74.) 100.

Lasten, öffentliche, solche sind von der Ablösbarkeit ausgeschlossen. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83. — ablösbare, dürfen, mit Ausnahme fester Geldrenten, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden. (G. v. 2. März 50. §. 91.) 105.

Laudemien, siehe Besitzveränderungs-Abgaben.

Lausitz, Ober- und Nieder-, nebst dem Amte Senftenberg, Aufhebung des Gesetzes v. 21. Juli 1821., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dens., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 8.) 78.

Lebensalter, über 60 Jahre, dasselbe berechtigt zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung unbesoldeter Stellen in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 246.

Lehen, die Errichtung von solchen ist untersagt; die bestehenden sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 40.) 22. — diese Bestimmungen finden auf die Thronlehen, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen zur Zeit keine Anwendung. (ebend. Art. 41.) 22.

Lehmgruben, s. Gruben.

Lehnschulzengüter, die mit denselben verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzen-Amts sind aufgehoben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 7.) 216.

Lehnsbesitzer, Befugniß derselben zum Abverkauf einzelner Guts-Parzellen, ohne Einwilligung der Lehnsberechtigten, aber unter Zustimmung der landschaftlichen Kredit-Direktion, resp. der Auseinandersetzungs-Behörde. (G. v. 3. März 50. §§. 1. u. 2.) 145. — Rechte ders. in Beziehung auf das veräußerte Trennstück. (ebend. §§. 3. u. 4.) 145.

Lehnsherren, Aufhebung des Ober-Eigenthums derselben ohne Entschädigung, jedoch mit Ausnahme der Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen oder vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 80. 82.

Lehnsherrlichkeit, aufgehobene, in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben, Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für jene, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 3.) 80.

Lehnwaaren, s. Besitzveränderungs-Abgaben.

Lehrer, öffentliche, dieselben haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 23.) 20. — deren Anstellung an den Volksschulen. (ebend. Art. 24.) 20. — der Staat gewährleistet denselben ein festes, den Lokal-Verhältnissen angemessenes Einkommen. (ebend. Art. 25.) 20. — an öffentlichen Schulen, solche können nicht Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 28. 87.) 221. 235.

Lehrlinge, solche dürfen weder in politische Vereine als Mitglieder aufgenommen werden, noch auch dürfen sie deren Versammlungen und Sitzungen beiwohnen. (G. v. 11. März 50. §§. 8. 16.) 270. 281. — als Theilnehmer oder Gehülfen bei Jagd-Polizei-Übertretungen, Strafbarkeit und Vertretung derselben. (G. v. 7. März 50. §. 19.) 169.

Leichenbegängnisse, gewöhnliche, solche gehören nicht zu den öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder einer Anzeige bedürfen. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 279.

Leichenfuhren, von dem Gutsherrn zu leistende, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 15.) 81.

Leihamt, Königliches, zu Berlin, die zeither der Seehandlung übertragene Revision und Dechargirung der Jahres-Rechnungen der drei Abtheilungen desselben soll von jetzt ab von der Ober-Rechnungskammer bewirkt werden. (A. E. v. 12. Aug. 50.) 370. — dagegen verbleibt die spezielle Revision der Pfandbücher und Pfandscheine nach wie vor der Seehandlung, unter Vorbehalt deren Einsicht und zeitweisen Revision seitens der Ober-Rechnungskammer. (ebend.) 370. — nach Obigem wird der §. 3. des Reglements vom 8. Febr. 1834. abgeändert. (ebend.) 370.

Leihbibliotheken, Ertheilung und Zurücknahme der den Inhabern derselben zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Leinpfade, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Leistungen, der Nicht-Angesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, solche sind, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, alle ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 3.) 80. — in dem §. 3. des Gesetzes vom 2. März 50. als aufgehoben ohne Entschädigung gedacht, deren unentgeltliche Aufhebung bleibt ausgeschlossen, wenn sie für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen worden sind. (ebend. §. 3. am Ende desselben.) 81. 82. — die Berechtigungen auf solche sind mit der Aufhebung des Ober-Eigenthums der Lehnsherren, der Guts- oder Grundherren und der Erbzinsherren, sowie des Eigenthums der Erbverpächter, nicht mit aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 80. 82. — öffentliche, Befreiung der Gutsherrschaft von der Verpflichtung zu deren Vertretung, bei Eigenthums-Verleihungen, ohne dafür den Stellenbesitzern Entschädigung leisten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82. b.) 102. — s. auch Gegenleistungen.

Lesekabinette, Ertheilung und Zurücknahme der den Inhabern derselben zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Liegenschaften, s. Grundstücke.

Liegnitz, Stadt, Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Gemeinde-Bezirk derselben. (A. E. v. 15. Juli 50.) 366.

Liegnitzer Kreis, s. Handelskammern.

Lippe-Departement, s. Französische Departements.

Lithographen, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbe-Betriebe erforderlichen besonderen Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Lithographirte Schriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen, dieselben stehen den im Druck erschienenen Zeitungen und Zeitschriften gleich. (V. v. 5. Juni 50. §. 13.) 332.

Lossprechung, siehe Freisprechung, vorläufige.

Lübensche Kreis, siehe Handelskammern.

Lüdenscheid, Stadt, siehe Handelskammern.

Lüdinghausen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 12.

Ludwigsbahn, pfälzische Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Luisenorden, dessen Erneuerung für Frauen und Jungfrauen, welche sich in den Jahren 1848. und 1849. durch Pflege von Verwundeten und durch andere hochherzige Handlungen um das Vaterland verdient gemacht haben. (Patent vom 15. Juli 50.) 355. — das Ordenskreuz wird sich von der ursprünglich bestimmten Dekoration dadurch unterscheiden, daß der Avers, statt der Jahreszahlen der Befreiungskriege, die Zahlen jener beiden Jahre zeigt. (ebend.) 355.

Lustgärten, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

M.

Madfeld, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Magazine, deren Anlegung und Füllung für die mobile Armee durch Ankauf und Landlieferungen. (V. v. 12. Novbr. 50. §§. 6—8.) 495—497. — Vergütung der letzteren aus Staatsfonds. (ebend. §. 9.) 497.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Bestätigung deren revidirten Statuts in Folge Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli 50. (Minist. Bekanntmachung v. 11. Novbr. 50.) 502.

Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 1.

Magistrate, Mittheilung der gerichtlichen Veräußerungsverträge über Zertheilungen von Grundstücken an dieselben, um sich der weitern Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen. (G. v. 24. Febr. 50. §. 3.) 68. 69. — siehe ferner Gemeinde-Vorstand.

Marktorte, Normal-, **Marktpreise**, Normal-, } siehe Normal-Marktorte.

Maulbeerbäume, die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privat-Grundbesitzer sein Grundstück mit denselben bepflanze oder solche unterhalte, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 8.) 80.

Mehlsack, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 1.

Meineid, die Verurtheilung wegen eines solchen zieht die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. k.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Meliorations-Sozietät der Bocker Heide, siehe Bocker Heide.

Mennoniten, Aufhebung der Kabinetsorder vom 13. Febr. 1825. wegen deren Ausschließung von den Wirkungen des Regulirungs-Edikts v. 14. Septbr. 1811., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 12.) 78.

Mergelgruben, siehe Gruben.

Michelauische Kreis, mit Westpreußen wieder vereinigt, Aufhebung des Gesetzes vom 8. Apr. 1823., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 10.) 78. — desgl. der Deklaration zu jenem Gesetze, v. 10. Juli 1836. (§. 1. Nr. 19.) 78. — desgl. des §. 3. des Gesetzes vom 8. Febr. 1846. wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in demselben. (§. 1. Nr. 31.) 79. — Regulirungen behufs der Eigenthumsverleihungen. (ebend. §§. 74. 75. 78.) 100. 101. — die Verordnung vom 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in demselben Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.

Militairbeamte, auf solche finden wegen Vollstreckung des Wechsel-Arrestes fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung. (G. v. 15. Febr. 50. §. 5.) 54. — s. auch Beamte.

Militairdisziplin, im Heere, die Bestimmungen über solche bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 37.) 21.

Militair-Gebäude und Anstalten (Kasernen, Militairlazarethe, Magazine ꝛc. ꝛc.) deren Benutzung bei dem Eintritte der Mobilmachung. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 10.) 497. — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Militair-Geistliche, siehe letz.

Militairgerichtsstand des Heeres, derselbe beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 37.) 21.

Militairpersonen, der Zutritt zu den von solchen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 10.) 47. — zum stehenden Heere und zu den Landwehrstämmen gehörend, solche können nicht Mitglieder des Gemeinderaths oder des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 235.

Militairpflicht, siehe Wehrpflicht.

Militairpflichtige, ausgetretene, gegen dieselben soll in Stelle der Vermögens-Konfiskation auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. erkannt werden. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 271. — zur Deckung der Strafe und Kosten kann das Vermögen, so weit erforderlich, mit Beschlag belegt werden. §. 2.) 271. — das obige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung v. 4. Janr. 1849. (§. 2.) 271. — die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert. (§. 1.) 271.

Militair-Strafgesetzbuch, nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theils desselben, werden die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Art. 38. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Janr. 1850., wegen untersagter eigenmächtiger Berathschlagungen und Versammlungen der bewaffneten Macht und der Landwehr, auch wenn letztere nicht zusammenberufen ist. (G. v. 11. März 50. §. 22.) 282.

Militair-Verpflegung, Natural-, deren Verabreichung von Gemeinden und Kreisen an mobile Truppen, deren Liquidation und Vergütung. (V. v. 12. Novbr. 50. §§. 3. und 4.) 494. 495.

Militair-Verwaltung, dem Kriegsministerium wird zu den im Jahre 1850. etwa erforderlichen außerordentlichen Bedürfnissen derselben ein Kredit von achtzehn Millionen Thaler eröffnet. (G. v. 7. März 50. §. I.) 173. — Beschaffung des Geldbedarfs für solche, erforderlichen Falls durch eine verzinsliche Staatsanleihe. (ebend. §. II.) 173. — den Kammern ist darüber sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben. (ebend. §. III.) 173. — Aufnahme einer Staatsanleihe für diesen Zweck, im Betrage von achtzehn Million Thalern. (A. E. v. 15. Apr. 50.) 321. — zum Zinsfuße von 4½ Prozent jährlich auf Schuldverschreibungen von 100, 200, 500 und 1000 Rthlr. (A. E. v. 7. Mai 50.) 322. — allmälige Tilgung derselben aus dem dafür zu bildenden Fonds. (ebend.) 322.

Minden, Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk derselben. (A. E. v. 15. Juli 50.) 330.

Minden-Bremer Poststraße, siehe Chausseebau Nr. 13.

Mineralische Lagerstätten, auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich ders. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.

Minister, siehe Staatsminister.

Ministerial-Bauräthe, siehe Bauräthe.

Ministerien, die bei einigen derselben für die Bauangelegenheiten angestellten technischen Räthe und Baurevisoren verbleiben in ihren Funktionen. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 4.) 14. — Zuweisung von Ministerial-Bauräthen für andere Ministerien. (ebend. §§. 4. und 5.) 15. — der Finanzen und der Justiz, siehe beide letz.

Ministerium des Innern (Minister des Innern), demselben und dem Finanzministerium ist das Königliche Kredit-Institut für Schlesien untergeordnet. (A. E. v. 4. März 50. Nr. 1. u. 9.) 272. 273. — Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ord. v. 11. März 50. durch denselben. (das. Art. 67. 72. 73.) 263. 264. — Befugnisse desselben in Ausführung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung. (v. 11. März 50.

Ministerium des Innern (Forts.) §§. 2. 11. 16.) 265. 267. f. — von demselben kann die Verbreitung ꝛc. von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Preußischen Staats erscheinen, verboten werden. (V. v. 5. Juni 50. §. 3.) 330. — Befugnisse desselben in Regulirung und Beaufsichtigung der Gemeinde-Verwaltungen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 142. 143. 145. 147. 149. 152.) 247. 248. 249. — zu allen Beschlüssen, durch welche die Gemeinden zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über 3 Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung des Innern und der Finanzen erforderlich. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 11.) 254. — Beschlüsse über Bürgschaften der Kreisgemeinden bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern. (Art. 13.) 254.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Erwerbung des in Berlin unter den Linden Nr. 4. belegenen Grundstücks für dasselbe, und Berichtigung des rückständig gebliebenen Kaufgeldes von 100,000 Rthlr. aus den Staats-Einnahmen des Jahres 1850. (G. v. 11. März 50.) 198. — die Abtheilung desselben für die innern evangelischen Kirchensachen soll unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten amtlichen Befugnisse in Zukunft die Bezeichnung: „Evangelischer Ober-Kirchenrath" führen. (A. E. v. 29. Juni 50.) 343. — siehe auch Ober-Kirchenrath. — dem Minister desselben verbleibt bis zu dem Zeitpunkte der Herstellung einer selbstständigen Kirchenverfassung die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußern Angelegenheiten der evangelischen Kirche, sowie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit gereichende Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken. (Ressort-Regl. §§. 3. 4.) 345. — in welchen Fällen ein Zusammenwirken desselben und des evangelischen Ober-Kirchenraths stattfinden wird. (Ressort-Regl. §§. 5—7.) 346.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von demselben geht die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten vom 1. Janr. 1850. an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten über, mit Vorbehalt der Theilnahme in gewissen Fällen. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 3. — demselben verbleiben auch die Deichverbesserungsarbeiten, welche zur Sicherstellung der Ostseisenbahn und deren Strombrücken an der Weichsel und Nogat derzeit ausgeführt werden, sowie die zur Ausführung zu bringenden Anlagen behufs der Melio-

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten (Forts.)
ration des Nieder-Oderbruchs, bis zu deren Vollendung. (ebend.) 3. — Ressorts der Abtheilung für das Bauwesen in demselben. (V. v. 22. Dezbr. 49. §§. 2—5.) 14. 15. — demselben ist die technische Baudeputation untergeordnet. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 9.) 16. — Vorschläge seitens desselben zur Ernennung von Ministerial-Bauräthen. (ebend. §§. 4. 5. 7.) 15. — der Minister desselben hat die über die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens ergangenen Bestimmungen in Ausführung zu bringen und die dazu weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten geht vom 1. Janr. 1850. an dasselbe über. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 3. — die zur Ausführung des Gesetzes wegen der Rentenbanken erforderlichen Anordnungen gebühren demselben gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 128. — auch stehen die Rentenbank-Direktionen unter der Oberaufsicht dieser beiden Ministerien. (ebend. §. 5.) 113. — demselben und dem Finanzminister ist auch die besonders errichtete Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken untergeordnet. (A. E. v. 21. Mai 50.) 334. 335. — dasselbe wird nebst dem Finanzministerio mit der Ausführung des Gesetzes wegen Melioration der Bocker Heide beauftragt. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 270. — dasselbe wird mit der Ausführung des Jagdpolizei-Gesetzes (v. 7. März 50.) beauftragt. (das. §. 31.) 172.

Mischline, Ort, siehe Chausseebau Nr. 7.

Mordversuch, in den Fällen der §§. 837. 838. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., die Verurtheilung wegen eines solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. b.) 49. — auch die Verurtheilung wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Mühlenabgaben, über solche bleiben die nähern Bestimmungen einem besondern Gesetze vorbehalten. (G. v. 2. März 50. §. 113.) 111. — bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über solche behält es einstweilen sein Bewenden. (ebend. §. 113.) 111. — (und nicht aufgehobene Reallasten auf Mühlengrundstücken), deren Ablösung. (G. v. 11. März 50. §§. 2. 6. und 8.) 146. 147. 148. — Prozeßverfahren in dergl. Angelegenheiten und Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörden in dens. (§§. 2. 3. 9.) 146. 147. 148. — Aufhebung der früher angeordneten Sistirung der Prozesse über solche. (§. 9.) 148. — Anmeldung der Ansprüche auf Befreiung von solchen vor dem 1. Janr. 1855. (§. 4.) 147. — dieselben sind unter den ohne Entschädigung aufgehobenen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen nicht begriffen. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 10.) 81. — siehe auch Mühlengrundstücke.

Mühlengrundstücke, Bestimmungen über die auf solchen haftenden Reallasten. (G. v. 11. März 50.) 146—148. — ob die auf solchen haftenden Abgaben durch §. 30. des Edikts v. 2. Novbr. 1810. oder durch §. 3. der allgem. Gew. Ord. v. 17. Janr. 1845. aufgehoben seien oder nicht, dabei kommen künftig die Bestimmungen der §§. 1. u. 2. der Verord. v. 19. Febr. 1832. nicht mehr zur Anwendung, und bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast. (ebend. §. 1.) 146. — Verfahren in Prozessen über solche und nunmehrige Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörde, des Revisionskollegiums in Landeskultursachen, rücksichtlich ders. (§§. 2. u. 3.) 146. 147. — nur die jetzt noch in der Revisions- oder Nichtigkeitsinstanz schwebenden Prozesse werden durch Entscheidung des Obertribunals zum Austrage gebracht. (§. 3.) 147. — alle auf denselben ruhenden, nicht als aufgehoben zu betrachtenden ablösbaren Reallasten müssen sofort nach den Grundsätzen des Gesetzes über Ablösung der Reallasten ꝛc. v. 2. März 1850. abgelöst werden. (§. 2.) 146. — Anmeldung der Ansprüche auf Befreiung von den auf solchen haftenden Abgaben vor dem 1. Janr. 1855. bei den zuständigen Auseinandersetzungs-Behörden. (§. 4.) 147. — Verfahren bei Ansprüchen auf Entschädigung aus Staatskassen für den Verlust einer für den Gewerbebetrieb auf solchen entrichteten Abgabe. (§. 5.) 147. — desgl. bei Ermittelung des Reinertrags derselben und bei Ablösung der auf solchen haftenden Reallasten. (§. 6.) 147. 148. — die Bestimmung wegen Herabsetzung der Entschädigung für die abzulösenden Reallasten auf den Betrag von zwei Dritteln des Reinertrags des Mühlengrundstücks findet auf Mühlen, welche erst nach Verkündung der Gew. Ord. v. 17. Janr. 1845. neu gegründet worden sind, keine Anwendung. (§. 8.) 148. — die im §. 1. lit. b. u. §. 2. Nr. 1. des Gesetzes v. 9. Oktbr. 1848. angeordnete Sistirung der Prozesse über Mühlenabgaben hört nunmehr auf. (§. 9.) 148. — die nach §. 2. Nr. 1. des gedachten Gesetzes getroffenen interimistischen Festsetzungen über die laufenden Leistungen bleiben bis zur Ausführung der Ablösung, so wie die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, dergl. Festsetzungen auch ferner zu treff-

Mühlengrundstücke, (Forts.)
treffen, in Kraft. (§. 9.) 148. — Schiffsmühlen sind im Sinne des obigen Gesetzes ebenfalls zu den Mühlengrundstücken zu rechnen. (§. 7.) 148.

Mühlhausen, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Münster, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 12.

Münzfälschung, die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. h.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Münzrecht, dasselbe übt der König nach Maßgabe des Gesetzes aus. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 50.) 23.

Museen, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. f.) 63.

N.

Nachahmung, der als Geldzeichen umlaufender Papiere, deren Ermittelung und Verfolgung liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. §. 5. f.) 58.

Nachrechen, auf abgeernteten Feldern, Ablösung der Berechtigung zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen, in sofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 3., Art. 3.) 139. f.

Nachtzeit, während derselben ist das Eindringen in die Wohnungen verboten. (G. v. 12. Febr. 50. §. 8.) 46. — Ausnahmen von diesem Verbote. (ebend. §§. 9—13.) 47. 48. — den wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen kann bei Strafe untersagt werden, ihre Wohnungen zur Nachtzeit zu verlassen. (ebend. §. 13.) 48.

Näherrecht, siehe Vorkaufsrecht.

Nassauische Landestheile, vormalige, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1840. wegen Ablösung der Reallasten in denselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 26.) 79.

National-Kokarde, Personen, welchen dieselbe aberkannt ist, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 168.

Natural-Abgaben, feste, nicht in Körnern bestehende, deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. IV. §§. 29—31.) 87. 88.

Natural-Fruchtzehnt, dessen Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. V. §§. 32—35.) 88. 89.

Natural-Verpflegung, siehe Militair-Verpflegung.

Neindorf, Ort, siehe Chausseebau Nr. 9.

Neisse, Fluß, Deichverband gegen Überschwemmungen derselben, siehe Deichverbände.

Nespen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 20.

Neubruchzehnt, dessen Aufhebung ohne besondere Abfindung. (G. v. 2. März 50. §. 35.) 89.

Neudamm, Ort, siehe Chausseebau Nr. 4.

Neuhoff, Ort, siehe Caussee bau Nr. 13.

Neusen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

Neußer Stadtobligationen, auf den Inhaber lautend, zum Betrage von 80,000 Rthlr. auf das zur Ausstellung derselben unter dem 14. März 1849. (G. Samml. S. 139. ff.) ertheilte Allerh. Privilegium hat der Gemeinderath der Stadt Neuß verzichtet und ist daher solches für erloschen erklärt. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 197.

Nichtigkeitsbeschwerde, Rechtsmittel, Zulässigkeit derf. in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 175.

Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen, Orte, der Polizei als solche bekannt, können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 47.

Niederlande, Königreich, Vertrag mit demselben wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher (v. 17. Novbr. 50.) 509—514. — namentliche Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen, auf welche sich die Bestimmungen dieses Vertrages beziehen. (ebend. Art. 2.) 510. f. — politische Vergehen sind davon ausgeschlossen. (Art. 4.) 511. — gegenseitige Verzichtleistung auf die Erstattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen. (Art. 7.) 512. — obiger Vertrag verbleibt bis auf sechs Monate nach der seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft. (Art. 12.) 514.

Nieder-Lausitz, siehe Lausitz.

Nieder-Oderbruch, siehe Oderbruch.

Nogat, die, (Strom), die Ausführung des Brückenbaues über dieselbe, sowie der Strom- und Deichregulirungen an derselben für die Ostseisenbahn-Anlage, verbleibt bis zu deren Vollendung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 3.

Normal-Marktorte, Normal-Preise, deren Ermittelung und Feststellung bei Ablösungen der Reallasten durch die dafür errichteten Kreis-Kommissionen (G. v. 2. März 50. §§. 10. 12. 21. 23—25. 30. 57. 67—72.) 83. 84. 86. 87. f. 94. 98. 99. — siehe auch Distrikts-Kommissionen. — Revision derselben von zehn zu zehn Jahren. (ebend. §. 69.) 99. — das Gesetz über deren Feststellung v. 19. Novbr. 49. tritt außer Kraft mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des obigen Gesetzes (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 33.) 79.

Notarien, denselben wird, in Erweiterung der Vorschrift des §. 31. der Verordnung vom 2. Janr. 49. die Verpflichtung auferlegt, die von ihnen aufgenommenen Veräußerungsverträge bei Zerstückelungen und Abzweigungen von Grundstücken an die betreffende Hypothekenbehörde einzureichen. (G. v. 24. Febr. 50. §. 1.) 68.

Nothstand, dringender, zur Abwehr oder Milderung eines solchen im Kreise, kann die Kreisversammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreisabgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn der Gesammtbetrag der von den Gemeinden des Kreises aufzubringenden Kreisabgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 1850. Art. 10. u. 12.) 254. — desgl. zu gleichem Zweck seitens der Provinzial-Versammlung eine Provinzial-Abgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann, wenn mit Hinzurechnung dieser Abgabe der Gesammtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt. (Art. 45. 48.) 260. — mehr als 2 Prozent im Ganzen dürfen zur Abwehr desselben Nothstandes in keinem Falle erhoben werden. (Art. 48.) 260.

Nutzungen, ausdrücklich vorbehaltene, solche sind bei Aufhebung des Obereigenthums des Lehnsherrn, des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters, nicht mit aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 80. 82. — deren Werthermittelung und Ablösung bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50.) 139—144.

O.

Ober-Baudeputation, Auflösung derselben und Übergang deren Geschäfte auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, resp. auf die neu errichtete technische Baudeputation. (A. E. v. 14. Janr. 50. u. B. v. 22. Dezbr. 49. §§. 1. 2. 6.) 13—15. — die gegenwärtigen Mitglieder der ersteren werden zu Ministerial-Bauräthen ernannt. (ebend.) 13—15.

Oberbürgermeister, seitherige, aber nicht gewählte, Ansprüche derselben auf Pension. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 157.) 250. 251.

Ober-Eigenthum der Lehnsherren, Guts- oder Grundherren und Erbzinsherren, dessen Aufhebung ohne Entschädigung, ausschließlich der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1. u. 2. u. §. 5.) 80. 82.

Oberhundem, Ort, siehe Chausseebau Nr. 16.

Ober-Kirchenrath, evangelischer, diese Bezeichnung soll in Zukunft die Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die innern evangelischen Kirchensachen führen, unter Beibehaltung der von ihr bisher ausgeübten amtlichen Befugnisse. (A. E. v. 29. Juni 50.) 343. — nähere Bezeichnung der letztern und kollegialische Geschäftsverwaltung bei demselben. (Ress. Regl. §§. 1. 2.) 344. 345. — in welchen Fällen ein Zusammenwirken desselben und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stattfinden wird. (ebend. §§. 5. 6. 7.) 346. — Gutachten und Anträge desselben in solchen äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, von denen eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung anzunehmen ist. (§. 4.) 345. f.

Ober-Lausitz, siehe Lausitz.

Ober-Postämter, diese den größeren Postämtern bisher beigelegte Benennung fällt weg. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299. — das Ober-Postamt in Hamburg bleibt wegen seiner Lage und Wichtigkeit als ein Immediat-Ober-Postamt bestehen. (ebend.) 299.

Ober-Postdirektionen, Errichtung einer solchen für jeden Regierungsbezirk, sowie für die Residenzstadt Berlin. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299. — sämmtliche Postanstalten des Regierungsbezirks werden denselben untergeordnet. (ebend.) 299. — die im Auslande gelegenen preußischen Postanstalten werden den nächstgelegenen Ober-Postdirectionen zugewiesen; das Ober-Postamt in Hamburg bleibt als ein Immediat-Ober-Postamt bestehen. (ebend.) 299. — dem Vorsteher derselben werden zugewiesen ein Büreauvorsteher, welcher in Behinderungsfällen des Ober-Postdirektors denselben vertritt, ein Postinspektor, ein Post-Kassenkontrolleur und die nothwendige Anzahl von Büreau- und Re-

Ober-Postdirektionen (Forts.)
Revisionsbeamten. (ebend.) 299. — den rechtskundigen Beistand hat bei denselben der Justitiarius der Regierung, bei der Ober-Postdirection in Berlin der Justitiarius des Postdepartements zu leisten. (ebend.) 299. — Einrichtung einer Bezirks-Postkasse bei jeder Ober-Postdirection; dagegen geht die General-Postkasse in Berlin als entbehrlich ein. (ebend.) 299. — die unmittelbare Kontrolle über die Ober-Postdirektionen, namentlich die Sorge für Aufrechthaltung eines übereinstimmenden Verfahren bei denselben wird durch zwei General-Postinspektoren wahrgenommen, deren Funktionen von den vortragenden Räthen des Postdepartements mit versehen werden sollen. (ebend.) 299. — die bei der Central-Postverwaltung zu entbehrenden Beamten sind bei den Ober-Postdirektionen und Post-Anstalten, so weit als thunlich, anderweitig zu verwenden. (ebend. 299. — den Oberpostdirektionen wird die bis jetzt dem General-Postamte ausschließlich zustehende Befugniß, in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen zunächst durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn nicht dagegen auf rechtliches Gehör angetragen wird. (A. E. v. 25. März 50.) 300.

Ober-Postdirektoren, dieser Dienstcharakter soll den Vorstehern der Ober-Postdirektionen, mit dem Range der Ober-Regierungsräthe und Ober-Forstmeister zukommen. (A. E. v. 3. April 50.) 300. — siehe auch Ober-Postdirektionen.

Oberpräsidenten, ohne ausdrückliche Zustimmung derselben darf die gewöhnliche Sitzung der Provinzialversammlung nicht länger als vierzehn Tage dauern. (Art. 51.) 261. — sonstige Pflichten und Rechte derselben zu den Provinzial-Versammlungen. (Art. 57—59.) 262. — durch dieselben oder deren Stellvertreter werden im Namen des Königs die Provinzial-Landtage eröffnet und geschlossen. (Art. 49.) 260. — von denselben ist über die Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten der Provinzial-Versammlung alljährlich in deren regelmäßigen Sitzung ein zu veröffentlichender Bericht mitzutheilen, in welchem die wichtigsten Resultate der Verwaltung, insofern sie in Zahlen darzustellen sind, durch statistische Nachweisungen zu belegen sind. (Art. 53.) 261. — deren Genehmigung bedarf die Geschäftsordnung des Bezirksraths. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 36.) 258. — von denselben werden die außerordentlichen Wahlen zum Ersatz der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Deputirten des Bezirksraths veranlaßt. (Art. 34.) 258. — von denselben wird das Ergebniß der Wahlen der Provinzial-Abgeordneten

Oberpräsidenten (Forts.)
durch das Amtsblatt bekannt gemacht. (Art. 44.) 259. — der Provinz Schlesien, derselbe oder dessen Stellvertreter, führt den Vorsitz in der mit der Vertretung des Königl. Kreditinstituts für Schlesien beauftragten Behörde. (A. E. v. 4. März 50. §. 2.) 272. — von dem Oberpräsidenten der Provinz Westphalen wird das Aufsichtsrecht des Staats über die Meliorations-Sozietät der Bocker Heide gehandhabt. (Statut v. 24. Juli 50. §§. 56—62.) 386. 387.

Ober-Rechnungskammer, von derselben werden die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat geprüft und festgestellt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 32. — die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen derselben zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. (ebend. Art. 104.) 32. 33. — ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen. (ebend. Art. 104.) 33. — der Präsident derselben ist zugleich Mitglied der Staatsschulden-Kommission. (G. v. 24. Febr. 50. §. 10.) 60. — dessen Vereidung in dieser Eigenschaft in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals. (ebend. §. 13.) 60. — durch solche werden die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse revidirt und festgestellt. (G. v. 24. Febr. 50. §. 15.) 61. — Revision der Jahresrechnungen der Preußischen Bank durch dieselbe. (A. E. v. 15. Juli 50.) 417. 418. — das Präsidium der Oberrechnungskammer wird davon entbunden. (ebend. Nr. 1.) 417. — sonstige Befugnisse und Verpflichtungen derselben rücksichtlich jener Revision. (Nr. 2—4.) 417. 418. — durch solche erfolgt die Revision der Jahresrechnungen des Königlichen Kreditinstituts für Schlesien, nach den für dieselbe ergangenen allgemeinen Bestimmungen. (A. E. v. 4. März 50. Nr. 7.) 273. — durch solche soll von jetzt ab die Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königlichen Leihamts zu Berlin bewirkt werden. (A. E. v. 12. Aug. 50.) 370.

Oberschlesien, siehe Schlesien.

Oberschulzen, Führung der örtlichen Polizeiverwaltung durch dieselben. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 265. — deren Verhältnisse als Vorsteher einer Sammtgemeinde. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 128. 130. 133—135.) 244. 245.

Ober-Staatsanwalte, Rangverhältnisse derselben. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 8.) 276. — Diäten- und Reisekosten für solche nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen. (ebend. Nr. 9.) 276.

Ober-Tribunal, die Rangverhältnisse der Präsidenten und Räthe desselben bleiben unverändert. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 6.) 275. — in öffentlicher Sitzung desselben findet die Vereidung des Direktors und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden statt. (G. v. 24. Febr. 50. §. 9.) 59. — desgl. des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer als Mitglied der Staatsschulden-Kommission. (ebend. §. 13.) 60. — die noch in der Revisions- oder Nichtigkeits-Instanz schwebenden Prozesse über Mühlenabgaben werden von demselben zum Austrage gebracht. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 147. — in Berlin, auf solchen gehen die Funktionen eines Gerichtshofes dritter Instanz in Civilsachen für die Fürstenthümer Hohenzollern über. (V. v. 4. Juli 50. §. 1.) 347. — desgl. die Nichtigkeitsbeschwerde aus solchen, sowie diejenigen gegen Urtheile erster und resp. zweiter Instanz des Hofgerichts zu Sigmaringen in Strafsachen, soweit solche zulässig sind. (ebend. §. 1.) 347.

Oberweischede, Ort, siehe Chausseebau Nr. 15.

Obligationen, städtische (Stadtobligationen) auf jeden Inhaber lautend, siehe Danziger, Düsseldorfer, Neußer.

Obrigkeitliche Gewalt, deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Oder, Strom, Deichverbände gegen Überschwemmungen derselben, siehe Deichverbände.

Oderbruch, Nieder-, die behufs der Melioration desselben zur Ausführung zu bringenden Anlagen verbleiben bis zu deren Vollendung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 3.

Öffentliches Wohl, nur aus Gründen desselben kann das Eigenthum gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 9.) 18.

Öffentlichkeit (öffentliches Verfahren) der Sitzungen beider Kammern, mit Ausnahme der besonders beschlossenen geheimen Sitzungen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 79.) 29. — der Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 93.) 31. — Beschränkung oder Ausschließung ders. in gewissen Fällen. (ebend. Art. 93.) 31. — der Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 33. — die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. (ebend.) 33. — über die Einnahmen und Ausgaben jener Vertretungen muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 4.) 33. — der Sitzungen der Kreisversammlungen; für einzelne Gegenstände kann jedoch durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung solche ausgeschlossen werden. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 17.) 255. — desgl. der Sitzungen der Provinzial-Versammlung unter gleicher Beschränkung. (Art. 54.) 261. — der Sitzungen des Gemeinderaths, mit Ausschluß einzelner Gegenstände. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 41. 42. 101. 102.) 224. 225. 238.

Öffentlichkeit (öffentliches Verfahren), (Forts.)

Orden, deren Verleihung steht dem Könige zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 50.) 23. — s. auch Luisenorden.

Ordens-Kommission, siehe General-Ordenskommission.

Ordnung, öffentliche, zur Aufrechthaltung derselben kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 3.) 33. — Ausschließung der Öffentlichkeit bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen, wenn sie jener Gefahr droht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 93.) 31. — Befugniß der Staatsanwaltschaft, im etwaigen Interesse derselben, in Injuriensachen die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 174.

Ortsbezirke, Eintheilung größerer u. volkreicher Gemeinden in solche. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 27.) 221. — jedem derselben wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt. (ebend. §. 27.) 221.

Ortspolizei, siehe Polizeiverwaltung.

Ortspolizeibehörden, siehe Polizeibehörden.

Ortsvorsteher, dieselben haben keinen Anspruch auf Pension. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 157.) 251.

Oschersleben, Groß-, Ort, siehe Chausseebau Nr. 9. 10.

Ottleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

P.

Packhausen, Ort, siehe Chausseebau Nr. 1.

Paderborn, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Papiere, deren Beschlagnahme ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 6.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 6. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegen stehen. (ebend. Art. 39.) 22.

Papiergeld, Übereinkommen mit den auf Grund des Vertrages v. 26. Mai 1849. verbündeten Regierungen über das Verfahren bei Außerkurssetzung desselben. (Staatsminist. Bekanntm. v. 6. Septbr. 50.) 399. — s. auch Außerkurssetzung.

Pardon, landesherrlicher, bis zum 15. Dezbr. 1850., für alle der Reserve oder Landwehr angehörenden oder auf unbestimmte Zeit vom stehenden Heere beurlaubten preußischen Unterthanen, welche sich mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande befinden. (V. v. 9. Novbr. 50.) 491.

Parzellen, siehe Gutsparzellen.

Parzellirungen, s. Zertheilungen von Grundstücken.

Patrimonialrichter, vormalige, in den Staatsdienst übernommene, Regulirung deren Dienst-, Anzienitäts- und Gehaltsverhältnisse. (A. E. vom 19. März 50. Nr. 4.) 275.

Patronat, siehe Kirchenpatronat.

Pensionen, deren Gewährung für die Bürgermeister und die besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes, nach 6jähriger Dienstzeit mit ¼ des Gehalts, nach 12jähriger Dienstzeit mit ½ desselben und nach 24jähriger Dienstzeit mit ⅔ desselben, so fern nicht eine Vereinbarung der Pension getroffen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 61.) 229. — diese Bestimmungen finden auf die vom Staate auf Grund des §. 31. bestellten Bürgermeister keine Anwendung. (ebend. §. 61.) 229. — die Pension fällt in so weit fort oder ruht, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erhält, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt. (§. 61.) 229. — über die Ansprüche auf solche entscheidet der Bezirksrath, gegen dessen Beschlüsse die Berufung auf richterliche Entscheidung stattfindet, so weit sich jene nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht. (§. 61.) 229. — deren Bewilligung für die seitherigen, nicht gewählten Oberbürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner. (§. 157.) 250. — in wie weit auch diejenigen dieser Beamten darauf Anspruch haben, welche auf Kündigung, oder blos vorläufig und kommissarisch ohne Zeitbestimmung angestellt sind. (§. 157.) 250. — solche werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet. (§. 157.) 251. — die in ihren Ämtern und Einkünften zu belassenden Gemeindebeamten behalten ihre bisherigen Pensionsansprüche. (§. 158.) 251. — solche erhalten Gemeindevorsteher von nicht mehr als 1500 Einwohner nicht, sofern sie ihnen nicht durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderaths zugesichert ist. (§. 119.) 242. — die Schulzen und Orts- und Gemeindevorsteher haben keinen Anspruch auf Pension. (§. 157.) 251.

Pensionirungen, deren Ausführung gegen Richter. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 30.

Personenstands-Register, deren Führung durch den Bürgermeister, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, auch andere Beamte damit zu beauftragen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 58.) 228. 229. — solche kann dem Gemeindevorsteher gegen seinen Willen nicht übertragen werden. (ebend. §. 114. Nr. 1.) 241.

Persönliche Freiheit, dieselbe ist gewährleistet. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 5.) 18. — die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derf., insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt. (ebend. Art. 5.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 5. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegen stehen. (ebend. Art. 39.) 22. — Gesetz zum Schutze derselben. (v. 12. Febr. 50.) 45—48. — unter Aufhebung des frühern Gesetzes vom 24. Septbr. 1848. (ebend.) 45. — Verhaftung einer Person nur auf schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehl. (ebend. §. 1.) 45. — unter welchen Umständen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person auch ohne richterlichen Befehl erfolgen kann. (ebend. §. 2.) 45. — Verfahren gegen den Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen. (§§. 3—6. 10.) 45—47. — in wie fern das Eindringen in die Wohnungen, auch zur Nachtzeit, erfolgen kann. (§§. 7—10.) 46. 47. — Vornahme von Haussuchungen. (§. 11.) 47. — in wie weit solche auch bei Nachtzeit stattfinden können. (§§. 12. u. 13.) 47. 48. — den wegen Kontrebande und Zolldefraudation verurtheilten Personen kann bei Strafe untersagt werden, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit ihre Wohnungen zu verlassen. (§. 13.) 48.

Petitionsrecht, dasselbe steht allen Preußen zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 32.) 21. — Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet. (ebend. Art. 32.) 21. — auf das Heer findet dieser Art. 32. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22.

Pfandbriefe, der Schlesischen Landschaft, Abänderung in der formellen Ausfertigung und Eintragung derselben. (A. E. v. 25. März. 50.) 323.

Pfarreien, ausgeschlossen von der Ablösung bleiben einstweilen die denselben zustehenden Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 96.

Pfarrgebäude, als Diensthäuser der Pfarrgeistlichen, — Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. e.) 62. f. — in wie fern die zu de-

Pfarrgebäude (Forts.)
ren Erbauung oder Unterhaltung stattfindenden Abgaben und Leistungen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen bleiben. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83.

Pfarrgrundstücke, auf Zeit verpachtete, in Westpreußen, deren Befreiung von der Deichlast, wenn erstere auf einem speziellen Rechtstitel beruhet. (G. v. 11. Febr. 50.) 43.

Pferde, Ersatz des Abganges von solchen zur Zeit des Krieges und deren Vergütung. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 13.) 498.

Pflegebefohlene, solche dürfen nicht ohne den Unterricht gelassen werden, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 21.) 19.

Pflichten, bürgerliche und staatsbürgerliche, s. beide letz.

Plaggenhieb, Abfindung für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zu solchen, bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10.) 142.

Plaßwig, Ort, siehe Chausseebau Nr. 1.

Plätze, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62. — s. auch Versammlungen und Aufzüge ꝛc.

Politische Verbrechen, bei solchen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 94.) 31. — s. auch Geschworenengerichte und Schwurgerichte, desgl. Schwurgerichtshof.

Politische Vereine, dieselben können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 30.) 21. — siehe auch Vereine.

Polizeianwalte, deren Verrichtungen in der Gemeinde durch den Bürgermeister, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, auch andere Beamte damit zu beauftragen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 58.) 228. 229. — dem Bürgermeister am Sitze eines Gerichts kann die Vertretung der Polizei-Anwaltschaft bei dem Gerichte auch für die übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden. (ebend. §. 58. Nr. 4.) 228. 229. — dem Gemeindevorsteher können die Verrichtungen derselben gegen seinen Willen nicht übertragen werden. (ebend. §. 114. Nr. 1.) 241.

Polizeiaufsicht, Stellung unter dieselbe. (G. v. 12. Febr. 50.) 49—50. — Bezeichnung derjenigen Verbrechen, welche mit der Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer, die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich zieht. (ebend. §. 1.) 49. — desgl. derjenigen Verbrechen, rücksichtlich welcher der Richter ermächtigt ist, nach Bewandtniß der Umstände auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, wenn der Verbrecher zu einer

Polizeiaufsicht (Forts.)
zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer verurtheilt wird. (ebend. §. 1.) 49. 50. — desgl. in Fällen der Verurtheilung wegen Versuchs solcher Verbrechen, oder wegen Theilnahme an denselben. (§. 3.) 50. — die Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie deren Dauer, hat der Richter zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen. (ebend. §. 6.) 50. — die Verurtheilung durch einen Einzelrichter soll die Stellung unter Polizeiaufsicht niemals nach sich ziehen. (§. 3.) 50. — Verhältniß der Dauer der Polizeiaufsicht zur Dauer der erkannten Freiheitsstrafe. (§§. 4—7.) 50. — Wirkungen derselben u. deren Beginn, Aufenthaltsuntersagung an bestimmten Orten, Haussuchungen ohne Beschränkung, Nichtverlassen des Wohnorts und selbst der Wohnung, sowie Nichtbetreten des Auslandes, ohne polizeiliche Erlaubniß. (§§. 7—9.) 50. 51. — Landesverweisung gegen Ausländer. (§. 10.) 51. — Strafen wegen Übertretungen der Beschränkungen der Freiheit. (§. 11.) 51. — im Bezirke des Appellationshofes zu Cöln behält es bei den Bestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuchs überall sein Bewenden, unter Anwendung jedoch der gegenwärtigen Bestimmungen in Folge einer Verurtheilung wegen Kontrebande und Zolldefraudation. (§. 12.) 51. — Personen, welche unter solche gestellt werden, deren Wohnungen können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 1.) 47. — Personen, welche unter solcher stehen, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 168.

Polizeibeamte, deren Anstellung den Gemeinden zusteht, bedürfen der Bestätigung der Staatsregierung. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 266. — dies. dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 235. — Orts-, dieselben sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 265.

Polizeibehörden, die denselben nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 50. nicht berührt. (das. §. 20.) 268. — jede derselben ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. (ebend. §. 20.) 268. — wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von denselben in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe u. der Verpflichtung zum Schaden-

ersatze

Polizeibehörden (Forts.)
ersatze. (§. 20.) 268. — Ortspolizeibehörden, Pflichten u. Befugnisse derselben zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- u. Vereinigungsrechts. (G. v. 11. März 50. §§. 1—11. 16.) 277—280. 281. — von denselben werden in denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, die in dem Jagdpolizei-Gesetze (v. 7. März 50.) den Landräthen übertragenen Befugnisse ausgeübt. (das. §. 27.) 171.

Polizeibezirke, Vereinigung benachbarter Gemeinden, welche eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen, mit solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 126.) 244. — Bildung derf. durch die Staatsregierung. (ebend. §. 126.) 244. — Geschäftsverwaltung in solchen durch besondere Bezirksbeamte (Kreis-Amtmänner), deren Amt ein, jedesmal auf 3 Jahre von der Staatsregierung aus den Eingesessenen des Bezirks zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt ist. (ebend. §§. 135. 136.) 245. 246. — Aufbringung der erforderlichen Büreaukosten in solchen. (§. 135.) 246.

Polizeigebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Polizeikommissarien, deren Anstellung im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 265.

Polizeirichter, dieselben haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften in Erwägung zu ziehen. (G. v. 11. März 50. §. 17.) 268.

Polizeistrafen, für Zuwiderhandlungen gegen orts- u. bezirkspolizeiliche Vorschriften, deren Androhung von 3—10 Rthlr. (G. v. 11. März 50. §§. 5. 11.) 266. 267. — deren Anwendung und Festsetzung durch die Polizeirichter. (ebend. §. 17.) 268. — für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auch verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. (§. 18.) 268. — das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr. (§. 18.) 268.

Polizeiverordnungen (Polizeivorschriften) Orts-, in Betreff der Befugniß der Gemeindebehörden, solche zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 59. 117.) 229. 242. — Befugniß der Ortspolizeiverwaltung, solche für den Umfang der Gemeinde zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlr. anzudrohen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 266.

Polizeiverordnungen (Forts.)
— die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat. (ebend. §. 5.) 266. — von letzterer werden auch die erforderlichen Bestimmungen über die Formen und die Art der Verkündigung getroffen. (§. 5.) 266. — welche Gegenstände zu den ortspolizeilichen Vorschriften gehören. (§. 6.) 266. — abschriftliche Einsendung derselben an die vorgesetzte Staatsbehörde und Befugniß der letzteren, solche außer Kraft zu setzen, abzuändern oder aufzuheben. (§§. 8. 9. 10.) 266. 267. — die Regierungspräsidenten sind befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß, unter Angabe der Gründe, außer Kraft zu setzen, abzuändern oder aufzuheben. (§§. 9. 10.) 267. — die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen, unter Strafandrohung wegen deren Nichtbefolgung, bis zum Betrage von 10 Rthlr. (§§. 11—15.) 267. — die Vorschriften derselben können sich auf alle Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird. (§. 12.) 267. — der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. (§. 11.) 267. — die Befugniß derselben, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen, in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbots, mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben. (§. 14.) 267. — der Minister des Innern ist befugt, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen, soweit Gesetze nicht entgegenstehen. (§. 16.) 267. f. — die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war. (§. 16.) 268. — es dürfen in die polizeilichen Vorschriften keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höhern Instanz im Widerspruche stehen. (§. 15.) 267. — die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften zu erkennen. (§. 17.) 268. — Strafmaß zwischen polizeilicher Geld- und Gefängnißstrafe. (§. 18.) 268. — die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit obigen Gesetzes aufgehoben werden. (§. 19.) 268. — Berechtigung der Polizeibehörden, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen. (§. 20.) 268. — Erlaß von Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei. (§§. 7. 9. 13.) 266. 267.

Polizeiverwaltung, hinsichtlich derselben bleibt es bis zur Emanirung der neuen Gemeindeordnung bei den bisherigen Bestimmungen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 114.) 34. — über die Betheiligung der Gemeinden bei derselben bestimmt das Gesetz. (ebend. Art. 105. Nr. 3.) 33. — Orts-, deren Handhabung durch den Bürgermeister (Gemeindevorsteher), soweit sie nicht besondern Behörden übertragen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 58. Nr. 1. §. 114. Nr. 1. a.) 228. 241. — Anordnungen für solche in Sammtgemeinden und den dazu gehörigen Einzelgemeinden. (ebend. §§. 126. 135. 136.) 243. 244. 245. 246. — Gesetz über dieselbe (v. 11. März 50.) 265—268. — örtliche, deren Führung von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeister, Kreisamtmänner, Oberschulzen). (ebend. §. 1.) 265. — durch Beschluß des Ministers des Innern kann solche besondern Staatsbeamten übertragen werden. (§. 2.) 265. — die Kosten derselben, mit Ausnahme der Gehälter der zuletzt gedachten Staatsbeamten, sind von den Gemeinden zu bestreiten. (§. 3.) 265. — über die Einrichtungen, welche dieselbe erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. (§. 4.) 265. — gutsherrliche, die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Übertragung deren Lasten werden ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 4.) 80. — gutsherrliche, deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — gerichtliche, Verrichtungen eines Hülfsbeamten derf. durch den Bürgermeister oder Gemeindevorsteher, vorbehaltlich der Befugniß der Behörde, damit auch andere Beamten zu beauftragen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 58. 114. lit. b.) 228. 229. 241. — siehe ferner Polizeibehörden, Polizeibeamte, Polizeistrafen, Polizeiverordnungen ꝛc.

Polizeiverwaltungskosten (Kosten der Orts-Polizeiverwaltung) dieselben sind mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung für dieselben angestellten besondern Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 265. — deren Aufbringung in Sammtgemeinden und den dazu gehörigen Einzelgemeinden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 135. 136.) 245. 246.

Pommern, Provinz, Aufhebung der Kabinetsorder vom 11. Dezember 1831. über die Vergütigung der vorbehaltenen Hülfsdienste durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 15.) 78. — Neuvorpommern, die Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1850., betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der General-Kommission zu Stargard übertragen. (das. §. 114.) 111.

Pommersche ritterschaftliche Privatbank, siehe Bank.

Portofreiheit, für die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte. (G. v. 2. März 50. §. 54.) 122.

Portokontraventionen, siehe Postkontraventionen.

Posen, Provinz (Großherzogthum), die in Folge der Demarkationslinie erforderliche anderweitige Regulirung der Kreisgrenzen in derselben erfolgt durch die Staatsregierung. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 68.) 264. — die Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen, nachdem die Verhältnisse dieser Provinz mit Rücksicht auf die Demarkationslinie definitiv geregelt sein werden. (das. Art. 73.) 264. — die bis dahin erforderlichen vorläufigen Bestimmungen und Anordnungen sind von dem Minister des Innern zu treffen. (Art. 73.) 264. — die Distriktskommissarien in derselben bleiben vorläufig in Wirksamkeit. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 266. — Regulirungen behufs der Eigenthumsverleihungen in derf. (G. v. 2. März 50. §§. 73. 74. 75. 78.) 100. 101. — Aufhebung des Gesetzes vom 8. April 1823. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in derf. durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 10.) 78. — desgl. der Deklaration zu jenem Gesetze vom 10. Juli 1836. (§. 1. Nr. 19.) 78. — desgl. des §. 3. des Gesetzes vom 5. Februar 1846. wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in derf. (§. 1. Nr. 31.) 79. — die nach den §§. 2. und 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834. zu wählenden Schiedsrichter sind bis auf Weiteres von den Parteien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Kreiseingesessenen zu wählen. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 68.) 264. — die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde, welche zugleich im Mangel der Vereinigung der Parteien den Obmann zu ernennen hat. (ebend. Art. 68.) 264. — die Verordnung vom 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in denselben Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.

Postdirektoren, dieser Amtscharakter wird den Vorstehern der Postämter erster Klasse mit dem Range der fünften Klasse der höheren Provinzialbeamten beigelegt. (A. E. v. 4. Septbr. 50.) 399.

Postinspektoren, ein solcher wird dem Vorsteher der Ober-Postdirektion zugewiesen. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299. — dieselben behalten in ihrer jetzigen Dienststellung den bisher eingenommenen Rang der fünften Rangklasse der höhern Provinzial-Beamten bei. (A. E. v. 3. April 50.) 300.

Postkassen, Bezirks-, bei jeder Ober-Postdirektion ist eine solche einzurichten, deren Personal aus einem Rendanten, welcher den Ober-Postdirektor als Vorstand der Lokal-Postanstalt vertritt, aus einem Buchhalter und einem Kassirer besteht, welcher zugleich die Kassengeschäfte der Orts-Postanstalt besorgt; dagegen geht die General-Postkasse in Berlin als entbehrlich ein. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299.

Postkontraventionen (Portokontraventionen), Übertragung der bis jetzt dem General-Postamte ausschließlich zustehenden Befugniß, in Untersuchungssachen wegen solcher zunächst durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen auf rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Gerichte anträgt, auf die neu errichteten Ober-Postdirektionen. (A. E. v. 25. März 50.) 300.

Postmeister, diese bisherige Benennung soll den Vorstehern der Postämter zweiter Klasse mit dem Range der dritten Klasse der Subalternen beigelegt werden. (A. E. v. 4. Septbr. 50.) 399.

Posträthe, dieser Dienstcharakter soll den, den Ober-Postdirektoren beigeordneten Büreauvorstehern mit dem Range vor den Assessoren zukommen. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 300. — siehe auch Ober-Postdirektionen.

Postverwaltung, dieselbe kann nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen; es wird diese Befugniß durch die Bestimmung des §. 1. des Regulativs v. 15. Dezbr. 1821 nicht ausgeschlossen. (B. v. 5. Juni 50. §. 1.) 329.

Postverwaltungs-Gebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Postwesen, zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung desselben, durch Errichtung einer Ober-Postdirektion für jeden Regierungsbezirk, sowie für die Residenzstadt Berlin, Wegfall der Benennung „Ober-Postamt", Errichtung von Bezirks-Postkassen, Auflösung der General-Postkasse in Berlin, Ernennung zweier General-Postinspektoren ꝛc. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299. — Dienst- und Rangverhältnisse der Ober-Postdirektoren, Posträthe und Postinspektoren. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 300. — Übertragung der bis jetzt dem General-Postamte ausschließlich zustehenden Befugniß, in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen zunächst

Postwesen (Forts.)

durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, auf die neu errichteten Ober-Postdirektionen. (A. E. v. 25. März 50.) 300. — der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat obige Bestimmungen in Ausführung zu bringen, die dazu weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen und die bei der Central-Postverwaltung zu entbehrenden Beamten bei den Ober-Postdirektionen und Postanstalten, so weit als thunlich, anderweit zu verwenden. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299. — s. auch Ober-Postdirektionen, Ober-Postdirektoren, Ober-Postämter, General-Postinspektoren ꝛc.

Preise, siehe Normal-Preise.

Prenzlau-Boitzenburg, siehe Chausseebau Nr. 3.

Presse, die in dem Gesetze v. 11. März 50. wegen Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, mit Strafe bedroheten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind. (G. v. 11. März 50. §. 20.) 282. — Ergänzung der Verordnung über dieselbe vom 30. Juni 1849. (B. v. 5. Juni 50.) 329—332. — Annahme, Ausführung und Ablehnung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften bei der Postverwaltung. (ebend. §. 1.) 329. — Ertheilung und Zurücknahme der zum Gewerbebetriebe der Buch- und Kunsthändler, Antiquare, der Inhaber von Leihbibliotheken ꝛc. erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (§. 2.) 329. — Befugniß des Ministers des Innern, die Verbreitung von Druckschriften jeder Art, welche außerhalb des Preußischen Staats erscheinen, zu verbieten. (§. 3.) 330. Beschlagnahme derselben durch die Staatsanwaltschaft und deren Organe und Strafen für deren Verkauf und Vertheilung. (§. 3.) 330. — Kautionsbestellung vor Herausgabe von Zeitungen oder Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. (§§. 4—13.) 330—332. — nachträgliche Bestellung ders. für schon bestehende Zeitungen und Zeitschriften. (§. 9.) 331. — periodische Blätter, welche lediglich für amtliche Bekanntmachungen, für rein wissenschaftliche oder technische Gegenstände, für gewerbliche Anzeigen ꝛc. bestimmt sind, bleiben von der Kautionsbestellung befreit. (§. 7.) 330. — letztere muß auch bei diesen eintreten, wenn gegen solche wegen ihres Inhalts auf Strafe erkannt ist. (§. 7.) 331. — Strafen für Übertretungen und Deckung derselben nebst Kosten aus der bestellten Kaution. (§§. 10—12.) 331. 332. — den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte

Presse (Forts.)
oder auf irgend eine andere Art vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzern, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. (§. 13.) 332. — die in den §§. 3. u. 12. obiger Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören nicht zur Kompetenz der Schwurgerichte. (§. 14.) 332.

Preßfreiheit, rücksichtlich derselben darf die Censur nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung aber nur im Wege der Gesetzgebung. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 20.

Preßverbrechen, **Preßvergehen** } deren Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen. (Verf. Urk. vom 31. Janr. 50. Art. 28.) 20. — vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über dergleichen Vergehen ein besonderes Gesetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 34. — bei solchen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 94.) 31. — s. auch Geschworenengerichte, Schwurgerichte, Schwurgerichtshof.

Preußen, die, von den Rechten derselben. (Verf. Urk. vom 31. Janr. 50. Tit. II. Art. 3—42.) 17—23. — unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines solchen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt u. verloren werden, bestimmen die Verfassung und das Gesetz. (ebend. Art. 3.) 17.

Preußen, Provinz, Aufhebung der Kabinetsorder vom 17. Febr. 38., wegen Ablösung der Hülfsdienste in derf., durch das Gesetz. (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 21.) 78. — Regulirung der Eigenthumsverleihung für die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen überlassenen emphyteutischen Güter. (G. v. 2. März 50. §. 75. b.) 101.

Preußische Staatsverfassung, siehe Verfassungs-Urkunde.

Preußisches Staatsgebiet, siehe Ietz.

Prinzessinnen-Steuer, herkömmliche, deren Erlaß bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte Königlicher Hoheit. (A. E. vom 5. Juni 50.) 336.

Prinzliche Fideikommiß, siehe Ietz.

Privatbank, ritterschaftliche, von Pommern, siehe Bank. — desgl. des Berliner Kassenvereins, s. Bank.

Privat-Erziehungsanstalten, siehe Ietz.

Privatflüsse, siehe Flüsse.

Privat-Gerichtsbarkeit, siehe Gerichtsbarkeit.

Privatlehrer, siehe Unterricht.

Privatrichter, vormalige, dieselben rangiren unter sich, eder dieser Kategorieen nach ihrem Dienstalter als Richter, und bei gleicher richterlicher Anziennetät nach ihrem Dienstalter als Referendarien. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275.

Privat-Unterrichtsanstalten, siehe Ietz.

Privilegien, gewissen Grundstücken zustehend, deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Protokollführer, vereideter, Funktion desselben bei dem Gemeinderathe. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 43. 103.) 225. 238.

Provinzen, des Preußischen Staats, deren Vertretung und Verwaltung wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung nachfolgender Grundsätze näher bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105.) 33. — denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. (Prov. Ord. v. 11. März 50. Art. 1. u. 2.) 251. — die Organe der letztern sind die Oberpräsidenten, welche vom Könige ernannt werden. (ebend. Art. 1.) 251. — über die innern und besondern Angelegenheiten derselben beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen ausgeführt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 1.) 33. — das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind. (ebend. Art. 105. Nr. 1.) 33. — die Vorsteher derselben werden von dem Könige ernannt. (ebend. Art. 105. Nr. 2.) 33. — die Berathungen der Provinzial-Vertretung sind öffentlich. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. (ebend.) 33. — über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. (ebend. Art. 105. Nr. 4.) 33. — dieselben bleiben in ihrem bisherigen Umfange als Korporationen und Verwaltungsbezirke bestehen. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 38.) 259. — Veränderungen deren Grenzen können nur durch ein Gesetz erfolgen. (ebend. Art. 38.) 259. — über deren Angelegenheiten beschließt die Provinzial-Versammlung. (Art. 39.) 259. — s. auch Provinzial-Versammlungen, Provinzial-Etats, Provinzial-Rechnungen; desgl. Provinzial-Abgeordnete. Provinzial-Landtage.

Provinzial-Abgaben (Provinzial-Lasten), deren Aufbringung und Vertheilung. (Prov.- ꝛc. Ord. vom 11. März 50. Art. 45. 46. 70.) 260. 264.

Provinzial-Abgeordnete, Mitglieder der Provinzial-Versammlung, Wahl und Wählbarkeit zu solchen. (Prov. Ord. v. 11. März 50. Art. 40—44.) 259. — wählbar ist jeder Gemeindewähler, der das 30ste Lebensjahr vollendet und mindestens seit drei Jahren dem Kreise,

Provinzial-Abgeordnete (Forts.)
Kreise, für welchen er gewählt wird, durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört hat. (Art. 40.) 259. — dieselben werden auf 6 Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. (ebend. Art. 42.) 259. — Einberufung derselben zu den gewöhnlichen und außerordentlichen Sitzungen der Provinzial-Versammlung. (Art. 50—52.) 261. — diejenigen, welche nicht an dem Versammlungsorte wohnen, erhalten ein Tagegeld von 2 Thlr., und sowohl für die Hinreise wie für die Rückreise 15 Sgr. Meilengeld. (Art. 56.) 261. — dieselben sind nicht an Instruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden. (Art. 63.) 263. — s. auch Provinzial-Versammlungen.

Provinzial-Ausgaben (der Provinzial-Versammlung), deren Aufbringung und Vertheilung. (Prov. ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 45. 46. 48.) 260.

Provinzial-Beamte, eigene, solche zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Provinzial-Institute, zu ernennen, ist die Provinzial-Versammlung berechtigt. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 58.) 262. — ob und welche Vergütungen diesen Beamten zu gewähren sind, hat die gedachte Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (ebend. Art. 60.) 262.

Provinzial-Etats, deren alljährliche Feststellung durch die Provinzial-Versammlung. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 47.) 260. — alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinz erklärt, müssen in dieselben aufgenommen werden. (ebend. Art. 47.) 260. — festgestellte, deren Veröffentlichung durch die Amtsblätter. (Art. 61.) 262.

Provinzial-Gesetze, siehe Gesetze.

Provinzial-Institute, deren Verwaltung durch die Ober-Präsidenten. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 58.) 262. — die Provinzial-Versammlung ist jedoch berechtigt, zur Verwaltung einzelner Institute besondere Kommissionen zu wählen oder eigene Beamten zu ernennen. (ebend. Art. 58.) 262. — ob und welche Vergütungen den beiden letztern zu gewähren sind, hat die Provinzial-Versammlung durch allgemeine Beschlüsse festzusetzen. (Art. 60.) 262. — die bisherigen Verwaltungen derselben bleiben so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzial-Versammlung darüber anderweitig beschlossen hat. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 263.

Provinzial-Landtage (Sitzungen der Provinzial-Versammlung), dieselben werden im Namen des Königs durch den Oberpräsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet und geschlossen. (Prov.- ꝛc. Ordnung vom 11. März 50. Art. 49.) 260. — die gewöhnlichen Sitzungen derselben dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Ober-Präsidenten nicht länger als vierzehn Tage und ohne Genehmigung des Königs nicht länger als vier Wochen dauern. (Art. 51.) 261. — alljährliche Einberufungen zu solchen im Monat April am Sitze des Oberpräsidenten, in so fern nicht der König sie in eine andere Stadt der Provinz zusammenberuft. (Art. 50. u. 51.) 261. — außerordentliche Einberufungen zu solchen. (Art. 50.) 261. — denselben werden sämmtliche Wahlprotokolle zur Prüfung ihrer Gültigkeit vorgelegt. (Art. 44.) 259. — s. auch Provinzial-Versammlungen.

Provinzial- (Bezirks- und Kreis-) **Ordnung** für den Preußischen Staat, (v. 11. März 50.) 251—265. — siehe ferner Kreis-, (Bezirks- und Provinzial-) Ordnung.

Provinzial-Rechnungen, abgeschlossene, deren Offenlegung in dem Sekretariate des Oberpräsidenten, während der Dauer eines Monats, zur Einsicht des Publikums. (Art. 61.) 262. — deren alljährliche Feststellung durch die Provinzial-Versammlung. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 47.) 260. — dieselbe kann von letzterer einer besonders dazu gewählten Kommission überlassen werden. (ebend. Art. 47.) 260.

Provinzialrecht, Westpreußisches, siehe letz.

Provinzial-Rentmeister, diesen Amtstitel führt das dritte Mitglied der Direktionen der Rentenbanken. (A. E. v. 24. Juni 50. Nr. 2.) 341. — demselben liegt bei solchen die spezielle Leitung der Buch- u. Kassenführung u. des Rechnungswesens ob. (ebend. Nr. 2.) 341. — Rangverhältniß desselben. (Nr. 3.) 341.

Provinzial-Staatsschuldenwesen, dessen Verwaltung. (G. v. 24. Febr. 50. §§. 5. 6.) 58. 59.

Provinzial-Stände, alle Gesetze über dieselben sind aufgehoben. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 66.) 263.

Provinzial-Versammlungen, dieselbe beschließt über die Provinzial-Angelegenheiten. (Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art, 39.) 259. — Wahl und Wählbarkeit zu solchen. (ebend. Art. 40—44.) 259. — Pflichten u. Befugnisse derselben. (Art. 45—48.) 260. — Einberufungen, öffentliche Sitzungen, Berathungen und Beschlüsse derselben. (Art. 49—59.) 260—262. — dieselbe wählt in der regelmäßigen Sitzung ihren Vorsitzenden, einen Stellvertreter u. zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. (Art. 52.) 261. — die Kosten derselben

 werden

Provinzial-Versammlungen (Forts.)
werden von den betheiligten Provinzen getragen. (Art. 60.) 262. — die das erste Mal ausscheidenden Mitglieder derselben werden durch das Loos bestimmt. (Art. 71.) 264. — provisorische Geschäftsordnung für dieselben seitens des Ministers des Innern. (Art. 72.) 264. dieselben können vom Könige aufgelöst werden; es muß aber alsdann innerhalb zwei Monaten die Neuwahl angeordnet werden. (Art. 65.) 263. — s. auch Provinzial-Landtage, u. Provinzial-Abgeordnte.

Provinzial-Verwaltung, alle dieselbe betreffenden Bestimmungen, welche mit der Prov.- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. nicht in Einklang stehen, sind aufgehoben. (das. Art. 66.) 263.

Prozesse, das Gesetz vom 9. Oktbr. 1848., betr. die Sistirung derselben über die Regulirung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse u. über die Ablösung der Dienste, Natural- u. Geldabgaben verliert in Ansehung aller derjenigen Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem Gesetze v. 2. März 50. geordnet werden sollen. (das. §. 113.) 111. — bei der Sistirung der Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden. (G. v. 2. März 50. §. 113.) 111. — Vertretung der Gemeinden in solchen durch den Gemeinde-Vorstand. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 53. Nr. 5. §. 114. Nr. 5.) 227. 241. — über Mühlenabgaben, deren Entscheidung. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 146. 147. — nunmehrige Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden u. des Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen in solchen (§§. 2. u. 3.) 146. 147. — die noch in der Revisions- oder Nichtigkeits-Instanz schwebenden Prozesse werden durch Entscheidung des Ober-Tribunals zum Austrage gebracht. (§. 3.) 147. — die im §. 1. lit. b. u. §. 2. Nr. 1. des Gesetzes v. 9. Oktbr. 1848. angeordnete Sistirung der Prozesse über Mühlenabgaben hört nunmehr auf. (§. 9.) 148. — in Gemeinheitstheilungssachen, die durch §. 2. Nr. 4. des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1848. angeordnete Sistirung derselben hört wieder auf. (G. v. 2. März 50. Art. 18.) 144. — Civil-, der Verordnung über das Verfahren in solchen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 21. Juli 1849. haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 23. Febr. 50.) 67. — alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen u. der schweren Realinjurien können, in so weit nicht besondere Gesetze für einzelne Arten derselben etwas Anderes bestimmen, von dem Beleidigten nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden. (G. v. 11. März 50. §. 5.). 174. — Befugniß u. Verfahren der Staatsanwalte, im etwa nothwendigen Interesse der öffentlichen Ordnung die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (ebend. §. 5.) 174. 175.

Prozessionen, kirchliche, solche gehören nicht zu denjenigen öffentlichen Aufzügen, welche einer vorgängigen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, wenn sie in der hergebrachten Weise stattfinden. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 279.

Prüfungen, der Bauführer u. Baumeister, deren Bewirkung durch die technische Baudeputation. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 6. 8. u. 9.) 15. 16.

Pulvermagazine (u. ähnliche Anstalten) rücksichtlich der Ausübung der Jagd in deren Umkreise bleiben die im §. 5. des Gesetzes v. 31. Oktbr. 1848. unverändert in Kraft. (G. v. 7. März 50. §. 8.) 167.

Pupillarische Sicherheit, solche gewährt die Erwerbung und Annahme von Staatsschuldverschreibungen zur jüngsten Staatsanleihe für die Militair-Verwaltung. (A. E. v. 23. Septbr. 50.) 412.

Pupillengelder, zu deren Belegung können dafür auch Rentenbriefe angekauft oder als Unterpfand angenommen werden. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 119.

Pyritz, Stadt, siehe Chausseenbau Nr. 4.

Q.

Quittungen, vollständige, des Militairs, solche müssen den bezüglichen Liquidationen über die empfangene Mund- und Fourage-Verpflegung beigefügt sein. (G. v. 12. Novbr. 50. §. 4.) 495. — mit den Quittungen der Magazin-Verwaltungen müssen die Liquidationen der Landräthe über die bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage justifizirt sein. (ebend. §. 9.) 497.

R.

Rädelsführer, bei Aufruhr, die Verurtheilung derselben zieht zugleich auch die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. e. und §. 3.) 49. 50.

Rangverhältnisse, in Betreff derjenigen Beamten, welche im Range zwischen zwei Rangklassen stehen, sind in Beziehung auf Diäten- und Reisekosten die Vorschriften für die nachfolgende Rangklasse maßgebend. (ebend. Nr. 9.) 276. — der zu Forstmeistern ernannten Forstinspektoren. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 489. — der bei den Direktionen der Rentenbanken angestellten Provinzial-Rentmeister. (A. E. v. 24. Juni 50. Nr. 3.) 341. — der Ober-Postdirektoren, Posträthe und Postinspektoren. (A. E. v. 3. Apr. 50.) 300. — der Postdirektoren und Postmeister als Vorsteher der Postämter erster, resp. zweiter Klasse. (A. E. v. 4. Septbr. 50.) 399. — der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft, deren Regulirung. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 6. und 8.) 275. 276.

Rathmänner, siehe Schöffen.

Rathsherren, siehe Schöffen.

Raub, die Verurtheilung wegen eines solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. f.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs eines solchen Verbrechens oder wegen Theilnahme daran. (ebend. §. 3.) 50. — außerdem kann die Ortspolizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (ebend. §. 9.) 51.

Realgläubiger, auch ohne Einwilligung derf. sind Grundeigenthümer zum Abverkaufe einzelner Gutsparzellen befugt, wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß solcher jenen unschädlich sei. (G. v. 3. März 50. §§. 1. und 2.) 145. — Rechte derf. in Beziehung auf das veräußerte Trennstück. (ebend. §§. 3. und 4.) 145.

Reallasten, Vorschriften über deren Ablösung. (G. v. 2. März 50.) 77. f. — auf Mühlengrundstücken haftend, deren Ablösung. (G. v. 11. März 50.) 146—148. — siehe ferner Ablösungen.

Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat, deren Prüfung und Feststellung durch die Ober-Rechnungskammer. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 32. 33. — die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. (ebend. Art. 104.) 32. 33. — siehe auch Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Rechnungen.

Rechte der Preußen, von denselben handelt die (Verf.-Urk. v. 31. Janr. 50. Tit. II. Art. 3—42.) 17—23. — staatsbürgerliche, unter welchen Bedingungen dieselben erworben, ausgeübt und verloren werden, bestimmen die Verfassung und das Gesetz. (ebend. Art. 3.) 17. — frühere, als Gerichtsherrlichkeit, gutsherrliche Polizei, Schutzherrlichkeit ꝛc., deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Rechtsanwalte, deren Verhältnisse bei den obern richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern, siehe letz.

Rechtsgültigkeit der gehörig verkündeten Königl. Verordnungen, deren Prüfung steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 106.) 34.

Rechtsmittel, Zulässigkeit derf. in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (G. v. 11. März 50. §§. 7—9.) 175. — die Kosten eines in solchen ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. (ebend. §. 9.) 175. — s. auch Appellation, Restitution, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

Rechtsverfahren (gerichtliches Verfahren, Rechtsweg, rechtliches Gehör), in Untersuchungssachen wegen Post- und Porto-Kontraventionen. (A. E. v. 25. März 50.) 300. — in wie weit solches gegen die Beschlüsse des Bezirksraths wegen Pensionsansprüche ist, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 61.) 229.

Rees, Kreis, siehe Rheinprovinz.

Regent, Regentschaft, } Bestimmungen für den Fall des Eintritts derf. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 56—58.) 24. 25.

Regierungen, Eintritt von Forstinspektoren in deren Kollegium als Mitglieder desselben, statt der Anstellung besonderer Forsträthe bei demselben. (A. E. v. 18. Septbr. 50.) 489. — Ernennung der erstern zu „Forstmeistern" nach bewiesener Qualifikation und vorzüglicher Dienstführung, wodurch sie in den Rang der Regierungsräthe eintreten. (ebend.) 489. — denselben sind die Direktionen der Rentenbanken koordinirt. (G. v. 2. März 50. §. 5.) 113. — Befugniß derselben zur Festsetzung eines sofort vollstreckbaren Interimistikums in Streitigkeiten bei Regulirung von Grundstücks-Zertheilungen, in Anwendung des §. 20. des Gesetzes v. 3. Janr. 1845. (G. v. 24. Febr. 50. §. 4.) 69. — Wahrnehmung des fiskalischen Interesse's durch dieselben bei Ansprüchen von Mühlenbesitzern auf Entschädigung aus der Staatskasse für den Verlust einer für den Gewerbebetrieb entrichteten Abgabe. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 147. — s. auch Bezirksregierungen.

Regierungs-Amtsblätter, zur Haltung derselben sollen, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, so wie die Gerichts-Assessoren, desgl. die Beamten der Staatsanwaltschaft, verpflichtet sein. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362. — hiernach wird die Vorschrift im §. 8. der Verordnung vom 28. März 1811. abgeändert. (ebend.) 362. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln verbleibt es bei den, der dort bestehenden Gerichtsverfassung entsprechenden Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1819. (ebend.) 362.

Regierungs-Bauräthe, siehe Bauräthe.

Regierungsbezirke, dieselben bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen. (Bezirks- ꝛc. Ordn. v. 11. März 50. Art. 32.) 257. — Veränderungen mit solchen können nur durch ein Gesetz erfolgen. (ebend. Art. 32.) 257.

Regierungs-Gebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. c.) 62.

Regierungs-Justitiarien, dieselben haben bei den Ober-Postdirektionen den rechtskundigen Beistand zu leisten. (A. E. v. 19. Septbr. 49.) 299.

Regierungspräsidenten, Rechte und Pflichten derselben in Beaufsichtigung der Gemeinde-Verwaltungen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 140—142.) 247. — dieselben sind in den Bezirken die Organe der Staats-Regierung und werden von dem Könige dazu ernannt. (Bezirks- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 1.) 251. — sie entscheiden über Beschlüsse des Kreis-Ausschusses oder der Kreis-Versammlung, welche deren Befugnisse überschreiten, die Gesetze oder das Staats-Interesse verletzen. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 31.) 257. — Verhältnisse derselben als Vorsteher des Bezirksraths. (Art. 33—37.) 257. — dieselben sind befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß, unter Angabe der Gründe, außer Kraft zu setzen, abzuändern oder aufzuheben. (G. v. 11. März 50. §. 9. 10.) 267.

Reiche, fremde, ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher jener sein. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 55.) 24.

Reichsstände, ehemalige unmittelbare deutsche, auf deren Besitzungen und Fideikommisse, in sofern solche durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, finden die wegen der Lehen und Familien-Fideikommisse getroffenen Bestimmungen zur Zeit keine Anwendung, vielmehr sollen die Rechtsverhältnisse derselben durch besondere Gesetze geordnet werden. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 41.) 22.

Reisekosten, solche erhalten die Mitglieder der ersten Kammer nicht. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 68.) 27. — die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten dieselben aus der Staatskasse nach Maßgabe des Gesetzes; ein Verzicht darauf ist unstatthaft. (ebend. Art. 85.) 30. — deren Gewährung für richterliche Beamte und Beamte der Staats-Anwaltschaft nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen, bis zum Erlasse eines neuen Sportelgesetzes und Diäten-Regulativs. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 9.) 276. — in Betreff derjenigen Beamten, welche im Range zwischen zwei Rangklassen stehen, sind in dieser Beziehung die Vorschriften für die nachfolgende Rangklasse maßgebend. (ebend. Nr. 9.) 276. — deren Gewährung aus der Staatskasse für die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen behufs Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte bei Ablösungen der Real-Lasten. (G. v. 2. März 50. §. 70.) 99.

Rekurs, über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 138—142.) 216.

Religion, christliche, solche wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 14.) 19.

Religionsfreiheit, durch die Ausübung derselben darf den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 12.) 18.

Religionsgesellschaften, die Freiheit der Vereinigung zu solchen wird gewährleistet. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 12.) 18. — diejenigen, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. (ebend. Art. 13.) 19. — dieselben ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (ebend. Art. 15.) 19. — der Verkehr derselben mit ihren Obern ist ungehindert. (ebend. Art. 16.) 19. — die betreffenden leiten in den Volksschulen den religiösen Unterricht. (ebend. Art. 24.) 20.

Religionsübung, gemeinsame häusliche und öffentliche, die Freiheit derselben wird gewährleistet. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 12.) 18.

Religionsunterricht, denselben leiten in den Volksschulen die betreffenden Religions-Gesellschaften. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 24.) 20.

Religiöses Bekenntniß, die Freiheit desselben wird gewährleistet. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 12.) 18. — von demselben ist der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig. (ebend. §. 12.) 18.

Religiöse Vereine und deren Versammlungen, auf solche beziehen sich die Bestimmungen des Gesetzes v. 11. März 50. über das Versammlungs- und Vereinigungs-Recht, nicht, wenn diese Vereine Korporations-Rechte haben. (das. §. 2.) 278.

Renten, deren Festsetzung bei Ablösung von Real-Lasten und Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse. (G. v. 2. März 50.) 77—111. — Ablösung dieser Renten durch Vermittelung der Rentenbanken. (G. v. 2. März 50.) 112—138. — Ermittelung und Ablösung derselben für die auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50.) 139—144.

Rentenbank-Direktionen, deren Errichtung für die einzelnen Provinzen. (G. v. 2. März 50. §. 4.) 113. — denselben werden die bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte übertragen. (ebend. §. 4.) 112. 113. — jede derselben besteht aus einem Direktor und dem erforderlichen Hülfs- und Subaltern-Personal. (§. 5.) 113. — dieselben stehen unter der Ober-Aufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. (§. 5.) 113. — sie sind den Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzial-Vertretung. (§. 5.) 113. — die denselben übertragenen Geschäfte genießen die Stempel- und Portofreiheit. (§. 54.) 122.

Rentenbanken, Gesetz über deren Errichtung (v. 2. März 50.) 112—138. — zur Beförderung der Ablösung der Real-Lasten und zur vollständigen Auflösung des Rechts-Verhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet werden. (ebend. §. 1.) 112. — nach Verwandlung der Real-Lasten in feste Geldrenten erfolgt die Ablösung dadurch, daß die Bank den Berechtigten gegen Überlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. (ebend. §. 2.) 112. — Garantie des Staats und Versorgung der Banken mit den erforderlichen Betriebsfonds seitens desselben. (§. 3.) 112. — Ausführende Behörden. (§§. 4. u. 5.) 112. 113. — Real-Lasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind. (§§. 6—8.) 113. — Feststellung der Renten behufs deren Überweisung an die Rentenbank. (§§. 9—17.) 113—115. — Einziehung und Sicherstellung der Renten. (§§. 18—21.) 115. 116. — Tilgung der Renten. (§§. 22—27.) 116. 117.

Rentenbanken (Forts.) — nebst Tab. A. u. B. (zu §. 23.) 129—137. — Abfindung der Berechtigten. (§§. 28—31.) 117. 118. — Rentenbriefe und Zins-Kupons. (§§. 32—48.) 118—120. — nebst Schemata C. u. D. (zu §§. 32. u. 33.) 138. — Rechte dritter Personen. (§. 49.) 120. 121. — Lösung des Verhältnisses zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten. (§. 50.) 121. — Steuer-Umschreibung. (§. 51.) 122. — Reserve-Fonds. (§§. 52. 53.) 122. — Kosten. (§§. 54. 55.) 122. — Schließung der Rentenbanken. (§. 56.) 122. — Aufgebot und Amortisation verlorener Rentenbriefe. (§. 57.) 122—124. — Besondere Bestimmungen: a) für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Rententilgungskassen bestehen. (§. 58.) 124—127. b) für die Fälle, in denen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staats erfolgt (s. oben §. 9.) (§§. 59—63.) 127. 128. — Berichtigung einiger Druckfehler in Tabelle B. zum §. 23. desselben (v. 10. Aug. 50.) 364. — Ausführung der §§. 1. u. 5. des Gesetzes v. 2. März 50. über deren Errichtung, jedenfalls mit dem 1. Oktbr. dess. J. (A. E. v. 24. Juni 50.) 341. f. — dieselben werden für jede Provinz an dem Orte errichtet, an welchem sich das Oberpräsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin erhält. (ebend. Nr. 1.) 341. — die Geschäfte der Rentenbank für die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz werden der Rentenbank für die Provinz Westphalen übertragen. (Nr. 1.) 341. — Direktion, Direktor und Mitglieder derselben. (Nr. 2.) 341. — Verhältnisse, Funktionen u. kollegialischer Geschäftsgang derselben. (Nr. 2—6.) 341. — Errichtung einer besondern Central-Kommission für deren Angelegenheiten. (A. E. v. 21. Mai 50.) 334. 335. — dieselbe hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus dem interimistischen Unter-Staatssekretair, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Bode, als Vorsitzenden und je einem oder zwei vortragenden Räthen des Finanzministeriums und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche von den betreffenden Ministern zu diesem Zwecke beauftragt werden. (ebend. Nr. 1.) 334. — Wirksamkeit und Geschäftsführung derselben, besonders in Beziehung auf die erste Einrichtung der Rentenbanken u. die Oberaufsicht über dieselben. (ebend. Nr. 2—5.) 334. f.

Rentenbriefe, zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen der Rentenbanken, Abtragung der zur Ablösung der Reallasten, nach deren Verwandlung in feste Geldrenten, erforderlichen Kapitalien in dergl. Rentenbriefen, gegen Überlassung der Geldrente.

Rentenbriefe (Forts.)
(G. v. 2. März 50. §. 2.) 112. — Ausstellung derf. zu Appoints von 1000 Rthlr. 500 Rthlr., 100 Rthlr., 25 Rthlr., u. 10 Rthlr., nebst Zinskoupons zu 4 Prozent von 8 zu 8 Jahren. (ebend. §. 32—36.) 118. 138. — den Inhaber derf. steht kein Kündigungsrecht zu. (§. 32.) 118. — solche können behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, sowie der Fonds, öffentlicher Institute angekauft, oder als Unterpfand angenommen werden. (§. 37.) 119. — Bildung eines Fonds zu deren Amortisation im Wege der Auslooſung. (§§. 38—48. 62.) 119. 120. 127. — Abfindung durch solche in Beziehung auf die Rechte dritter Personen. (§. 49.) 120. 121. — Verfahren, wenn ein Rentenbrief angeblich verloren gegangen und an dessen Stelle die Ausfertigung eines andern verlangt wird. (§. 57.) 122—124.

Rententilgungskassen, in einigen Landestheilen schon bestehend (wie in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg, Höxter, Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis ꝛc.), abändernde Bestimmungen für solche. (G. v. 2. März 50. §. 58.) 124—127. — den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt es überlassen, die Funktionen jener Kassen den Provinzial-Rentenbanken, resp. den Auseinandersetzungs-Behörden, zu überweisen. (ebend. §. 58. Nr. 9.) 126. — für einzelne Landestheile bereits bestehend (Wittgensteinsche, desgl. diejenigen für die Kreise Paderborn, Büren ꝛc., Heiligenstadt, Mühlhausen ꝛc.), den betreffenden Ministerien bleibt es überlassen, deren obere Leitung und Aufsicht auch vor ihrer Vereinigung mit den Provinzial-Rentenbanken der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken zu übertragen. (A. E. v. 21. Mai 50. Nr. 2.) 334.

Reservemannschaften, beurlaubte, welche sich mit oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande befinden, deren Zurückberufung mit landesherrlichem Pardon bis zum 15. Dezbr. 1850. (V. v. 9. Novbr. 50.) 491. — zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufen, Unterstützung deren bedürftigen Familien von den Kreisen und den zu einem landräthlichen Kreise nicht gehörigen Städten. (G. v. 27. Febr. 50.) 70. 72.

Residenz, jedesmalige des Königs Majestät, innerhalb zweier Meilen von dem Orte derselben dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden. (G. v. 11. März 50. §. 11.) 279. — Strafen für die Übertretungen dieses Verbots. (ebend. §. 17.) 281.

Restitution, Rechtsmittel, Zulässigkeit derf. in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 175.

Retraktrecht, siehe Vorkaufsrecht.

Revision, Rechtsmittel, Unzulässigkeit derf. in Civilprozessen wegen Beleidigungen. (G. v. 11. März. 50. §. 7.) 175.

Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen in Berlin, dasselbe entscheidet endgültig in Rekurssachen der Kreis-Kommissionen gegen die Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde über streitige Feststellung der Normal-Preise und der Normal-Marktorte bei Ablösungen der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 67.) 98. — dasselbe entscheidet endgültig in Streitigkeiten und Prozessen über Mühlenabgaben. (G. v. 11. März 50. §. 3.) 147. — demselben wird die Entscheidung der bei Gemeinheitstheilungen ꝛc. in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten übertragen. (Vertrag v. 11. Septbr. 50. Art. 1.) 413. — s. auch Anhalt-Bernburg.

Rheinbach, Kreis, siehe Landgerichte.

Rheinisches Civilgesetzbuch, wo dasselbe gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen in der Gemeinde, der in Zahlungsunfähigkeit verfällt, so lange bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 215.

Rheinprovinz, Veränderungen mit den in solcher bereits bestehenden Bürgermeistereien (Sammtgemeindebezirken) — (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 249. — die für dieselbe zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz, und kann mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereinigt werden. (G. v. 2. März 50. §. 1.) 112. — (A. E. v. 24. Juni 50. Nr. 1.) 341. — die Verordnung vom 28. Juni 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in den zu jener gehörigen Kreisen Duisburg und Rees Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143. — siehe auch Appellationsgerichtshof zu Cöln.

Richter (richterliche Beamte), deren Ernennung auf Lebenszeit. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 87.) 30. — Versetzung, Amtssuspension, Amtsentsetzung u. Pensionirung derf. (ebend. Art. 87.) 30. — denselben dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden; Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. (ebend. Art. 88.) 30. — Regulirung deren Anziennetäts-, Gehalts- und Rangverhältnisse. (A. E. v. 19. März 50.) 274—276. — gesetzlicher, demselben darf Niemand entzogen werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 7.) 18. — Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft. (ebend. Art. 7.) 18. — s. auch Einzelrichter, Patrimonialrichter, Privatrichter, vormalige.

Richteramt, zu einem solchen darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 90.) 30.

Richterliche Gewalt, von derselben handelt die Verfassungsurkunde (vom 31. Janr. 50. Tit. VI. Art. 86—97.) 30. 31. — dieselbe wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. (ebend. Art. 86.) 30.

Richterliche Instanzen, obere, deren Regulirung für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. (V. v. 4. Juli 50.) 347. f. — s. ferner Hohenzollern.

Richterstand, dessen Mitglieder können nicht Mitglieder des Gemeinderathes und des Gemeinde-Vorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 235.

Rittergutsbesitzer, das im §. 2. Nr. 3. der Verordnung v. 28. Juli 1838. denselben hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht wird aufgehoben. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.

Ritterschaftliche Privatbank von Pommern, siehe Bank.

Rohr, auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, Ablösung der Berechtigung zu dessen Nutzung bei Gemeinheitstheilungen, insofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 1. Art. 4.) 139. 140.

Rollen, für die Vertheilung der Gemeinde-Abgaben, siehe Hebelisten.

Rothemühle, Ort, siehe Chausseebau Nr. 20.

Rottzehnt (Zehnt vom Neulande), dessen Aufhebung ohne besondere Abfindung. (G. v. 2. März 50. §. 35.) 89.

Rübenzucker, inländischer, Steuererhebung von den zur Bereitung desselben bestimmten rohen Rüben mit 1½ Sgr. vom Zollzentner, für den Zeitraum v. 1. Septbr. 1848 bis Ende August 1850. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 198. — desgl. mit 3 Sgr. vom Zollzentner, für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1850. bis Ende August 1859. (ebend. §. 2.) 199. — (V. v. 19. Juni 50. §. 2.) 339.

Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn, siehe Eisenbahn Nr. 5.

Rustikalstellen, geringe, in Oberschlesien, siehe Schlesien.

S.

Saarbrücken, Stadt, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Sachen, von besonderem wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth, Beschlüsse des Gemeinderaths über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen derselben, bedürfen der Genehmigung der Bezirksregierung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 48. 109.) 226. 240.

Sachsen, Provinz, Aufhebung des Gesetzes v. 18. Juli 1845. wegen Ablösung der Dienste in derselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 29.) 79. — s. auch General-Kommissionen.

Salzkotten, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Sammtgemeindebezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Ämter in der Provinz Westphalen), bereits bestehende, Veränderungen mit solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 249.

Sammtgemeinden, Vereinigung einer oder mehrerer benachbarten Gemeinden zu einer solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 126—136.) 243—246. — deren Verwaltung und Regelung der Verhältnisse der Einzelgemeinden zu solchen. (ebend. §§. 126—136). 243—246. — jede Sammtgemeinde wird für die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Einzelgemeinden von einem Sammtgemeinderathe vertreten und von einem innerhalb der Sammtgemeinde wohnenden Vorsteher (Bürgermeister, Oberschulze) verwaltet. (§. 130.) 244. — als Stellvertreter des Vorstehers derselben werden in Behinderungsfällen ein oder mehrere Beigeordnete gewählt, welche letztere Mitglieder des Gemeinderaths sein können. (§. 130.) 244. — Wahl der Mitglieder des Gesammtgemeindsraths. (§. 132.) 245. — Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Vorstehers der Sammtgemeinde und dessen Beigeordneten. (§. 133.) 245. — hinsichtlich der Ansprüche der Vorsteher der Sammtgemeinden auf Besoldung und Pension, und der Beigeordneten auf Entschädigung gelten die in den §§. 60. u. 61. (Seite 229.) enthaltenen Bestimmungen. (§. 133.) 245. — den Vorstehern derselben können von der Staatsregierung die §. 58. (Seite 228 f.) bezeichneten Geschäfte übertragen werden. (§. 135.) 245.

Sammtgemeinderäthe, Wahl deren Mitglieder. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 132.) 245. — der Vorsteher der Sammtgemeinde hat in dems. den Vorsitz mit Stimmrecht. (§. 133.) 245. — Rechte und Pflichten derselben (§§. 133. u. 134.) 245. — die Mitglieder derselben erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten. (§. 132.) 245. — deren Beschlüsse sind zu untersagen, wenn sie die Befugnisse derselben überschreiten, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzen. (§. 140.) 247. — Be-

Sammtgemeinderäthe (Forts.)
fugniß des Ministers des Innern, einen solchen vorläufig und auf höchstens ein Jahr seiner Verrichtungen entheben und dieselben einem besondern Kommissarius zu übertragen. (§. 143.) 247.

Schadenersatz (Schadloshaltung), dessen Gewährung für Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Wohles. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 9.) 18. — Verpflichtung der Gemeinden zu dessen Leistung für Beschädigungen des Eigenthums oder Verletzungen von Personen bei öffentlichen Aufläufen. (G. v. 11. März 50.) 199. 200. — für Wildschäden, siehe letz.

Schankwirthschaft, Personen, welche solche betreiben, können nicht Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 8. 87.) 222. 236. — in den Lokalen derselben dürfen die Sitzungen des Gemeinderaths nicht gehalten werden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 41. 101.) 224. 238.

Schaumlöffel, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.

Scheuren, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.

Schevenhütte, Ort, siehe Chausseebau Nr. 23.

Schiedsrichterliches Verfahren, in den §§. 11. 14. 17. 30. 31. 44. 63. 72. 83. 85. 88. des Gesetzes v. 2. März 50. über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse, angeordnet, für dasselbe gelten die §§. 32. ff. der Verord. v. 30. Juni 1834. (G. v. 2. März 50. §. 105.) 108. — für sachverständige Ermittelungen ꝛc. in Gemeinheitstheilungs-Sachen, nach §§. 31—34. der Verord. v. 30. Juni 1834. (G. v. 2. März 50. Art. 14.) 143. — bei etwaigem Widerspruch der Gegenpartei entscheidet die die Auseinandersetzung leitende Behörde über die Statthaftigkeit desselben, wogegen keine Berufung stattfindet. (ebend. Art. 14.) 143. — für Festsetzung des Entschädigungsbetrages bei Ablösungen der zeitherigen Befreiungen von nicht persönlichen Gemeinde-Abgaben u. Lasten. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 214. — in der Provinz Posen nach den §§. 2. u. 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834. in Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 68.) 264. — bei Ermittelung des Reinertrages von Mühlengrundstücken. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 147. — in Angelegenheiten der Meliorations-Sozietät der Bocker Haide. (Statut v. 24. Juli 50. §. 63.) 388.

Schifffahrtsabgaben, die Tarife zu deren Erhebung in den Städten Königsberg und Elbing vom 13. Dezbr. 1844. bleiben mit den inzwischen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben bis auf Weiteres in Kraft. (A. E. v. 11. Febr. 50.) 75.

Schiffsmühlen, dieselben sind im Sinne des Gesetzes v. 11. März 50. wegen der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, zu diesen zu rechnen. (das. §. 7.) 148. — s. auch Mühlengrundstücke.

Schilf, auf Ländereien u. Privatgewässern aller Art, Ablösung der Berechtigung zur Nutzung desselben bei Gemeinheitstheilungen ꝛc., in so fern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 1., Art. 4.) 139. 140.

Schießgewehr, Personen, von denen eine unvorsichtige Führung desselben zu besorgen ist, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 168. — desgl. denjenigen nicht, welche wegen Mißbrauchs desselben bestraft sind. (ebend. §. 15.) 168.

Schleichhandel, siehe Kontrebande.

Schlesien, Abänderungen in der Organisation und Wirksamkeit des in Gemäßheit der Verordnung v. 8. Juni 1835. unter Garantie des Staats errichteten Königlichen Kreditinstituts für Schlesien. (A. E. v. 4. März 50.) 272. 273. (s. ferner Kreditinstitut.) — der Verordnung v. 20. Dezbr. 1848. (Ges. Samml. S. 427—441.), die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in derselben betreffend, haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 12. Febr. 50.) 44. — die auf Grund der Verordnung v. 20. Dezbr. 1848. vorläufig durchgeführten Ablösungen u. Regulirungen in ders. sind von Amtswegen in endgültige umzuleiten. (G. v. 2. März 50. §. 95.) 106. — Aufhebung der provisorischen Verordnung vom 20. Dezbr. 1848., die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in ders. betreffend. (§. 1. Nr. 32.) 79. — Aufhebung des Gesetzes vom 19. Juli 1832., betr. die Laudemien ꝛc. von Rustikalstellen in ders., durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 16.) 78. — Aufhebung des Gesetzes vom 31. Oktbr. 1845. wegen Ablösung der Dienste in derselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 30.) 79. — Oberschlesien, Aufhebung der Verordnung v. 13. Juli 1827. wegen Regulirung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse in Beziehung auf die Gärtner u. andere Besitzer geringer Rustikalstellen in ders., durch das Gesetz (vom 2. März 50. §. 1. Nr. 13.) 78.

Schöffen, (Stadträthe, Rathsherren, Rathmänner), als Mitglieder des Gemeindevorstandes, deren Wahl und Vereidung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 27—32. 85—92.) 221—223. 235. 236. — Anzahl derselben nach Verhältniß der Einwohnerzahl. (ebend. §§. 27. 85.) 221. 235. — deren Wahl auf 6 Jahre; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte derselben aus u. wird durch neue Wahlen ersetzt. (§§. 29. 90.) 222. 236. — dieselben

Schöffen (Fortf.)
ben werden nicht besoldet. (§. 60.) 229. — s. auch Gemeinde-Vorstand.
Schönlanke, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 8.
Schonzeit, siehe Hege- und Schonzeit.
Schreibgebühren, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. vom 2. März 50. §. 39.) 90.
Schrift, durch solche seine Meinung frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 27.) 20. — Vergehen, welche durch solche begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. (ebend. Art. 28.) 20. — von der erfolgten Revision des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein besonderes Gesetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 34.
Schriften, bei den Kammern eingehend, solche können an die Minister überwiesen werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 81.) 29. — siehe auch Druckschriften.
Schulden, zur Verhaftung von Mitgliedern einer Kammer wegen solcher, ist die Genehmigung der letztern während der Sitzungsperiode nothwendig. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 84.) 30.
Schulen, öffentliche, durch solche soll für die Bildung der Jugend genügend gesorgt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 19. — ausgeschlossen von der Ablösung bleiben vorläufig die Reallasten, welche denselben angehören. (G. v. 2. März 50. §. 65.) 96. — s. auch Volksschulen und Unterrichtsanstalten.
Schüler, solche dürfen weder in politische Vereine als Mitglieder aufgenommen werden, noch auch dürfen sie deren Versammlungen und Sitzungen beiwohnen. (G. v. 11. März 50. §§. 8. 16.) 270. 281.
Schulgebäude, in wie fern die zu deren Erbauung oder Unterhaltung stattfindenden Abgaben u. Leistungen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen bleiben. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83. — Befreiung derselben von der Grundsteuer, (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. f.) 63.
Schullehrer, siehe Lehrer u. Volksschullehrer.
Schulräthe, deren Wahl als besoldete Mitglieder der Gemeinde-Vorstände, wo es, außer den Schöffen, das Bedürfniß erfordert. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 29. 86.) 222. 235.
Schulwesen, siehe Unterrichtswesen.
Schulzen, dieselben haben keinen Anspruch auf Pension. (§. 157.) 231. — s. auch Oberschulzen.
Schulzenamt, in Beziehung auf die Verwaltung desselben sind die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten aufgehoben. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 7.) 216.
Schutzherrlichkeit, deren Aufhebung ohne Entschädigung, unter Fortfall der Gegenleistungen und Lasten. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.
Schutzwehr (Gemeinde- oder Bürgerwehr), bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine solche, sind die Bezirksregierungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheits-Vereins anzuordnen. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 200.
Schwägerschaft, siehe Verwandte, nahe.
Schwedt, Stadt, Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk derselben, welches daselbst seinen Sitz haben soll. (A. E. v. 25. Febr. 50.) 296.
Schwurgerichte, die in dem Gesetze vom 11. März 50. über die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, mit Strafe bedroheten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von deren Kompetenz ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind. (das. §. 20.) 282. — zu deren Kompetenz gehören nicht die in den §§. 3. u. 12. der Preß-Ergänzungs-Verordnung vom 5. Juni 50. vorgesehenen strafbaren Handlungen wegen Verkaufs und Verbreitung verbotener, außerhalb des Preußischen Staats erscheinender Schriften und wegen Herausgabe, Drucks und Verlags von Zeitungen und Zeitschriften ohne Kautionsbestellung, desgl. wegen Verkaufs und Vertheilung solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren ferneres Erscheinen durch Urtheil untersagt ist. (V. v. 5. Juni 50. §. 14.) 332.
Schwurgerichtshof, besonderer, ein solcher kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen, gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihnen durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 95.) 31. — die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz. (ebend. Art. 95.) 31.
Seen, Ausübung des Jagdrechts auf solchen. (G. v. 7. März 50. §. 2. lit. c.) 165.
Senden, Ort, siehe Chausseebau Nr. 12.
Senftenberg, Amt, siehe Lausitz.
Separationen, siehe Gemeinheitstheilungen.
Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen verabreichte Naturalquartier wird den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 11.) 497. 498.
Servituten, siehe Grundgerechtigkeiten.

Sicherheit, innere und äußere des Staats, Entscheidung über schwere Verbrechen gegen solche durch einen noch zu errichtenden besondern Schwurgerichtshof. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 95.) 31. — öffentliche, polizeiliche Verhaftungen zur Aufrechthaltung derselben. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 6. u. 12.) 46. 47. — Personen, von denen eine Gefährdung derselben zu besorgen ist, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 168.

Sicherheits-Vereine, bewaffnete, deren Errichtung auf den Antrag der Gemeinden anzuordnen, sind die Bezirksregierungen ermächtigt, bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 200.

Sieg, Kreis, siehe Landgerichte.

Siegelgelder, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 90.

Siegen, Fürstenthum, Aufhebung der Bestimmungen unter Nr. 3. u. 5. im §. 1. des Gesetzes vom 18. Janr. 1840. über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in demselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 25.) 79.

Sitten, gute, Ausschließung der Öffentlichkeit bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen, wenn sie jenen Gefahr droht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 93.) 31.

Sittlichkeit, öffentliche, polizeiliche Verhaftungen zur Aufrechthaltung ders. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 6. u. 12. Nr. 2.) 46. 47.

Soda, ungereinigte, der Verord. v. 3. März 49. über die Festsetzung des Eingangszolls für dieselbe haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 16. Janr. 50.) 8.

Soldatenstand, gegen Personen desselben ist die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes unzulässig, so lange sie dem Dienststande angehören. (G. v. 15. Febr. 50. §. 5.) 54.

Sozietätslasten, in wie fern solche von der Ablösbarkeit ausgeschlossen bleiben. (G. v. 2. März 50. §. 6.) 83.

Spanndienste, Vorschriften für deren Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für letztere. (G. v. 2. März 50. Tit. II. §§. 9—17.) 83. 85.

Spaziergänge, öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Spielbanken, dürfen auf den Bahnhöfen der Pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn und in den dazu gehörigen Gebäuden so wenig, als auf den diesseitigen Bahnstrecken angelegt werden. (Staatsvertrag mit Bayern v. 30. März 50. Art. 19.) 361.

Staaten, fremde, Verträge mit solchen, siehe Staatsverträge.

Staatsämter, gegen willkürliche Entziehung von solchen soll den Staatsbeamten durch ein Gesetz angemessener Schutz gewährt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 98.) 32. — besoldete, durch Annahme eines solchen seitens der Mitglieder der Kammer oder durch Eintritt in ein höheres Amt geht deren Sitz und Stimme in letztern verloren. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 29. — desgl. im Bezirksrathe oder im Kreisausschusse. (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 64.) 263. — andere besoldete dürfen Richtern, neben dem ihrigen, nicht übertragen werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 88.) 30. — Ausnahmen hievon sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. (ebend. Art. 88.) 30.

Staatsanleihen (Anleihen für die Staatskasse), deren Aufnahme findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 103.) 32. — im Falle der Aufnahme von solchen steht der Hauptverwaltung der Staatsschulden die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise die Wiedereinziehung der Staatsschuldendokumente darüber zu, nach Maßgabe der dieselben anordnenden Gesetze. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. c. und §. 6. c. u. e. §§. 16. u. 17.) 58. 59. 61. — verzinsliche, deren Aufnahme, soweit der dem Kriegsminister zu etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850. eröffnete Kredit von 18 Millionen Thaler nicht aus anderweitig disponiblen Staatsfonds gedeckt werden kann. (G. v. 7. März 50.) 173. — deren Aufnahme im Betrage von achtzehn Millionen Thalern. (A. E. v. 15. Apr. 50.) 321. — zum Zinsfuße von 4½ Prozent jährlich auf Schuldverschreibungen von 100, 200, 500 u. 1000 Rthlr. (A. E. v. 7. Mai 50.) 322. — allmälige Tilgung derselben aus dem dafür zu bildenden Fonds. (ebend.) 322. — Erwerbung und Annahme von Staatsschuldscheinen auf solche als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit. (A. ● v. 23. Septbr. 50.) 412.

Staatsanwalte, deren Verhältnisse als nicht zum Richterstande gehörige Staatsbeamte. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 98.) 32. — deren Aszension in höher dotirte Stellen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 7.) 275. f. — Rangverhältnisse derselben. (ebend. §. 8.) 276. — Diäten und Reisekosten für solche nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen. (ebend. Nr. 9.) 276. — s. auch Ober-Staatsanwalte.

Staatsanwaltschaft, deren Beamte sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362. — die Ascension deren Beamten in höher dotirte Stellen wird lediglich durch Tüchtigkeit und gute Dienstführung bestimmt. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 7.) 275. — gehen diejenigen derselben, welche etatsmäßig angestellt sind, oder die dritte Prüfung abgelegt haben, in die richterliche Laufbahn über, so kommt die Dienstzeit in der Staatsanwaltschaft bei Bestimmung ihrer Anziennetät in Anrechnung. (ebend. Nr. 7.) 275. f. — deren Beamte dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeindevorstandes sein. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 235. — Befugniß derselben, im etwaigen Interesse der öffentlichen Ordnung, in Injurienſachen die Bestrafung des Beleidigers im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 174. f. — s. auch Ober-Staatsanwalte, Staatsanwalte und Staatsanwalts-Gehülfen, desgl. Diäten und Reisekosten.

Staatsanwalts-Gehülfen, Azension derselben in höher dotirte Stellen (A. E. v. 19. März 50. Nr. 7.) 275. f. — Rangverhältnisse derselben. (ebend. Nr. 8.) 276. — Diäten und Reisekosten für solche nach den jetzt zulässig gewesenen Sätzen. (ebend. Nr. 9.) 276.

Staats-Ausgaben, jährliche, siehe Staatshaushalts-Etats.

Staatsbauten, siehe Bauentwürfe und Bauetats.

Staatsbeamte, siehe Staatsdiener.

Staatsbürgerliche Rechte, unter welchen Bedingungen dieselben erworben, ausgeübt und verloren werden, bestimmen die Verfassung und das Gesetz. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 3.) 17. — der Genuß derselben ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. (ebend. Art. 12.) 18.

Staatsbürgerliche Pflichten, denselben darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 12.) 18.

Staatsdiener (Staatsbeamte), Eidesleistung derselben. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 108.) 34. — Vereidigung derselben. Zusatz-Art. 119. S. 35. — vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde angestellt, auf die Ansprüche derselben soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 117.) 35. — deren Rechte und Pflichten haben auch die öffentlichen Lehrer. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 23.) 20. — besondere, denselben kann durch Beschluß des Ministers des Innern die örtliche Polizei-Verwaltung übertragen werden, in welchen Fällen deren Gehälter aus Staatskassen gezahlt werden. (G. v. 11. März 50. §§. 2. und 3.) 265. — Befugniß der General-Kommission, jeden ders. mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte zu beauftragen. (G. v. 2. März 50. §. 108.) 109. — Pflichten und Rechte ders. in letzter Eigenschaft. (ebend. §. 108.) 109. — s. auch Beamte.

Staatsdiener-Gesetz, durch ein solches sollen die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwalte, geregelt werden, welches ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 98.) 32. — in demselben soll auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde angestellten Staatsbeamten besondere Rücksicht genommen werden. (ebend. Art. 117.) 35.

Staatsdienst, in allen Zweigen desselben besetzt der König die Stellen, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 47.) 23. — siehe auch Ämter, öffentliche.

Staats-Einnahmen, jährliche, siehe Staatshaushalts-Etats.

Staats-Garantieen (Garantieen zu Lasten des Staats), deren Übernahme findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 103.) 32. — deren Einregistrirung liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (G. v. 24. Febr. 50. §. 5. e.) 58. — für die Erfüllung der durch das Gesetz v. 2. März 1850. den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen zur Beförderung der Ablösung der Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 3.) 112. — Zinsgarantie zu 3½ Prozent für das statutenmäßig vier Millionen Thaler betragende Aktienkapital der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. (Allerh. Best. Urk. v. 4. März und §. 1. des Vertrages v. 29. Septbr. 49.) 151. 152. — desgl. zu 3½ Prozent für das statutenmäßig eine Million zwei mal hunderttausend Thaler betragende Aktienkapital der Ruhrort-Crefeld-Krefeld Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. (Allerh. Bestät. Urk. v. 4. März 50. und §. 1. des Vertrages v. 26. Septbr. 49.) 151. 158. — sollte auf Grund des §. 20. des Statuts der letztgedachten Gesellschaft eine weitere Ausgabe von dreitausend Stück Stammaktien erfolgen, so soll die Staatsgarantie von 3½ Prozent auch auf diese dreimal hunderttausend Thaler Anwendung finden. (ebend. §. 1.) 158. — Zinsgarantie, deren Gewährung von Seiten des Staats für einzelne Eisenbahngesellschaften, siehe Eisenbahnen.

Staatsgebiet, Preußisches, alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden dasselbe. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 1.) 17. — die Grenzen desselben können nur durch ein Gesetz verändert werden. (ebend. Art. 2.) 17. — die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen desselben wird durch besondere Gesetze, unter Festhaltung gewisser Grundsätze, näher bestimmt. (ebend. Art. 105.) 33.

Staatshaushalts-Etats, solche werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt, und von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 62.) 25. — alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf solchen gebracht werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 99.) 32. — dieselben werden jährlich durch ein Gesetz festgestellt. (ebend. Art. 99.) 32. — zu Etats-Überschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. (ebend. Art. 104.) 32. — die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. (ebend. Art. 104.) 32. — die allgemeine Rechnung über denselben jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt. (ebend. Art. 104.) 32. 33. — ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen. (ebend. Art. 104.) 33. — für das Jahr 1849. dessen schließliche Feststellung unter Zustimmung beider Kammern. (G. v. 11. März 50.) 177. — desgl. für das Jahr 1850. (G. nebst Etat v. 11. März 50.) 178—196.

Staatsminister, (Minister), solche ernennt und entläßt der König. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 45.) 23. — Verantwortlichkeit derselben. (ebend. Art. 44.) 23. — der Gegenzeichnung eines derselben bedürfen alle Regierungsakte des Königs zu ihrer Gültigkeit. (ebend. Art. 44.) 23. — Verfahren bei Anklagen gegen dieselben, wegen Verfassungsverletzung, Bestechung und Verraths (ebend. Art. 61.) 25. — die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren nnd über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten. (ebend. Art. 61.) 25. — zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann das Recht der Begnadigung oder Strafmilderung nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. (ebend. Art. 49.) 23. — Zutritt derselben, sowie der zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, zu jeder Kammer, in welcher sie auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen. (ebend. Art. 60.) 25. — jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen; die letztern haben in solcher aber nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind. (ebend. Art. 60.) 25.

Staatsministerium, gesammtes, einstweilige Führung der Regierung seitens desselben bis zum Eintritt des erwählten Regenten, wenn kein volljähriger Agnat vorhanden; oder nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge getroffen ist, für den Fall der Minderjährigkeit des Königs oder wenn solcher sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 57. u. 58.) 24. 25. — unter Verantwortlichkeit desselben können in dringenden Fällen Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden, insofern die Kammern nicht versammelt sind. (ebend. Art. 63.) 25. 26. — dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. (ebend. Art. 63.) 26. — dasselbe wird mit der Ausführung des Gesetzes v. 12. März 50. wegen Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete beauftragt. (das. §. 2.) 289. — dessen Entscheidung ist über suspendirte, gesetzwidrige oder das allgemeine Interesse verletzende Beschlüsse des Bezirksrathes einzuholen. (Bezirks-Ord. v. 11. März 50. Art. 35.) 258. — desgl. in Beziehung auf die beanstandeten Beschlüsse der Provinzial-Versammlungen und der von ihnen ernannten Kommissionen zur Einholung der Entscheidung des Königs. (ebend. Art. 59.) 262. — dem Präsidenten desselben wird die obere Leitung der General-Ordenskommission übertragen. (A. E. v. 22. Janr. 50.) 42.

Staatspapiere, eingelöste, deren Vernichtung (G. v. 24. Febr. 50. §. 17.) 61. — die dafür bestandene Immediat-Kommission wird aufgelöst. (ebend. §. 17.) 61. — als Geldzeichen umlaufende, die Ermittelung und Verfolgung deren Fälschung oder Nachahmung liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob. (ebend. §. 5. f.) 58.

Staatsschulden, eine Übersicht derselben ist mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt alljährlich vorzulegen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 104.) 33. — unverzinsliche, deren Nachweis. (G. v. 7. März 50.) 163. — s. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Staatsschulden-Dokumente, verzinsliche und unverzinsliche, deren An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung derselben, nebst den zu erstern gehörigen Zinskoupons. (Ges. v. 24. Febr. 50. §§. 5. 6.) 58. 59. — deren Löschung, Kas-

Staatsschulden-Dokumente (Fortf.) sation, Aufbewahrung und Vernichtung. (ebend. §§. 5. 6. 16. und 17.) 58. 59. 61.

Staatsschulden-Kommission, dieselbe übt die fortdauernde Kontrolle über alle der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte. (G. v. 24. Febr. 50. §§. 1. und 10.) 57. 60. — dieselbe besteht aus drei Abgeordneten der Ersten und drei Abgeordneten der Zweiten Kammer, und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer. (ebend. §. 10.) 60. — Wahl der für dieselbe aus den Kammern zu ernennenden Mitgliedern, sowie eines Vorsitzenden und Stellvertreters desselben aus der Mitte der Kommission. (ebend. §§. 11. und 12.) 60. — Vereidung derselben. (§. 13.) 60. — Geschäftsverwaltung bei derselben. (ebend. §§. 12. 14. — 17.) 60. 61. — jährliche Berichterstattung derselben an die Kammern über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre. (ebend. §. 15.) 60.

Staatsschulden-Tilgungskasse, dieselbe bleibt der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnet. (G. v. 24. Febr. 50. §. 4.) 57. — Abführung der derselben behufs der regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesenen Staatseinnahmen, durch Vermittelung der General-Staatskasse in monatlichen Raten. (ebend. §§. 7. 8.) 59. — die Rechnungen derselben werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungs-Kammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat. (ebend. §. 15.) 61. — außerordentliche Revision derselben seitens der Staatsschulden-Kommission. (ebend. §. 14.) 60. — Dechargirung deren Rechnungen durch die Kammern. (ebend. §. 17.) 61.

Staatsschuldenwesen, Verwaltung desselben und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. (G. v. 24. Febr. 50.) 57—61. — die §§. VIII. bis XVI. der Verord. vom 17. Janr. 1820. (Ges. Samml. S. 9.) wegen künftiger Behandlung desselben, sind aufgehoben. (ebend. §. 18.) 61. — provinzielles, dessen Verwaltung. (ebend. §§. 5. 6.) 58. 59.

Staatssteuern, direkte, Theilnahme der zur Einziehung derselben bestimmten Behörden, an den bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäften. (G. v. 2. März 50. §. 4.) 112. 113. — siehe Steuern.

Staatsverbrechen, (Verbrechen gegen den Staat), schwere, Zuständigkeit des noch zu errichtenden besonderen Schwurgerichtshofes, rücksichtlich derselben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 95.) 31. — s. auch letztere.

Staatsverfassung, Preußische, siehe Verfassung und Verfassungs-Urkunde.

Staatsverträge, solche mit fremden Regierungen zu errichten hat der König das Recht; jedoch bedürfen solche zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 48.) 23.

Städte, nicht zu einem landräthlichen Kreise gehörig, dieselben haben mit letztern gleiche Verpflichtung in Beziehung auf die Unterstützung der Familien von den zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften (G. v. 27. Febr. 50. §. 15.) 72. — an Stelle der Kreisvertretung tritt dann die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths der Bürgermeister. (ebend. §. 15.) 72.

Stadtgericht, deren Mitglieder sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes verpflichtet. (A. E. v. 6. Juli 50.) 362. — zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg, Dienst- und Anziennitäts-Verhältnisse, deren Mitglieder. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 2.) 274. — Rangverhältnisse derselben und deren Direktoren, resp. Präsidenten. (ebend. Nr. 6.) 275.

Stadtgerichtsräthe, deren Bestallungen werden von dem Könige selbst vollzogen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275. — deren Rangverhältnisse. (ebend. Nr. 6.) 275.

Stadt-Obligationen, siehe Danziger, Düsseldorfer, Neußer.

Stadträthe, siehe Schöffen.

Stadtrichter, deren Bestallungen sind in dem Namen des Königs von dem Justizminister auszufertigen. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 5.) 275. — dieselben stehen in der fünften Rangklasse. (ebend. Nr. 6.) 275.

Stände, siehe Kreis- und Provinzial-Stände.

Standesherrliche Justizbeamte, deren Verhältnisse sind durch besondere Vorschriften bestimmt. (A. E. v. 19. März 50. Nr. 4.) 275.

Standesunterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien und leichten körperlichen Beschädigungen gemacht wird, auf solchen soll es nicht ferner ankommen. (G. v. 11. März 50. §. 4.) 174.

Standesvorrechte finden nicht statt; vor dem Gesetze sind alle Preußen gleich. (Verf. Urk. vom 31. Janr. 50. Art. 4.) 18.

Steinbrüche, auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich derf. bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.

Steindrucker, Ertheilung und Zurücknahme der zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen besondern Erlaubniß der Regierung. (V. v. 5. Juni 50. §. 2.) 329. — Verstattung einer Frist bis zum 1. Juli 50. zur nachträglichen Einholung dieser Erlaubniß. (ebend. §. 2.) 329. f.

Stellen für Kreis-, Bezirks- ꝛc. Verhältnisse, Folgen der Ablehnung oder verweigerten Fortsetzung derselben, ohne gültige Entschuldigungsgründe. (Art. 62.) 262. 263. — in Bezug auf die Mitglieder der Ausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 263.

Stempelfreiheit für die den Rentbank-Direktionen übertragenen Geschäfte. (G. v. 2. März 50. §. 54.) 122. — für die Banknoten des Berliner Kassenvereins. (Statut v. 15. Apr. 50. §. 12.) 304. — für auszufertigende Jagdscheine. (G. v. 7. März 50. §. 14.) 168.

Stendal, Stadt, General-Kommission daselbst, siehe diese.

Stettin, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 4.

Steuerbeamte, Vollziehung der denselben obliegenden nächtlichen Revisionen. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 10. u. 13.) 47. 48.

Steuergesetzgebung, bestehende, dieselbe wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 101.) 32.

Steuern, für die Staatskasse, dieselben dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 100.) 32. — Bevorzugungen können in Betreff der Steuern nicht eingeführt werden. — bestehende, solche werden forterhoben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 109.) 34. — von Rübenzucker und rohen Rüben, siehe Rübenzucker.

Steuerverfassung, frühere, Aufhebung der aus solcher herstammenden Verpflichtungen, ohne Entschädigung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.

Steuerverwaltungs-Gebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2c.) 62.

Stiftungen, zu Kultus, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken für Kirch- und Religionsgesellschaften bestimmt, in deren Besitz und Genuß bleiben letztere. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 19. — geistliche und milde, Aufhebung der Verordnung vom 31. Mai 1816. wegen Ablösung des Erbpachtzinses von den demselben gehörigen Grundstücken, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 4.) 77. — siehe auch Familien-Stiftungen.

Stoppelharken, auf abgeernteten Feldern, Ablösung der Berechtigung zu solchem, bei Gemeinheitstheilungen, in so fern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 3., Art. 4.) 139. 140.

Strafen, dieselben können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 8.) 18. — für Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, deren Festsetzung nach den allgemeinen Strafgesetzen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. §. 28.) 20. — vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein besonderes Gesetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 34. — für Übertretungen der Bestimmungen der Preß-Ergänzungs-Verordnung vom 5. Juni 50. §§. 3. 10. 11. 12.) 330. 331. 332. — für Übertretungen der in dem Gesetze vom 11. März 50. wegen Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts enthaltenen Vorschriften. (das. §§. 12—22.) 280—282. — für verschiedene Verbrechen, welche zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht nach sich ziehen. (G. v. 12. Febr. 50.) 49—51. — für Übertretungen der bei Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen der Freiheit. (G. v. 12. Febr. 50. §. 11.) 51. — für Übertretungen der jagdpolizeilichen Vorschriften. (G. v. 7. März 50. §§. 16—19. 28. 29.) 169. f. 171. — für die Vergehen gegen die Telegraphenanstalten, der über solche unter dem 15. Juni 49. erlassenen Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 4. Jan. 50.) 7. — für verurtheilte Kontrebandiers und Zolldefraudanten, wenn während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit ihre Wohnungen verlassen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 13.) 48. — die Strafe der Vermögenseinziehung findet nicht statt. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 10.) 18. — für verübte Injurien. (G. v. 11. März 50. §§. 2—4. 6.) 174. 175. — s. auch Geld-, Gefängniß- und Polizeistrafen.

Strafmaß, für Zuwiderhandlungen gegen orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften. (G. v. 11. März 50. §§. 5. 11. 17. 18.) 266. 267. 268. — für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen, deren höchstes Maß 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr. ist. (ebend. §. 18.) 268.

Strafmilderung, das Recht derselben hat der König. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49.) 23. — Beschränkung desselben rücksichtlich verurtheilter Minister. (ebend. Art. 49.) 23.

Strafrecht, vor der erfolgten Revision desselben wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 113.) 34.

Strafsachen, die Verhandlungen in solchen vor dem erkennenden Gerichte sollen öffentlich sein. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 93.) 31. — Beschränkung oder Ausschließung dieser Öffentlichkeit in gewissen Fällen. (ebend. Art. 93.) 31.

Strafverfahren, gegen ein Mitglied der Kammer, Aufhebung desselben für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die betreffende Kammer es verlangt. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 84.) 30.

Straßen, öffentliche, s. auch Versammlungen, Vereine und Aufzüge.

Straßengerechtigkeit, die unter diesem Namen vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen, ist, soweit jene aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird, ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 14.) 81.

Sträuche, auf fremden Hofräumen, Gärten, Äckern und Wiesen zerstreut stehende, die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, solche zu benutzen und sich anzueignen, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 13.) 81.

Streuholen, in fremden Forsten, Ablösung der Berechtigung zu solchem bei Gemeinheitstheilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 4. 9. 10.) 140. 141. 142.

Ströme, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Sulzbach, Ort, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Syndici, deren Wahl als besoldete Mitglieder der Gemeinde-Vorstände, wo es außer den Schöffen das Bedürfniß erfordert. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 29. 86.) 222. 235.

Syrup, ausländischer, Forterhebung des Eingangszolls von demselben für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1850. bis Ende August 1853., nach den in der provisorischen Verordnung v. 18. Juni 1848. normirten Sätzen. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 199. — (V. v. 19. Juni 50.) 339.

T.

Tagelohn, in der Gegend übliches, die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen solches zu arbeiten, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 2. No. 7.) 80.

Tagelöhner, als Theilnehmer oder Gehülfen bei Jagdpolizei-Übertretungen, Strafbarkeit und Vertretung derselben. (G. v. 7. März 50. §. 19.) 169. f.

Tagelöhnerwohnungen, ausschließlich von der Gutsherrschaft benutzt, Bestimmungen rücksichtlich derselben bei Eigenthumsverleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 89.) 104. 105.

Tarifs, für Schiffahrtsabgaben, siehe diese.

Taufen, von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn, alle Abgaben bei solchen sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 9.) 81. — Dagegen fallen auch die von dem Gutsherrn zu leistenden Kindtauffuhren fort. (ebend. §. 3. Nr. 15.) 81.

Technische Baudeputation, siehe Baudeputation.

Telegraphenanstalten, des Staats oder der Eisenbahngesellschaften, der über die Bestrafung der Vergehen gegen diese unter dem 15. Juni 1849. erlassenen Verordnung haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 4. Jan. 50.) 7. — die Verurtheilung wegen vorsätzlicher Beschädigung von solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. m.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Thatbestand, dessen Feststellung in Civilprozessen wegen Beleidigungen durch Aufnahme der Beweise. (V. v. 11. März 50. §. 6.) 175. — desgl. in der Appellations-Instanz durch zulässige Angabe neuer Thatsachen und neue Beweismittel. (ebend. §. 8.) 175. — zur Untersuchung desselben hat jede Kammer die Befugniß, behufs ihrer Information Kommissionen zu ernennen. (V. U. v. 31. Jan. 50. Art. 82.) 29.

Theilbarkeit des Grundeigenthums, siehe letz.

Thongruben, siehe Gruben.

Thorn, Stadt, Aufhebung des Gesetzes vom 8. April 1823. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in deren Landgebiete, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 10.) 78. — desgl. der Deklaration zu jenem Gesetze v. 10. Juli 1836. (§. 1. Nr. 19.) 78. — die Verordnung vom 28. Juli 1838. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen findet fortan, mit Aufhebung des im §. 2. Nr. 3. gedachten Vorrechts, auch in demselben Anwendung. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143. — Regulirungen behufs der Eigenthums-Verleihungen in dems. (ebend. §§. 74. 75. 78.) 100. 101. — desgl. des §. 3. des Gesetzes vom 8. Febr. 1846. wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in ders. (§. 1. Nr. 31.) 79.

Thronfolge, Königlich Preußische, siehe Krone.
Thronlehen, auf solche finden die wegen der Lehen getroffenen Bestimmungen keine Anwendung. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 41.) 22. — deren Ausnahme von den Bestimmungen über Lehen. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 1.) 80.
Tod, bürgerlicher, findet nicht statt. (Verf. Urk. vom 31. Janr. 50. Art. 10.) 18.
Todte Hand, für solche sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22.
Torfmoore, welche sich bereits vor der Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. im gemeinschaftlichen Eigenthume befunden und seitdem darin erhalten haben, auf deren Theilung werden die Vorschriften dieser Ordnung ebenfalls ausgedehnt. (G. v. 2. März 50. Art. 2.) 139.
Torfnutzung, Ablösung der Berechtigung zu solcher, bei Gemeinheitstheilungen, wenn diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 8., Art. 4.) 139. 140. — solche den Berechtigten gehörige Torfläger, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrages noch nicht aufgedeckt sind, kommen dabei aber nicht in Betracht. (ebend. Art. 4.) 140.
Torfstiche, auf bäuerlichen Gründen, Bestimmungen rücksichtlich derf. bei Eigenthums-Verleihungen. (G. v. 2. März 50. §. 88.) 104.
Trennstücke, bei dem Abverkaufe kleiner Grundstücke, siehe Gutsparzellen. — von Grundstücken, siehe Zertheilungen.

U.

Überschwemmung, die Verurtheilung wegen vorsätzlicher Verursachung einer solchen zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. m.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.
Uferbefestigungen, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. b.) 62.
Universitäts-Gebäude, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. f.) 63.
Unkraut, in bestellten Feldern, Ablösung der Berechtigung zum Pflücken desselben, bei Gemeinheitstheilungen, insofern diese Berechtigung auf einer Dienstbarkeit beruht. (G. v. 2. März 50. Art. 1. Nr. 2., Art. 3.) 139. f.
Unruhen, innere, Verwendung der bewaffneten Macht zu deren Unterdrückung, in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde. (V. U. v. 31. Juli 50. Art. 36.) 21. — in letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen. (ebend. Art. 36.) 21.
Unterpfand, als solches können bei gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorien, so wie bei öffentlichen Instituten, auch Rentenbriefe angenommen werden. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 119.
Unterricht, denselben zu ertheilen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 22.) 20. — derselbe wird in den öffentlichen Volksschulen unentgeltlich ertheilt. (Verf. Urk. vom 31. Janr. 50. Art. 25.) 20. — religiöser, solchen leiten in der Volksschule die betreffenden Religionsgesellschaften. (ebend. Art. 24.) 20. — welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, ohne solchen dürfen Eltern und deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht lassen. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 19.
Unterrichtsanstalten, solche zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 22.) 20. — öffentliche und Privat-, dieselben stehen alle unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. (ebend. Art. 23.) 20.
Unterrichtswesen, das ganze regelt ein besonderes Gesetz. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 26.) 20. — bis zum Erlaß des letzteren bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen. (ebend. Art. 112.) 34. — Kirche und Religionsgesellschaften bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 15.) 19.
Unterschlagung, bei Verurtheilung wegen solcher ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auch auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 49. 50. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.
Untersuchungen, bereits eingeleitete, solche kann der König nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49.) 23. — in wie fern solche gegen Mitglieder der Kammern wäh-

Untersuchungen (Forts.)
während der Sitzungsperiode nur verhängt werden können. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 84.) 29. — von Thatsachen, zu solchen hat jede Kammer die Befugniß, behufs ihrer Information Kommissionen zu ernennen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 82.) 29. — Befugniß der Staatsanwaltschaft, in Injuriensachen die Bestrafung des Beleidigers im etwa nothwendigen Interesse der öffentlichen Ordnung, im Wege des Untersuchungsverfahrens zu verlangen. (G. v. 11. März 50. §. 5.) 174. f. — eine solche soll wegen einer Jagdpolizei-Übertretung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind. (G. v. 7. März 50. §. 20.) 170.

Unterstützungen, in Unglücksfällen, Befreiung der Gutsherrschaft von der Verpflichtung zu solchen bei Eigenthumsverleihungen, ohne dafür den Stellenbesitzern Entschädigung leisten zu dürfen. (G. v. 2. März 50. §. 82. b.) 102. — deren Gewährung für bedürftige Familien der zum Kriegs- oder außerordentlichen Dienste einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften seitens der Kreise und der zu einem landräthlichen Kreise nicht gehörigen Städte. (G. v. 27. Febr. 50.) 70—72. — Bildung von Unterstützungs-Kommissionen in den verschiedenen Kreisen, resp. Städten, für obigen Zweck. (ebend. §. §. 6—10. 15.) 71. 72. — für Familien außerordentlich einberufener Landwehr-Offiziere werden dergl. Unterstützungen, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres, aus dem Militairfonds bestritten. (ebend. §. 3.) 70. — solche finden auf die Zeit nicht statt, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen. (ebend. §. 14.) 72. — in welchen Fällen solche nicht weiter gewährt werden. (§. 11.) 71. f. — monatliche Beträge derselben, für die Ehefrau mit 1 Rthlr. 10 Sgr., resp. 2 Rthlr., für jedes Kind unter 14 Jahren mit 15 Sgr. (ebend. §. 5.) 70. — die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden. (ebend. §. 5.) 70. — welche Mitglieder zu solchen Familien zu rechnen sind. (ebend. §. 2.) 70. — Belassung derselben noch auf 3 Jahr, wenn der Familienvater vor der Rückkehr in die Heimath das Leben verliert. (§. 12.) 72. — Verabreichung ders. auch während der etwaigen Kriegsgefangenschaft des Familienvaters. (§. 13.) 72. — die zu derselben erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunal-Beiträge. (§. §. 9. 15.) 71. 72.

Urkundenfälschung, bei Verurtheilung wegen solcher ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auch auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2.) 49. 50. — — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50.

Urlaub, desselben bedürfen Beamte zum Eintritt in die Kammer nicht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 78.) 29.

Urtheile, siehe Erkenntnisse.

Urwähler, stimmberechtigter, für die Wahlmänner der Mitglieder der Zweiten Kammer, solches ist jeder Preuße, welcher das 25ste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 70.) 27. — wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben. (ebend. Art. 70.) 27.

V.

Veräußerungen von Gemeinde-Grundstücken und Gerechtsamen, siehe beide letz.

Verbrechen, mit schweren Strafen bedroht, bei solchen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 94.) 31. — (wie Diebstähle und ähnliche), Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26. Febr. 1799, wegen deren Bestrafung. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 174. — bis zur Publikation des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R., nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen, Anwendung. (ebend. §. 1.) 174. — s. auch politische Verbrechen und Preßvergehen. — desgl. Schwurgerichtshof, besonderer. — Schwurgerichte, Geschworenengerichte ꝛc.

Verbrecher, flüchtige, deren Verfolgung. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 2. 3. 10.) 45. 47. — deren Herbergen und Versammlungsorte, der Polizei als solche bekannt, können auch zur Nachtzeit durchsucht werden. (G. v. 12. Febr. 50. §. 12. Nr. 2.) 47. — flüchtige, Abkommen mit fremden Staaten wegen deren gegenseitiger Auslieferung und Übernahme, namentlich — mit dem Königreiche der Niederlande. (Vertrag v. 17. Nov. 50.) 509—514.

Vereine, für solche Zwecke, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, zu solchen haben alle Preußen das Recht. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 30.) 21. — das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung dieses gewährleisteten Rechts. (ebend. Art. 30.) 21. — politische, dieselben können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. (ebend. Art. 30.) 21. — besondere Beschränkungen in Beziehung auf politische Vereine und deren Versammlungen. (G. v. 11. März 50. §. 8.) 279. — in solche dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufgenommen, auch dieselben den Versammlungen nicht beiwohnen. (§. 8.) 279. — sie dürfen nicht mit andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitee's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. (§. 8.) 279. — Strafen für Nichtbeachtung dieser Beschränkungen. (§. 16.) 280. 281. — Verfahren der Staatsanwaltschaft in Beziehung auf die von der Polizeibehörde vorläufig geschlossenen politischen Vereine. (§. 16.) 281. — welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, deren Vorsteher sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Änderung darin binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 277. — Strafbestimmungen für Übertretung und Nichtbefolgung dieser Vorschriften. (§. 13.) 280. — Anzeige von deren Versammlungen und polizeiliche Beaufsichtigung der letztern. (§§. 3—6.) 278. — kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen unterliegen obigen Bestimmungen nicht, wenn dergleichen Vereine Korporationsrechte haben. (§. 2.) 278. — der Landwehr, zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen, sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 38.) 22. — auf das Heer findet dieser Art. 30. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegen stehen. (ebend. Art. 39.) 22.

Vereinigungsrecht, Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs desselben. (G. v. 11. März 50.) 277—283. — vorstehendes Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung v. 29. Juni 1849. (§. 23.) 282. — die in demselben mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind. (§. 20.) 282.

Verfassung des Preußischen Staats, dieselbe kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß, genügt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 107.) 34. — des Königreichs, eidliches Gelöbniß des Königs, in Gegenwart der vereinigten Kammern, dieselbe fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 54.) 24. — desgl. seitens des bestimmten Regenten während der Minderjährigkeit des Königs oder wenn derselbe sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren. (ebend. Art. 58.) 24. — die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. (ebend. Art. 108.) 34. — eine Vereidigung des Heeres auf dieselbe findet nicht statt. (ebend. Art. 108.) 34. — sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs v. 26. Mai 1849. festzustellende Verfassung Abänderungen in der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen, und diese Anordnungen den Kammern, bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. (ebend. Art. 118.) 35. — die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des Bundesstaats in Übereinstimmung stehen. (ebend. Art. 118.) 35.

Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat vom 31. Janr. 1850., nach Revision derjenigen vom 5. Dezbr. 48. in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt und als Staatsgrundgesetz verkündet. 17—35.

Tit. I. vom Staatsgebiete. (Art. 1. u. 2.) 17.
» II. von den Rechten der Preußen. (Art. 3—42.) 17—23.
» III. vom Könige. (Art. 43—59.) 23—25.
» IV. von den Ministern. (Art. 60. 61.) 25.
» V. von den Kammern. (Art. 62—85.) 25—30.
» VI. von der richterlichen Gewalt. (Art. 86—97.) 30. 31.
» VII. von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten. (Art. 98.) 32.
» VIII. von den Finanzen. (Art. 99—104.) 32. 33.
» IX. von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. (Art. 105.) 33.

Verfassungs-Urkunde (Forts.)

Allgemeine Bestimmungen.

Erlaß und Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen. (Art. 106.) 33.

Abänderungen der Verfassung auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung. (Art. 107.) 34.

Eidesleistung seitens der Mitglieder beider Kammern und aller Staatsbeamten. (Art. 108.) 34. — eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. (ebend.) 34.

Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben und fernere Gesetzeskraft der bestehenden, der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, bis sie durch ein Gesetz abgeändert worden. (Art. 109.) 34.

Beibehaltung der bestehenden Behörden bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze. (Art. 110.) 34.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Art. 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. u. 36. der Verfassungs-Urkunde außer Kraft gesetzt werden. (Art. 111.) 34.

Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe zu einem Einzigen. (Art. 116.) 35.

Besondere Berücksichtigung der Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten in dem Staatsdienergesetze. (Art. 117.) 35.

Etwaige Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung in Folge der für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849. festzustellenden Verfassung. (Art. 118.) 35.

Ablegung des im Art. 54. erwähnten eidlichen Gelöbnisses des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern u. aller Staatsbeamten (Art. 108.) sogleich nach vollendeter gegenwärtiger Revision dieser Verfassung. (Art. 119.) 35.

Übergangsbestimmungen.

Beibehaltung der über das Schul- und Unterrichtswesen jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgesehenen besondern Gesetzes über das ganze Unterrichtswesen. (Art. 112.) 34.

Erlaß eines besondern Gesetzes über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden. (Art. 113.) 34.

Beibehaltung der bisherigen Polizeiverwaltung bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung. (Art. 114.) 34.

Gültigkeit der Verord. v. 30. Mai 49., die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betr., bis zum Erlasse des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes. (Art. 115.) 35.

Verfassungsverletzung, des Verbrechens derselben können die Minister durch Beschluß einer Kammer angeklagt werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 61.) 25. — Untersuchungs- und Strafverfahren wegen derselben. (ebend. Art. 49. u. 61.) 23. 25.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, über solche wird vor der erfolgten Revision des Strafrechts ein besonderes Gesetz ergehen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 113.) 34. — siehe Preßvergehen ꝛc.

Verhaftete, oder vorläufig Festgenommene, Verfahren gegen solche. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 1—6.) 45. 46.

Verhaftungen, die Bedingungen und Formen, unter welchen solche zulässig sind, werden durch das Gesetz bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 5.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 5. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22. — deren Eintritt und Ausführung. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 1—6.) 45. 46. — in wie fern solche auch bei Nachtzeit stattfinden können. (ebend. §. 10.) 47. — in wie fern solche gegen Mitglieder der Kammern während der Sitzungsperiode nur stattfinden können. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 84.) 29. — Aufhebung einer jeden Untersuchungs- und Civilhaft gegen Mitglieder der Kammern für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die betreffende Kammer es verlangt. (ebend. Art. 84.) 30.

Verjährung, ohne Rücksicht auf solche ist die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 50. zu beurtheilen. (das. §. 97.) 107. — Eintritt derselben nach 3 Monaten für unterbliebene Anzeigen von Jagdpolizei-Übertretungen. (G. v. 7. März 50. §. 20.) 170.

Verlassenschaft, das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus derselben vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern, wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 1.) 80.

Vermessungs-Angelegenheiten, deren Bearbeitung bei der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, soweit solche zum Ressort des letztern gehören. (V. v. 22. Dezbr. 49. §. 2.) 14.

Vermögenseinziehung, (Vermögens-Konfiskation) findet als Strafe nicht statt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 10.) 18. — in Stelle derselben soll gegen Deserteurs und ausgetretene Militairpflichtige auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. erkannt werden. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 271. — zur Deckung der Strafe und Kosten kann das Vermögen, soweit erforderlich, mit Beschlag belegt werden. (§. 2.) 271. — das obige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 4. Janr. 1849. (§. 2.) 271.

Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, deren Erlaß mit Gesetzes-Kraft unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, nur in dringenden Fällen, in so fern die Kammern nicht versammelt sind. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 63.) 25. 26. — dieselben sind aber den Kammern bei [illegible]

Verordnungen (Forts.)
Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. (ebend. Art. 63.) 26. — zur Ausführung von Gesetzen erforderlich, solche erläßt der König. (ebend. Art. 45.) 23. — solche sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. (ebend. Art. 106.) 33. — die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königl. Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu. (ebend. Art. 106.) 34. — einzelne derselben, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. (ebend. Art. 109.) 34.

Verrath, Verfahren bei Anklagen gegen Minister wegen eines solchen durch Beschluß einer Kammer. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 49. u. 61.) 23. 24.

Verreichsgebühren, eine unter diesem Namen bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 90.

Versammlungen, friedliche und ohne Waffen, in geschlossenen Räumen, zu solchen sind alle Preußen ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß berechtigt. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 29.) 20. — diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. (ebend. Art. 29. u. 30.) 21. — auf das Heer finden die Bestimmungen dieser Art. 29. u. 30. nur in so weit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22. — in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, von solchen hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. (G. v. 11. März 50. §. 1.) 277. — Strafbestimmungen für Uebertretungen. (§. 12.) 280. — polizeiliche Beaufsichtigung derselben. (§§. 4—7.) 278. — auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. (§. 21.) 282. — den Abgeordneten der Polizeiobrigkeit muß in solchen ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden der Versammlung Auskunft über die Person der Redner gegeben werden. (§. 4.) 278. — Strafe für Unterlassung oder Verweigerung der dafür getroffenen Anordnungen. (§. 14.) 280. — in welchen Fällen dieselben befugt sind, jede Versammlung sofort aufzulösen, und nöthigen Falls einen solchen Beschluß mit Hülfe der bewaffneten Macht zur Ausführung zu bringen. (§§. 5. 6.) 278. — Strafen für die Anwesenden, wenn sie sich aus den für aufgelöst erklärten Versammlungen nicht sofort entfernen. (§. 15.) 280. — Niemand darf in solchen bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten. (§. 7.) 278. — Strafen für Übertretungen dieses Verbots. (§§. 18. u. 19.) 282. — öffentliche, unter freiem Himmel, dieselben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörden. (§. 9.) 279. (siehe auch Volksversammlungen.) — Strafen für Übertretungen. (§. 17.) 281. — in der bewaffneten Macht dürfen nicht anders als auf Befehl stattfinden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 38.) 22. — der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 38.) 22.

Versammlungsrecht, Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs desselben. (G. v. 11. März 50.) 277—283. — dieses Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849. (§. 23.) 282. — die in demselben mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind. (§. 20.) 282.

Versetzungen, siehe Dienstversetzungen.

Verträge mit fremden Regierungen, siehe Staatsverträge.

Verwaltungsbehörden, deren und der Gerichte Kompetenz wird durch das Gesetz bestimmt. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 96.) 31. — über Kompetenzkonflikte zwischen denselben und den Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. (ebend. Art. 96.) 31.

Verwandte, nahe, welche derselben nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths und des Gemeindevorstandes sein dürfen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 235 f.

Vieh, Feststellung des Jahreswerths der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh behufs der Ablösung dieser Verpflichtung. (G. v. 2. März 50. §. 37.) 94.

Vieharten, gewisse, alle Abgaben für die Erlaubniß, solche auf eigenem Grund und Boden zu halten, sind ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 11.) 81.

Bohwinkel, Ort, siehe Chausseebau Nr. 17.

Volksschulen, öffentliche, Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für jene Schulen vorgeschrieben ist. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 21.) 19. — bei Einrichtung derselben sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. (ebend. Art. 24.) 20. — in denselben wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. (ebend. Art. 25.) 20. — den religiösen Unterricht in denselben leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. (ebend. Art. 24.) 20. — Leitung der äußern Angelegenheiten derf. und Anstellung der Lehrer bei denf. (ebend. Art. 24.) 20. — den letztern gewährleistet der Staat ein festes, den Lokalverhältnissen angemessnes Einkommen. (ebend. Art. 25.) 20. — Aufbringung der Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung derselben. (ebend. Art. 25.) 20.

Volksschullehrer, deren Anstellung seitens des Staats aus der Zahl der Befähigten, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 24.) 20. — der Staat gewährleistet denselben ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen. (ebend. Art. 25.) 20.

Volksversammlungen, unter freiem Himmel, dieselben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. (G. v. 11. März 50. §. 9.) 279. — sie dürfen nur versagt werden, wenn aus Abhaltung derselben Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist. (§. 9.) 279. — innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen sie von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. (§. 11.) 280 f. — das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern. (§. 11.) 280. — Strafen für Uebertretungen der in vorstehenden §§. 9. u. 11. enthaltenen Bestimmungen. (§. 17.) 281.

Vollziehende Gewalt, solche steht dem Könige allein zu. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 45.) 23.

Vorkaufsrecht, (Näher- und Retraktrecht) an Immobilien, dessen Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 6.) 80. — Ausnahmen werden begründet durch Verträge oder letztwillige Verfügungen, durch gemeinschaftlichen Besitz zu vollem Eigenthume, an deren Antheilen, sowie bei Veräußerungen von expropriirten Grundstücken. (ebend. §. 4.) 82. — das Retraktrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuche bleibt gleichfalls in Kraft. (ebend. §. 4.) 82.

Vorrecht im §. 2. Nr. 3. der Verordnung vom 28. Juli 1838. den Rittergutsbesitzern und der Domainen- und Forstverwaltung hinsichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumt, wird aufgehoben. (G. v. 2. März 50. Art. 13.) 143.

Vorspann, dessen Gestellung auf Märschen und bei Transporten mobiler Truppen. (V. v. 12. Novbr. 50. §. 12.) 498.

Vorweiden, Ort, siehe Chausseebau Nr. 22.

W.

Wachs, die Verpflichtung zum Verkauf von solchem an die Gutsherrschaft wird ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 12.) 81.

Waffen, mit solchen darf Niemand in einer Versammlung erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten. (G. v. 11. März 50. §. 7.) 278. — Strafe für Übertretung dieses Verbots, desgl. für denjenigen, der dazu auffordert oder in einer Versammlung Waffen austheilt. (ebend. §§. 18. u. 19.) 282. — Personen, welche durch Urtel des Rechts, solche zu führen, verlustig erklärt sind, dürfen Jagdscheine nicht ertheilt werden. (G. v. 7. März 50. §. 15.) 168.

Wählbarkeit, zu Gemeindeämtern und Stellen, wer dazu fähig und wer davon ausgeschlossen ist. (Gem. Ordn. v. 11. März 50. §. 4.) 215. (§§. 4. 15. 28. 73. 87.) 218. 222. 232. 235.

Wahlen, der Abgeordneten (Mitglieder) zur ersten Kammer, rücksichtlich derselben verbleibt es bis zum 7. August 1852., dem Zeitpunkte der neuen Bildung der ersten Kammer, bei dem Wahlgesetze für dieselbe vom 6. Dezbr. 1848. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 65. 66. 68.) 26. 27. — weitere Anordnungen für dieselben. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 69—75.) 27. 28. — der Abgeordneten zur zweiten Kammer, den darüber erlassenen Verordnungen v. 30. Mai 49. haben beide Kammern ihre Zustimmung ertheilt. (Staatsminist.-Bekanntmach. v. 22. Dezbr. 49.) 5. — der Abgeordneten zur zweiten Kammer durch die Wahlmänner. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 72.) 28. — das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. (ebend. Art. 72.) 28. — bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849. in Kraft. (ebend. Art. 115.) 35. — zu Kreisversammlungen (Kreis- ꝛc. Ord. v. 11. März 50. Art. 6—9.) 252. 253. — zu Kreisausschüssen. (ebend.

Wahlen (Forts.)
Art. 20. 21.) 255. f. — zu Mitgliedern des Bezirksraths. (Art. 33. 34.) 257. 258. — zu Abgeordneten der Provinzial-Versammlung. (Art. 40—44.) 259. — Folgen deren Ablehnung. (Art. 62.) 262. f. — in Bezug auf die Mitglieder der Kreisausschüsse, Bezirksräthe und Kommissionen gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des §. 137. der Gemeindeordnung. (Art. 62.) 263. — für den Gemeinderath und Gemeindevorstand, Verfahren bei solchen. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 10—32. 68—92.) 216—223. 231—236.

Wahlrecht, den Gemeinden zustehend, über die Ausübung desselben wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 105. Nr. 2.) 33. — wer dazu in Gemeinden berechtigt und wer davon ausgeschlossen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 4. u. 5.) 214. 215.

Wahlvereine, dieselben unterliegen nicht den Beschränkungen des §. 8 des Gesetzes v. 11. März 50. wegen Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts. (das. §. 21.) 282.

Waldbesitzer, in wie fern dieselben, als solche, zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 3.) 214.

Waldbroel, Kreis, siehe Landgerichte, desgl. Friedensgerichte.

Waldungen, Ausübung der Jagd auf den von solchen umschlossenen Grundstücken. (G. v. 7. März 50. §. 7.) 166. 167.

Waldweide, Abfindung für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zu solcher, bei Gemeinheits-Theilungen. (G. v. 2. März 50. Art. 10. u. 11.) 142.

Wallfahrten, kirchliche, solche bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden. (G. v. 11. März 50. §. 10.) 279.

Warburg, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Warsleben, Ort, siehe Chausseebau Nr. 10.

Warth, Ort, siehe Chausseebau Nr. 21.

Warthebruch, Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für dasselbe, vom 27. März 1802., Erläuterung der §§. 5. u. 20. ders. in Beziehung auf die Ausschreibung außerordentlicher Deichkassen-Beiträge für den etwaigen Mehrbedarf. (A. E. v. 28. Aug. 50.) 398.

Wasser, fließendes, in Privat-Flüssen, die noch vorkommende Abgabe für die Benutzung desselben ist ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 10.) 81. — darunter sind die Mühlenabgaben nicht begriffen. (ebend. §. 3. Nr. 10.) 81.

Wechsel-Amortisation, Verfahren rücksichtlich derselben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 2.) 53. 54.

Wechsel-Arrest, die Vollstreckung desselben ist gegen Personen des Soldatenstandes, so lange sie dem Dienststande angehören, unzulässig. (G. v. 15. Febr. 50. §. 5.) 54. — auf Militairbeamte dagegen finden fortan die für Civilbeamte gegebenen Vorschriften Anwendung. (ebend. §. 6.) 54.

Wechselklagen, Verfahren rücksichtlich derselben. (G. v. 15. Febr. 50. §. 6.) 54. — an die Stelle der in dem §. 26. Tit. 27. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ord. in Bezug genommenen Vorschriften wegen zulässiger Einwendungen in Wechselsachen (Allg. L. R. Thl. II. Tit. 8. §§. 916—929.) tritt nunmehr die Bestimmung des (G. v. 15. Febr. 50. §. 7.) 54. — im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. — Art. 636. 637. des Rheinischen Handelsgesetzbuches — (ebend. §. 8.) 55.

Wechselordnung, allgemeine, für Deutschland, deren Einführung in Preußen. (G. v. 15. Febr. 50.) 53—55. — mit dem Tage, an dem dies Gesetz in Kraft tritt, erlischt die Gültigkeit der Verordnung vom 6. Janr. 1849. (Ges. Samml. S. 49.) — (G. v. 15. Febr. 50. §. 9.) 55.

Wechsel-Proteste, solche dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden. (G. v. 15. Febr. 50. §. 4.) 54. — zu den Gerichtsbeamten, welche solche aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auch die Gerichtsvollzieher. (ebend. §. 3.) 54.

Wege (Fahr- und Fußwege), öffentliche, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Wehrpflicht, aller Preußen, den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 34.) 21. — nur in Beziehung auf diese kann die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen beschränkt werden. (Verf. Urk. v. 31. Janr. 50. Art. 11.) 18.

Weichsel, die, (Strom), die Ausführung des Brückenbaues über dieselbe, so wie der Strom- und Deichregulirungen an derselben für die Ostseisenbahn-Anlage, verbleibt bis zu deren Vollendung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (A. E. v. 26. Novbr. 49.) 3.

Wein, der jährliche Geldwerth über solche Abgaben muß durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmt werden. (G. v. 2. März 50. §. 31.) 88.

Wellesweiler, Ort, siehe Eisenbahnen Nr. 8.

Werfte, Befreiung derselben von der Grundsteuer. (G. v. 24. Febr. 50. §. 2. a.) 62.

Westkotten, Ort, siehe Chausseebau Nr. 18.

Westphalen, Herzogthum, Aufhebung der Verordnung vom 28. Novbr. 1839, betr. die Allodifikation der nicht zur Klasse der bäuerlichen, gehörigen landesherrlichen Lehne in demselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 22.) 79. — desgl. der Ordnung vom 18. Juni 1840, wegen Ablösung der Reallasten in dems. (§. 1. Nr. 24.) 79.

Westphalen, vormaliges Königreich, Aufhebung der Ordnung vom 13. Juli 1829, wegen Ablösung der Reallasten in den zu dems. gehörig gewesenen Landestheilen, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 14.) 78. — desgl. Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in dems., ohne Entschädigung. (ebend. §. 2. Nr. 3.) 80.

Westphalen, Provinz, Veränderungen mit den in solchen bereits bestehenden Ämtern. (Sammtgemeindebezirken) — (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 150.) 249. — Aufhebung des Gesetzes v. 25. April 1835, wegen Ablösung des Heimfallrechts in derselben, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 17.) 78. — s. auch Rentenbanken, sonst Zusatz S. 341. Nr. 1.

Westpreußisches Provinzialrecht, (Patent v. 19. April 1844. Ges.-Samml. S. 103—110.), Abänderung des §. 44 desselben in Beziehung auf die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen- oder Pfarrgrundstücks von der Deichlast, wenn diese Befreiung auf einen speziellen Rechtstitel beruht, mit Berücksichtigung des §. 17. des Gesetzes über das Deichwesen v. 28. Janr. 1848. (G. v. 11. Febr. 50.) 43.

Wetzlar, Stadt, Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juli 1840, wegen Ablösung der Reallasten in derselben und deren Gebiet, durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 26.) 79.

Wilddiebstahl, dessen Bestrafung als solchen. (G. v. 7. März 50. §. 17.) 169.

Wildenburg, siehe Friedensgerichte.

Wildschäden, Anordnungen für deren Abwendung. (G. v. 7. März 50. §§. 21—24.) 170. 171. — ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz für solche findet nicht statt. (ebend. §. 25.) 171. — den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich derselben in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen. (ebend. §. 25.) 171.

Willenserklärungen, früher abgegebene, ohne Rücksicht auf solche ist die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1850 zu beurtheilen. (das. §. 97.) 107.

Wipperfürth, Ort, siehe Chausseebau Nr. 19.

Wirthshäuser, in solchen dürfen die Sitzungen des Gemeinderaths nicht gehalten werden. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 41. 101.) 224. 238.

Wissen, Bürgermeisterei, siehe Friedensgerichte.

Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 20.) 19.

Wittenberger Deichverband, siehe Deichverbände.

Wittenbergesche Eisenbahn, siehe Eisenbahnen Nr. 1.

Wittgenstein-Berleburg
Wittgenstein-Wittgenstein } Grafschaften, Aufhebung der §§. 33. und 35. des Gesetzes vom 22. Dezember 1839., betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in denselben durch das Gesetz (v. 2. März 50. §. 1. Nr. 23.) 79. — inwieweit das Gesetz vom 22. Dezember 1839., betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in denselben, in Kraft bleibt. (G. v. 2. März 50. §. 58. b.) 124. 125.

Wohl, öffentliches, siehe letz.

Wohlthätigkeitszwecke, Kirche und Religionsgesellschaften bleiben im Besitz und Genuß der für jene bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. (V. U. v. 13. Janr. 50. Art. 15.) 19.

Wohnort, denselben zur Nachtzeit ohne Erlaubniß zu verlassen, kann die Ortspolizeibehörde den wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizeiaufsicht Gestellten untersagen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 9.) 51.

Wohnung, dieselbe ist unverletzlich. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 6.) 18. — das Eindringen in dieselbe ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (ebend. Art. 6.) 18. — auf das Heer findet dieser Art. 6. nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetz- und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen. (ebend. Art. 39.) 22. — in solche darf wider den Willen des Inhabers Niemand ohne amtliche Befugniß eindringen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 7.) 46. — dasselbe ist zur Nachtzeit verboten. (ebend. §. 8.) 46. — Ausnahmen von letzterm Verbote. (ebend. §§. 9—13.) 47. 48. — den wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizei-Aufsicht Gestellten kann die Ortspolizeibehörde untersagen, zur Nachtzeit ohne Erlaubniß ihre Wohnungen zu verlassen. (ebend. §. 9.) 51. — den wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen kann bei Strafe untersagt werden, ihre Wohnungen zur Nachtzeit zu verlassen. (ebend. §. 13.) 48.

Worbis, Kreis, siehe Rententilgungskassen.

Wormditt, Stadt, siehe Chausseebau Nr. 1.

Wort, durch solches seine Meinung frei zu äußern, hat jeder Preuße das Recht. (Verf. Urk. v. 31. Jan. 50. Art. 27.) 20. — Vergehen, welche durch solches begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. (ebend. Art. 28.) 20. — vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über dergl. Vergehen ein besonderes Gesetz ergehen. (ebend. Art. 113.) 34.

Wundärztliche Praxis, dieselbe berechtigt zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung unbesoldeter Stellen in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 137.) 246.

Wünnenburg, Ort, siehe Chausseebau Nr. 14.

Z.

Zählgelder, eine unter diesem Namen vorkommende Abgabe, deren Aufhebung ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 39.) 90.

Zahlungsunfähigkeit, wo das Rheinische Civilgesetzbuch gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen in der Gemeinde, der in jene verfällt, so lange, bis die Rehabilitirung ausgesprochen ist. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §. 4.) 215.

Zehnt, von Natural-Erzeugnissen, dessen Ablösung und Feststellung von Normalpreisen für solche. (G. v. 2. März 50. Tit. V. §§. 32—35.) 88. 89.

Zeitpachtgüter, in wie weit solche von der Regulirung der Eigenthumsverleihung ausgeschlossen bleiben, und in wie weit solche zulässig ist. (G. v. 2. März 50. §§. 74. 75.) 100.

Zeitschriften, Zeitungen, wer solche in monatlichen oder kürzern, wenn auch ungleichmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen. (V. v. 5. Juni 50. §. 4.) 330. — jetzt bestehende, deren Herausgeber unterliegen einer gleichen Verpflichtung, zu deren Erfüllung ihnen ein Zeitraum von vier Wochen gewährt wird. (ebend. §. 9.) 331. — denselben stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzern, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen. (§. 13.) 332. — die Postverwaltung kann nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen (§. 1.) 329. — die Staatsanwaltschaft und deren Organe sind verpflichtet, die vorschriftswidrig erscheinenden Blätter überall, wo sie solche vorfinden, sowie die für Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen. (§. 12.) 332. — in dem Strafurtheil kann zugleich auf Vernichtung der Blätter, Platten und Formen erkannt werden. (§. 12.) 332. — Untersagung des fernern Erscheinens derselben nach der dritten Verurtheilung wegen Preßvergehen und Verbrechen. (§. 11.) 331. — siehe ferner auch Kautionen.

Zertheilungen (Zerstückelungen) von Grundstücken, die §§. 2—5. des Gesetzes v. 3. Jan. 1845., über solche sowie die Deklaration vom 7. Aug. 1846., die Anwendung des §. 2. jenes Gesetzes betreffend, werden aufgehoben. (G. v. 24. Febr. 50. §. 1.) 68. — Einsendung der darüber vor den Gerichten abgeschlossenen oder anerkannten Veräußerungs-Verträge an die das Hypothekenbuch führende Behörde, in so fern letztere von erstern verschieden ist. (ebend. §. 1.) 68. — dieselbe Verpflichtung zur Einsendung solcher Verträge wird, in Erweiterung der Vorschrift des §. 31. der Verord. v. 2. Jan. 1849. den Notarien auferlegt. (§. 1.) 68. — die Abschreibung des Trennstücks im Hypothekenbuche ist von der im §. 7. Nr. 1. und in den §§. 25. und 26. des Gesetzes v. 3. Jan. 1845. gedachten Regulirung ferner nicht abhängig. (ebend. §. 2.) 68. — die obigen Verträge sind demnächst von dem

Zertheilungen (Zerstückelungen) (Forts.) das Hypothekenbuch führenden Gericht dem betreffenden Landrathe oder Magistrate in beglaubigter Abschrift mitzutheilen, um sich der Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen. (§. 3.) 68. f. — Befugniß der Regierungen zur Festsetzung eines sofort vollstreckbaren Interimistikums in Streitigkeiten bei dergl. Regulirungen, in Anwendung des §. 20. des Gesetzes vom 3. Janr. 1845. (§. 4.) 69. — Verhaftung des Hauptgrundstücks und der Trennstücke in solidum bei nicht erfolgter Ablösung der darauf haftenden Reallasten. (G. v. 2. März 50. §. 93.) 105. 106. — Vertheilung der Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben. (ebend. §. 93. 106. — pflichtiger Grundstücke, das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, derselben zu widersprechen, ist ohne Entschädigung aufgehoben. (G. v. 2. März 50. §. 3. Nr. 2.) 80. — desgl. Verfahren rücksichtlich derjenigen Grundstücke, auf welchen Domainen-Renten haften. (ebend §. 64.) 128.

Zeugen, deren Vernehmung und Vereidung in Civilprozessen wegen Beleidigungen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 175.

Ziegenhals, Stadtgemeinde, siehe Chausseebau Nr. 7.

Zins, fester, ablösbarer, derselbe kann bei erblicher Überlassung eines Grundstücks zum vollen Eigenthume vorbehalten werden. (V. U. v. 31. Janr. 50. Art. 42.) 22. — dem Erbverpächter oder Zinsberechtigten zustehend, Aufhebung der Berechtigung, denselben willkürlich zu erhöhen, ohne Entschädigung. (G. v. 2. März 50. §. 2. Nr. 5.) 80.

Zinsen-Garantie von Seiten des Staats, siehe Staatsgarantie. — deren Gewährung seitens des Staats für einzelne Eisenbahngesellschaften, siehe Eisenbahnen.

Zinskupons, verlorene oder vernichtete, bei Rentenbriefen, rücksichtlich ders. ist ein Amortisationsverfahren so wenig, als eine Klage auf Zustellung anderer Kupons an Stelle der verlorenen oder vernichteten, zulässig. (G. v. 2. März 50. §. 57. Nr. 11.) 124. — wenn jedoch die Vernichtung der Zinskoupons der Rentenbank-Direktion überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Kupons an Stelle der vernichteten ausantworten. (ebend. §. 57. Nr. 11.) 124.

Zollbeamte, Vollziehung der denselben obliegenden nächtlichen Revisionen. (G. v. 12. Febr. 50. §§. 10. u. 13.) 47. 48.

Zolldefraudation, im Falle des §. 3. gedachten Gesetzes ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 2. f.) 50. — außerdem kann die Ortspolizeibehörde dem Verurtheilten untersagen, während der Nachtzeit ohne ihre Erlaubniß seinen Wohnort und selbst seine Wohnung zu verlassen. (ebend. §. 9.) 51. — auch ist die Grenzzollbehörde befugt, dem unter Polizeiaufsicht stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen. (ebend. §. 9.) 51. — Ausländer, gegen welche die Stellung unter Polizeiaufsicht eintritt, können im polizeilichen Wege des Landes verwiesen werden. (ebend. §. 10.) 51. — obige Bestimmungen sollen auch für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Anwendung kommen. (ebend. §. 12.) 51. — in den Fällen der §§. 4. 11. Nr. 2. §§. 13. 14. 15. 24. des Zollstrafgesetzes v. 23. Janr. 1838., die Verurtheilung wegen solcher zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. n.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. — den wegen solcher verurtheilten Personen kann von der Polizeibehörde bei Strafe untersagt werden, ihre Wohnungen während der Nachtzeit zu verlassen. (G. v. 12. Febr. 50. §. 13.) 48.

Zollstrafgesetz, vom 23. Janr. 1838., die Verurtheilung wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4. 11. Nr. 2. §§. 13. 14. 15. 24. desselben zieht zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht unbedingt nach sich. (G. v. 12. Febr. 50. §. 1. n.) 49. — desgl. die Verurtheilung wegen Versuchs dieses Verbrechens oder wegen Theilnahme an demselben. (ebend. §. 3.) 50. — im Falle des §. 3. desselben ist der Richter ermächtigt, nach Bewandtniß der Umstände zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen. (ebend. §. 2. f.) 50.

Zolltarif, für die Jahre 1816 — 48. f., der Verordnung v. 3. März 49. über die Abänderung desselben rücksichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda haben beide Kammern ihre Genehmigung ertheilt. (Staatsminist. Bekanntmach. v. 16. Janr. 50.) 8. — Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup, siehe beide letztere.

Zucker, ausländischer, Forterhebung des Eingangszolles von demselben für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1850 bis Ende August 1853, nach den in der provisorischen Verord. v. 18. Juni 1848 normirten Sätzen. (G. v. 11. März 50. §. 2.) 199. — Erhebung des Eingangszolls von demselben während des dreijährigen Zeitraums vom 1. Septbr. 1850 bis Ende August 1853. (B. v. 19. Juni 50.) 339. — s. auch Rübenzucker, inländischen.

Zuschläge, zu andern Steuern, behufs der Aufbringung der Gemeinde-Geldbedürfnisse. (Gem. Ord. v. 11. März 50. §§. 47. 107.) 226. 239.

Zwangsmittel, gesetzliche, durch deren Anwendung ist jede Polizeibehörde berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durchzusetzen. (G. v. 11. März 50. §. 20.) 268.

Zwangs- oder Bannrechte der Besitzer von Mühlengrundstücken, Anrechnung der für die Aufhebung derselben gewährten Entschädigung bei Ermittelung des Werths der Mühlen. (G. v. 11. März 50. §. 6.) 148.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Stanford University Libraries
3 6105 126 943 203

P9725
.A2
1950

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRA
STANFORD, CALIFORNIA
94305